

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1384/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
15.12.2016

Haushaltssicherungskonzept (HSK) der Landeshauptstadt Erfurt für den Zeitraum 2016 bis
2022

Genaue Fassung:

01

Das Haushaltssicherungskonzept wird bestätigt.

02

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der Maßnahmen in Anlage XIX beauftragt.
Soweit Einzelmaßnahmen der Entscheidung des Stadtrates bedürfen, sind diese
entsprechend vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1661/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
15.12.2016**

**Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung des Theaters Erfurt für die Jahre 2017 bis
2024**

Genaue Fassung:

**Der Stadtrat beschließt die "Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung des Theaters
Erfurt für die Jahre 2017 bis 2024" (Anlage 1).**

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1662/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
15.12.2016

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Theater Erfurt und dem DNT Weimar

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die "Gemeinsame Vereinbarung des Freistaates Thüringen, der Stadt Erfurt und der Stadt Weimar über die Verstetigung und Entwicklung der Kooperationen zwischen der Deutschen Nationaltheater und Staatskapelle Weimar GmbH - Staatstheater Thüringen und dem Theater Erfurt" (Anlage).

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1683/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
15.12.2016

Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt:
Anhörung der Verbände und Interessensgruppen

Genaue Fassung:

01

Der Entwurf zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt, Stand Oktober 2016, (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.

02

In einer gemeinsamen Sitzung der betroffenen Fachausschüsse (Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt und Wirtschaftsförderung und Beteiligungen) sind die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen, die IHK, die Einzelhandelsverbände und weitere Interessenvertreter des örtlichen Einzelhandels anzuhören.

03

Der Öffentlichkeit, den betroffenen Behörden, den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den betroffenen Nachbargemeinden ist Gelegenheit zur Stellungnahmen zu geben. Der Entwurf zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt, Stand Oktober 2016, ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

04

Das Ergebnis der Abwägung ist vor der Beschlussfassung in den zuständigen Fachausschüssen vorzustellen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1713/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
15.12.2016**

Wirtschaftsplan 2017 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH

Genaue Fassung:

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017 der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH, Stand 06.09.2016, gemäß Anlage 1, wird festgestellt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1774/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
15.12.2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan GIS653 Wohnanlage am Kilianipark - Einleitungs- und
Aufstellungsbeschluss / Beschluss über die Billigung und öffentliche Auslegung des
Entwurfs

Genaue Fassung:

01

Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan GIS653 "Wohnanlage am Kilianipark" (Beschluss-Nr. 1327/14 – Beschlusspunkte 01 und 02), beschlossen am 01.10.2014 und bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 20 am 31.10.2014, wird aufgehoben.

02

Dem geänderten Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 27.07.2016 für das Vorhaben GIS653 "Wohnanlage am Kilianipark" wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.

03

Für den Bereich zwischen Zittauer Straße und Ulan-Bator-Straße soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan GIS653 "Wohnanlage Am Kilianipark" aufgestellt werden. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke:

Gemarkung Gispersleben-Kiliani, Flur 7, Flurstücke 224/14, 224/16, 224/17, 224/18, 224/19, 224/20, 224/21, 224/22, Teilfläche des Flurstücks 230 und Teilfläche des Flurstücks 729.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Errichtung einer zeitgemäßen, barrierefreien Wohnanlage für unterschiedliche Altersgruppen
- Flächensparende Nachnutzung einer Brachfläche im Siedlungszusammenhang
- Entwicklung eines experimentellen Beitrags zur Baukultur durch Herstellung einer städtebaulichen Synthese zwischen Großwohnsiedlung und den angrenzenden dörflichen Strukturen
- Umsetzung des Preisträgerentwurfes

04

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.

05

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GIS653 "Wohnanlage am Kilianipark" in seiner Fassung vom 23.11.2016 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 4) werden beschlossen.

06

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden nach § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

07

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1909/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
15.12.2016

Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung des Theaters Waidspeicher e.V. für die Jahre
2017 bis 2024

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die "Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung des Theaters Waidspeicher e.V. für die Jahre 2017 bis 2024" mit dem Inhalt, wie in der Anlage abgedruckt, abzuschließen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1972/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
15.12.2016

Kinder- und Jugendförderplan 2017 bis 2021

Genaue Fassung:

01

Der in der Anlage 1 befindliche "Kinder- und Jugendförderplan der Landeshauptstadt Erfurt 2017 bis 2021" wird beschlossen.

02

Die Verwaltung wird beauftragt, alle zur Umsetzung der Maßnahmepunkte erforderlichen Schritte zu veranlassen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2188/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
15.12.2016

Änderung der Gesellschaftsverträge für Unternehmen der SWE Stadtwerke Erfurt Gruppe

Genaue Fassung:

01

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWE Stadtwirtschaft GmbH gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

02

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der TUS Thüringer UmweltService GmbH gemäß Anlage 2 wird beschlossen.

03

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWE Bäder GmbH gemäß Anlage 3 wird beschlossen.

04

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der GWA Gesellschaft für Wasser- und Abwasserservice mbH SWE gemäß Anlage 4 wird beschlossen.

05

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der ThüWa ThüringenWasser GmbH gemäß Anlage 5 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2195/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
15.12.2016

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Bundesgartenschau Erfurt 2021 gemeinnützige
GmbH

Genaue Fassung:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Bundesgartenschau Erfurt 2021
gemeinnützige GmbH gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2398/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
15.12.2016

Sportförderantrag des Stadtsportbundes Erfurt e. V. zur Übungsleiterförderung 2016 in
den Erfurter Sportvereinen

Genaue Fassung:

Die Übungsleiterförderung für die Erfurter Sportvereine für das Jahr 2016 gemäß
Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Erfurt wird laut Anlage beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2400/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
15.12.2016

Sportförderantrag des Stadtsportbundes Erfurt e. V. zur Kinder- und Jugendförderung 2016
in den Erfurter Sportvereinen

Genaue Fassung:

Der Sportförderantrag des Stadtsportbundes Erfurt e. V. zur Kinder- und Jugendförderung 2016 in den Erfurter Sportvereinen wird laut Anlage beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2411/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
15.12.2016

Feststellung der Jahresrechnung 2014

Genaue Fassung:

Die Jahresrechnung 2014 wird auf Grundlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) festgestellt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2412/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
15.12.2016

Entlastung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin sowie der hauptamtlichen
Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2014

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin und die hauptamtlichen Beigeordneten werden gemäß § 80 Abs. 3 Satz 2 ThürKO für das Haushaltsjahr 2014 auf Grundlage des Schlussberichts entlastet.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2431/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
15.12.2016

Mandatswechsel sachkundiger Bürger im Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt

Genaue Fassung:

Als sachkundiger Bürger für den Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt wird

bisher: Konstantin Egert

neu: Sebastian Olbrich

bestätigt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2450/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
15.12.2016

Einlage der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Sonderposten im
Zusammenhang mit der Gründung des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Konkretisierung der mit Beschlusspunkt 03 des Beschlusses zur Drucksache 0020/16 – Gründung des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt als Sondervermögen der Landeshauptstadt Erfurt – erfolgten Einlage der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Sonderposten im Zusammenhang mit der Gründung des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt (MFA) gemäß Anlage. Die Übertragung erfolgt zu Buchwerten.

02

Die durch den Eigenbetrieb MFA Erfurt im Zusammenhang mit der verzögerten Fertigstellung eingegangenen Rechte und Pflichten sind bis zur Einlage gem. Beschlusspunkt 1 vom Erfurter Sportbetrieb zu übernehmen sowie die finanziellen Verpflichtungen zu begleichen.

03

Aufwendungen des Eigenbetriebes MFA Erfurt für den Zins- und Tilgungsdienst im Haushaltsjahr 2016, welche dem Erfurter Sportbetrieb entstanden sind, werden durch Verrechnung zwischen dem Eigenbetrieb MFA Erfurt sowie dem Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb ausgeglichen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2452/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
15.12.2016

Umfirmierung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Hyma Erfurt GmbH

Genaue Fassung:

01

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Umfirmierung in Firma HYMA – Die Hydrauliker GmbH gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

02

Die erforderliche Stammkapitalerhöhung zur Umstellung auf Euro und Glättung in Höhe von 0,65 Euro zum Nominalwert des Geschäftsanteils wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2456/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
15.12.2016

2. über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Haushaltsjahr 2016

Genaue Fassung:

Die über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung nach § 58 Abs. 1 ThürKO gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2538/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
15.12.2016

Umsetzung § 2b UStG

Genaue Fassung:

Die einheitliche Optionserklärung (gemäß der in Anlage 1 beschriebenen Form) zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG bis 31.12.2020 für die Stadt Erfurt gegenüber dem Finanzamt wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2613/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
15.12.2016

Berufung Stellvertreter Hauptausschuss

Genaue Fassung:

Die Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Erfurt beruft Herrn Dr. Reinhard Duddek als 3. Stellvertreter für Herrn Matthias Bärwolff in den Hauptausschuss.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2614/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
15.12.2016**

Stellvertretung Akteneinsicht

Genaue Fassung:

Die Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Erfurt beruft Herrn Dr. Reinhard Duddek als stellvertretenden Akteneinsichtsberechtigten für die Dezernate 02 und 06.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung des Theaters Erfurt für die Jahre 2017 bis 2024

I.

1.

Der Freistaat Thüringen und die Stadt Erfurt stimmen darin überein, dass an dem Theaterstandort Erfurt auch künftig ein Drei-Sparten-Angebot in der bisherigen Qualität und Breite gewährleistet wird. Zugleich soll der wichtige Theater- und Orchesterstandort entwickelt werden und neue Gestaltungsspielräume erhalten. Bei der Umsetzung dieser Ziele setzen die Vertragsparteien auf Verlässlichkeit und halten an den Zielen einer tarifgerechten Vergütung für gute Arbeit und dem Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen fest.

2

Das Theater Erfurt wird altersgerechte Angebote im Bereich (inter-) kultureller Bildung für Kinder, Jugendliche sowie Menschen mit Integrationsbedarf einschließlich entsprechender theater- und musikpädagogischer Angebote vorhalten.

3.

Die Finanzierungspartner verpflichten sich, das künstlerische Potential des Theaters Erfurt in Thüringen durch entsprechende Kooperationen in sinnvoller Weise für das Publikum zu nutzen.

Die Zusammenarbeit mit der Deutsches Nationaltheater und Staatskapelle Weimar GmbH – Staatstheater Thüringen wird verstetigt und ausgebaut. Die Finanzierungspartner stimmen darin überein, dass ein neues Kooperationsgremium geschaffen wird, das Möglichkeiten des Austausches und der Zusammenarbeit zwischen der Deutsches Nationaltheater und Staatskapelle Weimar GmbH – Staatstheater Thüringen und dem Theater Erfurt mit dem Ziel entsprechender Kooperationen befördern soll. Kooperationsvorhaben sollen durch das Gremium begleitet und ausgewertet werden, um daraus Anregungen für sinnvolle Synergien abzuleiten. Näheres wird in einem gesonderten Vertrag zwischen dem Freistaat, der Stadt Weimar und der Stadt Erfurt geregelt.

Zur Gewährleistung des Tanz- und Ballettangebotes wird die künstlerische Kooperation mit der TPT Theater & Philharmonie Thüringen GmbH (Theater Altenburg / Gera) bzw. dem Thüringer Staatsballett fortgesetzt und ausgebaut. Dabei werden keine Kosten für das sozialversicherungspflichtig beschäftigte künstlerische Personal des Thüringer Staatsballetts in Rechnung gestellt. Einzelheiten werden in einem Vertrag zwischen dem Theater Erfurt und der TPT Theater & Philharmonie Thüringen GmbH unter Mitwirkung des Freistaats geregelt.

Die bestehende Kooperation des Eigenbetriebs Theater Erfurt mit der Thüringen Philharmonie Gotha (zukünftig Gotha-Eisenach) wird fortgesetzt. Von der Landesförderung sind im Jahr 2017 400.000 € und ab 2018 jährlich 200.000 € an die Kooperation mit der Thüringen Philharmonie Gotha gebunden. Die weiteren 200.000 €, die Bestandteil der Festbetragsfinanzierung sind, stehen ab 2018 dem Theater zur freien Verwendung zur Verfügung. Die Einzelheiten der Kooperation, insbesondere die Anzahl der zu erbringenden Dienste, sind in einer in Absprache mit dem Land noch abzuschließenden Kooperationsvereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb Theater Erfurt und der Thüringen Philharmonie Gotha-Eisenach festzulegen.

II.

Die Stadt Erfurt wird im Benehmen mit dem Freistaat Thüringen innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages in Abstimmung mit der Geschäftsführung des Theaters Erfurt und des Vereins Puppentheater Waidspeicher e.V. eine enge Kooperation mit dem Theater Waidspeicher vereinbaren. Ziel dieses Prozesses ist die Realisierung von Synergien. Die Erhaltung der künstlerischen Eigenständigkeit des Puppentheaters ist dabei zu gewährleisten.

III.

1. Für die Sicherung dieser Zielstellungen wird in den Jahren 2017 bis 2021 vom Freistaat Thüringen jährlich eine Förderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von

7.575.000,- €

(in Worten: sieben Millionen fünfhundertfünfsiebzigtausend Euro)

und von der Landeshauptstadt Erfurt in Höhe von

11.025.000,- €

(in Worten: elf Millionen fünfundzwanzigtausend Euro)

als Zuschuss für den laufenden Betrieb des Theaters nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen gewährt. Darüber hinaus wendet der Freistaat dem Theater für das Haushaltsjahr zur Mitfinanzierung von Tarifsteigerungen, die damit für den Freistaat vollständig abgegolten sind:

2018:	235.000 €
2019:	485.000 €
2020:	755.000 €
2021:	945.000 € zu.

2.

In der Zuwendung des Landes (Differenzbetrag in Höhe von 225.000 Euro von 2016 auf 2017) sind Mittel ab 2017 für eine Dynamisierung der Gehälter von sozialversicherungspflichtig beschäftigtem Personal enthalten. Die Erhöhung des Festbetrages von 2020 auf 2021 setzt voraus, dass der kommunale Partner seinen Finanzierungsanteil entsprechend in gleicher prozentualer Höhe dynamisiert. Das Land geht davon aus, dass für die Beschäftigten des Theaters Erfurt weiterhin die einschlägigen Flächentarife gelten.

3.

Die Parteien werden die Finanzierung ab 1. Januar 2022 auf Basis der Zuwendungshöhe 2021 zuzüglich weiterer Tarifierpassungen bis zum 31.12.2024 fortsetzen, wobei sie sich bis zum 30. April 2020 über die Höhe der Tarifierpassungen verständigen. Die Finanzierungszusagen der Parteien gelten verbindlich bis zum 31. Dezember 2021. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2024 stehen die Zusagen unter Haushaltsvorbehalt.

Die Parteien werden bis zum 30. April 2020 eine Überprüfung der Praktikabilität der geschaffenen Kooperationsstrukturen vornehmen, auf deren Basis ggf. vertragliche Anpassungen bei einer Verlängerung der Finanzierungsvereinbarung gemeinsam vorzunehmen sind.

4.

Darüber hinaus prüft das Land auf Basis einer Analyse der Investitionsbedarfe bei den Thüringer Theatern, ob und in welcher Höhe Investitionszuschüsse den Trägern der Häuser zur Verfügung gestellt werden können.

5.

Eine Absenkung des Finanzierungsanteils durch einen Finanzierungspartner berechtigt den anderen Finanzierungspartner ebenfalls zur Absenkung seines Finanzierungsanteils.

6.

Für die Förderung gelten die Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

7.

Dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das für Kultur zuständige Ressort, wird ein umfassendes Auskunftsrecht über alle wesentlichen betrieblichen Vorgänge des Theaters Erfurt zugesagt.

8.

Die Finanzierungspartner sind sich einig, dass dem Land, vertreten durch das für Kultur zuständige Ressort, ein ständiges Gastrecht im Werkausschuss des Eigenbetriebs Theater Erfurt eingeräumt wird.

9.

Veränderungen in der Spartenstruktur, die Berufung, Verlängerung und (ggf. auch vorzeitige) Abberufung des Generalintendanten und des Verwaltungsdirektors erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen.

10.

Während der Laufzeit der Vereinbarung ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht eines jeden Finanzierungspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

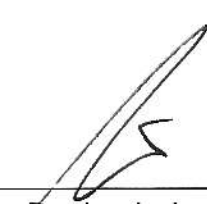
IV.

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die zuständigen Gremien. Die Parteien verpflichten sich darauf hinzuwirken, dass die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden, damit die in dieser Vereinbarung niedergelegten Ziele erreicht werden können.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Unwirksame Vorschriften werden durch solche ersetzt, die dem ursprünglich gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

Alle in dieser Vereinbarung genannten Stellen- und Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für Damen und Herren gleichermaßen.

Erfurt, den 2016



Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Chef der Thüringer Staatskanzlei und
Minister für Kultur, Bundes- und
Europaangelegenheiten

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister der Stadt Erfurt

**Gemeinsame Vereinbarung des Freistaats Thüringen, der Stadt
Erfurt und der Stadt Weimar
über die Verstetigung und Entwicklung der Kooperationen
zwischen der
Deutsches Nationaltheater und Staatskapelle Weimar GmbH –
Staatstheater Thüringen
und dem
Theater Erfurt**

I. Allgemeines

Die Vertragsparteien schaffen mit dieser Vereinbarung eine möglichst dauerhafte Grundlage für eine Verstetigung und Intensivierung der in der letzten Finanzierungsperiode auf den Weg gebrachten Zusammenarbeit zwischen den beiden Theatern. Dies geschieht in Anbetracht der Nähe beider Theaterstandorte und mit dem Ziel, die vorhandenen Ressourcen für Qualität und Vielfalt zu nutzen.

Mit dieser Vereinbarung wird die Eigenständigkeit beider Theater nicht berührt. Über das Programm der Kooperation entscheiden die Intendanten.

Die Vertragsparteien unterstützen die Entwicklung der Kooperation durch eine entsprechende Begleitung in den jeweiligen Aufsichtsgremien.

II. Kooperationsformen

Die beiden Theater sollen ab der Spielzeit 2017/ 18 ihre Kooperation fortsetzen und ausbauen, wobei pro Spielzeit mindestens ein Kooperationsprojekt durchgeführt werden soll.

1. Dies betrifft im künstlerischen Bereich beispielhaft:

- Gastspiele des Weimarer Schauspiels in Erfurt,
- Entwicklung gemeinsamer Musiktheaterproduktionen für beide Standorte,
- Gegenseitiger Austausch von Musiktheaterproduktionen,

weitere Formen der Kooperation, auch mit und/oder an anderen Theaterstandorten sind erwünscht.

2. Dies betrifft im nichtkünstlerischen Bereich beispielhaft :

- Marketing und Tourismus,
- Personalentwicklung und Fortbildung,
- Arbeitssicherheit.

3. Dies betrifft im technischen Bereich beispielhaft:

- die Prüfung der gegenseitigen Nutzung von Werkstattkapazitäten

III. Finanzierung

Die Kooperationen sind grundsätzlich aus den vereinbarten jährlichen Zuwendungen entsprechend der Verträge zwischen dem Freistaat Thüringen, der Stadt Erfurt und der Stadt Weimar von 2017 bis 2024 zu finanzieren. Darüber hinaus können die beiden Theater gemeinsam Fördermittel für künstlerisch besonders herausragende, Kooperationsprojekte beim Freistaat Thüringen beantragen. Für diese Zwecke stellt der Freistaat unter Haushaltsvorbehalt ab dem Jahr 2018 bis zu 30.000 € jährlich zur Verfügung.

IV. Kooperationsgremium

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass sie gemeinsam ein neues Kooperationsgremium bilden, das die bestehenden Kooperationen begleitet und Möglichkeiten für ihre Intensivierung und Entwicklung diskutiert. Die einzelnen Kooperationen sollen durch das Gremium im Hinblick auf sinnvolle Synergien ausgewertet werden.

Dem Kooperationsgremium gehören an:

- ein Vertreter der Kulturabteilung des für Kultur zuständigen Landesministeriums,
- jeweils ein Vertreter der Städte Erfurt und Weimar,
- die Generalintendanten und die kaufmännischen Geschäftsführerinnen bzw. Verwaltungsdirektorinnen der beiden Theater.

Die Sitzungen werden von der Kulturabteilung des für Kultur zuständigen Landesministeriums vorbereitet und geleitet. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Das Kooperationsgremium tagt mindestens einmal im Jahr.

IV. Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt.

Alle in dieser Vereinbarung genannten Stellen- und Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für Damen und Herren gleichermaßen.

Erfurt und Weimar, den 2016

Für den Freistaat Thüringen:

Für die Stadt Erfurt



Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Minister für Kultur, Bundes- und
Europaangelegenheiten

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister der Stadt Erfurt

Für die Stadt Weimar

Stefan Wolf
Oberbürgermeister der Stadt Weimar

EINZELHANDELS- UND ZENTRENKONZEPT 2016 für die Landeshauptstadt Erfurt

Erfurt



LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung



Entwurf

EINZELHANDELS- UND ZENTRENKONZEPT 2016 für die Landeshauptstadt Erfurt

Entwurf

Inhalt

1	Anlass und Zielsetzung der Fortschreibung	7
2	Methodik.....	9
2.1	Angebotsanalyse.....	9
2.2	Nachfrageanalyse	14
2.3	Städtebauliche Analyse	16
2.4	Untersuchungsaufbau und Kommunikationsstruktur.....	18
3	Übergeordnete standortrelevante Rahmenbedingungen der Zentren- und Einzelhandelsstruktur in der Landeshauptstadt Erfurt	19
3.1	Rahmenbedingungen und Trends der Einzelhandelsentwicklung	19
3.2	Rolle in der Region und verkehrliche Anbindung	24
3.3	Siedlungsstruktur und Bevölkerungsentwicklung	26
3.4	Einzelhandelsrelevante und sekundärstatistische Einordnung	31
3.5	Wirtschaftsfaktor Tourismus	33
3.6	Pendlerbeziehungen	35
3.7	Einzugsgebiet des Einzelhandels der Landeshauptstadt Erfurt.....	36
4	Einzelhandelssituation in der Landeshauptstadt Erfurt.....	38
4.1	Einzelhandelsangebot	38
4.2	Räumliche Differenzierung des Einzelhandelsangebotes	43
4.3	Großflächiger Einzelhandel.....	44
4.4	Leerstände.....	45
4.5	Grundversorgungssituation.....	47
4.6	Analyse der Nachfrageseite	56
4.7	Umsätze und Zentralität des Einzelhandels.....	56
5	Entwicklungsperspektiven des Einzelhandels in der Landeshauptstadt Erfurt	59
6	Fortschreibung Einzelhandels-und Zentrenkonzeptes für die Landeshauptstadt Erfurt	68
6.1	Übergeordnete Ziele der Einzelhandelsentwicklung in der Landeshauptstadt Erfurt	68
6.2	Standortstruktur	71

7	Entwicklungsbereiche des Einzelhandels in der Landeshauptstadt Erfurt	78
7.1	Definitionskriterien zentraler Versorgungsbereiche	78
7.1.1	Nahversorgungszentren - Kriterien für die Einstufung	80
7.1.2	Festlegungen im Zentrenkonzept	82
7.2	Zentrale Versorgungsbereiche	84
7.2.1	Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Altstadt (01)	84
7.2.2	Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Ilversgehofen, Magdeburger Allee (02)	89
7.2.3	Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Berliner Platz, Wohngebietszentrum (03)	92
7.2.4	Standortprofil: Center Kleiner Herrenberg (10)	94
7.2.5	Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Daberstedt, Häßlerstraße (08)	96
7.2.6	Standortprofil: Löbervorstadt, Geibelstraße (09)	98
7.2.7	Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Melchendorfer Markt (04)	100
7.2.8	Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Moskauer Platz, Wohngebietszentrum (05)	102
7.2.9	Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Rieth (06)	104
7.2.10	Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Roter Berg, Wohngebietszentrum (07)	106
7.3	Sonderstandorte	108
7.3.1	Standortprofil: Sonderstandort Globus I	109
7.3.2	Standortprofil: Sonderstandort Kranichfelder Straße (Kaufland II)	110
7.3.3	Standortprofil: Sonderstandort Einkaufszentrum Leipziger Straße (Kaufland I) ..	111
7.3.4	Standortprofil: Sonderstandort Globus II	113
7.3.5	Standortprofil: Sonderstandort Einkaufszentrum Gothaer Straße	115
7.3.6	Standortprofil: Sonderstandort Thüringenpark	117
7.3.7	Standortprofil: Sonderstandort Einkaufszentrum T.E.C.)	119
8	Fortschreibung der Erfurter Sortimentsliste	121
9	Steuerungsgrundsätze zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung	130
10	Standardisiertes Verfahren der Landeshauptstadt Erfurt	139
11	Verzeichnisse	143
Anhang		145
A1:	Glossar – Definitionen einzelhandelsrelevanter Fachbegriffe	147
A2:	Anforderungen an städtebauliche Wirkungsanalysen	153

1 Anlass und Zielsetzung der Fortschreibung

Die Landeshauptstadt Erfurt verfügt über ein Einzelhandels- und Zentrenkonzept, welches vom Stadtrat in seiner Sitzung am 29.04.2009 einstimmig beschlossen wurde. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 10 am 05.06.2009.

Einzelhandels- und Zentrenkonzepte – als städtebauliche Entwicklungskonzepte i.S.v. § 1 (6) Nr. 11 BauGB – stellen für Städte und Gemeinden eine unverzichtbare Grundlage für sachgerechte Planungen zur Steuerung des Einzelhandels sowie zur Beurteilung und Abwägung von insbesondere großflächigen Einzelhandelsvorhaben dar.

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept dient der Landeshauptstadt Erfurt als fundierte Bewertungsgrundlage für aktuelle sowie zukünftige Planvorhaben. Es erleichtert Stadtverwaltung und Politik frühzeitig, mögliche Auswirkungen einzelner Standortentscheidungen auf die Versorgungsstrukturen im Stadtgebiet einzuschätzen und bildet somit eine Orientierungshilfe für sachgerechte Grundsatzentscheidungen im Zusammenhang mit einzelhandelsspezifischen Stadtentwicklungsfragestellungen.

Darüber hinaus zeigt das Konzept (insbesondere bauplanungsrechtliche) Handlungsnotwendigkeiten zur Schaffung von geeigneten städtebaulichen Rahmenbedingungen für die stadtentwicklungspolitisch gewünschte Einzelhandelsentwicklung auf und stellt vor diesem Hintergrund eine bedeutende Argumentations- und Begründungshilfe im Rahmen der bauleitplanerischen Umsetzung dieser Zielsetzungen dar.

Ein wesentlicher Baustein des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts – sowohl für die Bewertung der Ist-Situation, aber auch für die Herleitung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen – ist das empirische Grundgerüst des Konzepts. Dazu wurde für das vorliegende Einzelhandels- und Zentrenkonzept auf Daten der flächendeckenden Erhebung des Einzelhandels im Dezember 2013 zurückgegriffen. Die Daten wurden teilweise, nach Angabe der Stadt Erfurt bzw. punktuell eigene Nacherhebungen, hinsichtlich prägender Entwicklungen aktualisiert (Stand: Juni 2016).

Doch nicht nur die Erfurter Einzelhandelslandschaft hat sich verändert, sondern auch die allgemeinen Entwicklungen und Trends sowie nicht zuletzt auch die rechtlichen Rahmenbedingungen und auch die darauf reflektierende Rechtsprechung¹. Folgende Aspekte sind in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben:

- Die Bevölkerungsprognose 2040 zeigt, dass – im Gegensatz zu früheren Prognosen zum Bevölkerungsrückgang – deutliche Einwohnerzuwächse zu erwarten sind.
- Der Online- und Multi-Channel-Handel nimmt an Bedeutung weiter zu, was nicht ohne Auswirkungen auf die Umsatzentwicklung des stationären Einzelhandels bleibt.
- Die übergeordneten Vorgaben des Regionalen Einzelhandelskonzeptes Mittelthüringen (Beschluss der Planungsversammlung Nr. PLV 05/01/15 vom 18.03.2015), welche neben dem Regionalplan Mittelthüringen 2011 die fachliche Informations- und Bewertungsgrundlage für die Arbeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) und besonders für Stellungnahmen im Rahmen von Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren darstellen, bilden eine vertiefende Bewertungsgrundlage für Entscheidungen hinsichtlich bedeutsamer Einzelhandelsentwicklungen.

Auf Basis der Aktualisierung soll die Untersuchung Strategien zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung bzw. letztlich auch zur Stadtentwicklung in der Landeshauptstadt Erfurt unter Berücksichtigung sowohl der rechtlichen, demographischen und städtebaulichen Rahmenbedingungen als

¹ zahlreiche Urteile (OVG und BVerwG) zum Themenkomplex der Einzelhandelssteuerung im Rahmen der Bauleitplanung, u. a. Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 19.06.2008 (OVG NRW 7 A 1392/07), bestätigt durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.12.2009 (BVerwG 4 C 2.08); Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 15.02.2012 (OVG NRW 10 D 32/11.NE)

auch der betrieblichen Anforderungen aufzeigen. Dabei sollen die städtebaulichen Zielvorstellungen der Landeshauptstadt Erfurt, wie die Sicherung und Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche, die Sicherung und Weiterentwicklung einer ausreichenden Grundversorgung mit einem funktionierenden Nahversorgungsnetz, aber auch die Konzentration des nicht-zentrenrelevanten Einzelhandels auf bestehende Standorte zur Eindämmung einer zunehmenden Flächeninanspruchnahme in Gewerbegebieten durch den Einzelhandel und die Vermeidung von zusätzlich durch Einzelhandel induzierten Verkehr, Bestandteil einer nachhaltigen Einzelhandelspolitik sein.

Vor allem ermöglicht die Fortschreibung des Konzepts der Landeshauptstadt Erfurt weiterhin, mit einem möglichst hohen Grad an Planungs- und Rechtssicherheit zukünftig z. B. Bebauungspläne zu ändern oder auch neu aufzustellen, sofern der Einzelhandel in diesem Zusammenhang eine Bedeutung spielt.

Die vorliegende Fortschreibung umfasst zunächst eine Aktualisierung der angebots- und nachfrage-seitigen Datenbasis sowie eine Neubewertung der daraus abgeleiteten Entwicklungsperspektiven für den Einzelhandelsstandort Erfurt.

Darauf aufbauend werden die im Jahr 2009 formulierten konzeptionellen Bausteine des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (Ziele, perspektivisches Standortmodell, Definition der zentralen Versorgungsbereiche und sonstigen Entwicklungsbereiche im Stadtgebiet, die Sortimentsliste sowie die Grundsätze zur zukünftigen Steuerung der Einzelhandelsentwicklung) kritisch geprüft und – soweit notwendig – überarbeitet bzw. angepasst.

Zu den wesentlichen Änderungen gegenüber dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept aus dem Jahre 2008 gehören im Bereich der konzeptionellen Bausteine:

- Eine Reduzierung der Anzahl der zentralen Versorgungsbereiche in den städtischen Siedlungsbereichen. Die Standorte Andreasvorstadt, Brühlervorstadt, Johannesvorstadt, Krämpfervorstadt, Ringelberg und Krämpfervorstadt, Thälmannstraße erfüllen nicht die (höchstrichterlich) formulierten Kriterien zur Ausweisung als zentrale Versorgungsbereich und werden innerhalb der Standortstruktur künftig als Nahversorgungsstandorte eingeordnet.
- Eine Überarbeitung der Standortstruktur unter der Berücksichtigung der zentralen Versorgungsbereiche sowie der Sonderstandorte.
- Eine Neufassung der Steuerungsgrundsätze mit Ergänzungen u.a. zu Regelungen zu Einzelhandelsagglomerationen sowie zum Bestandsschutz.
- Eine Aufnahme des Standardisierten Verfahrens in das Einzelhandels- und Zentrenkonzept.

2 Methodik

Die vorliegende Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Landeshauptstadt Erfurt stützt sich sowohl auf die Ergebnisse aktueller primärstatistischer Erhebungen wie auch auf sekundärstatistische Quellen.

- Die **primärstatistischen Erhebungen** bilden im Rahmen der Fortschreibung eine wichtige Datengrundlage und Berechnungsbasis, anhand derer eine sachgerechte und empirisch abgesicherte Beurteilung derzeit aktueller und zukünftig anstehender Einzelhandelsansiedlungen ermöglicht wird. In erster Linie zählt hierzu die erneute flächendeckende Vollerhebung aller Einzelhandelsunternehmen (inkl. Leerstände) im gesamten Erfurter Stadtgebiet sowie die Erhebung der Dienstleistungsbetriebe in zentralen Bereichen.
- Für die **sekundärstatistischen Daten** wurde auf spezifische Quellen (Pläne, Programme, Veröffentlichungen) zurückgegriffen, die in erster Linie dem interregionalen und intertemporären Vergleich der für die Landeshauptstadt Erfurt gewonnenen Daten dienen. Dazu zählen insbesondere auch verschiedene Kennziffern aus dem Bereich der Handelsforschung und hier vor allem die einzelhandelsrelevanten Kaufkraftkennziffern der IFH Retail Consultants GmbH, Köln.
- Hinzu kommt eine auf einzelhandelsrelevante Belange ausgerichtete Erarbeitung und Beurteilung **städtebaulicher und qualitativer Aspekte**, die unter anderem die wesentlichen Kriterien zur Überprüfung der Definitionen und Abgrenzungen zentraler Versorgungsbereiche i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 4, 2 (2), 9 (2a) und 34 (3) BauGB sowie § 11 (3) BauNVO darstellen und somit auch planungsrechtlich zwingend erforderlich sind. Diese städtebauliche Analyse stellt eine qualitative Ergänzung der quantitativen Bausteine dar, so dass sich in der Gesamtschau (Angebotsanalyse, Städtebau und Nachfrageanalyse) ein auf den Untersuchungsgegenstand ausgerichtetes, detailliertes Bild zur Einkaufssituation in Erfurt ergibt, welches die Grundlage für die Erstellung der konzeptionellen Bausteine darstellt.

2.1 Angebotsanalyse

Zur Analyse der Angebotssituation wurde im Dezember 2013 eine flächendeckende **Vollerhebung des Erfurter Einzelhandelsbestands** durchgeführt. Die Vollerhebung basiert auf einer flächendeckenden Begehung / Befahrung des Stadtgebiets bei gleichzeitiger, soweit möglich, lasergestützter Bestandsaufnahme und Kartierung der Einzelhandelsbetriebe². Im Rahmen der Vollerhebung wurden Adressen sowie die Verkaufsfläche der Einzelhandelsbetriebe differenziert nach Einzelsortimenten (vgl. Tabelle 1) aufgenommen. Weiterhin wurde eine (vgl. dazu Tabelle 2) Lagezuordnung vorgenommen. Im Laufe der Erarbeitung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes wurden wesentliche Veränderungen nach Angabe der Landeshauptstadt Erfurt im Datensatz berücksichtigt.

² Bei der Erfassung der Verkaufsflächen wird der jeweilige Einzelhandelsbetrieb begangen. Soweit zugelassen bzw. möglich wird die Verkaufsfläche, sortimentspezifisch, mit Lasererfassungsgeräten aufgenommen. Ist diese Methode nicht anwendbar wird die Verkaufsfläche entweder über das Auszählen von Deckenplatten oder Fliesen oder durch Abschreiten ermittelt. Diese Methode zur Erfassung der Einzelhandelsbetriebe / Verkaufsflächen zu stadtplanerischen Zwecken wird auch von anderen Gutachterbüros bundesweit entsprechend angewandt.

Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Erhebung der Verkaufsflächen einzelner Betriebe zu stadtplanerischen Zwecken nicht einen Genauigkeitsanspruch wie das differenzierte Aufmaß eines Architekten oder Vermessungsingenieurs aufweisen. Messungenauigkeiten können sich bei aller Sorgfalt dabei beispielsweise aufgrund der Möblierung bzw. der Regalsysteme in den Läden oder komplizierter Zuschnitte (Erker, Rundungen, verschiedene Ebenen, etc.) ergeben oder auch, wenn der Einsatz unserer Lasermessgeräte nicht möglich ist oder nicht gestattet wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die erhobenen Daten im Rahmen der Erarbeitung des Einzelhandelskonzeptes, in aggregierter und gerundeter Form (etwa nach Warengruppen bzw. Gesamtstandorten, Gesamtstadt) analysiert, dargestellt und bewertet werden. Dabei ist i.d.R. für einzelne Betriebe eine Toleranzschwelle von +/- 10% anzunehmen, welche sich erfahrungsgemäß in den Summen deutlich relativiert.

Parallel zur Erörterung des Entwurfs der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes ist eine flächendeckende Aktualisierung der Bestandsdaten des Einzelhandels i.e.S. vorgesehen (Ende 2016/Anfang 2017). Mögliche Abweichungen zur vorliegenden Datenlagen werden voraussichtlich jedoch keine grundsätzlichen Änderungen der derzeitigen konzeptionellen Aussagen bewirken.

Der Erhebung liegt folgende Definition der Verkaufsfläche zugrunde:

Gemäß dem Urteil vom BVerwG vom 24.11.2005, 4 C 10.04 ist bei der Berechnung der Verkaufsfläche die dem Kunden zugängliche Fläche maßgeblich. Hierzu gehören auch Schaufenster, Gänge, Treppen, Kassenzonen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände und Freiverkaufsflächen soweit sie nicht nur vorübergehend zum Verkauf genutzt werden.

- Auch zur Verkaufsfläche sind diejenigen Bereiche zu zählen, die vom Kunden zwar aus betrieblichen und hygienischen Gründen nicht betreten werden dürfen, in denen aber die Ware für ihn sichtbar ausliegt (Käse-, Fleisch- und Wursttheke etc.) und in dem das Personal die Ware zerkleinert, abwiegt und verpackt.
- Ebenso zählen dazu die Flächen des Windfangs und des Kassenvorraums (einschließlich eines Bereiches zum Einpacken der Ware und Entsorgen des Verpackungsmaterials).
- Flächen für die Pfandrücknahme sind gemäß aktueller Rechtsprechung (Urteil OVG NRW (AZ 7 B 1767 / 08) vom 06.02.2009) der Verkaufsfläche zuzurechnen soweit sie dem Kunden zugänglich sind. Für Kunden unzugängliche Lagerräume für Pfandgut gehören nicht zur Verkaufsfläche.
- Nicht zur Verkaufsfläche sind diejenigen Flächen zu zählen, auf denen für den Kunden nicht sichtbar die handwerkliche und sonstige Vorbereitung (Portionierung etc.) erfolgt sowie die (reinen) Lagerflächen. Abstellflächen für Einkaufswagen gehören, soweit sie außerhalb des Gebäudes gelegen sind, laut jüngstem Urteil (Urteil OVG NRW (AZ 7 B 1767 / 08) vom 06.02.2009) grundsätzlich nicht zur Verkaufsfläche.

Eine solche primärstatistische Erhebung ist als wichtige Datenbasis und fundierte Bewertungsgrundlage zwingend erforderlich. Insbesondere mit Blick auf die jüngere Rechtsprechung zum Thema „Einzelhandelssteuerung im Rahmen der Bauleitplanung“ ist eine dezidierte Bestandserfassung notwendig. Dabei sind vor allem auch relevante Randsortimente zu erfassen, die neben den klassischen Kernsortimenten zentrenprägende Funktionen einnehmen können. Um die sortimentsgenaue Differenzierung der Verkaufsflächen gewährleisten zu können, wurden daher einzelne Sortimente (auf der Basis eines etwa 50 Sortimente umfassenden Erhebungsschlüssels) differenziert erfasst und die jeweils dazugehörigen Verkaufsflächen ermittelt.

In der sich anschließenden Auswertung wurden die Sortimente den in der folgenden Tabelle dargestellten 17 Warengruppen zugeordnet.

Tabelle 1: Sortimentsspezifische Erhebungssystematik (Junker + Kruse)

Warengruppe	Sortimente	Erläuterung
überwiegend kurzfristige Bedarfsstufe		
Nahrungs- und Genussmittel	Nahrungs- und Genussmittel	
	Backwaren / Konditoreiwaren	
	Fleischwaren	
	Getränke	Getränke inkl. Wein / Sekt / Spirituosen
Blumen (Indoor) / Zoo	Blumen	Schnittblumen
	Topfpflanzen / Blumentöpfe und Vasen (Indoor)	
	zoologische Artikel	zoologische Artikel, lebende Tiere
Gesundheit und Körperpflege	Apotheke	Freiverkäufliche Apothekenwaren (pharmazeutische Artikel)
	Drogeriewaren	Drogeriewaren / Körperpflegeartikel, Kosmetikartikel / Parfümeriewaren
Papier / Büroartikel / Schreibwaren / Zeitungen / Zeitschriften / Bücher	Bücher	
	Papier / Büroartikel / Schreibwaren	Papier / Büroartikel / Schreibwaren auch Büromaschinen
	Zeitungen / Zeitschriften	
überwiegend mittelfristige Bedarfsstufe		
Bekleidung / Textilien	Bekleidung	Bekleidung, (Damen-, Herren- und Kinderoberbekleidung, Bademoden, Berufsbekleidung, Hüte / Mützen, Miederwaren, Motorradbekleidung, Pelz- und Lederbekleidung, Socken / Strümpfe, Wäsche)
	Handarbeitswaren / Kurzwaren / Meterware / Wolle	
Schuhe / Lederwaren	Schuhe	Schuhe (ohne Sportschuhe)
	Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme	
Glas, Porzellan, Keramik / Haushaltswaren	Glas, Porzellan, Keramik / Haushaltswaren	
Spielwaren / Hobbyartikel	Hobbyartikel	Künstlerartikel / Bastelzubehör, Sammlerbriefmarken und -münzen
	Musikinstrumente und Zubehör	
	Spielwaren	
Sport und Freizeit	Angler-, Jagdartikel und Waffen	
	Campingartikel	
	Fahrräder und technisches Zubehör	
	Sportartikel	Sportartikel / -kleingeräte
	Sportbekleidung und Sportschuhe	
	Sportgroßgeräte	
überwiegend langfristige Bedarfsstufe		
Wohneinrichtung	Bettwaren / Matratzen	
	Heimtextilien	Heimtextilien, Gardinen / Dekostoffe

Warengruppe	Sortimente	Erläuterung
	Teppiche (Einzelware)	
	Wohneinrichtungsartikel	Kunstgewerbe / Bilder / Bilderrahmen, sonstige Wohneinrichtungsartikel (u. a. Kerzenständer, Statuen, Wohnaccessoires, Ziergegenstände, Kunstblumen)
Möbel	Möbel	Möbel (Antiquitäten, Bad-, Büro, Küchen- und Wohnmöbel, Gartenmöbel)
Elektro / Leuchten	Elektrogroßgeräte	Elektrogroßgeräte (weiße Ware)
	Elektrokleingeräte	
	Lampen / Leuchten / Leuchtmittel	
Elektronik / Multimedia	Elektronik und Multimedia	Bild- und Tonträger, Computer und Zubehör, Fotoartikel, Telekommunikation und Zubehör, Unterhaltungselektronik und Zubehör
Medizinische und orthopädische Artikel	Medizinische und orthopädische Artikel	Hörgeräte, Optik / Augenoptik, Sanitätsartikel
Uhren, Schmuck	Uhren / Schmuck	
Bau- und Gartenmarktsortimente	Bauelemente / Baustoffe	
	Baumarktspezifisches Sortiment	Bodenbeläge, Eisenwaren und Beschläge, Elektroinstallationsmaterial, Farben / Lacke, Fliesen, Kamine / Kachelöfen, Rollläden / Markisen, Sanitärartikel, Tapeten, Installationsmaterial, Maschinen / Werkzeuge, sonstige baumarktspezifische Artikel
	Gartenartikel und -geräte	Gartenartikel und -geräte, Pflanzgefäße / Terrakotta (Outdoor)
	Pflanzen / Samen	
	Kfz-, Caravan- und Motorradzubehör	
Sonstiges	Erotikartikel	
	Kinderwagen	

Quelle: eigene Zusammenstellung

Im Rahmen der Erhebung wurden die Einzelhandelsbetriebe den Lagekategorien zentrale Versorgungsbereiche, städtebaulich integrierte (Solitär-)Lage und städtebaulich nicht integrierte Lage zugeordnet. Deren Merkmale werden in der nachstehenden Tabelle 2 erläutert:

Tabelle 2: Definition von Lagekategorien

Zentrale Versorgungsbereiche

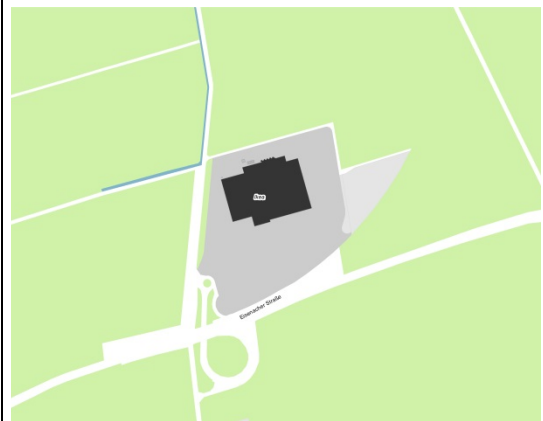
Zentrale Versorgungsbereiche zeichnen sich durch städtebauliche und funktionale Kriterien aus. Sie besitzen eine Versorgungsfunktion für ein über den unmittelbaren Nahbereich hinaus gehendes Einzugsgebiet. Kennzeichnend ist in der Regel eine Multifunktionalität, d. h. Mischung von unterschiedlichen Nutzungen wie Einzelhandel und Dienstleistungen, aber auch Gastronomie, Kultur und Freizeit sowie unterschiedlicher Betriebsformen und -größen. Zentrale Versorgungsbereiche sind schützenswert im Sinne der §§ 1 (6) Nr. 4, 2 (2), 9 (2a) und 34 (3) BauGB und § 11 (3) BauNVO.

Beispiel: Altstadt (Ausschnitt)**Städtebaulich integrierte (Solitär-)Lage**

Eine Legaldefinition des Begriffs der „integrierten Lage“ existiert nicht. Im Sinne des Erfurter Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes handelt es sich dabei um Einzelhandelsbetriebe, die in das Siedlungsgefüge der Stadt Erfurt integriert sind und einen Bezug zu Wohnsiedlungsbereichen haben. Die Einzelhandelsdichte und -konzentration reicht jedoch nicht aus, um die Lagen als zentralen Versorgungsbereich zu bezeichnen. Konkret wurden alle Standorte als integriert eingestuft, deren direktes Umfeld an mindestens zwei Seiten von zusammenhängenden Wohnsiedlungen geprägt ist, ohne dass städtebauliche Barrieren wie (hochfrequentierte) Verkehrsstraßen oder Bahngleise den Standort von der Wohnsiedlung separieren und die fußläufige Erreichbarkeit einschränken.

Beispiel: Pestalozzistraße**Städtebaulich nicht integrierte Lage**

Die nicht integrierte Lage umfasst sämtliche Standorte, die nicht im Zusammenhang mit der Wohnbebauung stehen, z. B. Einzelhandelsbetriebe an Hauptausfallstraßen bzw. Bundesstraßen und autokundenorientierten Standorten (z. B. in Gewerbegebieten).

Beispiel: Eisenacher Straße

Quelle: eigene Zusammenstellung

Außerdem wurde eine Zuordnung der Betriebe unter Bezug auf die Erfurter Stadtteile vorgenommen und entsprechend in 53 Erhebungseinheiten unterteilt (vgl. dazu auch Kapitel 3.3).

Die durchgeführte flächendeckende Vollerhebung des Erfurter Einzelhandels im gesamten Stadtgebiet stellt eine wesentliche Grundlage zur Aktualisierung der Analyse und Neubewertung der strukturellen Merkmale des Einzelhandelsangebotes sowohl auf gesamtstädtischer als auch auf Ebene einzelner Stadtteile und Siedlungsbereiche dar.

Auf Basis der Verkaufsflächendaten der Einzelhandelsbetriebe sowie unter Berücksichtigung der räumlichen Lage der Betriebe werden die absatzwirtschaftlichen Kennwerte ermittelt, die in die zukünftigen Handlungserfordernisse und planungsrelevanten Aussagen einfließen. Gleichzeitig ist die differenzierte Ausweisung der Verkaufsflächen und Sortimente im Hinblick auf die im Rahmen dieses Konzeptes zu erstellende ortstypische Sortimentsliste zwingend geboten (vgl. Kapitel 8).

2.2 Nachfrageanalyse

Einen zweiten wichtigen Baustein der Grundlagenermittlung stellt die Analyse der Nachfragesituation dar. Sie liefert ein umfassendes Bild über das spezifische einzelhandelsrelevante Kaufkraftvolumen der Bevölkerung in Erfurt und der Region und ermöglicht in der Gegenüberstellung zur Angebotssituation Rückschlüsse über den aktuellen Leistungsstand des Einzelhandels.

Sekundärstatistische Daten

Die Darstellung der einzelhandelsrelevanten Kaufkraft in Einzelhandelsgutachten und -analysen geschieht auf Grundlage sekundärstatistischer Daten³. Da sowohl in der amtlichen Statistik als auch in sonstigen statistischen Quellen keine entsprechenden Daten über Einkommen und Kaufkraftpotenzial zur Verfügung stehen, muss der Wert der vorhandenen, einzelhandelsrelevanten Kaufkraft durch eine Regionalisierung entsprechender Daten des privaten Verbrauchs aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung induziert werden. Dabei werden in der vorliegenden Untersuchung Werte der IFH Retail Consultants GmbH, Köln zu Grunde gelegt. Diese sogenannten einzelhandelsrelevanten Kaufkraftkennziffern, die jährlich aktualisiert veröffentlicht werden, vermitteln das Kaufkraftpotenzial einer räumlichen Teileinheit (Kommune) im Verhältnis zu dem des gesamten Bundesgebietes. Der Indexwert von 100 beschreibt den Bundesdurchschnitt. Liegt die Kaufkraftkennziffer einer Kommune unter dem Indexwert 100, so ist diese durch ein dem entsprechenden Prozentsatz niedrigeres einzelhandelsrelevantes Kaufkraftniveau im Vergleich zum Bundesdurchschnitt gekennzeichnet. Liegt der lokalspezifische Wert über dem Indexwert 100, dann zeichnet sich die Kommune durch ein vergleichsweise höheres einzelhandelsrelevantes Kaufkraftniveau aus.

Umsatzberechnung

Bei der Ermittlung der aktuellen Umsatzdaten des Erfurter Einzelhandels werden nicht nur die ermittelte Verkaufsfläche pro Warengruppe und bundesdurchschnittliche Umsatzkennwerte für einzelne Branchen angesetzt, sondern vielmehr die konkrete Situation vor Ort mit berücksichtigt. Dazu zählen insbesondere die unterschiedliche Flächenproduktivität der Vertriebsformen, die spezifischen Kennwerte einzelner Anbieter sowie die Berücksichtigung der detaillierten Angebotsstrukturen in Erfurt. Diese werden schließlich auf den Verkaufsflächenbestand für die einzelnen Warengruppen hochgerechnet.

Ergänzend zu den vorab beschriebenen Quellen bilden die Literaturanalyse, sekundärstatistische Materialien (u. a. Gutachten, Pläne, Programme, Vorlagen und Veröffentlichungen) und sonstige Quellen (u. a. lokale Tageszeitungen) weitere wichtige Informationsgrundlagen der vorliegenden Untersuchung.

³ Vgl. dazu Anhang A1: Glossar.- Definitionen einzelhandelsrelevanter Fachbegriffe, Stichwort: „Einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffer“

Definition Nahversorgung

Im Rahmen der Analyse der Einzelhandelssituation und kommunalen Daseinsvorsorge kommt der wohnungsnahen Grundversorgung eine besondere Bedeutung zu. Dabei nimmt die Zuordnung von Einzelhandelsbetrieben zu den verschiedenen Lagekategorien einen wichtigen Stellenwert ein.

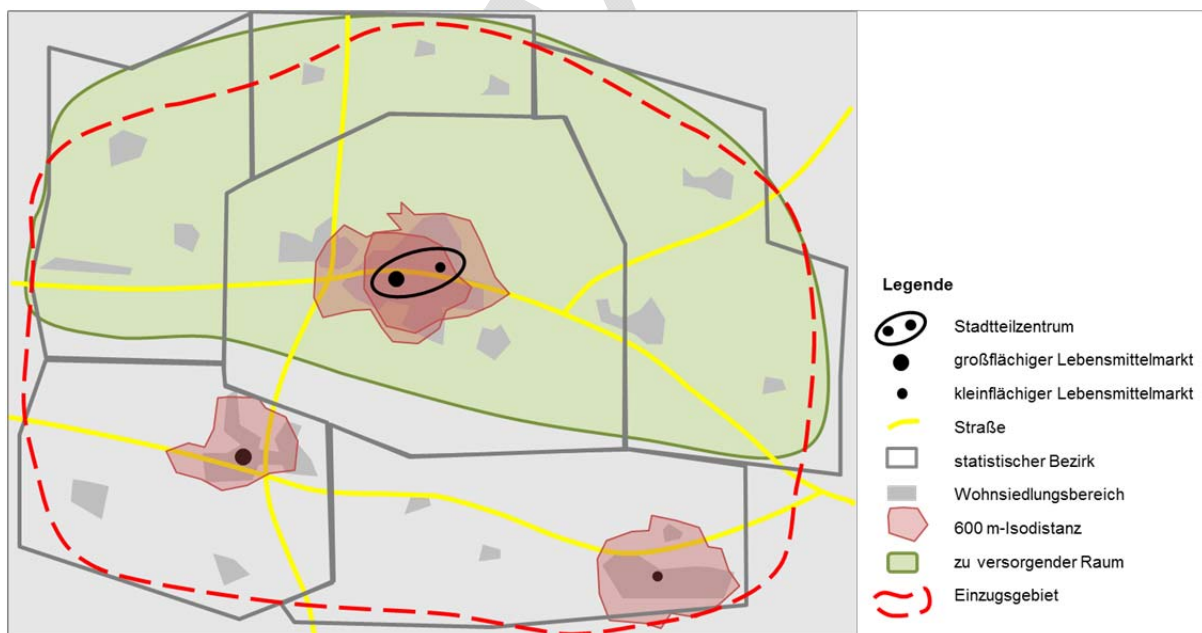
Unter Nahversorgung wird hier die Versorgung der Bürger mit Gütern und Dienstleistungen des kurzfristigen (täglichen) Bedarfs verstanden, die in räumlicher Nähe zum Konsumenten angeboten werden.

Zu den Gütern des kurzfristigen Bedarfs werden die Warengruppen Nahrungs- und Genussmittel, Gesundheit und Körperpflege, Papier / Büroartikel / Schreibwaren / Zeitungen / Zeitschriften / Bücher sowie Blumen (Indoor) / Zoo gezählt (s. o.). Ergänzt werden diese Warengruppen häufig durch weitere kleinteilige Einzelhandels- und Dienstleistungsangebote. In der Praxis, und somit auch in diesem Einzelhandels- und Zentrenkonzept, wird als Indikator zur Einschätzung der Nahversorgungssituation die Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel herangezogen.

Nahversorgungsstandorte können unterschiedlich ausgestattet sein. Neben einer rein quantitativen Betrachtung sind im Rahmen der Analyse und Bewertung der Angebotssituation auch räumliche und qualitative Aspekte (Erreichbarkeit und Betriebsformenmix) von Bedeutung. Dabei geht es bei der qualitativen Betrachtung vor allem um die warengruppenspezifische Angebotsstruktur und -vielfalt. Bei der räumlichen Betrachtung wird die (fußläufige) Erreichbarkeit von Lebensmittelbetrieben als Bewertungsmaßstab herangezogen.

Unterschiedliche wissenschaftliche Untersuchungen haben diesbezüglich ein Entfernungsmaß zwischen 500 und 1.000 m als akzeptierte Distanz herausgestellt. Aufgrund der spezifischen Situation und Siedlungsstruktur in Erfurt wird eine Distanz von ca. 600 m als kritische Zeit-Weg-Schwelle für Fußgängerdistancen definiert.

Abbildung 1: Schema zur fußläufigen Erreichbarkeit, zu versorgendem Raum und Einzugsbereich



Quelle: eigene Darstellung

Methodisch wurden bei der Ermittlung und Darstellung der **fußläufigen Erreichbarkeit** keine einfachen Radien (z.B. 600 m) angelegt, sondern es wurden GIS-gestützt, basierend auf dem Erfurter Straßen- und Wegenetz, realistische Laufwegedistanzen (auch insbesondere unter Berücksichtigung von städtebaulichen Barrieren) zu den jeweiligen Standorten abgebildet (**Isodistanzen**). Diese Iso-

distanzen sind nicht gleichzusetzen mit dem Einzugsbereich oder dem zu versorgenden Raum von Einzelhandelsbetrieben bzw. Standortbereichen (vgl. dazu Abbildung 1). Der **Einzugsbereich** stellt in erster Linie ein betriebswirtschaftliches Kriterium dar. Der Einzugsbereich eines Stadtteilzentrums kann beispielsweise, in Abhängigkeit von seiner angebotsseitigen Ausstattung, deutlich über den Radius der fußläufigen Erreichbarkeit hinausgehen. Er ist im Wesentlichen durch die Ausstrahlungskraft des Zentrums definiert und vor dem Hintergrund steigender Mobilität für die Versorgung und den damit verbundenen Austauschbeziehungen zwischen Einzelhandelsstandort und Wohnstandort zu betrachten (je geringer die Zeit- und Entfernungswiderstände, je höher die Attraktivität desto größer das Einzugsgebiet). Der zu versorgende Raum dagegen basiert auf planerischen Überlegungen und Konzepten (politisch-planerisches Kriterium) im Zusammenhang mit dem Aufbau des Versorgungsnetzes und reicht im Allgemeinen auch über den 600 m-Radius hinaus. Er umfasst einzelne oder mehrere Ortsteile / Stadtteile.

Die kleinste Einheit der Nahversorgungsstandorte bilden solitäre Verkaufsbetriebe in Wohngebieten, die eine fußläufig erreichbare, wohnstandortnahe Versorgung im Quartier gewährleisten sollen.

Von Nahversorgungsstandorten (mit einzelnen Betrieben) sind zentrale Versorgungsbereiche wie beispielsweise Nahversorgungszentren zu unterscheiden. Sie nehmen eine über die rein fußläufige Erreichbarkeit hinausgehende Versorgungsfunktion mit Gütern und Dienstleistungen auf Ebene einzelner Stadtteile oder -bereiche ein.

Folgende Sortimente bzw. Dienstleistungsangebote können beispielhaft bzw. idealtypisch als relevant für die wohnungsnah Nahversorgung bezeichnet werden:

Tabelle 3: Angebotsbausteine der Nahversorgung (Beispiel)

„idealtypische“ Ausstattung	Nahrungs- und Genussmittel Brot und Backwaren Fleisch- und Wurstwaren Getränke Drogerie- und Körperpflegeartikel Apothekerwaren
	Post, Bank Ärzte, Friseur, Lotto
Zusatzausstattung	Spirituosen, Tabakwaren Zeitungen, Zeitschriften Bücher, Schreibwaren Blumen
	Café, Gaststätte Reinigung, Reisebüro

Quelle: eigene Zusammenstellung

2.3 Städtebauliche Analyse

Die städtebauliche Analyse zielt darauf ab, aktuelle Stärken und Schwächen der Versorgungsstandorte in Erfurt im Kontext der Siedlungsstruktur zu erfassen. Dabei liegt ein Schwerpunkt der Betrachtungen auf den zentralen Versorgungsbereichen. Bereits im Einzelhandels- und Zentrenkonzept aus dem Jahr 2009 sind Abgrenzungen zentraler Versorgungsbereiche vorgenommen worden. Die vorhandenen (wie auch ggf. neue faktische oder perspektivische) zentralen Versorgungsbereiche werden anhand einer transparenten und einheitlichen Bewertungsmatrix überprüft und abgegrenzt. Dies geschieht auch mit Blick auf die jüngste Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex. Grundlage hierfür bildet in jedem Fall die aktuelle städtebauliche Analyse der einzelnen Standortbereiche.

Für die Prosperität eines zentralen Versorgungsbereiches sind neben dem Einzelhandelsprofil auch städtebauliche Belange und die Organisationsstruktur verantwortlich. Für eine tiefergreifende Analyse von Geschäftszentren sind daher insbesondere die Verknüpfung und die wechselseitigen Beeinflussungen der oben beschriebenen Themenbereiche Einzelhandel, Organisation und Städtebau von Belang. Nur dadurch ist auch gewährleistet, dass im abschließenden Schritt, bei der Erstellung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, die richtigen Maßnahmen für eine nachhaltige Aufwertung und Qualifizierung der Zentren genannt werden.

Folgende Kriterien werden bei der städtebaulichen Analyse untersucht:

- Einzelhandelsdichte⁴
- Lage der Einzelhandelsmagneten
- Verteilung der Geschäfte
- Ausdehnung und Kontinuität der Einzelhandelslagen
- Qualität und Erhaltungszustand der Architektur
- Qualität und Erhaltungszustand des öffentlichen Raumes
- Nutzungsmischung mit Dienstleistungs- und Gastronomiebetrieben sowie kulturellen Einrichtungen
- Einkaufsatmosphäre
- Räumliche und funktionale Beziehungen zwischen dem Zentrum und seiner Umgebung
- Verkehrliche Erreichbarkeit und ruhender Verkehr

Die städtebauliche Analyse ist ein wichtiger integraler Bestandteil des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Landeshauptstadt Erfurt. Hierdurch können nicht nur Veränderungen seit der letzten Analyse aus dem Jahr 2009 bewertet werden, sie liefert auch die Grundlage zur Ableitung städtebaulicher Handlungsempfehlungen für die Einzelhandelsstandorte der Stadt. Gleichzeitig stellt sie aber auch einen unbedingt notwendigen Arbeitsschritt zur räumlichen Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche im Sinne der §§ 1 (6) Nr. 4, 2 (2), § 9 (2a) und 34 (3) BauGB und des § 11 (3) BauNVO dar. In diesem Zusammenhang ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die Fixierung der räumlichen Ausdehnung eines Zentrums vor dem Hintergrund der Rechtsprechung⁵ keine planerische „Abgrenzungsübung“, sondern ein notwendiger Schritt ist, um eine rechtssichere Grundlage für spätere Entscheidungen im Rahmen kommunaler Einzelhandelsentwicklungen zu bieten.

⁴ Anteil der Einzelhandelsbetriebe im Vergleich zu anderen Nutzungsarten wie Gastronomie, Dienstleistungs- oder Wohnnutzungen im Erdgeschoss. Hauptlagen weisen in der Regel einen durchgehenden Einzelhandelsbesatz von ca. 90 bis 100 % auf. Bei geringeren Einzelhandelsdichten von 0 bis 25 % oder auch bei 25 bis 50 % ist demnach eine Dominanz anderer Nutzungen vorhanden.

⁵ Vgl. dazu u. a. Urteile des BVerwG vom 11.10.2007 (AZ 4 C 7.07) sowie des OVG NRW vom 25.10.2007 (AZ 7A 1059/06).

2.4 Untersuchungsaufbau und Kommunikationsstruktur

Die Untersuchung umfasst drei wesentliche Arbeitsschritte (vgl. dazu Abbildung 2): Die Analyse der Angebots- und Nachfrageseite in Erfurt zum Status-Quo, die perspektivische Betrachtung von Entwicklungspotenzialen und einer künftigen Steuerungsstrategie sowie die Erarbeitung des eigentlichen Einzelhandelskonzeptes mit seinen konzeptionellen Bausteinen (übergeordnete Ziele, Standortstruktur, Grundsätze zur Umsetzung). Am Ende des Erarbeitungsprozesses steht eine Beschlussfassung im Rat der Stadt. Dadurch erhält das Einzelhandelskonzept, welches ein städtebauliches Konzept i.S.v. § 1 (6) Nr. 11 BauGB darstellt, eine Verbindlichkeit in Form einer kommunalen Eigenbindung. Es stellt damit eine fundierte, empirisch abgesicherte, gemeinschaftlich getragene Grundlage für künftige Entscheidungen zu Ansiedlungen, Veränderungen oder Verlagerungen von Einzelhandelsbetrieben dar. Darüber hinaus liefert das Einzelhandelskonzept Grundlagen und Begründungszusammenhänge für die Bauleitplanung.

Abbildung 2: Untersuchungsaufbau



Quelle: Eigene Darstellung

3 Übergeordnete standortrelevante Rahmenbedingungen der Zentren- und Einzelhandelsstruktur in der Landeshauptstadt Erfurt

Zur Einordnung der Landeshauptstadt Erfurt hinsichtlich der untersuchungsrelevanten Einzelhandels- und städtebaulichen Situation erfolgt nachstehend eine Übersicht über die Rahmenbedingungen, die sich direkt oder indirekt auf die Positionierung, kundenseitige Inanspruchnahme und somit auch auf die Prosperität des Einzelhandelsstandortes Erfurt auswirken können. Im Folgenden werden die standortrelevanten Rahmenbedingungen betrachtet.

3.1 Rahmenbedingungen und Trends der Einzelhandelsentwicklung

Nur in wenigen Wirtschaftsbereichen zeigten sich in den letzten Jahrzehnten derart dynamische Veränderungen wie im Einzelhandelssektor. Diese haben zugleich einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Entwicklung der städtischen Zentren und der räumlichen Einzelhandelsstruktur.

Standort- und Strukturentwicklungen im stationären Einzelhandel

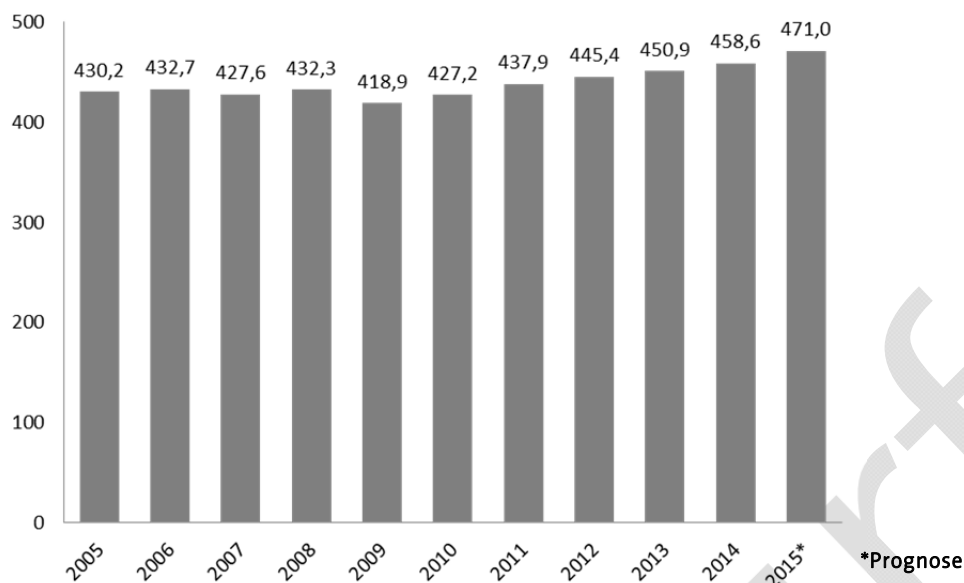
- Trotz diverser anderslautender Prognosen setzt sich die Expansion im stationären Einzelhandel noch immer fort: Zwischen den Jahren 2009 und 2014 stieg die Gesamtzahl der **Verkaufsfläche** in Deutschland von rund 120 Mio. um ca. 2,6 % auf rund 123,1 Mio. Quadratmeter an.⁶ Gleichwohl sind die Zuwachsraten in den letzten Jahren deutlich gesunken und es zeichnen sich allmählich Sättigungstendenzen ab.
- Auch der **Umsatz** im Einzelhandel konnte sich nach der Finanz- und Wirtschaftskrise im Jahr 2009 erholen. Nach einem zwischenzeitlich rückläufigen Gesamtumsatz von rund 419 Mrd. Euro im Jahr 2009, wurde im Jahr 2014 ein Gesamtumsatz von fast 459 Mrd. Euro im deutschen Einzelhandel erzielt, was einem Zuwachs von fast 10 % entspricht. Für das Jahr 2015 wird ein weiterer Umsatzzuwachs um fast 3 % auf rund 471 Mrd. Euro prognostiziert.⁷
- Gleichzeitig ist die **Anzahl der Einzelhandelsbetriebe** jedoch weiter rückläufig. Zwischen 2010 und 2013 sank die Zahl der Unternehmen im Einzelhandel von rund 325.000 um etwa 6 % auf rund 306.000.⁸ Diese gegenläufigen Entwicklungen sind Merkmale einer fortschreitenden **Konzentrationstendenz** im Einzelhandel: Insbesondere (zumeist großflächige) Fachmärkte, Discounter und Filialisten expandieren weiterhin deutlich. In der Folge steigt der Druck vor allem auf inhabergeführte Geschäfte, die, neben Umsatzeinbußen aufgrund eines erhöhten Wettbewerbsdrucks, auch unter Nachfolgeproblemen im Zuge des Generationenwechsels leiden. Während der nicht-filialisierte Fachhandel im Jahr 2007 noch einen Marktanteil von 23,2 % hatte, lag dieser 2014 nur noch bei 19,7 %. Supermärkte und Discounter, Fachmärkte und der filialisierte Non-Food-Einzelhandel konnten ihre Marktposition hingegen weitgehend behaupten.

⁶ Quelle: Statistisches Bundesamt, Handelsverband Deutschland (HDE); Entwicklung der Gesamtverkaufsfläche im Einzelhandel in Deutschland von 2000 bis 2014, Abruf unter www.handelsdaten.de; Zugriff im November 2015

⁷ Quelle: Statistisches Bundesamt; Handelsverband Deutschland; Nettoumsatz im Einzelhandel im engeren Sinne in Deutschland von 2003 bis 2014 mit Prognose für 2015; Abruf unter www.handelsdaten.de; Zugriff im November 2015

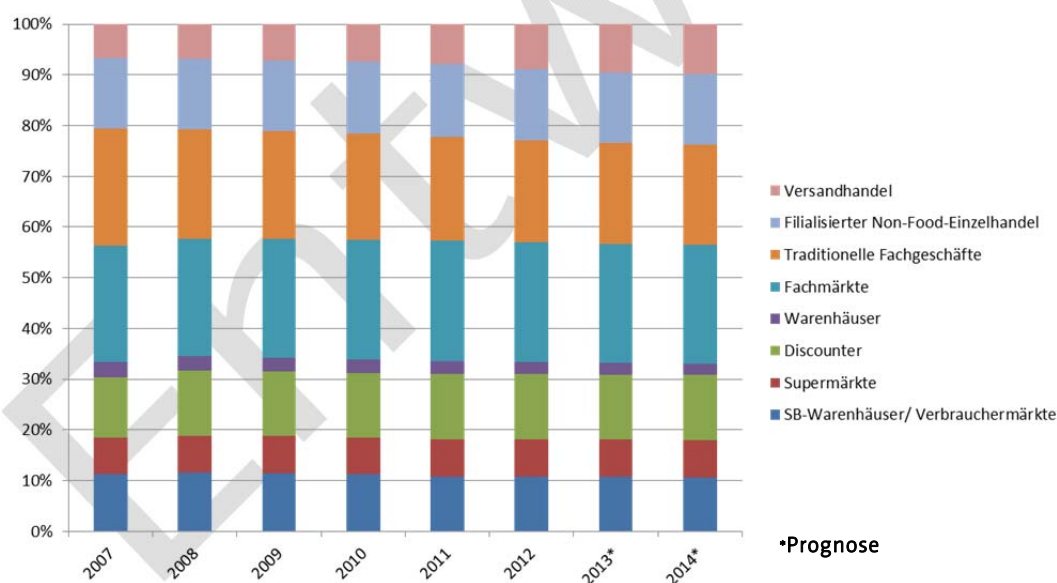
⁸ Quelle: Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Zahl der Unternehmen im Einzelhandel in Deutschland 2010 bis 2013 nach Umsatzgrößenklassen; Abruf unter www.handelsdaten.de; Zugriff im November 2015

**Abbildung 3: Umsatzentwicklung im Einzelhandel
2005 – 2015 (Nettoumsatz in Mrd. Euro)**



Quelle: Statistisches Bundesamt; Handelsverband Deutschland; Nettoumsatz im Einzelhandel im engeren Sinne in Deutschland von 2003 bis 2014 mit Prognose für 2015; Abruf unter www.handelsdaten.de; Zugriff im November 2015

**Abbildung 4: Entwicklung der Marktanteile der Betriebsformen im deutschen Einzelhandel
2007 – 2014 (in Prozent)**



Quelle: Hahn-Gruppe, Entwicklung der Marktanteile der Betriebsformen im deutschen Einzelhandel in den Jahren 2007 bis 2012 mit Prognose für 2013 und 2014 (in Prozent); Abruf unter www.handelsdaten.de, Zugriff im November 2015

- Doch nicht nur inhabergeführte Einzelhandelsgeschäfte gerieten in der Vergangenheit zunehmend unter Druck. Neben der anhaltenden „Warenhauskrise“ waren dies vor allem auch in Insolvenzen ehemals namhafter Filialisten (u. a. Woolworth, Wehmeyer, Schlecker) ablesbar.
- Die Zahl der **Einkaufszentren** ist hingegen weiter gestiegen. Waren es im Jahr 2010 noch 428 Einkaufszentren mit einer Gesamtfläche von 13,5 Mio. Quadratmetern, sind es im Jahr 2015 mitt-

lerweile schon 463 mit einer Gesamtfläche von 14,8 Mio. Quadratmetern⁹ (Quelle, z. B. SCR). Dabei stehen neue Konzepte von Einkaufszentren und neu entstehende Flächen dem Revitalisierungsbedarf von in die Jahre gekommenen Einkaufszentren gegenüber. Hier sind es vor allem die „kleineren“ Passagen und Einkaufszentren, die mindergenutzte Flächen, Leerstände, Gestaltungsmängel und Investitionsstaus aufweisen und einen städtebaulichen Missstand in einzelnen städtischen Zentren darstellen.

- In den 1980er und 1990er Jahren waren es vor allem „klassische“ Fachmärkte, Lebensmittelanbieter und Einkaufszentren, die durch Neuentwicklungen an peripheren Standorten für eine räumliche Angebotsverschiebung an autokundenorientierte Standorte mit hoher Flächenverfügbarkeit (sog. sekundäre Standortnetz) sorgten und so mit den Angeboten in den Zentren in Konkurrenz traten. Wenngleich diesem Entwicklungstrend durch planerische Steuerung deutlich entgegengewirkt werden konnte, stehen häufig noch Standorte ohne Bezug zu gewachsenen städtebaulichen Zentren im Fokus der Betreiber und Projektentwickler. Neben den Lebensmitteldiscountern mit ihren wechselnden **Aktionswaren** (auch in zentrenrelevanten Warengruppen wie Unterhaltungselektronik und Bekleidung) weisen auch Anbieter mit nicht-zentrenrelevanten Hauptsortimenten (wie beispielsweise Möbelfachmärkte) umfangreiche zentrenrelevante **Randsortimentsangebote** (z. B. Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswaren) auf, die den Wettbewerbsdruck auf Anbieter in zentralen Versorgungsbereichen erhöhen. Auch für sogenannte „**Factory Outlet Center**“ entstehen deutschlandweit immer mehr Standorte. Diese konzentrierten Ansammlungen von Fabrikverkaufsläden zum Vertrieb von spezifischen Waren aus eigener Produktion an peripheren, verkehrsorientierten Standorten weisen in der Regel weitreichende Einzugsbereiche und einen Angebotsschwerpunkt im Bereich Bekleidung und Schuhe auf.
- Auf der anderen Seite positionieren sich einige – üblicherweise großflächige Anbieter – auch mit **kleineren Betriebskonzepten** in integrierten, zentralen Lagen. Dazu gehören vor allem Lebensmittelanbieter, aber vereinzelt auch Möbel- oder Baumärkte. Andere Betreiber ziehen sich aus bestehenden Flächen zurück, wie beispielsweise Elektronikfachmärkte oder auch Warenhäuser (Umwandlung bisheriger Verkaufsfläche in Lagerfläche, Untervermietung, Gastronomienutzung, o. ä.).
- Mit sich verändernden Betriebsformen und Konzepten treten auch „**neue**“ **Kundenmagneten** auf den Markt. Dazu gehören beispielsweise ausländische Konzerne, wie Primark, die mit großen Flächen städtische Zentren und Einkaufszentren prägen. Sie tragen zu einer deutlichen Erhöhung der Kundenfrequenz am Standort bei und beeinflussen das Qualitätsniveau. Da sie aber nicht ausschließlich zusätzliche Kaufkraft an den Standort ziehen, sondern ihren Umsatz auch aus Umsatzumverteilungen generieren, sind Auswirkungen auf umliegende Anbieter und in der Regel auch auf andere Zentren nicht auszuschließen.

Steigender Wettbewerbsdruck durch E-Commerce (=Onlinehandel)¹⁰

- Vor allem auch „neue“ Vertriebs- und Absatzwege gewinnen zunehmend an Bedeutung und stellen den stationären Einzelhandel vor besondere Herausforderungen. Dazu gehört vor allem der **Onlinehandel**, der durch Vorteile wie oftmals günstigere Preise, die direkte Vergleichbarkeit von Angeboten, die unmittelbare Verfügbarkeit von Testberichten und / oder Kundenbewertungen, keine Bindung an Ladenöffnungszeiten und / oder die Lieferung der bestellten Produkte ins Haus besticht. In der Folge weist dieser Vertriebsweg bundesweit stetig zunehmende Marktanteile auf: Der im Onlinehandel erzielte Einzelhandelsumsatz wuchs von rund 2,3 Mrd. Euro im Jahr 2000 auf rund 37 Mrd. Euro im Jahr 2014 an. Für das Jahr 2015 wird eine weitere Zunahme auf

⁹ Quelle: EHI Retail Institute, EHI Shopping Center Report 2015, 2015, S. 13

¹⁰ „E-Commerce – der elektronische Handel E-Commerce umfasst alle Ein- und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen, die über elektronische Netze wie etwa das Internet oder EDI (Electronic Data Interchange) getätigt werden. Voraussetzung einer E-Commerce-Aktivität ist die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen über diese elektronischen Netze, Zahlung und Lieferung können online oder auf herkömmlichen Wegen erfolgen. Bestellungen per E-Mail sind darin nicht enthalten.“ Definition des Statistischen Bundesamtes; www.destatis.de (zuletzt zugegriffen am 11.04.2014)

rund 41,7 Mrd. Euro prognostiziert.¹¹ Gemessen an den insgesamt im Einzelhandel erzielten Umsätzen entsprechen diese Werte aktuell einem relativen Umsatzanteil von ca. 8 - 9 %.

- Grundsätzlich werden inzwischen nahezu alle Sortimente über den Internethandel vertrieben, jedoch ist zu beobachten, dass vor allem bestimmte Sortimentsgruppen von den Vorteilen des Onlinehandels profitieren. Gemäß der Angaben des Bundesverbandes E-Commerce und Versandhandel Deutschland wurden im Jahr 2014 rund 55 % des im interaktiven Handel¹² erzielten Umsatzes in den fünf Sortimentsgruppen Bekleidung, Bücher, Unterhaltungselektronik und -artikel, Schuhe sowie Haushaltswaren und -geräte erwirtschaftet.¹³ Diese seit jeher „onlineaffinen“ Sortimentsgruppen werden voraussichtlich auch zukünftig die Umsatzzahlen und -zuwächse im Onlinehandel bestimmen. Bislang relativ gering sind mit rund 2 % die Anteile der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel an den Umsätzen des Onlinehandels,¹⁴ aber auch hier werden deutliche Zuwächse prognostiziert.

Abbildung 5: Stationärer Handel und Internet-Handel



Quellen: Eigene Aufnahmen

- Es sind jedoch nicht die reinen Onlinehändler (Pure Player), die die Veränderungen im Einzelhandel bestimmen, vielmehr gewinnen **Multichannel-Konzepte**¹⁵ an Bedeutung. Während vormals reine Onlinehändler mittlerweile auch Ladenlokale im stationären Handel eröffnen (z. B. Cyberport), gehen einst ausschließlich stationäre Händler auch online. Es werden in diesem Zu-

¹¹ Quelle: Handelsverband Deutschland (HDE), Nettoumsatz im B2C-E-Commerce in Deutschland in den Jahren 1999 bis 2014 mit Prognose für 2015 (in Milliarden Euro), Zugriff unter www.handelsdaten.de im November 2015

¹² Zum interaktiven Handel ist neben dem Vertriebsweg „Onlinehandel“ auch der Vertriebsweg „Versandhandel“ zu zählen.

¹³ Vgl. Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland. Daten Zugriff unter www.bevh.org im Dezember 2015

¹⁴ ebenda

¹⁵ Bei dem Multi-Channel-Konzept verknüpfen die Kunden die positiven Implikationen eines jeden Vertriebsweges ohne bewusst zwischen stationärem Handel und Onlinehandel zu unterscheiden. Auch der Einzelhandel entdeckt zunehmend die neue Wertigkeit der verschiedenen Vertriebskanäle und versucht über die verstärkte Verknüpfung der einzelnen Absatzwege ein breiteres Kundenspektrum zu erreichen.

ge unterschiedlichste Mischformen entwickelt, wie beispielsweise Bestellung im Internet, Abholung im Laden vor Ort oder Umtausch bzw. Retoure vor Ort, usw. (vgl. Abbildung 5).

- Trotz aller Zuwachsraten wird der Onlinehandel den stationären Handel auch zukünftig nicht ersetzen können. Einkaufsmotive, wie die persönliche Beratung im Geschäft, das Aus- bzw. Anprobieren des jeweiligen Produktes und / oder die direkte Verfügbarkeit der Ware, genießen in Kundenkreisen weiterhin einen hohen Stellenwert. Zudem kann auch der stationäre Einzelhandel vom multioptionalen Kunden bzw. dem oben genannten **Multi-Channel-Konzept** profitieren. Unter anderem über eigene Onlineshops oder Onlinemarktplätze (wie z. B. bei den Onlineanbietern eBay oder Amazon) bleibt dem auch stationär präsenten Einzelhandelsunternehmen ein nicht unwesentlicher, einzelhandelsrelevanter Umsatzanteil erhalten. So werden für den Non-Food-Einzelhandel im Jahr 2015 die nachfolgend aufgelisteten Umsatzanteile je Vertriebsweg prognostiziert: **73 %** rein stationär erzielte Umsätze, **10 %** rein online erzielte Umsätze und **17 %** Umsatzgenerierung mittels Multi-Channel-Konzept.¹⁶

Spezifische Entwicklungstrends in der Nahversorgung

Im Bereich der Versorgung mit Nahrungs- und Genussmitteln und Drogeriewaren zeigen sich spezifische Entwicklungen:

- Auf der einen Seite beleben neue Handelsformate den Markt, dazu gehören kleinere Formate von Lebensmittelanbietern in gut frequentierten städtischen Zentren oder Bringdienste – gekoppelt mit dem Internethandel.
- Auf der anderen Seite steigen - vorzugsweise außerhalb zentraler Lagen - die Marktzutrittsgrößen bzw. werden entsprechend von Investoren und Betreibern nachgefragt. Größere Märkte generieren einen größeren - in der Regel über die reine Nahversorgung hinausgehenden - Einzugsbereich. Dies impliziert eine Veränderung der Versorgungsnetzstruktur aufgrund wettbewerblischer bzw. städtebaulicher Auswirkungen. Es findet eine Netzausdünnung zu Lasten der fußläufigen Erreichbarkeit statt, die Qualität der wohnungsnahen Grundversorgung kann nicht mehr aufrecht erhalten werden bzw. die Funktion „kleinerer“ Zentren in denen Lebensmittelanbieter einen wichtigen, funktionstragenden Anker darstellen, wird beeinträchtigt.
- Internethandel oder Bringdienste können diese entstehenden Lücken nur sehr eingeschränkt schließen, da es vor dem Hintergrund der Erhaltung der Zentren nicht allein um die Versorgung mit Lebensmitteln und Drogeriewaren geht, sondern auch um Synergien mit anderen Funktionen (Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie).

Konsequenzen der Entwicklungen für die räumliche Planung

Die aufgeführten strukturellen und räumlichen Angebotsverschiebungen stellen die räumliche Planung weiterhin vor große Herausforderungen:

- Die **Nachfrage nach Standorten außerhalb oder in peripheren Lagen im Randbereich der Zentren** hält nach wie vor an. Angesichts steigender Flächenansprüche vieler Betriebskonzepte passen diese vermeintlich nicht in vorhandene, gewachsene Siedlungsstrukturen. Die überwiegend dichten, kleinteiligen und manchmal auch historischen oder denkmalgeschützten Bebauungsstrukturen in städtischen Zentren können die Flächenansprüche heutiger Betriebsformen nur bedingt bzw. nur mit baulichen Eingriffen (Umbaumaßnahmen wie Zusammenlegungen, Erweiterungen, Umnutzungen etc.) erfüllen.

¹⁶ Vgl. EHI Retail Institute Köln 2013. Zugriff unter www.handelsdaten.de, 31. März 2014

- Durch überdimensionierte Einzelhandelsbausteine sowohl innerhalb als auch hauptsächlich außerhalb der Zentren droht weiterhin eine **zunehmende Standortkonkurrenz**. Dabei sind es speziell die zentren-, aber auch nahversorgungsrelevanten Warenangebote, die für die Funktionsfähigkeit der städtischen Zentren Beeinträchtigungen mit sich bringen können. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Randsortimenten großflächiger Anbieter mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten in dezentralen Lagen zu (z. B. Möbelanbieter).
- Aufgrund eines Rückgangs der Betriebszahlen sowie einer sinkenden Angebotsbreite und -qualität des Einzelhandels droht ein **Funktionsverlust der gewachsenen Zentren**, der aufgrund der bestehenden Multifunktionalität nicht nur den Einzelhandel betrifft. Dies kann sich durch uniforme und zumeist auch kurzlebige Geschäftstypen manifestieren. Besonders kleinere Zentren sind einem Wettbewerbsdruck durch hybride Angebotsformen an Konkurrenzstandorten, vor allem auch außerhalb der Zentren, ausgesetzt. Die (Folge-)Nutzung von Leerständen und entstehende Brachflächen stellen immer wieder eine besondere Herausforderung dar, ebenso wie die sinkende Individualisierung des Einzelhandels und damit letztlich auch der Individualität der Städte.
- Die Folge der wachsenden Betriebsgrößen und Konzentrationstendenzen auf der einen und der Angebotsverschiebung an nicht integrierte Standorte auf der anderen Seite bewirkt vor allem im Lebensmitteleinzelhandel sowie auch im Handel mit Drogeriewaren eine zunehmende **Ausdünnung des Nahversorgungsnetzes** mit einer Verschlechterung der (fußläufigen) Erreichbarkeit von Versorgungsstandorten. Dies betrifft nicht nur ländlich strukturierte Räume, sondern auch kleinere bzw. dünner besiedelte Stadtteile in größeren Städten.

3.2 Rolle in der Region und verkehrliche Anbindung

Erfurt ist als Landeshauptstadt bedeutendster Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Verwaltungs- und Arbeitsmarktschwerpunkt in Thüringen. Erfurt verzeichnet außerdem eine Konzentration von Wissenschafts- und Forschungsschwerpunkten. Dazu ist diese mit rund 210.300 Einwohnern¹⁷ die größte Stadt im Freistaat und aus landesplanerischer Sicht als Oberzentrum einzustufen. Erfurt fungiert in solitärer Lage ohne entsprechende Konkurrenz in der näheren Umgebung. Nächstgelegenes Oberzentrum ist in ca. 40 km Entfernung die Stadt Jena mit rund 110.000¹⁸ Einwohnern. In den letzten Jahren ist in Erfurt ein Bevölkerungswachstum zu verzeichnen. Seit 2009 ist die Einwohnerzahl um rund 5 % gestiegen.

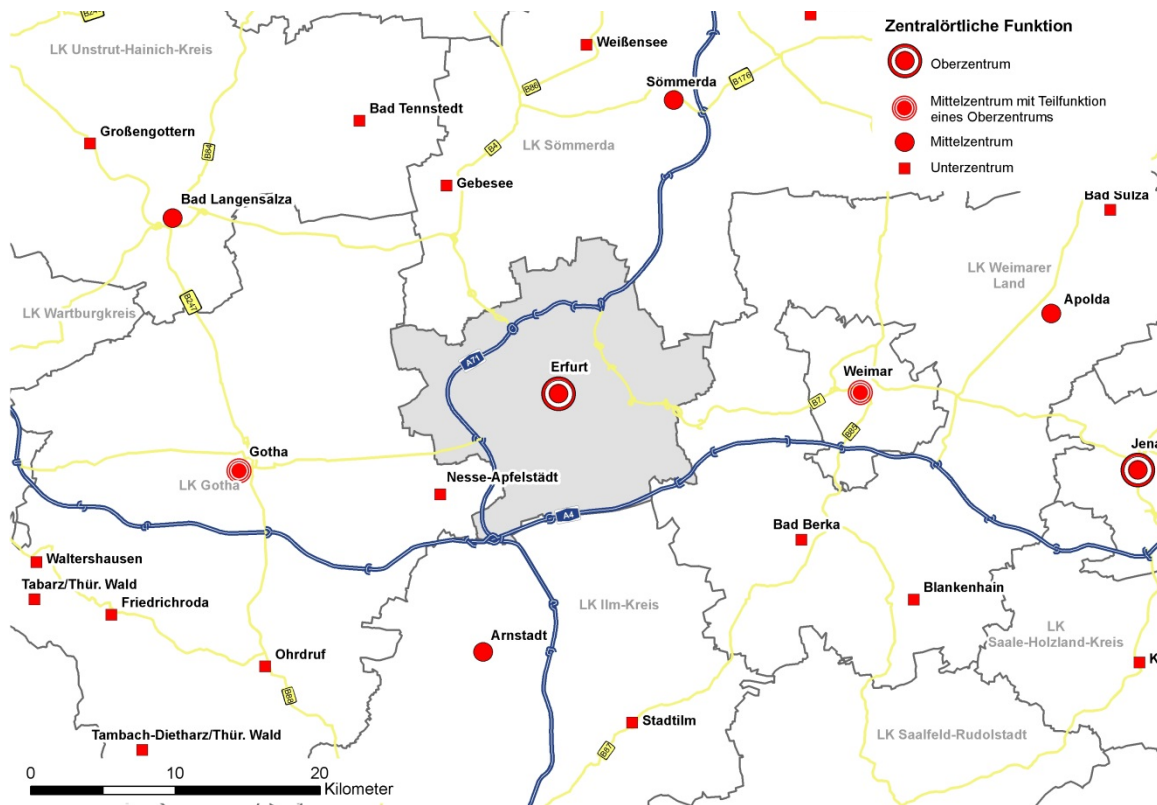
Die Landeshauptstadt Erfurt bildet mit den Städten Jena und Ilmenau das sog. Thüringer Technologiedreieck und kann besondere Kompetenzen im Bereich Technologie, Wissenschaft und Forschung vorweisen. Dabei ist sie Standort von zahlreichen Instituten und Forschungseinrichtungen.

Als Oberzentrum wird der Landeshauptstadt Erfurt eine Versorgungsfunktion mit landesweiter Bedeutung zugewiesen. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich die zwei Mittelzentren Weimar und Gotha. Im Allgemeinen ist Thüringen, mit Ausnahme der drei Oberzentren Erfurt, Jena und Gera ein sehr homogen besiedeltes Land der Klein- und Mittelstädte.

Eine überregionale Anbindung an das Straßennetz wird über folgende Bundesautobahnen gewährleistet: In Richtung Norden und Süden die A 71 (nach Sangerhausen und Schweinfurt), in Richtung Osten und Westen die A 4 von Görlitz bis Aachen.

¹⁷ Quelle: Monatsinfo Erfurt, Januar 2016, Stand: 31.12.2015

¹⁸ Quelle: Melderegister der Stadt Jena, Stand: 14.03.2016

Karte 1: Lage der Landeshauptstadt Erfurt in der Region

Quelle: eigene Darstellung © OpenStreetMap-Mitwirkende, CC-BY-SA

Zudem verfügt die Landeshauptstadt über eine gute Anbindung an das Netz des schienengebundenen Fern- und Regionalverkehrs. Mit der geplanten Eröffnung der Hochgeschwindigkeitsstrecke (Frankfurt-München-Erfurt-Dresden-Berlin) Ende 2017 ist der Erfurter Hauptbahnhof eine vollwertige Station im europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz. Das Bundesland Thüringen ist von Erfurt aus sternförmig mit zahlreichen Nebenstrecken an das Fernverkehrsnetz angeschlossen. Das ICE-Verkehrsnetz umfasst die Strecken Ostseebad Binz-Erfurt-Frankfurt am Main. Außerdem Leipzig-Erfurt-Frankfurt am Main Flughafen sowie Dresden-Erfurt-Saarbrücken und Ruhrgebiet-Erfurt-Jena-Göschwitz. Der Hauptbahnhof Erfurt ist Start- und Zielbahnhof bei zahlreichen Regional-Express-Verbindungen. Ergänzend verkehren dort Regional- und Eurobahnen.

Die Landeshauptstadt Thüringen ist außerdem in das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) eingebunden. Dies umfasst zum einen schnelle Verbindungen für den grenzüberschreitenden innereuropäischen Verkehr als auch die Verbindung der Metropolregionen.

In unmittelbarer Nähe zum Hauptbahnhof befindet sich ein Busbahnhof, der den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV) bestreitet. Hinzu kommen die Stadtbahn, die nahezu flächendeckend das Stadtgebiet in alle Richtungen abdeckt sowie der Regionalbus, der u.a. den Flughafen Erfurt-Weimar im Nordwesten der Stadt mit einbindet. Insgesamt wird damit eine flächendeckende Erschließung des Stadtgebietes erreicht.

Die Landeshauptstadt Erfurt verfügt mit dem Verkehrsflughafen Erfurt-Weimar über einen leistungsfähigen Flughafen, der zu den internationalen Verkehrsflughäfen der Bundesrepublik Deutschland zählt.

3.3 Siedlungsstruktur und Bevölkerungsentwicklung

Erfurt ist die Landeshauptstadt Thüringens und mit rund 210.300 Einwohnern¹⁹ und einer Fläche von 270 km² die größte Stadt des Bundeslandes. Erfurt war bis Anfang 2013 Mitglied der Metropolregion Mitteldeutschland.

Erfurt besteht aus 53 Stadtteilen, wobei die letzte Eingemeindung 1994 stattfand. Tabelle 4 zeigt die Bevölkerungsverteilung sowohl absolut als auch prozentual auf die einzelnen Stadtteile.

Darüber hinaus ist Zuteilung zu einem Siedlungsstrukturtyp (städtisch, Plattenbau oder dörflich) dargestellt. Dabei handelt es sich um eine Zusammenfassung von Stadtteilen nach baulichen und gebietstypischen Merkmalen.

Tabelle 4: Einwohner der Landeshauptstadt Erfurts nach Stadtteilen

Stadtteile	Siedlungsstruktur-typ	Bevölkerung (Stand 31.12.2015)	Anteile (in Prozent)
Altstadt	städtisch	19.015	9,0
Löbervorstadt	städtisch	12.614	6,0
Brühlervorstadt	städtisch	13.733	6,5
Andreasvorstadt	städtisch	17.014	8,1
Krämpfervorstadt	städtisch	16.283	7,7
Johannesvorstadt	städtisch	6.482	3,1
Hohenwinden	städtisch	2.019	1,0
Daberstedt	städtisch	13.589	6,5
Ilversgehofen	städtisch	11.704	5,6
Zwischensumme	städtisch	112.453	53,5
Berliner Platz	Plattenbau	6.016	2,9
Rieth	Plattenbau	5.797	2,8
Roter Berg	Plattenbau	5.860	2,8
Melchendorf	Plattenbau	10.401	4,9
Wiesenhügel	Plattenbau	5.410	2,6
Herrenberg	Plattenbau	7.937	3,8
Moskauer Platz	Plattenbau	7.638	3,6
Johannesplatz	Plattenbau	5.290	2,5
Zwischensumme	Plattenbau	54.349	23,3
Dittelstedt	dörflich	763	0,4
Hochheim	dörflich	2.752	1,3
Bischleben-Stedten	dörflich	1.628	0,8
Möbisburg-Rhoda	dörflich	1.063	0,5
Schmira	dörflich	983	0,5
Bindersleben	dörflich	1.416	0,7
Marbach	dörflich	3.997	1,9
Gispersleben	dörflich	4.103	2,0
Mittelhausen	dörflich	1.049	0,5
Stotternheim	dörflich	3.408	1,6
Schwerborn	dörflich	603	0,3
Kerspleben	dörflich	1.708	0,8
Vieselbach	dörflich	2.170	1,0

¹⁹ Quelle: Monatsinfo Erfurt, Januar 2016, Stand: 31.12.2015

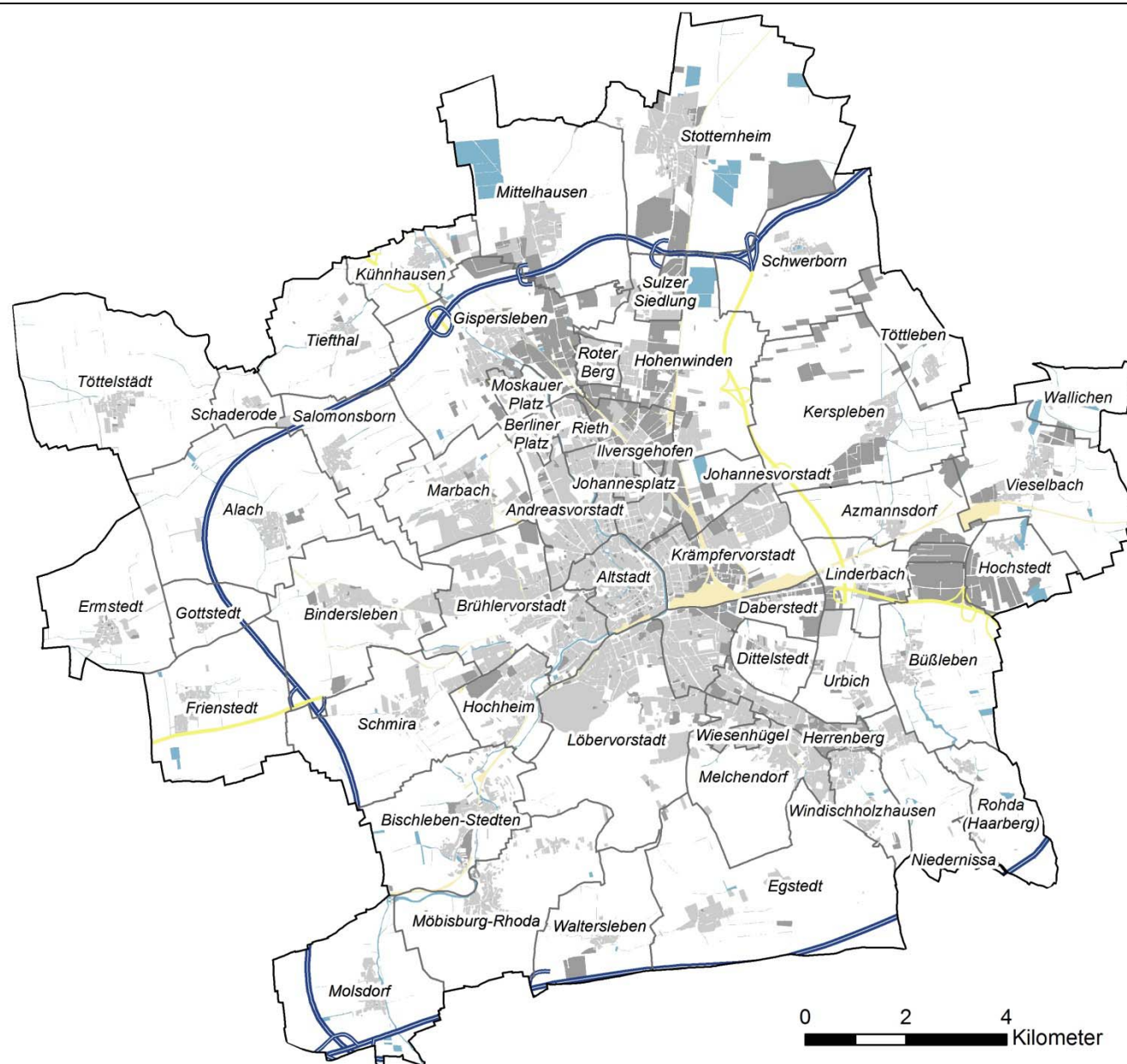
Stadtteile	Siedlungsstruktur- typ	Bevölkerung (Stand 31.12.2015)	Anteile (in Prozent)
Linderbach	dörflich	859	0,4
Büßleben	dörflich	1.277	0,6
Niedernissa	dörflich	1.637	0,8
Windischholzhausen	dörflich	1.905	0,9
Egstedt	dörflich	508	0,2
Waltersleben	dörflich	419	0,2
Molsdorf	dörflich	534	0,3
Ermstedt	dörflich	441	0,2
Frienstedt	dörflich	1.329	0,6
Alach	dörflich	984	0,5
Tiefthal	dörflich	1.073	0,5
Kühnhausen	dörflich	1.154	0,5
Hochstedt	dörflich	275	0,1
Töttelstädt	dörflich	662	0,3
Sulzer Siedlung	dörflich	1.006	0,5
Urbich	dörflich	1.076	0,5
Gottstedt	dörflich	211	0,1
Azmannsdorf	dörflich	326	0,2
Rohda (Haarberg)	dörflich	254	0,1
Salomonsborn	dörflich	1.128	0,5
Schaderode	dörflich	283	0,1
Töttleben	dörflich	314	0,1
Wallichen	dörflich	171	0,1
Zwischensumme	dörflich	43.469	23,2
Gesamt		210.271	100,0

Quelle: Landeshauptstadt Erfurt, Einwohnermelderegister, Stand: 31.12.2015; *gerundete Werte

Der Siedlungsschwerpunkt liegt in den städtisch geprägten Siedlungsbereichen, dazu gehören die Stadtteile Altstadt, Löbervorstadt, Brühlervorstadt, Andreasvorstadt, Krämpfervorstadt, Johannesvorstadt, Hohenwinden, Daberstedt und Ilversgehofen. Dort wohnt über die Hälfte der Bevölkerung Erfurts (rund 112.000 Einwohner bzw. 53,5 %). Die neun, städtisch geprägten Stadtteilen hängen geographisch zusammen (vgl. dazu Karte 2). Acht Stadtteile entfallen auf Plattenbaugebiete. Hier leben rund 54.000 Einwohner bzw. 23,3 % der Gesamtbevölkerung Erfurts. Die Plattenbaugebiete bilden keine geographisch zusammenhängende Einheit. Die dazu gehörigen Stadtteile Berliner Platz, Rieth, Roter Berg, Wiesenhügel, Herrenberg und Moskauer Platz sind sowohl im Norden als auch im Süden der Stadt zu finden. Der Stadtteil Johannesplatz liegt eingestreut inmitten der städtisch bzw. gründerzeitlich geprägten Stadtteile. Das Gros der Stadtteile fällt allerdings unter den Siedlungsstrukturtyp dörflich (36 Stadtteile). Der Anteil an der Gesamtbevölkerung beträgt dabei 23,2 %.

Die Landeshauptstadt Erfurt ist siedlungsstrukturell kompakt aufgebaut. Das Gros der Bevölkerung konzentriert sich in den städtischen und Plattenbaugebieten in der Stadtmitte. Mehr als die Hälfte der Gesamtfläche des Stadtgebietes ist landwirtschaftlich genutzte Fläche (165 km²), wohingegen lediglich 13 km² Wohnbaufläche sind.

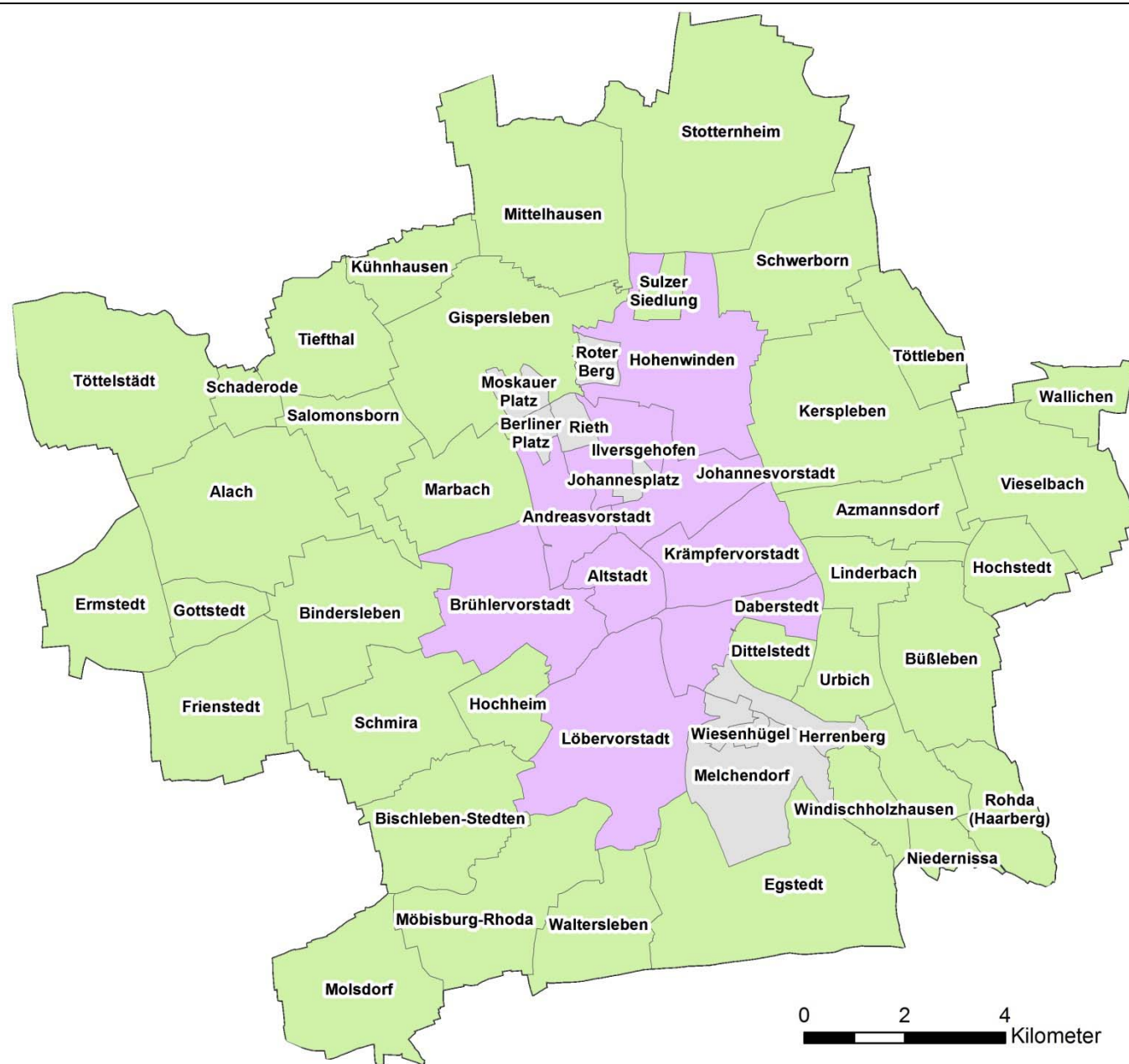
Karte 2:
Erfurter Stadtteile und Siedlungsstruktur



- Siedlungsflächen
- Gewerbeblächen
- Bahn
- Gewässer
- Autobahn
- Bundesstraße

Quelle: Junker + Kruse: eigene Darstellung, Kartengrundlage: Vektordaten ©Landeshauptstadt Erfurt

Karte 3:
Siedlungsstrukturtypen Erfurt

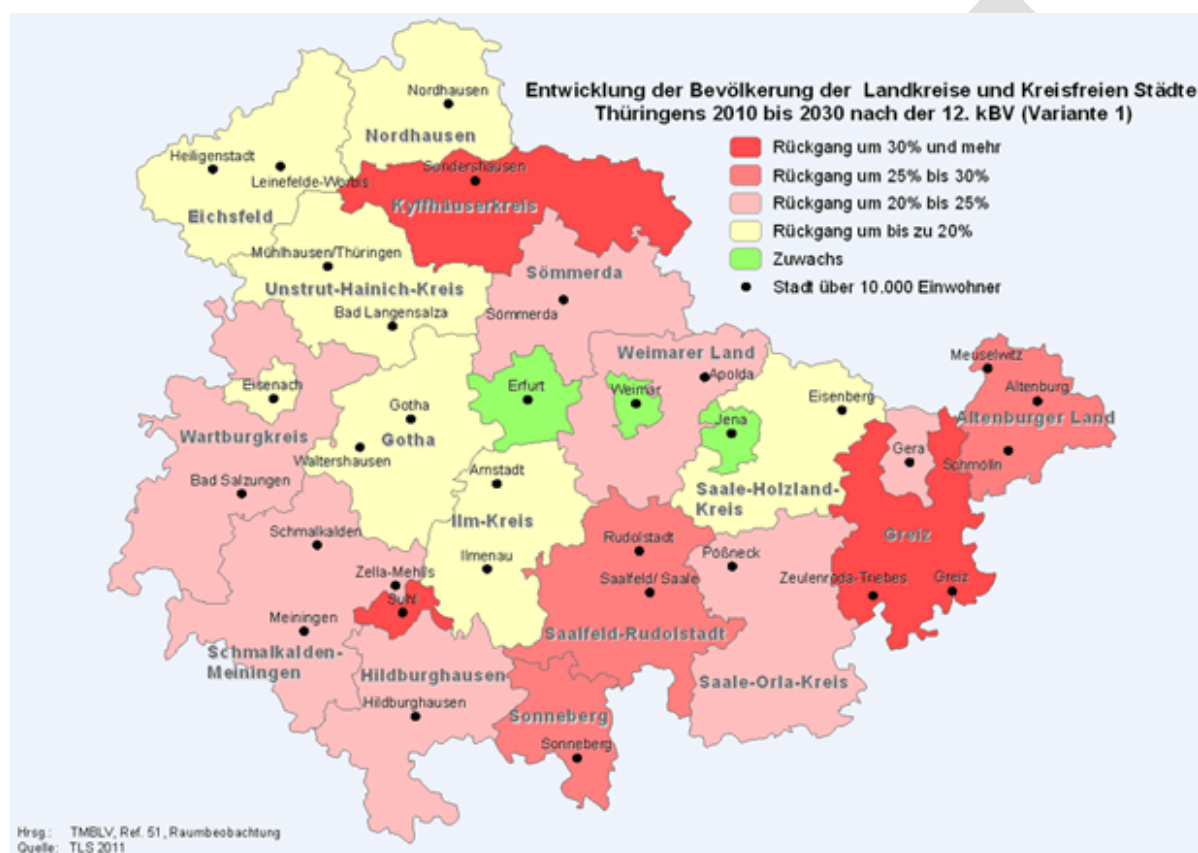


Quelle: Junker + Kruse: eigene Darstellung, Kartengrundlage: Vektordaten ©Landeshauptstadt Erfurt

Gemäß Prognose ist die Bevölkerungsentwicklung der Landeshauptstadt Erfurt als positiv einzustufen. Hingegen dem allgemeinen, in Deutschland vorherrschenden, Bevölkerungsrückgang, wird in Erfurt mit einem deutlichen Bevölkerungswachstum bis zum Jahr 2040 gerechnet. Prognosen gehen von einem Wachstum von rund 11 % aus.²⁰

Der Einzelhandel unterliegt, ebenso wie die Bevölkerungsentwicklung, einer hohen Dynamik. Entsprechend ist auch immer wieder festzustellen, dass kurz- und mittelfristig Prognosen angepasst werden müssen. Perspektivischen Betrachtungen in Einzelhandelskonzepten werden in der Regel Zeiträume von 5 bis 10 Jahren zu Grunde gelegt. Die Einordnung der Entwicklungsperspektiven des Erfurter Einzelhandels (vgl. dazu Kapitel 5) basiert auf dem Prognosehorizont 2025. Zu diesem Prognosehorizont wird ein Wachstum der Bevölkerung um rund 6 % (auf rund 222.300 Einwohner) erwartet.

Abbildung 6: Entwicklung der Bevölkerung in den Landkreisen und Kreisfreien Städten in Thüringen (2010-2030)



Quelle: Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (Hrsg.), Demografiebericht des Freistaates Thüringen, Teil 1 Bevölkerungsentwicklung des Freistaates Thüringen und seiner Regionen, Erfurt 2014

Während in der Landeshauptstadt Erfurt sowie den Städten Jena und Weimar in den nächsten Jahren von deutlichen Bevölkerungszuwächsen ausgegangen wird, zeigen die Landesprognosen²¹ deutlich Bevölkerungsrückgänge in den Landkreisen (LK) im Freistaat Thüringen auf. Somit wird für die westlich und südlich angrenzenden Landkreise Gotha und Ilm-Kreis für den Zeitraum 2010 bis 2030 ein Bevölkerungsrückgang von bis zu 20 % ausgewiesen, während die Bevölkerung in den Landkreisen Sömmerda und Weimarer Land voraussichtlich um 20-25 % zurückgehen wird.

²⁰ Vgl. dazu: Erfurter Statistik, Bevölkerungsprognose bis 2040, Landeshauptstadt Erfurt, Amt für Statistik und Wahlen, Oktober 2015; www.erfurt.de/statistik

²¹ Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (Hrsg.), Demografiebericht des Freistaates Thüringen, Teil 1 Bevölkerungsentwicklung des Freistaates Thüringen und seiner Regionen, Erfurt 2014

Ausgehend vom heutigen Bestand ist demnach bis zum Prognosehorizont 2025 von einem Bevölkerungsrückgang von rund 8 % in den benachbarten Landkreisen der Landeshauptstadt Erfurt auszugehen. Bezogen auf das Einzugsgebiet des Erfurter Einzelhandels (vgl. dazu Kapitel 3.7) ist festzuhalten, dass dem prognostizierten, deutlichen Bevölkerungswachstum um rund 12.000 Einwohner für die Stadt Erfurt im näheren Einzugsgebiet ein Bevölkerungsrückgang von rund 32.500 Einwohnern gegenüber steht. Zusätzliche Impulse für den Erfurter Einzelhandel ergeben sich daher voraussichtlich eher in geringem Maße aufgrund der Bevölkerungsentwicklung in der Landeshauptstadt bzw. in den Nachbarkommunen.

3.4 Einzelhandelsrelevante und sekundärstatistische Einordnung

Anhand der einzelhandelsrelevanten Kaufkraftkennziffern lässt sich ein Vergleich des Erfurter Kaufkraftniveaus zu den Nachbarkommunen bzw. im Hinblick auf den Bundesdurchschnitt vornehmen. Tabelle 5 zeigt, dass sich das einzelhandelsrelevante Kaufkraftniveau in Erfurt im **regionalen Vergleich** leicht oberhalb des Niveaus der Nachbarkommunen bewegt. Innerhalb der Region liegen jedoch Schwankungen des Kaufkraftniveaus vor. Eine höhere Kaufkraftkennziffer ist im südwestlich gelegenen Grundzentrum Nesse-Apfelstädt zu verzeichnen, während das Kaufkraftniveau in Gotha und Arnstadt deutlich niedriger als in Erfurt liegt. Für die Landeshauptstadt Erfurt ist ein für die Region ein leicht überdurchschnittliches Kaufkraftniveau zu konstatieren.

Tabelle 5: Einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffern im regionalen Vergleich

Stadt	Landesplanerische Versorgungsfunktion	Einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffer 2015
Erfurt	Oberzentrum	94,7
Sömmerda	Mittelzentrum	91,9
Gebesee	Grundzentrum	93,2
Gotha	Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums	90,2
Nesse-Apfelstädt	Grundzentrum	94,9
Arnstadt	Mittelzentrum	90,2
Weimar	Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums	92,4

Quelle: Regionalplan Mittelthüringen 2011; IFH Retail Consultants Köln – Einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffern 2016, (Indexwert: Bundesdurchschnitt D = 100)

Zur Abbildung der aktuellen Nachfragesituation in Erfurt wird auf sekundärstatistische Rahmendaten der IFH-Retail Consultants (Köln) zurückgegriffen. Diese werden durch die IFH-Marktforschung bundesweit ermittelt und aktuell fortgeschrieben. Anhand der aktuellen Bevölkerungszahlen und einzelhandelsrelevanten Kaufkraftdaten lässt sich das in einem Gebiet vorhandene Kaufkraftpotenzial im Einzelhandel gesamt und nach Fachsparten bzw. Warengruppen ermitteln.

Einzelhandelsrelevantes Kaufkraftpotenzial in der Landeshauptstadt Erfurt

Das einzelhandelsrelevante Kaufkraftpotenzial in der Landeshauptstadt Erfurt (2015) stellt sich differenziert für die einzelnen Warengruppen wie folgt dar:

Tabelle 6: Einzelhandelsrelevante Kaufkraft in Erfurt nach Warengruppen

Warengruppe	Einzelhandels- relevante Kaufkraft in Mio. Euro	Einzelhandels- relevanter Kaufkraft in Euro / Kopf	Anteile in %
Nahrungs- und Genussmittel	458,6	2.181	40,7
Blumen / Zoologische Artikel	23,3	111	2,1
Gesundheit und Körperpflege	72,8	346	6,5
Papier / Bürobedarf / Schreibwaren (PBS), Zeitschriften, Zeitungen, Bücher	35,8	170	3,2
Überwiegend kurzfristiger Bedarf	590,6	2.809	52,5
Bekleidung	103,8	494	9,2
Schuhe / Lederwaren	27,9	133	2,5
Glas / Porzellan / Keramik (GPK), Haus- haltswaren, Geschenkartikel	13,2	63	1,2
Spielwaren, Bastelartikel, Hobby	23,9	114	2,1
Sport und Freizeit	20,2	96	1,8
Überwiegend mittelfristiger Bedarf	189,0	899	16,8
Wohneinrichtungsbedarf	24,2	115	2,2
Möbel	58,2	277	5,2
Elektrohaushaltsgeräte / Leuchten	32,0	152	2,8
Elektronik / Multimedia	80,2	381	7,1
Medizinische und orthopädische Artikel	15,1	72	1,3
Uhren / Schmuck	14,1	67	1,3
Baumarktsortimente	98,7	469	8,8
Gartenmarktsortimente	17,1	81	1,5
Überwiegend langfristiger Bedarf	339,6	1.615	30,2
Sonstiges	6,7	32	0,6
Gesamt	1.126,0	5.355	100,0

Quelle: eigene Berechnung nach IFH Retail Consultants Köln, Einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffern 2015
*Abweichungen rundungsbedingt

Insgesamt beträgt das **einzelhandelsrelevante Kaufkraftpotenzial für die Landeshauptstadt Erfurt rund 1.126 Mio. Euro (2015)**. Die Verbrauchsausgaben in den Warengruppen sind dabei sehr unterschiedlich, wobei der Bereich Nahrungs- und Genussmittel mit rund 459 Mio. Euro bzw. rund 41 % den höchsten Anteil am gesamten einzelhandelsrelevanten Kaufkraftpotenzial ausmacht. Mit deutlichem Abstand folgen die Warengruppen Bau- und Gartenmarktsortimente (rund 116 Mio. Euro bzw. 10,3 %) und Bekleidung (rund 104 Mio. bzw. 8,9 %). Weitere monetär bedeutsame Warengruppen sind Unterhaltungselektronik / Informationstechnik / Telekommunikation sowie Gesundheit und Körperpflege.

Diesem monetären Kaufkraftpotenzial liegt – unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen – das örtliche Kaufkraftniveau in der Landeshauptstadt Erfurt zu Grunde. Die sogenannte Kaufkraftkenn-

ziffer stellt die örtlich vorhandene einzelhandelsrelevante Kaufkraft pro Einwohner ins Verhältnis zur einzelhandelsrelevanten einwohnerbezogenen Kaufkraft in der gesamten Bundesrepublik (Indexwert Bundesrepublik=100). Derzeit ergibt für die **Landeshauptstadt Erfurt** eine **einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffer von 94,7**, d. h. die Erfurter Bevölkerung verfügt über eine rund 5 % unter dem Bundesniveau liegende einzelhandelsrelevante Kaufkraft.

3.5 Wirtschaftsfaktor Tourismus

Der Tourismus weist einen wichtigen Wachstumstrend in Erfurt auf. Anziehungspunkte sind die Sehenswürdigkeiten, die Geschichte sowie die Atmosphäre und das Flair Erfurts. Aber auch die Einkaufsmöglichkeiten werden gezielt nachgefragt. Dabei profitiert auch der Erfurter Einzelhandel durchaus von den Besucherzahlen.

Für das Einzelhandels- und Zentrenkonzept ist es dabei von besonderem Interesse festzustellen, wie hoch das Umsatzpotenzial ist, das zusätzlich generiert werden kann. Daher wird an dieser Stelle, mit Blick auf die Bestimmung einer touristisch relevanten Verkaufsfläche wie auch zur Bewertung von Entwicklungspotenzialen, das zusätzliche Kaufkraftpotenzial betrachtet, dass dem Erfurter Einzelhandel nicht regelmäßig bzw. nicht immer zur Verfügung steht. Zur **Definition der Tourismusbranche** wird auf nachfolgende Definition (nach Welttourismusorganisation - UNWTO) zurückgegriffen:

- Alle Aktivitäten von Personen, die an Orte außerhalb ihrer gewöhnlichen Umgebung reisen,
- sich dort zu Freizeit-, Geschäfts- oder bestimmten anderen Zwecken aufhalten und
- nicht länger als ein Jahr ohne Unterbrechung verweilen.

Das Deutsche Wirtschaftswissenschaftliche Institut für Fremdenverkehr (dwif)²² stellt heraus: Auch **Tagesreisen** sind zu berücksichtigen, dabei sind

- weder eine zeitliche „Mindestdauer“ (z. B. in Stunden)
- noch eine zurückgelegte „Mindestentfernung“ (z. B. in Kilometer)

vorgegeben. Auch bei den Tagesreisen kann nach dem Zweck (privat / geschäftlich) unterschieden werden. In Abgrenzung zu den regelmäßigen Pendelbeziehungen wird jedes Verlassen des Wohnumfeldes²³ als **Tagesausflug** angesehen, welches

- nicht als Fahrt von oder zur Schule, zum Arbeitsplatz, zur Berufsausübung vorgenommen wird,
- nicht als Einkaufsfahrt zur Deckung des täglichen Bedarfs (z.B. Lebensmittel) dient und
- nicht einer gewissen Routine oder Regelmäßigkeit unterliegt (z.B. regelmäßige Vereinsaktivitäten im Nachbarort, Arztbesuche, Gottesdienstbesuche, Behördengänge).

Darüber hinaus stellt in diesem Zusammenhang eine **Tagesgeschäftsreise** eine Ortsveränderungen zur Wahrnehmung geschäftlicher Aufgaben dar, die über die Gemeindegrenze, in der sich der ständige Arbeitsplatz des Betroffenen befindet, hinausführen. Hierunter fallen jedoch nicht

- Fahrten zum ständigen oder wechselnden Arbeitsplatz (z. B. Montage) und
- Fahrten innerhalb der Arbeitsplatzgemeinde (z. B. sogenannte „Dienstgänge“).

²² dwif e.V., Tagesreisen der Deutschen, Grundlagenuntersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, April 2014

²³ Das Wohnumfeld stimmt bei Städten bis 100.000 Einwohner mit der Stadtgrenze überein. Bei Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern ist der eigene Stadtteil dem Wohnumfeld gleichzusetzen.

Abgesehen von der amtlichen Statistik zu Übernachtungen in gewerblichen Einrichtungen, welche vom Thüringer Landesamt für Statistik monatlich bzw. jährlich erstellt werden, liegen für die Landeshauptstadt Erfurt keine aktuellen Untersuchungen bzw. Daten zu Übernachtungsgästen bzw. Tagesbesuchern vor. Entsprechend werden nachfolgend z. T. Annahmen getroffen bzw. Hochrechnungen auf Grundlage vorliegender Untersuchungen vorgenommen. Zu Tagesgeschäftsreisen liegen derzeit keinerlei Angaben vor. Während generell zu berücksichtigen ist, dass aufgrund der zunehmenden Nutzung technischer Neuerungen (Telefonkonferenz, Skype, Videokonferenzen, Datenaustausch per Internet, etc.) die Anzahl der Tagesgeschäftsreisen tendenziell abnimmt, wird in der Landeshauptstadt Erfurt aufgrund der bevorstehenden verkehrlichen und strukturellen Entwicklungen (u.a. ICE-Anbindung, ICE-City) ein gegenläufiger Trend erwartet. Gemäß der Definition einer Tagesreise wird in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern der eigene Stadtteil mit dem Wohnumfeld gleich gesetzt, das impliziert, dass auch Reisen der Erfurter in Erfurt, die nicht einer gewissen Routine unterliegen, als Tagesreisen einzustufen sind. Methodisch ist für die Abschätzung des zusätzlichen Kaufkraftaufkommens durch den Tourismus das touristische Aufkommen der Tagesausflügler um die Erfurter (Ausflügler) in Erfurt zu bereinigen, da dieses bereits als lokale, einzelhandelsrelevante Kaufkraft in Erfurt berücksichtigt wird (vgl. dazu Kapitel 4.6).

Basierend auf den Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik (2016) zum Tourismus sowie unter Berücksichtigung der Veröffentlichungen der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (2009), des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie des dwif (2009, 2014) ergibt sich für Erfurt das folgende, überschlägig ermittelte, touristische Kaufkraftpotenzial²⁴:

Abbildung 7: Touristisches einzelhandelsrelevantes Kaufkraftpotenzial in der Stadt Erfurt

Übernachtungen / Gäste (absolut, gerundet)		Ausgaben pro Tag (in Euro)	davon Ausgaben im Einzelhandel (in Euro)	Einzelhandels- relevantes Kaufkraft- potenzial (in Mio. Euro)
Übernachtungen gewerblich	809.300 ^{a)}	182,50 ^{c)}	36,50 (20 %) ^{c)}	29,5
Übernachtungen Privatvermieter	32.400 ^{b)}	78,70 ^{c)}	14,20 (18 %) ^{c)}	0,5
Übernachtungen bei Verwandten und Bekannten	1.189.700 ^{c)}	24,60 ^{c)}	14,80 (60 %) ^{c)}	17,6
Tagesgäste	7.344.500 ^{d)}	31,80 ^{c)}	16,70 (53 %) ^{c)}	122,7
Gesamt	9.375.900	-	-	170,3

Quellen:

- ^{a)} Thüringer Landesamt für Statistik (2016): Ankünfte, Übernachtungen und Aufenthaltsdauer der Gäste in Beherbergungsstätten (ohne Camping)
- ^{b)} eigene Berechnung nach: Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (2009): Tourismus in Erfurt – Bedeutender Wirtschaftszweig und lohnendes Geschäft, S. 7
- ^{c)} Studie „Tourismus in Erfurt – Bedeutender Wirtschaftszweig und lohnendes Geschäft“ (Hrsg. Erfurt Tourismus und Marketing GmbH, 2009) ; eigene Berechnung nach: dwif Consulting (2009): Wirtschaftsfaktor Tourismus in Thüringen, S. 15 ff.
- ^{d)} eigene Berechnung nach: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.) (2014): Tagesreisen der Deutschen, S. 53; bereinigt um Tagesreisen der Erfurter in Erfurt, Annahme zum Anteil dieser Tagesreisen an den Tagesreisen insgesamt = 25 %

²⁴ Hinweis: In der Studie „Tourismus in Erfurt – Bedeutender Wirtschaftszweig und lohnendes Geschäft“ (Hrsg. Erfurt Tourismus und Marketing GmbH, 2009) werden für den Übernachtungstyp: Übernachtung gewerblich, Ausgaben pro Kopf und Tag insgesamt von 182,50 Euro und im Einzelhandel von 36,50 Euro zu Grunde gelegt. Das sind im Vergleich zu anderen Studien In Studien des dwif, wie beispielsweise „Tourismus in Thüringen, 2009“ oder „Tourismus in Baden-Württemberg, 2016“ deutlich überdurchschnittliche Werte. Die Ausgaben im Einzelhandel pro Kopf und Tag werden dort mit Werten von 25,20 bzw. 23,40 Euro beziffert.

Es zeigt sich, dass dem Erfurter Einzelhandel pro Jahr zusätzlich ein **touristisches Kaufkraftpotenzial** von rund **170 Mio. Euro** zur Verfügung steht. Dies sind rund 14 % der vorhandenen lokalen Kaufkraft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich ein nicht näher quantifizierbarer Anteil (insbesondere in Bezug auf die Tagestouristen) auch aus Einwohnern des **näheren und weiteren Einzugsgebietes** speist. Folglich kann die einzelhandelsrelevante Kaufkraft der Touristen, vergleichbar der Bereinigung von Tagesreisen der Erfurter in Erfurt, nicht ohne Abzüge zu der Kaufkraft im Einzugsgebiet (vgl. dazu Kapitel 3.7) hinzugerechnet werden. Es ist jedoch unstrittig, dass der Tourismus für den Erfurter Einzelhandel eine wesentliche Umsatzquelle darstellt, was insbesondere bei der Bewertung der gesamtstädtischen und warengruppenspezifischen Zentralitäten zu berücksichtigen ist.

3.6 Pendlerbeziehungen

In der Diskussion zum einzelhandelsrelevanten Kaufkraftpotenzial in der Landeshauptstadt Erfurt wird neben der, aufgrund prognostizierter Bevölkerungszuwächse, erwarteten Zunahmen des Kaufkraftpotenzials sowie des touristischen Potenzials auch immer wieder die Bedeutung des positiven Pendlersaldos für den Erfurter Einzelhandel angeführt.

Gemäß Thüringer Landesamt für Statistik (Stand: 30.06.2014) beläuft sich die Zahl der Einpendler nach Erfurt auf rund 47.000, während rund 21.000 Auspendler zu verzeichnen sind. Der Pendlersaldo beläuft sich damit auf rund 26.000 Personen und ist damit im Vergleich zum Jahr 2005 um rund 8 % zurückgegangen. Das Gros der Einpendler (86 % bzw. 40.200 Personen) kommt aus Thüringen. 14 % stammen aus dem übrigen Bundesgebiet (bzw. aus dem Ausland, < 1 %). Erwartungsgemäß stammen zahlreiche Einpendler (51 % bzw. 23.800 Personen) aus den direkt angrenzenden Landkreisen (LK) Erfurts: LK Sömmerda, LK Gotha, Ilm-Kreis und LK Weimarer Land. Diese stellen auch das nähere Einzugsgebiet des Erfurter Einzelhandels dar.

Bei der Bewertung von Entwicklungsperspektiven für den Einzelhandel, insbesondere in den zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Warengruppen, wird das Kaufkraftpotenzial im näheren und weiteren Einzugsgebiet hinsichtlich der oberzentralen Bedeutung Erfurts und entsprechender, zu erwartender Einkaufsverflechtungen grundsätzlich berücksichtigt. Dies gilt methodisch jedoch nicht für nahversorgungsrelevante Sortimente, da jede Kommune – ob Grund-, Mittel- oder Oberzentrum – den Anspruch hat die Grundversorgung (also insbesondere der Versorgung mit Nahrungs- und Genussmitteln) ihrer Bevölkerung selbst bereit zu stellen. Das bedeutet, dass das entsprechende lokale Kaufkraftpotenzial in der jeweiligen Kommune zu 100 % gebunden wird.

In diesem Zusammenhang wird häufig angeführt, dass auch Pendler zur eigenen täglichen Versorgung aber auch im Rahmen der Koppelung von Aktivitäten in Erfurt – besonders auch Lebensmittel – einkaufen. Dabei steht die Frage im Vordergrund inwieweit der Kaufkraftzufluss durch Pendler die Neuansiedlung eines strukturprägenden Lebensmittelmarktes an einer Hauptverkehrsachse (Einfallstraße) rechtfertigen kann. Daher wird nachfolgend ein kurzer Exkurs mit einer entsprechenden Modellrechnung zur Veranschaulichung dieser Problematik -insbesondere aus stadtplanerischer Sicht bzw. mit Blick auf die Ziele und Grundsätze des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes - eingeschoben.

Exkurs: Rechtfertigt ein positiver Pendlersaldo die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes?

In der **Modellrechnung** wird das Kaufkraftpotenzial des Saldos der Ein- und Auspendler, die über die unterschiedlichen Einfallstraßen nach Erfurt ein- bzw. ausfahren zu Grund gelegt. Dabei ist dieses Kaufkraftpotenzial dem potenziellen Umsatz eines strukturprägenden, modernen Lebensmittelmarktes (Lebensmitteldiscounter oder Lebensmittelvollsortimenter) gegenüberzustellen.

Für die Stadt Erfurt ist aufgrund vorliegender Daten aus dem Jahr 2014 (Thüringer Landesamt für Statistik) von rund 47.000 Einpendlern bzw. rund 21.000 Auspendler auszugehen, woraus sich ein positiver Saldo von rund 26.000 ergibt. In einer Annahme ist festzuhalten, dass die Pendler nicht al-

le über eine Hauptverkehrsachse nach Erfurt ein- bzw. auspendeln, sondern sich entsprechend ihres Wohnortes auf mehrere Straßenzüge verteilen. In die Modellrechnung werden vereinfachend vier Einfallstraßen eingestellt. Das bedeutet rund 6.500 Pendler pro Straße. Diese verfügen bei einem einzelhandelsrelevanten Kaufkraftpotenzial für Nahrungs- und Genussmittel von rund 2.100 Euro / Kopf insgesamt über rund 13,7 Mio. Euro in dieser Warengruppe. Die Pendler geben erfahrungsgemäß nur einen Teil (10 bis 25 %) ihres Kaufkraftpotenzials in Erfurt für Lebensmittel aus, der übrige Bedarf wird voraussichtlich überwiegend am Wohnort oder weiteren Standorten gedeckt. Somit liegt das für die Modellrechnung relevante Kaufkraftpotenzial für jede der vier Einfallstraßen bei 1,4 Mio. Euro bis 3,4 Mio. Euro.

Dem gegenüber stehen die potenziellen Umsätze eines Lebensmittelmarktes. Heutige Marktzutrittsgrößen von Lebensmitteldiscountern liegen bei rund 1.000 m² Verkaufsfläche und von Lebensmittelvollsortimentern bei rund 1.200 m² Verkaufsfläche. Beide Markttypen bieten jeweils auf rund 80 % ihrer Verkaufsfläche Nahrungs- und Genussmittel an. Die Umsätze in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel liegen bei etwa 4,6 bis 4,8 Mio. Euro.

Es ist festzustellen, dass das Kaufkraftpotenzial Einpendler je Einfallstraße (bezogen auf den Pendlersaldo) in einer optimalen Fallbetrachtung etwa 70 % des potenziellen Umsatzes eines Lebensmittelmarktes an dieser Achse ausmacht und somit die Neuansiedlung eines Marktes nicht rechtfertigt. Die übrigen Anteile des Umsatzes gehen möglicherweise bei einer guten quantitativen und räumlichen Grundversorgungsstruktur an bestehenden Standorten innerhalb gewachsener Strukturen verloren. Es findet damit ein Eingriff in das funktionale Gefüge bestehender Versorgungsstrukturen statt, der nahelegt, Standorte in nicht integrierten Lagen, die vorrangig auf die Abschöpfung der Kaufkraft von Pendlern abzielen, weiterhin auszuschließen.

3.7 Einzugsgebiet des Einzelhandels der Landeshauptstadt Erfurt

Vor dem Hintergrund der immer weiter steigenden Mobilität insbesondere im Rahmen der Versorgung mit mittel- und langfristigen Bedarfsgütern vollziehen sich räumliche Austauschbeziehungen zwischen Einzelhandelszentren und Wohnorten der Nachfrager. Im Zuge zunehmender Mobilitätsanforderungen werden erhöhte Zeit- und Entfernungswiderstände sowohl für das Einkaufen als auch für die Funktionen Arbeiten, Dienstleistungsanspruchnahme und Freizeitgestaltung in Kauf genommen. Daneben kann das kollektive Einzugsgebiet von Einzelhandelsagglomerationen, das i. d. R. über das jeweilige Einzugsgebiet einzelner Betriebe bzw. Betriebsformen hinausgeht, zur Steigerung der Ausstrahlungskraft einer Kommune als Einzelhandelsstandort beitragen. Andererseits ist aber auch zu berücksichtigen, dass mit Zunahme der Raum-Zeit-Distanzen (Entfernung zur Innenstadt bzw. zum Einkaufsstandort) die Bereitschaft der Kunden, diese aufzusuchen abnimmt, weil wiederum andere Zentren bzw. Standorte aufgrund geringerer Raum-Zeit-Distanzen schneller erreichbar sind. Aus diesem räumlichen Spannungsgeflecht resultiert schließlich ein Einzugsgebiet.

Die Abgrenzung des Einzugsgebietes dient zum einen als Indikator zur Bewertung der derzeitigen Ausstrahlungskraft des Einzelhandels in Erfurt, zum anderen als Grundlage für die Ermittlung des externen Nachfragepotenzials. Das Einzugsgebiet Erfurts stellt sich wie folgt dar:

Kerneinzugsgebiet

Das Stadtgebiet Erfurts mit einem Kundenpotenzial von rund 210.300 Einwohnern (2015) wird als Kerneinzugsgebiet definiert. Es ist davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der Kunden des Erfurter Einzelhandels auch in Erfurt wohnt. Diese verfügen über ein einzelhandelsrelevantes Kaufkraftpotenzial von rund 1,1 Mrd. Euro.

Näheres Einzugsgebiet

Dem näheren Einzugsgebiet werden in der Regel Kommunen zugeordnet, die in direkter Nachbarschaft zur Untersuchungsregion, also hier der Stadt Erfurt, liegen. Sie sind i.d.R. in maximal 30-40 Minuten zu erreichen. Dazu zählen mit einem Kundenpotenzial von rund 410.000 Einwohnern Teilbereiche der angrenzenden Landkreise (LK): LK Sömmerda, LK Gotha, Ilm-Kreis, LK Weimarer Land und die kreisfreie Stadt Weimar, die sich innerhalb des LK Weimarer Land befindet. Ein wesentlicher Teil der Einpendler stammt damit aus dem näheren Einzugsgebiet. Die Bevölkerung im näheren Einzugsgebiet verfügt über ein einzelhandelsrelevantes Kaufkraftpotenzial von rund 2,1 Mrd. Euro.

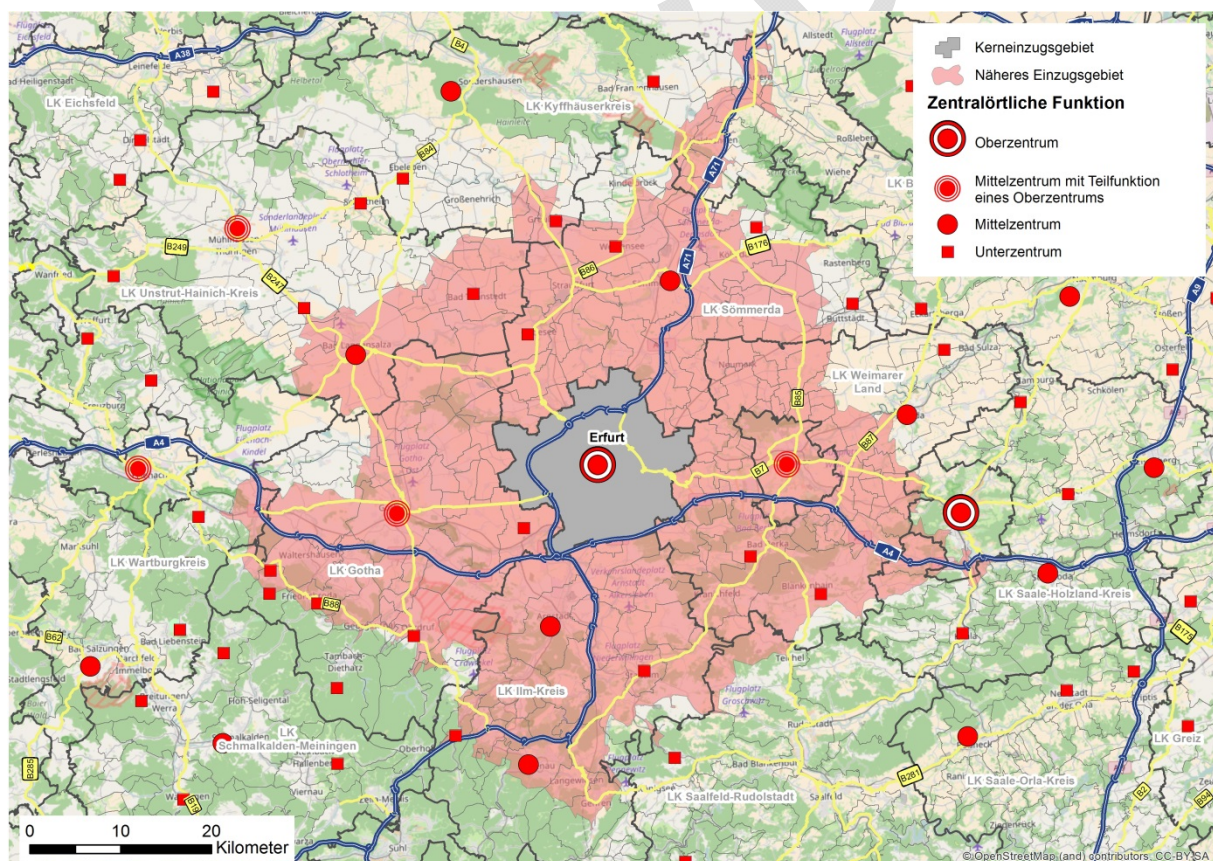
Weiteres Einzugsgebiet / Streueinzugsgebiet

Das weitere und Streueinzugsgebiet umfasst all diejenigen Besucher und Kunden, die keiner der oben genannten Gemeinden zugeordnet werden können und die den Einkaufsstandort Erfurt nicht regelmäßig aufsuchen („Zufallsbesuche“). Sie stellen einen geringen und sich daher nur marginal auswirkenden Anteil am Kundenpotenzial dar.

Touristisches Potenzial

Ein bedeutender Wirtschaftsfaktor in der Landeshauptstadt Erfurt ist der Tourismus. Rund 10,6 Mio. Gäste besuchen die Landeshauptstadt Erfurt pro Jahr. Insgesamt ergibt sich für den Erfurter Einzelhandel daraus ein zusätzliches einzelhandelsrelevantes Kaufkraftpotenzial von rund 170 Mio. Euro, welches jedoch in erster Linie den touristisch relevanten, insbesondere zentrenrelevanten Warengruppen, wie u.a. Nahrungs- und Genussmittel, Bekleidung, Schuhe, Sport und Freizeit zukommt.

Karte 4: Gesamtstädtisches Einzugsgebiet des Erfurter Einzelhandels



Quelle: eigene Darstellung

4 Einzelhandelssituation in der Landeshauptstadt Erfurt

Unter Berücksichtigung der standortrelevanten Rahmenbedingungen werden im Folgenden die Einzelhandelsstandorte und Einzelhandelsstrukturen in der Landeshauptstadt Erfurt unter einzelhandelsrelevanten und städtebaulichen Gesichtspunkten analysiert. Hierfür wird zunächst ein gesamtstädtischer Betrachtungsbogen gespannt, bevor in einem vertiefenden Schritt eine räumliche Differenzierung sowie eine Betrachtung der Grundversorgungssituation im Stadtgebiet erfolgen.

Um die Entwicklung des Einzelhandelsbesatzes vergleichbar darstellen zu können, basieren die nachfolgenden Erläuterungen zur räumlich-funktionalen Angebotsstruktur auf der Kategorisierung der Standorte gemäß dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2009. Das heißt: Alle zentralen Versorgungsbereiche sowie sonstigen Standorte wurden zunächst entsprechend ihrer damaligen Funktion und Abgrenzung in die Analyse eingestellt. Im Rahmen der Fortschreibung wurden Einordnungen und Abgrenzungen der Standorte überprüft und z. T. modifiziert.

4.1 Einzelhandelsangebot

In Erfurt stellt sich unter Berücksichtigung der Erhebung bzw. einer Aktualisierung dieser derzeit (Juni 2016) folgendes Bild der Angebotssituation dar:

- Es existieren rund **1.320 Betriebe** des Einzelhandels im engeren Sinne mit einer **Gesamtverkaufsfläche** von rund **427.200 m²** (ohne Leerstände).
- Die **durchschnittliche Verkaufsfläche pro Betrieb** beträgt damit rund **320 m²**.
- Davon leitet sich eine **einwohnerbezogene Verkaufsflächenausstattung** von **2,03 m²** pro Einwohner ab.

Der quantitative Einzelhandelsschwerpunkt liegt im **städtischen Kernbereich**. Hier befindet sich rund 55 % (bzw. 233.200 m² Verkaufsfläche) der gesamtstädtischen Verkaufsfläche sowie 71 % (bzw. 944) der Anzahl der Betriebe in Erfurt. Dieser Bereich umfasst insbesondere das Erfurter Hauptzentrum Altstadt. Daneben gehört auch das T.E.C. - Thüringer Einkaufszentrum als dezentraler Sonderstandort des großflächigen Einzelhandels zu den prägenden Standorten im Kernbereich. Der Wert der Verkaufsflächenausstattung von 2,07 m² / Einwohner liegt etwa auf dem Niveau des städtischen Durchschnitts von 2,03.

In den Siedlungsbereichen, welche durch den Plattenbau geprägt werden befinden sich rund 8 % der gesamtstädtischen Verkaufsfläche (rund 33.000 m²) sowie ebenfalls 8 % der Anzahl der gesamtstädtischen Betriebe (rund 110). Dabei stellt sich die Verkaufsflächenausstattung pro Einwohner mit 0,62 m² im gesamtstädtischen Vergleich deutlich unterdurchschnittlich dar. Die durchschnittliche Betriebsgröße liegt mit 300 m² / Betrieb nur leicht unter dem gesamtstädtischen Durchschnittswert.

In den dörflichen Stadtteilen sind die Verkaufsflächen sehr unterschiedlich ausgeprägt. So gibt es Stadtteile in denen der Einzelhandel kaum eine Rolle spielt und andere, welche vor allem durch großflächige Einzelhandelsbetriebe geprägt sind. Dazu gehören zum Beispiel der Thüringenpark in Gispersleben²⁵ oder IKEA in Bindersleben. Insgesamt weisen die dörflichen Stadtteile eine Verkaufsfläche von rund 60.800 m² auf, das ist mit 38 % mehr als ein Drittel der gesamtstädtischen Verkaufsfläche. Diese wird in rund einem Fünftel der gesamtstädtischen Betriebe vorgehalten. Einen wesentlichen Anteil an dieser Verkaufsfläche haben dabei die Globus SB-Warenhäuser in Mittelhausen und in Linderbach (insgesamt rund 14.200 m² Verkaufsfläche, inkl. Konzessionäre). Die durchschnittliche Betriebsgröße in den dörflichen Gebieten beläuft sich auf rund 600 m² / Betrieb und liegt sehr deut-

²⁵ Hinweis: Aufgrund des generellen Bezugs zu administrativen Grenzen wird der Thüringenpark dem Stadtteil Gispersleben zugerechnet und unter dem dörflichen Siedlungsstrukturtyp geführt.

lich über dem gesamtstädtischen Durchschnitt ebenso die Verkaufsflächenausstattung pro Einwohner (3,7 m² Verkaufsfläche).

Tabelle 7: Anzahl der Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsflächen in den Siedlungsstrukturtypen

Siedlungsstrukturtyp	städtisch	Plattenbau	dörflich	Gesamt
Einwohner Stand 31.12.2015	112.453	54.349	43.469	210.271
Anzahl der Betriebe	944	110	268	1.323
Anteil an gesamtstädtischer Anzahl der Betriebe (in %)	71	8	20	100
Verkaufsfläche (in m ²)	233.200	33.000	60.800	427.000
Anteil an gesamtstädtischer Verkaufsfläche (in %)	55	8	38	100
durchschnittliche Betriebsgröße (in m ²)	247	300	600	323
Verkaufsfläche pro Einwohner (in m ²)	2,07	0,61	3,70	2,03

Quelle: eigene Erhebung und Berechnung

*Abweichungen zu anderen Tabellen sind rundungsbedingt

Im Einzelnen stellt sich die Angebotssituation des Einzelhandels in der Landeshauptstadt Erfurt, untergliedert nach Warengruppen, im Jahr 2016 wie folgt dar:

Tabelle 8: Verkaufsflächen und Anzahl der Betriebe in Erfurt nach Warengruppen

Warengruppe	Verkaufsfläche in m ²	Anteil an Gesamtverkaufsfläche in %	Anzahl der Betriebe
Nahrungs- und Genussmittel	82.800	19,4%	416
Blumen / Zoologische Artikel	14.400	3,4%	80
Gesundheit und Körperpflege	17.300	4,1%	78
Papier, Büroartikel, Schreibwaren / Zeitungen, Zeitschriften / Bücher	9.600	2,2%	53
Überwiegend kurzfristiger Bedarf	124.200	29,1%	626
Bekleidung	66.800	15,6%	218
Schuhe / Lederwaren	14.600	3,4%	45
Glas, Porzellan, Keramik / Haushaltswaren	14.500	3,4%	29
Spielwaren / Hobbyartikel	6.500	1,5%	22
Sport und Freizeit	12.400	2,9%	34

Warengruppe	Verkaufsfläche in m²	Anteil an Gesamt- verkaufsfläche in %	Anzahl der Betriebe
Überwiegend mittelfristiger Bedarf	114.800	26,9%	348
Wohneinrichtung	25.700	6,0%	66
Möbel	72.700	17,0%	48
Elektrohaushaltsgeräte / Leuchten	10.000	2,3%	16
Elektronik / Multimedia	11.600	2,7%	68
Medizinische und orthopädische Artikel	2.600	0,6%	46
Uhren / Schmuck	2.500	0,6%	47
Baumarktsortimente	41.700	9,8%	37
Gartenmarktsortimente	19.900	4,7%	14
Überwiegend langfristiger Bedarf	186.700	43,7%	342
Sonstiges	1.500	0,4%	6
Summe	427.200	100,0%	1.323

Quelle: Junker + Kruse: Unternehmenserhebung Erfurt, Dezember 2013, Aktualisierung Juni 2016

*Abweichungen in den Summen und zu anderen Tabellen sind rundungsbedingt

- Auf die Warengruppen der kurzfristigen Bedarfsdeckung entfallen rund 29,1 % der Verkaufsfläche in Erfurt. Den höchsten warengruppenspezifischen Wert nimmt die Warengruppe **Nahrungs- und Genussmittel** mit **rund 19,4 % bzw. 82.800 m² Verkaufsfläche** ein. Dieser Sortimentsbereich hat einen besonderen Stellenwert in der Einzelhandelsstruktur, es ist die Leitbranche zur Bewertung der Grund- und Nahversorgungssituation und ist daher im Weiteren unter quantitativen und qualitativen Aspekten räumlich differenziert zu betrachten.
- Mit 26,9 % entfällt mehr als ein Viertel auf die Warengruppen der **mittelfristigen Bedarfsdeckung**. Dabei ragt erwartungsgemäß das typische, zentrenprägende Sortiment Bekleidung besonders hervor. Auf diese Warengruppe entfallen rund 66.800 m² Verkaufsfläche bzw. ein Anteil von 15,6 % an der gesamtstädtischen Verkaufsfläche. Daneben ist auch in den übrigen Warengruppen dieses Bedarfsbereiches wie Schuhe; Glas, Porzellan, Keramik / Haushaltswaren; Spiel- und Sportwaren ein quantitativ ausgeprägtes Warenangebot vorhanden.
- Die Warengruppen des **überwiegend langfristigen Bedarfs** nehmen einen Anteil von rund **43,7 %** an der Gesamtverkaufsfläche ein. 17,0 % der Gesamtverkaufsfläche entfallen auf den Bereich Möbel und 14,5 % auf den Bereich der Bau- und Gartenmarktsortimente. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich in den Warengruppen Bau- und Gartenmarktsortimente sowie Möbel erwartungsgemäß wegen der für die entsprechenden Betriebstypen üblichen Großflächigkeit, aufgrund des Flächenbedarfes für die Präsentation von überwiegend großformatigen Waren, hohe Verkaufsflächen ergeben.

Insgesamt ist festzuhalten, dass das Einzelhandelsangebot in der Landeshauptstadt Erfurt ein Spektrum über alle Warengruppen umfasst, welches im Hinblick auf die Verteilung über alle Warengruppen ein typisches Bild bietet. Zur weiteren Bewertung dieses quantitativen Angebotes im Hinblick auf stadtentwicklungsrelevante Aspekte und Entwicklungsspielräume sind darüber hinaus vor allem auch qualitative, strukturelle und räumliche Kriterien, wie beispielsweise die Lage der entsprechenden Einzelhandelseinrichtungen in einem Zentrum oder dezentral, sowie nachfrageseitige Entwicklungen zu berücksichtigen. Diese werden, ausgerichtet auf den Untersuchungsgegenstand, näher untersucht.

Die nachfolgende Tabelle 10 zeigt einen Vergleich der Verkaufsflächen und Anzahl der Betriebe. Für das Jahr 2016 ergibt sich danach sowohl eine geringe Verkaufsfläche als auch eine geringere Anzahl der Betriebe. Das ist grundsätzlich weniger auf Betriebsaufgaben und Schließungen von Betrieben zurückzuführen, sondern vielmehr auf die unterschiedliche Methodik, die den Erhebungen 2008 und 2016 zugrunde liegen. Die Daten 2008 wurden von der Landeshauptstadt Erfurt, Amt für Wirtschaftsförderung zur Verfügung gestellt. Teilweise wurden 2008 auch Gewerbebetriebe erfasst, die nicht dem Einzelhandel i.e.S. zuzuordnen sind. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass nicht immer eine klare Abgrenzung zwischen Nutzfläche und Verkaufsfläche vorgenommen wurde. Da die Methodik 2008 nicht dokumentiert ist, lassen sich differenzierte und umfassende Überprüfungen nicht vornehmen.

Entwurf

Tabelle 9: Verkaufsflächen und Anzahl der Betriebe in Erfurt nach Warengruppen 2016 und 2008 im Vergleich

Warengruppe	2016 Verkaufsfläche* in m²	Anzahl der Betriebe	2008 Verkaufsfläche* in m²	Anzahl der Betriebe
Nahrungs- und Genussmittel	82.800	416	96.400	498
Blumen / Zoologische Artikel	14.400	80	8.900	24
Gesundheit und Körperpflege	17.300	78	25.200	104
Papier, Büroartikel, Schreibwaren / Zeitungen, Zeitschriften / Bücher	9.600	53	15.500	74
Überwiegend kurzfristiger Bedarf	124.200	626	146.000	700
Bekleidung	66.800	218	67.700	264
Schuhe / Lederwaren	14.600	45	18.900	54
Glas, Porzellan, Keramik / Haushalts-waren	14.500	29	20.800	75
Spielwaren / Hobbyartikel	6.500	22	5.900	26
Sport und Freizeit	12.400	34	17.100	51
Überwiegend mittelfristiger Bedarf	114.800	348	130.400	470
Wohneinrichtung	25.700	66	20.400	74
Möbel	72.700	48	65.700	58
Elektrohaushaltsgeräte / Leuchten	10.000	16	14.100	26
Elektronik / Multimedia	11.600	68	20.200	125
Medizinische und orthopädische Artikel	2.600	46	2.800	60
Uhren / Schmuck	2.500	47	2.800	47
Baumarktsortimente	41.700	37	83.100	179
Gartenmarktsortimente	19.900	14		
Überwiegend langfristiger Bedarf	186.700	342	209.100	596
Sonstiges	1.500	6	2.200	6
Summe	427.200	1.323	487.700	1.745

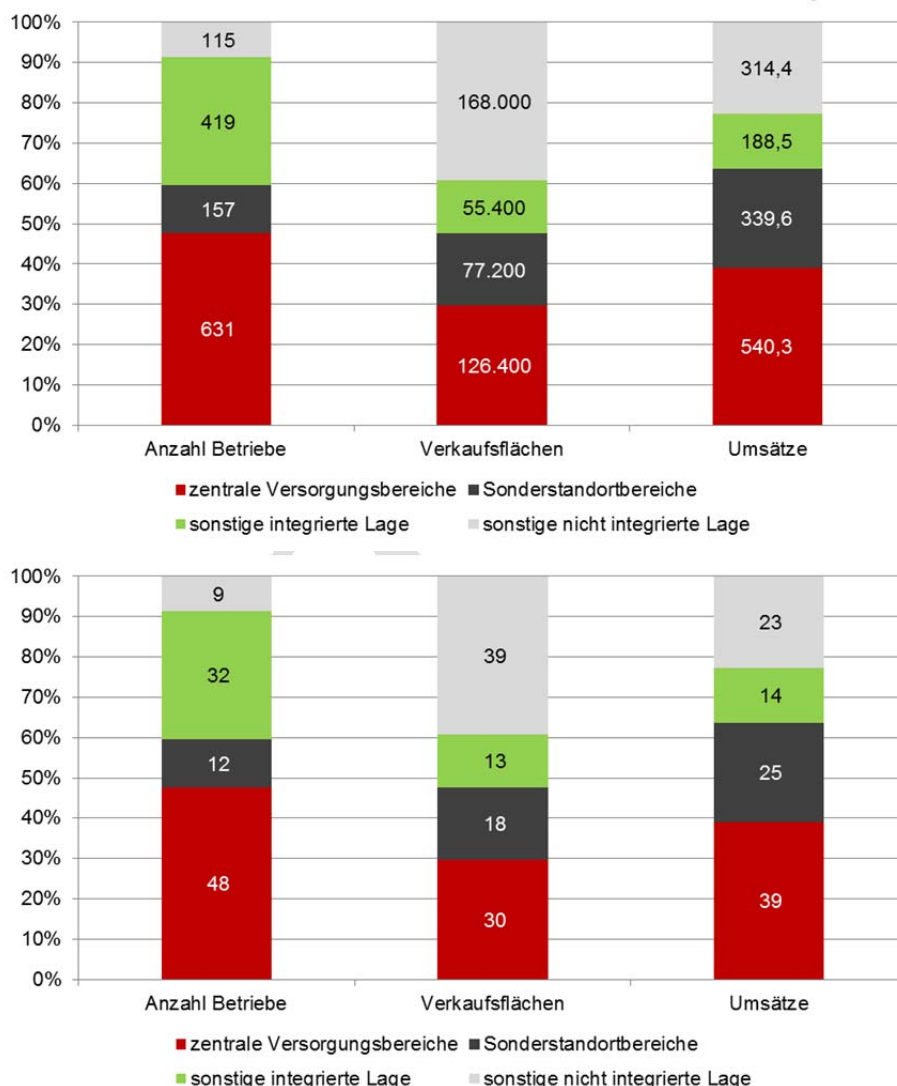
Quelle: Junker + Kruse: Unternehmenserhebung Erfurt, Dezember 2013, Aktualisierung Juni 2016; Einzelhandelsdaten des Amtes für Wirtschaftsförderung der Stadt Erfurt 2008; *Abweichungen in den Summen und zu anderen Tabellen sind rundungsbedingt

4.2 Räumliche Differenzierung des Einzelhandelsangebotes

Im Hinblick auf die räumliche Verteilung des Einzelhandels ist festzustellen, dass Erfurt über eine polyzentrale Struktur verfügt. Die zentralen Versorgungsbereiche weisen entsprechend einer hierarchischen Gliederung unterschiedliche Versorgungsaufgaben auf. Das größte Zentrum mit einer kommunalen, regionalen und teilweise auch überregionalen Ausstrahlungskraft stellt die Erfurter Altstadt dar. Die Magdeburger Allee als eigener Zentrentyp in der Kernstadt sowie Nahversorgungszentren ergänzen die Zentrenstruktur. Darüber hinaus sind als prägende Bausteine der Versorgungsstruktur insbesondere die Sonderstandortbereiche zu nennen, welche dezentrale Standorte des großflächigen Einzelhandels in Erfurt darstellen.

Die Positionierung der einzelnen Standortbereiche verdeutlicht die Betrachtung der Anzahl der Betriebe, Verkaufsflächen und Umsätze nach Lagen (Zentren, Sonderstandorte, sonstige integrierte und nicht integrierte Lagen). Die entsprechenden Kennwerte werden in der nachfolgenden Abbildung 8 gegenübergestellt.

Abbildung 8: Verkaufsflächen, Umsätze und Anzahl der Betriebe des Einzelhandels in Erfurt nach Lagen (absolut und prozentual)



Quelle: Grundlage: Junker und Kruse: Unternehmenserhebung Erfurt, Dezember 2013, Aktualisierung Juni 2016; eigene Berechnungen

- Knapp ein Drittel (30 %) der Verkaufsfläche in Erfurt (126.400 m²) befindet sich in zentralen Lagen. Knapp ein Fünftel der gesamtstädtischen Verkaufsfläche liegt an Sonderstandortbereichen und mehr als die Hälfte der Verkaufsfläche befindet sich in sonstigen Lagen, 40 % sind städtebaulich nicht integriert, d. h. sie weisen keinen unmittelbaren Bezug zu Wohngebieten auf. Zu den sonstigen Lagen zählen somit sowohl großflächige Ergänzungsstandorte mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten (z. B. Baumärkte, Möbelmärkte), als auch Nahversorgungsstandorte zur wohnungsnahen Grundversorgung in wohnsiedlungsräumlich integrierten Lagen.
- Nahezu die Hälfte der Einzelhandelsbetriebe ist in zentralen Lagen angesiedelt. Nur 9 % der Betriebe befindet sich in nicht integrierten Lagen 12 % sind an Sonderstandortbereichen ansässig und etwa ein Drittel der Betriebe liegt in integrierten Lagen. Im Zusammenhang mit dem Anteil der Verkaufsfläche lässt sich ableiten, dass in den Zentren tendenziell mehr kleinflächige Strukturen vorherrschen.
- Rund 40 % des gesamtstädtischen Umsatzes wird in den zentralen Versorgungsbereichen getätigt. Das unterstreicht die besondere Bedeutung der Altstadt und der Nahversorgungszentren. Daneben entfällt aber auch rund ein Viertel des Umsatzes auf die Sonderstandortbereiche. Da dort z. T. auch nahversorgungsrelevante und zentrenrelevante Sortimente angeboten werden, ist dieser Anteil als Indiz auf eine ausgeprägte Wettbewerbssituation zu den zentralen Versorgungsbereichen zu sehen.

4.3 Großflächiger Einzelhandel

Der großflächige Einzelhandel ist in Abgrenzung zum sonstigen Einzelhandel bauplanungsrechtlich eine eigenständige Nutzungsart. Dazu gehören u. a. Warenhäuser, SB-Warenhäuser, Kaufhäuser, Verbrauchermärkte, Fachmärkte. Gemäß § 11 (3) BauNVO erfolgt eine Einstufung als großflächiger Betrieb ab einer Verkaufsfläche von 800 m²; dies entspricht einer Bruttogeschossfläche von rund 1.200 m².²⁶

Dem allgemeinen Strukturwandel im Einzelhandel folgend wird auch in der Landeshauptstadt Erfurt die Einzelhandelsstruktur zunehmend durch großflächige Betriebsformen geprägt. Einzelne Warengruppen wie der Bereich Möbel- oder Bau- und Gartenmarktsortimente, aber auch zentrenprägende Warengruppen, wie Bekleidung und Unterhaltungselektronik treten dabei besonders hervor. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Betriebe dieser Art zu einer attraktiven und umfassenden Sortiments- und Betriebsformenmischung beitragen. Jedoch können zu groß dimensionierte und / oder peripher – sowohl innerhalb des Stadtgebietes als auch in Nachbarkommunen – angesiedelte Betriebe negative Folgewirkungen für die Zentrenfunktion bzw. deren Entwicklungsperspektiven implizieren.

Rund 284.400 m² der erhobenen Verkaufsfläche (ohne Leerstände) bzw. ein Anteil von 67 % der Verkaufsfläche entfällt in Erfurt auf großflächige Einzelhandelsbetriebe, obwohl diese nur knapp 7 % aller Anbieter repräsentieren (89 Einzelhandelsbetriebe).

Der sortimentspezifische Schwerpunkt der großflächigen Betriebe liegt auch in Erfurt erwartungsgemäß in den Warengruppen **Nahrungs- und Genussmittel, Möbel sowie Bau- und Gartenmarktsortimente**, ferner in den Warengruppen **Bekleidung, Elektronik / Multimedia** und damit in jenen Bereichen, die auch im gesamtstädtischen Einzelhandelsprofil quantitativ hervortreten.

- Im Möbelsektor stellen derzeit IKEA und Möbel Höffner die größten Anbieter mit insgesamt rund 35.500 m² Verkaufsfläche dar. Daneben stellen Möbelfachmärkte wie Preis Rebell, Roller, Poco, Sconto und Multipolster weitere größere Anbieter mit Verkaufsflächen zwischen ab rund

²⁶ Vgl. dazu auch: Bundesverwaltungsgericht Leipzig, Pressemitteilung: Entscheidung zum großflächigen Einzelhandel. Demnach ist ein Einzelhandelsbetrieb als großflächig einzuordnen, wenn er eine Verkaufsfläche von 800 m² überschreitet (Urteile vom 24.11.2005: BVerwG 4 C 10.04, 4 C 14.04, 4 C 3.05 und 4 C 8.05).

2.300 bis zu 9.600 m² dar. Die übrigen großflächigen Anbieter in dieser Warengruppe weisen deutlich niedrigere Verkaufsflächen (< 2.000 m²) auf. Es handelt sich dabei vor allem um spezialisierte Fachmärkte (beispielsweise Küchenstudios oder Büromöbelfachmärkte).

- Die größten Anbieter vor Ort im Bereich Bau- und Gartenmarktsortimente sind Baumärkte des Betreibers Obi (rund 14.900 - 13.500 m² Verkaufsfläche). Diese befinden sich in nicht integrierten Lagen in der Andreasvorstadt und in Daberstedt.
- In der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel stellen die SB-Warenhäuser (Globus, Kaufland) die größten Anbieter dar, diese befinden sich vor allem an den Sonderbereichsstandorten. Alle übrigen Lebensmittelmärkte (Lebensmittelvollsortimenter und Lebensmitteldiscounter) weisen Betriebsgrößen auf, die unter 2.000 m² liegen.
- Im Bereich der zentrenrelevanten Sortimente befinden sich die größten Anbieter mit Verkaufsflächen von bis zu 10.500 m² in der Altstadt. Sie stellen die wesentlichen Magnetbetriebe im Hauptzentrum Erfurts dar. Dabei handelt es sich u. a. um das Warenhaus Karstadt, Sportfachmärkte wie Karstadt Sport oder Sport Schwarz, Textilkaufhäuser wie Breuninger, C&A oder H&M, Schuhfachmärkte wie Zumnorde oder Schuhhaus Geier und den Elektronikfachmarkt Saturn.

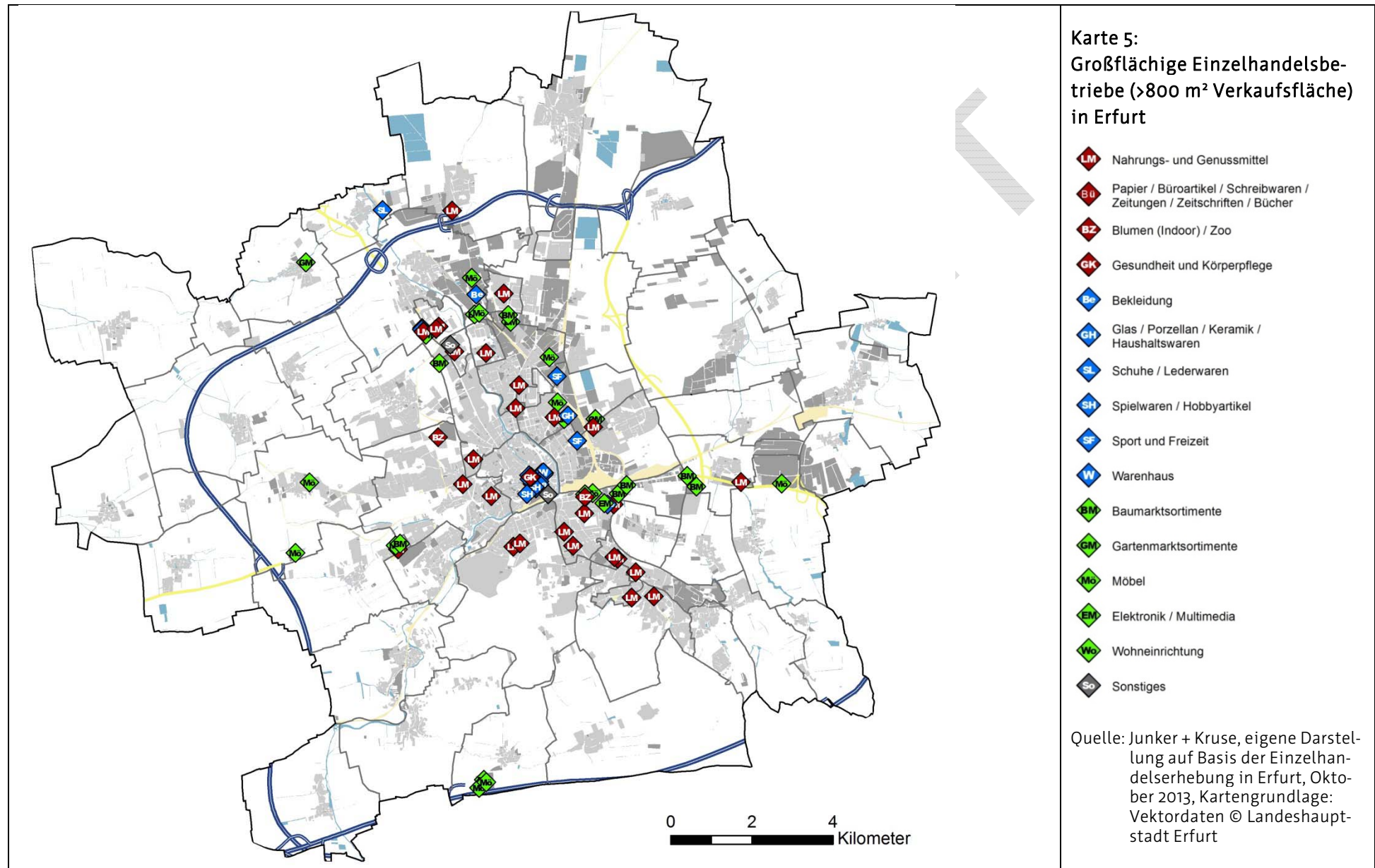
4.4 Leerstände

- Zum Erhebungszeitpunkt bestehen im gesamten Stadtgebiet rund 220 Leerstände von Ladenlokalen mit einer Verkaufsfläche²⁷ von rund 35.000 m². Dies entspricht einer **Leerstandsquote** von etwa 14 % der Ladenlokale und rund 8 % der Verkaufsfläche. **Zur Ableitung von Handlungsbedarf ist eine (weitere) Analyse der Leerstände²⁸ insbesondere im Hinblick auf ihre Lage, Größe und potenzielle Folgenutzung (für Einzelhandel oder andere Nutzungen) notwendig.**
- Ein nicht unerheblicher Anteil der Leerstände entfällt auf die zentralen Versorgungsbereiche, zum Zeitpunkt der Erhebung standen hier rund 12.500 m² Verkaufsfläche bzw. rund 130 Betriebe leer. Das entspricht rund 9 % der Verkaufsfläche bzw. 16 % der Betriebe in den zentralen Versorgungsbereichen. Dabei sind die verschiedenen zentralen Versorgungsbereiche unterschiedlich durch die Leerstandsproblematik betroffen. Die höchsten Leerstandsquoten sind dabei im zentralen Versorgungsbereich Roter Berg (rund 2.200 m² bzw. 40 % der Verkaufsfläche und 50 % der Betriebe), Magdeburger Allee (rund 3.300 m² bzw. 33 % der Verkaufsfläche und 27 % der Betriebe) sowie Rieth (rund 700 m² bzw. 18 % der Verkaufsfläche und 26 % der Betriebe) zu verzeichnen. Auch in der Innenstadt stehen Ladenlokale leer. Insgesamt umfassen diese eine Verkaufsfläche von rund 4.800 m². Bezogen auf die Gesamtverkaufsfläche in der Innenstadt ist das jedoch lediglich ein Anteil von 5 %, was nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der Lage und der Dauer der Leerstände im Rahmen einer ersten Einschätzung vor allem auf eine übliche innerstädtische Fluktuation zurückzuführen ist. (vgl. dazu auch Standortprofile der zentralen Versorgungsbereiche in Kapitel 7.2.). Im Hinblick auf mögliche Entwicklungen in der Altstadt sind neben bestehenden Leerständen vor allem auch brachliegende Flächen (vgl. dazu Kapitel 7.2.1) oder auch mindergenutzte Verkaufs- oder Nutzflächen im Bestand zu berücksichtigen.
- Die größten Leerstände befinden sich in dezentralen Lagen in Daberstedt (T.E.C.) sowie in Lindebach (Globus II) stehen ehemalige Baumärkte mit jeweils rund 7.000 m² Verkaufsfläche leer.

²⁷ Flächenwert der Leerstände ist geschätzt, da die Ladenlokale teilweise nur bedingt einsehbar bzw. messbar waren.

²⁸ Eine differenzierte Analyse der Leerstände ist nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung.

Karte 5:
Großflächige Einzelhandelsbe-
triebe (>800 m² Verkaufsfläche)
in Erfurt



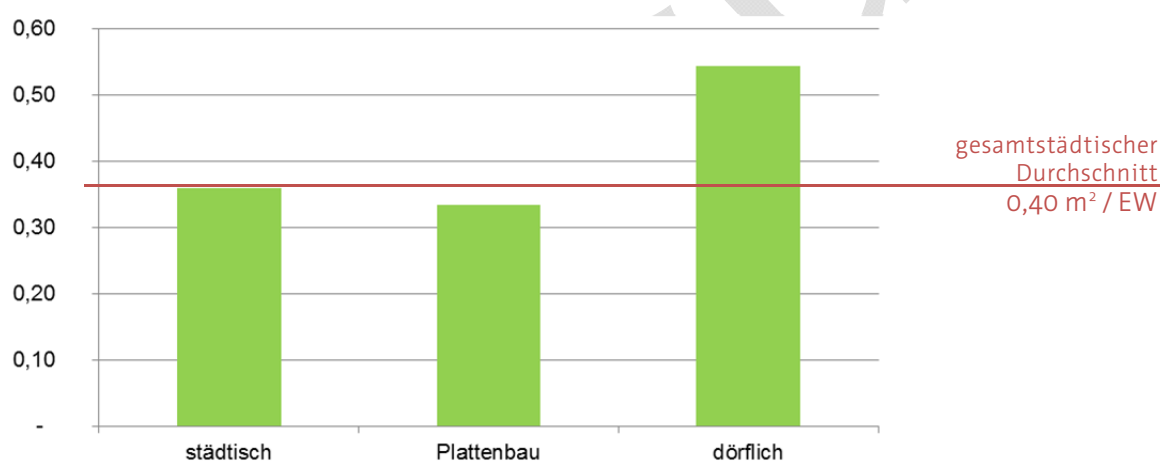
4.5 Grundversorgungssituation

Einen besonderen Stellenwert im Rahmen der Einzelhandelsstruktur, aber auch im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge, nimmt die Nahversorgung ein. Unter Nahversorgung beziehungsweise wohnungsnaher Grundversorgung wird in diesem Zusammenhang die Versorgung der Bürger mit nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsangeboten sowie ergänzenden Dienstleistungen verstanden, die in räumlicher Nähe zum Konsumenten angeboten werden (sollen).

In der Praxis wird als Indikator zur Bewertung der Nahversorgungssituation einer Kommune insbesondere die Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel herangezogen. Neben der rein quantitativen Betrachtung ist darüber hinaus auch die Analyse der räumlichen (Erreichbarkeit) und strukturellen (Betriebsformenmix) Aspekte unerlässlich.

Eine rein **quantitative Einordnung** geschieht über die Betrachtung der Ausstattung an Verkaufsfläche in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel pro Einwohner (vgl. dazu Abbildung 9 und Tabelle 10). Bei einer Schwankungsbreite von 0,24 - 0,54 m² Verkaufsfläche in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel / Einwohner in den Siedlungsstrukturtypen liegt der gesamtstädtische Durchschnitt bei rund 0,40 m² / Einwohner. Dieser Wert weist in einer ersten gesamtstädtischen Einschätzung auf eine gute quantitative Ausstattung hin.

Abbildung 9: Verkaufsflächenausstattung Nahrungs- und Genussmittel nach Siedlungsstrukturtypen in m² Verkaufsfläche / Einwohner



Quelle: Grundlage: Junker und Kruse: Unternehmenserhebung Erfurt, Dezember 2013, Aktualisierung Juni 2016; eigene Berechnungen

Die für die drei Siedlungsstrukturtypen differenzierten Ausstattungswerte sowie die zugrunde liegenden Einwohner- und Verkaufsflächenzahlen werden in Tabelle 10 dargestellt:

Tabelle 10: Verkaufsfläche Nahrungs- und Genussmittel / Einwohner

Siedlungsstrukturtyp	Einwohner (Stand: 31.12.2015)	Verkaufsfläche Nahrungs- und Genussmittel in m ²	Verkaufsfläche pro Einwohner in m ²
städtisch	112.453	42.700	0,38
Plattenbau	54.349	18.200	0,33
dörflich	43.469	24.200	0,56
gesamt	210.271	85.100	0,40

Quelle: Grundlage: Junker und Kruse: Unternehmenserhebung Erfurt, Dezember 2013, Aktualisierung Juni 2016;

eigene Berechnungen; Abweichungen zu anderen Tabellen sind rundungsbedingt.

Grundsätzlich ist zur Verkaufsflächenausstattung in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel nach Siedlungsstrukturtypen festzuhalten:

- Die höchsten Verkaufsflächenausstattungen pro Einwohner in Erfurt – bezogen auf den gesamtstädtischen Mittelwert – wird in Summe für die dörflichen Siedlungsbereiche erreicht. Hier liegt die Verkaufsflächenausstattung im Bereich Nahrungs- und Genussmittel bei 0,55 m² / Einwohner. Innerhalb der einzelnen Stadtteile ergeben sich darüber hinaus jedoch, nicht zuletzt aufgrund der jeweiligen Einwohnerzahlen, sehr unterschiedliche Werte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Stadtteile über kein Nahversorgungsangebot verfügen, andere dagegen - wie beispielsweise Mittelhausen oder Linderbach (Globus-Märkte) mit einem deutlich überdurchschnittlichen Angebot hervor treten. Die Ausstrahlungskraft dieser Standorte geht weit über den Nahbereich hinaus, so dass benachbarte Stadtteile sowie auch Ein- und Auspendler mit versorgt werden.
- Für die beiden anderen Siedlungsstrukturtypen (städtisch und Plattenbau) weisen die Ausstattungsgrade Werte von 0,33 - 0,36 m² / Einwohner auf. Diese liegen leicht unter dem gesamtstädtischen Durchschnitt.

Tabelle 11: Kennwerte zur Verkaufsflächenausstattung in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmitteln (NuG)

Stadtteile	Siedlungsstrukturtyp	Bevölkerung	Anzahl Betriebe	Verkaufsfläche NuG	Verkaufsflächenausstattung NuG
		Stand 31.12.2015	Kernsortiment NuG	in m ²	in m ² / Einwohner
Altstadt	städtisch	19.015	114	8.240	0,43
Löbervorstadt	städtisch	12.614	14	2.290	0,18
Brühlervorstadt*)	städtisch	13.733	12	3.770	0,29
Andreasvorstadt	städtisch	17.014	23	4.310	0,25
Krämpfervorstadt	städtisch	16.283	27	5.900	0,36
Johannesvorstadt	städtisch	6.482	26	4.950	0,76
Hohenwinden	städtisch	2.019	2	140	0,07
Daberstedt	städtisch	13.589	3	8.200	0,60
Ilversgehofen	städtisch	11.704	35	4.910	0,42
Zwischensumme	städtisch	112.453	256	42.700	0,38
Berliner Platz	Plattenbau	6.016	7	1.660	0,28
Rieth	Plattenbau	5.797	10	3.040	0,52

Stadtteile	Siedlungsstrukturtyp	Bevölkerung	Anzahl Betriebe	Verkaufsfläche NuG	Verkaufsflächenausstattung NuG
		Stand 31.12.2015	Kernsortiment NuG	in m ²	in m ² / Einwohner
Roter Berg	Plattenbau	5.860	5	2.050	0,35
Melchendorf	Plattenbau	10.401	9	1.970	0,19
Wiesenhügel	Plattenbau	5.410	5	1.230	0,23
Herrenberg	Plattenbau	7.937	7	5.330	0,67
Moskauer Platz	Plattenbau	7.638	5	2.890	0,38
Johannesplatz	Plattenbau	5.290	-	-	-
Zwischensumme	Plattenbau	54.349	48	18.770	0,33
Dittelstedt	dörflich	763	2	220	0,29
Hochheim	dörflich	2.752	4	630	0,23
Bischleben-Stedten	dörflich	1.628	4	360	0,22
Möbisburg-Rhoda	dörflich	1.063	1	210	0,20
Schmira	dörflich	983	4	3.210	3,27
Bindersleben	dörflich	1.416	9	1.910	1,35
Marbach	dörflich	3.997	3	700	0,16
Gispersleben	dörflich	4.103	-	6.060	1,48
Mittelhausen	dörflich	1.049	3	4.200	4,00
Stotternheim	dörflich	3.408	6	750	0,22
Schwerborn	dörflich	603	-	-	-
Kerspleben	dörflich	1.708	5	600	0,35
Vieselbach	dörflich	2.170	3	80	0,04
Linderbach	dörflich	859	4	3.830	4,46
Büßleben	dörflich	1.277	-	-	-
Niedernissa	dörflich	1.637	2	40	0,02
Windischholzhausen	dörflich	1.905	3	760	0,40
Egstedt	dörflich	508	1	230	0,45
Waltersleben	dörflich	419	1	10	0,02
Molsdorf	dörflich	534	-	-	-
Ermstedt	dörflich	441	3	10	0,02
Frienstedt	dörflich	1.329	17	110	0,08
Alach	dörflich	984	1	30	0,03
Tiefthal	dörflich	1.073	1	30	0,03
Kühnhausen	dörflich	1.154	1	40	0,03
Hochstedt	dörflich	275	2	80	0,29
Töttelstädt	dörflich	662	1	30	0,05
Sulzer Siedlung	dörflich	1.006	1	20	0,02
Urbich	dörflich	1.076	-	10	0,01
Gottstedt	dörflich	211	-	-	-
Azmannsdorf	dörflich	326	-	-	-
Rohda (Haarberg)	dörflich	254	-	-	-
Salomonsborn	dörflich	1.128	-	-	-

Stadtteile	Siedlungsstrukturtyp	Bevölkerung	Anzahl Betriebe	Verkaufsfläche NuG	Verkaufsflächenausstattung NuG
		Stand 31.12.2015	Kernsortiment NuG	in m ²	in m ² / Einwohner
Schaderode	dörflich	283	-	-	-
Töttleben	dörflich	314	-	-	-
Wallichen	dörflich	171	-	-	-
Zwischensumme	dörflich	43.469	82	23.660	0,54
Gesamt		210.271	385	82.800	0,40*

Quelle: Grundlage: Junker und Kruse: Unternehmenserhebung Erfurt, Dezember 2013, Aktualisierung Juni 2016; eigene Berechnungen

*) unter Berücksichtigung der jüngsten Neuansiedlung des Edeka-Marktes (Frühjahr 2016) an der Binderlebener Landstraße.

Zur abschließenden Bewertung möglicher Versorgungsdefizite sind im Weiteren jedoch vor allem auch die im Folgenden dargelegten strukturellen und räumlichen Gesichtspunkte der Versorgungssituation zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Bewertung **struktureller Aspekte der Grundversorgung** werden folgende strukturprägende Betriebstypen mit einem Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel unterschieden:

Tabelle 12: Strukturprägende Betriebstypen mit Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel

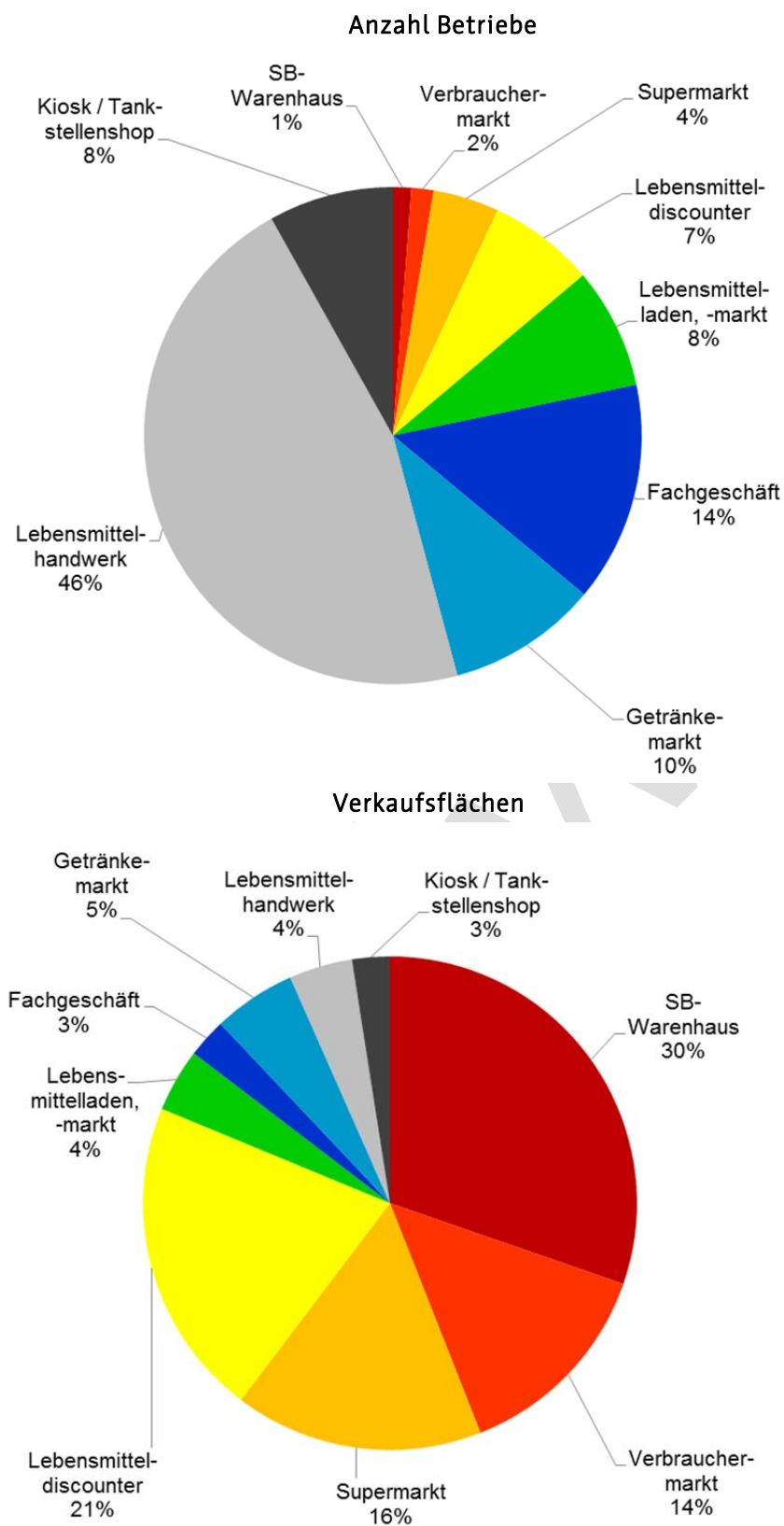
Begriff	Erläuterung
SB-Warenhaus	Einzelhandelsgroßbetrieb, Discount-Prinzip, Selbstbedienung, Verkaufsfläche mind. 5.000 m ² , umfassendes Sortiment mit <u>Schwerpunkt Nahrungs- und Genussmittel</u> , Standort häufig in Stadtrandlagen, weiträumige Kundenparkplätze (z.B. Real, Kaufland).
Verbrauchermarkt	Ein V ist ein Einzelhandelsgeschäft (vorwiegend mit Selbstbedienung) mit einer Verkaufsfläche zwischen 2.500 m ² und 5.000 m ² , das im Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel anbietet.
Supermarkt	Ein Supermarkt ist ein Einzelhandelsgeschäft (vorwiegend mit Selbstbedienung) mit einer Verkaufsfläche zwischen 400 m ² und 2.500 m ² , das im Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Frischwaren anbietet. Der Non-Food-Anteil liegt nicht über 25 % der Gesamtverkaufsfläche. Neben den typischen Lebensmittelvollsortimentern sind in diesem Bereich auch spezialisierte Formen, z. B. Biomärkte oder ausländische Anbieter, vertreten.
Lebensmitteldiscounter	Selbstbedienung, umschlagstarke Artikel, aggressive Niedrigpreispolitik, z. B. Aldi, Penny, Lidl. Heutige Marktzutrittsgröße i. d. R. 800-1.000 m ² Verkaufsfläche.

Quelle: eigene Zusammenstellung

Darüber hinaus ergänzen Lebensmittel-SB-Läden (kleine Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte mit weniger als 200 m² Verkaufsfläche, überwiegend Selbstbedienung), Lebensmittel-SB-Märkte (kleine Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte mit 200 - 400 m² Verkaufsfläche, auch Frischwaren sowie integrierte Non-Food-Waren, überwiegend Selbstbedienung), Fach- und Spezialgeschäfte (z. B. Kaffee-, Tee- oder Süßwarenfachgeschäfte) sowie Lebensmittelhandwerksbetriebe (Bäckereien, Fleischereien) das Grundversorgungsangebot. In Siedlungsbereichen mit einer geringen Mantelbevölkerung können kleinflächige Betriebe einen wichtigen Beitrag zur wohnungsnahen Grundversorgung leisten. Sie unterliegen nicht den bauplanerischen Steuerungsmöglichkeiten im Sinne des § 11 (3) BauNVO (großflächiger Einzelhandel). Als besondere Angebotsformen sind hier vor allem auch Bio(super)märkte und ausländische Lebensmittelanbieter zu nennen, die im Rahmen der Grundlagenerhebung (Erhebung des Einzelhandelsbestandes) auch spezifiziert aufgenommen wurden.

Der Betriebstypenmix der Betriebe mit dem Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel (ohne Tabakwaren) ist in Abbildung 10 unter Berücksichtigung der Kriterien Anzahl der Betriebe sowie Gesamtverkaufsflächen der Betriebe dargestellt. Bezogen auf die Gesamtverkaufsfläche treten die SB-Warenhäuser mit einem Anteil von 30 % und die Lebensmitteldiscounter mit einem Anteil von 21 % besonders hervor. Sie nehmen damit zusammen etwa die Hälfte der Gesamtverkaufsfläche der Betriebe mit dem Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel ein. Auch bei der Anzahl der Betriebe insgesamt treten die Lebensmitteldiscounter (29) im Bereich der Strukturprägenden Anbieter hervor. Nahezu ein Drittel der Gesamtverkaufsfläche wird von den Betriebstypen Supermarkt und Verbrauchermarkt (mit Anteilen von 14 und 16 %) eingenommen. Auffällig – aber in Abhängigkeit von der betriebstypischen Größe nicht überraschend – ist, dass der durch diese Anbieter erzielte Anteil an der Gesamtzahl der Betriebe nur 5 % umfasst. Umgekehrt stellt sich das Verhältnis für die Betriebe des Lebensmittelhandwerks dar. Etwa 46 % aller Betriebe nehmen nur 4 % der Gesamtverkaufsfläche ein.

Abbildung 10: Anteile der Anzahl der Betriebe und der Gesamtverkaufsfläche von Einzelhandelsbetrieben mit dem Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel (ohne Tabakwaren)



Quelle: Grundlage: Junker und Kruse: Unternehmenserhebung Erfurt, Dezember 2013, Aktualisierung Juni 2016; eigene Berechnungen

Neben der quantitativen und strukturellen Analyse auf der Ebene der Siedlungsstrukturtypen stellt die Qualität des Angebots einen wichtigen Aspekt zur Beurteilung der wohnstandortnahen Grundversorgung. Hierzu zählen der **Betriebstypenmix** einerseits und die **fußläufige Erreichbarkeit** der Anbieter andererseits. Unterschiedliche wissenschaftliche Untersuchungen haben ein Entfernungsmaß von ca. 500 bis 1.000 Metern als maximal akzeptierte Distanz herausgestellt. Dabei handelt es sich um eine kritische Zeit-Weg-Schwelle für Fußgängerdistancen. Diese Distanz ist eine allgemein anerkannte, zwischen Wohnstandorten und Standorten mit Grundversorgungsangeboten anzusetzende, Entfernung. Letztendlich ist allerdings – gerade mit Blick auf das Ziel, eine möglichst gute Versorgung auch für ältere und immobile Bevölkerungsgruppen bereitzustellen – ein Fußweg von einem Kilometer das äußerste Maximum einer realistischen Zeit-Weg-Schwelle. Es ist davon auszugehen, dass nur noch ein sehr geringer Anteil der potenziellen fußläufigen Kunden diesen Weg in Anspruch nehmen wird und (teilweise) kann. In Erfurt sind in Abhängigkeit von siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Distanzen von 600 bis 800 m anzunehmen.

In Karte 6 wurden für die dargestellten strukturprägenden Lebensmittelanbieter 600 m Distanzen zu Grunde gelegt. Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass in der schematischen Kartendarstellung alle Lebensmittelanbieter – inklusive der städtebaulich nicht integrierten Betriebe – mit entsprechenden Radien unabhängig von der tatsächlichen Qualität ihrer fußläufigen Erreichbarkeit dargestellt sind.

Kernstadt

Insbesondere in der Kernstadt (städtische Siedlungsbereich, Großwohnsiedlungen) lassen sich mehrfache Überlappungen der Isodistanzen feststellen, die z. T. auch im Zusammenhang mit einem hohen quantitativen Angebot (bezogen auf die einzelnen Stadtteile) bestehen. Defizite hinsichtlich der fußläufigen Erreichbarkeit von Lebensmittelmärkten ergeben sich vornehmlich in den dörflichen Siedlungsbereichen bzw. in Siedlungsrandbereichen der städtischen Siedlungsbereiche.

Städtische Siedlungsgebiete

In den städtischen Siedlungsbereichen handelt es sich dabei um die Stadtteile Brühlervorstadt, Hohenwinden, Krämpfervorstadt und Löbervorstadt. Das Defizit der fußläufigen Erreichbarkeit von Lebensmittelmärkten korrespondiert in den Stadtteilen Hohenwinden und Löbervorstadt mit einem vergleichsweise niedrigen Verkaufsflächenangebot in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel (Hohenwinden 0,07 m² Verkaufsfläche in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel / Einwohner; Löbervorstadt 0,18 m² Verkaufsfläche in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel / Einwohner.) Dabei wird die Versorgung dieser Stadtteile durch benachbarte, überdurchschnittlich ausgestattete Stadtteile (beispielsweise Daberstedt oder Ilversgehofen) gewährleistet. Verschiedene Lebensmittelmärkte sind hier mit dem Rad, mit dem öffentlichen Nahverkehr und mit dem Auto erreichbar. Somit besteht kein akuter Handlungsbedarf zur Entwicklung zusätzlicher Standorte in diesen Stadtteilen.

In der Krämpfervorstadt und auch in der Brühlervorstadt (unter Berücksichtigung der Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters an der Binderslebener Landstraße) bestehen grundsätzlich keine deutlichen quantitativen Defizite im Bereich der Versorgung mit Nahrungs- und Genussmitteln. Defizite in der fußläufigen Erreichbarkeit ergeben sich aufgrund der Siedlungsstruktur, mit z. T. geringen Siedlungsdichten, in Siedlungsrandlagen. Davon ist grundsätzlich jedoch kein akuter Handlungsbedarf zur Ansiedlung zusätzlicher Märkte ableitbar.

Dörfliche Siedlungsgebiete

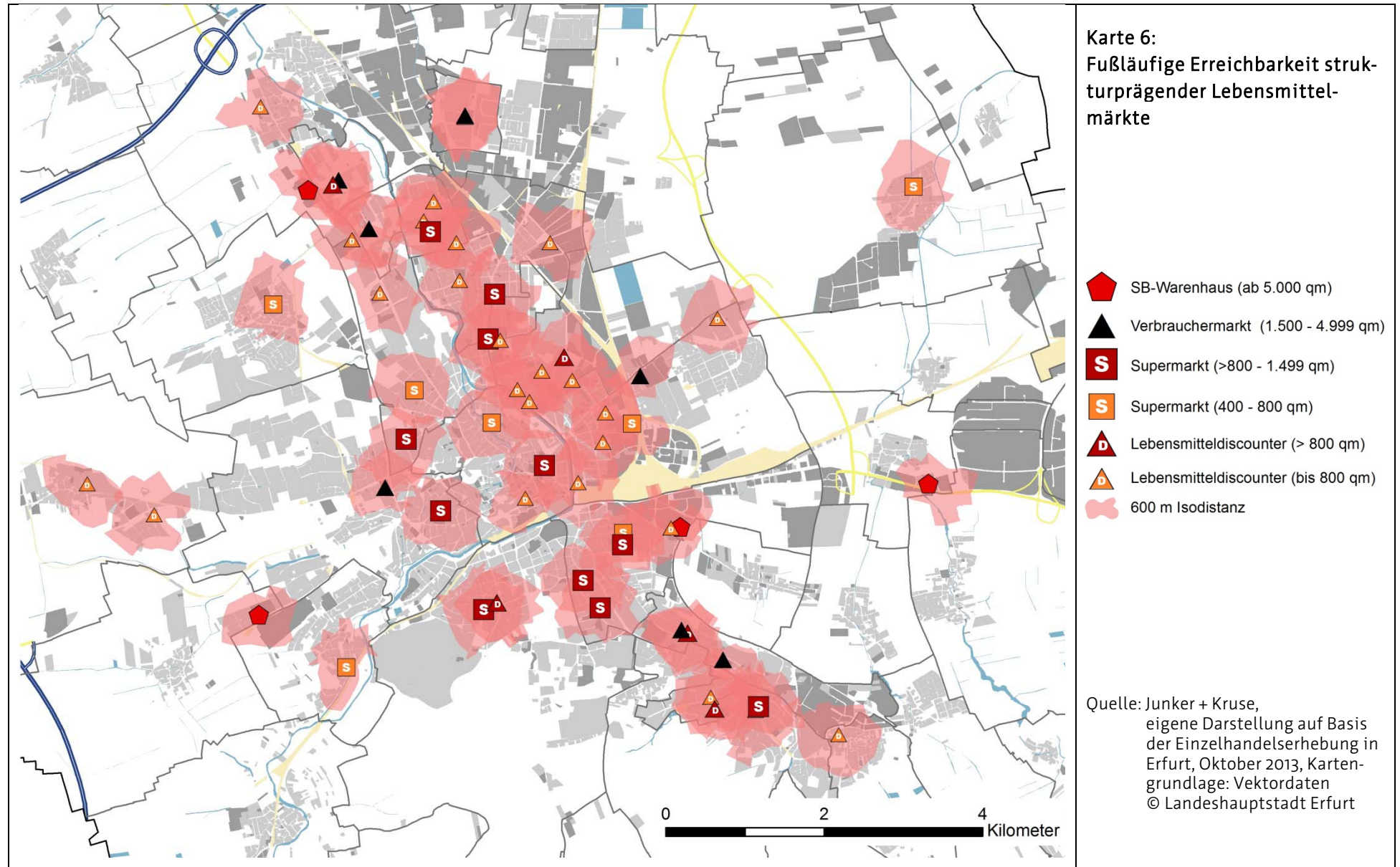
In den dörflichen Siedlungsbereichen weist das Gros der Stadtteile eine Bevölkerung von z. T. sehr deutlich unter 2.500 Einwohnern auf. Grundsätzlich reicht damit – bezogen auf die einzelnen Stadtteile – die lokal vorhandene Kaufkraft nicht zur Ansiedlung eines strukturprägenden Lebensmittelmarktes aus. Eine solche ist nur dann realistisch und sinnvoll, wenn der Standort über eine entsprechende Mantelbevölkerung im Nahbereich verfügt, die aus betriebswirtschaftlicher Sicht die Eröff-

nung eines neuen Standortes rentabel machen würde. Angesichts der heutigen Marktzutrittsgrößen von Lebensmitteldiscountern ab etwa 1.000 m² Verkaufsfläche und von Lebensmittelvollsortimenten ab rund 1.200 m² ist dies in der Regel erst ab einem Kaufkraftpotenzial von mindestens rund 5.000 Einwohnern im Versorgungsgebiet der Fall. Bei weniger Einwohnern wären die Märkte auf Kaufkraftzuflüsse von außerhalb des Versorgungsgebiets angewiesen. Damit einhergehende Umverteilungseffekte gefährden unter Umständen die Anbieter in zentralen Versorgungsbereichen bzw. an sonstigen Nahversorgungsstandorten.

Vor diesem Hintergrund treten einzelne Stadtteile (in den dörflichen Siedlungsbereichen) mit deutlich überdurchschnittlichen Verkaufsflächenausstattungen in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel besonders hervor, dazu zählen Bindersleben (1,35 m² Verkaufsfläche in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel / Einwohner), Gispersleben (1,48 m² Verkaufsfläche in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel / Einwohner), Linderbach (4,46 m² Verkaufsfläche in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel / Einwohner), Mittelhausen (4,00 m² Verkaufsfläche in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel / Einwohner) und Schmira (3,27 m² Verkaufsfläche in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel / Einwohner). Diese Stadtteile weisen jeweils eine Bevölkerung zwischen rund 900 und 1.400 Einwohnern auf. In verkehrsgünstiger Lage, an Einfallstraßen, befinden sich hier vor allem SB-Warenhäuser mit Gesamtverkaufsflächen zwischen rund 5.500 und 7.500 m². Sie dienen der Versorgung der Bevölkerung außerhalb der Kernstadt und damit besonders der dörflichen Gebiete.

Die Stadtteile Gispersleben (rund 4.100 Einwohner), Marbach (rund 4.000 Einwohner) und Stotternheim (rund 3.400 Einwohner) weisen die höchsten Einwohnerzahlen innerhalb der dörflichen Siedlungsstruktur auf. Nunmehr gibt es in allen drei dieser Stadtteile Lebensmittelangebote zur Grundversorgung der dort lebenden Bevölkerung. Dabei sind die jüngsten Entwicklungen im Ortsteil Marbach besonders hervorzuheben. Hier findet sich ein gutes Beispiel der Anwendung der Ziele und Grundsätze des Einzelhandelskonzeptes in Verbindung mit einer konsequenten politischen Umsetzung. Nur durch den konsequenten Ausschluss wohnsiedlungsräumlich nicht integrierter Standorte im Einzugsbereich des Ortsteils konnten die Voraussetzungen zur Etablierung eines Nahversorgers (Tegut) im Ortskern von Marbach im Jahre 2015 umgesetzt werden.

Insgesamt sind bei der Bewertung der räumlichen Versorgungssituation vor allem auch übergeordnete stadtentwicklungspolitische Zielvorstellungen heranzuziehen. Dabei sind Standorte außerhalb zentraler Bereiche im Hinblick auf die Schaffung eines engmaschigen, flächendeckenden Netzes bei der Versorgung mit Nahrungs- und Genussmitteln durchaus notwendig. Im Hinblick auf die Stärkung der Grundversorgung in räumlich unterversorgten Bereichen durch die Ansiedlung zusätzlicher strukturprägender Lebensmittelanbieter ist aber auch besonders zu beachten, dass dabei nur solche Standorte sinnvoll sind, welche sich im Hinblick auf eine wohnungsnahe Grundversorgung tragfähig darstellen, also über eine entsprechende Mantelbevölkerung (einzelhandelsrelevantes Kaufkraftpotenzial) im Naheinzugsgebiet verfügen. Darüber hinaus sollen von solchen Standorten keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf bestehende Zentren oder deren Entwicklungsmöglichkeiten ausgehen. In der Landeshauptstadt Erfurt nehmen daher die Sonderstandorte des großflächigen Einzelhandels in den dörflichen Siedlungsbereichen eine Sonderstellung hinsichtlich der Versorgung der dörflichen Stadtteile ein. Denn in den einzelnen Stadtteilen reicht, jeweils für sich genommen, die Mantelbevölkerung nicht zur Ansiedlung strukturprägender Lebensmittelmärkte aus, so dass in der Vergangenheit diese dezentralen, mit dem Auto gut erreichbaren Standorte, entstanden sind.



4.6 Analyse der Nachfrageseite

Sowohl für die Ermittlung möglicher absatzwirtschaftlicher Spielräume als auch für die Bewertung der räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten sind neben der Kenntnis der relevanten Einzelhandels- und Angebotsstrukturen in der Landeshauptstadt Erfurt speziell auch die monetären Gegebenheiten auf der Nachfrageseite von Bedeutung. Dazu wird auf unterschiedliche primärstatistische und sekundärstatistische Quellen zurückgegriffen, die eine absatzwirtschaftliche Einordnung des bestehenden Einzelhandels in Erfurt ermöglichen. Wesentliche Aspekte bei der Betrachtung der einzelhandelsrelevanten Nachfrageseite sind auf der einen Seite das lokal vorhandene einzelhandelsrelevante Kaufkraftpotenzial sowie auf der anderen Seite Einzelhandelsumsätze, die in der Zusammenschau Aussagen zur Ausstrahlungskraft und Prosperität des Einzelhandels in Erfurt zulassen.

4.7 Umsätze und Zentralität des Einzelhandels

Als Ansatzpunkt zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit des Einzelhandels kann der generierte Umsatz der ortsansässigen Betriebe, der sich aus der Kaufkraftbindung vor Ort sowie den Zuflüssen von außerhalb des Stadtgebietes zusammensetzt, sowie die einzelhandelsrelevante Zentralität herangezogen werden.

Bei der Ermittlung der aktuellen Umsätze werden bundesdurchschnittliche Flächenproduktivitäten, d. h. sortimentsspezifische Umsätze je m² Verkaufsfläche, differenziert für einzelne Vertriebsformen angesetzt, die unter Berücksichtigung der lokalen Einzelhandelssituation modifiziert werden. Hochgerechnet auf den Verkaufsflächenbestand ergeben sich für die einzelnen Warengruppen spezifische Umsätze in Erfurt (vgl. Tabelle 13). Insgesamt setzt der gesamtstädtische Einzelhandel zum Zeitpunkt der Erhebung rund 1.385,9 Mio. Euro um.

Tabelle 13: Einzelhandelsrelevanter Umsatz, Kaufkraftpotenzial und Zentralität in Erfurt 2015 (in Mio. Euro)

Warengruppe	Einzelhandels-relevanter Umsatz (in Mio. Euro)	Einzelhandels-relevante Kaufkraft (in Mio. Euro)	einzelhandels-relevante Zentralität
Nahrungs- und Genussmittel	394,2	458,6	0,86
Blumen / Zoologische Artikel	32,4	23,3	1,39
Gesundheit und Körperpflege	96,5	72,8	1,33
Papier, Büroartikel, Schreibwaren / Zeitungen, Zeitschriften / Bücher	45,4	35,8	1,27
Überwiegend kurzfristiger Bedarf	568,5	590,6	0,96
Bekleidung	232,2	103,8	2,24
Schuhe / Lederwaren	57,0	27,9	2,04
Glas, Porzellan, Keramik / Haushaltswaren	33,4	13,2	2,53
Spielwaren / Hobbyartikel	22,2	23,9	0,93
Sport und Freizeit	40,3	20,2	1,99
Überwiegend mittelfristiger Bedarf	385,0	189,0	2,04
Wohneinrichtung	55,8	24,2	2,30
Möbel	113,6	58,2	1,95
Elektrohaushaltsgeräte / Leuchten	39,6	32,0	1,24
Elektronik / Multimedia	111,2	80,2	1,39
Medizinische und orthopädische Artikel	17,5	15,1	1,16
Uhren / Schmuck	14,2	14,1	1,01

Warengruppe	Einzelhandels- relevanter Umsatz (in Mio. Euro)	Einzelhandels- relevante Kauf- kraft (in Mio. Euro)	einzelhandels- relevante Zentralität
Baumarktsortimente	60,4	98,7	0,61
Gartenmarktsortimente	15,6	17,1	0,91
Überwiegend langfristiger Bedarf	428,0	339,6	1,26
Sonstiges	4,4	6,7	0,65
Summe	1.385,9	1.126,0	1,23

Quelle: IfH Institut für Handelsforschung GmbH, Köln, 2015; Grundlage: Junker und Kruse: Unternehmenserhebung Erfurt, Dezember 2013, Aktualisierung Juni 2016; eigene Berechnungen

- Der Schwerpunkt des Umsatzes liegt mit rund 394,2 Mio. Euro im Bereich Nahrungs- und Genussmittel.
- Der zweite Umsatzschwerpunkt liegt im Bereich der zentrentypischen Leitbranche Bekleidung mit rund 232,2 Mio. Euro.
- Darüber hinaus weisen die Warengruppen Elektronik / Multimedia (111,2 Mio. Euro), Möbel (113,6 Mio. Euro) und Gesundheit und Körperpflege (96,5 Mio. Euro) prägende Umsatzschwerpunkte auf.

Als Ansatzpunkte zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit des Einzelhandels kann der generierte Umsatz der ortsansässigen Betriebe, der sich aus der Kaufkraftbindung vor Ort sowie den Zuflüssen von außerhalb des Stadtgebietes zusammensetzt sowie die einzelhandelsrelevante Zentralität herangezogen werden.

Die Ausstrahlungskraft des Einzelhandels in Erfurt wird durch die einzelhandelsrelevante Zentralitätskennziffer abgebildet. Diese wird durch das Verhältnis von Einzelhandelsumsatz und vorhandenem Nachfragevolumen (Kaufkraftpotenzial) berechnet. Ein Wert von 1 bedeutet, dass der Einzelhandelsumsatz genauso groß ist wie das lokal vorhandene Kaufkraftpotenzial, während Abweichungen über den Basiswert auf eine Leistungsstärke bzw. Abweichungen unterhalb des Basiswertes auf Strukturschwächen des Einzelhandels hinweisen können.

Bei einem sprunghaften Bevölkerungsanstieg ist häufig eine sinkende einzelhandelsrelevante Zentralität festzustellen. Das ist darauf zurückzuführen, dass die einzelhandelsrelevante Kaufkraft sich – vor dem Hintergrund des allgemeinen Trends und auch des Bevölkerungszuwachses – stärker entwickelt als der einzelhandelsrelevante Umsatz. Rechnerisch ergibt sich für die einzelhandelsrelevante Zentralität als Verhältnis zwischen Umsatz und Kaufkraft ein tendenziell sinkender Wert. Schlussfolgerungen auf die Qualität des Einzelhandels bzw. Handlungsbedarf können allerdings nur im Zusammenhang mit der Betrachtung weiterer (beispielsweise räumlicher oder struktureller) Aspekte gezogen werden.

- Dem in Erfurt vorhandenen **einzelhandelsrelevanten Kaufkraftpotenzial** von rund **1.126 Mio. Euro** steht zum Zeitpunkt der Erhebung ein geschätztes **Jahresumsatzvolumen** von **1.356 Mio. Euro** gegenüber.
- Die gesamtstädtische **Zentralität** ist das Verhältnis des Umsatzes zur lokal vorhandenen, einzelhandelsrelevanten Kaufkraft. Sie liegt für Erfurt bei **1,23**. Dieser Wert weist per Saldo auf einen Kaufkraftzufluss hin. Dabei ist davon auszugehen, dass dieser vor allem aus der Kaufkraft aus dem Umland, touristischen Potenzialen sowie den Pendlerverflechtungen im näheren Einzugsgebiet gespeist wird.
- Auf Grundlage der Verkaufsflächen und abgeleiteter einzelhandelsrelevanter Umsätze errechnet sich eine **Flächenproduktivität** des Einzelhandels von rund **3.250 Euro pro m²**.

Tabelle 14 gibt einen Überblick über die wesentlichen einzelhandelsrelevanten Kennwerte in Gegenüberstellung der Jahre 2016 zu 2008. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vergleichbarkeit der

unterschiedlichen Werte der Anzahl der Betriebe und Verkaufsflächen und nicht zuletzt auch darauf basierenden Berechnungen zum Umsatz bzw. der Zentralität aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsmethodik der Einzelhandelserfassungen nicht gegeben ist. Die Daten 2008 wurden von der Landeshauptstadt Erfurt, Amt für Wirtschaftsförderung zur Verfügung gestellt. Teilweise wurden 2008 auch Gewerbebetriebe erfasst, die nicht dem Einzelhandel i.e.S. zuzuordnen sind. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass nicht immer eine klare Abgrenzung zwischen Nutzfläche und Verkaufsfläche vorgenommen wurde. Da die Methodik 2008 nicht dokumentiert ist, lassen sich differenzierte und umfassende Überprüfungen nicht vornehmen.

Tabelle 14: Einzelhandelsrelevante Kennwerte der Landeshauptstadt Erfurt 2016 / 2008

Kriterium	2016	2008
Einwohner (Stand 31.12.2015)	210.271	199.416
Einzelhandelsrelevantes Kaufkraftvolumen in Mio. Euro	1.126	915
Einzelhandelsrelevantes Umsatzvolumen in Mio. Euro	1.356	1.265
Gesamtzahl der Einzelhandelsbetriebe (gerundet)	1.320	1.745
Gesamtverkaufsfläche in m ² (gerundet)	426.600	487.700
Durchschnittliche Verkaufsfläche pro Betrieb in m ²	320	280
Verkaufsflächenausstattung in m ² pro Einwohner	2,03	2,45
Einzelhandelsrelevante Zentralität	1,23	1,40

Quelle: IfH Institut für Handelsforschung GmbH, Köln, 2015; Grundlage: Junker und Kruse: Unternehmenserhebung Erfurt, Dezember 2013, Aktualisierung Juni 2016; eigene Berechnungen

5 Entwicklungsperspektiven des Einzelhandels in der Landeshauptstadt Erfurt

Im Folgenden soll eine neutrale Einschätzung der aktuellen mittelfristigen Entwicklungsperspektiven (Prognosehorizont: 2025) des Einzelhandels in Erfurt erfolgen. Für die Stadt als Träger der kommunalen Planungshoheit können entsprechende Aussagen als Orientierungsrahmen zur Beurteilung perspektivischer Neuansiedlungen, Erweiterungen oder Umnutzungen von Einzelhandelsflächen dienen. In die Ermittlung der in den nächsten Jahren voraussichtlich zu erwartenden Entwicklungsperspektiven des Einzelhandels in der Landeshauptstadt Erfurt fließen folgende Faktoren ein:

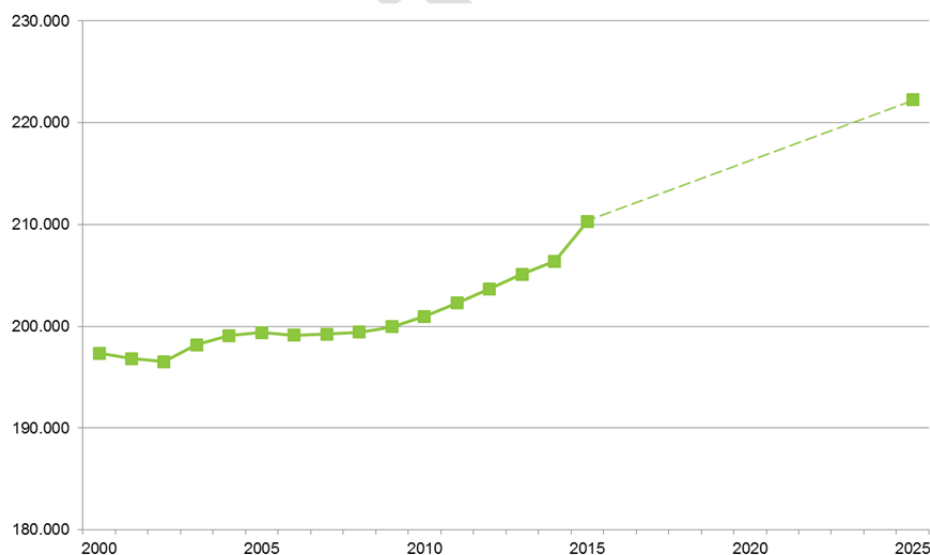
Die gegenwärtige Angebots- und Nachfragesituation

Zur Darstellung der gegenwärtigen Angebots- und Nachfragesituation wurde eine umfassende Analyse angestellt (vgl. dazu Kapitel 4). Insbesondere der branchenspezifische Verkaufsflächenbestand sowie die ermittelten einzelhandelsrelevanten Zentralitäten fließen in die Ermittlung zu künftigen Entwicklungsspielräumen ein. Aber auch qualitative Bewertungen der Angebotsstruktur sowie der räumlichen Angebotssituation sind hier von Bedeutung.

Entwicklung einzelhandelsrelevanter Umsatzkennziffern / Flächenproduktivitäten

Die Flächenproduktivität²⁹ ist in der Vergangenheit bundesweit durch den ausgesprochen intensiven Wettbewerb mit dem Ziel partieller Marktverdrängung der Konkurrenzanbieter gesunken. In den letzten Jahren hat sich diese Tendenz jedoch durch die hohe Dynamik der Betriebstypenentwicklung deutlich ausdifferenziert. Zudem sind in zahlreichen Betrieben die Grenzrentabilitäten erreicht, was durch die hohe und zunehmende Zahl der Betriebsaufgaben angezeigt wird und mit Marktsättigungstendenzen einhergeht. Durch die damit verbundenen fortschreitenden Konzentrationsprozesse kann deswegen zukünftig zumindest teilweise wieder mit steigenden Flächenproduktivitäten gerechnet werden. Diese Tendenzen und Perspektiven abwägend, wird für die zukünftige Entwicklung in Erfurt von einer leicht steigenden Flächenproduktivität ausgegangen.

Abbildung 11: Bevölkerungsentwicklung Erfurt 2000 – 2025*



Quelle: Bestandsdaten Stadt Erfurt (<http://www.erfurt.de/ef/de/rathaus/daten/bevoelkerung/stadt/index.html>; zugegriffen 07/2016).

Die jährlichen Bestandsdaten werden zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres ermittelt.

*Prognose

²⁹ Die Flächenproduktivität bezeichnet den Umsatz eines Einzelhandelsbetriebes pro m² Verkaufsfläche.

Bevölkerungsentwicklung in Erfurt bis 2025

Die Entwicklung der Einwohnerzahl von Erfurt ist bereits seit mehr als 10 Jahren steigend. Zum Prognosehorizont wird ein Wachstum der Bevölkerung um rund 6 % (auf rund 222.300 Einwohner) erwartet.

Ein gegenläufiger Trend der Bevölkerungsentwicklung zeigt sich jedoch für die benachbarten Landkreise der Landeshauptstadt Erfurt. Bezogen auf den heutigen Bestand ist demnach bis zum Prognosehorizont 2025 von einem Bevölkerungsrückgang von rund 8 % in den auszugehen.

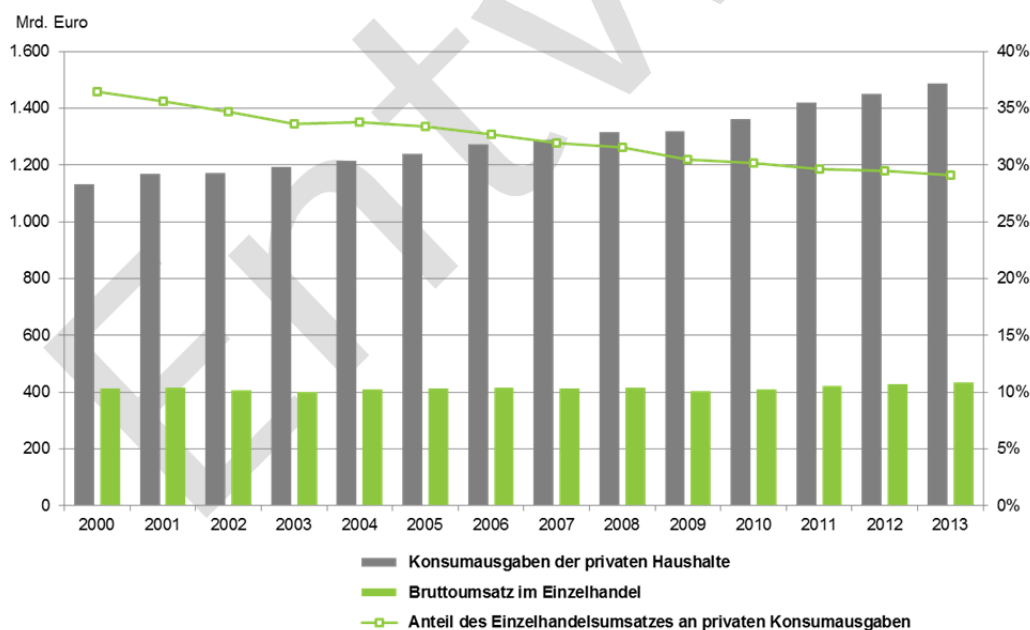
Bezogen auf das Einzugsgebiet des Erfurter Einzelhandels (vgl. dazu Kapitel 3.7) ist festzuhalten, dass dem prognostizierten, deutlichen Bevölkerungswachstum um rund 12.000 Einwohner (Basisjahr 2015) für die Stadt Erfurt im näheren Einzugsgebiet ein Bevölkerungsrückgang von rund 32.500 Einwohnern gegenüber steht.

Veränderung der branchenspezifischen einzelhandelsrelevanten Verbrauchsausgaben

Ein weiterer Einflussfaktor für die Entwicklung der einzelhandelsrelevanten Nachfrage ist die Veränderung der branchenspezifischen einzelhandelsrelevanten Konsumausgaben. Die Entwicklung der einzelhandelsrelevanten Ausgaben insgesamt ist grundlegend von zwei Faktoren abhängig:

- zum einen von privaten Einkommen bzw. den daraus resultierenden privaten Konsumausgaben,
- zum anderen von dem Anteil dieser Ausgaben im Einzelhandel bzw. für spezifische Einzelhandelsprodukte (Ausgabeanteile nach Warengruppen).
- Ein zusätzlicher Faktor in diesem Zusammenhang ist der Anteil der Ausgaben, die nicht dem stationären Einzelhandel, sondern dem Onlinehandel zufließen.

Abbildung 12: Ausgaben der privaten Haushalte



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2014 ; Herkunftsnachweis: handelsdaten.de , Februar 2014

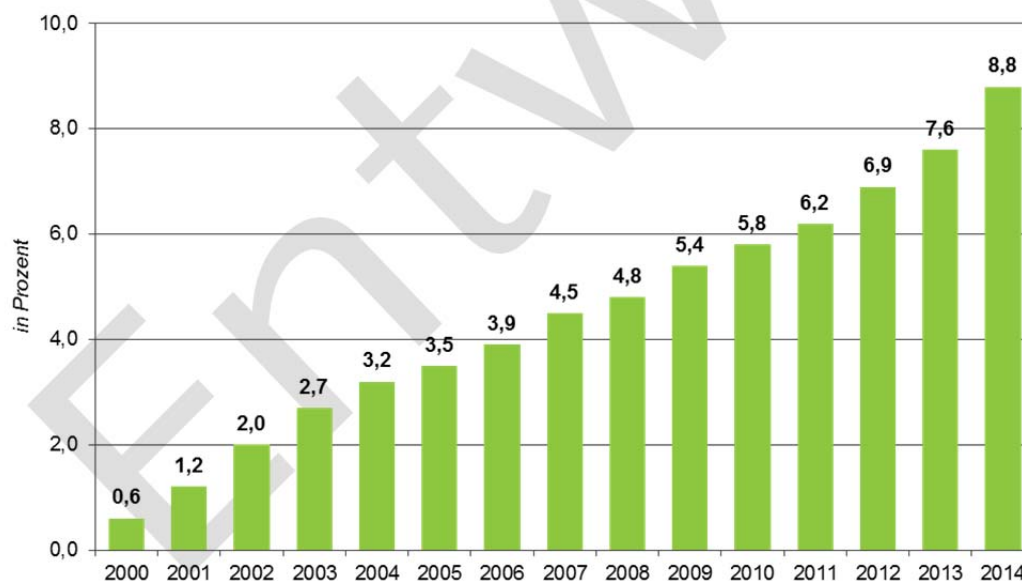
Folgende bundesdeutsche Entwicklungen sind darzustellen:

- Die Konsumausgaben der privaten Haushalte in Deutschland sind in den letzten 15 Jahren um jährlich ca. zwei Prozent gestiegen.³⁰
- Deutlich zugenommen haben die Konsumausgaben u. a. für Wohnen und Energiekosten, während der **Anteil der Einzelhandelsausgaben** an den privaten **Konsumausgaben** seit 1990 um mehr als zehn Prozentpunkte auf einen Anteil von aktuell weniger als einem Drittel (29 % im Jahr 2010) zurückgegangen ist – Tendenz anhaltend³¹.
- In der Summe stagnieren somit die einzelhandelsrelevanten Ausgaben weitestgehend. Diese Tendenz zeigt sich auch am gesamtdeutschen Einzelhandelsumsatz, der seit dem Jahr 2000 bei jährlichen Wachstumsraten zwischen -2 und +2 % nur ein sehr geringes Wachstum aufweist (2010: rund 400 Mrd. Euro)³². Dieser Trend kann – in einer gewissen Spannweite – für die nächsten Jahre fortgeschrieben werden.

Jedoch müssen auch **spezifische** Entwicklungen in den einzelnen **Warengruppen** bzw. im Onlinehandel berücksichtigt werden, d.h. es muss eine Prognose erfolgen, die sich verändernde Ausgabenanteile in den einzelnen Warengruppen, die dem stationären Einzelhandel oder anderen Vertriebskanälen potenziell zufließen, berücksichtigt.

Auf den interaktiven Handel (Versandhandel und Internethandel) entfällt laut HDE-Jahresbilanz ein Anteil von ca. 7,6 Prozent am Gesamtumsatz des Einzelhandels im engeren Sinne (2013). Dabei bewegt sich der Anteil des Onlinehandels in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel bislang unter 1 %, in typischen zentrenrelevanten Warengruppen wie Neue Medien, Unterhaltungselektronik, Bücher, Spiel- und Sportartikel, Bekleidung und Schuhe werden allerdings Anteile von z. T. deutlich mehr als 10 % Anteil am Gesamtumsatzes des Einzelhandels generiert.

Abbildung 13: Anteil des B2C-E-Commerce³³ am Einzelhandelsumsatz in Deutschland in den Jahren 2000 bis 2013 (mit Prognose für 2014)



Quelle: EHI Retail Institute unter www.handelsdaten.de

³⁰ EHI (2005-2010): Einzelhandel Aktuell. Köln; Statistisches Bundesamt 2011 (www.destatis.de); Handelsjournal et. al. (Hrsg.) (2008-2011): Factbook Einzelhandel; Handelsverband Deutschland (2014), zitiert nach www.handelsdaten.de

³¹ ebenda

³² ebenda

³³ B2C = Business to Consumer = Kommunikations- und Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Privatpersonen (Konsumenten, Kunden)

Es ist zu beobachten, dass vor allem bestimmte Sortimentsgruppen von den Vorteilen des Onlinehandels profitieren. Gemäß Angaben des Bundesverbandes E-Commerce und Versandhandel Deutschland wurden im Jahr 2013 rund **55 %** des im interaktiven Handel³⁴ erzielten Umsatzes in den fünf Sortimentsgruppen **Bekleidung, Bücher, Unterhaltungselektronik und -artikel, Schuhe sowie Bild- und Tonträger** erwirtschaftet (absolut rund 21,6 Mrd. Euro von 39,3 Mrd. Euro)³⁵. Alle übrigen Sortimentsgruppen³⁶ leisteten einen deutlich untergeordneten Beitrag zum Gesamtumsatz des interaktiven Handels. Diese seit jeher „onlineaffinen“ Sortimentsgruppen werden voraussichtlich auch zukünftig³⁷ die Umsatzzahlen und -zuwächse im Onlinehandel bestimmen.

Bei der Ermittlung künftiger Verkaufsflächenpotenziale ist vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen zu berücksichtigen, dass die rechnerischen quantitativen Entwicklungspotenziale, die im Rahmen der Modellrechnung auf dem gesamten einzelhandelsrelevanten Kaufkraftvolumen basieren, nicht in vollem Umfang vom stationären Einzelhandel abgeschöpft werden, sondern dass diese tatsächlich tendenziell niedriger ausfallen, denn ein gewisser Umsatzanteil fließt dem Onlinehandel zu, welcher jedoch nicht allein aus „pure-playern“ besteht, sondern vor allem auch Multichannel-Konzepte umfasst. Das heißt, stationäre Einzelhändler nutzen neben dem Angebot und Verkauf ihrer Waren in einem Geschäft vor Ort auch zunehmend andere – online-basierte – Vertriebssschienen.

Folglich fließen die aus dem stationären Einzelhandel „wegbrechenden Umsätze“ nicht zu 100 % in den „reinen“ Onlinehandel ab. Über eigene Online-Shops oder Online-Marktplätze (wie z. B. bei den Onlineanbietern eBay oder Amazon) bleibt dem auch stationär präsenten Einzelhandelsunternehmen ein nicht unwesentlicher, einzelhandelsrelevanter Umsatzanteil erhalten. Für den Non-Food-Einzelhandel im Jahr 2015 werden die nachfolgend aufgelisteten Umsatzanteile je Vertriebsweg prognostiziert: **73 %** rein stationär erzielte Umsätze, **10 %** rein online erzielte Umsätze und **17 %** Umsatzgenerierung mittels Multi-Channel-Konzept³⁸.

Die dargestellten Trends zeigen, dass der Onlinehandel einerseits zwar unbestritten eine zunehmende Konkurrenz für den stationären (insbesondere auch mittelständischen und inhabergeführten) Einzelhandel darstellt, die mögliche Verschneidung der einzelnen Vertriebswege zugleich jedoch auch eine Chance für die Entwicklung des stationären Einzelhandels sein kann. Vor allem gilt es in erster Linie, die Stärken des stationären Einzelhandels zu profilieren (u. a. persönliche, qualitativ hochwertige Beratung, direkte Prüf- und Verfügbarkeit des nachgefragten Produktes) und durch eine konsequente räumliche Steuerung des einzelhandelsrelevanten Angebotes die städtischen Zentren zu erhalten bzw. weiter zu entwickeln.

Zielzentralitäten für das Jahr 2025

Die Zielzentralität definiert die angestrebte und realistisch erreichbare Kaufkraftabschöpfung in der Region unter Berücksichtigung der raumordnerischen Versorgungsfunktion der Landeshauptstadt Erfurt als Oberzentrum. Bei der Bestimmung der Zielzentralität wurden nachfolgende Aspekte besonders berücksichtigt:

- Vor dem Hintergrund einer Bevölkerungszunahme in Erfurt ist auch von einer positiven Entwicklung des einzelhandelsrelevanten Kaufkraftpotenzials in der Landeshauptstadt auszugehen. Die Impulse aus der positiven Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Erfurt werden durch den erwarteten deutlichen Bevölkerungsrückgang im näheren Einzugsgebiet gedämpft.

³⁴ Zum interaktiven Handel ist neben dem Vertriebsweg „Onlinehandel“ auch der Vertriebsweg „Versandhandel“ zu zählen.

³⁵ Vgl. Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland. Daten abrufbar unter www.bevh.org (zugriffen am 31. März 2014)

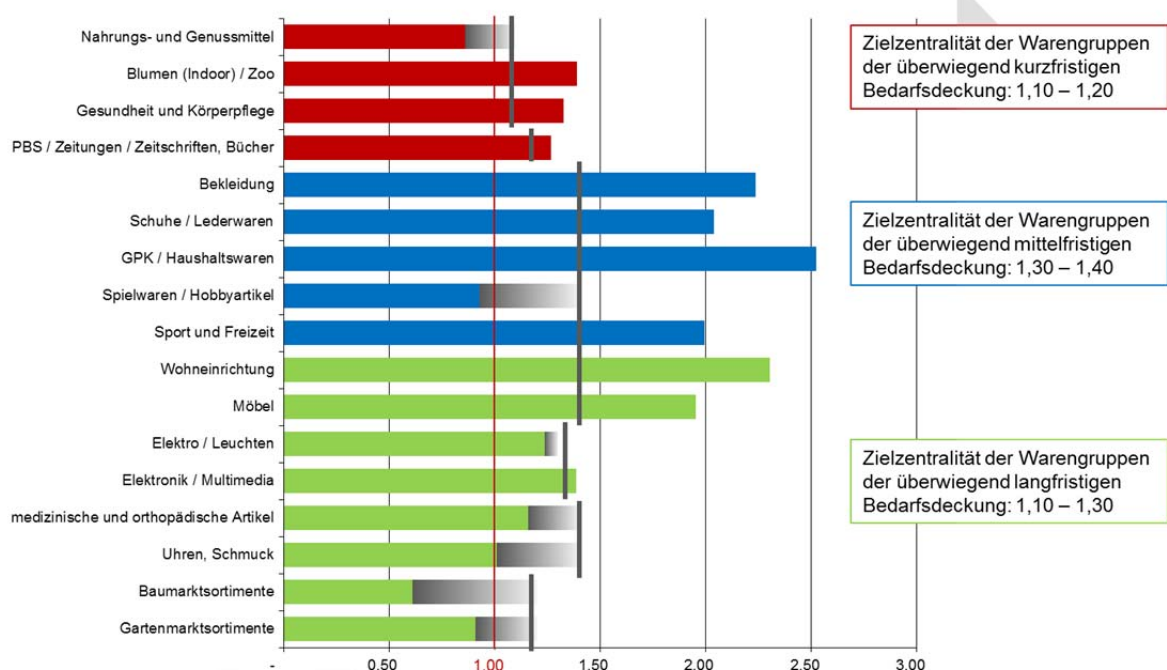
³⁶ Differenziert in insgesamt 16 weitere Sortimentsgruppen: Haushaltswaren und -artikel, Hobby-, Sammel- und Freizeitartikel, Computer und Zubehör, Möbel, Spielwaren, Telekommunikation, Bürobedarf, Drogerieartikel, Bau- und Gartenmarktartikel, Kfz- und Motorradzubehör, Tierbedarf, Lebensmittel, Uhren und Schmuck, Haus- und Heimtextilien, Medikamente, Sonstiges

³⁷ Vgl. Lührmann (2014): Trendbarometer Einzelhandel – Retail 2014. Osnabrück: S. 32

³⁸ Vgl. EHI Retail Institute Köln 2013. Daten abrufbar unter www.handelsdaten.de (zuletzt zugriffen am 31. März 2014)

- Der reine Onlinehandel positioniert sich in einzelnen Warengruppen weiterhin am Markt, dabei sind hinsichtlich des Umsatzanteils in einzelnen Sortimenten, wie beispielsweise Unterhaltungselektronik und Bekleidung, Sättigungstendenzen erkennbar. Es ist zu erwarten, dass sich im Zuge entsprechender Aktivitäten der Einzelhändler (vor Ort) der Anteil des Onlinehandels am Einzelhandelsumsatz stationärer Einzelhändler erhöhen wird, was sich positiv auf die Zielzentralität auswirkt.
- Das touristische Potenzial ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, auch für den Erfurter Einzelhandel. Dieser wirkt sich jedoch nicht in allen Warengruppen gleichermaßen aus. Positive Effekte sind vor allem in den Warengruppen Nahrungs- und Genussmittel sowie in zentrenrelevanten Warengruppen, wie beispielsweise Bekleidung, Schuhe / Lederwaren oder auch Uhren / Schmuck einzubeziehen.

Abbildung 14: Zielzentralitäten des Einzelhandels in Erfurt als Orientierungsgröße



Quelle: eigene Berechnungen auf Basis der errechneten Zentralitätskennziffern in Erfurt

Unter Berücksichtigung der zuvor benannten Aspekte werden folgende Zielzentralitäten (in Spanneiten) definiert:

- Im Hinblick auf eine Sicherung und Stärkung Grundversorgung der Bevölkerung im Bereich der Warengruppen des **überwiegend kurzfristigen Bedarfs** wird grundsätzlich eine Zielzentralität von 1,0 angenommen. Im Sinne eines Best-Case und unter besonderer Berücksichtigung touristischer Potenziale wird darüber hinaus auch eine Obergrenze von 1,1 in die Berechnungen eingestellt. Die rechnerisch ermittelten zusätzlichen Verkaufsflächen implizieren ein deutliches Entwicklungspotenzial in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel.
- Im **mittelfristigen Bedarfsbereich** werden Zielzentralitäten von 1,3-1,4 angenommen, die die oberzentrale Versorgungsfunktion der Landeshauptstadt Erfurt vor dem Hintergrund der Wettbewerbssituation im Umland und unter Berücksichtigung des touristischen Potenzials widerspiegeln.
Mit Ausnahme der Warengruppe Spielwaren / Hobbyartikel zeigen sich keine rechnerisch ableitbaren Entwicklungspotenziale in den Warengruppen der mittelfristigen Bedarfsstufe.

- Im **langfristigen Bedarfsbereich** werden Zielzentralitäten von 1,1 bis 1,3 angenommen, die der unterschiedlichen Relevanz der entsprechenden Warengruppen für das oberzentrale Einzugsgebiet Rechnung tragen berücksichtigen.
So sind in den Branchen Wohneinrichtung und Möbel beispielsweise durchaus weitläufige Verflechtungen mit dem Einzugsbereich zu erwarten während in den Warengruppen Bau- und Gartenmarktsortimente auch Angebote in den umliegenden Mittelzentren eine Rolle spielen können. Besonders in der Warengruppe Elektronik / Multimedia besteht zudem eine ausgeprägte Konkurrenz zum Onlinehandel. Quantitative Entwicklungspotenziale sind derzeit vor allem im Bereich der Warengruppe Baumarktsortimente ablesbar.

In der Gesamtbetrachtung der erörterten Entwicklungsfaktoren ergeben sich für den Einzelhandelsstandort Erfurt auf gesamtstädtischer Ebene somit folgende Entwicklungsspielräume in den einzelnen Warengruppen:

- In der Warengruppe **Nahrungs- und Genussmittel** ist auf gesamtstädtischer Ebene bereits eine hohe quantitative Angebotsausstattung erkennbar. Gleichwohl ist in einer räumlich detaillierten Analyse in einigen Teilen des Stadtgebietes ein Defizit bzw. quantitativer Nachholbedarf an Lebensmittelangeboten festzustellen. Die steigenden Einwohnerzahlen sowie die steigenden Anteile des Bereichs Nahrungs- und Genussmittel innerhalb der privaten Verbrauchsausgaben lassen ein leicht steigendes Nachfragevolumen erwarten.
Hinsichtlich der Umsetzung der rechnerischen Potenziale ist allerdings zu berücksichtigen, dass insbesondere die Betreiber von Lebensmitteldiscountern und Supermärkten derzeit ihre Standorte überprüfen und vor dem Hintergrund der Standortsicherung und Qualifizierung Verkaufsflächenenerweiterungen anstreben. In Fällen, in denen eine Betriebserweiterung nicht möglich ist, wird häufig auch über eine Verlagerung und Erweiterung von Märkten nachgedacht. Auch in Erfurt liegen die Betriebsgrößen von Lebensmitteldiscountern und Supermärkten, teilweise sogar deutlich, unter der Großflächigkeit und den heutigen Marktzutrittsgrößen. Vor diesem Hintergrund sollte der Fokus vor allem auch darauf gesetzt werden – soweit aus städtebaulicher Sicht sinnvoll – vor der Eröffnung neuer Standorte Entwicklungen im Bestand zur Sicherung der Versorgungsfunktion zentraler Versorgungsbereiche sowie einer wohnungsnahen Grundversorgung zu ermöglichen. Die Wirksamkeit einer konsequenten Anwendung dieses Ziels zeigt das Beispiel Marbach (vgl. dazu S. 53).
- Die Warengruppe **Spielwaren / Hobbyartikel** weist unter den Warengruppen des mittelfristigen Bedarfs als einzige ein größeres quantitatives Angebotsdefizit auf, so dass sich hier – neben der Möglichkeit zu räumlichen und strukturellen Angebotsverbesserungen – auch ein nennenswerter Spielraum für einen quantitativen Angebotsausbau zeigt. In der Warengruppe Spielwaren / Hobbyartikel zeigt sich dabei eine ausgeprägte und steigende Konkurrenz zum Onlinehandel. Bestehende Kaufkraftabflüsse komplett durch Neuansiedlungen im stationären Einzelhandel zu kompensieren unterliegt dabei einem hohen betrieblichen Risiko. Gleichwohl ist auch diese Branche von hoher Bedeutung für einen attraktiven Branchenmix, so dass die Rückgewinnung von Kaufkraftabflüssen durch attraktive Fachangebote (inhabergeführte Geschäfte oder auch Filialisten, wie beispielsweise mytoys) im zentralen Versorgungsbereich Altstadt ein legitimes städtebauliches Ziel darstellt und – trotz ausgeprägtem Wettbewerbs – Spielraum für Angebotsausweitungen an geeigneten Angebotsstandorten bietet.
- Die Warengruppe **Sport / Freizeit** weist eine hohe Zentralität von 1,99 auf. Rechnerisch ableitbare absatzwirtschaftlich tragfähige Entwicklungspotenziale ergeben sich daher zunächst nicht. Das bedeutet jedoch nicht, dass künftig keine Entwicklung mehr stattfinden kann. Unter Berücksichtigung eindeutiger räumlicher Vorgaben (städtebaulich sinnvoller Standort für zentrenrelevante Sortimente ist die Altstadt) und eines nachvollziehbaren wie widerspruchsfreien Sortiments- und Standortkonzeptes kann eine Entwicklung und Optimierung des einzelhandelsrelevanten Angebotes dennoch sinnvoll sein. In der Warengruppe Sport / Freizeit kann dies z.B. bedeuten, dass das Angebot an Sportartikeln, welches innerhalb der Warengruppe derzeit hinter den Sortimenten Sportbekleidung- und schuhe sowie Fahrräder quantitativ zurücktritt weiter ausgebaut wird.

- Die Warengruppe **Elektro / Leuchten** ist ebenso wie die Warengruppe Elektronik / Multimedia neben kleinteiligen Fachangeboten und Randsortimenten vor allem auch durch große Fachmärkte und eine sehr starke Konkurrenz zum Onlinehandel geprägt. Vor diesem Hintergrund stellen die rechnerischen Potenziale in der Warengruppe Elektro / Leuchten vor allem Arrondierungsspielräume für bestehende Standorte und Märkte dar.
- In der Warengruppe **Baumarktsortimente** zeigt sich für den Angebotsstandort Erfurt ein gewisses Entwicklungspotenzial. Diese Branche ist klassischerweise durch sehr flächenintensive Angebotsformen geprägt, so dass sich in den Zentren zumeist keine realistischen Entwicklungsperspektiven ergeben und entsprechende Anbieter in der Regel auch für den Branchenmix an solchen Angebotsstandorten keine tragende Rolle spielen. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten sind Neuansiedlungen vor allem im Kontext bestehender Sonderstandorte zu suchen, um mögliche Synergieeffekte zu nutzen und diese oberzentral bedeutsamen Angebotsstandorte zu stärken und zu sichern. Dabei ist auch im Baumarktsegment ein zunehmender Wettbewerbsdruck durch den Online-Versandhandel zu berücksichtigen. In Erfurt fand die letzte Schließung eines Baumarktes im Zuge der Praktiker-Insolvenz statt. Der Standort wurde bislang nicht wieder besetzt. Die rechnerischen Potenziale können grundsätzlich zum einen zur Arrondierung bestehender Standorte herangezogen werden sowie zum anderen auch zur Neuansiedlung eines zusätzlichen Marktes.
- Die Warengruppe **Gartenmarktsortimente** stellt in der Regel eine Abrundung der Angebote am Standort von Baumärkten dar. Sortimente dieser Warengruppe weisen in der Regel keine Zentrenrelevanz auf, so dass Angebotsausweitungen am ehesten im Kontext bestehender Sonderstandorte oder bestehenden (solitär gelegenen) Betrieben sinnvoll erscheinen.
- Die Fachangebote in den Warengruppen **medizinische und orthopädische Artikel** sowie **Uhren / Schmuck** sind zumeist von kleinteiligen Strukturen geprägt. Eine Positionierung des stationären Einzelhandels dieser Branchen gegenüber dem steigenden Konkurrenzdruck durch den Onlinehandel ist vor allem innerhalb der Angebotsstrukturen in zentralen Versorgungsbereichen (v. a. Altstadt) sinnvoll und zielführend.

Schlussfolgerungen

Insgesamt ergeben sich in der Landeshauptstadt Erfurt aus rein quantitativer Sicht nur in wenigen Warengruppen absatzwirtschaftlich tragfähige **Verkaufsflächenpotenziale** in einer relevanten Größenordnung. Das bedeutet jedoch nicht, dass künftig keine Entwicklung mehr stattfinden kann. Unter Berücksichtigung eindeutiger räumlicher Vorgaben und eines nachvollziehbaren wie widerspruchsfreien Sortiments- und Standortkonzeptes kann eine Entwicklung und Optimierung des einzelhandelsrelevanten Angebotes auch über die ermittelten quantitativen Entwicklungsspielräume hinaus sinnvoll sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Entwicklung der **Sicherung und Stärkung der wohnungsnahen Grundversorgung** sowie der **Sicherung und Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche** dient. Bei potenziellen Ansiedlungs-, Erweiterungs- oder Verlagerungsvorhaben kommt es demnach auf folgende Aspekte an:

- Ist der avisierte Standort städtebaulich sinnvoll?
- Wie stellen sich die Größe des Vorhabens und der Betriebstyp im gesamtstädtischen Zusammenhang und im Hinblick auf die zugeordnete Versorgungsaufgabe dar?
- Welche Funktion wird der Einzelhandelsbetrieb übernehmen? Werden bestehende Strukturen ergänzt bzw. gestützt und Synergien zu bestehenden Anbietern ausgenutzt?

Jedoch kann zusätzliche Kaufkraft grundsätzlich nur bis zu einem bestimmten Maße und in bestimmten Branchen mobilisiert werden. Werden darüber hinaus Einzelhandelsvorhaben realisiert, führt dies ebenso zu Umsatzumverteilungen innerhalb der lokalen Einzelhandelslandschaft und somit zu Umsatzverlusten bzw. einer Marktverdrängung bestehender Betriebe jeweils in Abhängigkeit der Relevanz eines Vorhabens. Dies trifft insbesondere auch auf den Lebensmittelbereich zu. Schließlich wird dieser Sortimentsbereich in erster Linie am Wohnstandort nachgefragt, so dass sich eine Überversorgung auch vorrangig auf die entsprechenden Wohnsiedlungsbereiche auswirkt. In der Folge kann es zu Funktionsverlusten von Zentren bzw. Nahversorgungsstandorten sowie zu negativen städtebaulichen Auswirkungen kommen.

Die oben dargestellte (quantitative) Betrachtung der Zielzentralitäten hat somit lediglich einen „Orientierungscharakter“. Erst die Beurteilung eines konkreten Planvorhabens nach

- Art (Betriebsform und -konzept),
- Lage (Standort: Lage im Stadt- und Zentrenkontext) und
- Umfang (teilweiser oder gesamter Marktzugang des ermittelten Verkaufsflächenpotenzials)

erlaubt die Abschätzung der **absatzwirtschaftlichen Tragfähigkeit und städtebaulichen Verträglichkeit** eines Vorhabens.

So bestehen – trotz teilweise bereits hoher Zentralitäten (z. B. in den Warengruppen Nahrungs- und Genussmittel und Baumarktsortimente) – Möglichkeiten zur funktionalen Ergänzung des Einzelhandelsbesatzes in Erfurt vor allem auch in zentrentypischen Sortimenten (wie beispielsweise Spielwaren / Hobbyartikel oder Uhren / Schmuck) in einzelnen Angebotssegmenten, durch die Ansiedlung weiterer qualitativ attraktiver (Filial-)Betriebe aus dem Standard- bis höherwertigen Sortiment sowie durch die Schaffung moderner Betriebsgrößen und -typen.

Im Sinne des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes geht es vor allem um die **räumliche Einzelhandelsentwicklung**. So bestehen in der Landeshauptstadt Erfurt nach wie vor Potenziale zur Konzentration insbesondere zentrenprägender Warengruppen innerhalb des Hauptgeschäftsbereiches. Während Standorte, die nicht den zentralen Versorgungsbereichen oder ergänzenden Versorgungsstandorten zugeordnet sind, grundsätzlich eher kritisch zu beurteilen sind, können Vorhaben an stadtentwicklungspolitisch gewünschten Standorten zur qualitativen wie räumlichen **Verbesserung und Attraktivitätssteigerung des Einzelhandelsangebots**, insbesondere auch in den Zentren, führen.

Mit dem vorliegenden Einzelhandels- und Zentrenkonzept wird eine klare politische und planerische Zielvorstellung fortgeschrieben, die eine räumliche und funktionale Gliederung der zukünftigen Einzelhandelsentwicklung mit einer klaren arbeitsteiligen Struktur ausgewählter Einzelhandelsstandorte auch weiterhin beinhaltet. Dieses Entwicklungskonzept und eine darauf basierende konsequente Anwendung des baurechtlichen und planerischen Instrumentariums ermöglicht auch zukünftig eine zielgerichtete Steuerung der Einzelhandels- und Zentrenentwicklung in der Landeshauptstadt und stellt für die verantwortlichen Akteure aus Einzelhandel, Verwaltung und Politik einen langfristigen Entscheidungs- und Orientierungsrahmen und eine wichtige Argumentations- und Begründungshilfe für die bauleitplanerische Steuerung der Einzelhandelsentwicklung dar.

Es ist festzuhalten, dass die **Einordnung potenzieller Neuvorhaben, Erweiterung oder Umnutzung von Einzelhandelsflächen in einen städtebaulichen und absatzwirtschaftlichen Kontext** unabdingbar ist.

Generell gilt, dass das übergeordnete Ziel die Sicherung und Verbesserung der qualitativen sowie der räumlich strukturellen Angebotssituation ist, was impliziert, dass über zusätzliche Angebote nur nach eingehender Prüfung entschieden werden sollte.

Einzelhandelsansiedlungen sind unter anderem sinnvoll, wenn...

- ... sie die zentralörtliche Funktion Erfurts und die Versorgungssituation in der Stadt sichern und verbessern,
- ... sie die zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstandorte in ihrer Funktion stärken,
- ... sie zu einer räumlichen Konzentration des Einzelhandels an städtebaulich sinnvollen Standorten beitragen,
- ... die wohnortnahe Grundversorgung gesichert und verbessert wird,
- ... neuartige oder spezialisierte Anbieter zu einer Diversifizierung des Angebotsspektrums beitragen.

6 Fortschreibung Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Landeshauptstadt Erfurt

Die Betrachtung der aktuellen Angebots- und Nachfragesituation (vgl. Kapitel 4) sowie die Überlegungen zu daraus ableitbaren Entwicklungsperspektiven (vgl. Kapitel 5) zeigen, dass sich **Entwicklungsspielräume** nach wie vor für stadtentwicklungspolitisch wünschenswerte Standorte **im Sinne einer räumlichen und qualitativen Verbesserung der Angebotssituation** ergeben.

Weiterhin sind Entwicklungsabsichten sowie unverhältnismäßige Angebotsverschiebungen zentrenrelevanter Sortimente an Angebotsstandorte, die nicht den zentralen Versorgungsbereichen i. S. d. §§ 1 (6) Nr. 4, 2 (2), 9 (2a) und 34 (3) BauGB sowie § 11 (3) BauNVO oder ergänzenden (städtebaulich wünschenswerten) Sonder- bzw. Ergänzungsstandorten zugeordnet sind, kritisch zu bewerten.

Die vorangegangenen Analysen stellen die Basis für die im Folgenden dargestellten allgemeinen und konkreten Handlungsempfehlungen dar. Dabei gilt es vor allem, die räumliche Angebotsstruktur mit einer Konzentration auf die Erfurter Altstadt zu sichern und zu profilieren, die wohnungsnah Grundversorgung zu erhalten bzw. zu stärken sowie die sonstigen Standorte, insbesondere des großflächigen Einzelhandels zentrenverträglich weiterzuentwickeln. Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Landeshauptstadt Erfurt umfasst im Wesentlichen die nachfolgend aufgelisteten konzeptionellen Bausteine:

- Ziele der Einzelhandels- und Zentrenentwicklung (vgl. Kapitel 6.1)
- Räumliches Standortstrukturmodell (vgl. Kapitel 6.2)
- Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche (vgl. Kapitel 7.1 und 7.2)
- Abgrenzung der sonstigen Standorte und Empfehlungen zu deren zentrenverträglicher Weiterentwicklung (vgl. Kapitel 7.3 und 7.2)
- Identifikation und Definition solitärer Nahversorgungsstandorte zur Sicherung der wohnungsnahen Grundversorgung (vgl. Kapitel 6.2)
- Erfurter Sortimentsliste (vgl. Kapitel 8)
- Steuerungsgrundsätze zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung (vgl. Kapitel 9)

6.1 Übergeordnete Ziele der Einzelhandelsentwicklung in der Landeshauptstadt Erfurt

Die übergeordneten zukünftigen Ziele zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung in Erfurt leiten sich aus der einzelhandelsspezifischen Situation der Gesamtstadt sowie den daraus resultierenden Bewertungen und allgemeinen Rahmenbedingungen (wie z. B. Bevölkerungsentwicklung und -verteilung, siedlungsräumliche und verkehrliche Situation) ab. Auf dieser Grundlage sind Ziele und Maßnahmen für die einzelnen Bereiche der Stadt zu definieren, die eine positive, zukunftsorientierte Stadtentwicklung gewährleisten sollen. An dieser Stelle muss explizit darauf hingewiesen werden, dass es bei der Formulierung der Ziele und Maßnahmen nicht darum geht, den Wettbewerb im Einzelhandel zu verhindern, sondern die möglichen Entwicklungen auf bestimmte, städtebaulich verträgliche Standorte bzw. Standortbereiche zu lenken, so dass sowohl neue als auch bestehende Betriebe – unter Berücksichtigung einer geordneten Stadtentwicklung – davon profitieren.

Sicherung der landesplanerischen Funktion der Stadt Erfurt

Aus landesplanerischer Sicht sind die Städte und Gemeinden in ein hierarchisches, zentralörtliches Gliederungssystem eingeordnet. Als Oberzentrum bzw. Landeshauptstadt kommt der Stadt Erfurt dabei – neben der Versorgung der eigenen Bevölkerung – auch die Aufgabe zu, verschiedene Versor-

gungsfunktionen für das Umland mit zu übernehmen. Maßnahmen zur Einzelhandelsentwicklung müssen daher – im gesamtstädtischen und regionalen Kontext – auf diese Funktion Rücksicht nehmen, um so eine Sicherung und Stärkung des Einzelhandelsstandortes Erfurt zu gewährleisten.

Sicherung und Ausbau eines attraktiven Einzelhandelsangebotes in Erfurt

Die Attraktivität eines Einkaufsstandortes bestimmt sich in erster Linie durch die Quantität des Einzelhandelsangebotes (Anzahl der Betriebe, Verkaufsfläche) und seine qualitative Zusammensetzung (Vielfalt der Branchen, Sortimentstiefe, Betriebsformen und -konzepte sowie Betriebsgrößenzuordnungen). Nur durch ein Miteinander dieser beiden Komponenten kann es gelingen, den Einzelhandelsstandort Erfurt attraktiv zu gestalten und auch längerfristig zu erhalten. Ziel muss daher sein, eine Vielfalt (im oben genannten Sinne) für die Stadt Erfurt zu erlangen bzw. zu sichern. Dies hat zwangsläufig zur Folge, dass die Entwicklung in einzelne Bereiche gemäß der ihnen zuerkannten Versorgungsfunktion gelenkt wird. So bekommt das Hauptzentrum nicht nur eine zentrale Bedeutung für den Einzelhandel, sondern für alle weiteren innerstädtischen Funktionen wie u. a. Kultur, Verwaltung, Gastronomie. Die Entwicklung des Hauptzentrums (Altstadt) sowie der Neben- und Nahversorgungszentren (in den Stadtteilen) ist entsprechend der ihnen zuerkannten Versorgungsaufgabe zu lenken. Daneben ist es Aufgabe der Sonder- bzw. Ergänzungsstandorte, die Angebotssituation in den zentralen Versorgungsbereichen funktional zu ergänzen und nicht durch Angebotsüberschneidungen in eine direkte Konkurrenz zu den Zentren zu treten.

Sicherung und Ausbau einer attraktiven Innenstadt in Erfurt

Der Hauptgeschäftsbereich stellt den historisch, siedlungsräumlich und städtebaulich wichtigsten Einzelhandelsstandort innerhalb Erfurts dar, der sich, im Vergleich zu anderen ebenfalls quantitativ bedeutsamen Einzelhandelsstandorten, insbesondere durch seine Multifunktionalität (Einzelhandel, Dienstleistungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Verwaltung etc.) auszeichnet. Auch zukünftig soll der Fokus der Einzelhandelsentwicklung (insbesondere der Entwicklung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten) auf den innerstädtischen Hauptgeschäftsbereich gelegt werden. Dieser Standort genießt als zentraler Versorgungsbereich oberste Priorität innerhalb der Erfurter Zentrenstruktur, dem sich alle weiteren Standorte und Ziele im Rahmen einer hierarchischen Gliederung unterordnen.

Sicherung und ggf. Ausbau eines Grund- und Nahversorgungsangebotes im gesamten Stadtgebiet

Ein über alle Betriebsformen reichendes und möglichst dichtes Grundversorgungsangebot ist nicht nur unter sozialen und kommunikativen Aspekten ein wichtiger Bestandteil eines zukunftsfähigen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes; häufig bilden Lebensmittelanbieter in Nebenzentren eine wichtige Magnetfunktion auch für weitere Nutzungen (Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie). Zunehmend stehen diesen planerisch wie stadtentwicklungspolitisch sinnvollen Standorten jedoch betriebswirtschaftliche Notwendigkeiten (Mindestgrößen zur attraktiven Präsentation eines entsprechenden Warensortiments haben entsprechende Mindestumsätze zur Folge, die wiederum ein entsprechendes Kaufkraftpotenzial im Einzugsgebiet bedingen) gegenüber, die eine Umsetzung dieses Zieles erschweren. Daher muss unbedingt darauf geachtet werden, eine räumlich (Standorte) wie funktional (verschiedene Betriebsformen und -größen) abgestufte und ausgewogene Grundversorgungsstruktur im Erfurter Stadtgebiet zu schaffen bzw. zu erhalten.

Sicherung und Stärkung der funktional gegliederten Versorgungsstruktur

Wesentliche Grundlage für eine regional konkurrenzfähige und attraktive gesamtstädtische Einzelhandelssituation ist eine ausgewogene Versorgungsstruktur. Dabei liegt die Stärke eines Geschäftszentrums als wesentlicher Versorgungsbereich insbesondere in der räumlichen Dichte und Vielfalt des Einzelhandels- und Nutzungsangebotes, die seiner jeweiligen Versorgungsfunktion entsprechen. Die einzelnen Zentren der Stadt Erfurt sind dabei in eine hierarchische Ordnung gemäß ihrer Versorgungsaufgabe einzuordnen. Eine Öffnung neuer oder Stärkung vorhandener (in der Regel autokundenorientierter) Einzelhandelsstandorte außerhalb der gewachsenen Strukturen, in denen insbesondere zentrenrelevante (über die Entwicklungspotenziale hinausgehende) Sortimente angeboten werden, führt in der Regel zu einer Schwächung der bestehenden Einzelhandelsstruktur und hat einen ruinösen Wettbewerb zur Folge. Dabei ist auch festzuhalten, dass mögliche negative

Auswirkungen nicht ausschließlich von Einzelhandelsgroßprojekten ausgehen, sondern durchaus auch, nicht zuletzt aufgrund ihrer Summenwirkung, durch kleinflächige Vorhaben (unterhalb der Großflächigkeit von 800 m² Verkaufsfläche) zu beobachten sind.

Gezielte und geordnete Entwicklung großflächiger Einzelhandelsbetriebe

Großflächige Einzelhandelsstandorte bzw. -standortgemeinschaften, die sich außerhalb des gewachsenen Zentrums befinden, sind – im Sinne einer Arbeitsteilung – ausschließlich als Ergänzungsstandorte aufzufassen. Dies hat zwingend zur Folge, dass bei Neuansiedlung (Eröffnung neuer Standorte) bzw. Umnutzung und Erweiterung bestehender Betriebe eine Verträglichkeitsanalyse – auf der Grundlage der formulierten gesamtstädtischen Ziele und Empfehlungen – durchzuführen ist. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass ein einmal für „Einzelhandelsnutzungen geöffneter Standort“ nur sehr schwer anschließend wieder einer anderen Nutzung zugeführt werden kann und somit der Umnutzungsdruck im Falle einer möglichen Einzelhandelsbrache enorm groß werden kann.

Planungs- und Investitionssicherheit für bestehenden und anzusiedelnden Einzelhandel

Bei der Diskussion um neue Einzelhandelsentwicklungen in einer Kommune wird der bestehende Einzelhandel nach wie vor zu oft nur unzureichend in die entsprechenden Überlegungen und Entwicklungsvorstellungen mit einbezogen. Dabei ist es der vorhandene Bestand, der die Attraktivität und Ausstrahlungskraft eines Einkaufsstandortes nicht unwesentlich mitbestimmt. Dies ist jedoch nicht mit einer „Schutzglocke“ für den bestehenden Einzelhandel gleichzusetzen. Es bedeutet vielmehr, dass im Sinne der Bestandspflege eine Integration bzw. Verknüpfung von Einzelhandelsentwicklungen in bzw. mit bestehenden Strukturen bei künftigen Planungen zu berücksichtigen ist.

Verhinderung konterkarierender Planungen

Mit Hilfe einer konsequenten Anwendung des Planungsinstrumentariums sollten jene Planungen, die den Zielvorstellungen des Einzelhandelskonzeptes entgegenstehen, ausgeschlossen werden.

Sicherung einer „nachhaltigen“ Stadtentwicklung, d. h. langfristig angelegten Entwicklung des Einzelhandels

Eine nachhaltige Stadtentwicklung kann nur durch klare räumlich-funktionale Zuordnungen vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung erfolgen. Dafür ist eine verbesserte Funktionsteilung der Einzelhandelsbereiche notwendig, die keine direkte Konkurrenz, sondern eine Ergänzung der Angebote anstreben.

6.2 Standortstruktur

Das künftige Leitbild für die Einzelhandelsentwicklung in der Landeshauptstadt Erfurt beinhaltet eine funktionale Gliederung. Das bedeutet, dass unter der Zielsetzung einer räumlich-funktionalen Gliederung (Standortstruktur) Einzelhandel in Abhängigkeit von Sortiments- und Größenstrukturen, den zukünftigen ökonomischen Rahmenbedingungen und in funktionaler Ergänzung auf ausgewählte Standorte im Erfurter Stadtgebiet konzentriert werden soll. Dabei werden die zentralen Versorgungsbereiche Erfurts unter städtebaulichen und funktionalen Gesichtspunkten in ein arbeits teiliges, hierarchisches Zentrenmodell mit dem Schwerpunkt Einzelhandel eingeordnet.

Abbildung 15: Standortstrukturmodell für die Landeshauptstadt Erfurt



Quelle: eigene Darstellung

Als Grundgerüst dient dabei eine dreistufige Gliederung der zentralen Versorgungsbereiche. Diese sollen sich vor allem hinsichtlich ihres Einzelhandels- und Dienstleistungsangebotes dahingehend unterscheiden, dass die Innenstadt (Altstadt, Hauptzentrum) für die gesamte Stadt (und auch die Region) von Bedeutung ist. Davon zu unterscheiden sind Zentren in den Großwohnsiedlungen und der Kernstadt (Nebenzentren), die aufgrund ihrer Größe und Ausstattung der Innenstadt untergeordnet und neben einem Einzelhandelsangebot an Gütern des täglichen Bedarfs auch z. T. Waren aus dem Bereich des mittelfristigen- und langfristigen Bedarfsdeckung umfassen. Daneben sind außerdem die Nahversorgungszentren zu nennen, die in erster Linie zur wohnungsnahen Grundversorgung (Lebensmittel) beitragen und nur geringe Ergänzungsangebote aufweisen.

Maßgeblichen Einfluss auf die Einstufung eines Zentrums im Rahmen einer Zentrenhierarchie hat das vorhandene Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot. Hierbei fließen als Kriterien u. a. der Verkaufsflächenbestand und die Anzahl von Einzelhandelsbetrieben sowie die städtebauliche Gestaltung in die Beurteilung ein.

Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt zur Einordnung sind die städtebaulichen und stadtentwicklungsrelevanten Zielvorstellungen, die mit dem jeweiligen Zentrum verbunden sind. Dazu zählt zum Beispiel auch die Zielvorstellung einer tragfähigen, wohnortnahen Grundversorgung, die durch eine räumlich möglichst nahe Zuordnung von Versorgungseinrichtungen zu Bevölkerungsschwerpunkten gewährleistet werden kann. Ferner ist eine räumlich ausgewogene Verteilung der unterschiedlichen Zentren typen innerhalb der Stadtteile bzw. auch untereinander zu berücksichtigen.

Ausgehend von diesen übergeordneten Bewertungskriterien lassen sich für die Typisierung der einzelnen Zentren folgende weitere Kriterien definieren:

Hauptzentrum – Altstadt (1)

Im Hauptzentrum sind Art und Umfang des Einzelhandels- und Dienstleistungsangebotes im Vergleich zu den anderen Zentren typen deutlich größer.

Das Einzelhandelsangebot des innerstädtischen Hauptgeschäftszentrums liegt hinsichtlich der Gesamtverkaufsfläche und des Umsatzes deutlich vor den anderen Zentren Erfurts (rund 93.000 m² Verkaufsfläche bzw. 22 % der gesamtstädtischen Verkaufsfläche). Vor allem die Angebote der Sortimente des mittelfristigen Bedarfs weisen relevante Bindungsquoten für die Gesamtstadt und darüber hinaus auf. Das Einzelhandelsangebot umfasst sämtliche zentrenrelevanten Sortimente, teils in großer Sortimentsbreite und -tiefe. Ebenso ist die Anzahl und Vielfalt der Dienstleistungen im Stadtgebiet im Vergleich zu den anderen Zentren führend.

Dieser Zentren typ zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- vollständiges Einzelhandelsangebot im kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfsbereich - mit Wettbewerbssituationen
- breit gefächertes und umfangreiches, in Wettbewerbssituationen befindliches, einzelhandelsnahes Dienstleistungs-, Kultur- und Gastronomieangebot sowie öffentliche Einrichtungen

Nebenzentrum - Magdeburger Allee (2)

Der Innenstadt nachgeordnet ist das Nebenzentrum Magdeburger Allee. Im Vergleich zur Innenstadt verfügt dieses über eine vor allem lokale Ausstrahlung und einen deutlich geringeren Verkaufsflächenbesatz. Es stellt einen Standort für spezifische, kleinflächige, überwiegend inhabergeführte Fachgeschäfte und Dienstleistungen dar. Gegenüber den Nahversorgungszentren weist es einen deutlich höheren Verkaufsflächenbesatz und ein größeres Einzugsgebiet auf. Dieser Zentren typ erfüllt auch eine über den Stadtteil hinausgehende Versorgungsfunktion. Er ist vor allem durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

- vollständiges Einzelhandelsangebot im kurzfristigen Bedarfsbereich - mit Wettbewerbssituation
- umfassende Einzelhandelsangebote im mittel- / langfristigen Bedarfsbereich – mit Wettbewerbssituation
- breit gefächertes, in Wettbewerbssituationen befindliches einzelhandelsnahes Dienstleistungs- und Gastronomieangebot sowie kulturelle und öffentliche Einrichtungen

Nahversorgungszentren

Dem Hauptzentrum und den Nebenzentren nachgeordnet sind die Nahversorgungszentren. Im Gegensatz zu den übergeordneten Zentren typen haben diese eine geringere Bedeutung und einen kleineren Einzugsbereich, der in erster Linie auf den umliegenden Wohnsiedlungsbereich bezogen ist. Angebotsart und -umfang sind geringer. Die Zentren dieses Typs erfüllen i. d. R. keine gesamtstädtische oder regionale Funktion, dennoch verfügen sie über eine hohe Angebotsrelevanz auf Ebene einzelner Stadtbereiche. Sie kennzeichnen sich vor allem durch folgende Merkmale:

- vollständiges Einzelhandelsangebot im kurzfristigen Bedarfsbereich - mit Wettbewerbssituation

- ergänzende Einzelhandelsangebote im mittel- / langfristigen Bedarfsbereich – nur teilweise mit Wettbewerbssituation
- einzelhandelsnahes Dienstleistungsangebot (z. B. Reisebüros, Gastronomie etc.)

Da die Einordnung von Nahversorgungszentren in den letzten Jahren insbesondere in der Rechtsprechung auf den Prüfstand gekommen ist und nunmehr deutliche Kriterien aufgezeigt wurden, die Nahversorgungszentren ausmachen, wurden die im Rahmen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes 2009 definierten Bereiche überprüft (vgl. dazu Kapitel 7.1.1). Im vorliegenden Einzelhandels- und Zentrenkonzept werden folgende Standorte als Nahversorgungszentren ausgewiesen:

- Berliner Platz, Wohngebietszentrum (3)
- Center Kleiner Herrenberg (4)
- Daberstedt, Häßlerstraße (5)
- Löbervorstadt, Geibelstraße (6)
- Melchendorfer Markt (7)
- Moskauer Platz, Wohngebietszentrum (8)
- Rieth, Wohngebietszentrum (9)
- Roter Berg, Wohngebietszentrum (10)

(Solitäre) Nahversorgungsstandorte

Als solitäre Nahversorgungsstandorte qualifizieren sich jene Standorte in städtebaulich integrierter Lage, an denen zumeist ein einzelner strukturprägender Einzelhandelsbetrieb lokalisiert ist und die in funktionaler und städtebaulicher Hinsicht nicht die Kriterien eines Zentrums erfüllen. Sie dienen der ergänzenden (fußläufigen) Nahversorgung der Erfurter Bevölkerung, die nicht allein durch die zentralen Versorgungsbereiche geleistet werden kann. Grundsätzlich stellen die Nahversorgungsstandorte ein bauplanungsrechtliches Schutzgut dar. Sie sind bei der Verlagerung oder Neuansiedlung eines Anbieters im Rahmen einer Verträglichkeitsuntersuchung i. S. v. § 11 (3) BauNVO zu berücksichtigen. Neuansiedlungen und Verlagerungen dürfen sich nicht städtebaulich negativ (i. S. einer Funktionsgefährdung und einer Ausdünnung des Nahversorgungsnetzes) auf die wohnungsnahe Versorgung der Bevölkerung auswirken.

In Erfurt sind derzeit folgende Angebotsstandorte (> 300 m² Verkaufsfläche) als solitäre Nahversorgungsstandorte zu definieren:

- Altstadt, Weidengasse (Supermarkt, Edeka)
- Andreasvorstadt, August-Schleicher-Straße, (Lebensmitteldiscounter Norma)
- Andreasvorstadt, Bergstraße, (Supermarkt Nahkauf)
- Andreasvorstadt, Hieronymus-Schröter-Straße, (Supermarkt Edeka)
- Andreasvorstadt, Pestalozzistraße, (Supermarkt Rewe)
- Brühlervorstadt, Gorkistraße, (Supermarkt Tegut)
- Brühlervorstadt, Binderslebener Landstraße, (Supermarkt Edeka)
- Daberstedt, Geraer Straße, (Supermarkt Nahkauf)
- Daberstedt, Hans-Grundig-Straße, (Supermarkt Edeka)
- Daberstedt, Robert-Schumann-Straße, (Supermarkt Nahkauf)

- Hochheim, Bischleber Straße, (Supermarkt Edeka)
- Ilversgehofen, Wermutmühlenweg, (Lebensmitteldiscounter Netto Marken-Discount)
- Johannesvorstadt, Eisleber Straße, (Lebensmitteldiscounter Lidl)
- Johannesvorstadt, Eugen-Richter-Straße, (Lebensmitteldiscounter Lidl)
- Johannesvorstadt, Friedrich-Engels-Straße, (Lebensmitteldiscounter Netto Marken-Discount)
- Johannesvorstadt, Schlachthofstraße, (Lebensmitteldiscounter Aldi)
- Johannesvorstadt, Stauffenbergallee, (Lebensmitteldiscounter Norma)
- Johannesvorstadt, Stauffenbergallee, (Lebensmitteldiscounter Penny)
- Kerspleben, Zur Weißen Scheune, (Lebensmitteldiscounter Diska)
- Krämpfervorstadt, Ernst-Neufert-Weg, (Lebensmitteldiscounter Netto Marken-Discount)
- Krämpfervorstadt, Hallesche Straße, (Lebensmitteldiscounter Norma)
- Krämpfervorstadt, Thälmannstraße, (Lebensmitteldiscounter Netto Marken-Discount)
- Krämpfervorstadt, Theo-Neubauer-Straße, (Lebensmitteldiscounter Netto Marken-Discount)
- Marbach, Bergener Straße (Tegut)
- Rieth, Riethstraße, (Lebensmitteldiscounter Penny)
- Wiesenhügel, Färberwaidweg, (Lebensmitteldiscounter Norma)
- Wiesenhügel, In der Lutsche, (Netto Marken-Discount)
- Windischholzhausen, Haarbergstraße, (Netto Marken-Discount)

Sonstige Grundversorgungsstandorte

Als sonstige Standorte des Lebensmitteleinzelhandels qualifizieren sich jene Standorte in städtebaulich nicht integrierter Lage, an denen zumeist ein einzelner strukturprägender Einzelhandelsbetrieb lokalisiert ist. Sie dienen – primär für Pkw-orientierte Kundschaft – der ergänzenden Grundversorgung der Erfurter Bevölkerung, die nicht allein durch die zentralen Versorgungsbereiche geleistet werden kann. Da diese Standorte aber aufgrund ihrer Lage keinen Beitrag zur ergänzenden fußläufigen Nahversorgung leisten, stellen sie im Umkehrschluss auch kein bauleitplanerisches Schutzgut dar.

In Hinblick auf die Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben sollte auf solche Standorte weiterhin nicht zurückgegriffen werden.

Fachmarktstandorte (Sonderstandorte)

Bei Fachmarktstandorten handelt es sich um Sonderstandorte um Standorte des großflächigen Einzelhandels (i. S. v. § 11 (3) BauNVO). Diese erfüllen nicht die Kriterien von zentralen Versorgungsbereichen. Fachmarktstandorte sind, vor dem Hintergrund einer arbeitsteilen Standort- und Zentrenstruktur in der Regel durch großflächige Betriebe mit überwiegend nicht zentrenrelevantem Einzelhandel (u. a. Baumärkte, Gartencenter, Möbelhäuser) geprägt. In Erfurt lassen sich aufgrund der Größe sowie des Einzelhandelsangebotes sowie der Versorgungsfunktion spezifische Typen unterscheiden.

Dabei handelt es sich um Fachmarktstandorte mit solitären großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten mit einer Verkaufsfläche bis zu 5.000 m². Dazu zählen Poco, Am Rosenberg; Baumschule / Rosenschule Kühl, Kühnhauser Chaussee; Zimmermann grün erleben, Leipziger Straße und Multipolster, Salinenstraße.

Bei den Fachmarktstandorten mit mehr als 5.000 m² Verkaufsfläche handelt es sich um Einzelstandorte wie auch Einzelhandelsagglomerationen mit mehr als 5.000 m² Verkaufsfläche. Einzelhandelsagglomerationen zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- „als Agglomeration aus Kunden- und Anbietersicht attraktive Angebotskoppelungen bieten (z.B. Möbel- und Baumarktsortimente) bzw. charakteristische Gestalt in der Einzelhandelsstruktur,
- aufgrund der Standortgröße und Lagevorteile erwarten lassen, dass sich solche Angebotskoppelungen grundsätzlich ansiedeln lassen,
- aufgrund der Verkaufsflächenvolumina eine räumlich weitreichende, regelmäßig überörtliche Versorgungsbedeutung haben bzw. erwarten lassen,
- einen gewissen Umfang zentrenrelevanter Randsortimente anbieten und von ihnen daher Beeinträchtigungen der zentralen Versorgungsbereiche ausgelöst werden können,
- und dass sie nicht zuletzt auch relevante Auswirkungen auf den Verkehr und das Stadtbild sowie weitere gesamtstädtische Aspekte nach sich ziehen können“.

Bei den Fachmarktstandorten mit mehr als 5.000 m² Verkaufsfläche lassen sich in Erfurt Standorte mit Schwerpunkten in den nahversorgungsrelevanten bzw. zentrenrelevanten Sortimenten und mit Schwerpunkten in den nicht-zentrenrelevanten Sortimenten unterscheiden.

Standorte des großflächigen Einzelhandels mit einem Angebotsschwerpunkt in den nicht zentrenrelevanten Sortimenten, dazu zählen folgende Standorte:

- An der Lache (u.a. Toom, TTM, Fressnapf) **(A)**
- Apoldaer Straße (Hammer, Preis Rebell) **(B)**
- Augsburger Straße (Obi) **(C)**
- August-Röbling-Straße (Roller) **(D)**
- Eisenacher Straße (IKEA) **(E)**
- Holzlandstraße (Obi) **(F)**
- Im großen Felde (Sconto, Höffner) **(G)**
- Weimarerische Straße (u.a. Tedox, Multipolster) **(H)**

Für zahlreiche Standorte in den dörflichen Siedlungsbereichen bzw. am Rande des Siedlungskerns (Plattenbau und städtische Siedlungsgebiete) ist das Vorhandensein eines großflächigen Verbrauchermarktes oder ein SB-Warenhaus als Magnetbetrieb kennzeichnend. Diese übernehmen damit an konzentrierten, verkehrsgünstig gelegenen Standorten zu einem wesentlichen Teil eine Grundversorgungsfunktion (Nahrungs- und Genussmittel) für die dörflichen Stadtteile, in denen die Mantelbevölkerung zur Ansiedlung strukturprägender Betriebe häufig nicht ausreicht. Sie treten aber auch in eine Wettbewerbssituation mit den Angeboten in wohnsiedlungsräumlich integrierten Lagen bzw. zentralen Versorgungsbereichen. Auf die Sonderstandorte entfällt mit rund 26.600 m² Verkaufsfläche in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel rund ein Drittel der gesamtstädtischen Verkaufsfläche in dieser Warengruppe. Das verdeutlicht die prägende Bedeutung dieser Standorte innerhalb der Erfurter Zentren- und Standortstruktur.

Standorte des großflächigen Einzelhandels (Standortgemeinschaften) mit großflächigen Magnetbetrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment (Anteil des Warenangebotes in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel > 80 % der Gesamtverkaufsfläche am Standortes). Dazu zählen folgende Standorte:

- Erfurter Straße, Globus I (I)
- Kranichfelder Straße, Kaufland II (J)
- Leipziger Straße, EKZ, Kaufland I (K)
- Weimarische Straße, Globus II (L)

Auch der Standort Gothaer Straße (M) zeichnet sich durch ein SB-Warenhaus (Real) und die Lage im dörflichen Siedlungsbereich aus. Dabei nimmt allerdings ein nicht zentrenrelevantes Angebot (Multipolster, B1 Discount-Baumarkt) an diesem Standort rund die Hälfte der Gesamtverkaufsfläche am Standort ein, so dass dieser Standort nur bedingt diesem Typus zuzuordnen ist.

Standorte des großflächigen Einzelhandels (Standortgemeinschaften) mit großflächigen Magnetbetrieben mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment und einem prägenden Anteil an zentrenrelevanten Angeboten. Dazu zählen folgende Standorte:

- Thüringenpark (N)
- T.E.C. (O)

Diese Standorte sollen grundsätzlich auch zukünftig als funktionale Ergänzungsstandorte für großflächigen, insbesondere nicht-zentrenrelevanten, Einzelhandel dienen. Aufgrund der hohen bestehenden Angebotsausstattungen und der daraus resultierenden innerkommunalen Konkurrenzsituation sind Angebotsausweitungen an diesen Standorten in nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten (über den genehmigten Bestand hinaus), mit Blick auf die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche, insbesondere der Altstadt, weitgehend restriktiv zu behandeln bzw. kritisch zu prüfen.

Ausgehend von dieser Typisierung und Definition der einzelnen Kriterien ergibt sich unter Berücksichtigung stadtentwicklungspolitischer Zielvorstellungen für die Stadt Erfurt nachfolgende perspektivische Standortstruktur (Karte 7).

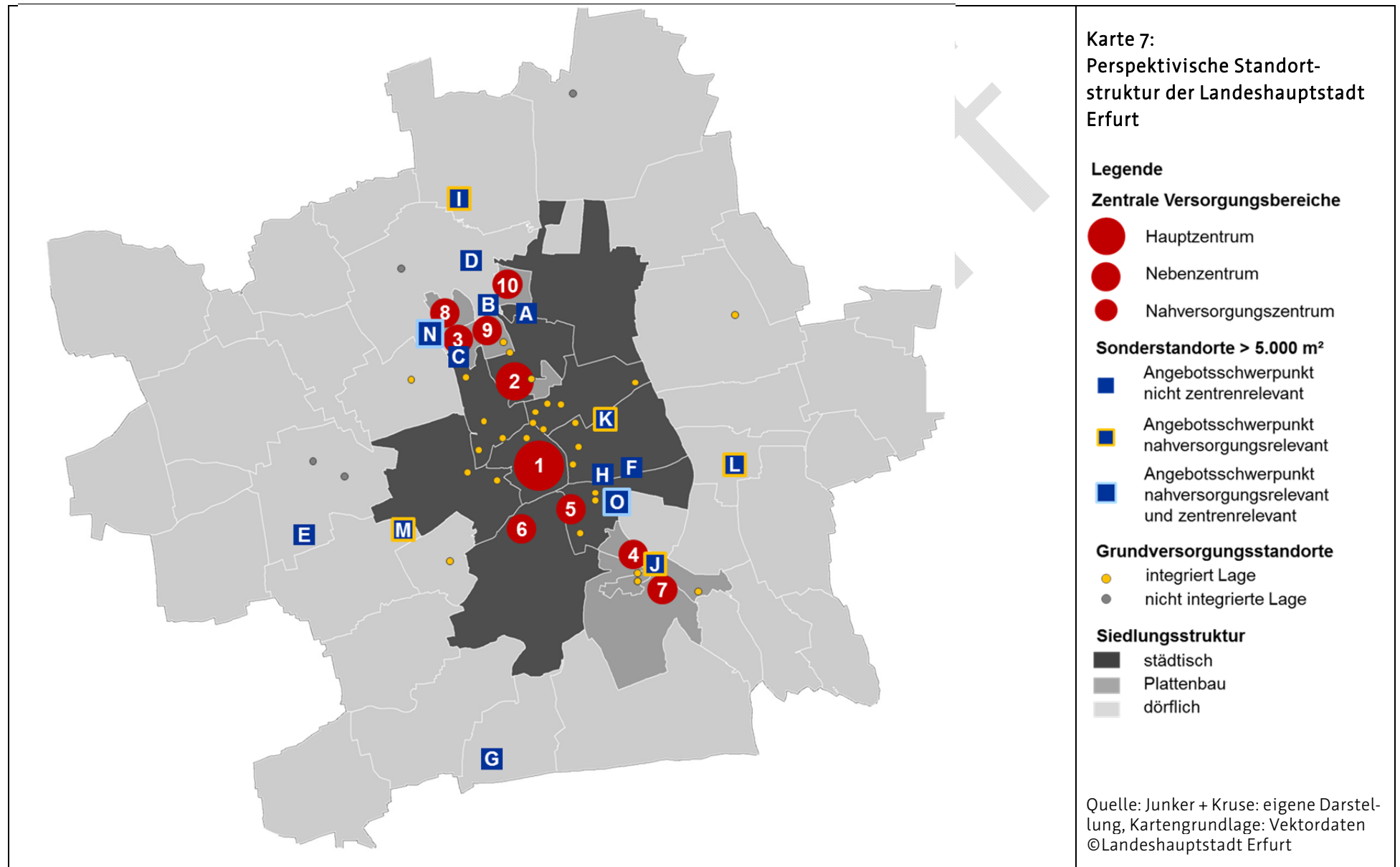
Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen in Karte 7:

Zentrale Versorgungsbereiche

- 1 Altstadt
- 2 Magdeburger Allee, Ilversgehofen
- 3 Berliner Platz, Wohngebietszentrum
- 4 Center Kleiner Herrenberg
- 5 Daberstedt, Häßlerstraße
- 6 Löbervorstadt, Geibelstraße
- 7 Melchendorfer Markt
- 8 Moskauer Platz, Wohngebietszentrum
- 9 Rieth, Wohngebietszentrum
- 10 Roter Berg, Wohngebietszentrum

Sonderstandorte

- A An der Lache (u.a. Toom, TTM, Fressnapf)
- B Apoldastraße (Hammer, Preis Rebell)
- C Augsburger Straße (Obi)
- D August-Röbling-Straße (Roller)
- E Eisenacher Straße (IKEA)
- F Holzlandstraße (Obi)
- G Im großen Felde (Sconto, Höffner)
- H Weimarische Straße (u.a. Tedox, Multipolster)
- I Erfurter Straße, Globus I
- J Kranichfelder Straße, Kaufland II
- K Leipziger Straße, EKZ, Kaufland I
- L Weimarische Straße, Globus II
- M Gothaer Straße
- N Thüringenpark
- O T.E.C.



7 Entwicklungsbereiche des Einzelhandels in der Landeshauptstadt Erfurt

Vor dem Hintergrund der bestehenden Angebotssituation und der somit insgesamt begrenzten quantitativen Entwicklungsspielräume in Erfurt ergeben sich im Sinne einer geordneten Stadtentwicklung nur für bestimmte Standorte im Stadtgebiet Entwicklungsperspektiven. Diese Standorte bilden die **Entwicklungsbereiche** an denen der vorhandene Einzelhandel gesichert und seine Entwicklung – abhängig von der zukünftigen Rolle des Standorts im Rahmen des definierten räumlichen Standortmodells – gefördert oder auch restriktiv behandelt wird. Im Umkehrschluss gelten als Tabubereiche vom Prinzip her all diejenigen Standorte, die nicht im Rahmen der Entwicklungsbereiche angesprochen werden. Im Sinne einer geordneten Stadtentwicklung werden hier insbesondere Flächen ausgeschlossen, an denen eine einzelhandelsrelevante Ansiedlung den formulierten Entwicklungszielen kontraproduktiv entgegenstehen würde.

7.1 Definitionskriterien zentraler Versorgungsbereiche

Die Abgrenzung sowie funktionale Definition der zentralen Versorgungsbereiche unter Berücksichtigung möglicher Entwicklungsperspektiven, dienen als unentbehrliche Grundlage für die Steuerung des Einzelhandels im Rahmen der Bauleitplanung. Sie stellen deshalb ein Pflichtelement des fortgeschriebenen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für Erfurt dar. Dem Begriffspaar „zentraler Versorgungsbereich“ kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, nimmt es doch durch die Novellierungen des Baugesetzbuches (BauGB) in den Jahren 2004, 2007 sowie 2011 (und hier insbesondere die neugefassten §§ 1 (6) Nr. 4, 2 (2), 34 (3) und 9 (2a) BauGB) im Hinblick auf die Einzelhandelssteuerung eine zentrale Stellung als schützenswerter Bereich ein.

Begriffsdefinition

Unter *Zentralen Versorgungsbereichen* sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde zu verstehen, denen aufgrund von Einzelhandelsnutzungen – häufig ergänzt durch diverse Dienstleistungen und gastronomische Angebote – eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt.³⁹ Dabei kann es innerhalb einer Kommune durchaus mehr als nur einen zentralen Versorgungsbereich geben (z. B. Innenstadt und Stadtteil- bzw. Nebenzentren). Auch *Grund- und Nahversorgungszentren* können zu den zentralen Versorgungsbereichen zählen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass in diesen Bereichen mehrere Einzelhandelsbetriebe mit sich ergänzenden und / oder konkurrierenden Warenangeboten vorhanden sind, die einen bestimmten Einzugsbereich, wie etwa Quartiere größerer Städte oder auch gesamte kleinere Orte, vorwiegend mit Warengruppen des kurzfristigen Bedarfs und ggf. auch teilweise mit Waren des mittelfristigen Bedarfs versorgen.⁴⁰ Zudem muss die Gesamtheit der vorhandenen baulichen Anlagen aufgrund ihrer Zuordnung innerhalb des räumlichen Bereichs und aufgrund ihrer verkehrsmäßigen Erschließung und verkehrlichen Anbindung in der Lage sein, den Zweck eines zentralen Versorgungsbereichs – und sei es auch nur die Sicherstellung der Grund- und Nahversorgung – zu erfüllen.⁴¹

Sonderstandorte und solitäre Nahversorgungsstandorte gehören demnach nicht zu den schützenswerten zentralen Versorgungsbereichen im Sinne der Gesetzgebung, auch wenn sie eine beachtliche Versorgungsfunktion für ihr Umfeld erfüllen.

Unstrittig – sowohl in der bisherigen Rechtsprechung als auch der aktuellen Literatur⁴² – ist, dass sich zentrale Versorgungsbereiche ergeben können aus

³⁹ Vgl. u. a. BverwG, Urteil vom 11.10.2007 – 4 C 7.07

⁴⁰ Vgl. u. a. OVG NRW; Urteil vom 15.02.2012 – 10 D 32/11:NE

⁴¹ Vgl. u. a. OVG NRW, Urteil vom 19.06.2008 – 7 A 1392/07

⁴² Vgl. u. a. Olaf Reidt, Die Genehmigung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben – die rechtliche Bedeutung des neuen § 34 Abs. 3 BauGB. In: UPR 7/2005, Seite 241 ff. sowie Kuschnerus, Ulrich: Der standortgerechte Einzelhandel, Bonn, 2007

- planerischen Festlegungen (Bauleitplänen, Raumordnungsplänen),
- raumordnerischen und / oder städtebaulichen Konzeptionen (wie z. B. dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept) oder auch
- tatsächlichen örtlichen Verhältnissen.

Dabei müssen entsprechende Standortbereiche nicht bereits vollständig als zentraler Versorgungsbereich entwickelt sein. Somit ist also auch das Entwicklungsziel ein zu prüfendes Kriterium! Es muss aber zum Genehmigungszeitpunkt eines (in der Regel großflächigen) Einzelhandelsansiedlungs- oder auch -erweiterungsvorhabens im Rahmen von Planungskonzeptionen eindeutig erkennbar sein!⁴³

Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen

Mittlerweile auch weitgehend geklärt ist die Frage, welche Kriterien an die (räumliche) Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche anzulegen sind. Die Abgrenzung sowie funktionale Definition eines zentralen Versorgungsbereiches unter Berücksichtigung möglicher Entwicklungsperspektiven im Rahmen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für Erfurt dient als **unentbehrliche Grundlage für die Steuerung des Einzelhandels im Rahmen der Bauleitplanung**. Vorrangiges Ziel ist dabei die Sicherung / Entwicklung der Erfurter Altstadt sowie die Sicherung einer möglichst flächendeckenden wohnungsnahen Grundversorgung unter besonderer Berücksichtigung (städtischer) gewachsener Zentrenstrukturen. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass im Sinne der aktuellen Rechtsgrundlage (u. a. i. S. v. § 1 (6) Nr. 4, § 2 (2) BauGB, § 9 (2a) BauGB und § 34 (3) BauGB) sogenannte zentrale Versorgungsbereiche als schützenswerte Bereiche einzustufen sind.

Im Sinne des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt sind als **zentrale Versorgungsbereiche** jene Bereiche im Stadtgebiet zu verstehen, die eine funktionale Einheit mit einem Nutzungsspektrum aus den Bereichen Einkaufen, Versorgen und Dienstleistungen bilden. Dies ist in erster Linie natürlich der Hauptgeschäftsbereich in der Erfurter Altstadt, ebenso sind jedoch auch mögliche Neben- und Nahversorgungszentren diesbezüglich zu betrachten.

Wichtige Abgrenzungskriterien sind der Besatz der Erdgeschosszonen mit Geschäftsnutzungen, die fußläufige Erreichbarkeit und funktionale Verknüpfungskriterien, die z. B. auch anhand von Passantenströmen festgehalten werden können. Die Fixierung der räumlichen Ausdehnung eines zentralen Versorgungsbereiches ist nicht als planerische „Abgrenzungsübung“ zu sehen, sondern ein notwendiger Schritt, um die Voraussetzungen für Dichte, die räumliche Fokussierung von Entwicklungen auf den Kernbereich und letztendlich Prosperität zu schaffen. Es wird somit deutlich, dass neben **funktionalen** Aspekten auch **städtebauliche** Kriterien zur **Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches** heranzuziehen sind.

Funktionale Kriterien

- Einzelhandelsdichte im Erdgeschoss
- Passantenfrequenz
- Kundenorientierung der Anbieter (Autokunden, Fußgänger)
- i. d. R. Multifunktionalität der Nutzungen, d.h. nicht nur Einzelhandel, sondern auch Dienstleistungen und Gastronomie

Städtebauliche Kriterien

- wohnsiedlungsräumlich integrierte Lage
- Baustruktur

⁴³ Bei einer Beurteilung eines Vorhabens nach § 34 (3) BauGB sind jedoch gemäß der Rechtsprechung nur Auswirkungen auf bestehende zentrale Versorgungsbereiche zu berücksichtigen.

- Gestaltung und Dimensionierung der Verkehrsinfrastruktur
- Gestaltung des öffentlichen Raums
- Ladengestaltung und -präsentation

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der zentrale Versorgungsbereich in der Regel nur einen Teil einer Innenstadt bzw. eines Stadtteils darstellt. Kerngebietsausweisungen können z. B. über diese räumlichen Grenzen hinausgehen.

Die räumliche Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche geschieht unter Berücksichtigung der Fachliteratur bzw. obergerichtlicher Rechtsprechung gleichsam parzellenscharf.⁴⁴

Bei der Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche sind auch künftige Entwicklungsperspektiven (Folgenutzungen angrenzender Flächen, Nachnutzungen von Leerständen etc.) berücksichtigt worden. Einzelne zentrale Versorgungsbereiche umfassen im Bedarfsfall ggf. sogenannte Potenzialflächen. Hierbei handelt es sich um perspektivische Ansiedlungs- bzw. Ergänzungsflächen, die im unmittelbaren räumlichen Kontext zum ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereich stehen und diesen - im Falle einer Ansiedlung / Bebauung - sinnvoll ergänzen können. Eine aktuelle Bebauung / Nutzung auf dieser Fläche ist nicht als Ausschlusskriterium zu werten. Grundsätzlich ist in jedem Fall eine Einzelfallprüfung auf der Basis der relevanten Kriterien durchzuführen.

Der Vorteil dieser einheitlich zugrunde gelegten Kriterien liegt sowohl in der Transparenz der Vorgehensweise, aber auch in der Tatsache, dass für zukünftige Diskussionen und Entscheidungen ein entsprechender Kriterienkatalog vorliegt, so dass im Falle kleinräumiger Veränderungen die Kompatibilität zu den anderen Abgrenzungen in der Regel gewährleistet bleibt.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, dass eine Verständigung über die Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche einerseits sowie von Sonderstandorten andererseits und insbesondere im Hinblick auf die bauleitplanerische Feinsteuerung zwingend geboten ist. So stellen sie doch die räumliche Bezugsebene für die Differenzierung der einzelhandelsrelevanten Sortimenten in zentren- und nicht zentrenrelevante Sortimente dar. Hierfür ist die Herleitung und der Beschluss einer ortsspezifischen Sortimentsliste (sog. Erfurter Sortimentsliste; siehe Kapitel 8) unabdingbar.

Nicht zuletzt aufgrund der jüngsten Rechtsprechung zum Themenkomplex der Anforderungen an zentrale Versorgungsbereiche wird im Rahmen der Fortschreibung ein besonderes Augenmerk auf die Einordnung der Nahversorgungszentren, vor dem Hintergrund des Schutzstatus u. a. i. S. v. §§ 2 (2) und § 11 (3) BauNVO, gelegt. Im Folgenden werden die entsprechenden Kriterien zur Einstufung dargelegt.

7.1.1 Nahversorgungszentren - Kriterien für die Einstufung

Nahversorgungszentren dienen in erster Linie der wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung in einem fußläufigen Einzugsbereich mit Waren und Dienstleistungen des periodischen Bedarfs, insbesondere mit Lebensmitteln, aber auch mit Drogeriewaren, Getränken, Zeitungen u.ä.

Dabei müssen auch die Nahversorgungszentren funktionale und städtebauliche Kriterien erfüllen, um als schutzwürdige zentrale Versorgungsbereiche u.a. i.S.v. §§ 2 (2) und 34 (3) BauGB und § 11 (3) BauNVO zu gelten.

⁴⁴ Vgl. dazu Kuschnerus, Ulrich: Der standortgerechte Einzelhandel, Bonn 2007 („exakte Abgrenzung erforderlich, d.h. möglichst parzellenscharf“) sowie Urteil des BVerwG vom 11.10.2007 (AZ 4 C 7.07)

Die Rechtsprechung und die kommentierende Literatur haben dazu eine Reihe von Kriterien aufgestellt. Kuschnerus zeigte dabei auf, dass sich Nahversorgungszentren durch folgende Merkmale auszeichnen:

- „Das Vorhandensein (mindestens) eines größeren Lebensmittelanbieters als „Magnetbetrieb“, weiterer anderer Einzelhandelsanbieter und (regelmäßig) auch diverser Dienstleister,
- die räumliche Zusammenfassung des Bereichs der Versorgungsbetriebe zu einem als Einheit erscheinenden „Zentrum“ und
- die hinreichende Abgrenzbarkeit des – in seiner räumlichen Ausdehnung nicht generell an bestimmte Meter-Vorgaben gebundenen, regelmäßig aber einige Tausend Einwohner aufweisenden – Bereichs, der von dem Zentrum versorgt wird.“
- „Besonderer Betrachtung bedarf noch die Frage, ob diese qualitativen Anforderungen stets tatsächlich bereits vorhanden sein müssen oder ob ggf. auch die – realistischerweise zu erwartende – planerische Zielsetzung ausreicht, dass das Zentrum diese Qualitäten in absehbarer Zeit erlangt.“⁴⁵

Aus diesen Ausführungen ist abzuleiten, dass folgende Kriterien im Besonderen bei der Definition der Nahversorgungszentren heranzuziehen sind:

- **Ausstattung (Einzelhandel und ergänzende Nutzungen)**
Dabei handelt es sich um die quantitative Ausstattung des Einzelhandelsbesatzes, sowie dessen Sortiments- und Betriebstypenstruktur. Im Besonderen geht es vor dem Hintergrund der Nahversorgungsfunktion um das Vorhandensein von strukturprägenden Lebensmittelmärkten (z. B. Supermarkt oder Lebensmitteldiscounters), die als Frequenzerzeuger fungieren. Darüber hinaus sind ergänzende Nutzungen (Dienstleistungen, wie beispielsweise Ärzte, Banken, Versicherungen und gastronomische Einrichtungen) zu untersuchen.
- **Einzugsgebiet**
Unter Berücksichtigung der Nahversorgungsfunktion stellt die fußläufige Erreichbarkeit ein wichtiges Kriterium bei der Definition von Nahversorgungszentren dar und bildet damit einen wichtigen Maßstab für die Ausdehnung eines Einzugsbereiches. Daneben ist aber auch aus absatzwirtschaftlicher Sicht ein bestimmtes Einwohner- bzw. Kaufkraftpotenzial für das Vorhandensein eines größeren Lebensmittelmarktes notwendig. Im Hinblick auf eine weitgehend flächendeckende Nahversorgung sind im Einzelfall Betrachtungen in Abhängigkeit von der Siedlungsdichte vorzunehmen.
- **Ausstrahlung (Zentralität)**
Die Zentralität eines bestehenden Nahversorgungszentrums wird durch das Verhältnis des getätigten Umsatzes und der lokalen Kaufkraft (im Einzugsgebiet) in der prägenden Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel abgebildet. Ein zentraler Versorgungsbereich sollte möglichst einen über die reine Nahversorgungsfunktion hinausreichende Zentralität entwickeln.
- **Räumliche / städtebauliche Abgrenzung**
Ein zentraler Versorgungsbereich sollte aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung und städtebaulichen Gestaltung als „städtebauliche Einheit“ ablesbar sein, die sich hinsichtlich der Nutzungen und Gestaltung von der Umgebung unterscheidet.

Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt wird – ausgehend von der Bestandsaufnahme der vorhandenen Zentrenausstattung – ein Nahversorgungszentrum als zentraler Versorgungsbereich definiert, wenn er folgende Kriterien erfüllt:

- mindestens ein strukturprägender Lebensmittelmarkt
- ergänzende Nutzungen (private und öffentliche Dienstleistungen, Gastronomie)

⁴⁵ Ulrich Kuschnerus: Nahversorgungszentren als zentrale Versorgungsbereiche, in: ZfBR 1/2009, S. 24-29. Urteil des OVG NRW vom 01.07.2009; AZ 10 A 2350/07

- keine wesentliche Überschneidung der Einzugsbereiche (600 m-Isodistanz) mit denen höher-rangiger Zentren
- Zentralität in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel bezogen auf den Planungsraum regelmäßig $> 0,5$
- ablesbare städtebauliche Einheit sowie städtebauliche Qualität (u. a. Außendarstellung, Gestaltung, Aufenthaltsqualität)

7.1.2 Festlegungen im Zentrenkonzept

Auf Grundlage der Einstufungskriterien ergibt sich eine Reduzierung der Anzahl der bisher als Nahversorgungszentren definierten Standorte. Jene Standortbereiche, die die Kriterien erfüllen werden auch künftig als Nahversorgungszentren eingestuft, für die übrigen ergibt sich in Abhängigkeit von der städtebaulichen und einzelhandelsrelevanten Einstufung bzw. Lage im Siedlungsgefüge eine Einstufung als Nahversorgungsstandort.

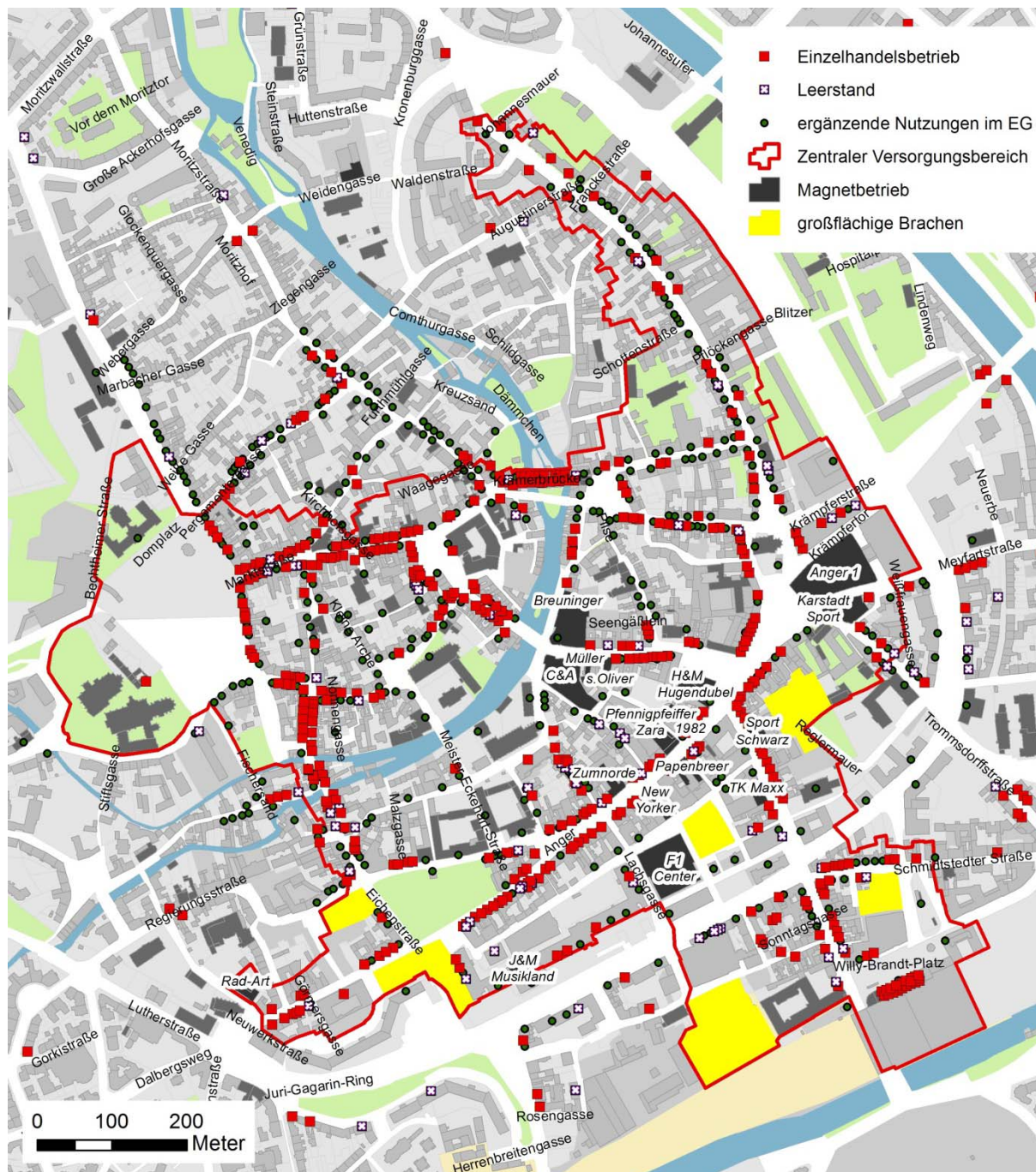
Nahversorgungszentren (ZVB) gemäß Einzelhandelskonzept 2009		Einzelhandelskonzept 2016 <i>(kursiv: Kriterien, die gegen die Ausweisung als zentraler Versorgungsbereich – Nahversorgungszentrum – sprechen)</i>
ZVB Berliner Platz, Wohngebietszentrum		NVZ Berliner Platz, Wohngebietszentrum
ZVB Center Kleiner Herrenberg		NVZ Center Kleiner Herrenberg
ZVB Daberstedt, Häßlerstraße		NVZ Daberstedt, Häßlerstraße
ZVB Löbervorstadt, Geibelstraße		NVZ Löbervorstadt, Geibelstraße
ZVB Melchendorfer Markt		NVZ Melchendorfer Markt
ZVB Moskauer Platz, Wohngebietszentrum		NVZ Moskauer Platz, Wohngebietszentrum
ZVB Rieth, Wohngebietszentrum		NVZ Rieth, Wohngebietszentrum
ZVB Roter Berg, Wohngebietszentrum		NVZ Roter Berg, Wohngebietszentrum
ZVB Andreasvorstadt, Nordhäuser Straße		Überlappung mit den zentralen Versorgungsbereichen Altstadt und Magdeburger Allee, kein strukturprägender Lebensmittelmarkt, keine Versorgungsbedeutung über den Nahbereich hinaus, keine Entwicklungsmöglichkeit, wird aufgrund seiner Versorgungsbedeutung künftig als Nahversorgungsstandort eingestuft

Nahversorgungszentren (ZVB) gemäß Einzelhandelskonzept 2009	Einzelhandelskonzept 2016 <i>(kursiv: Kriterien, die gegen die Ausweisung als zentraler Versorgungsbereich – Nahversorgungszentrum – sprechen)</i>
ZVB Brühlervorstadt, Brühler Straße	<i>Überlappung mit den zentralen Versorgungsbereichen Altstadt und Magdeburger Allee, ein strukturprägender Lebensmittelmarkt, jedoch keine Versorgungsbedeutung über den Nahbereich hinaus, geringe Nutzungsdichte, keine städtebauliche Einheit,</i> wird aufgrund seiner Versorgungsbedeutung künftig als Nahversorgungsstandort eingestuft
ZVB Johannesvorstadt, Friedrich-Engel-Straße	<i>Überlappung mit den zentralen Versorgungsbereichen Altstadt und Magdeburger Allee, ein strukturprägender, kleinflächiger Lebensmittelmarkt, jedoch keine Versorgungsbedeutung über den Nahbereich hinaus sowie keine Entwicklungsmöglichkeiten</i> wird aufgrund seiner Versorgungsbedeutung künftig als Nahversorgungsstandort eingestuft
ZVB Krämpfervorstadt, Thälmannstraße	<i>Überlappung mit dem zentralen Versorgungsbereich Altstadt, ein strukturprägender, kleinflächiger Lebensmittelmarkt, jedoch keine Versorgungsbedeutung über den Nahbereich hinaus, sehr geringe Nutzungsdichte, keine Entwicklungsmöglichkeiten</i> wird aufgrund seiner Versorgungsbedeutung künftig als Nahversorgungsstandort eingestuft
ZVB Krämpfervorstadt, Ringelberg	<i>keine Versorgungsbedeutung über den Nahbereich hinaus, geringe Nutzungsdichte, funktionale Ausrichtung, Fachmarktcharakter</i> wird aufgrund seiner Versorgungsbedeutung künftig als Nahversorgungsstandort eingestuft

7.2 Zentrale Versorgungsbereiche

7.2.1 Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Altstadt (01)

Karte 8: Zentraler Versorgungsbereich Altstadt



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der DGK (Legende siehe Anhang)

7.2.1 Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Altstadt (01)

Lage	■ Kernstadt ■ im Bereich Pergamentergasse (im Norden) und Domplatz (im Westen) bis zum Juri-Gagarin-Ring im Süden und Osten ■ im Bereich der Bahnhofstraße reicht der zentrale Versorgungsbereich über den Juri-Gagarin-Ring hinaus bis zum Bahnhof
Wettbewerbssituation	■ zentrale Innenstadt ■ regionale Ausstrahlung
Einwohner im Einzugsgebiet	■ Altstadt 19.015 (Stand: 31.12.2015) ■ Stadtgebiet Erfurt 210.271 (Stand: 31.12.2015) ■ näheres Einzugsgebiet (Teile benachbarte Landkreise) rund 410.000 Einwohner (Stand: 31.12.2015)
Verkaufsfläche im zentralen Versorgungsbereich	■ ca. 93.000 m² (ca. 22 % an der gesamtstädtischen Verkaufsfläche)
Verkaufsflächenausstattung in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel im Stadtteil	■ im Stadtteil Altstadt: 8.200 m² Verkaufsfläche in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel bzw. 0,43 m² / Einwohner
Einzelhandelsstruktur	■ umfassendes und vielseitiges Einzelhandelsangebot in allen Bedarfsbereichen ■ großflächige Einzelhandelsbetriebe werden ergänzt durch kleinteiligen Facheinzelhandel, z. T. Spezialgeschäfte ■ bedeutende Einzelhandelsmagneten wie das Einkaufszentrum Anger I, das Warenhaus Karstadt, Textilkaufhäuser wie C&A und Breuninger sind vorhanden ■ weitere Frequenzbringer: verschiedene Einzelhandelsmagneten aus den Branchenbereichen Sportartikel, Bekleidung, Buchhandel und Unterhaltungselektronik ■ Grundversorgung mit Lebensmitteln gegeben durch z. T. großflächige strukturprägende Anbieter (z.B. in den Einkaufszentren Anger 1 und F1) als auch ergänzend durch kleine Fach- und Spezialgeschäfte ■ Ergänzendes Angebot (nicht Einzelhandel i. e. S.): täglicher Wochenmarkt auf dem Domplatz
Verkehrliche Einordnung	■ überörtlich über die sternförmig auf den Ring stoßenden Hauptverkehrsachsen ■ Stellplätze: mehrere Parkhäuser bzw. Parkplätze sowie in den Randbereichen Parken im Straßenraum ■ umfangreiche Stadtbahn- und Busanbindung, zentrale Um-

7.2.1 Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Altstadt (01)

	steigepunkte am Hauptbahnhof und am Anger
Städtebauliche Situation	■ attraktive Altstadt ■ teilweise anspruchsvolle, städtisch wirkende Bebauung ■ Zwischen Domplatz und Krämerbrücke überwiegen kleinteilige Strukturen, touristische Relevanz. ■ Innenstadt zerfällt in Teilbereiche, die sich nicht zuletzt auch auf die historischen Stadtstrukturen zurückführen lassen. ■ Magnetbetriebe sind städtebaulich integriert. ■ Die wesentlichen Einzelhandelspole (markiert durch großflächige Anbieter) und durch eine entsprechende Passantenfrequenz stellen der Standort Breuninger / C+A (Schlosserstraße) und das Einkaufszentrum Anger 1 (Anger) dar.
Versorgungsfunktion	■ gesamtstädtische und regionale Versorgungsfunktion aufgrund der landesplanerischen Einstufung als Oberzentrum

7.2.1 Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Altstadt (01)

Entwicklungsziele / Handlungsempfehlungen

Der zentrale Versorgungsbereich der Altstadt ist im Rahmen der Zentrenhierarchie aus historischer, siedlungsräumlicher und städtebaulicher Sicht als wichtigster Einzelhandelsstandort in Erfurt festzuhalten und grundsätzlich ein aus städtebaulicher Sicht positiv zu wertender Standort für künftige insbesondere (großflächige) zentrenrelevante Einzelhandelsentwicklungen. Der hier angesiedelte Einzelhandel dient vor allem einer gesamtstädtischen und regionalen Versorgung, und übernimmt in Teilen eine Nahversorgungsfunktion. Darüber hinaus kommt dem zentralen Versorgungsbereich Altstadt aufgrund seiner multifunktionalen Ausstattung auch eine besondere touristische Bedeutung zu. Mit dem Ziel einer Sicherung und Stärkung der innerstädtischen Funktionen sind künftige zentrenrelevante Entwicklungen auf den abgegrenzten Bereich zu konzentrieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vor dem Hintergrund der hohen Verkaufsflächenausstattung und Zentralität Erfurts in den typischen zentrenrelevanten Sortimenten rechnerisch tragfähige Entwicklungspotenziale, mit Ausnahme der Warengruppe Spielwaren / Hobbyartikel, nicht ableitbar sind. Entwicklungen außerhalb des innerstädtischen zentralen Versorgungsbereiches (bzw. anderer zentraler Versorgungsbereiche) sind auszuschließen, da diese, in Abhängigkeit von ihrer Dimensionierung, zu Umsatzumverteilungen zu Lasten des innerstädtischen Einzelhandels führen können. Diese können z.B. Ausdruck in Funktionsschädigungen oder einer Ausdünnung der Vielfalt und des Umfangs des Angebotes führen.

Neben Entwicklungen im Bestand bestehen innerhalb des innerstädtischen zentralen Versorgungsbereiches verschiedene Potenzialflächen, welche zur Verdichtung des Angebotes, auch für großflächigen Einzelhandel genutzt werden können (z.B. Fläche im Innenbereich zwischen Bahnhof und Trommersdorfstr. mit rund 7.400 m² oder Fläche östlich F1 mit rund 3.000 m²).

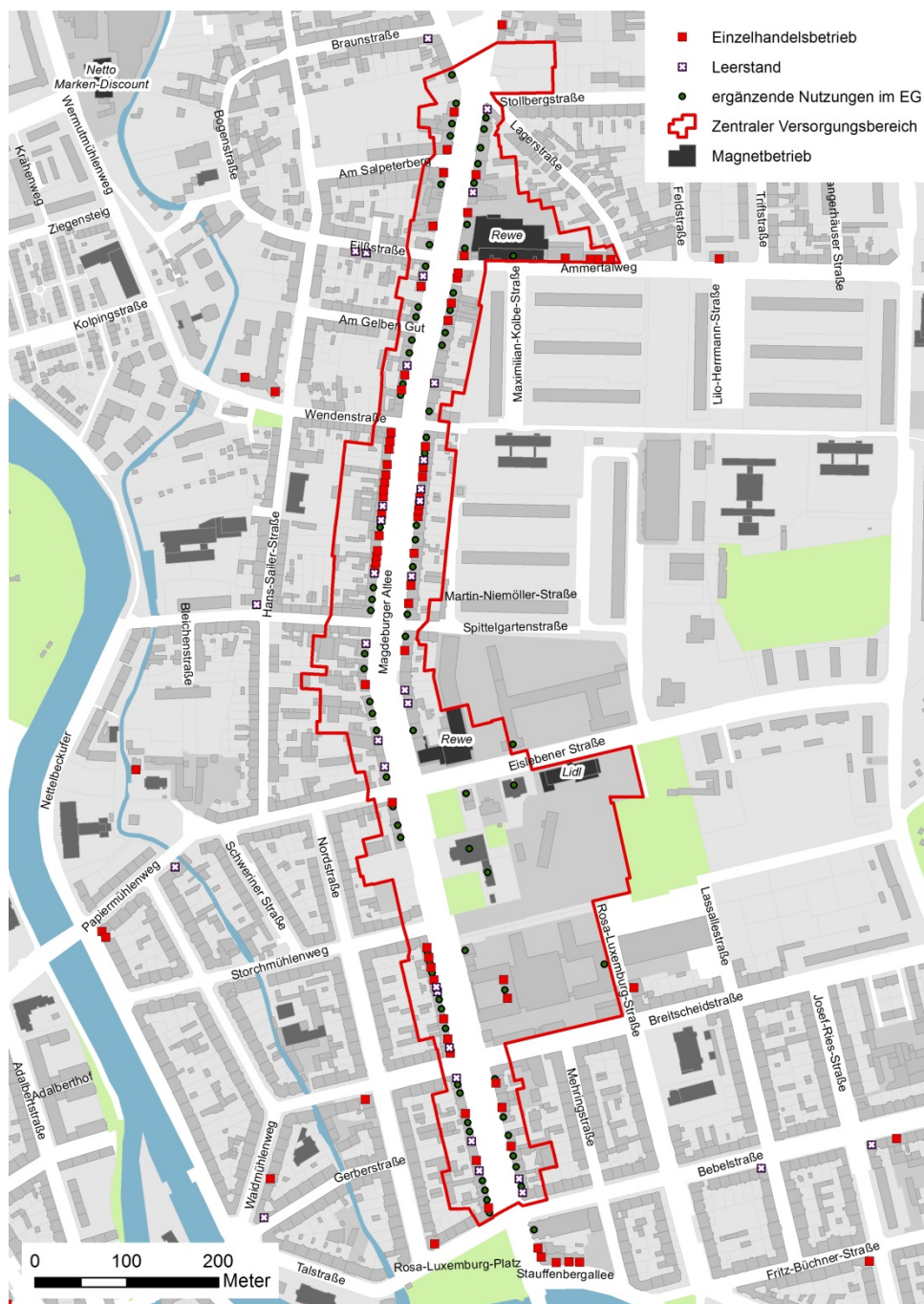
Im bauplanungsrechtlichen Sinne ist in Kernbereichen (wie der Altstadt) grundsätzlich Einzelhandel ohne eine Größen- oder Sortimentsbeschränkung möglich, soweit negative städtebauliche Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur in den Nachbarkommunen ausgeschlossen werden können. **Im Sinne der stadtentwicklungspolitischen Zielvorstellungen und unter Berücksichtigung der bestehenden hohen Ausstattung in Erfurt sollten Einzelhandelsvorhaben in der Altstadt ab einer Größenordnung von rund 5.000 m² Verkaufsfläche einer dezidierten politischen und fachlichen Bewertung unterzogen**

7.2.1 Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Altstadt (01)

werden, um sowohl mögliche Auswirkungen auf die Struktur der Altstadt als auch auf die übrige Versorgungsstruktur / zentralen Versorgungsbereiche im Erfurter Stadtgebiet aufzuzeigen und die Ergebnisse in den Abwägungsprozess mit einstellen zu können. Eine ganzheitliche Betrachtung auch unter Berücksichtigung mehrerer möglicher Vorhaben im Stadtgebiet bzw. in der Altstadt und bestehender Leerstände oder Potenzialflächen unter absatzwirtschaftlichen wie städtebaulichen Gesichtspunkten ist dabei zu empfehlen.

7.2.2 Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Ilversgehofen, Magdeburger Allee (02)

Karte 9: Zentraler Versorgungsbereich Ilversgehofen, Magdeburger Allee



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der DGK (Legende siehe Anhang)

7.2.2 Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Ilversgehofen, Magdeburger Allee (02)

Lage	■ Stadtteil⁴⁶ Ilversgehofen ■ Kernstadt ■ nördlich der Altstadt
Wettbewerbssituation	■ rund einen Kilometer vom zum zentralen Versorgungsbe- reich Altstadt entfernt
Einwohner im Stadtteil	■ Ilversgehofen: 11.704 Einwohner (31.12.2015)
Verkaufsfläche im zentralen Ver- sorgungsbereich	■ ca. 6.800 m² (ca. 1,6 % an der gesamtstädtischen Verkaufs- fläche)
Verkaufsflächenausstattung in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel im Stadtteil	■ Ilversgehofen: 4.900 m² Verkaufsfläche in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel bzw. 0,42 m² / Einwohner
Einzelhandelsstruktur	■ vornehmlich kleinteilige Struktur mit größeren Lebensmit- telmärkten ■ ergänzende Nutzungen (u. a. Dienstleistungen, Gastrono- mie) ■ Grundversorgung: Betriebsformenmix mit strukturprägen- den Lebensmittelmärkten (Lebensmittelvollsortimenter und -discounter) ergänzt durch kleinteiligen Einzelhandel ■ Sortimentsschwerpunkte: Nahrungs- und Genussmittel; Be- kleidung, Möbel
Verkehrliche Einordnung	■ die Magdeburger Allee stellt eine Hauptverbindungsachse zwischen der Altstadt und dem nördlichen Stadtgebiet dar ■ Stellplätze: straßenbegleitend bzw. an den Stellplatzanla- gen an den Magnetbetrieben ■ Stadtbahn- und Busanbindung
Städtebauliche Situation	■ langgestreckte bandartige Struktur, orientiert am Straßen- verlauf ■ kleinteilige Strukturen ■ gründerzeitliche Bebauung
Versorgungsfunktion	■ bezogen auf den Stadtteil Ilversgehofen und darüber hin- aus, insbesondere auch für Johannesplatz (besitzt keine ei- gene Grundversorgung)

⁴⁶ Ortsteile nach Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), die städtisch geprägt sind, werden im folgenden Text zum besseren Verständnis mit dem geläufigen Begriff "Stadtteile" bezeichnet.

7.2.2 Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Ilversgehofen, Magdeburger Allee (02)

Entwicklungsziele / Handlungsempfehlungen

Das Nebenzentrum Magdeburger Allee stellt einen innenstadtnahen zentralen Versorgungsbereich dar, welcher zum einen der Nahversorgung dient und zum anderen Standort für spezifische kleinflächige, inhabergeführte Angebote aus den Bereichen Einzelhandel, Dienstleistung und Gastronomie. Er zeichnet sich durch eine ausgeprägte Nutzungsmischung aus.

Die Entwicklung des Nebenzentrums Magdeburger Allee ist unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes auf den abgegrenzten zentralen Versorgungsbereich zu lenken.

Im zentralen Versorgungsbereich Magdeburger Allee sind Einzelhandelsansiedlungen mit dem Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel bis zu einer Gesamtverkaufsfläche) 2.000 m² (Orientierungswert) und Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten bis zur Schwelle der Großflächigkeit (800 m² Verkaufsfläche) möglich.

Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der hohen Leerstandsquote (3.200 m², 33 %). Ziel sollte es sein künftig die Nutzungsdichte und -vielfalt zu stärken. Ein insbesondere lineares Ausdehnen des zentralen Versorgungsbereiches sollte vor diesem Hintergrund vermieden werden.

7.2.3 Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Berliner Platz, Wohngebietszentrum (03)

Karte 10: Zentraler Versorgungsbereich Berliner Platz



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der DGK (Legende siehe Anhang)

Lage

- Stadtteil⁴⁷ Berliner Platz
- Großwohnsiedlung
- nördliches Stadtgebiet, südlich der Großwohnsiedlung Moskauer Platz

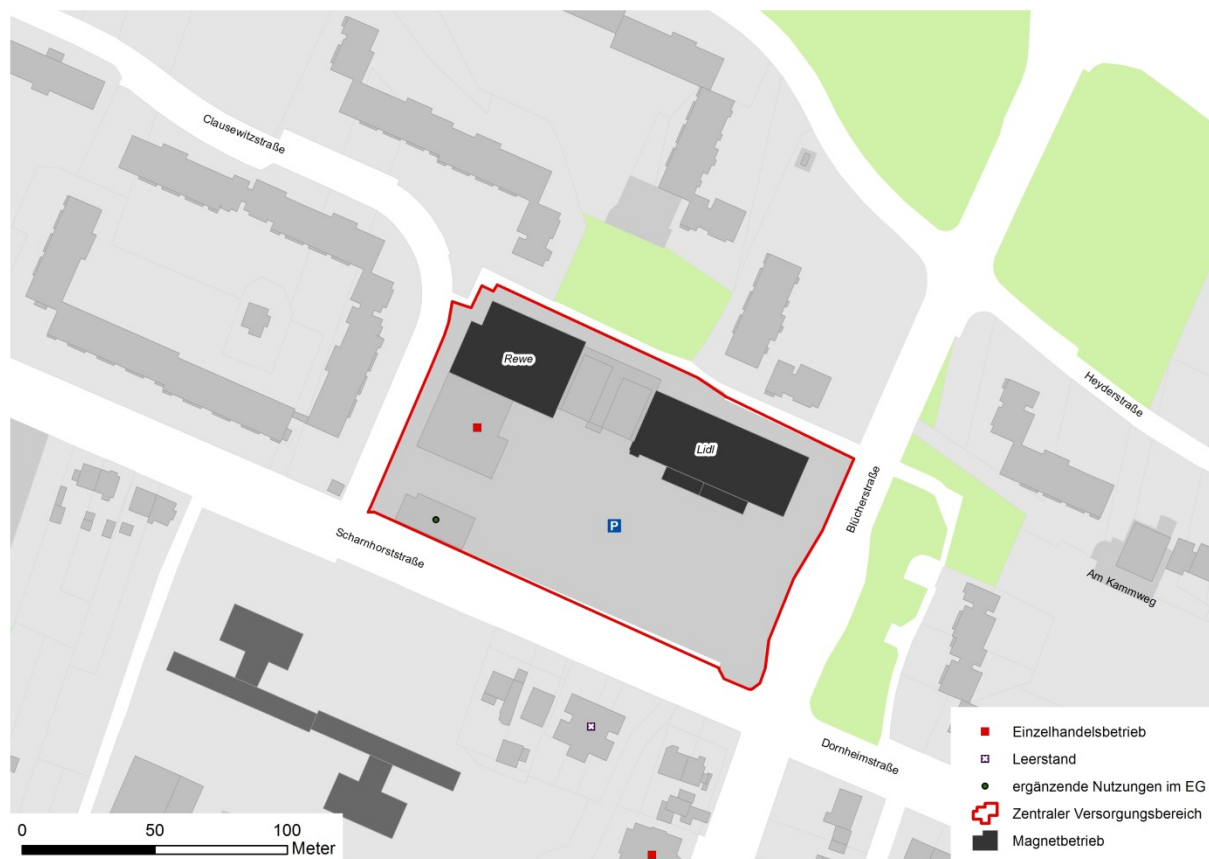
⁴⁷ Ortsteile nach ThürKO, die städtisch geprägt sind, werden im folgenden Text zum besseren Verständnis mit dem geläufigen Begriff "Stadtteile" bezeichnet

7.2.3 Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Berliner Platz, Wohngebietszentrum (03)

Wettbewerbssituation	■ ca. 3,4 km nordwestlich der Altstadt ■ unmittelbare Nähe des Thüringenparkes ■ ca. 700 m bis zum zentralen Versorgungsbereich Moskauer Platz und ca. 800 m bis zum zentralen Versorgungsbereich Rieth
Einwohner im Stadtteil	■ Berliner Platz: 6.016 Einwohner (31.12.2015)
Verkaufsfläche im zentralen Versorgungsbereich	■ ca. 2.800 m² (ca. 0,7% an der gesamtstädtischen Verkaufsfläche)
Verkaufsflächenausstattung in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel im Stadtteil	■ Berliner Platz: 1.700 m² Verkaufsfläche in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel bzw. 0,28 m² / Einwohner
Einzelhandelsstruktur	■ Lebensmittelvollsortimenter prägt das Wohngebietszentrum ■ ergänzende Nutzungen ■ Sortimentsschwerpunkt: Nahrungs- und Genussmittel
Verkehrliche Einordnung	■ gute fußläufige Erreichbarkeit für Bewohner der Großwohnsiedlung ■ Stellplätze: straßenbegleitend bzw. den Wohngebäuden zugeordnet ■ Anbindung an das Netz des öffentlichen Nahverkehr gegeben ■ Lebensmittelmarkt liegt in Fußgängerzone
Städtebauliche Situation	■ kompakte Struktur innerhalb des Wohngebietszentrums ■ schlechter städtebaulicher Zustand, aufwertungsbedürftig
Versorgungsfunktion	■ Nahversorgungsfunktion für den Wohnsiedlungsbereich
Entwicklungsziele / Handlungsempfehlungen	Das Nahversorgungszentrum Berliner Platz stellt den prägenden Standort zu Versorgung der Bevölkerung im Stadtteil Berliner Platz. Vor dem Hintergrund der Ziele und Grundsätze des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes ist die Funktion des Nahversorgungszentrums zu sichern und zu stärken. Zusätzliche Einzelhandelsansiedlungen, insbesondere von Lebensmittelmärkten im Umfeld sollten ausgeschlossen werden. Sowohl Gebäude als auch der öffentlichen Raumes bedürfen einer qualitativen Aufwertung zur Verbesserung der Akzeptanz und Aufenthaltsqualität des Nahversorgungszentrums.

7.2.4 Standortprofil: Center Kleiner Herrenberg (10)

Karte 11: Zentraler Versorgungsbereich Center Kleiner Herrenberg



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der DGK (Legende siehe Anhang)

Lage	■ Stadtteil⁴⁸ Herrenberg ■ Großwohnsiedlung ■ südliches Stadtgebiet westlich angrenzend Daberstedt, nördlich Dittelstedt und Urbich, östlich Niedernissa, südlich Melchendorf, Wiesenhügel und Windischholzhausen
Wettbewerbssituation	■ ca. 3,2 km südöstlich der Altstadt ■ ca. 1,3 km bis zum zentralen Versorgungsbereich Melchendorf
Einwohner im Stadtteil	■ Herrenberg: 7.937 Einwohner (31.12.2015)
Verkaufsfläche im zentralen Versorgungsbereich	■ ca. 3.500 m² (ca. 0,8 % an der gesamtstädtischen Verkaufsfläche)
Verkaufsflächenausstattung in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel im Stadtteil	■ Herrenberg: 5.300 m² Verkaufsfläche in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel bzw. 0,67 m² / Einwohner

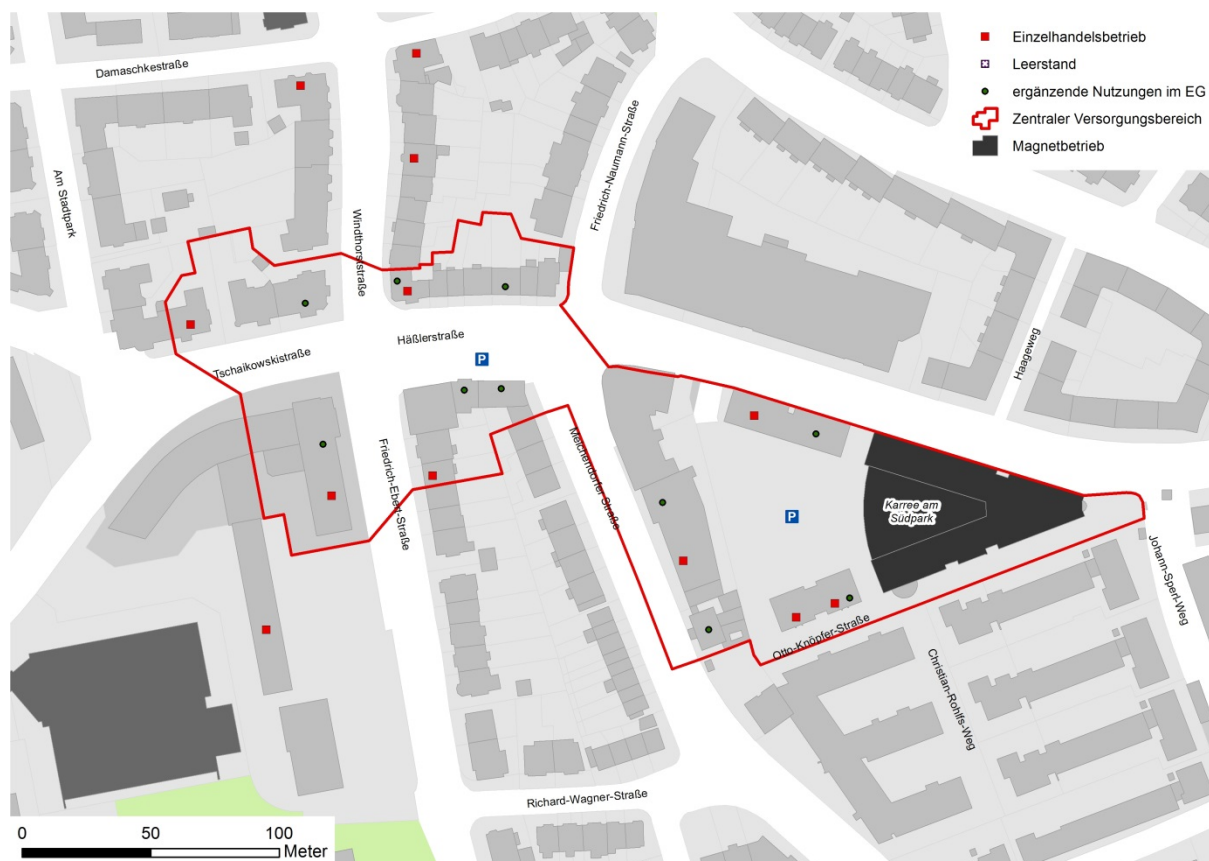
⁴⁸ Ortsteile nach ThürKO, die städtisch geprägt sind, werden im folgenden Text zum besseren Verständnis mit dem geläufigen Begriff "Stadtteile" bezeichnet

7.2.4 Standortprofil: Center Kleiner Herrenberg (10)

Einzelhandelsstruktur	■ Sortimentsschwerpunkte: Nahrungs- und Genussmittel, Gesundheit und Körperpflege ■ Das Center Kleiner Herrenberg stellt einen wesentlichen, modernen Baustein zu Sicherung der Nahversorgung im Stadtteil dar. Sein Angebot umfasst den Bereich der kurzfristigen Bedarfsdeckung. ■ konkurrierende Einzelstandorte, darunter ein SB-Warenhaus an der Kranichfelder Straße, im Stadtteil
Verkehrliche Einordnung	■ fußläufige Erreichbarkeit nur teilweise gegeben, da das Center im westlichen Bereich des Stadtteils liegt ■ Stellplätze: straßenbegleitend bzw. dem Center zugeordneter Parkplatz zugeordnet ■ Anbindung an das Netz des öffentlichen Nahverkehr gegeben
Städtebauliche Situation	■ kompakte Struktur innerhalb des Wohngebietszentrums ■ Center stellt modernen, zeitgemäßen, wenngleich funktional gestalteten Einzelhandelsbaustein dar
Versorgungsfunktion	■ Nahversorgungsfunktion für den umliegenden Wohnsiedlungsbereich, insbesondere des westlichen Stadtteils
Entwicklungsziele / Handlungsempfehlungen	Das Center Kleiner Herrenberg ist ein kleines Nahversorgungszentrum in wohnsiedlungsräumlich integrierter Lage im Stadtteil Herrenberg. Grundsätzlich wird es aus einzelhandelsrelevanter Sicht seiner Versorgungsfunktion gerecht. Unter Berücksichtigung qualitativer Aspekte sollte künftig die Multifunktionalität und Aufenthaltsqualität am Standort gestärkt werden. Sicherung des zentralen Versorgungsbereiches im Hinblick auf seine Funktion als Nahversorgungszentrum unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes.

7.2.5 Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Daberstedt, Häßlerstraße (o8)

Karte 12: Zentraler Versorgungsbereich Daberstedt, Häßlerstraße



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der DGK (Legende siehe Anhang)

Lage	■ Stadtteil⁴⁹ Daberstedt ■ Kernstadt ■ südöstlich der Altstadt
Wettbewerbssituation	■ ca. 1,7 km südöstlich der Altstadt ■ bis zum zentralen Versorgungsbereich Löbervorstadt ca. einen Kilometer ■ Einzelhandelsangebot des Stadtteils wird durch das Einkaufszentrum TEC dominiert ■ Lebensmittelmärkte in Streulagen
Einwohner im Stadtteil	■ Daberstedt: 13.589 Einwohner (31.12.2015)
Verkaufsfläche im zentralen Versorgungsbereich	■ ca. 1.900 m² (ca. 0,4 % an der gesamtstädtischen Verkaufsfläche)

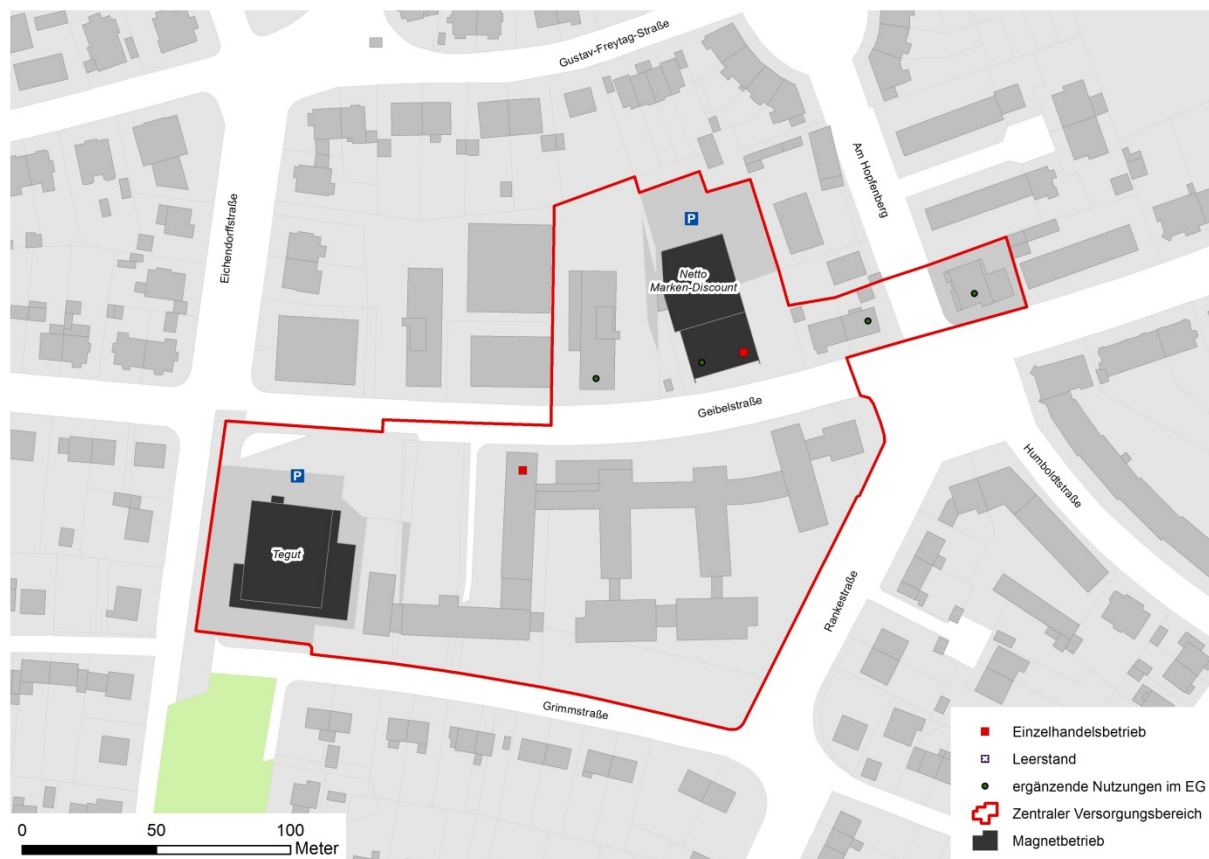
⁴⁹ Ortsteile nach ThürKO, die städtisch geprägt sind, werden im folgenden Text zum besseren Verständnis mit dem geläufigen Begriff "Stadtteile" bezeichnet.

7.2.5 Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Daberstedt, Häßlerstraße (08)

Verkaufsflächenausstattung in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel im Stadtteil	■ Daberstedt: 8.200 m² Verkaufsfläche in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel bzw. 0,60 m² / Einwohner
Einzelhandelsstruktur	■ Prägung des zentralen Bereiches durch Lebensmittelmarkt, geringer Anteil an ergänzenden Nutzungen ■ deutliche Prägung der Versorgungssituation durch das Einkaufszentrum TEC (starke Wettbewerbssituation) ■ Sortimentsschwerpunkte: Nahrungs- und Genussmittel, Gesundheit und Körperpflege
Verkehrliche Einordnung	■ gute fußläufige Erreichbarkeit ■ Stellplätze: straßenbegleitend bzw. Parkplatz dem Lebensmittelmarkt zugeordnet ■ Anbindung an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs gegeben
Städtebauliche Situation	■ Karree am Südpark stellt einen städtebaulichen und einzelhandelsrelevanten Kristallisationspunkt dar ■ Lebensmittelmarkt ist in kleinteilige Strukturen eingebettet ■ ergänzende Nutzungen stärken die Multifunktionalität
Versorgungsfunktion	■ Nahversorgungsfunktion für den Wohnsiedlungsbereich
Entwicklungsziele / Handlungsempfehlungen	Das Nahversorgungszentrum Daberstedt, Häßlerstraße stellt mit dem Karree am Südpark und ergänzenden kleinteiligen Einzelhandels-, Dienstleistungs- und gastronomischen Nutzungen einen belebten und funktionsfähigen zentralen Versorgungsbereich dar. Künftige Entwicklungen können vor allem mit Blick auf die Qualifizierung und Abrundung des Angebotes im Bestand ausgerichtet sein. Die Sicherung dieses Standortes unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes sowie insbesondere der grundversorgungsrelevanten Struktur, im Rahmen des abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiches, wird empfohlen. Nahversorgungsrelevante Einzelhandelsentwicklungen im Umfeld des zentralen Versorgungsbereiches sollten vor allem vor dem Hintergrund des Zentrumschutzes bewertet werden.

7.2.6 Standortprofil: Löbervorstadt, Geibelstraße (09)

Karte 13: Zentraler Versorgungsbereich Löbervorstadt, Geibelstraße



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der DGK (Legende siehe Anhang)

Lage	■ Stadtteil⁵⁰ Löbervorstadt ■ Kernstadt ■ südlich der Altstadt gelegener Stadtteil ■ Siedlungsbereich geht aus der Altstadt über in die Löbervorstadt
Wettbewerbssituation	■ unmittelbare Nähe zur Altstadt ■ bis zum zentralen Versorgungsbereich Daberstedt ca. 1 km
Einwohner im Stadtteil	■ Löbervorstadt: 12.614 Einwohner (31.12.2015)
Verkaufsfläche im zentralen Versorgungsbereich	■ ca. 2.100 m² (0,5 % an der gesamtstädtischen Verkaufsfläche)

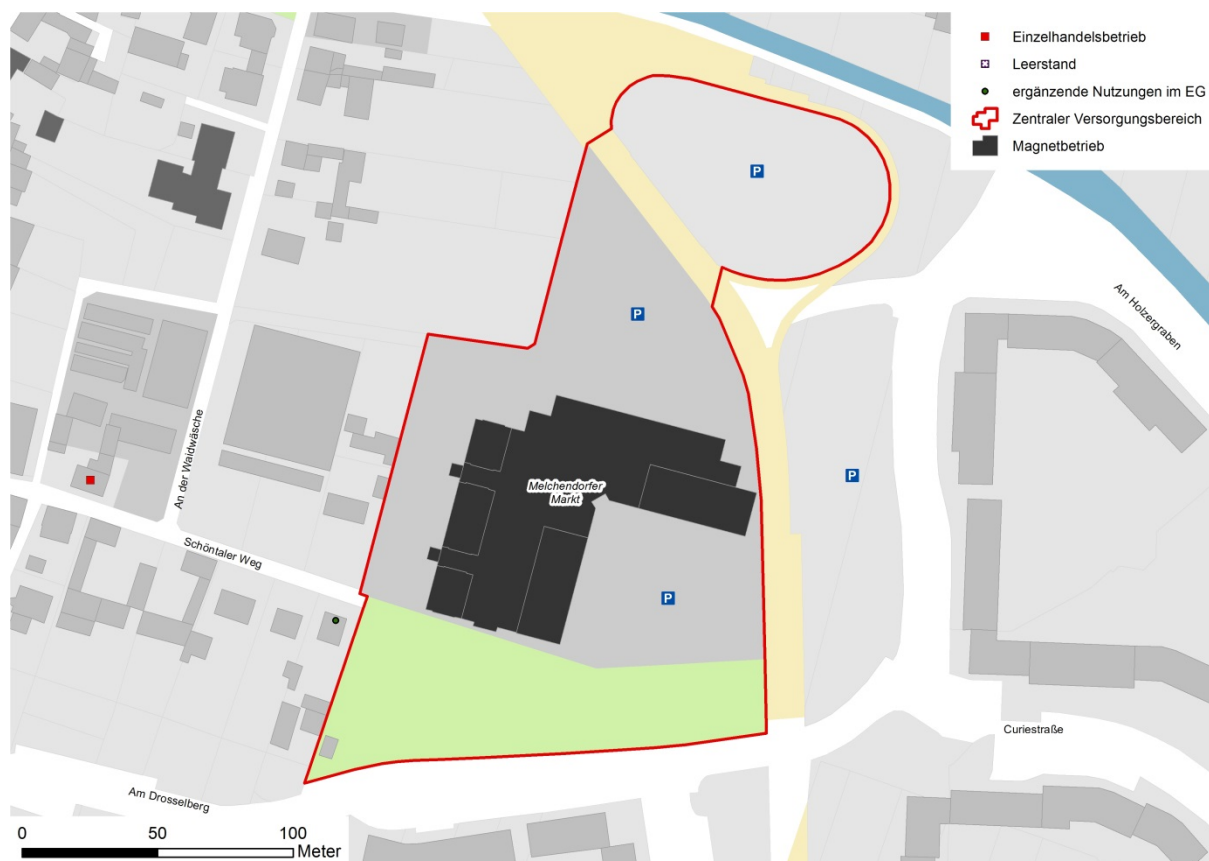
⁵⁰ Ortsteile nach ThürKO, die städtisch geprägt sind, werden im folgenden Text zum besseren Verständnis mit dem geläufigen Begriff "Stadtteile" bezeichnet.

7.2.6 Standortprofil: Löbervorstadt, Geibelstraße (09)

Verkaufsflächenausstattung in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel im Stadtteil	■ Löbervorstadt: 2.300 m² Verkaufsfläche in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel bzw. 0,18 m² / Einwohner
Einzelhandelsstruktur	■ Die Struktur des zentralen Versorgungsbereiches wird insbesondere durch zwei Lebensmittelmärkte geprägt. ■ Ergänzende Nutzungen sind kaum vorhanden.
Verkehrliche Einordnung	■ gute fußläufige Erreichbarkeit ■ Stellplätze: straßenbegleitend bzw. Parkplatz dem Lebensmittelmarkt zugeordnet ■ Anbindung an das Netz des öffentlichen Nahverkehr gegeben
Städtebauliche Situation	■ Zentrum ist vor allem funktional durch die beiden Lebensmittelmärkte geprägt, welche in direktem Bezug zu den umliegenden Wohngebieten stehen
Versorgungsfunktion	■ Nahversorgungsfunktion für den Wohnsiedlungsbereich
Entwicklungsziele / Handlungsempfehlungen	Das Nahversorgungszentrum Löbervorstadt, Geibelstraße ist ein kleiner zentraler Versorgungsbereich im südlichsten Stadtteil des städtischen Kernbereichs Erfurt. Mit einem Lebensmitteldiscounter und einem Lebensmittelvollsortimenter verfügt er über einen stabilen funktionstragenden Einzelhandelsbaustein. Ergänzende Nutzungen (Einzelhandel, Dienstleistungen und Gastronomie) sind nur schwach ausgeprägt. Vor dem Hintergrund einer Flächenverfügbarkeit sollten Möglichkeiten zur Stärkung der Multifunktionalität geprüft werden. Das Nahversorgungszentrum sollte im Hinblick auf die Nahversorgung im umliegenden Wohnsiedlungsbereich bzw. im Stadtteil unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes gesichert und gestärkt werden.

7.2.7 Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Melchendorfer Markt (04)

Karte 14: Zentraler Versorgungsbereich Melchendorfer Markt



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der DGK (Legende siehe Anhang)

Lage	■ Stadtteil⁵¹ Melchendorf ■ Siedlungsbereiche Buchenberg und Drosselberg (Großwohnsiedlung) ■ südliches Stadtgebiet ■ Stadtteil Melchendorf schließt den Stadtteil Wiesenhügel ein; im Norden grenzt der Stadtteil Herrenberg im Osten Windischholzhausen, im Süden Egstedt und im Westen die Löbervorstadt an
Wettbewerbssituation	■ ca. 4,5 km südöstlich der Altstadt ■ bis zum zentralen Versorgungsbereich Center Kleiner Herrenberg ca. 1,3 km
Einwohner im Stadtteil	■ Melchendorf: 10.401 Einwohner (31.12.2015)

⁵¹ Ortsteile nach ThürKO, die städtisch geprägt sind, werden im folgenden Text zum besseren Verständnis mit dem geläufigen Begriff "Stadtteile" bezeichnet.

7.2.7 Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Melchendorfer Markt (04)

Verkaufsfläche im zentralen Versorgungsbereich	■ ca. 4.700 m² (ca. 1,1% an der gesamtstädtischen Verkaufsfläche)
Verkaufsflächenausstattung in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel im Stadtteil	■ Melchendorf: 2.000 m² Verkaufsfläche in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel bzw. 0,19 m² / Einwohner
Einzelhandelsstruktur	■ Der Melchendorfer Markt stellt ein attraktives und modernes Nahversorgungszentrum dar. ■ strukturprägende Lebensmittelanbieter sind ein Supermarkt sowie ein Lebensmitteldiscounter ■ Sortimentsschwerpunkte: Nahrungs- und Genussmittel, Bekleidung, Gesundheit- und Körperpflegeartikel ■ ergänzende Nutzungen (wie z.B. Dienstleistungen in den Obergeschossen des mehrgeschossigen Bauwerks)
Verkehrliche Einordnung	■ gute fußläufige Erreichbarkeit ■ Stellplätze: straßenbegleitend bzw. Parkplatz dem Zentrum zugeordnet ■ Anbindung an das Netz des öffentlichen Nahverkehr gegeben
Städtebauliche Situation	■ kompakte Struktur innerhalb des Wohngebietszentrums ■ junges, modernes Nahversorgungszentrum
Versorgungsfunktion	■ Nahversorgungsfunktion für den umliegenden Wohnsiedlungsbereich
Entwicklungsziele / Handlungsempfehlungen	Dieses Nahversorgungszentrum stellt einen zukunftsfähigen Baustein zur Versorgung des Stadtteils dar. Die Sicherung dieses Standortes unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes sowie insbesondere der grundversorgungsrelevanten Struktur, im Rahmen des abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiches, wird empfohlen.

7.2.8 Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Moskauer Platz, Wohngebietszentrum (05)

Karte 15: Zentraler Versorgungsbereich Moskauer Platz



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der DGK (Legende siehe Anhang)

Lage	- Stadtteil⁵² Moskauer Platz - Großwohnsiedlung - nördliches Stadtgebiet, östlich des Thüringenparks - nördlich des Stadtteils Berliner Platz
Wettbewerbssituation	- ca. 4 km nordwestlich der Altstadt - unmittelbare Nähe des Thüringenparks - ca. 700 m bis zum zentralen Versorgungsbereich Berliner Platz und ca. 1,2 km bis zum zentralen Versorgungsbereich Rieth
Einwohner im Stadtteil	Moskauer Platz: 7.638 Einwohner (31.12.2015)
Verkaufsfläche im zentralen Versorgungsbereich	ca. 5.000 m² (ca. 1,2 % an der gesamtstädtischen Verkaufsfläche)

⁵² Ortsteile nach ThürKO, die städtisch geprägt sind, werden im folgenden Text zum besseren Verständnis mit dem geläufigen Begriff "Stadtteile" bezeichnet.

7.2.8 Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Moskauer Platz, Wohngebietszentrum (05)

Verkaufsflächenausstattung in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel im Stadtteil	■ Moskauer Platz: 2.900 m² Verkaufsfläche in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel bzw. 0,38 m² / Einwohner
Einzelhandelsstruktur	■ Lebensmittelvollsortimenter prägt das Wohngebietszentrum ■ geringer Anteil an ergänzenden Nutzungen (Ärztelhaus, Wochenmarkt) ■ Sortimentsschwerpunkt: Lebensmittel
Verkehrliche Einordnung	■ gute fußläufige Erreichbarkeit ■ Stellplätze: straßenbegleitend bzw. Parkplatz dem Lebensmittelmarkt zugeordnet ■ Anbindung an das Netz des öffentlichen Nahverkehr gegeben
Städtebauliche Situation	■ kompakte Struktur innerhalb des Wohngebietszentrums ■ jüngst errichtete Einzelhandelsbetriebe ■ funktional Gestaltung mit weitläufigem Sammelparkplatz
Versorgungsfunktion	■ Nahversorgungsfunktion für den umliegenden Wohnsiedlungsbereich
Entwicklungsziele / Handlungsempfehlungen	Der zentrale Versorgungsbereich Moskauer Platz umfasst in jüngerer Zeit entstandene moderne Einzelhandelbetriebe. Mit dem vorgelagerten Sammelparkplatz besitzt er einen eher funktionalen Charakter für den Versorgungseinkauf. Ziel sollte es das Nahversorgungszentrums unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Einzelhandelskonzeptes in seiner Funktion zu stärken. Zusätzliche Einzelhandelsansiedlungen, insbesondere von Lebensmittelmärkten im Umfeld sollten ausgeschlossen werden.

7.2.9 Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Rieth (06)

Karte 16: Zentraler Versorgungsbereich Rieth



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der DGK (Legende siehe Anhang)

Lage	■ Stadtteil⁵³ Rieth ■ Großwohnsiedlung ■ im nördlichen Stadtgebiet, südlich von Gispersleben und Roter Berg bzw. nördlich von Andreasvorstadt
Wettbewerbssituation	■ ca. 3,1 km nördlich der Altstadt ■ ca. 800 m bis zum zentralen Versorgungsbereich Berliner Platz
Einwohner im Stadtteil	■ Rieth: 5.797 Einwohner (31.12.2015)
Verkaufsfläche im zentralen Versorgungsbereich	■ ca. 3.400 m² (ca. 0,8 % an der gesamtstädtischen Verkaufsfläche)
Verkaufsflächenausstattung in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel im Stadtteil	■ Rieth: 3.000 m² Verkaufsfläche in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel bzw. 0,52 m²/ Einwohner

⁵³ Ortsteile nach ThürKO, die städtisch geprägt sind, werden im folgenden Text zum besseren Verständnis mit dem geläufigen Begriff "Stadtteile" bezeichnet

7.2.9 Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Rieth (06)

Einzelhandelsstruktur	■ Einkaufszentrum Vilnius-Passage, zweigeschossige Einkaufsmall, Nutzfläche 9.400 m² ■ ergänzende Nutzungen (u. a. Dienstleistungen, Gastronomie, Wochenmarkt) ■ Sortimentsschwerpunkte: Nahrungs- und Genussmittel, Bekleidung
Verkehrliche Einordnung	■ fußläufig erreichbar für Bewohner des Stadtteil ■ gute Erreichbarkeit auch für Kfz-Verkehr über Vilniusstraße ■ Parkhaus dem Einkaufszentrum Vilnius-Passage zugeordnet ■ gute Anbindung an des Netz des öffentlichen Personennahverkehrs (insbesondere Stadtbahn)
Städtebauliche Situation	■ Einkaufszentrum integriert in Wohnsiedlungsbereich der Großwohnsiedlung ■ Einkaufszentrum bildet einen modernen Baustein mit ansprechender Architektur
Versorgungsfunktion	■ bezogen auf den Stadtteil Rieth und z. T. darüber hinaus auf die angrenzenden Stadtteile

Entwicklungsziele / Handlungsempfehlungen

Dieses Nahversorgungszentrum stellt mit seinem prägenden Baustein Vilniuspassage und dem ergänzenden Lebensmittelmarkt einen zukunftsfähigen Baustein zur Versorgung des Stadtteils dar. Die Sicherung dieses Standortes unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes sowie insbesondere der grundversorgungsrelevanten Struktur, im Rahmen des abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiches, wird empfohlen. Nahversorgungsrelevante und zentrenrelevante Einzelhandelsentwicklungen im Umfeld des zentralen Versorgungsbereiches sollten ausgeschlossen werden.

7.2.10 Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Roter Berg, Wohngebietszentrum (07)

Karte 17: Zentraler Versorgungsbereich Roter Berg



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der DGK (Legende siehe Anhang)

Lage	- Stadtteil⁵⁴ Roter Berg - Großwohnsiedlung - im nördlichen Stadtgebiet, abgegrenzt vom übrigen Siedlungsgefüge
Wettbewerbssituation	- ca. 6 km nördlich der Altstadt - ca. 2,5 m bis zum zentralen Versorgungsbereich Rieth
Einwohner im Stadtteil	Roter Berg: 5.860 Einwohner (31.12.2015)
Verkaufsfläche im zentralen Versorgungsbereich	ca. 3.300 m² (ca. 0,9 % an der gesamtstädtischen Verkaufsfläche)
Verkausflächenausstattung in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel im Stadtteil	Roter Berg: 2.100 m² Verkaufsfläche in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel bzw. 0,35 m² / Einwohner

⁵⁴ Ortsteile nach ThürKO, die städtisch geprägt sind, werden im folgenden Text zum besseren Verständnis mit dem geläufigen Begriff "Stadtteile" bezeichnet

7.2.10 Standortprofil: Zentraler Versorgungsbereich Roter Berg, Wohngebietszentrum (07)

Einzelhandelsstruktur	■ Einkaufszentrum ■ ergänzende Nutzungen (u. a. Dienstleistungen, Gastronomie, Büros und Praxen, Wochenmarkt) ■ Sortimentsschwerpunkt: Nahrungs- und Genussmittel
Verkehrliche Einordnung	■ fußläufig erreichbar für Bewohner des Stadtteils ■ Parkhaus dem Einkaufszentrum zugeordnet ■ gute Anbindung an des Netz des öffentlichen Personennahverkehrs
Städtebauliche Situation	■ Einkaufszentrum integriert in Wohnsiedlungsbereich der Großwohnsiedlung
Versorgungsfunktion	■ bezogen auf den Stadtteil Roter Berg
Entwicklungsziele / Handlungsempfehlungen	Das Nahversorgungszentrum Roter Berg ist in Form eines Einkaufszentrums organisiert. Zum Zeitpunkt der Erhebung besteht eine ausgesprochen hoher Leerstand (rund 2.210 m², rund 40 %), welcher Handlungsbedarf signalisiert. Zum künftigen Erhalt und zur Stärkung der Versorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereiches bedarf es einer Revitalisierung des Centers. Vor dem Hintergrund der wohnungsnahen Grundversorgung in der Großwohnsiedlung Roter Berg ist das Wohngebietszentrums mit seiner auf die Nahversorgung ausgerichteten Versorgungsfunktion zu sichern und zu stärken. Damit sind künftige einzelhandelsrelevante Entwicklungen (im Sinne der Nahversorgung) unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes auf den zentralen Versorgungsbereich zu lenken.

7.3 Sonderstandorte

Sonderstandorte erfüllen nicht die Kriterien von zentralen Versorgungsbereichen. Dieser Standorttyp ist durch zumeist großflächige Betriebe mit überwiegend nicht zentrenrelevantem Einzelhandel (u. a. Baumärkte, Gartencenter, Möbelhäuser) geprägt. Diese befinden sich entweder in Einzellagen (z. B. Leipziger Straße) oder in Form von Standortgemeinschaften (z. B. TEC oder Thüringenpark).

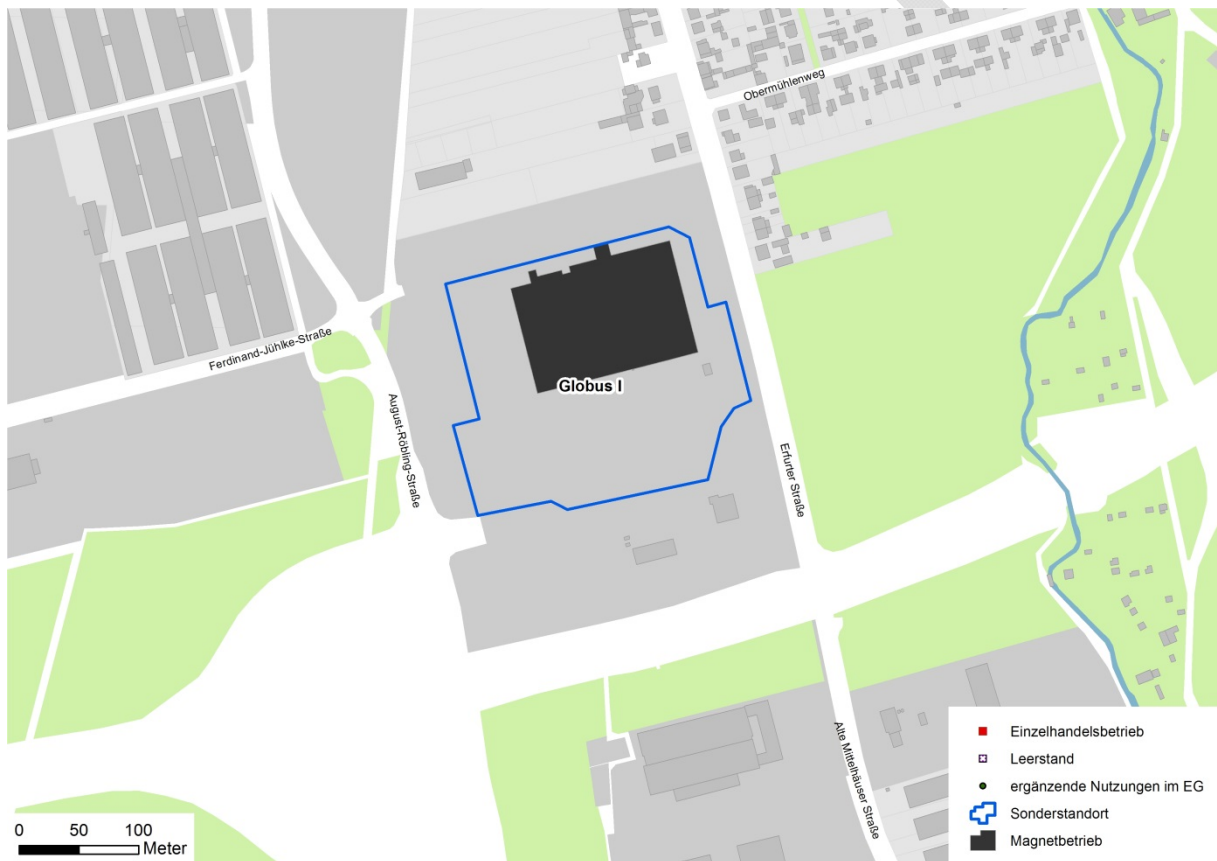
In den nachfolgenden Steckbriefen werden die Standortgemeinschaften dargestellt, die außerhalb von Zentren liegen, eine Verkaufsfläche von mehr als 5.000 m² aufweisen und ihren Angebotschwerpunkt in nahversorgungsrelevanten und bzw. nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Sortimenten haben. Für das Erfurter Stadtgebiet sind folgende Standortgemeinschaften besonders herauszustellen:

- Globus I, Erfurter Straße (I)
- Kaufland II, Kranichfelder Straße (J)
- Einkaufszentrum Leipziger Straße (Kaufland I)(K)
- Globus II, Weimarische Straße (L)
- Einkaufszentrum Gothaer Straße (M)
- Thüringenpark (Kauf-Markt)(N)
- TEC, OBI II (O)

7.3.1 Standortprofil: Sonderstandort Globus I

Lage	■ Ortsteil Mittelhausen ■ an der August-Röbling-Straße gelegen
Eckdaten Einzelhandelsangebot	■ (gerundet) 8.000 m² Gesamtverkaufsfläche (ca. 1,9 % der Verkaufsfläche in der Gesamtstadt) ■ 9 Einzelhandelsanbieter ■ Sortimentsschwerpunkt: Nahrungs- und Genussmittel ■ zentrenrelevantes (insbesondere nahversorgungsrelevantes) und nicht-zentrenrelevantes Warenangebot ■ großflächige Anbieter: Globus (rd. 7.500 m² Verkaufsfläche)

Karte 18: Globus I



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der DGK

Funktionale Einordnung	■ Versorgung der nördlichen dörflichen Gebiete Erfurts sowie teilweise darüber hinaus
Perspektive	■ Der Standort genießt Bestandschutz. ■ Im Sinne der Ziele und Grundsätze des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes sollte kein weiterer Ausbau von zentrenrelevanten Sortimenten erfolgen.

7.3.2 Standortprofil: Sonderstandort Kranichfelder Straße (Kaufland II)

Lage	■ Stadtteil Herrenberg ■ an der Kranichfelder Straße gelegen
Eckdaten Einzelhandelsangebot	■ (gerundet) 5.400 m² Gesamtverkaufsfläche (ca. 1,3 % der Verkaufsfläche in der Gesamtstadt)

Karte 19: Kranichfelder Straße (Kaufland II)



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der DGK

Funktionale Einordnung	■ Sonderstandort mit Nahversorgungsfunktion im Stadtteil Herrenberg und teilweiser Versorgungsbedeutung für angrenzende, insbesondere dörfliche Stadtteile (südöstliches Stadtgebiet)
Perspektive	■ Der Standort genießt Bestandschutz. ■ Im Sinne der Ziele und Grundsätze zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche ist ein Ausbau nahversorgungsrelevanter und zentrenrelevanter Sortimente nicht zu empfehlen.

7.3.3 Standortprofil: Sonderstandort Einkaufszentrum Leipziger Straße (Kaufland I)

Lage	■ Stadtteil⁵⁵ Krämpfervorstadt ■ an der Leipziger Straße gelegen
Eckdaten Einzelhandelsangebot	■ (gerundet) 4.000 m² Gesamtverkaufsfläche (ca. 0,9 % der Verkaufsfläche in der Gesamtstadt) ■ 7 Einzelhandelsanbieter ■ Sortimentsschwerpunkt: Nahrungs- und Genussmittel, Schuhe, Bekleidung ■ zentrenrelevantes (mit nahversorgungsrelevantem) und nicht-zentrenrelevantes Warenangebot ■ großflächige Anbieter: Kaufland (rd. 3.200 m² Verkaufsfläche)

Karte 20: Leipziger Straße, Kaufland I



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der DGK

⁵⁵ Ortsteile nach ThürKO, die städtisch geprägt sind, werden im folgenden Text zum besseren Verständnis mit dem geläufigen Begriff "Stadtteile" bezeichnet.

7.3.3 Standortprofil: Sonderstandort Einkaufszentrum Leipziger Straße (Kaufland I)

Funktionale Einordnung	■ Der Standort besitzt eine teilweise Nahversorgungsfunktion für die Krämpfervorstadt und übernimmt aufgrund der autokundenorientierten Lage auch eine darüber hinausreichende Versorgungsfunktion für angrenzende und dörfliche Stadtteile (in östlichen Stadtgebiet).
Perspektive	■ Der Standort besitzt Bestandsschutz. ■ Im Sinne der Ziele und Grundsätze des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes kein weiterer Ausbau von nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Sortimenten.

7.3.4 Standortprofil: Sonderstandort Globus II

Lage	■ Ortsteil Linderbach ■ an der Weimarischen Straße gelegen
Eckdaten Einzelhandelsangebot	■ (gerundet) 6.700 m² Gesamtverkaufsfläche (ca. 1,6 % der Verkaufsfläche im Stadtteil / Gesamtstadt) ■ 8 Einzelhandelsanbieter ■ Sortimentsschwerpunkt: Nahrungs- und Genussmittel ■ zentrenrelevantes (insbesondere nahversorgungsrelevantes) und nicht-zentrenrelevantes Warenangebot ■ großflächige Anbieter: Globus (rd. 6.500 m² Verkaufsfläche) ■ großflächiger Leerstand rund 7.500 m² Verkaufsfläche (ehemaliger Baumarkt)

Karte 21: Globus II



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der DGK

7.3.4 Standortprofil: Sonderstandort Globus II

Funktionale Einordnung	■ Grundversorgungsfunktion für die dörflichen Gebiete im östlichen Stadtgebiet
Perspektive	■ Der Standort besitzt Bestandsschutz. ■ Im Sinne der Ziele und Grundsätze des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes kein weiterer Ausbau von nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Sortimenten ■ Belegung des Leerstandes mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (im gesamtstädtischen Zusammenhang und vor dem Hintergrund der Entwicklungspotenziale, beispielsweise im Bereich Baumarktsortimente betrachten). Alternativ auch andere Nutzungen (gewerbliche) prüfen.

7.3.5 Standortprofil: Sonderstandort Einkaufszentrum Gothaer Straße

Lage	■ Ortsteil Schmira ■ südwestlicher Stadtrand ■ an der Gothaer Straße (B 7) gelegen
Eckdaten Einzelhandels-angebot	■ (gerundet) 14.200 m² Gesamtverkaufsfläche (ca. 3,3 % der Verkaufsfläche in der Gesamtstadt) ■ 9 Einzelhandelsanbieter ■ Sortimentsschwerpunkt: Baumarktsortiment, Nahrungs- und Genussmittel, Möbel ■ zentrenrelevantes (mit nahversorgungsrelevantem) und nicht-zentrenrelevantes Warenangebot ■ großflächige Anbieter: Real, B1 Discount Baumarkt, Multi-polster

Karte 22: Gothaer Straße



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der DGK

7.3.5 Standortprofil: Sonderstandort Einkaufszentrum Gothaer Straße

Funktionale Einordnung	■ Einzugsgebiet umfasst vor allem die westlichen Stadtteile Erfurts
Perspektive	■ Der Standort besitzt Bestandsschutz. ■ Im Sinne der Ziele und Grundsätze des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes kein weiterer Ausbau von nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Sortimenten. ■ Sicherung und Stärkung des nicht-zentrenrelevanten Angebotsbausteins.

7.3.6 Standortprofil: Sonderstandort Thüringenpark

Lage	■ Ortsteil Gispersleben ■ an der Nordhäuser Straße gelegen
Eckdaten Einzelhandelsangebot	■ (gerundet) 23.700 m² Gesamtverkaufsfläche (ca. 5,6 % der Verkaufsfläche in der Gesamtstadt) ■ 83 Einzelhandelsanbieter ■ Sortimentsschwerpunkt: Bekleidung und Wäsche, Nahrungs- und Genussmittel, Unterhaltungselektronik ■ zentrenrelevantes (mit nahversorgungsrelevantem) und nicht-zentrenrelevantes Warenangebot ■ großflächige Anbieter: C&A (rd. 1.400 m² Verkaufsfläche), Media Markt (rd. 2.700 m² Verkaufsfläche), Kaufland (rd. 4.000 m² Verkaufsfläche), H&M (rd. 1.400 m² Verkaufsfläche)

Karte 23: Thüringenpark



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der DGK

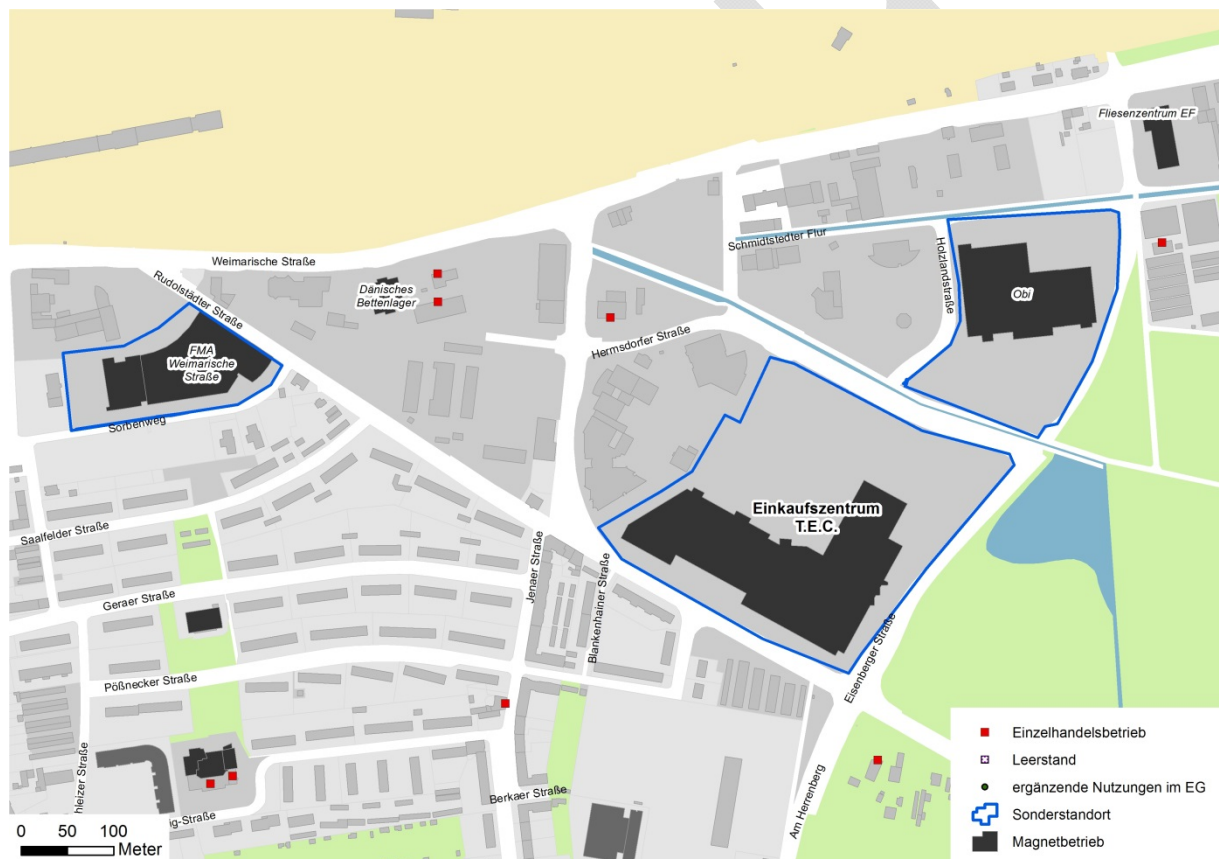
7.3.6 Standortprofil: Sonderstandort Thüringenpark

Funktionale Einordnung	■ neben dem Standort Innenstadt ist der Thüringenpark ein bedeutender Einzelhandelsstandort Erfurts ■ besitzt regionale Ausstrahlungskraft ■ steht mit seinem zentrenrelevanten Angebot in direktem Wettbewerb zur Innenstadt ■ teilweise Nahversorgungsfunktion für benachbarte Wohngebiete
Perspektive	■ im Sinne der Ziele und Grundsätze des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes kein weiterer Ausbau von nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Sortimenten.

7.3.7 Standortprofil: Sonderstandort Einkaufszentrum T.E.C.)

Lage	■ Stadtteil⁵⁶ Daberstedt ■ an der Rudolstädter Straße gelegen ■ in unmittelbarer Nachbarschaft der Fachmarktstandorte Weimarische Straße und Obi II
Eckdaten Einzelhandelsangebot	■ (gerundet) 15.300 m² Gesamtverkaufsfläche (ca. 3,6 % der Verkaufsfläche in der Gesamtstadt) ■ 33 Einzelhandelsanbieter ■ Sortimentsschwerpunkt: Nahrungs- und Genussmittel, Unterhaltungselektronik, Bekleidung ■ zentrenrelevantes (mit nahversorgungsrelevantem) und nicht-zentrenrelevantes Warenangebot ■ großflächige Anbieter: Media Markt, Real, Aldi ■ großflächiger Leerstand mit rund 7.000 m² Verkaufsfläche

Karte 24: T.E.C.



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage der DGK

⁵⁶ Ortsteile nach ThürKO, die städtisch geprägt sind, werden im folgenden Text zum besseren Verständnis mit dem geläufigen Begriff "Stadtteile" bezeichnet.

7.3.7 Standortprofil: Sonderstandort Einkaufszentrum T.E.C.)

Funktionale Einordnung	■ neben Innenstadt und Thüringenpark ein wesentlicher dezentraler Einkaufsstandort ■ regionale Ausstrahlung
Perspektive	■ im Sinne der Ziele und Grundsätze des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes kein weiterer Ausbau von nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Sortimenten ■ Leerstand zur Entwicklung von nicht-zentrenrelevantem Einzelhandel nutzen (Entwicklung in gesamtstädtischen Zusammenhang stellen, beispielsweise hinsichtlich der Entwicklungspotenziale im Baumarktsortiment) ■ Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung stellt der Entwurf einer Wirkungsanalyse zur Änderung des Bebauungsplans EFSO34 „Weimarische Straße, Teilgebiet 2“, 1. Änderung (Dr. Jansen, 9.8.2016) die Erweiterung des bestehenden Aldi-Marktes und des dm-Marktes sowie die Ansiedlung von TK-Maxx, Mister & Lady Jeans Siemes Schuhcenter und BabyOne als städtebaulich verträglich dar. Die zusätzliche Ansiedlung des Sportfachmarktes Decathlon wird abgelehnt, da sie die Entwicklungsmöglichkeiten des Hauptzentrums Altstadt beeinträchtigen würden.

8 Fortschreibung der Erfurter Sortimentsliste

Gemeinsam mit den Abgrenzungen der zentralen Versorgungsbereiche und der sonstigen Entwicklungsbereiche sowie den hierfür zu formulierenden Empfehlungen stellt die „Erfurter Sortimentsliste“ ein wichtiges Steuerungsinstrumentarium für die Einzelhandelsentwicklung in der Landeshauptstadt Erfurt dar. Insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes in der Bauleitplanung ist die Differenzierung zwischen nahversorgungs- und zentrenrelevanten sowie nicht-zentrenrelevanten Sortimenten von Relevanz.

Rechtliche Einordnung von Sortimentslisten

Eine Sortimentsliste ist als Steuerungsinstrument des Einzelhandels im Rahmen der Bauleitplanung richterlich anerkannt. Dabei steht in der Praxis die Zuordnung des sortimentspezifischen Einzelhandels zu räumlich und funktional bestimmten zentralen Versorgungsbereichen (gemäß §§ 2 (2), 34 (3), 9 (2a) BauGB, § 11 (3) BauNVO) im Vordergrund der Betrachtungen.

In der Bauleitplanung ist die Sortimentsliste für

- Sortimentsbindungen bei der Festsetzung von Sondergebieten für den großflächigen Einzelhandel (insbesondere mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten) und
- bei der Zulässigkeit, dem Ausschluss bzw. der ausnahmsweisen Zulässigkeit des sortimentspezifischen Einzelhandels in unterschiedlichen Baugebieten nach §§ 2-9 BauNVO unter Bezugnahme auf § 1 (5) und (9) BauNVO sowie
- sortimentspezifischen Festsetzungen in einfachen Bebauungsplänen im bislang unbeplanten Innenbereich nach § 9 (2a) BauGB relevant.

Nur durch eine konsequente Ausschöpfung des Bau- und Planungsrechts kann mit Hilfe der Sortimentslisten beispielsweise in Misch- und Gewerbegebieten durch Bebauungsplanfestsetzungen gemäß § 1 (9) BauNVO nahversorgungs- und zentrenrelevanter Einzelhandel ausgeschlossen und dadurch das Zentrengefüge erhalten, entwickelt und gestärkt werden. Denn für die Zentrenstruktur einer Kommune können nicht nur großflächige Einzelhandelsbetriebe (> 800 m² Verkaufsfläche) oder Einkaufszentren außerhalb der dafür bestimmten zentralen Versorgungsbereiche, sondern auch der nicht großflächige Einzelhandel (bis zu 800 m² Verkaufsfläche) mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten von entscheidender Bedeutung sein. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Lebensmitteldiscountern oder Fachmärkten mit zentrenrelevanten Kernsortimenten. Diese operieren oft bewusst knapp unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit, um nicht gemäß § 11 (3) BauNVO kern- oder sondergebietspflichtig zu werden.

Bei der Steuerung des Einzelhandels ist immer auf eine gemeindespezifische Sortimentsliste abzustellen, die einen Bezug zu den örtlichen Verhältnissen aber auch zu den Entwicklungsperspektiven einer Kommune besitzt. Ein Rückgriff auf allgemeingültige Auflistungen zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente, wie beispielsweise in Einzelhandelserlassen der Länder oder auch der Verweis auf andere Listen (z. B. Kölner Liste) im Rahmen der bauleitplanerischen Steuerung, reicht nicht aus und ist rechtsfehlerhaft.

Sortimentslisten stellen einen wichtigen Bestandteil eines kommunalen Einzelhandelskonzeptes dar, wobei eine Differenzierung nach nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und - zur Vermeidung späterer Auseinandersetzungen - auch nicht-zentrenrelevanten Sortimenten empfohlen wird. Aus Gründen der Rechtssystematik werden in der Sortimentsliste nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente festgesetzt, die Darstellung der nicht-zentrenrelevanten Sortimente ist somit als nicht abschließend bzw. nur beispielhaft aufzufassen.

Begriffsdefinitionen

Da es in der Planungspraxis neben der Diskussion über den eigentlichen Sinn und Nutzen von Sortimentenlisten durchaus auch unterschiedliche Definitionen grundlegender Begriffe gibt, wird im Folgenden ein Kriterienkatalog dargelegt, nach dem zentrenrelevante und nicht-zentrenrelevante Sortimente zu unterscheiden sind.

Kriterium	Merkmale	
	Zentrenrelevanter Sortimente	Nicht-zentrenrelevanter Sortimente
Städtebauliche und Einzelhandelsstruktur	notwendig für ein attraktives, vielfältiges Angebot an unterschiedlichen Warengruppen hoher Anteil der Verkaufsfläche in den zentralen Versorgungsbereichen (insbesondere Haupt- und Nebenzentren)	nicht prägend für zentrale Versorgungsbereiche Lage vornehmlich außerhalb von Zentren, städtebaulich integriert und nicht integriert
Besucherfrequenz	erzeugen und benötigen hohe Besucherfrequenzen, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Kopplung von Aktivitäten	erzeugen eigene Besucherfrequenz
Integrationsfähigkeit	vergleichsweise geringer Flächenanspruch	sehr hoher Flächenanspruch (z. B. Möbel) autokundenorientiert
Einzelhandelszentralität	hohe Ausstrahlungskraft, teilweise auch Seltenheit	i. d. R. hohe kommunale und z. T. auch regionale Ausstrahlungskraft
Kopplungsaffinität	werden im Zusammenhang mit anderen Nutzungen im Zentrum aufgesucht (Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistungen etc.)	werden i. d. R. gezielt angefahren, geringe bis keine Kopplungen mit anderen Aktivitäten
Transportfähigkeit	„Handtaschensortimente“, können leicht transportiert werden, d. h. es ist nicht regelmäßig ein privates Kfz erforderlich	können auf Grund ihrer Größe und Beschaffenheit nur eingeschränkt transportiert werden, i. d. R. Kfz notwendig

- Zentrenrelevante Warengruppen sind in der Regel für ein attraktives und vielfältiges Einzelhandelsangebot notwendig und bedürfen einer zentralen Lage, da sie sich nicht nur durch die Erzeugung hoher Besucherfrequenzen und eine große Ausstrahlungskraft auszeichnen, sondern ihrerseits auch selbst auf andere Frequenzbringer angewiesen sind. Dementsprechend sind solche Sortimente in zentralen Lagen am stärksten vertreten und verfügen idealerweise über eine hohe Seltenheit bzw. Überschussbedeutung. Ferner weisen sie Kopplungsaffinitäten zu anderen Handelsbranchen bzw. Zentrenfunktionen auf (Kopplungsaffinität), haben überwiegend einen relativ geringen Flächenanspruch (Integrationsfähigkeit) und lassen sich häufig als so genannte „Handtaschensortimente“ Pkw-unabhängig transportieren. Insbesondere den Warengruppen der mittelfristigen Bedarfsstufe kommt – auch in der Stadt Erfurt – eine hohe Leitfunktion für die Innenstadt zu. Anbieter dieser Sortimente nehmen wichtige Magnetfunktionen für die Standortbereiche und somit die anderen dort ansässigen Betriebe wahr.
- Nahversorgungsrelevante Sortimente dienen der kurzfristigen bzw. täglichen Bedarfsdeckung. Sie nehmen typischerweise insbesondere in Neben- und Nahversorgungszentren zentrenprägende Funktionen ein. Sie haben dort entsprechend eine wichtige Magnetfunktion und dienen als Frequenzerzeuger. Eine Ansiedlung an Einzelstandorten außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches kann im Sinne einer wohnungsnahen Grundversorgung sinnvoll sein. Unter Berücksichtigung des Einzelfalls sind daher hier sachgerechte Standortentscheidungen mit dem

Ziel eine möglichst verbrauchernahe Versorgung mit Lebensmitteln zu gewährleisten und den Regelungsinhalten des § 11 (3) BauNVO sowie betriebsbedingten Anforderungen zu entsprechen, zu treffen.

- Bei nicht-zentrenrelevanten Sortimenten handelt es sich schwerpunktmäßig um solche Waren, die zentrale Standorte nicht prägen und aufgrund ihrer Größe und Beschaffenheit überwiegend an nicht integrierten Standorten angeboten werden (z. B. Baustoffe). Angesichts ihrer meist sehr großen Flächenansprüche (z. B. Möbel) haben diese Sortimente in der Regel – wie auch in Erfurt – für den Einzelhandel in den städtebaulich-funktionalen Zentren keine oder nur eine sehr untergeordnete Bedeutung und besitzen somit im Umkehrschluss keine oder nur sehr geringe Folgewirkung(en) für die zentralen Einkaufsbereiche.

Sortimentslisten im regionalen Kontext

Die Landeshauptstadt Erfurt ist Mitglied der interkommunalen Kooperation, die das regionale Einzelhandelskonzept Mittelthüringen (REHK) in Auftrag gegeben hat. Das REHK enthält eine Sortimentsliste, die jedoch keine abschließende Verbindlichkeit für die Mitgliedskommunen für sich in Anspruch nimmt. Im Rahmen der Erarbeitung lokaler Sortimentslisten kommt es besonders auf die Verhältnisse in der betreffenden Mitgliedskommune an. Zwischen der regionalen Sortimentsliste und der hier vorgeschlagenen lokalen Sortimentsliste besteht weitgehend Übereinstimmung.

Fortschreibung der Erfurter Sortimentsliste

Die Sortimentsliste stellt einen wichtigen instrumentellen Baustein zur Sicherung der städtebaulichen Leitvorstellungen dar. Kuschnerus⁵⁷ stellt im Sinne der Rechtssicherheit folgende Vorgehensweise bei der Erstellung von Sortimentslisten als sachgerecht dar:

- Im Rahmen der Aufstellung eines gemeindlichen Einzelhandelskonzeptes werden die tatsächlich vorhandenen, typischerweise als zentrenrelevant angesehenen Warensortimente in den zentralen Versorgungsbereichen, die durch die Bauleitplanung geschützt und gesichert werden sollen, nach ihrem Umfang ermittelt (Sortimente, Verkaufsflächen).
- Die Aufnahme dieser Sortimente in die Liste der zentrenrelevanten Sortimente unterliegt regelmäßig keinen Bedenken – auch wenn dieselben Sortimente ggf. an anderen, solitären und städtebaulich nicht integrierten Standorten angeboten werden –, sofern entsprechende städtebauliche Zielvorstellungen im Gesamtkonzept formuliert werden, die ein weiteres Angebot dieser Sortimente im zentralen Versorgungsbereich begründen [bzw. im Umkehrschluss darlegen, warum sie außerhalb der Zentren gerade nicht angeboten bzw. entwickelt werden sollen].
- In der Rechtsprechung ist darüber hinaus anerkannt sogenannte „zentrumsbildende“ Nutzungsarten, die in der Kernzone nicht oder nur geringfügig vertreten sind, in anderen Gemeindegebieten mit dem Ziel, dem Zentrum eventuelle Neuansiedlungen zur Steigerung oder Erhaltung der Attraktivität zuzuführen, auszuschließen. Diese Sortimente können als zentrenrelevant in die gemeindespezifische Liste aufgenommen werden (Begründung im Rahmen eines städtebaulichen Konzeptes / Einzelhandelskonzeptes notwendig).
- Eine gemeindespezifische Liste kann durchaus mit generellen Auflistungen übereinstimmen, sie kann aber auch zu gewissen Abweichungen gelangen. Entscheidend ist, dass die konkrete Ausgestaltung der gemeindespezifischen Liste auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt und im Hinblick auf die sich hieraus ergebenden konkreten städtebaulichen Erfordernisse motiviert ist.

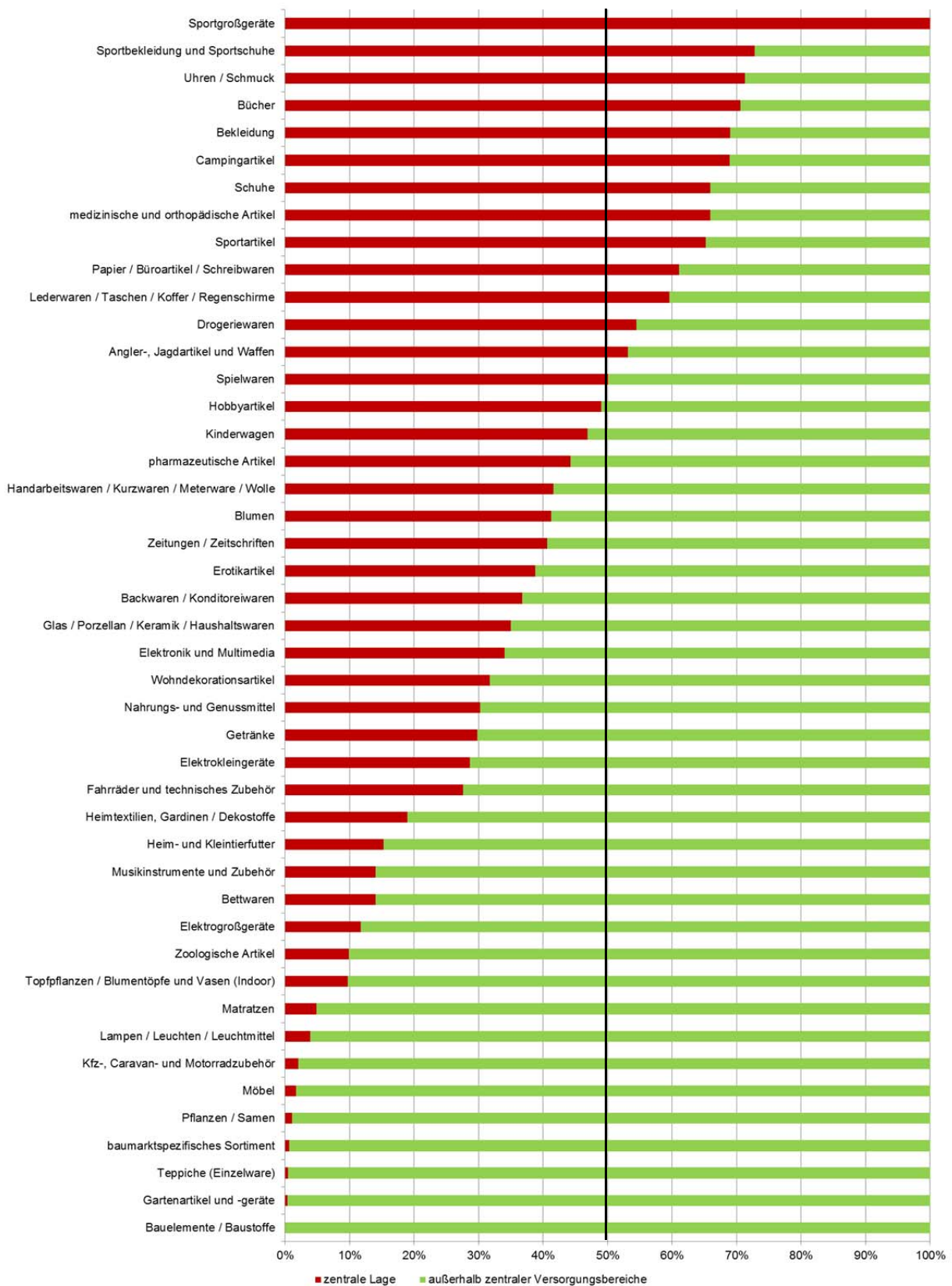
⁵⁷ Vgl. dazu Kuschnerus, U. (2007): Der standortgerechte Einzelhandel. Bonn, Rd.Nr. 530

Basierend auf der differenzierten, sortiments- und lagespezifischen Analyse des Einzelhandels in Erfurt sowie unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Methodik bei der Erstellung von Sortimentslisten dargelegten Kriterien werden die einzelnen, erhobenen Sortimente - z. T. zu Warengruppen aggregiert (z. B. umfasst die Warengruppe Gesundheit und Körperpflege Einzelsortimente wie Drogeriewaren, Parfümerie- und Kosmetikartikel, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel sowie Apothekenwaren)⁵⁸ - zunächst aufgrund ihres überwiegenden, zum Zeitpunkt der Erhebung bestehenden Verkaufsflächenanteils in den Lagen innerhalb bzw. außerhalb der abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiche in Erfurt aufgeteilt (vgl. Abbildung 16).

⁵⁸ Vgl. dazu auch

Tabelle 1, S. 11

Abbildung 16: Verkaufsflächen nach Sortimenten bzw. Warengruppen im Erfurter Stadtgebiet in Anteilen (%) nach Lagen



Quelle: eigene Darstellung

Unter Berücksichtigung künftiger stadtentwicklungspolitischer Zielvorstellungen zur Stärkung der gewachsenen zentralen Strukturen in Erfurt ergibt sich die im Folgenden dargestellte Erfurter Sortimentsliste mit einer Differenzierung von nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten.

Tabelle 15: Erfurter Sortimentsliste

Zentrenrelevante Sortimente	
Nahversorgungsrelevante Sortimente	
Apothekenwaren Schnittblumen Drogeriewaren Getränke ¹ Nahrungs- und Genussmittel ² Zeitungen / Zeitschriften	
Anglerartikel Augenoptik Bastel-, und Künstlerartikel Bekleidung Bücher Campingartikel ⁸ Computer und Zubehör Elektrokleingeräte Elektronik und Multimedia ³ Fahrräder und technisches Zubehör Fotoapparate, Digitalkameras und Zubehör Glas / Porzellan / Keramik ⁴ Handarbeitsbedarf / Kurzwaren / Meterware Stoffe / Wolle Haushaltswaren ⁵ Heimtextilien, Dekostoffe, Haus- und Tischwäsche Hörgeräte	Jagdartikel, Waffen und Zubehör Kunstgewerbe, Bilder, Bilderrahmen Lederwaren / Taschen / Koffer / Regenschirme Medizinische und orthopädische Artikel Musikinstrumente und Zubehör Papier, Büroartikel, Schreibwaren Parfümerie- und Kosmetikartikel Sammlerbriefmarken und -münzen Schuhe Spielwaren Sportartikel / -kleingeräte Sportbekleidung Sportschuhe Sportgroßgeräte ¹³ Uhren / Schmuck
Alle anderen Sortimente gelten als nicht-zentrenrelevant:	
Beispiele für nicht-zentrenrelevante Sortimente	
Bauelemente, Baustoffe ⁶ Baumarktspezifisches Sortiment Bettwaren / Matratzen ⁷ Büromaschinen ¹⁴ Elektrogroßgeräte Erotikartikel Gartenartikel / -geräte ⁹ Kajaks, Boote und Zubehör Kamine / Kachelöfen / Heizungen Kfz-, Caravan- und Motorradzubehör ^{10, 11} , Motorradbekleidung	Kfz- und Motorradhandel Kinderwagen Lampen und Leuchten, Leuchtmittel Möbel ¹² Pflanzen / Samen Rollläden / Markisen Reitartikel (ohne Bekleidung und Schuhe) Teppiche (Einzel- und Rollware), Bodenbeläge Zoologische Artikel, Heimtierfutter, Hygienear- tikel für Heim- und Kleintiere, lebende Tiere
Erläuterungen 1. inkl. Wein / Sekt / Spirituosen 2. inkl. Kaffee / Tee / Tabakwaren sowie Back- und Fleischwaren 3. Bild- und Tonträger, Telekommunikation und Zubehör, Unterhaltungselektronik und Zubehör 4. Glas / Porzellan / Keramik ohne Pflanzgefäße 5. Haushaltswaren umfassen: Küchenartikel und -geräte (ohne Elektrokleingeräte); Messer, Scheren, Besteck, Eimer, Wäscheständer und -körbe, Besen, Kunststoffbehälter und -schüsseln	

6. inkl. Holz
7. Bettwaren / Matratzen ohne Bettwäsche; Bettwaren umfassen u. a. Kissen, Bettdecken, Matratzenschoner
8. zu Camping- und Outdoorartikeln zählen u. a. Zelte, Isomatten und Schlafsäcke (ohne Caravanzubehör, Bekleidung und Schuhe)
9. Gartengeräte / -artikel beinhalten auch Pflanzgefäße (Terrakotta), Gartenhäuser sowie Grillgeräte und -zubehör
10. Kfz-Zubehör inkl. Autokindersitze
11. zum Caravanzubehör zählen u. a. Markisen, Vorzelte, Caravan-Heizungen
12. Möbel inkl. Badmöbel, Küchenmöbel, Büromöbel und Gartenmöbel / Polsterauflagen
13. Sportgroßgeräte umfassen u. a. Konditionskraftmaschinen, Großhanteln, Fußball-, Hockey- oder Handballtore, Turnmatten, Billardtische, Rennrodel
14. z. B. Standkopierer

Die Zuordnung der Sortimente als nahversorgungsrelevantes, zentrenrelevantes und nicht-zentrenrelevantes Sortiment wird nicht ausschließlich von der Lage der Verkaufsflächen bzw. Betriebsanteile abgeleitet, sondern berücksichtigt auch städtebauliche Zielvorstellungen der Stadt Erfurt. Dabei ist festzuhalten, dass für nahezu alle als nicht-zentrenrelevant eingestuften Sortimente der tatsächliche Verkaufsflächenschwerpunkt auch außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche liegt. Daneben haben die meisten, als nahversorgungs- und / oder zentrenrelevant eingestuften Sortimente, ihren Verkaufsflächenschwerpunkt und auch den Schwerpunkt der Betriebsanzahl (nach Kernsortiment) innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche. Im Folgenden werden die aktuellen Einstufungen der Sortimente vor diesem Hintergrund erläutert sowie Abweichungen zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2009 dargelegt:

Erläuterungen zur Einordnung der nahversorgungsrelevanten Sortimente

Im Bestand liegt in den als **nahversorgungsrelevant** eingestuften Warensortimenten, wie z.B. **Nahrungs- und Genussmittel** und **Gesundheits- und Körperpflege**, ein großer Teil der Verkaufsflächen innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche (Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel 30 %, Warengruppe Gesundheit- und Körperpflege 54%). Daneben sind diese Sortimente vor allem in wohnsiedlungsräumlich integrierten Lagen, aber auch – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Versorgung der dörflichen Stadtteile - zu etwa einem Drittel der Gesamtverkaufsfläche (Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel) an Sonderstandorten angesiedelt. Nahversorgungsrelevante Sortimente besitzen in den zentralen Versorgungsbereichen eine wichtige Frequenzbringer- und Magnetfunktion, auch für andere einzelhandelsrelevante Einrichtungen sowie für sonstige zentrenbedeutsame Nutzungsbausteine und Funktionen. Eine Ansiedlung an Einzelstandorten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche kann im Sinne einer wohnungsnahen Grundversorgung im Einzelfall sinnvoll sein. Aus diesem Grund sind diese Sortimente als nahversorgungsrelevant (als Spezialfall der zentrenrelevanten Sortimente) einzustufen.

Erläuterungen zur Einordnung der zentrenrelevanten Sortimente

Die Sortimente der folgenden Warengruppen weisen sowohl bezüglich der Anzahl der Betriebe mit entsprechendem Kernsortiment als auch im Hinblick auf die Verkaufsflächen einen Schwerpunkt in den Erfurter zentralen Versorgungsbereichen auf.

Bekleidung, Bücher, medizinische / orthopädische Artikel, Papier / Büroartikel / Schreibwaren, Schuhe / Lederwaren, Spielwaren / Hobbyartikel, Sportbekleidung und Schuhe / Sportartikel (inkl. Sportgroßgeräte, Campingartikel, Jagdartikel, Waffen und Zubehör), Uhren / Schmuck

Aufgrund ihres Anteils in zentralen Lagen prägen die Sortimente dieser Warengruppen in besonderem Maße das Einzelhandelsangebot in den Erfurter Zentren, wobei - entsprechend der Versorgungsfunktion (Hierarchiestufe) der Zentren - jeweils eine unterschiedliche quantitative Ausprägung in den Warengruppen zu verzeichnen ist. In Ihrem Zusammenspiel leisten diese Sortimente einen wichtigen Beitrag zur Belebung und Attraktivität der Zentren. Sie übernehmen damit eine bedeutende Magnetfunktion für die zentralen Versorgungsbereiche in Erfurt und werden daher (mit allen ihren Teilsortimenten) als zentrenrelevante Sortimente in der Erfurter Sortimentsliste eingestuft.

Die Warengruppe Wohneinrichtungsartikel umfasst verschiedene Einzelsortimente, dazu gehören vor allem Bettwaren, Matratzen; Haus- und Heimtextilien, Gardinen; Kunstartikel, Bilder, Rahmen. Das Gros der Verkaufsflächen in diesen Einzelsortimenten liegt außerhalb zentraler Versorgungsbereiche. Bezogen auf die Anzahl der Betriebe mit Kernsortimenten wie Bettwaren oder Wohndekorationsartikel befindet sich allerdings der Schwerpunkt in zentralen Lagen. Bei den Standorten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche handelt es sich auch um Einzelhandelsbetriebe mit entsprechendem Kernsortiment, insbesondere Fachgeschäfte (z.B. Gardinenfachgeschäfte, Raumausstatter), aber mehr noch um Anbieter mit verschiedenen Randsortimenten aus der Warengruppe Wohneinrichtungsartikel. Die größten sortimentsspezifischen Flächen werden in den Möbelhäusern IKEA und Höffner sowie in einzelnen Baumärkten vorgehalten. Insgesamt stellen diese Sortimente einen Bestandteil zahlreicher zentraler Versorgungsbereiche dar und leisten einen Beitrag zur Vielfalt des innerstädtischen Angebotes. Sie werden somit auch weiterhin – mit Ausnahme des Sortiments Matratzen in Übereinstimmung mit der Sortimentsliste des REHK Mittelthüringen – als zentrenrelevant eingestuft.

Verkaufsflächen- und auch Betriebsanteile des Sortiments **Fahrräder** nehmen, bezogen auf die Gesamtausstattung, gut ein Viertel innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche ein. Die Angebotsstruktur in diesem Sortiment ist in Erfurt überwiegend kleinteilig. Neben drei großflächigen Anbietern (Lucky Bike, Fahrrad Knauf, Rad-Art) weisen vor allem entsprechende Fachgeschäfte Flächen auf, die z.T. deutlich unterhalb von 200 m² liegen. Dabei finden sich Fachgeschäfte sowohl in der Altstadt (Rad-Art) als auch in den übrigen zentralen Versorgungsbereichen (Magdeburger Alle; Daberstaedt, Häßlerstraße).

Marktseitig zeichnet sich ein Trend zu großflächigen Fachmärkten außerhalb zentraler Lagen ab (z.B. Megabike). Derzeit findet in vielen Kommunen eine intensive Diskussion im Zusammenhang mit der Differenzierung des Sortiments Fahrräder von der übergeordneten Warengruppe Sportartikel statt. Sportartikel besitzen unbestritten, insbesondere unter Berücksichtigung von Sportbekleidung und Sportschuhen, eine wichtige Magnetfunktion für innerstädtische Zentren. Fachabteilungen und Spezialgeschäfte einzelner Warengruppen tragen darüber hinaus zur Vielfalt des Angebotes bei. Großflächige Anbieter außerhalb zentraler Lagen – mit vergleichbaren Angeboten – verschärfen in der Regel den Wettbewerb. Vielfach ist aber auch zu beobachten, dass die Entwicklungschancen der Anbieter in den Zentren begrenzt sind und diese nach Standorten außerhalb der Zentren streben, an denen sie ihre Waren zeitgemäß anbieten können. Vor dem Hintergrund der Sicherung und Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche, insbesondere auch der Altstadt sowie unter Berücksichtigung der Festlegungen im REHK Mittelthüringen wird das Sortiment Fahrräder als zentrenrelevant eingeordnet.

Darüber hinaus gibt es aber auch Sortimente, die ihren Verkaufsflächenschwerpunkt und / oder ihren Anteil der Betriebe außerhalb zentralen Lagen haben, die aber dennoch – nicht zuletzt um aus stadtentwicklungsplanerischer Sicht dieser Schieflage entgegenzuwirken – als zentrenrelevant eingestuft werden. Dabei handelt es sich vor allem um die Sortimente der Warengruppe **Elektronik / Multimedia**. Für diese Sortimente ist die Einstufung als zentrenrelevantes Sortiment, in Übereinstimmung mit der Sortimentsliste des REHK Mittelthüringen, trotz eines Verkaufsflächenschwerpunktes außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche (wesentliche Schwerpunkte außerhalb der Altstadt: Sonderstandortbereiche Thüringenpark und T.E.C.) beizubehalten. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Vielfalt des Angebotes in den Zentren. Insbesondere in der Altstadt gehört der großflächige Anbieter Saturn zu den wichtigen Frequenzerzeugern und Magnetbetrieben. Kleine Anbieter tragen in Ihrer Vielfalt und Spezifikation zur Attraktivität des innerstädtischen Angebotes bei.

Erläuterungen zur Einordnung der nicht-zentrenrelevanten Sortimente

Zu den typischen nicht-zentrenrelevanten Sortimenten gehören Möbel sowie Bau- und Gartensortimente, die üblicherweise und so auch in der Stadt Erfurt an dezentralen Standorten in großflächigen Angebotsformen anzutreffen sind. Dies erklärt auch die Dominanz der Verkaufsflächen bzw. Anzahl entsprechender Betriebe außerhalb zentraler Lagen.

Zum Teil aufgrund der örtlichen Situation sowie der Beschaffenheit einzelner Sortimente aber insbesondere auch vor dem Hintergrund städtebaulicher Zielvorstellungen ergeben sich besondere Be-

gründungszusammenhänge für die Einordnung als nicht-zentrenrelevantes Sortiment. Diese werden im Folgenden dargelegt:

Die Verkaufsflächenanteile der zentralen Versorgungsbereiche im Sortiment **Lampen, Leuchten, Leuchtmittel** fällt mit rund 4 % sehr gering aus. Der Trend geht weiterhin dazu, dass Lampen und Leuchten in größeren Fachmärkten, wie Möbelhäusern oder Baumärkten (als Randsortiment) angeboten werden. Im Sortiment **Lampen, Leuchten, Leuchtmittel** besteht in der Stadt Erfurt nur noch ein sehr eingeschränktes Facheinzelhandelsangebot. Dieses beschränkt sich auf die Altstadt, wobei es durch seine Spezialisierung eine entsprechende Magnetfunktion entwickelt, vor allem aber auch von den Passantenfrequenzen der übrigen Einzelhandelseinrichtungen profitiert. Vor dem Hintergrund dieser spezifischen Entwicklung sowie dem Schwerpunkt außerhalb von zentralen Lagen wird eine Einstufung von **Lampen, Leuchten, Leuchtmittel** als nicht-zentrenrelevant vorgenommen.

Das Sortiment **Kinderwagen** wird aufgrund seiner Beschaffenheit und geringen Magnetfunktion sowie in Übereinstimmung mit den Festsetzungen im REHK Mittelthüringen als nicht-zentrenrelevant eingestuft.

Elektrogroßgeräte haben den quantitativen Schwerpunkt der Anzahl der Betriebe und der Verkaufsflächen deutlich außerhalb der Zentren. Dabei wird dieses Sortiment überwiegend als Randsortiment größerer Fachmärkte (u.a. Küchenfachmarkt, Möbelmarkt, Elektronikfachmarkt, Baumarkt) an den Sonderstandorten oder an solitären Standorten angeboten. Aufgrund der örtlichen Angebotsverteilung (nach Lagen), der Beschaffenheit des Sortiments (u.a. Transportfähigkeit) und geringen Magnetfunktion wird dieses Sortiment als nicht-zentrenrelevant eingestuft.

Im Sortiment **Erotikartikel**, welches bislang in der Erfurter Sortimentsliste als nicht-zentrenrelevant geführt wurde liegen rund 60 % der Verkaufsfläche außerhalb zentraler Versorgungsbereiche. Vor dem Hintergrund dieser Bestandssituation wird auch weiterhin – in Abweichung zur Sortimentsliste des REHK Mittelthüringen eine Einstufung des Sortiments als nicht-zentrenrelevant vorgenommen.

9 Steuerungsgrundsätze zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung

Die Steuerungsgrundsätze zur Standortfindung des Einzelhandels und der Zentrenentwicklung präzisieren und ergänzen das Leitbild und die übergeordneten Ziele zur Einzelhandelsentwicklung in Erfurt. Folgende generelle Aussagen zum Ziel und zur Wirkung der Grundsätze sind voranzustellen:

- Die Grundsätze geben zur Einordnung von Einzelhandelsvorhaben einen gemeinschaftlich getragenen Orientierungsrahmen für die politische Willensbildung und Entscheidungsfindung wieder.
- Für die rechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ist uneingeschränkt die bauplanungsrechtliche Situation maßgebend.
- Die Grundsätze gelten für Neuansiedlungen, Erweiterungen / Veränderungen und Verlagerungen.
- Bestehende Einzelhandelsbetriebe sind – bezogen auf den genehmigten Bestand – von den formulierten Regeln unberührt. Sie genießen Bestandsschutz.

Die Grundsätze zur räumlichen Einzelhandels- und Zentrenentwicklung in Erfurt werden im Folgenden dargestellt. Es werden insgesamt sechs Fallkonstellationen zur Steuerung des Einzelhandels unterschieden, die unter Berücksichtigung der allgemeinen Zielsetzungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes sowie der gesetzlichen Rahmenbedingungen im Folgenden aufgezeigt werden:

	Kernsortiment		Größenordnung	Beispiel
Grundsatz 1	nahversorgungsrelevant	1	kleinflächig, < 800 m ² Verkaufsfläche	Supermarkt, Lebensmitteldiscounter, Fachgeschäfte (z.B. Obst und Gemüse), Spezialgeschäfte (z.B. Süßwaren), Lebensmittelhandwerksbetriebe (Bäckerei, Metzgerei)
		2	großflächig, ab 800 m ² Verkaufsfläche	SB-Warenhaus, Verbrauchermarkt, Supermarkt, Lebensmitteldiscounter
Grundsatz 2	zentrenrelevant	3	kleinflächig, < 800 m ² Verkaufsfläche	Textildiscounter, Schuhfachmarkt, Musikfachgeschäft
		4	großflächig, ab 800 m ² Verkaufsfläche	Textilkaufhaus, Schuhfachmarkt, Elektronikfachmarkt, Sportfachmarkt, Fahrradfachmarkt
Grundsatz 3	nicht zentrenrelevant	5	kleinflächig, < 800 m ² Verkaufsfläche	Lampen- und Leuchtenfachmarkt, Matratzenfachmarkt
		6	großflächig ab 800 m ² Verkaufsfläche	Möbelhaus, Küchenstudio, Baumarkt, Gartencenter, Zoofachmarkt

Grundsatz 1: Steuerung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten

Ziel:

Sicherung und Stärkung einer attraktiven, möglichst flächendeckenden wohnungsnahen Grundversorgung im Stadtgebiet durch Sicherung und Entwicklung von funktionsfähigen Zentren sowie von Standorten im Sinne einer verbrauchernahen Versorgung der Erfurter Bevölkerung.

1.1 Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten, die die Größenordnung des Anlagentyps des Erfurter Ladens⁵⁹ überschreiten (> 200 m² Verkaufsfläche) sind ausschließlich in zentralen Versorgungsbereichen (Hauptzentrum, Nebenzentrum und Nahversorgungszentren) anzusiedeln.

1.2 Im Nebenzentrum und in den Nahversorgungszentren darf die Gesamtverkaufsfläche je Einzelhandelsbetrieb (Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel) 2.000 m² nicht überschreiten.

1.3 Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten des Anlagentyps des Erfurter Ladens (bis 200 m² Verkaufsfläche) können in allen Baugebieten (insbesondere Wohn- und Mischgebiete) ohne Einschränkungen angesiedelt werden. Ausgenommen davon sind lediglich Gewerbe- und Industriegebiete sowie Sondergebiete, in denen Einzelhandel ausgeschlossen ist.

Ausnahmen

In Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten, allen Wohngebieten und im Siedlungszusammenhang von dörflichen Ortsteilen können nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten, die eine Größenordnung des Anlagentyps des Erfurter Ladens überschreiten (>200 m² Verkaufsfläche), ausnahmsweise angesiedelt werden (Nachweis erforderlich), wenn

- sie der Nahversorgung und / oder der Gebietsversorgung dienen und
- negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche (Hauptzentrum, Nebenzentrum und Nahversorgungszentren) ausgeschlossen werden können.

In Gewerbegebieten und Industriegebieten können Verkaufsstätten mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten ausnahmsweise angesiedelt werden, wenn

- die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet
- und in betrieblichem Zusammenhang errichtet ist,
- die Verkaufsfläche und der Umsatz dem Hauptbetrieb deutlich untergeordnet sind und
- die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 (3) BauNVO nicht überschritten wird.⁶⁰

⁵⁹ Zur Definition des Erfurter Ladens siehe Erläuterungen bzw. Exkurs: Herleitung des Anlagentyps „Erfurter Laden“, S. 134f.

⁶⁰ In der Praxis liegt die Größe einer solchen Verkaufsstätte i. d. R. deutlich unterhalb der Großflächigkeit. Im Hinblick auf eine entsprechende Festsetzung im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Untersuchung im Einzelfall anzustellen.

Erläuterung:

Vor dem Hintergrund der formulierten Zielsetzung einer hierarchisch gegliederten Zentrenstruktur sowie dem Ausbau bzw. der Sicherung einer möglichst flächendeckenden wohnortnahen Grundversorgung sollen Standorte für Einzelhandelsbetriebe (sowohl großflächige als auch kleinflächige) mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment zukünftig in den zentralen Versorgungsbereichen (Hauptzentrum, Nebenzentrum und Nahversorgungszentren) liegen. Eine Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten soll nicht in Gewerbe- und Industriegebieten angesiedelt werden (Ausnahme: Tankstellenshops, Kioske).

Um die Kompatibilität der einzelnen zentralen Versorgungsbereiche mit ihrer funktionalen Zuordnung (Hauptzentrum, Nebenzentrum und Nahversorgungszentren) zu gewährleisten und das Zentrengefüge innerhalb der Stadt Erfurt attraktiv und zukunftsfähig zu gestalten, ist es sinnvoll und zielführend die **Entwicklung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment in Abhängigkeit von der Zentrenkategorie zu beschränken**. Neuansiedlungen sowie Erweiterungen bestehender Betriebe mit dem Angebotsschwerpunkt im nahversorgungsrelevanten Sortimentsbereich sollen vor dem Hintergrund geschehen, die wohnortnahe Grund- und Nahversorgung auch zukünftig zu sichern. Zusätzliche Angebote dürfen die wohnortnahe Grundversorgung im Stadtgebiet nicht im Bestand gefährden bzw. gewünschte Entwicklungen beeinträchtigen. Eine für die Erfurter Zentrenstruktur verträgliche Größenordnung solcher Entwicklungen ist dabei abhängig von der Versorgungsfunktion des jeweiligen zentralen Versorgungsbereiches.

Die definierten Ausnahmen 1 und 2 vom Grundsatz 1 sind im Einzelfall zu prüfen.

Definition des „Erfurter Ladens“ i.S.v. § 1 Absatz 9 BauNVO

Außerhalb der positiv definierten Ansiedlungs- und Entwicklungsräume der zentralen Versorgungsbereiche können Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten ausnahmsweise zugelassen werden, sofern von ihnen **keine Negativauswirkungen auf die Versorgungsstruktur und die zentralen Versorgungsbereiche** zu erwarten sind. Diese sind in der Regel dann nicht anzunehmen, wenn Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Hauptsortimenten eine **Größenordnung von 200 m² Verkaufsfläche nicht überschreiten** und der ergänzenden Versorgung der Bevölkerung im unmittelbaren Einzugs- bzw. Nahbereich dieser Läden dienen.

Exkurs: Herleitung des Anlagentyps „Erfurter Laden“

Der „Erfurter Laden“ ist als bestehender Anlagentyp zu beschreiben. Er ist in der bestehenden Form nicht bundesweit zu finden, sondern stellt im Stadtgefüge eine Erfurter Besonderheit dar, von der eine Prägung der städtischen Strukturen und des Ortsbildes ausgeht.

Es handelt sich dabei meistens um Fachgeschäfte in integrierten Lagen bzw. Wohn- und Mischgebieten, auch Gemengelagen mit stark eingegrenztem Sortiment des kurzfristigen Bedarfes für die Bevölkerung, wie Bäcker, Fleischer, Milchprodukte.

Folgende Merkmale zeichnen den Anlagentyp „Erfurter Laden“ aus:

- *Klein- und Familienunternehmen mit wenigen Arbeitsplätzen bei einer max. Verkaufsfläche von 200 m², oft wesentlich kleiner,*
- *Erdgeschossnutzung in Mehrfamilienhäusern zur Belebung der Straßenräume an hoch frequentierten Straßen mit attraktiver Aufenthaltsqualität für Fußgänger,*
- *in Nebenstraßen, traditionell an Eckgebäuden im Erdgeschoss von Mehrfamilienhäusern gelegene Läden, oft kleiner als 200 m² bzw. in der Größe der darüber liegenden Wohnungen.*

Der Anteil dieser Läden (mit einer Verkaufsfläche unterhalb oder gleich 200 m²), bezogen auf die Gesamtzahl der Einzelhandelsbetriebe in integrierten Lagen im Stadtgebiet beträgt, im Ergebnis der Erhebung mehr als 80%. Im Hinblick auf den Anteil dieser Betriebe mit einer Lage außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche liegt dieser Wert sogar bei knapp 90 %.

Grundsatz 2: Steuerung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten

Ziel:

Erhalt und Stärkung der oberzentralen Versorgungsfunktion und der regionalen Ausstrahlung des Erfurter Hauptzentrums (Innenstadt) als bedeutendster Einzelhandelsstandort durch Sicherung und Entwicklung der Einzelhandelszentralität, der Funktionsvielfalt und der Identifikationsmöglichkeiten sowie Sicherung und Stärkung der Versorgungsfunktion der Neben- und Nahversorgungszentren.

2.1 Großflächige Einzelhandelsbetriebe (ab einer Verkaufsfläche von 800 m²) mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sind ausschließlich im Hauptzentrum (Altstadt) anzusiedeln.

2.2 Nicht **großflächige** Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten die eine Größenordnung des Anlagentyps des Erfurter Ladens überschreiten (> 200 m² Verkaufsfläche) sind ausschließlich in zentralen Versorgungsbereichen (Hauptzentrum, Nebenzentrum und Nahversorgungszentren) anzusiedeln.

2.3 Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten des Anlagentyps des Erfurter Ladens (bis 200 m² Verkaufsfläche) können in allen Baugebieten (insbesondere Wohn- und Mischgebiete) ohne Einschränkungen angesiedelt werden. Ausgenommen davon sind lediglich Gewerbe- und Industriegebiete sowie Sondergebiete in denen Einzelhandel ausgeschlossen ist.

Ausnahme

In Gewerbegebieten und Industriegebieten können Verkaufsstätten mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten ausnahmsweise angesiedelt werden, wenn sie dem Grundsatz 7 entsprechen.

Erläuterung:

Um die Zukunftsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt mit seiner funktionalen Zuordnung als Hauptgeschäftsbereich der Stadt zu gewährleisten und so das Zentrengefüge innerhalb der Landeshauptstadt Erfurt attraktiv und zukunftsfähig zu gestalten, ist es sinnvoll und zielführend, die Ansiedlung von zentrenrelevantem Einzelhandel räumlich zu steuern. Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Hauptsortiment ab 800 m² Verkaufsfläche sollen demnach zukünftig nur noch im Hauptgeschäftsbereich des Erfurter Hauptzentrums zulässig sein, um diese Standorte in ihrer Versorgungsbedeutung zu sichern und weiterzuentwickeln sowie einen ruinösen absatzwirtschaftlichen Wettbewerb der verschiedenen Einzelhandelsstandorte untereinander zu vermeiden.

Um die Kompatibilität der einzelnen zentralen Versorgungsbereiche mit ihrer funktionalen Zuordnung zu gewährleisten und das Zentrengefüge innerhalb der Landeshauptstadt Erfurt attraktiv und zukunftsfähig zu gestalten, sind Betriebe mit zentrenrelevantem Kernsortiment in Nebenzentren in Abhängigkeit von ihrem Versorgungsbereich (Stadtteil) zu dimensionieren.

Ausnahme: Definition des „Erfurter Ladens“ i. S. v. § 1 Absatz 9 BauNVO (vgl. dazu Erläuterungen Grundsatz 1).

Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten (Haupt-)Sortimenten (vgl. Grundsatz 3) führen regelmäßig sogenannte **Ergänzungs- oder Randsortimente**. Während von nicht zentrenrelevanten Randsortimenten definitionsgemäß keine Gefährdung für die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche ausgeht, sind bei zentrenrelevanten Randsortimenten außerhalb der städtebaulich-funktionalen Zentren Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche möglich. Obwohl das Anbieten von zentrenrelevanten Randsortimenten den städtebaulichen Zielen dieses Einzelhandelskonzeptes widerspricht, wäre ein völliger Ausschluss unrealistisch, da sich diese Angebotsform

bereits in vielen Branchen etabliert hat (bei Möbeln z. B. Glas / Porzellan / Keramik). Diese zentrenrelevanten Randsortimente sollten jedoch nur in begrenztem Umfang und vor allem nur dann, wenn ein direkter funktionaler Bezug zum Hauptsortiment vorhanden ist, zulässig sein. Zentrenrelevante Randsortimente sind auf 10 % der gesamten Verkaufsfläche (max. 2.500 m² Verkaufsfläche) zu begrenzen, da dabei davon auszugehen ist, dass sich diese in einer entsprechenden Größenordnung dem Hauptsortiment deutlich unterordnen. Unabhängig von der Größe der für zentrenrelevante Randsortimente insgesamt zulässigen Fläche sollte dabei sichergestellt werden, dass diese nicht von einem einzigen Sortiment belegt werden kann. D. h., dass weiterhin angegeben sein sollte, wie groß die Fläche für ein einzelnes Sortiment maximal sein darf. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass eine solche Regelung nicht zur Einrichtung eines Shop-in-Shop-Systems genutzt wird, denn dieses käme einem Einkaufszentrum gleich.

In Gewerbe- und Industriegebieten ist die Ansiedlung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten unabhängig von der Größenordnung generell auszu-schließen. Ausnahmen bildet hier lediglich das sogenannte „**Handwerkerprivileg**“ (siehe dazu auch Grundsatz 8).

Grundsatz 3: Steuerung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten

Ziel:

Räumliche Konzentration auch des großflächigen Einzelhandels mit nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten auf dafür festgesetzte Sonderstandorte und Sicherung einer zukunftsfähigen Arbeitsteilung zwischen Hauptzentrum (Innenstadt), Nebenzentren und Nahversorgungszentren sowie den Sonderstandorten zur Sicherung und zum Ausbau einer quantitativ und qualitativ guten Versorgung der Bevölkerung.

3.1 Großflächige Einzelhandelsbetriebe (mit Überschreiten einer Verkaufsfläche von 800 m²) mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sind ausschließlich in bestehenden Sondergebieten Einzelhandel und im Hauptzentrum (Altstadt) sowie im Nebenzentrum (Magdeburger Allee) anzusiedeln.

3.2 Nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten, die eine Größenordnung des Anlagentyps des Erfurter Ladens überschreiten (> 200 m² Verkaufsfläche), sind ausschließlich anzusiedeln

- in Sondergebieten mit Einzelhandelsprägung,
- in den zentralen Versorgungsbereichen (Hauptzentrum, Nebenzentrum und Nahversorgungszentren),
- und Gewerbegebieten, die nach dem gesamtstädtischen Gewerbeflächenkonzept nicht der Ansiedlung produzierender oder dienstleistender Gewerbebetriebe vorbehalten sind.

Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten des Anlagentyps des Erfurter Ladens (bis 200 m² Verkaufsfläche) können in allen Baugebieten (insbesondere Wohn- und Mischgebiete) ohne Einschränkungen angesiedelt werden. Ausgenommen davon sind lediglich Gewerbe- und Industriegebiete, die nach dem gesamtstädtischen Gewerbeflächenkonzept⁶¹ der Ansiedlung produzierender oder dienstleistender Gewerbebetriebe vorzubehalten sind sowie Sondergebiete, in denen Einzelhandel ausgeschlossen ist.

Ausnahme

In Gewerbegebieten und Industriegebieten können Verkaufsstätten mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten ausnahmsweise angesiedelt werden, wenn sie dem Grundsatz 7 entsprechen.

Erläuterung:

Nicht zentrenrelevanter Einzelhandel (bis zur Schwelle der Großflächigkeit) kann zwar grundsätzlich im gesamten Stadtgebiet, wo Einzelhandel zulässig ist, zugelassen werden. Zum Erreichen und zur späteren Einhaltung des Zielsystems zur Einzelhandelsentwicklung für die Landeshauptstadt Erfurt sollten jedoch auch Ansiedlungen nicht-zentrenrelevanter Sortimente (groß- und kleinflächig) räumlich gelenkt werden. Dafür bieten sich neben den städtebaulich-funktionalen Zentren insbesondere bestehende Agglomerationen (Sonderstandorte) nicht-zentrenrelevanter Einzelhandelsangebote an.

Da die Landeshauptstadt Erfurt bereits heute über eine vergleichsweise hohe Anzahl solcher Sonderstandorte im Stadtgebiet verfügt, besteht absehbar nicht die Notwendigkeit neue Sonderstandorte zu entwickeln bzw. planungsrechtlich vorzubereiten / auszuweisen.

Besondere Relevanz erhält dieser Grundsatz für bestehende Gewerbegebiete (ohne Einzelhandelsvorprägung), weil damit möglicherweise die Standortqualität bezogen auf andere gewerbliche Nutzungen sinkt bzw. die Bodenpreise für andere Nutzungen zu stark erhöht werden, was dem Zielsystem

⁶¹ Vgl. dazu Dr. Acocella: Gewerbeflächenkonzept 2030 für die Landeshauptstadt Erfurt, 2015; beschlossen vom Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt am 06.04.2016

tem zuwider liefe. Angebote zentrenrelevanter Sortimente sollen darüber hinaus generell nicht in Gewerbegebieten verortet werden, wobei der Problematik von Randsortimenten eine besondere Bedeutung zukommt.

Neuansiedlungen mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sollten an bestehenden Einzelhandelsstandorten erfolgen bzw. bestehende Plankonzeptionen (wie für den Fachmarktstandort Weimarische Straße) berücksichtigen. Angesichts der bereits in Erfurt vorhandenen Gewerbegebiete mit Einzelhandelsbesatz und deren räumlicher Verteilung sollte auch zukünftig eine Einzelhandelsnutzung zumindest aller Gewerbegebiete, die heute nicht über Einzelhandel verfügen, ausgeschlossen werden. Zur angemessenen Versorgung mit Angeboten nicht-zentrenrelevanter Sortimente sind der Einzelhandelsbestand und die Sonderstandorte als zukünftige Konzentrationsbereiche innerhalb des Prognosehorizontes prinzipiell vollkommen ausreichend.

Grundsatz 4: Einzelhandelsagglomerationen

Die räumliche Konzentration mehrerer, selbständiger, auch für sich genommen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe (**Einzelhandelsagglomeration**) mit zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen, von denen in der Gesamtheit zentrenschädliche Auswirkungen im Sinne des § 11 (3) BauNVO ausgehen, müssen ausgeschlossen werden.

Grundsatz 5: Zentrenrelevante Randsortimente in nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben; Kioske, Backshops

5.1 Zentrenrelevante Randsortimente von nicht großflächigen Betrieben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment (Fachgeschäfte / Fachmärkte) außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches dürfen bis zu 10 % der Gesamtverkaufsfläche einnehmen. Diese Betriebe unterliegen unter dem Gesichtspunkt des Zentrumschutzes keiner Beschränkung bei der Standortwahl. Bei unerwünschter Agglomeration von Fachgeschäften in solitärer Lage oder in räumlichem Zusammenhang mit Fachmarktstandorten kann Planungsbedarf entstehen.

5.2 Kioske, Backshops und ähnliche kleinflächige Einzelhandelsbetriebe können angesiedelt werden, wenn sie der Nahversorgung dienen. In Gewerbegebieten sind Backshops und Kioske zur Versorgung der dort arbeitenden Menschen möglich.⁶²

Grundsatz 6: Tankstellenshops

Tankstellenshops können angesiedelt werden, wenn

- die Verkaufsfläche für Waren dem Tankstellenbetrieb räumlich zugeordnet und
- die Größe der Verkaufsfläche in einem deutlich untergeordneten Verhältnis zur Größe der Tankstelle steht.

⁶² Ableitbare Größenordnung für einen Lebensmittelladen in einem Gewerbegebiet mit 500 – 1.000 Beschäftigten (gerundete Werte)

bei 500 Beschäftigten	max. 50 m ² VKF
bei 1.000 Beschäftigten	max. 100 m ² VKF

Grundsatz 7: Annexhandel / Werksverkauf

Verkaufsstätten in Verbindung mit Gewerbebetrieben können angesiedelt werden, wenn

- die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet und
- die angebotenen Waren aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammen oder im Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren oder mit den angebotenen Handwerksleistungen stehen,
- die Verkaufsfläche⁶³ und der Umsatz dem Hauptbetrieb deutlich untergeordnet sind und
- die Verkaufsfläche des Einzelhandelsbetriebes eine Obergrenze von 150 m² nicht überschreitet.⁶⁴

Grundsatz 8: Bestandsschutz, Erweiterungen und Nutzungsänderungen

8.1 Rechtmäßig bestehende Betriebe haben Bestandsschutz. Genehmigungspflichtige Erweiterungen und Nutzungsänderungen (auch Änderungen der zulässigen Sortimente), soweit sie wesentliche Auswirkungen erwarten lassen und nicht durch den Bestandsschutz erfasst werden, sind nach den gleichen Regeln zu beurteilen wie Neuansiedlungen.

8.2 Bei einer Verlängerung von Baugenehmigungen ist zu prüfen, ob sich zwischenzeitlich die Genehmigungsvoraussetzungen (insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche) geändert haben.

⁶³ Dabei ist von einer deutlichen Unterordnung der Verkaufsfläche gegenüber der Geschossfläche des gesamten Betriebes auszugehen, wenn die Verkaufsfläche nicht mehr als ein Drittel der Geschossfläche einnimmt (vgl. dazu Urteil OVG NRW AZ 7 D 97 / 12.NE vom 06. November 2013). Ist dieser Tatbestand erfüllt, kann – gemäß vorgenanntem Urteil - in der Regel die Höhe des Umsatzes außer Acht gelassen werden.

⁶⁴ Vor dem Hintergrund der kleinteiligen Strukturen in den zentralen Versorgungsbereichen sowie der Praxis zur Festsetzung entsprechender Flächen in Bebauungsplänen in der Landeshauptstadt Erfurt sollte die Gesamtverkaufsfläche von 150 m² nicht überschritten werden.

Prüfschema zur ersten Einordnung von Einzelhandelsvorhaben

Abschließend wird in Tabelle 16 eine zusammenfassende, vereinfachte Übersicht über die Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben gemäß der Grundsätze des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes gegeben. Das Prüfschema dient zur ersten Bewertung von neuen Vorhaben im Hinblick auf ihre Kompatibilität mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept: dem darin formulierten Zielen, dem künftigen Standortprofil und den Grundsätzen zur Umsetzung.

Den übergeordneten Zielen folgend sind Einzelhandelsvorhaben generell hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Versorgungsstruktur der Landeshauptstadt Erfurt zu prüfen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass dieses Prüfschema nur eine erste Einordnung ermöglichen soll und z.B. eine – im Einzelfall erforderliche – konkrete landesplanerische und städtebauliche Wirkungsanalyse in keiner Weise ersetzen kann.

Tabelle 16: Einordnung von Einzelhandelsansiedlungen gemäß den konzeptionellen Aussagen – Übersicht

Zentrenkategorie	Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment (gemäß Grundsatz 1)	Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevantem Kernsortiment (gemäß Grundsatz 2)	Großflächige Einzelhandelsbetriebe (i.S.v. § 11 (3) S.1 Nr. 2 BauNVO) mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment (gemäß Grundsatz 3)*
Altstadt	ja	ja	ja
Nebenzentrum	ja, wenn ≤ 2.000 m ² VKF (Einzelbetrieb)	ja, wenn ≤ 800 m ² VKF (Einzelbetrieb)	ja
Nahversorgungszentren	ja (in Abhängigkeit von Kaufkraftabschöpfung)	ja, wenn ≤ 800 m ² VKF (Einzelbetrieb)	nein
Sonstige Nahversorgungsstandorte / Sonderstandorte mit Schwerpunkt Nahversorgung (dörfliche Gebiete)	ja (in Abhängigkeit von Kaufkraftabschöpfung im zu versorgenden Bereich)	nein	ja
solitäre Sonderstandorte; Standortgemeinschaften	nein	nein	ja

* Die Begrenzung der zentrenrelevanten Randsortimente ist zentrenverträglich zu gestalten: Außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche sind sie auf bis zu 10 % der Gesamtverkaufsfläche, nach REHK maximal jedoch 2.500 m² Verkaufsfläche zu beschränken.

Quelle: Eigene Zusammenstellung

10 Standardisiertes Verfahren der Landeshauptstadt Erfurt

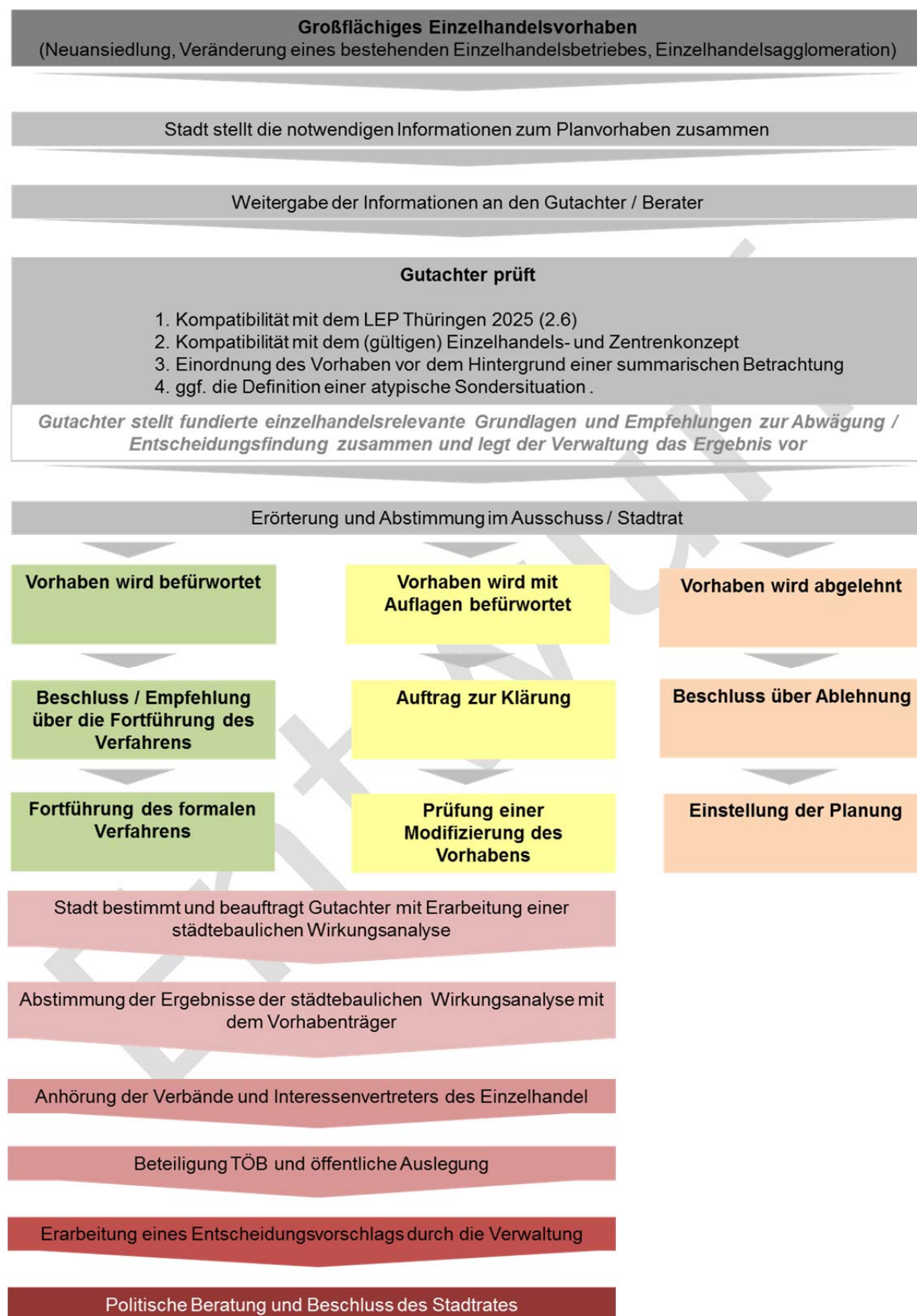
Die Praxis hat gezeigt, dass es bei einer Vorprüfung und vor allem auch in der anschließenden politischen Diskussion in der Regel nicht allein darum geht, im Einzelfall die Steuerungsregeln für Einzelhandelsvorhaben gemäß dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt abzuarbeiten, sondern darüber hinaus auch besondere demographische, einzelhandelsrelevante und städtebauliche Entwicklungen im Stadtgebiet (und nicht zuletzt vor dem Hintergrund der oberzentralen Bedeutung Erfurts ggf. sogar darüber hinaus) zu berücksichtigen sind. Bei den einzelhandelsrelevanten Entwicklungen setzten beispielsweise allgemeine Trends und Entwicklungen auf Betreibenseite, u.a. Vertriebsstrukturen wie Multi-Channel-Konzepte, Betriebstypen und -größen sowie dezentrale Standortwahl, einen gewissen Rahmen, der mit den städtebaulichen Zielvorstellungen (insbesondere Sicherung und Stärkung der Altstadt und der übrigen zentralen Versorgungsbereiche bzw. der Nahversorgung) nicht immer im Einklang steht. Daneben sind aber auch (hinreichend konkrete) Anfragen zu Einzelhandelsvorhaben (Ansiedlungen, Veränderungen) an anderen Standorten im Stadtgebiet, noch nicht realisierte aber genehmigte Vorhaben oder jüngst realisierte Vorhaben, die sich noch nicht am Markt niedergeschlagen haben, im Sinne einer positiven Gesamtentwicklung der Landeshauptstadt Erfurt hinsichtlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Zentren- und Versorgungsstruktur bei Entscheidungen zu einem Einzelhandelsvorhaben zu berücksichtigen. Schließlich zeigen auch Erfahrungen aus anderen Städten, dass der Transfer der Ziele und Grundsätze des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes in die Bauleitplanung in Einzelfällen problematisch sein kann, insbesondere dann wenn mehrere Ansiedlungsvorhaben zu beurteilen sind oder diese nicht eindeutig anhand des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes bewertet werden können.

Vor diesem Hintergrund hat die Landeshauptstadt Erfurt ein standardisiertes Verfahren entwickelt: Über Ansiedlungsbegehren zu Einzelhandelsvorhaben von Gewicht, die dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung widersprechen wird zur Sicherung der Interessen der Landeshauptstadt Erfurt und der Ansiedlungsinteressenten in einem transparenten und formalisierten Verfahren nach berechenbaren und sachorientierten Grundsätzen geprüft und entschieden (vgl. dazu Landeshauptstadt Erfurt, Drucksache 0313/10 vom 28.04.2010).

Zur Diskussion und fachlichen Bewertung von zukünftigen Einzelhandelsvorhaben empfiehlt sich die Einrichtung eines institutionalisierten Gremiums, welches Entscheidungsgrundlagen für die Politik vorbereiten kann. Als Best Practice Beispiel ist in diesem Zusammenhang der Konsultationskreis Dortmund anzuführen, der im Rahmen der Erstellung des Masterplans Einzelhandel Dortmund für die Stadt Dortmund vom Rat der Stadt Dortmund per Beschluss eingesetzt wurde und seit vielen Jahren (auch bereits über die Fortschreibung des Masterplans hinaus) besteht. Zu den Mitgliedern des Konsultationskreises Dortmund gehören Vertreter der Stadtverwaltung sowie von IHK, Handelsverband und Gewerkschaft (ver.di). Die Aufgabe dieses Gremiums ist es, sich über neue Entwicklungen im lokalen / regionalen Einzelhandel auszutauschen. Dabei sollte ein vertraulicher Umgang mit Informationen (zu bestimmten Vorhaben) vereinbart werden. Auf Basis der Zielaussagen und Grundsätze des Einzelhandelskonzeptes sind neue Vorhaben zu beurteilen. Ein Votum sollte möglichst einstimmig sein und als Empfehlung zum weiteren Vorgehen der Verwaltung oder an den Stadtrat formuliert werden. Eine Empfehlung an die Verwaltung könnte beispielsweise darin bestehen, ein Vorhaben zur weiteren Vorprüfung an einen Gutachter zu geben. In diesem Sinne würde im Vorfeld einer städtebaulichen Wirkungsanalyse i.S.v. § 11 (3) BauNVO eine gutachterliche Vorprüfung für ein Vorhaben eine fachlich fundierte Abwägungsgrundlage darstellen.

Das Verfahren einer gutachterlichen Vorprüfung bis hin zur abschließenden Entscheidung des Stadtrates zu einem Vorhaben wird in Abbildung 17 dargestellt.

Abbildung 17: Gutachterliche Vorprüfung und standardisierten Verfahrens der Landeshauptstadt Erfurt



Wenn der Verwaltung ein hinreichend konkretes, großflächiges Vorhaben bekannt ist, werden regelmäßig die zuständigen Fachausschüsse im Vorfeld, frühzeitig unterrichtet. Als großflächig gelten Einzelhandelsbetriebe mit überschreiten der Verkaufsfläche von 800 m². Relevante Einzelhandelsvorhaben sind Neuansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche ebenso wie Erweiterungen (bereits großflächiger oder durch das Vorhaben großflächig werdender Betriebe) bzw. Umnutzung (beispielsweise durch Änderung oder Hinzunahme bestimmter Sortimente) bestehender großflächiger Einzelhandelsbetriebe. Grundsätzlich sind in diesem Zusammenhang auch Einzelhandelsagglomerationen kleinflächiger Betriebe, die zusammen die Großflächigkeit überschreiten, im Rahmen der ersten Einordnung / Vorprüfung zu berücksichtigen.

Dazu stellt die Verwaltung die relevanten Kriterien des Planvorhabens zusammen und übermittelt diese an den Gutachter.

1. Vorhabenmerkmale

Handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Prüfauftrag der Politik, eine Bauvoranfrage, eine Frage zu einem Ansiedlungsbegehren o.ä.? Gibt es ggf. anderweitige Überlegungen / Planverfahren zum Vorhabenstandort? Gibt es einen Bebauungsplan für das Grundstück, was besagt dieser?

2. Sortimente

Für die Einstufung eines Vorhabens ist es zunächst entscheidend, welchen **Sortimentsschwerpunkt** – nahversorgungsrelevant, zentrenrelevant oder nicht-zentrenrelevant – das geplante Angebot aufweist. Zur Einordnung der Sortimente eines Vorhabens nach ihrer Zentrenrelevanz ist die Erfurter Sortimentsliste heranzuziehen.

3. Verkaufsflächen

Neben der Gesamtverkaufsfläche des Vorhabens sind für eine Bewertung des Vorhabens auch die Anteile der Verkaufsflächen der geplanten sortimentspezifischen Verkaufsflächen (Kernsortiment(e), zentrenrelevante und nicht-zentrenrelevante Randsortimente) anzugeben.

4. Standort / Lage

Anhand der Adresse des Standortes kann die Lage des Vorhabenstandortes bestimmt werden. Ein Lageplan ist beizufügen. Soweit Detaildarstellungen zum Vorhabenstandort vorliegen sollten auch diese vorgelegt werden.

5. Betriebstyp

Zur qualitativen Bewertung und nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund einer absatzwirtschaftlichen Bewertung sind Angaben zum Betrieb notwendig (Betriebstyp, eventuell auch Betreiber, geplantes Einzugsgebiet, Raumleistungen).

6. Einwohnerdaten / Einwohnerentwicklung

Zur Abbildung der Nachfrageseite sind möglichst aktuelle Einwohnerdaten für das Einzugsgebiet zur Verfügung zu stellen. Diese sollten auch geplante Wohnungsbauentwicklungen im Einzugsgebiet – mit entsprechendem Zeithorizont – abbilden.

Der Gutachter stellt die relevanten einzelhandelsrelevanten (angebots- und nachfrageseitig) und städtebaulichen Rahmenbedingungen für den Vorhabenstandort bzw. die Eckdaten des Vorhabens dar. Anhand der vorgelegten Daten überprüft der Gutachter die Kompatibilität des Vorhabens

- mit den landesplanerischen Vorgaben des LEP Thüringen 2025 (bzw. in der jeweils gültigen Fassung) sowie
- die Kompatibilität mit den Zielen und Grundsätzen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt (in der jeweils gültigen Fassung).

Ein wesentlicher Aspekt der Vorprüfung ist die Einordnung des Vorhabens in den gesamtstädtischen Zusammenhang. Dies geschieht auf der einen Seite durch die Berücksichtigung der gesamtstädtischen Ziele und Steuerungsregeln des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt. Auf der anderen Seite ist vor allem auch hinsichtlich der Definition einer atypischen Sonder-

situation, die nicht durch die Regelungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes erfasst wird, eine summarische Betrachtung jüngst realisierter Vorhaben, die sich am Markt noch nicht niederschlagen haben, absehbarer Vorhaben (gesicherte Planungen, die voraussichtlich zeitnah umgesetzt werden) sowie ggf. weiterer potenzieller Einzelhandelsvorhaben (Neuansiedlungen, Veränderungen bestehender Betriebe) unabdingbar.

Im Rahmen der Prüfung von Vorhaben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten kommt es vor allem auf die Sicherung der Nahversorgungsstrukturen bzw. zentralen Versorgungsbereiche an. In Abhängigkeit von der Tragfähigkeit des Vorhabens und der Versorgungsfunktion i.S.d. Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes eines Einzelhandelsbetriebes am potenziellen Vorhabenstandort ist eine städtebaulich verträgliche Größenordnung zu bestimmen oder ggf. Kriterien für eine Ablehnung des Vorhabens darzulegen.

Bei Vorhaben mit zentrenrelevanten ebenso wie bei Vorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sind im Rahmen einer Ersteinschätzung eine absatzwirtschaftliche Einordnung sowie Chancen und Risiken einer Umsetzung aufzuzeigen.

Die Verwaltung stellt den Fachausschüssen bzw. dem Stadtrat das Ergebnis der gutachterlichen Vorprüfung vor. Wird das Vorhaben gemäß gutachterlicher (städtebaulicher und einzelhandelsrelevanter) Prüfung befürwortet, ist diese bei der Entscheidungsfindung der Fachausschüsse bzw. des Stadtrates als Abwägungsgrundlage heranzuziehen. Das förmliche Verfahren kann angeschlossen werden.

Im Fall einer Ablehnung sind weitere Planungen (i.S.d. geprüften Vorhabens) einzustellen. Es können sich bei der Diskussion des Vorhabens aber auch Aspekte ergeben, die zu einer Modifizierung des Vorhabens oder einer Billigung unter bestimmten Auflagen führen können. In diesem Fall entscheidet der Fachausschuss bzw. Stadtrat, ob eine nochmalige Prüfung des modifizierten Vorhabens erfolgen soll. Danach kommt es zu einer erneuten Erörterung im Fachausschuss bzw. Stadtrat mit anschließender Entscheidung, die auch darin münden kann, dass zur Fortführung des Verfahrens eine städtebauliche Wirkungsanalyse i.S.d. § 11 (3) BauNVO zu beauftragen ist.

Im Planungsfall ist bei großflächigen Vorhaben eine städtebauliche Wirkungsanalyse i.S.d. § 11 (3) BauNVO durch die Vorprüfung nicht zu ersetzen. Sie stellt jedoch eine wesentliche Grundlage insbesondere hinsichtlich der zu berücksichtigenden Rahmenbedingungen bzw. Begründungszusammenhänge dar. Vor dem Hintergrund einer zielgerichteten gesamtstädtischen Einzelhandels- und Zentrenentwicklung in der Landeshauptstadt Erfurt sind neben den üblichen Untersuchungsbausteinen einer Wirkungsanalyse die Aspekte der summarischen Betrachtungen der Vorprüfung (ggf. aktualisiert) auch in der Wirkungsanalyse zu berücksichtigen (vgl. dazu Anhang: Anforderungen an städtebauliche Wirkungsanalysen).

Die Stadt bestimmt und beauftragt einen Gutachter mit der Erarbeitung einer städtebaulichen Wirkungsanalyse i.S.d. § 11 (3) BauNVO, dabei sollte eine Kostenübernahme durch den Vorhabenträger gewährleistet werden. Im weiteren Verfahren sollte der Vorhabenträger in die Erarbeitung wie auch die Abstimmungen zu den Ergebnissen der Untersuchung eingebunden werden. Die Transparenz des Verfahrens wird durch eine Anhörung von Verbänden und Interessensvertretern des Einzelhandels erhöht. Im Rahmen eines üblichen Bauleitplanverfahrens schließt sich eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ggf. der Nachbarkommunen sowie eine öffentliche Auslegung mit Möglichkeit zur Stellungnahme an. Nach Auswertung der unterschiedlichen Anregungen bereitet die Stadtverwaltung einen Vorschlag zur Entscheidung des Vorhabens vor. Mit einem Beschluss des Stadtrats wird abschließend über das Vorhaben entschieden.

11 Verzeichnisse

Abbildungen

Abbildung 1:	Schema zur fußläufigen Erreichbarkeit, zu versorgendem Raum und Einzugsbereich.....	15
Abbildung 2:	Untersuchungsaufbau.....	18
Abbildung 3:	Umsatzentwicklung im Einzelhandel 2005 – 2015 (Nettoumsatz in Mrd. Euro).....	20
Abbildung 4:	Entwicklung der Marktanteile der Betriebsformen im deutschen Einzelhandel 2007 – 2014 (in Prozent).....	20
Abbildung 5:	Stationärer Handel und Internet-Handel	22
Abbildung 6:	Entwicklung der Bevölkerung in den Landkreisen und Kreisfreien Städten in Thüringen (2010-2030).....	30
Abbildung 7:	Touristisches einzelhandelsrelevantes Kaufkraftpotenzial in der Stadt Erfurt.....	34
Abbildung 8:	Verkaufsflächen, Umsätze und Anzahl der Betriebe des Einzelhandels in Erfurt nach Lagen (absolut und prozentual).....	43
Abbildung 9:	Verkaufsflächenausstattung Nahrungs- und Genussmittel nach Siedlungsstrukturtypen in m² Verkaufsfläche / Einwohner	47
Abbildung 10:	Anteile der Anzahl der Betriebe und der Gesamtverkaufsfläche von Einzelhandelsbetrieben mit dem Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel (ohne Tabakwaren)	52
Abbildung 11:	Bevölkerungsentwicklung Erfurt 2000 – 2025*	59
Abbildung 12:	Ausgaben der privaten Haushalte	60
Abbildung 13:	Anteil des B2C-E-Commerce am Einzelhandelsumsatz in Deutschland in den Jahren 2000 bis 2013 (mit Prognose für 2014)	61
Abbildung 14:	Zielzentralitäten des Einzelhandels in Erfurt als Orientierungsgröße	63
Abbildung 15:	Standortstrukturmodell für die Landeshauptstadt Erfurt.....	71
Abbildung 16:	Verkaufsflächen nach Sortimenten bzw. Warengruppen im Erfurter Stadtgebiet in Anteilen (%) nach Lagen	125
Abbildung 17:	Gutachterliche Vorprüfung und standardisierten Verfahrens der Landeshauptstadt Erfurt	140

Karten

Karte 1:	Lage der Landeshauptstadt Erfurt in der Region.....	25
Karte 2:	Erfurter Stadtteile und Siedlungsstruktur	28
Karte 3:	Siedlungsstrukturtypen Erfurt.....	29
Karte 4:	Gesamtstädtisches Einzugsgebiet des Erfurter Einzelhandels	37
Karte 5:	Großflächige Einzelhandelsbetriebe (>800 m² Verkaufsfläche) in Erfurt	46
Karte 6:	Fußläufige Erreichbarkeit strukturprägender Lebensmittelmärkte.....	55
Karte 7:	Perspektivische Standort-struktur der Landeshauptstadt Erfurt.....	77
Karte 8:	Zentraler Versorgungsbereich Altstadt	84
Karte 9:	Zentraler Versorgungsbereich Ilversgehofen, Magdeburger Allee.....	89
Karte 10:	Zentraler Versorgungsbereich Berliner Platz	92
Karte 11:	Zentraler Versorgungsbereich Center Kleiner Herrenberg	94
Karte 12:	Zentraler Versorgungsbereich Daberstedt, Häßlerstraße	96
Karte 13:	Zentraler Versorgungsbereich Löbervorstadt, Geibelstraße.....	98
Karte 14:	Zentraler Versorgungsbereich Melchendorfer Markt	100
Karte 15:	Zentraler Versorgungsbereich Moskauer Platz	102
Karte 16:	Zentraler Versorgungsbereich Rieth.....	104

Karte 17:	Zentraler Versorgungsbereich Roter Berg	106
Karte 18:	Globus I	109
Karte 19:	Kranichfelder Straße (Kaufland II).....	110
Karte 20:	Leipziger Straße, Kaufland I	111
Karte 21:	Globus II	113
Karte 22:	Gothaer Straße	115
Karte 23:	Thüringenpark.....	117
Karte 24:	T.E.C.....	119

Tabellen

Tabelle 1:	Sortimentspezifische Erhebungssystematik (Junker + Kruse).....	11
Tabelle 2:	Definition von Lagekategorien	13
Tabelle 3:	Angebotsbausteine der Nahversorgung (Beispiel)	16
Tabelle 4:	Einwohner der Landeshauptstadt Erfurts nach Stadtteilen.....	26
Tabelle 5:	Einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffern im regionalen Vergleich.....	31
Tabelle 6:	Einzelhandelsrelevante Kaufkraft in Erfurt nach Warengruppen.....	32
Tabelle 7:	Anzahl der Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsflächen in den Siedlungsstrukturtypen.....	39
Tabelle 8:	Verkaufsflächen und Anzahl der Betriebe in Erfurt nach Warengruppen.....	39
Tabelle 9:	Verkaufsflächen und Anzahl der Betriebe in Erfurt nach Warengruppen 2016 und 2008 im Vergleich.....	42
Tabelle 10:	Verkaufsfläche Nahrungs- und Genussmittel / Einwohner.....	48
Tabelle 11:	Kennwerte zur Verkaufsflächenausstattung in der Warengruppe Nahrungs- und Genussmitteln (NuG)	48
Tabelle 12:	Strukturprägende Betriebstypen mit Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel.....	51
Tabelle 13:	Einzelhandelsrelevanter Umsatz, Kaufkraftpotenzial und Zentralität in Erfurt 2015 (in Mio. Euro)	56
Tabelle 14:	Einzelhandelsrelevante Kennwerte der Landeshauptstadt Erfurt 2016 / 2008	58
Tabelle 15:	Erfurter Sortimentsliste.....	126
Tabelle 16:	Einordnung von Einzelhandelsansiedlungen gemäß den konzeptionellen Aussagen – Übersicht.....	138

Anhang

Entwurf

A1: Glossar – Definitionen einzelhandelsrelevanter Fachbegriffe

Begriff	Erläuterung
Einzelhandel im engeren Sinne	Absatz von Waren an Endverbraucher ohne Kraftfahrzeug-handel, Brenn-, Kraft- und Schmierstoffhandel sowie rezeptpflichtige Apothekenwaren.
Einzelhandelsbetrieb	Ein Einzelhandelsbetrieb ist ein Betrieb, der ausschließlich oder überwiegend an letzte Verbraucher verkauft. Hierzu zählen u. a. alle Kauf- und Warenhäuser, SB-Warenhäuser, Fachgeschäfte, Verbrauchermärkte sowie Fachmärkte. Dazu gehört auch der Direktverkauf von Herstellern an Endverbraucher, unabhängig davon, ob dieser am Standort des Fertigungsbetriebes oder in einem eigens dazu geschaffenen Zentrum (Factory-Outlet-Center) erfolgt.
Einzelhandelsrelevante Kaufkraft	Die einzelhandelsrelevante Kaufkraft bezeichnet denjenigen Anteil an den privaten Verbrauchsausgaben, der dem Einzelhandel zufließt. Verschiedene Institute (GfK, IFH RETAIL CONSULTANTS) ermitteln diesen Schätzwert auf unterschiedlichen räumlichen Einheiten und in der Regel in regelmäßigen Abständen (jährlich aktualisiert).
Einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffer	Die einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffer beschreibt das Verhältnis der in einer räumlichen Teileinheit vorhandenen einzelhandelsrelevanten Kaufkraft pro Einwohner zur einzelhandelsrelevanten einwohnerbezogenen Kaufkraft in der gesamten Bundesrepublik. Die einzelhandelsrelevante Kaufkraftkennziffer pro Kopf gibt die prozentuale Abweichung der Pro-Kopf-Einzelhandelsrelevanten-Kaufkraft vom Bundesdurchschnitt (Indexwert = 100) an. Die Kennziffern werden z. B. von der Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung (GfK) in Nürnberg, Michael Bauer Research GmbH in Nürnberg oder der IFH RETAIL CONSULTANTS in Köln ermittelt und jährlich aktualisiert.
Einzelhandelsrelevante Zentralität	Die einzelhandelsrelevante Zentralität einer Stadt / Region stellt ein Kriterium nicht zuletzt für die Leistungsstärke des Einzelhandels dar, denn sie ist Indikator dafür, wie weit es einem Teilraum gelingt, zur lokal gebundenen Kaufkraft zusätzliche Kaufkraft zugunsten des niedergelassenen Einzelhandels anzuziehen. Die Einzelhandelszentralität ist damit eine Maßzahl für den Kaufkraftzufluss oder den Kaufkraftabfluss einer Gemeinde. Die gesamtstädtische Zentralität sagt jedoch nichts darüber aus, welche räumlichen Teilbereiche einer Gemeinde / Region zu dieser Zentralität beitragen. Hierzu ist eine weitergehende Analyse erforderlich.
Einzelhandelsrelevante Zentralitätskennziffer	Die einzelhandelsrelevante Zentralitätskennziffer wird durch das Verhältnis von Einzelhandelsumsatz zu dem vorhandenen einzelhandelsrelevanten Nachfragevolumen berechnet. Ein Wert von 100 bedeutet, dass der Einzelhandelsumsatz genauso groß ist, wie die einzelhandelsrelevante Kaufkraft in dieser Region. Abweichungen über den Basiswert (Indexwert = 100) deuten auf eine regionale Ausstrahlung hin bzw. eine Abweichung unterhalb des Basiswertes deuten auf mögliche Strukturschwächen des Einzelhandels in der untersuchten Region hin. Differenziert nach Warengruppen lassen sich auch auf dieser Ebene entsprechende Bewertungen vornehmen.
Fachmarkt	(Großflächiger) Einzelhandelsbetrieb, in der Regel ab 400 m ² Verkaufsfläche, Konzentration des Sortiments auf eine oder einige wenige Branchen des mittel- oder langfristigen Bedarfs (Non-Food, ausgenommen Kfz-Handel), meist Standorte außerhalb zentraler Einkaufsbereiche mit guter Pkw-Erreichbarkeit (v. a. in Gewerbe- und

	Sondergebieten, an Ausfallstraßen, im Außenbereich von Städten), Dominanz des Selbstbedienungsprinzips. (Beispiele: Bekleidungsfachmarkt, Schuhfachmarkt, Unterhaltungselektronikfachmarkt, Drogeriefachmarkt).
GPK	Gängige Sortimentsgruppenbezeichnung für „Glas / Porzellan / Keramik“.
Großflächiger Einzelhandel	Großflächige Einzelhandelsbetriebe (ab einer Verkaufsfläche von 800 m ²) unterliegen dem Sonderregime des § 11 (3) BauNVO, da von ihnen (als zu widerlegende Vermutungsregel) negative städtebauliche Auswirkungen ausgehen können. Zu den großflächigen Einzelhandelsbetrieben zählen u. a. Einkaufszentren, Warenhäuser, SB-Warenhäuser, Kaufhäuser, Verbrauchermärkte sowie Fachmärkte.
Kaufkraftabfluss	Die einzelhandelsrelevante Kaufkraft, die durch die am Ort vorhandenen Anbieter nicht gebunden werden kann und folglich in andere Orte / das Umland oder in den Versand- / Internethandel abfließt. Kaufkraftabflüsse zeigen die räumliche Einkaufsorientierung der ansässigen Bevölkerung auf.
Kaufkraftbindung	Die Kaufkraftbindung beschreibt den Anteil der einzelhandelsrelevanten Kaufkraft der Einwohner einer Gemeinde / Region, der vom örtlichen Einzelhandel gebunden und somit in Umsatz umgewandelt werden kann.
Einzelhandelsrelevantes Kaufkraftpotential	Das am Ort vorhandene einzelhandelsrelevante Kaufkraftvolumen, ermittelt aus der Einwohnerzahl und der einzelhandelsrelevanten Kaufkraft.
Kernsortiment / Randsortiment	Zwischen den Begriffen Kernsortiment und Randsortiment besteht insofern eine Wechselbeziehung, da das Randsortiment zu einem spezifischen Kernsortiment lediglich hinzutritt und dieses gleichsam ergänzend durch solche Waren anreichert, die jedenfalls eine gewisse Beziehung und Verwandtschaft mit den Waren des Kernsortiments haben. Zugleich muss das Angebot des Randsortiments dem Kernsortiment in seinem Umfang und seiner Gewichtigkeit deutlich untergeordnet sein (i. d. R. bis zu 10 % der Gesamtverkaufsfläche). Randsortimente sind damit nur solche Warengruppen, die einem bestimmten Kernsortiment als Hauptsortiment sachlich zugeordnete und hinsichtlich des Angebotsumfangs deutlich untergeordnete Nebensortimente sind.
Lebensmitteldiscounter	Lebensmittelmarkt ohne Bedienungselemente (z. B. Käse- oder Wursttheke) mit deutlich eingeschränkter Artikelzahl (ca. 1.000 bis 3.000 Artikel) im Vergleich zu z. B. Supermärkten (Artikelzahl ca. 7.500). Angebotsschwerpunkte sind Lebensmittel und Drogerieartikel sowie Randsortimente (Aktionswaren), die einen bedeutsamen Bestandteil der Marketingstrategie von Lebensmitteldiscountern ausmachen; z. B. Aldi, Penny, Lidl, Netto. Verkaufsfläche ab 800 – 1.300 m ² .
Nahversorgungsrelevantes Sortiment	Als nahversorgungsrelevantes Sortiment werden Warengruppen bezeichnet, die dem täglichen Bedarf dienen (Lebensmittel, Getränke sowie ggf. auch Drogerie- und Kosmetikartikel) und demzufolge wohnortnah (auch fußläufig) nachgefragt werden können. Die nahversorgungsrelevanten Sortimente sind (bzw. sollten auch) zentrenrelevant sein.
Nahversorgungsstandort	Ein Nahversorgungsstandort ist ein (meist solitärer) Einzelhandelsstandort und kann z. B. aus einem Lebensmittelvollsortimenter und / oder Lebensmitteldiscounter bestehen. Aus städtebaulicher Sicht ist er nicht in eine funktionale Einheit eingebunden (somit i. d. R. kein

zentraler Versorgungsbereich). Ein Nahversorgungsstandort ist lediglich in städtebaulich integrierten Lagen anzutreffen.

Nahversorgungszentrum

Ein Nahversorgungszentrum verfügt über eine erkennbare städtebauliche Einheit (z. B. durch Platz oder Straßengestaltung) und liegt im Siedlungsgefüge integriert in räumlicher Nachbarschaft zu Wohngebieten. Es stellt ein lokales Versorgungszentrum dar, welches überwiegend der Nahversorgung im Bereich der kurzfristigen Bedarfsdeckung dient. Die Angebotsstruktur wird in der Regel durch einen Lebensmittelvollsortimenter und / oder Lebensmitteldiscounter, Lebensmittelfachgeschäfte, Lebensmittelhandwerksbetriebe sowie vereinzelt kleineren Fachgeschäften bestimmt. Darüber hinaus sind zum Teil Dienstleistungsbetriebe, wie beispielsweise Friseur, Bank, Sonnenstudio angegliedert.

Nicht-zentrenrelevante Sortimente

Nicht-zentrenrelevante Sortimente zeichnen sich i. d. R. durch hohen Flächenanspruch, geringe Kopplungsaktivitäten und, aufgrund ihrer Größe, eingeschränkte Transportfähigkeit aus. Sie sind abzugrenzen von nahversorgungsrelevanten und zentrenrelevanten Sortimenten. Für den zentrenbezogenen Einzelhandel besitzen Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten (z. B. Bau- und Gartenmärkte, Möbelanbieter) keine Bedeutung, so dass sie insbesondere an nicht integrierten Standorten vorhanden sind, an denen sie eine gute verkehrliche Erreichbarkeit und ausreichend große Flächen vorfinden. Ein Gefährdungspotential für gewachsene Zentren ist bei den nicht-zentrenrelevanten Sortimenten i. d. R. nicht gegeben.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang allerdings der Anteil zentrenrelevanter Randsortimente, die i. d. R. als ergänzende Sortimente von Betrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten angeboten werden (z. B. GPK / Haushaltswaren in Möbelhäusern) und, je nach Größenordnung, durchaus negative Auswirkungen auf den Einzelhandel in den zentralen Bereichen einer Gemeinde haben kann.

SB-Warenhaus

Einzelhandelsgroßbetrieb mit Bedienungselementen. Verkaufsfläche mindestens 3.000 m² bzw. 5.000 m², umfassendes Sortiment mit Schwerpunkt Nahrungs- und Genussmittel (> 50 % Verkaufsflächenanteil); Standort häufig in Stadtrandlagen, weiträumige Kundenparkplätze (z. B. Real, Marktkauf, Kaufland).

Sonderstandort bzw. Ergänzungsstandort

Sonder- / Ergänzungsstandorte des Einzelhandels sind Standorte des i. d. R. großflächigen Einzelhandels. Es handelt sich dabei zum einen um Einkaufszentren und zum anderen um Einzelhandelsbetriebe sowohl mit zentren- als auch mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (z. B. Gartenmärkte, Baumärkte, Möbelmärkte). Kennzeichnend ist dabei eine autokundenorientierte Lage.

Sortimentsliste (ortstypische)

Eine ortstypische Sortimentsliste ist eins der wesentlichen Steuerungsinstrumente im Rahmen der Bauleitplanung. Sie nimmt eine Differenzierung nach nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten vor, um in der Praxis die Zuordnung des sortimentspezifischen Einzelhandels zu räumlich und funktional definierten zentralen Versorgungsbereichen vornehmen zu können.

Bei der Erstellung der Sortimentsliste wird der aktuell vorhandene Bestand berücksichtigt; es können allerdings auch zentrenrelevante Sortimente aufgenommen werden, die noch nicht angeboten werden (perspektivisches Kriterium).

Dabei muss eine Sortimentsliste immer auf die gemeindespezifische Situation abgestellt werden, die einen Bezug zu den örtlichen Verhältnissen und den Entwicklungsperspektiven einer Gemeinde besitzt. Bei der Erstellung einer ortstypischen Sortimentsliste sind

zudem die auf Landesebene vorgegebenen Zielaussagen (z. B. durch Landesentwicklungsprogramme oder Einzelhandelserlasse) zu berücksichtigen.

Stadtteilzentrum

Ein Stadtteilzentrum stellt eine städtebauliche Einheit dar. Aus städtebaulicher Sicht ist es i. d. R. abgesetzt vom Hauptsiedlungsgefüge und liegt in räumlicher Nähe zu Wohngebieten. Es dient zum einen der Nahversorgung und zum anderen der Grundversorgung eines Stadtteils (bzw. Versorgungsbereiches) mit Waren des mittel- bis langfristigen Bedarfs. Die Angebotsstruktur ist gekennzeichnet durch Lebensmittelvollsortimenter und / oder Lebensmitteldiscounter (z. T. mit Konkurrenzsituation), Lebensmittelfachgeschäfte und Lebensmittelhandwerksbetriebe. Darüber hinaus umfasst das Einzelhandelsangebot Warengruppen des mittel- und langfristigen Bedarfs, jedoch z. T. in geringer Tiefe und Breite. Darüber hinaus sind zentrentypische Dienstleistungen (z. B. Bank, Versicherungsbüro, Post, Friseur, Reisebüro, Ärzte, Gastronomie, aber auch Freizeit- und Verwaltungseinrichtungen) vorhanden.

(Städtebaulich) Integrierte Lage

Eine Legaldefinition des Begriffs der „städtebaulich integrierten Lage“ existiert nicht. Im Sinne des Erfurter Einzelhandelskonzeptes werden hiermit Einzelhandelsbetriebe bezeichnet, die in das Siedlungsgefüge der Stadt Erfurt integriert und weitestgehend von Wohnsiedlungsbereichen umgeben sind, in denen die Einzelhandelsdichte und -konzentration jedoch nicht ausreicht, um sie als Zentrum zu bezeichnen. Dabei werden auch teilintegrierte Standorte, die nicht vollständig von Wohnbebauung umgeben sind, in dieser Kategorie erfasst: Konkret wurden alle Standorte als integriert eingestuft, deren direktes Umfeld in mehr als zwei Himmelsrichtungen von zusammenhängender Wohnbebauung geprägt ist, ohne dass städtebauliche Barrieren wie Autobahnen oder Bahngleise den Standort von der Wohnbebauung separieren.

Supermarkt (= Lebensmittelmarkt)

Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von mind. 400 m² – max. 1.500 m². Deutlicher Angebotsschwerpunkt (> 80 % der Verkaufsfläche) im Bereich Nahrungs- und Genussmittel einschl. Frischwaren und ergänzend Waren des täglichen und kurzfristigen Bedarfs, aber Bedienungselemente (Käse- und Wursttheke) und Selbstbedienungsprinzip. Weitgehender Verzicht auf Aktionswaren und zentrenrelevante Randsortimente.

Umsatzkennziffer

Umsatzkennziffern bringen die regionale Verteilung der Einzelhandelsumsätze in Deutschland zum Ausdruck. Berechnungsgrundlage ist die Umsatzsteuerstatistik, wobei diese regional bereinigt werden muss. Der Umsatz in Euro gibt den gesamten im jeweiligen Gebiet getätigten Einzelhandelsumsatz an. Der Umsatz pro Kopf gibt einen Durchschnittsbetrag des Einzelhandelsumsatzes für jeden Einwohner des Gebietes an. Die Umsatzkennziffer pro Kopf stellt somit die prozentuale Abweichung des Pro-Kopf-Umsatzes vom Durchschnitt der Bundesrepublik (Indexwert = 100) dar. Abweichungen über den Basiswert deuten auf einen umsatzstärkeren Einzelhandel im Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt hin bzw. eine Abweichung unterhalb des Basiswertes deutet auf vergleichsweise niedrigere Umsätze im Einzelhandel in der untersuchten Region hin, und kann somit Hinweise auf die Attraktivität einer Stadt als Einzelhandelsstandort geben.

Verbrauchermarkt

Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.500 – 3.000 m² bzw. 5.000 m², breites und tiefes Sortiment an Nahrungs- und Genussmitteln und an Ge- und Verbrauchsgütern des kurz- und mittelfristigen Bedarfs. Angebotsschwerpunkt Nahrungs- und Genussmittel, aber mit zunehmender Größe nehmen die Verkaufsflächenanteile von Non-Food-Artikeln zu. Überwiegend Selbstbedienung, häufig

Dauerniedrigpreispolitik oder Sonderangebotspolitik, Standort auch autokundenorientiert.

Verkaufsfläche

Gemäß des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. November 2005 (BVerwG 4 C 10.04) sind in die Verkaufsfläche eines Einzelhandelsbetriebes auch Thekenbereiche, die vom Kunden nicht betreten werden können, die Vorkassenzonen sowie ein ggf. vorhandener Windfang einzubeziehen. Ohnehin gilt die Definition, dass Verkaufsfläche diejenige Fläche ist, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster, und sonstige Flächen, soweit sie dem Kunden zugänglich sind, sowie Freiverkaufsflächen, soweit sie nicht nur vorübergehend genutzt werden.

Verkaufsflächenausstattung je Einwohner

Das Verhältnis der einzelhandelsrelevanten Verkaufsfläche (gesamstädtisch oder auch branchenspezifisch) bezogen auf die jeweilige Einwohnerzahl (der Gemeinde / Region) ist ein quantitativer Versorgungsindikator für den Ausstattungsstandard des jeweiligen Untersuchungsgebietes.

Zentraler Versorgungsbereich

Ein zentraler Versorgungsbereich ist ein (im Sinne der §§ 1 (6) Nr. 4, 2 (2), 9 (2a), 34 (3) BauGB und § 11 (3) BauNVO) schützenswerter Bereich, der sich aus planerischen Festlegungen (Bauleitplänen, Raumordnungsplänen), raumordnerischen und oder städtebaulichen Konzeptionen sowie tatsächlichen, örtlichen Verhältnissen ergibt.

Innerhalb einer Kommune kann es mehr als nur einen zentralen Versorgungsbereich geben (innerstädtisches Hauptzentrum sowie Stadtteil- / Neben oder Nahversorgungszentren). Daneben muss ein zentraler Versorgungsbereich zum Betrachtungszeitraum noch nicht vollständig entwickelt sein, wobei eine entsprechende, eindeutige Planungskonzeption (zum Genehmigungszeitpunkt eines Vorhabens) vorliegen muss. Innerhalb der Innenstadt setzt sich ein zentraler Standortbereich für Einzelhandel und Dienstleistungen ab. Bei dem zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt handelt es sich somit lediglich um einen Teil der durch ein hohes Maß an Nutzungsvielfalt geprägten Innenstadt. Die Innenstadt „als Ganzes“ übernimmt dabei über den Einzelhandel hinausgehende Funktionen wie öffentliche und private Dienstleistungen, Wohnen, Freizeit, Kultur und Erholung.

Die Abgrenzung eines zentralen Versorgungsbereiches ist unter städtebaulichen und funktionalen Gesichtspunkten vorzunehmen. Dabei kann ein zentraler Versorgungsbereich über die Grenzen des innerstädtischen Geschäftsbereiches hinausgehen und muss nicht zwingend mit einer Kerngebietsausweisung (im Bebauungsplan) übereinstimmen. Wesentliche Abgrenzungskriterien sind:
Funktionale Kriterien: Einzelhandelsdichte, Passantenfrequenz, Kundenorientierung der Anbieter (Autokunden, Fußgänger), Multifunktionalität (Dienstleistungen, Einzelhandel, Gastronomie). Städtebauliche Kriterien: Bebauungsstruktur, Gestaltung und Dimensionierung der Verkehrsstruktur, Barrieren (Straße, Bahnlinie etc.), Gestaltung öffentlicher Raum (Pflasterung, Begrünung etc.) und Landgestaltung / -präsentation.

Zentrenrelevante Sortimente

Zentrenrelevante Sortimente zeichnen sich durch Besucherfrequenzerzeugung, Integrationsfähigkeit, Einzelhandelszentralität, Kopplungsaffinität und Transportfähigkeit aus. Sie sind abzugrenzen von nahversorgungsrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten. Für den zentrenbezogenen Einzelhandel besitzen Warensortimente mit Zentrenrelevanz eine hohe Bedeutung, die mit zu-

nehmender Sortimentsüberschneidung der an den nicht integrierten Standorten geführten Warensortimente geschwächt werden kann. Insbesondere Betriebe, die an dezentralen bzw. städtebaulich nicht integrierten Standorten angesiedelt werden, können durch das Angebot von zentrenrelevanten Sortimenten, d.h. durch Angebotsüberschneidungen bei gleichzeitig wesentlich günstigeren Wettbewerbsbedingungen (Standortvorteile u. a. aufgrund günstiger Miet- bzw. Grundstückspreise; geringen Betriebes- und Personalkosten, besserer (Pkw-) Erreichbarkeit; kostenfreiem Parken), zu einem Bedeutungsverlust der Innenstädte und Stadtteilzentren beitragen. Die von zentrenrelevanten Sortimenten ausgehenden Gefährdungspotentiale für gewachsene Zentren sind zudem abhängig von der Größe und der zentralörtlichen Bedeutung der Kommune (z. B. kann der Lebensmitteleinzelhandel in Grundzentren - angesichts der daraus resultierenden Kundenfrequenz, von denen auch Anbieter in anderen Branchen profitieren - durchaus zentrentragend sein). Im Hinblick auf die Verwendung von ortstypischen Sortimentslisten als räumliches Steuerungsinstrument (Bauleitplanung) zur Sicherung städtebaulicher Ziele ist eine einzelfallbezogene bzw. stadtspezifische Konkretisierung notwendig (z. B. in Form von Positiv-, Negativlisten).

Zielzentralität

Berechnungsgröße zur modelltheoretischen Ermittlung von Entwicklungspotenzialen. Die Zielzentralität definiert eine – gemessen an der Versorgungsfunktion eines Einzelhandelsstandorts – realistisch erreichbare Kaufkraftabschöpfung im Einzugsgebiet.

A2: Anforderungen an städtebauliche Wirkungsanalysen

Bei der Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben stellt sich stets die Frage der städtebaulichen Verträglichkeit. Dabei sind entsprechende Einzelhandelsgutachten unabdingbar. Auf der einen Seite stehen die Ergebnisse bzw. deren Interpretation hinsichtlich einer attestierten Verträglichkeit oftmals in der Kritik, auf der anderen Seite werden auch einzelne Gutachten bereits aufgrund ihres inhaltlichen und formalen Aufbaus nicht anerkannt.

Der nachfolgende Vorschlag für eine **Mustergliederung** einer städtebaulichen Wirkungsanalyse (i.S.v. § 11(3) BauNVO) soll als Richtschnur für die Erarbeitung und Beurteilung entsprechender Gutachten dienen. Selbstverständlich sind im Einzelfall Modifizierungen aufgrund spezifischer Plangestaltungen möglich.

1. Aufgabenstellung / Ziel der Untersuchung

- Beschreibung der Ausgangssituation
- Formulierung wesentlicher Fragestellungen

2. Methodik und Vorgehensweise

- Methodik der einzelhandelsrelevanten und städtebaulichen Analyse
- berücksichtigte sekundärstatistische Daten
- berücksichtigte Fachbeiträge und Konzepte (u.a. Städtebau und Einzelhandelsgutachten)
- Erläuterungen zur Berechnungsmethodik und getroffenen Annahmen
- Grundlagen zur Interpretation der Berechnungsergebnisse

3. Rahmendaten des Vorhabens

- Standort (Adresse, Planskizze)
- Planungsrechtliche Situation
- Bestandssituation am Standort bzw. im Umfeld
- Beschreibung des Einzelhandelsvorhabens
 - a) Art des Vorhabens, Vertriebsform
 - b) Umfang des Vorhabens (Ladeneinheiten, Verkaufsfläche, Geschossfläche, ggf. ergänzende Nutzungen)
 - c) Sortimentsstruktur (Kern- und Randsortimente, nahversorgungsrelevant / zentrenrelevant / nicht-zentrenrelevant - jeweils nach Ladeneinheiten)
 - d) erwarteter Vorhabenumsatz (gesamt und sortimentsspezifisch, in Spannweiten)
 - e) Verkehrsanbindung des Vorhabens, fußläufige Erreichbarkeit, Anbindung an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs
 - f) Einordnung in die Standortstruktur bzw. Standortsituation: Zentraler Versorgungsbereich – Ergänzungsstandort - Einzelstandort – Agglomeration - Einkaufszentrum
- Beschreibung von relevanten potenziellen / jüngst umgesetzten Vorhaben

g) 4. Landesplanerische und Regionalbedeutsame Vorgaben

- LEP

5. Absatzwirtschaftliche Rahmendaten

- Darlegung des Untersuchungsraumes
- Abgrenzung des Einzugsgebietes unter Darlegung der verwendeten Kriterien (u.a. Wettbewerbssituation, Entfernungen, Erreichbarkeiten, topographische und siedlungsstrukturelle Rahmenbedingen, verkehrliche Aspekte)
- Bevölkerungspotenzial im Untersuchungsraum (unter Berücksichtigung potenzieller Entwicklungen, ggf. in Spannweiten)
- Kaufkraftniveau und monetäre einzelhandelsrelevante Kaufkraft im Untersuchungsraum (nach Sortimenten und Gemeinden)
- Einzelhandelsrelevante Angebotssituation im Untersuchungsraum (Sortimentsstruktur, Verkaufsflächen, Flächenproduktivität, Umsätze nach Sortimenten und Lagen)
- Kaufkraftbindungen / Zentralitäten im Untersuchungsraum (in den Gemeinden, standortbezogen)
- Identifizierung und Analyse der Zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum

6. Wirkungsanalyse

- Darstellung der Umsatzumverteilungen nach Sortimenten und Standorten
- Städtebauliche und versorgungsstrukturelle Einordnung von absatzwirtschaftlichen Auswirkungen, Konsequenzen für die Versorgungsstruktur
- Darlegung der Auswirkungen auf das zentralörtliche Gliederungssystem
- Darlegung der Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche
- Darlegung der Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur
- Bewertung der Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche, die (Nah-) Versorgungsstruktur
- Kompatibilität mit bestehenden landesplanerischen, regionalplanerischen und kommunalen städtebaulichen Zielvorstellungen
- Einordnung der Auswirkungen in einen gesamtstädtischen Kontext (summarische Betrachtung): Bewertung der Auswirkungen vor dem Hintergrund relevanter potenziellen / jüngst umgesetzten Vorhaben

7. Gutachterliche Empfehlung

- Realisierung, Modifizierung – Ausschluss oder Flächenreduzierung bestimmter Vorhabenbausteine/Sortimente, ggf. Einstellung der Planung
- Städtebauliche Empfehlungen
- Empfehlungen zur bauplanungsrechtlichen Umsetzung

Impressum



Herausgeber

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Redaktion

Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung
Löberstraße 34
99096 Erfurt

Bearbeitung durch



Markt 5
44137 Dortmund

Bearbeiter

Elisabeth Kopischke
Stefan Kruse

Redaktionsschluss

Oktober 2016



Wirtschaftsplan 2017

Erfurt Tourismus und Marketing GmbH

Stand: 06.09.2016

- Erfolgsplan 2017
- Vermögens- und Stellenplan 2017
- Mittelfristiger Erfolgsplan
- Mittelfristiger Vermögens- und Stellenplan 2017
- Investitionsprogramm

Erfurt Tourismus und Marketing GmbH
Geschäftsführung:
Hildebrandt, Carmen, Dr.

Erfurt Tourismus und Marketing
GmbH
Benediktsplatz 1
99084
Erfurt

Beteiligung Stadt (%): 74

WIRTSCHAFTSPLAN 2017

ERFOLGSPLAN	Ist 2015 EUR	Plan 2016 EUR	Plan 2017 EUR
1. Umsatzerlöse	1.807.605,80	1.880.000	1.829.000
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen	0,00	0	0
3. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0
4. sonstige betriebliche Erträge	53.969,10	30.000	34.000
davon Auflösungen von Sonderposten	0,00	0	0
5. Materialaufwand	1.016.280,46	1.055.000	1.040.000
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	123.999,46	110.000	125.000
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	892.281,00	945.000	915.000
6. Personalaufwand	1.160.200,39	1.197.000	1.188.000
a) Löhne und Gehälter	949.141,36	980.000	968.000
b) Soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützungen	211.059,03	217.000	220.000
davon Altersversorgung	1.701,84	2.000	2.000
7. Abschreibungen	41.885,25	50.000	37.798
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	41.885,25	50.000	37.798
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, wenn diese die unternehmensüblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	0	0
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	531.659,59	507.700	495.913
davon Zuführungen zu Sonderposten	0,00	0	0
9. Erträge aus Beteiligungen	0,00	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0
10. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0,00	0	0
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	47,27	439	400
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0	0
14. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0,00	0	0
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	600,00	739	1.689
davon aus verbundenen Unternehmen	0,00	0	0
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-889.003,52	-900.000	-900.000
17. außerordentliche Erträge	0,00	0	0
18. außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0
19. außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0
20. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-0,03	0	0
21. Sonstige Steuern	15,25	0	0
22. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-889.018,74	-900.000	-900.000

Stand: 06.09.2016

Erfurt Tourismus und Marketing GmbH
Geschäftsführung:
Hildebrandt, Carmen, Dr.

Erfurt Tourismus und Marketing GmbH
Benediktsplatz 1
99084
Erfurt

Beteiligung Stadt (%): 74

VERMÖGENSPLAN	Ist 2015 EUR	Plan 2016 EUR	Plan 2017 EUR
A: Finanzierungsbedarf			
Investitionen	27.738,08	160.347	117.198
Rückzahlung von Stammkapital	0,00	0	0
Entnahme aus Rücklagen	0,00	0	0
Jahresfehlbetrag	889.018,74	900.000	900.000
Inanspruchnahme langfristiger Rückstellungen	0,00	0	0
Auflösung Sonderposten	0,00	0	0
Darlehensgewährungen			
Tilgung von Krediten	0,00	6.461	11.825
Finanzanlagen	0,00	0	0
Zunahme des Finanzmittelbestandes	127.318,29	0	0
sonstiges*		3.385	0
Gewinnabführung an Gesellschafter	0,00	0	0
Summe Finanzierungsbedarf	1.044.075,11	1.070.193	1.029.023
B: Deckungsmittel			
Zuführungen zum Stammkapital	0,00	0	0
Zuführungen zu Rücklagen	900.000,00	900.000	900.000
Jahresüberschuss	0,00	0	0
Abschreibungen	41.885,25	50.000	37.798
Anlagenabgänge	4.460,83	0	0
Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen	8.602,00	0	0
Zuführung zu Sonderposten	0,00	0	0
Zuschuss vom Bund/Ländern	0,00	0	0
Zuschuss vom Freistaat Thüringen	0,00	0	0
Zuschuss von der Landeshauptstadt Erfurt			
a) Verwaltungshaushalt	0,00	0	0
b) Vermögenshaushalt	0,00	0	0
Zuschüsse v. Anderen	0,00	72.900	0
Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0,00	0	0
Kredite	0,00	40.000	40.000
Abbau des Finanzmittelbestandes	0,00	7.293	47.200
sonstiges*	89.127,03	0	4.025
Summe Deckungsmittel	1.044.075,11	1.070.193	1.029.023

STELLENPLAN	Ist 2015	Plan 2016	Plan 2017
Beschäftigte zum Stichtag	28	28	28
Vollbeschäftigteneinheiten	26	26	26
Azubi	7	8	3

*für individuelle Aufkommen

Stand: 06.09.2016

Erfurt Tourismus und Marketing GmbH
Geschäftsführung:
Hildebrandt, Carmen, Dr.

Erfurt Tourismus und
Marketing GmbH
Benediktspatz 1
99084
Erfurt

Beteiligung Stadt (%):

WIRTSCHAFTSPLAN 2017 Mittelfristige Finanzplanung

Erfolgsplan Mittelfristige Finanzplanung		Plan 2016 EUR	Plan 2017 EUR	Plan 2018 EUR	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR
1.	Umsatzerlöse	1.880.000	1.829.000	1.830.000	1.830.000	1.830.000	1.830.000
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen	0	0	0	0	0	0
3.	andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
4.	sonstige betriebliche Erträge	30.000	34.000	36.000	36.000	36.000	36.000
	davon Auflösungen von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
5.	Materialaufwand	1.055.000	1.040.000	1.038.000	1.038.000	1.038.000	1.038.000
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	110.000	125.000	125.000	125.000	125.000	125.000
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	945.000	915.000	913.000	913.000	913.000	913.000
6.	Personalaufwand	1.197.000	1.188.000	1.191.000	1.191.000	1.191.000	1.191.000
	a) Löhne und Gehälter	980.000	968.000	969.000	969.000	969.000	969.000
	b) Soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützungen	217.000	220.000	222.000	222.000	222.000	222.000
	davon Altersversorgung	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
7.	Abschreibungen	50.000	37.798	39.846	43.712	30.940	26.593
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	50.000	37.798	39.846	43.712	30.940	26.593
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, wenn diese die unternehmensüblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0	0	0	0
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen	507.700	495.913	496.257	492.798	505.990	510.732
	davon Zuführungen zu Sonderposten	0	0	0	0	0	0
9.	Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
	davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
10.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0	0	0	0	0	0
11.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	0	0	0	0
	davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
12.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	439	400	400	400	400	400
	davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
13.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0	0	0
14.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0	0	0	0
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	739	1.689	1.297	890	470	75
	davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
16.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-900.000	-900.000	-900.000	-900.000	-900.000	-900.000
17.	außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0
18.	außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
19.	außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
20.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0	0
21.	Sonstige Steuern	0	0	0	0	0	0
22.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-900.000	-900.000	-900.000	-900.000	-900.000	-900.000

Stand: 06.09.2016

Erfurt Tourismus und Marketing GmbH
Geschäftsführung:
Hildebrandt, Carmen, Dr.

Erfurt Tourismus und
Marketing GmbH
Benediktsplatz 1
99084
Erfurt

Beteiligung Stadt (%):

Vermögensplan Mittelfristige Finanzplanung	Plan 2016 EUR	Plan 2017 EUR	Plan 2018 EUR	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR
A: Finanzierungsbedarf						
Investitionen	160.347	117.198	43.568	12.930	6.000	6.000
Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0	0
Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	900.000	900.000	900.000	900.000	900.000	900.000
Inanspruchnahme langfristiger Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
Auflösung Sonderposten	0	0	0	0	0	0
Darlehensgewährungen						
Tilgung von Krediten	6.461	11.825	12.217	12.624	13.044	7.228
Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
Zunahme des Finanzmittelbestandes	0	0	0	17.386	11.730	13.625
sonstiges*	3.385	0	5.724	772	166	0
Gewinnabführung an Gesellschafter	0	0	0	0	0	0
Summe Finanzierungsbedarf	1.070.193	1.029.023	961.509	943.712	930.940	926.853
B: Deckungsmittel						
Zuführungen zum Stammkapital	0	0	0	0	0	0
Zuführungen zu Rücklagen	900.000	900.000	900.000	900.000	900.000	900.000
Jahresüberschuss	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	50.000	37.798	39.846	43.712	30.940	26.593
Anlagenabgänge						
Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
Zuführung zu Sonderposten	0	0	0	0	0	0
Zuschuss vom Bund/Ländern	0	0	0	0	0	0
Zuschuss vom Freistaat Thüringen	0	0	0	0	0	0
Zuschuss von der Landeshauptstadt Erfurt						
a) Verwaltungshaushalt	0	0	0	0	0	0
b) Vermögenshaushalt	0	0	0	0	0	0
Zuschüsse v. Anderen	72.900	0	0	0	0	0
Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	0	0
Kredite	40.000	40.000	0	0	0	0
Abbau des Finanzmittelbestandes	7.293	47.200	21.663	0	0	0
sonstiges*	0	4.025	0	0	0	260
Summe Deckungsmittel	1.070.193	1.029.023	961.509	943.712	930.940	926.853

Stellenplan Mittelfristige Finanzplanung	Plan 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
Beschäftigte zum Stichtag	28	28	28	28	28	28
Vollbeschäftigteneinheiten	26	26	26	26	26	26
Azubi	8	3	3	3	3	3

*für individuelle Aufkommen

Stand: 06.09.2016

Erfurt Tourismus und Marketing GmbH
Geschäftsführung:
Hildebrandt, Carmen, Dr.

Erfurt Tourismus und Marketing GmbH
Benediktsplatz 1
99084
Erfurt

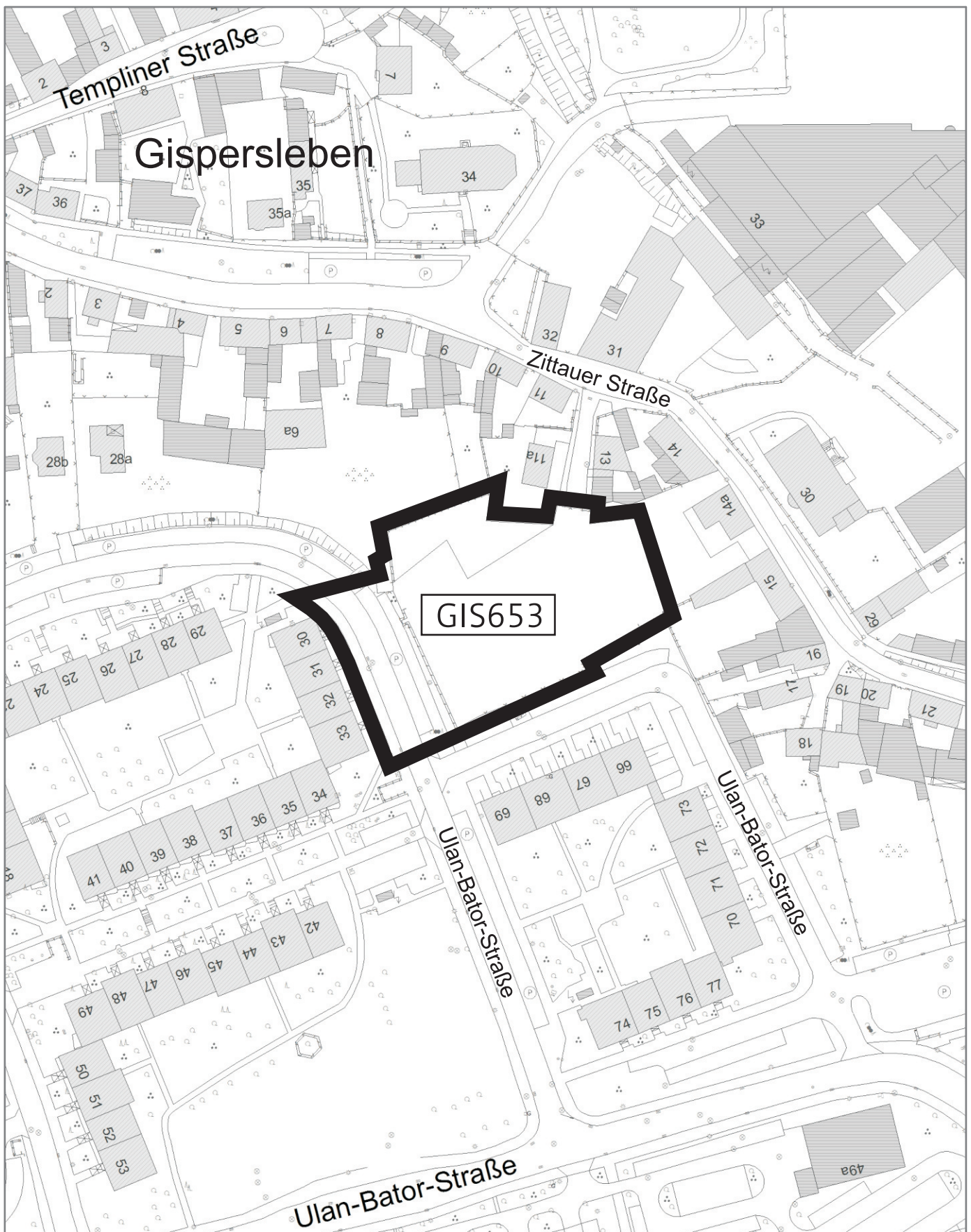
Beteiligung Stadt (%): 74

Investitionsprogramm

	Gesamtkosten EUR	bisher finanziert EUR	Ist 2015 EUR	Plan 2016 EUR	Plan 2017 EUR	Plan 2018 EUR	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR
Art der Investitionen									
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	38.750,00	0,00	10.750,00	8.000	10.000	10.000	0	0	0
II. Sachanlagen	335.031,08	0,00	16.988,08	152.347	107.198	33.568	12.930	6.000	6.000
III. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0	0	0	0	0	0
Investitionen	373.781,08	0,00	27.738,08	160.347	117.198	43.568	12.930	6.000	6.000

Erläuterungen / Bemerkungen:

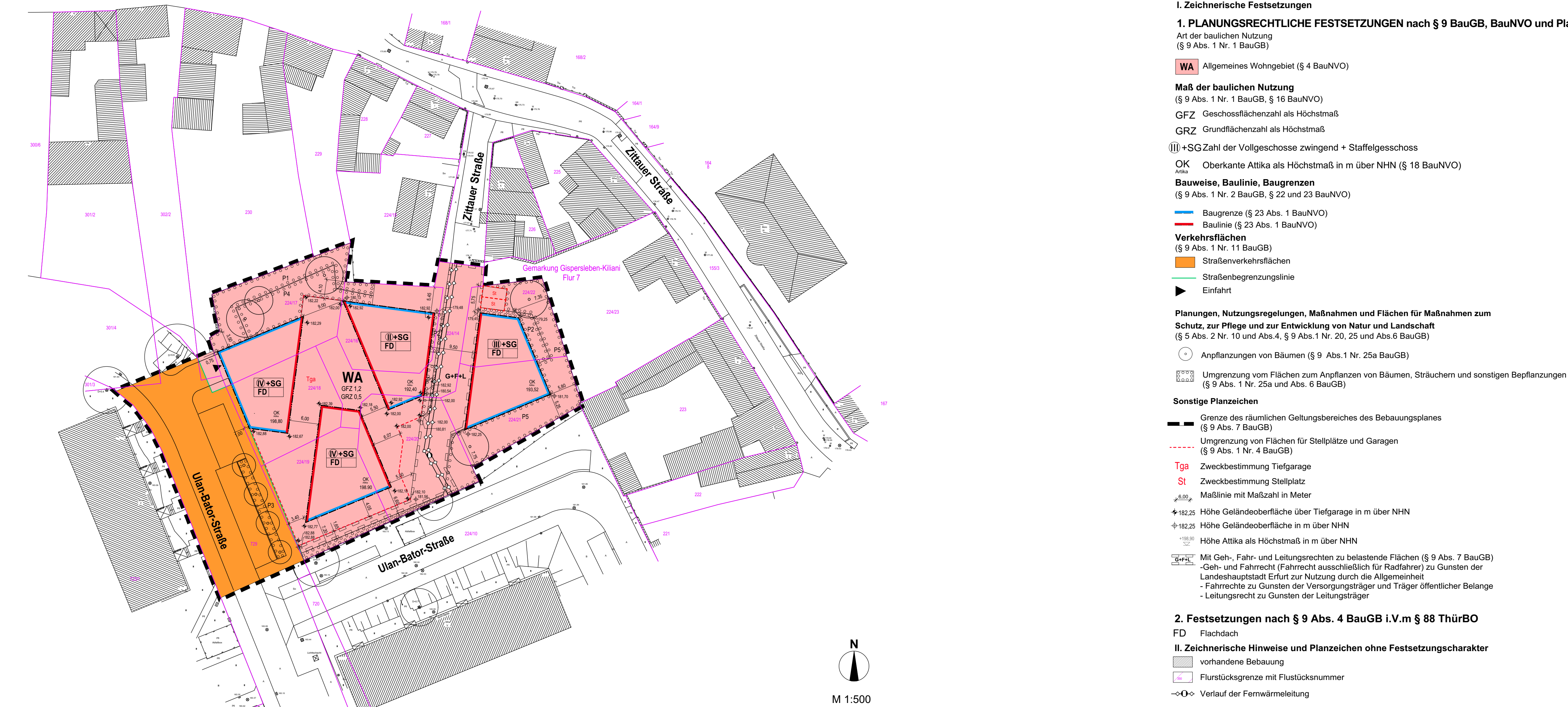
Stand: 06.09.2016



Vorhabenbezogener Bebauungsplan GIS653

“Wohnanlage am Kilianipark“

Teil A1 Zeichnerische Festsetzungen - Planzeichnung



Teil A2 Zeichnerische Festsetzungen nach §9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
Ansichten M 1:250



Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 bis 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
0.	Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.	§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB
1.	Art der baulichen Nutzung In dem allgemeinen Wohngebiet WA sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen, die Veranlagung des Gebietes dienenden Läden, die allgemein zulässigen Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe nur ausnahmsweise zulässig. Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Betriebsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 1 Abs. 5 BauNVO § 1 Abs. 6 BauNVO
2.	Maß der baulichen Nutzung 2.1. Für das Plangebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 festgelegt. 2.2. Für das Plangebiet wird eine maximale Geschosflächenzahl (GFZ) von 1,2 festgelegt. 2.3. Die Zahl der Vollgeschosse zuzüglich Staffelschosse sowie die Höhen der baulichen Anlagen werden zwingend festgesetzt. 2.4. Die Oberkante der baulichen Anlagen ist der höchste Punkt der Attiken der Gebäude. 2.5. Eine Überschreitung der Oberkante Attika ist für untergeordnete, konstruktiv und technisch notwendige Bauteile auf dem Dach bis zu einem Maß von 1,5 m zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 17 Abs. 2 BauNVO und § 19 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO § 16 Abs. 4 BauNVO § 18 Abs. 1 BauNVO § 18 Abs. 2 BauNVO
3.	Flächen für Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten 3.1. Die Tiefgarage im allgemeinen Wohngebiet ist auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen. 3.2. Für Zufahrten gilt: In dem allgemeinen Wohngebiet WA sind Zufahrten und Stellplätze nur innerhalb der dafür zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig. 3.3. Überschreitungen der Umgrenzung über Flächen für die Tiefgarage sind durch Lüftungsschächte mit max. 1,2 m Breite und 2,0 m Länge in der für die Belüftung und Entschäufung der Tiefgarage und Kellerräume notwendigen Anzahl zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB § 21a Abs. 1 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
4.	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte 4.1. Auf der Fläche wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit und der Erschließungsträger festgesetzt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
5.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 5.1. Auf den Flachdächern aller baulichen Anlagen ist eine extensive Dachbegrünung mit einer Substratdicke von mind. 10 cm vorzusehen. Dies gilt nicht für die Tiefgarage. 5.2. Innerhalb der extensiven Dachbegrünung sind konstruktiv und technisch notwendige Bauteile zulässig. 5.3. Maximal 25% der Gesamtfäche der Dachflächen können als Dachterrassen ausgeführt werden. 5.4. Teile der Tiefgarage, die nicht überbaut sind und nicht der Erschließung dienen, sind intensiv mit einer Substratdicke von mind. 40cm auszuführen und mit Stauden- und Graspflanzungen und Frühjahrsbäumen zu begrünen; Rasenflächen sind nicht zulässig. Innerhalb dieser Flächen sind mindestens 4 Anzeilenlarie (Larvie) (Freisieben) als Solitärstrauch, 3 x verpflanzt, mit Ballen, H200-250, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. 5.5. Nicht über- und unterbaute Flächen, die nicht der Erschließung oder als Stellplätze dienen, sind dauerhaft zu begrünen und zu unterhalten. 5.6. Oberflächenbefestigungen innerhalb der nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit wasserundurchlässigen Belägen auszubilden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9, Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 ThürBO und § 12 Abs. 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
9.	Gestaltung baulicher Anlagen 9.1. Die baulichen Anlagen sind nach den zeichnerischen Festsetzungen im Plan Teil A2 auszuführen. Abweichungen sind im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge nicht verletzt werden. 10. Fassaden 10.1. Die Materialien der Fassaden sind in der Sockelzone aus Klinkern (Farbe: Graubrot, Naturstein) auszuführen. Die Putzflächen sind in einem glatten Kratzputz im Farbton der Klinker auszuführen. Alle Rahmen und Oberflächen von Fassadenöffnungen sind in der Farbe Lichtgrau auszuführen.	§ 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.	Dächer 11.1. Für das allgemeine Wohngebiet WA gilt: Für alle Hausgipfel sind nur Flachdächer zulässig. 11.2. In dem allgemeinen Wohngebiet WA ist zusätzlich zur festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ein weiteres Staffelschoss mit einer Grundfläche kleiner als zwei Drittel der darunterliegenden Geschosgrundfläche zulässig. Dachaufbauten zu Begrünung der Staffelschosse sind nicht zulässig, außer zu Wartungsarbeiten. 11.3. Maximal zwei Fassadenanteile der Staffelschosse dürfen fassadenbündig zu den darunterliegenden Geschossen ausgeführt werden.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
12.	Garagen und Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter 12.1. Im allgemeinen Wohngebiet WA sind Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter in die Gebäude zu integrieren. 12.2. Die Anzahl der Stellplätze in der Tiefgarage wird auf maximal 33 PKW begrenzt.	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
13.	Oberflächenbefestigungen 13.1. Festlegungen zur Gestaltung der Oberflächenbefestigungen von Wegen, Zufahrten und Erschließungsflächen werden im Vorhaben- und Erschließungsplan getroffen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
14.	Außenanlagen und Einfriedungen 14.1. Im Zuge der Freiflächengestaltung sind geringfügige Aufschüttungen und Stützmauern im Bereich der Tiefgarage, Tiefgaragenzufahrt, entlang der Fläche mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht und in den Pflanzflächen P2 zulässig. 14.2. Mauern und Stützmauern in Verbindung mit Gebäuden und der Zufahrt Tiefgarage sind in Farbe und Materialwahl der angrenzenden Bebauung auszuführen. 14.3. An Grundstücksgrenzen, außer zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen, sind offene Einfriedungen ohne Sockel nur als 1,50 m hohe mit Hecken hinterlegte Zäune zulässig, mit einem Abstand von 0,5m zum Nachbargrundstück. 14.4. Zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind ausgenommen von Pflanzbeeinträchtigungen keine Einfriedungen zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

Teil C: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

- Einsichtnahme von Vorschriften**

Die den Festsetzungen zu Grunde legenden Vorschriften (DIN-Normen etc.) können dort eingesetzt werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.
- Archäologische Bodenfunde**

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Stätten- oder Grabdenkmäler zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/oder des Vorhabens begleitender Untersuchungen hat der Vorhabensträger bzw. Grundstücksinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz).
Je nach Vorhabensumfang ist einerseits die mögliche Dauer der Untersuchung bei der Zeilplanung des Vorhabens zu beachten und andererseits können erhebliche Zusatzkosten entstehen, so dass sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfiehlt. Die Anzeig- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schutzziel des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.
- Bodenverunreinigungen**

Grundsätzlich ist bei Auftreten von schadstoffkontaminierten Böden oder Aushub die weitere Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt, abzustimmen.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)** (i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** (i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49)**, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90)** vom 13.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)** i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2016 (GVBl. S. 242, 244)

Verfahrensvermerke zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan GIS653 "Wohnanlage am Kilianpark" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

- Der Stadtrat Erfurt hat am 01.11.2014 mit Beschluss Nr.1327/14 den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 31.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht.
- Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- Die Öffentlichkeit konnte sich im Zeitraum vom 10.11.2014 bis 12.12.2014 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten und zur Planung äußern. Ort und Dauer der Unterrichtung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 20 vom 31.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der Beschluss 1327/14 vom 01.11.2014 wurde am (Beschluss Nr.) aufgehoben.
- Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegt.
- Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 2 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung beschlossen.

Erfurt, den
Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom vorgelegt. Die Satzung wurde nicht beanstandet.

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden bekundet.

Ausfertigung

Erfurt, den
Landeshauptstadt Erfurt
A.Bausewein
Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan

Rechtsverbindlich

Erfurt, den
Oberbürgermeister

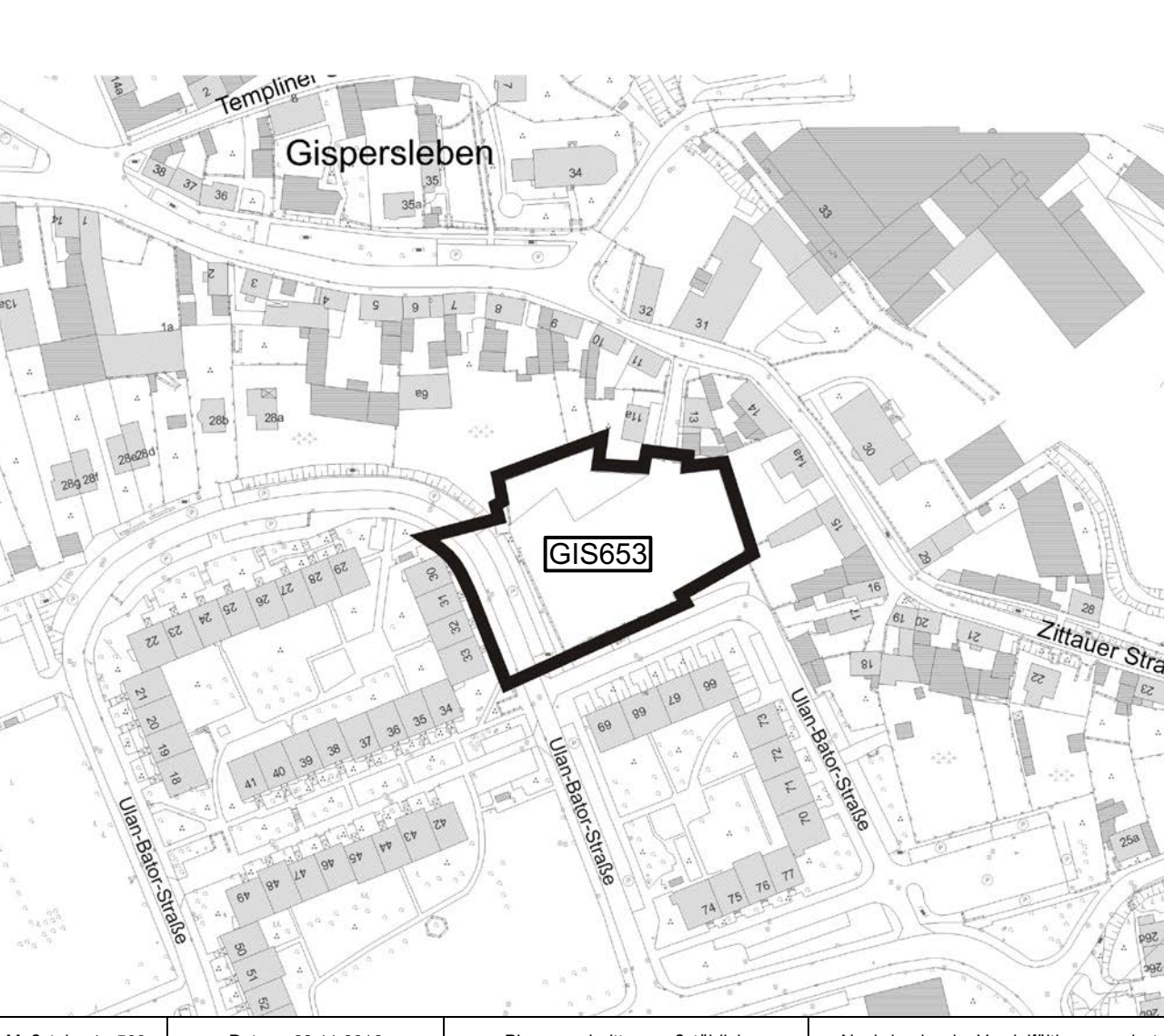
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die gemeinrechtlichen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit der Vermessung nach dem Stand vom 15.02.2016 übereinstimmen. (Kartengrundlage: Vermessungsplan mit Stand vom 15.02.2016 / Dipl.-Ing. Torsten Zschach)

Erfurt, den
Dipl.-Ing. Torsten Zschach

Planverfasser:
h/s
HESTERMANN ROMMEL
Architekten + Gesamtplanner
GmbH & Co. KG
Gorkistraße 14, 99084 Erfurt

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Oberstraße 34, 99096 Erfurt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan GIS653
"Wohnanlage am Kilianpark"
Entwurf



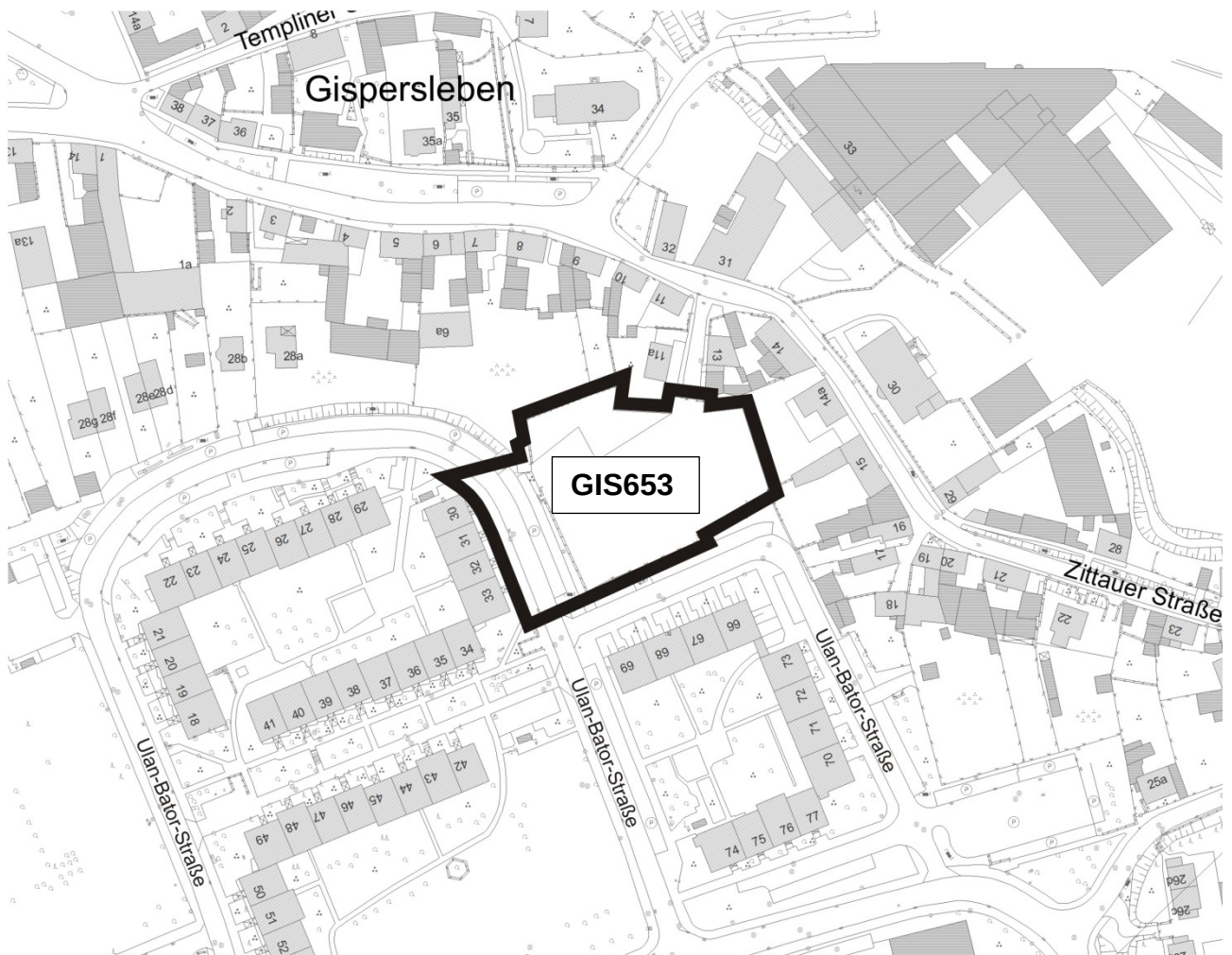
Vorhabenbezogener Bebauungsplan GIS653

"Wohnanlage am Kilianipark"

Entwurf



Begründung



Impressum



Verfasser

hks | architekten

in Zusammenarbeit mit

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Datum

04.11.2016

Inhalt

1	Allgemeine Begründung	2
1.1	Planerfordernis	2
1.2	Verfahrensablauf	2
1.3	Geltungsbereich	4
1.4	Übergeordnete Planungen	4
1.5	Ausgangslage	5
1.6	Umweltbelange	6
1.7	Planungsziele	9
1.8	Städtebauliches Konzept	10
1.9	Planungsalternativen	11
2	Begründung der Festsetzungen	12
2.0	Textliche Festsetzungen	12
2.1	Art der baulichen Nutzung	12
2.2	Maß der baulichen Nutzung	12
2.3	Flächen für Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten	14
2.4	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	14
2.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	15
2.6	Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe	15
2.7	Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen	15
2.8	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	16
2.9	Gestaltung baulicher Anlagen	16
2.10	Fassaden	16
2.11	Dächer	16
2.12	Garagen und Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter	16
2.13	Oberflächenbefestigungen	17
2.14	Außenanlagen und Einfriedungen	17
3	Hinweise	17
4	Kosten für die Gemeinde, Flächenbilanz	18
5	Anlagen	19

1 Allgemeine Begründung

1.1 Planerfordernis

Anlass des Bauleitplanverfahrens ist die Absicht eines Vorhabenträgers auf einer Fläche zwischen Zittauer Straße und Ulan-Bator-Straße (Flurstücke 224/14, 224/16, 224/17, 224/18, 224/19, 224/20, 224/21, 224/22, 230 (teilweise), 729 (teilweise), mehrere mehrgeschossige Wohngebäude zu errichten. Der Vorhabenträger beantragte die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens.

Auf der Fläche herrscht seit Jahren ein städtebaulicher Missstand. Nach einem Brand im Jahre 2009 wurden alle Gebäude auf dem Grundstück zurückgebaut.

Die Umgebung ist durch das Aufeinandertreffen unterschiedlicher städtebaulicher Strukturen gekennzeichnet. Im Nordosten ist das Umfeld durch dörfliche Strukturen der Ortslage Gispersleben geprägt, während im Südwesten die Plattenbauten der Großwohnsiedlung Ulan-Bator-Straße dominieren.

Da für dieses Vorhaben gemäß der zuständigen Bauaufsichtsbehörde keine Genehmigungsfähigkeit nach §34 BauGB erlangt werden kann, bedarf es der Durchführung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens auf Grundlage eines zur Qualitätssicherung vorgeschalteten Wettbewerbsverfahrens.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP GIS653 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung der aufgegebenen ehem. gewerblich genutzten Fläche erreicht werden.

Diese städtebauliche Neuordnung setzt das Ziel der Stadtentwicklung der Nutzung von Baulandreserven in bereits erschlossenen Gebieten um. Der Geltungsbereich der Planung VBP GIS653 ist eine sehr gut in die Stadt- und Infrastruktur integrierte, erschlossene Baulandreserve in der Ortslage Gispersleben.

1.2 Verfahrensablauf

> Art des Verfahrens

Für das Vorhaben wird gemäß § 2 Abs. 1, Satz 1 BauGB i. V. m. § 12 BauGB und § 13a BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Dieses Verfahren wird als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt, da die im § 13a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 BauGB genannten Voraussetzungen erfüllt sind und innerstädtische brachliegende, ehemals gewerblich genutzte Flächen einer neuen Nutzung in Form einer Wohnbebauung zugeführt werden sollen.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung für die Wiedernutzbarmachung von Flächen.

Es wird einen Bedarf an Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum Rechnung getragen. Der für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs.1 Nr.1 BauGB maximal zulässige Wert von 20.000 m² überbaubarer Grundstücksfläche wird deutlich unterschritten, da das Plangebiet selbst nur eine Größe von ca. 0,42 ha besitzt.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet. Näheres siehe Abschn. 1.6

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

> Antrag

Der Vorhabenträger hat mit dem Schreiben vom 18.07.2014 einen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB gestellt.

Der Antrag umfasste die „Wohnanlage am Kilianipark“ auf dem derzeit ca. 3 331 m² großen Grundstück.

> Einleitung

Der Stadtrat fasste mit Beschluss 1327/14 (Vorhabenbezogener Bebauungsplan GIS653 „Wohnanlage am Kilianipark“ – Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss) am 17.10.2014 gemäß § 12 Abs. 2 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen eine Entscheidung zum Antrag vom 18.07.2014 auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens "Wohnanlage am Kilianipark" als Einleitungsbeschluss und stimmte diesem zu.

> Aufstellungsbeschluss, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Folgende Verfahrensschritte erfolgten:

- Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss und dessen ortsübliche Bekanntmachung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 vom 31.10.2014.

Genaue Fassung im Wortlaut:

01 Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 18.07.2014 für das Vorhaben GIS653 „Wohnanlage am Kilianipark“ wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll unter der Voraussetzung eingeleitet werden, dass sich der Vorhabenträger zur Durchführung eines städtebaulich/architektonischen Gutachterverfahrens und zur Realisierung eines prämierten Beitrags aus diesem Verfahren verpflichtet.

02 Für den Bereich zwischen Zittauer Straße und Ulan- Bator-Straße soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan GIS653 „Wohnanlage Am Kilianipark“ aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke:

Gemarkung Gispersleben-Kiliani, Flur 7, Flurstücke 224/14, 224/16, 224/17, 224/18, 224/19, 224/20, 224/21, 224/22.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Errichtung einer zeitgemäßen, barrierefreien Wohnanlage für unterschiedliche Altersgruppen
- Flächensparende Nachnutzung einer Brachfläche im Siedlungszusammenhang
- Entwicklung eines experimentellen Beitrags zur Baukultur durch Herstellung einer städtebaulichen Synthese zwischen Großwohnsiedlung und den angrenzenden dörflichen Strukturen

03 Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.

04 Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen. Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung eines konkurrierenden Gutachterverfahrens sowie dieses Bebauungsplanverfahrens abzuschließen.

06 Die in Anlage 4 enthaltenen Grundzüge der Auslobung werden bestätigt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit kann sich nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom 10. November bis 12. Dezember 2014 im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten unterrichten und zur Planung äußern.

>Neuer Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

Der ursprüngliche Vorhabenträger hat die Grundstücke an einen neuen Vorhabenträger (GmbH) veräußert, bei der er selber Mitgesellschafter ist. Der aktuelle Vorhabenträger hat am 27.07.16 einen neuen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB gestellt. Der Antrag berücksichtigt den erweiterten Geltungsbereich.

1.3 Geltungsbereich

Der ca. 4 250 m² große Geltungsbereich der Planung "Wohnanlage am Kilianipark" (GIS563) umfasst die derzeitigen Flurstücke 224/14, 224/16, 224/17, 224/18, 224/19, 224/20, 224/21, 224/22 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 230 in der Flur 7 sowie Teilflächen des Flurstückes 729 in der Gemarkung Gispersleben, Kiliani.

Die Flurstücke 224/14, 224/16, 224/17, 224/18, 224/19, 224/20, 224/21, 224/22 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 230 werden im Zuge der Planung zusammengelegt. Eine Teilfläche des Flurstücks 230 wird durch den Vorhabenträger erworben.

Die Grenzen des Geltungsbereichs sind:

- im Norden die Flurstücke 230, 229, 224/15, 301/4 und 155/3 (Zittauer Straße),
- im Osten 224/23, 223,
- im Süden die Anliegerstraße Ulan-Bator-Straße, 224/10,
- im Westen das Flurstück 723/1.

Im Zuge des neuen Antrags auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens vom 27.07.2016 wurde in Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Geltungsbereich um Teile der westlich angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche der Ulan-Bator-Straße (Flurstücke 729 und 301/4) und einen Teil des Flurstücks 230, das vom Vorhabenträger zwischenzeitig erworben wurde, erweitert.

1.4 Übergeordnete Planungen

> Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß vorliegendem Regionalplan Mittelthüringen (RPM) vom 23.06.2010, Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/11 vom 01.08.2011 soll die Stadt Erfurt als Oberzentrum u.a. Sitz von Behörden und Gerichten höherer Stufe sein.

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird. Darüber hinaus sollen aufgrund ihrer Lage, Größe, Erschließung und Vorbelastung geeignete Brach- und Konversionsflächen nachgenutzt werden, bevor im Außenbereich Neuausweisungen erfolgen.

> Flächennutzungsplan (FNP)

Der Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt (FNP) wurde am 13.07.2005 durch den Stadtrat (Beschluss Nr. 123/05) gefasst, mit Beitrittsbeschluss Nr. 100/2006 vom 26.04.2006, wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 11/2006 vom 27.05.2006 und zuletzt geändert durch Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 24, Genehmigung vom 18.11.2015, wirksam mit Veröffentlichung im Amtsblatt 03/2016 vom 26.02.2016. Der Flächennutzungsplan ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 11/2006 am 27.05.2006 wirksam.

Das Gebiet ist als Mischgebiet dargestellt. Das geplante Vorhaben als Allgemeines Wohngebiet kann aus den Darstellungen des FNP entwickelt werden.

1.5 Ausgangslage

> Abriss der Entwicklung

Das Planungsgebiet befindet sich in Erfurt-Gispersleben, einem Ortsteil der Landeshauptstadt Erfurt.

Das Grundstück ist seit vielen Jahren ein städtebaulicher Missstand.

Ursprünglich wurde das Areal von der ZBO, einer zwischenbetrieblichen Bauorganisation der landwirtschaftlichen Betriebe genutzt. Im Jahre 2009 wurde das Grundstück von einem Erschließungsträger erworben. Das nach einem Brand baufällige Haupthaus sowie alle Nebengebäude auf dem Grundstück wurden bereits zurückgebaut. Nach dem Abbruch der Gebäudesubstanz möchte der Vorhabenträger und Bauherr Wohnungsbau auf dem Grundstück realisieren. Zwischen der Stadtverwaltung Erfurt und dem Vorhabenträger wurde vereinbart, ein Wettbewerbsverfahren mit fünf Architekturbüros zur Vorhabensgestaltung durchzuführen, dessen Ergebnis dem aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dem Durchführungsvertrag bei Erfüllen der Erfordernisse von Zielen und Aufgaben zugrunde liegen soll.

> Eigentum

Die Flurstücke 224/14, 224/16, 224/17, 224/18, 224/19, 224/20, 224/21, 224/22, Flur 7, Gemarkung Gispersleben Kiliani befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Diese Flurstücke sollen zusammengelegt werden. Zur Sicherung der Tiefgaragenzufahrt und der Abstandflächen erwirbt der Vorhabenträger eine Teilfläche des Flurstücks 230 bzw. erwirkt die Eintragung einer Baulast ebenda. Ein Grundstückstausch zwischen der Stadt Erfurt und dem Vorhabenträger im Bereich der Tiefgarageneinfahrt wird aus städtebaulichen Gründen empfohlen und ist vorgesehen.

> Heutige Nutzung

Seit Rückbau der Bestandsgebäude unterliegt die Brachfläche des Geltungsbereiches keiner Nutzung.

> Erschließung

Die Verkehrserschließung zur Tiefgarage liegt an der Ostseite der Ulan-Bator-Straße. Durch die Verkehrssituation und die Vorgabe einer zu errichtenden Tiefgarage ist deren Einfahrt an der nord-westlichen Seite des Plangebiets zu errichten.

Eine Fernwärmeleitung verläuft nahezu mittig und unterirdisch über das Grundstück in Nord-Südrichtung. Dabei handelt es sich um eine Hauptversorgungsleitung, die vom Heizwerk Ost in Richtung Gispersleben und dann in südlicher Richtung zum Wohngebiet Berliner Platz bis nach Marbach verläuft.

Ein Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgung ist vorgesehen und gewährleistet.

Der freizuhaltende Abstand zur Fernwärmeleitung beträgt vom äußeren Rand der Leitung jeweils 1 m.

Eine Überbauung der Leitung ist generell verboten.

1.6 Umweltbelange

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan GIS653 „Wohnanlage am Kilianipark“ der Stadt Erfurt wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren entfallen gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Umweltbericht nach § 2a BauGB und die Bekanntgabe im Rahmen der öffentlichen Auslegung, welche Arten umweltbezogener Informationen vorhanden sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB); daraus folgt im Übrigen, dass auch keine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB erforderlich ist.

In Kapitel 1.6 tritt daher die Darstellung der Umweltbelange an die Stelle des Umweltberichts. Die einzelnen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Umweltbelastungen sind in den einzelnen Kapiteln begründet.

Das Vorliegen der umweltrelevanten Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren wurde mit folgenden Ergebnissen geprüft:

- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet. Es wird lediglich ein städtebauliches Konzept für eine Wohnnutzung umgesetzt, welche auch ohne diesen Bebauungsplan zulässig wäre.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes). Aufgrund der Entfernung dieser Gebiete zum Plangebiet sind Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgüter nicht zu erwarten.

Da für diesen Bebauungsplan aufgrund des Planverfahrens und seines Inhaltes auch ohne weitere Ermittlungen davon auszugehen ist, dass seine Durchführung keine wesentlichen Umweltauswirkungen nach sich ziehen wird, bedarf es hierzu auch keiner weiteren Ermittlungen und Darlegungen.

Von der Aufstellung eines Grünordnungsplanes kann vollständig abgesehen werden, da die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht berührt sind und die grünordnerischen Belange durch entsprechende Festsetzungen im vorhabenbezogener Bebauungsplan sichergestellt werden.

> Flora

Die Brachfläche weist durch in jüngerer Vergangenheit durchgeführte umfangreiche Abbruch- und Erdarbeiten einen sehr geringen Grünanteil auf. Es finden sich teil- bis unversiegelte Flächen mit ruderaler Kraut- und Staudenflur (u. a. Gräser, Brennnessel, Beifuß, Goldrute) sowie eine beginnende Gehölzsukzession aus heimischen und nicht-heimischen Gehölzarten (u. a. Berg-Ahorn, Essigbaum, Robinie).

Bäume finden sich entlang der südöstlichen Grenze des Geltungsbereichs. Der Baumbestand umfasst eine Pappel, zwei Birken sowie zwei Feuer-Ahornbäume.

Tabelle 1: Baumbestand:

	Botanischer Name	Deutscher Name	Stamm- umfang in m	Kronendurch- messer in m
1	Populus spec.	Pappel	1,88	8,0 m
2	Betula pendula	Weiß-Birke	0,94	6,0 m
3	Betula pendula	Weiß-Birke	0,94	6,0 m
4	Acer ginnala	Feuer-Ahorn	0,63	5,0 m
5	Acer ginnala	Feuer-Ahorn	0,79	6,5 m

Vegetationsstrukturen, die als besonders wertvoll für die innerstädtische Durchgrünung der Stadt Erfurt anzusehen sind, sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

> Fauna

Im Vorfeld der Planaufstellung wurde durch das Planungsbüro Dr. Weise gemäß dem Schreiben der Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt vom 16.01.2015 eine artenschutzrechtliche Prüfung (s. Anlage) durchgeführt.

Die Bestandsaufnahme vor Ort und die daraus abgeleitete artenschutzrechtliche Beurteilung hat ergeben, dass das Eintreten von Verbotsbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auf europäische Tier- und Pflanzenarten ausgeschlossen werden kann. Es sind keine weiteren Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich.

> Lärm

Die Ergebnisse einer schallschutztechnischen Untersuchung (s. Anlage) und der darin empfohlenen Maßnahmen bzgl. Verkehrslärm werden umgesetzt. Hinsichtlich der Einwirkungen auf das Umfeld des Plangebietes GIS653 mit Festsetzungen für eine schallschützende Ausführung der Öffnungen der Tiefgarage und Schalldämmmaßen für Bauteile.

> Boden

Ein Gutachten zur Baugrund- und chemischen Bodenuntersuchung wurde am 21.10.2010 von IBG Fischer erstellt (s. Anlage).

Die Erkundung auf dem Grundstück der zukünftigen Wohnbebauung am Standort 99091 Erfurt-Gispersleben, Gemarkung: Gispersleben-Kiliani Flur 7, Flurstück 224/1 (Flurstückbezeichnung vor der Teilung) Zittauer Straße 12 hat ergeben:

- Es wurden keine Überschreitungen nach LAGA angetroffen.
- Der anstehende Boden ist als Baugrund und Gartenland bestens geeignet.
- Der Kies und der verwitterte Tonstein sind als Gründungsschicht gut geeignet.

Es bestehen Einschränkungen durch Gipseinlagerungen, so dass eine Versickerung von Oberflächenwasser nicht in Betracht kommt.

> Klima

Gemäß der Arbeitskarte Klima des Flächennutzungsplans Erfurt befindet sich der nördliche Teil des Planungsgebietes in der Klimaschutzzone 2.Ordnung. Hierbei handelt es sich um Flächen mit großer Bedeutung für die Kalt- und Frischluftentstehung sowie für die Be- und Entlüftung und die bioklimatische Situation der Stadt Erfurt. Die vorhandenen Grünlandflächen der dörflich geprägten Struktur des Stadtteils Gispersleben dienen der Frischluftentstehung sowie als Luftleitbahn zum geschlossenen Stadtkörper. Der Versiegelungsgrad dieser Flächen ist so gering wie möglich zu gestalten.

Der südliche Teil des Planungsgebietes liegt in der Zone mit mäßiger bis hoher Überwärmung mit negativer Bedeutung, insbesondere für das Bioklima, zurückzuführen auf die dichte Bebauung und den hohen Versiegelungsgrad.

> Wasser

Oberflächenwasser

Im Geltungsbereich befinden sich keine oberirdischen Gewässer.

> Grund- und Schichtenwasser

Bei den im Zuge des Baugrundgutachtens durchgeführten Rammkernsondierungen wurde kein Grund- bzw. Schichtwasser angeschnitten. Bei starken Niederschlagsereignissen ist jedoch mit Schichten- und Stauwasser zu rechnen mit verhältnismäßig geringer Wasserergiebigkeit.

> Schutzgebiete

Im Geltungsbereich befinden sich keine Wasserschutzgebiete und keine Überschwemmungsgebiete.

> Landschafts- und Ortsbild

Durch die umfangreichen Abriss- und Erdarbeiten und den damit einhergehenden anthropogenen Geländeüberformungen herrscht auf der Fläche ein städtebaulicher Missstand. Das derzeitige Landschafts- und Ortsbild wird durch Schuttablagerungen und einsetzende Gehölzsukzession geprägt.

> Konfliktanalyse/ Auswirkungen des Bauvorhabens

Die geplante Bebauung hat eine Reduzierung bzw. Beseitigung und Veränderung der vorhandenen Vegetation sowie Flächennutzung zur Folge.

Tabelle 2: Gegenüberstellung Flächennutzung Bestand und Planung

	Bestand in m ²	Planung in m ²
Gesamtgröße	4 253 m ²	4 253 m ²
- davon bebaute Fläche (Gebäude/Tiefgarage)	0 m ²	1 872 m ²
- davon Versiegelung (teil-/ vollversiegelt)	1 506 m ²	1 521 m ²
- davon Grünfläche (ohne Dachbegrünung)	2 747 m ²	860 m ²

Für die Umsetzung der geplanten Bebauung ist die Fällung von fünf Bäumen erforderlich. Der Ersatz für die Fällungen erfolgt auf Grundlage der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt. Hiernach ist die Pflanzung von sechs Bäumen mit einem Stammumfang von 12/14 cm auszuführen.

Tabelle 3: Eingriff in den Baumbestand:

	Botanischer Name	Deutscher Name	Stammumfang in m	Kronendurchmesser in m	erforderl. Ersatzpflanzung
1	Populus spec.	Pappel	1,88	8,0 m	2 Stck.
2	Betula pendula	Weiß-Birke	0,94	6,0 m	1 Stck.
3	Betula pendula	Weiß-Birke	0,94	6,0 m	1 Stck.
4	Acer ginnala	Feuer-Ahorn	0,63	5,0 m	1 Stck.
5	Acer ginnala	Feuer-Ahorn	0,79	6,5 m	1 Stck.

Darüber hinaus ist entsprechend der Begrünungssatzung der Stadt Erfurt je 100 m² gärtnerisch genutzter oder als Grünfläche angelegte Fläche ein Baum 1.Ordnung mit einem Stammumfang von 18/20 cm zu pflanzen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden 860 m² Grünfläche angelegt. Daraus ergibt sich eine erforderliche Anpflanzung von neun Bäumen 1. Ordnung mit einem Stammumfang von 18-20 cm.

Ferner ist gemäß der Begrünungssatzung der Stadt Erfurt bei der Errichtung von Stellplätzen je vier Stellplätze ein Baum 1. Ordnung mit einem Stammumfang von 18/20 cm zu pflanzen. An der privaten Erschließungsstraße werden zwei Besucherstellplätze vorgesehen. Hierfür ist ein Baum anzupflanzen.

Bei den fünf Stellplätzen in öffentlicher Straßenverkehrsfläche an der Ulan-Bator-Straße handelt es lediglich um eine Verlagerung bereits vorhandener Stellplätze, so dass hierfür keine ausgleichenden Baumpflanzungen vorzunehmen sind.

Tabelle 4: Erforderlicher Ersatz-Baumpflanzungen

Baumpflanzung aufgrund	Anzahl	Pflanzqualität	
		Stammumfang	Wuchsordnung
Baumschutzsatzung	6	12/14	n.b.
Begrünungssatzung			
- je 100 m ² Grünfläche	9	18/20	1.Ordnung
- je 4 Stellplätze	1	18/20	1.Ordnung
gesamt	6	12/14	n.b.
	10	18/20	1.Ordnung

Aufgrund der städtebaulichen Zielstellung des Bebauungsplans und der geringen Flächengröße können im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur neun Baumpflanzungen umgesetzt werden. Die für eine Anpflanzung von Bäumen zur Verfügung stehenden Flächen und deren Zuschnitt bedingen die Pflanzenauswahl der für das geplante Bauvorhaben in Frage kommenden Baumarten. Abweichend von der Forderung der Begrünungssatzung über die Anpflanzung von Bäumen 1.Ordnung, wird daher auf Baumarten 2.Ordnung zurückgegriffen.

Um dennoch den Ersatz von 16 Baumpflanzungen im Geltungsbereich durchzuführen, kann eine Erhöhung der Pflanzqualitäten zu Grunde gelegt werden:

Tabelle 5: Ersatz Baumpflanzungen mit erhöhter Pflanzqualität

Pflanzqualität gem. Baumschutz- u. Begrünungssatzung	Pflanzqualität
6 x 12/14, Wuchsordnung n.b.	5 x 16/18, 3.Ordnung
10 x 18/20, 1.Ordnung	4 x 20/25, 2.Ordnung

Auf dem privaten Grundstück ist aufgrund der zur Verfügung stehenden Flächen eine Anpflanzung von vier Bäumen 2.Ordnung mit einer Pflanzqualität StU 20/25 sowie eines Baumes 3.Ordnung mit einer Pflanzqualität StU 16/18 vorgehen. Das verbleibende Defizit von vier Bäumen 3.Ordnung mit einer Pflanzqualität StU 16/18 wird in der städtischen Grünfläche an der Ulan-Bator-Straße (Flurstück 729) vorgesehen.

Ist dennoch der Ersatz vollumfänglich in Stückzahl und Pflanzqualität gemäß Baumschutz- und Begrünungssatzung auf dem privaten Grundstück zu erbringen, ist in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Erfurt unter Berücksichtigung der auf dem privaten Grundstück bereits nachgewiesenen Ersatzpflanzungen, eine externe Realisierung im unmittelbaren Stadtgebiet oder auch ggf. ein monetärer Ausgleich erforderlich.

Die Ersatzpflanzung von Bäumen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan (s. Anlage) dargestellt.

1.7 Planungsziele

Grundsätzlich hat die Erschließung von Baulücken, die Mobilisierung von geeigneten Brachflächen sowie die Nutzung von Baulandreserven in bereits erschlossenen Gebieten Vorrang vor der Erschließung neuer Siedlungsflächen (Innenentwicklung).

Die Fläche ist eine sehr gut in die städtebauliche und Infrastruktur integrierte, bereits erschlossene Baulandreserve.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Flächensparende Nachnutzung einer Brachfläche im Siedlungszusammenhang
- Reaktivierung und geordnete städtebauliche Entwicklung einer innerstädtischen Brachfläche als Wohnbaustandort

- Errichtung einer zeitgemäßen, barrierefreien Wohnanlage für unterschiedliche Altersgruppen
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes für gehobene Ansprüche an die architektonische und städtebauliche Gestaltung
- Aufwertung des öffentlichen Raum durch die Neuordnung der Stellplatzflächen und Begrünung
- Schaffung attraktiver durchgrünter Freiflächen im Quartiersinneren
- Sicherung notwendiger Flächen für den ruhenden Verkehr

1.8 Städtebauliches Konzept

> Verwertung und stadtverträgliche Entwicklung

Das städtebauliche Leitbild folgt weder den Strukturen der Großwohnsiedlung noch der dörflich geprägten Bebauung des Ortsteiles Gispersleben.

Ziel des städtebaulichen Konzeptes ist es, einerseits eine räumlich und gestalterisch einprägsame Einheit mit identifikationsstiftendem Charakter auszubilden und dabei gleichzeitig als Vermittler sowohl hinsichtlich Topographie als auch der sehr unterschiedlichen stadträumlichen Strukturen der Umgebungsbebauung zu dienen.

Besondere Berücksichtigung findet die Aufnahme von Raumkanten der Nachbarbebauung beider Seiten. Hierdurch wird die vermittelnde Funktion der Neubebauung bei gleichzeitig optimierter Nutzung der Grundstücksgeometrie erreicht. Die gegebene topografische Situation erfährt ihre Fortführung in einer angemessenen Höhenstaffelung der Gebäudevolumen, die durch Abstufung in Richtung der Ortslage Gispersleben auch in der dritten Dimension zur vermittelnden Zielstellung des Baukonzeptes maßgeblich beiträgt.

Zugleich ist es Ziel, eine angemessene, qualitative Aufwertung des Quartiersinneren mit der geplanten Freiflächengestaltung als verkehrsfreie, wohnungsnahe Freiflächen umzusetzen.

> Art der Nutzung

Die künftige Nutzung des Plangebietes als Wohnbaufläche greift die vorhandene umgebene, gebietstypische Nutzung als Wohngebiete auf.

Die Freiflächen im Inneren des Planungsgebiets dienen der Aufwertung der Aufenthaltsqualität und schaffen hochwertige Aufenthaltsmöglichkeiten für die Bewohner.

> Verkehr

Die Erschließung der Gebäude erfolgt über die Ulan-Bator-Straße und die neu errichtete fußläufige Verbindung (G+F+L-Fläche) innerhalb des Plangebietes.

Die erforderlichen Stellplätze befinden sich in der Tiefgarage, deren Zufahrt sich im Nordwesten des Geltungsbereichs im Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche der Ulan-Bator-Straße befindet. Das Quartier bleibt somit nahezu verkehrsfrei.

Die Erreichbarkeit der Gebäude für Rettungsfahrzeuge ist über die umliegende Ulan-Bator-Straße sowie die innere private Erschließungsfläche (G+F+L-Fläche) über die Zittauer Straße gewährleistet. Die erforderlichen Flächen und Abstände zur Gewährleistung der Anleiterbarkeit wurden mit der Feuerwehr abgestimmt.

> Städtebau

Die maßstäbliche Einfügung in das Stadtbild ist durch die differenzierte Gliederung der Grundrissaufteilung und Volumenentwicklung sowie die gegliederte Dachlandschaft gewährleistet. Die festgesetzten Baugrenzen und Baulinien dienen dem Ziel, die Straßenfluchten und baulich-räumlichen Bezüge aufzugreifen und die Neubauten an die nördliche Bestandbebauung anzugliedern. Es entsteht ein zwischen den sehr unterschiedlichen Stadtstrukturen vermittelnder, jedoch eigenständiger Stadtbaustein neuer Prägung und maßstäblicher und vermittelnder Körnung. Das Ensemble von vier freistehenden, der Topographie folgend angeordneten, räumlich auf sich Bezug nehmenden Baukörpern ist räumlich gefasst, jedoch gleichzeitig

durchlässig hinsichtlich Erschließung und Blickbezügen und vermittelt somit zwischen „Stadtlage“ und „Dorf-lage“.

> Abstandsflächen

Durch die Umsetzung des städtebaulichen Entwurfes und dessen stadtgestalterische Zielstellungen als Ergebnis des Planungswettbewerbes werden zwischen den Häusern in Teilbereichen Abstandsflächen unterschritten, da eine Übernahme von Abstandsflächen auf den südlich angrenzenden privaten Nachbargrundstücken ausgeschlossen ist.

Die Teilbereiche betreffen lediglich Eckbereiche zwischen den Gebäuden 1-3.

In dem allgemeinen Wohngebiet WA können nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB geringere bzw. überlappende Abstandsflächen zugelassen werden, sofern die Belüftung und Beleuchtung mit Tageslicht in ausreichendem Maß gewährleistet werden sowie Gründe des Brandschutzes und nachbarrechtliche Belange nicht entgegenstehen.

Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen sind in den gegenüberliegenden Wohnungen in den betroffenen Bereichen Gemeinschaftsräume und keine Individualräume angeordnet. Die hinreichende Tagesbelichtung der betroffenen Räume wird durch geeignete Maßnahmen gemäß Verschattungsgutachten (s. Anlage) sichergestellt. Belange des Brandschutzes sowie nachbarrechtliche Belange sind hierdurch nicht betroffen.

Zur Umsetzung des städtebaulichen Entwurfs wird zudem eine Abstandsflächenbaulast auf dem nördlich angrenzenden Nachbargrundstück (Flurstück 230) eingetragen.

1.9 Planungsalternativen

Die Planung geht auf den Antrag eines Vorhabenträgers nach § 12 Abs. 1 BauGB für ein konkretes Vorhaben auf einem konkreten Grundstück zurück. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens hat die Landeshauptstadt geprüft, ob das Vorhaben den Grundsätzen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan GIS653 mit seiner standortbezogenen Umsetzung der Ziele der Stadtentwicklung konzentriert die bauliche Entwicklung auf die Nachnutzung einer Brachfläche.

Bei Nichtvollzug der Planung würden der städtebauliche Missstand und der fehlende Übergang des städtebaulichen Raumes zwischen der Ulan-Bator-Straße und der Zittauer Straße bleiben. Zudem besteht ein Bedarf an Wohnungen in der Stadt Erfurt, der hier gut realisierbar ist.

Die Prüfung von Planungsalternativen am Standort erfolgte mittels Durchführung eines Planungswettbewerbs. Als Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes GIS653 "Wohnanlage am Kilianipark" ist der Entwurf des 1.Preisträgers dieses Planungswettbewerbs bestätigt worden.

2 Begründung der Festsetzungen

2.0 Textliche Festsetzungen

Mit der Festsetzung Nr. 0 sind im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nur solche Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Die hohen Anforderungen, die das BVerwG an die Konkretisierung des Vorhabens im Rahmen eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stellt¹, kollidieren häufig mit der erforderlichen Flexibilität aus Sicht der Vorhabenträger, um im Zuge der Projektrealisierung auf geänderte Nutzeranforderungen eingehen zu können. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber in § 12 Abs.3a BauGB die Möglichkeit geschaffen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf allg. Festsetzungen zu beschränken und durch entsprechenden Festsetzungsverweis auf den Durchführungsvertrag konkretisierende Zulässigkeitstatbestände in den Durchführungsvertrag auszulagern.

Der Durchführungsvertrag wird dadurch für die bauaufsichtliche Prüfung des Vorhabens relevant. Werden Änderungen am konkreten, im Durchführungsvertrag fixierten Konzept erforderlich, bedarf es so nicht einer erneuten Auslegung des Bebauungsplanes. Die Änderung der Zulässigkeitstatbestände kann durch Änderung des Durchführungsvertrages erfolgen, der lediglich der Billigung des Stadtrates bedarf. Nachbarn haben alle Vorhaben hinzunehmen, die den allgemeinen Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen². Da ohne eine erneute Planänderung alle Nutzungen zulässig sein können, die von den allgemeinen Festsetzungen erfasst werden, ist dieses gesamte Nutzungsspektrum Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Alle abwägungserheblichen Auswirkungen aller nach der Planung zulässigen Nutzungen wurden deshalb in die Abwägung eingestellt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan in der zurzeit aktuellen Fassung ist zur Information als Anlage der Begründung beigelegt.

2.1 Art der baulichen Nutzung

Mit der Festsetzung Nr. 1 sind als Art der baulichen Nutzung allgemeine Wohngebiete mit Nutzungseinschränkungen festgesetzt.

Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung orientiert sich am Vorhaben und dessen Zweckbestimmung als Wohnungsbaustandort. Zusätzlich werden im Erdgeschoss Nutzungen zugelassen, welche den Bewohnern dienen. Bei den zusätzlich zulässigen Nutzungen handelt es sich um nicht störende Nutzungen als wohnungsnaher Gemeinschaftseinrichtungen.

Die Nutzungseinschränkungen des Festsetzungskataloges der BauNVO für das allgemeine Wohngebiet dienen der Vermeidung von Einwirkungen auf allgemeine Wohngebiete durch Stellplätze und Betriebslärm der hier deshalb ausgeschlossenen Anlagen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzung der durch Baugrenzen und Baulinien definierten überbaubaren Grundstücksfläche, durch Festsetzung der Abmessungen der Tiefgarage sowie durch Festsetzung der zulässigen Grundflächenzahl (GRZ), durch die zwingenden Festsetzungen der Zahl der Vollgeschosse und der Höhen baulicher Anlagen sowie durch Festsetzungen der Ansichten der baulichen Anlagen.

Die festgesetzte Grundflächenzahl im WA (GRZ 0,5) überschreitet die Obergrenzen der BauNVO auf Grund der geforderten Unterbringung der Stellplätze in einer Tiefgarage, deren Zufahrt und auf Grund der geforderten Flächen für die öffentliche Durchwegung und der befestigten Flächen für Rettungsfahrzeuge. Im nördlichen Umfeld sind mehrere Grundstücke mit einer ähnlichen GRZ vorhanden.

¹ BVerwG Urteil vom 18.09.03 - 4CN 3.02

² BauGBÄndG 2007 Mustererlass , Nr. 2.3.3.3.

Bei der Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung dürfen nach § 17 Abs.1 BauNVO die dort aufgeführten Obergrenzen nur nach Maßgabe der Voraussetzungen nach § 17.Abs. 2 oder 3 BauNVO überschritten werden.

Der Bereich war zum 01.07.1990 nicht überwiegend bebaut.

Die Anwendungsvoraussetzungen des hier einschlägigen § 17 Abs. 2 BauNVO sind im Geltungsbereich aus folgenden Gründen gegeben:

1. Besondere städtebauliche Gründe erfordern die Überschreitung:
 - Maßnahmen zur störungsfreien Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück durch unterirdische Stellplätze
2. Die Beeinträchtigungen der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wird durch folgende Umstände/Maßnahmen vermieden:
 - Errichtung von der Freizeit und Erholung dienenden Außenanlagen, die der Freizeit und Erholung dienen (gärtnerische Gestaltung der Freiflächen)
3. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch die Überschreitung können durch folgende Umstände/Maßnahmen vermieden werden:
 - Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Dachbegrünungen und Begrünungen der Tiefgarage
4. Die Bedürfnisse des Verkehrs können aufgrund folgender Umstände/ Maßnahmen befriedigt werden:
 - Fläche für den Fußgängerbereich zur Durchwegung des Gebiets.
5. Sonstige öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Zur Kompensation der höheren GRZ ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt, dass alle Gebäude extensiv begrünte Flachdächer mit begrünten Dachterrassen und die Dachfläche der Tiefgarage in Teilflächen Hochbeete erhalten. Weiterhin werden, zum Ausgleich der Überschreitung 9 hochstämmige Bäume vorgesehen.

Nach § 19 Abs. 4 Satz 3 und § 17 Abs. 2 BauNVO können Überschreitungen eingeräumt werden. Diese sind im Eingriffs- und Ausgleichskonzept berücksichtigt.

Es werden in dieser Planung die planerischen Ideen eines Wettbewerbsverfahrens umgesetzt. Es besteht keine Beeinträchtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Die Belichtung und Belüftung ist gewährleistet (s. Anlage). Den Gebäuden sind ausreichende Freiräume zugeordnet. Eine Begrünung mit Erhalt vorhandener und neu zu pflanzender Strukturen ist gewährleistet. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt werden vermieden. Die Nutzung der ehem. gewerblich genutzten Brache dient dem schonenden Umgang mit Boden. Sonstige öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Die Festsetzungen dienen der städtebaulichen Ordnung zur Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses.

Die Festsetzung der GFZ überschreitet die Obergrenzen des §17 der BauNVO nicht.

>Höhen

Die zwingenden Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse dienen der städtebaulichen Ordnung des Vorhabens auf Grundlage des Wettbewerbsergebnisses. Das Vorhaben soll sich hierdurch in seiner Maßstäblichkeit und Proportion in das Umfeld einfügen.

Die zwingenden Festsetzungen der Höhe baulicher Anlagen inkl. der Ansichten und der Sockelhöhen auf Grundlage des Höhenbezugssystems NHN dienen der Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Die im WA festgesetzten Maximalhöhen baulicher Anlagen dienen dem Schutz der angrenzenden Bebauung vor negativen Einflüssen.

Die Bezugsebene ist die Oberkante der Tiefgarage. Die auf der Planung basierenden Oberkanten der Tiefgarage sind zeichnerisch festgesetzt.

>Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

Im allgemeinen Wohngebiet WA wird keine Bauweise festgesetzt, zeichnerische Festsetzungen zu den Gebäuden und Fassaden gewährleisten, dass die Maßstäblichkeit und Körnigkeit des städtebaulichen Entwurfes realisiert werden und sichert die Belichtung der Wohnung und die Schaffung bzw. Erhaltung von Frischluftschneisen (s. Anlage).

Die Festsetzung von Baugrenzen und Baulinien umgrenzen die überbaubaren Flächen gemäß dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Sie sichern zudem die Grün- und Freiflächen sowie ausreichende Abstände zu den benachbarten Wohngrundstücken ab. In Teilbereichen abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen dienen der Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf Grundlage des Wettbewerbsentwurfes.

Zur Ausbildung eines Staffelgeschosses ist über die zulässige Höchstzahl der Vollgeschosse ein weiteres Geschoss mit einer Grundfläche kleiner als $\frac{2}{3}$ der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses zulässig, um eine Differenzierung der Gebäudevolumen und Angleichung an die Umgebungsbebauung zu schaffen.

2.3 Flächen für Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten

Die getroffenen Festsetzungen dienen zur geordneten Flächeninanspruchnahme und Freiraumqualität und Sicherung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zur Sicherstellung der geforderten fußläufigen Durchwegung aus der Ortslage Gispersleben. Weiterhin dienen sie zum Nachweis der Aufstellflächen für die Feuerwehr und zur Sicherstellung der bestehenden Fernwärmetrasse.

Im WA sind nur Tiefgaragen und Besucherstellplätze zulässig mit dem Ziel einer nahezu verkehrsfreien Ausbildung der verbleibenden Freiflächen. Die Festsetzung der Zufahrt im Anschluss an die öffentlich gewidmete Straßenverkehrsfläche dient der Erschließung der Tiefgarage. Die Tiefgaragenzufahrt und -nutzung wird durch eine Tordurchfahrt begrenzt. Die Anzahl der zulässigen Zufahrten wird auf eine festgesetzt, um eine Querung von Fahrzeugen des MIV über den Gehweg (G+F+L-Fläche) zu beschränken und somit einhergehende Gefahrenpotentiale und Immissionsbelastungen zu minimieren.

Die Grenzen der Tiefgarage dürfen nur durch Lüftungsschächte mit max. 1,2 m Breite und 2 m Länge in der für die Belüftung und Entrauchung der Tiefgarage und der Kellerräume notwendigen Anzahl überschritten werden, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Die Anzahl der Lüftungsschächte wird später im Baugenehmigungsverfahren ermittelt. Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs werden zwei Stellplätze angeordnet, welche über die Zittauer Straße erschlossen werden.

2.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die Festsetzungen dienen der Regelung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte auf dem Grundstück zugunsten der öffentlichen Erschließung und der Bestandssicherung von Leitungsführungen öffentlicher Versorgungsträger. Die festgesetzte Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (G+F+L-Fläche) sowie der Feuerwehrezufahrt verbleiben zukünftig im Eigentum des Vorhabenträgers und dienen dem Gemeindegebrauch.

Die Umsetzung ist Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

2.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Für die Frei- und Dachflächen werden Festsetzungen getroffen, die ökologische, klimatische sowie städtebaulich-gestalterische Zielstellungen verfolgen. Die Maßnahmen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt.

Zur Erhöhung des Grünanteils unter städtebaulich-gestalterischen Aspekten sowie als Kompensation sind die Flachdächer sowie Teile der Tiefgarage zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Neben der klimakologischen Ausgleichsfunktion durch Reduzierung des Versiegelungsgrades und Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, Verbesserung des Mikroklimas und Verzögerung des Regenwasserabflusses dient die Dachbegrünung auch als städtebaulich-gestalterisches Element im differenzierten städtebaulichen Umfeld von dörflich-durchgrünter Struktur und Großwohnsiedlung.

Zur Schaffung einer hochwertigen Wohn- und Aufenthaltsqualität mit hoher qualitativer Durchgrünung in den Freiflächen sowie als Kompensation sind nicht über- und unterbaute Flächen, die nicht der Erschließung und Zufahrt dienen, dauerhaft zu begrünen und zu unterhalten.

2.6 Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe

Die Tallage der Stadt Erfurt, als Untersuchungsgebiet nach § 44 BImSchG ausgewiesen, erfordert aus besonderen städtebaulichen Gründen eine Verminderung der luftverunreinigenden Emissionen von Feuerungsanlagen.

Auf Grund der Lage in der Klimaschutzzone 2, Ordnung und Zone mit vergleichsweise hoher Vorbelastung an Luftschadstoffen ist zur Vermeidung und Begrenzung zusätzlicher Schadstoffeinträge die Verwendung flüssiger und fester Brennstoffe in Feuerungsanlagen ausgeschlossen.

Zum Beispiel ist ein Betrieb offener Kamine nicht möglich; diese verursachen auf Grund unvollständiger Verbrennung und unzureichender Primärenergienutzung Rauch- und Geruchsemissionen, die nach dem Stand der Technik für Feuerungsanlagen vermeidbar sind.

2.7 Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen

>Boden

Im Plangebiet sind keine Bodenbelastungen bekannt. Vgl. Punkt 1.6. und das Gutachten zur der Baugrund- und chemische Bodenuntersuchung vom 21.10.2010 (s. Anlage).

>Klima und Lufthygiene

Zur Reduzierung von Luftschadstoffen sind in der Planung festgesetzt:

weitreichendes Verwendungsverbot luftverunreinigender Stoffe und Wärmeversorgung durch Fernwärme.

Zur Reduzierung von Wärmebelastungen und Belüftung des Plangebietes sind in der Planung GIS653 festgesetzt: aufgelockerte Bebauung, Begrünung der Dachflächen, teilweise Begrünung der Tiefgarage.

Durch die Planung werden keine wesentlichen umgebungs- und planungsbeeinflussenden klimatologischen und lufthygienischen Auswirkungen hervorgerufen.

>Geräusche

Im Geltungsbereich werden Festsetzungen für Schallemissionen zum Schutz der umliegenden Anwohner in der Ulan-Bator-Straße getroffen.

Gemäß vorliegendem Schallimmissionsprognose (s. Anlage) werden im Bereich der Tiefgaragenzufahrt sowie der Toranlage Maßnahmen zur Schallbegrenzung getroffen, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Die Festsetzungen erfolgen auf Grundlage der Schallimmissionsprognose vom 06.2016 (s. Anlage).

2.8 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Festsetzungen dienen dem Ziel der Aufwertung des Wohnquartieres durch einen deutlich erhöhten Grünanteil und durch neue Baum- und Strauchanpflanzungen. Darüber hinaus tragen die Anpflanzungen zum klima-ökologischen Ausgleich durch Schaffung von Lebensräumen, Rückführung von Oberflächenwasser sowie Verbesserung des Mikroklimas bei.

Die Festsetzungen zur Anzahl und Qualität der Baumpflanzungen ergeben sich aus der Begrünungs- sowie Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt. Bei der Auswahl der anzupflanzenden Bäume werden einerseits gestalterische (Wuchsform, Herbstfärbung, Blüte) sowie ökologische Aspekte (z. B. Vogelschutz, Bienweide) beachtet. Bevorzugt werden einheimische Arten Verwendung finden. Zur Aufwertung des öffentlichen Straßenraums und zur Kompensation werden entlang der bestehenden Stellplätze an der Ulan-Bator-Straße Baumpflanzungen mit flächiger Unterpflanzungen festgesetzt.

Innerhalb der privaten Grünfläche wird ein Spielplatz für Kleinkinder vorgesehen.

Die Umsetzung ist Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes (s. Anlage).

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9, Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 ThürBO und § 12 Abs. 3 BauGB

2.9 Gestaltung baulicher Anlagen

Die Festsetzungen zur Gestaltung nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Thüringer Bauordnung übersetzen die Ziele des Vorhaben und Erschließungsplans (VEP) und seiner baulichen Anlagen für den Vollzug in dieser Planung. Der VEP ist Anlage der Begründung dieser Planung GIS653 und Gegenstand des Durchführungsvertrages bzw. mit dieser Planung GIS653 Anlage des Durchführungsvertrages.

Ziel des VEP und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans GIS653 ist es, mit zeitgemäßer Architekturqualität und Formensprache eine eigenständige Ausprägung und ein anspruchsvolles, jedoch standortgerechtes, angemessenes und qualitätsvolles Gesamterscheinungsbild zu erreichen. Zu diesem Zweck werden neben den textlichen Festsetzungen zeichnerisch Festsetzungen der Planung in Teil A2 die Fassaden festgesetzt.

2.10 Fassaden

Die Festsetzung zur Farbe und Materialität der Fassade begründet sich aus dem städtebaulichen Anspruch, das Vorhaben in die bestehende Umgebungsbebauung einzufügen. Hierbei prägt neben der direkt angrenzenden Wohnbebauung die dem Vorhaben gegenüberliegende Ortslage Gispersleben.

2.11 Dächer

Die Festsetzung der Dachform als Flachdächer begründet sich aus der verbesserten Nutzbarkeit ebener Dachflächen und der Möglichkeit zur Anordnung von Dachbegrünung, wodurch eine verminderte und verzögerte Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser erreicht wird. Flachdächer sind zudem Ausdruck zeitgemäßer Architekturqualität.

2.12 Garagen und Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter

Jedes Gebäude ist über die Straßenverkehrsflächen und die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten versehenen Flächen an die öffentliche Abfallentsorgung andienbar, weiterhin sind für Entsorgungsfahrzeuge anfähnbare Übernahmeplätze vorhanden. Zur Vermeidung der nachteiligen Aufstellung von Müllbehältern au-

Berhalb der Gebäude sind diese in den Gebäuden zu integrieren. Art und Umfang der Aufstellräume sind mit den Stadtwerken Abt. Entsorgung der Stadt Erfurt abgestimmt.

Die Kfz-Erschließung des Planungsgebiets erfolgt über die Ulan-Bator-Straße. Die Tiefgarageneinfahrt befindet sich nordwestlich im Plangebiet und ist senkrecht zur Ulan-Bator-Straße angelegt um die verkehrstechnische Sicherheit zu gewährleisten.

Auf Grundlage der Schallimmissionsprognose (s. Anlage) wird die max. Anzahl der Stellplätze in der Tiefgarage begrenzt.

2.13 Oberflächenbefestigungen

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser der Frei- und Dachflächen ist aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse nicht möglich und wird daher ohne Rückhaltung in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet (s. Anlage). Über die Begrünung der Flachdächer der Gebäude sowie Teilbereiche der Dachfläche der Tiefgarage erfolgt eine Reduzierung bzw. zeitliche Verzögerung der Abführung des Regenwassers. Flächen für die offenen Stellplätze sowie die Wege und Erschließungsflächen mit extensiver Nutzung werden soweit möglich über entsprechende Oberflächenbeläge teilversiegelt ausgebildet. Festlegungen zur Materialität sind Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes (s. Anlage).

2.14 Außenanlagen und Einfriedungen

Festlegungen zur Ausführung der Außenanlagen dienen der Umsetzung des städtebaulichen Entwurfes auf Grundlage des Wettbewerbsentwurfes. Stützmauern sind zulässig im Zuge der Ausbildung der Geländemodellierung für die Fläche des Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, Freiraumbildnerische Maßnahmen beispielsweise der Vorbeete und der Tiefgarageneinfahrt. In den Freiflächen zulässige bauliche Anlagen korrespondieren mit der Fassadengestaltung. Insbesondere Mauern und/ oder Stützwände leiten sich aus dem gestalterischen Sockelbereich der Hochbauarchitektur ab.

Um die Zuwegung des innenliegenden Wohnhofes zu ermöglichen und die Blickbezüge zwischen der dichteren Bebauung im Südwesten und die kleinmaßstäbliche Bebauung sowie dem Kirchturm im Norden der Wohnanlage zu gewährleisten sind Einfriedungen entlang der städtischen Verkehrsfläche der Ulan-Bator-Straße nicht zulässig.

Die Umsetzung ist Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes (s. Anlage).

3 Hinweise

> Archäologische Bodenfunde

Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei Erdarbeiten bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen Eingriffe in den unterirdischen Bauraum denkmalrechtlich erlaubt werden. Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine ein-vernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/oder das Vorhaben begleitender Untersuchungen hat der Vorhabensträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz).

Je nach Vorhabensumfang ist einerseits die mögliche Dauer der Untersuchung bei der Zeitplanung des Vorhabens zu beachten und andererseits können erhebliche Zusatzkosten entstehen, so dass sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfiehlt. Die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten nach § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten ergänzend. Auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen im Anwendungsbereich des § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.

> Bodenverunreinigungen

Es liegt ein Gutachten zu der Baugrund- und chemischen Bodenuntersuchung vom 21.10.2010 vor (s. Anlage). Die Untersuchung hat ergeben:

- Es wurden keine Überschreitungen nach LAGA angetroffen.
- Der anstehende Boden ist als Baugrund und Gartenland bestens geeignet.
- Der Kies und der verwitterte Tonstein sind als Gründungsschicht gut geeignet.

Werden dennoch schadstoffkontaminierte Böden oder belasteter Aushub angetroffen, ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutzbehörde, Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt abzustimmen.

>Den Festsetzungen zu Grunde liegende Vorschriften

Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften, wie DIN-Normen, RAL-Farbstandards o.Ä. können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, d. h. nach derzeitiger Sachlage im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, 99096 Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss.

4 Kosten für die Gemeinde, Flächenbilanz

> Kosten für die Gemeinde

Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Durchführungsvertrag zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen einschließlich der Baumanpflanzung im öffentlichen Raum. Die Planungs- und Erschließungskosten trägt der Vorhabenträger. Es entstehen der Stadt durch die Realisierung der Planung keine investiven Kosten.

> Flächenbilanz

Fläche des Geltungsbereiches	4.253 qm	100,0%
Straßenverkehrsfläche	922 qm	21,7%
Fläche des Baugrundstücks	3.331 qm	78,3%
davon		
Fläche Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	447 qm	10,5%
nicht überbaute Grundstücksfläche	1.009 qm	23,7%
überbaute Grundstücksfläche inkl. TGA	1.872 qm	44,1%

Alle Flächenangaben sind ca.-Angaben auf Grundlage der vorliegenden digitalen Planungsgrundlage der Grundstücksvermessung

> Folgekosten

Die Folgekosten für die dauerhafte Pflege der Anpflanzungen in der öffentlichen Verkehrsfläche nach einer 3 Jährigen Anwuchspflege sind:

	AG/Jahr	EP/AG	Menge/Einheit	EP	GP (netto)	GP (brutto)
Baum						
Wässern	10	3,50 €	4,00 Stck	35,00 €	140,00 €	166,60 €
Lockern u. säubern	8	2,00 €	4,00 Stck	16,00 €	64,00 €	76,16 €
Baumschnitt	1	12,50 €	4,00 Stck	12,50 €	50,00 €	59,50 €
Düngen	1	2,20 €	4,00 Stck	2,20 €	8,80 €	10,47 €
Kosten/Jahr:					262,80 €	312,73 €
Unterpflanzung						
Wässern	10	0,20 €	44,80 m²	2,00 €	89,60 €	106,62 €
Lockern u. säubern	8	0,45 €	44,80 m²	3,60 €	161,28 €	191,92 €
Kosten/Jahr:					250,88 €	298,54 €
Kosten/Jahr gesamt:					513,68 €	611,27 €

5 Anlagen

- Vorhaben- und Erschließungsplan GIS653 – Gestaltplan und Freianlagen vom 04.11.2016
- Planerische Vertiefung zum V+E Plan – Tiefgarageneinfahrt/Stellplatzverschiebung Ulan-Bator-Straße vom 04.11.2016
- Vorhabenbeschreibung vom 04.11.2016
- Artenschutzfachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan GIS653 06/2015
- Gutachten zur der Baugrund- und chemische Bodenuntersuchung Nr. 018010 GO1 vom 21.10.2010
- Schallimmissionsprognose LG 06/2016 vom 25.04.2016
- Schallimmissionsprognose LG 06/2016 Nachtrag vom 01.11.2016
- Beurteilung der Belichtungssituation-Verschattungsgutachten AZ: 2015 2247 vom 29.04.2016
- Verschattungsstudie vom 15.06.2016

**Gemeinsame Vereinbarung
zur Finanzierung des Theaters Waidspeicher e.V.
für die Jahre 2017 bis 2024**

I.

1. Der Freistaat Thüringen, die Stadt Erfurt und der Verein Theater Waidspeicher e.V. stimmen darin überein, dass im Theater Waidspeicher auch künftig ein überregional wirksames Puppentheaterangebot gewährleistet wird.
2. Neben dieser Aufgabe wird das Theater Waidspeicher altersgerechte Angebote im Bereich (inter-) kultureller Bildung für Kinder, Jugendliche sowie Menschen mit Integrationsbedarf einschließlich entsprechender theaterpädagogischer Angebote vorhalten.
3. Die Finanzierungspartner sind sich einig, dass das Ensembleprinzip im Genre Puppenspiel / Figurentheater im Theater Waidspeicher fortgeführt wird.
4. Die Finanzierungspartner stimmen darüber hinaus überein, das internationale Puppentheaterfestival „Synergura“ fortzuführen. Dafür sind Mittel aus der institutionellen Förderung des Theaters Waidspeicher einzusetzen

II.

1. Für die Sicherung dieser Zielstellungen wird in den Jahren 2017 bis 2021 vom Freistaat Thüringen jährlich eine Förderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von

770.000,- €

(in Worten: siebenhundertsiebzigtausend Euro)

und von der Landeshauptstadt Erfurt in Höhe von

670.000,- €

(in Worten: sechshundertsiebzigtausend Euro)

als Zuschuss für den laufenden Betrieb des Theaters Waidspeicher nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen gewährt.

2. Darüber hinaus wendet der Freistaat dem Theater für das Haushaltsjahr zur Mitfinanzierung von Tarifsteigerungen, die damit für den Freistaat vollständig abgegolten sind,

2018:	20.000 Euro
2019:	40.000 Euro
2020:	60.000 Euro
2021:	80.000 Euro zu.

3. In der Zuwendung des Landes nach Ziffer 1 (Differenzbetrag von 2016 auf 2017) sind Mittel ab 2017 für eine Dynamisierung der Gehälter von sozialversicherungspflichtig beschäftigtem Personal enthalten. Die Erhöhung des zusätzlichen Betrages zur Mitfinanzierung von Tarifsteigerungen nach Ziffer 2 von 2019 auf 2020 setzt voraus, dass der kommunale Partner seinen Finanzierungsanteil entsprechend in gleicher prozentualer Höhe dynamisiert.
4. Die Parteien streben an, den Vertrag bis zum 31.12.2024 zu verlängern und werden sich darüber bis zum 30.04.2020 ins Benehmen setzen.
5. Die Stadt Erfurt wird im Benehmen mit dem Freistaat Thüringen innerhalb der Laufzeit dieses Vertrages in Abstimmung mit der Geschäftsführung des Theaters Erfurt und des Vereins Puppentheater Waidspeicher e.V. eine enge Kooperation des Eigenbetriebes Theaters Erfurt mit dem Theater Waidspeicher vereinbaren. Ziel dieses Prozesses ist die Realisierung von Synergien. Die Erhaltung der künstlerischen Eigenständigkeit des Puppentheaters ist dabei zu gewährleisten.
6. Die Berufung und (ggf. auch vorzeitige) Abberufung des Intendanten erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.
7. Dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das für Kultur zuständige Ressort, ist weiterhin ein Mitspracherecht durch Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins Theater Waidspeicher e.V. einzuräumen.
8. Für die Förderung gelten die Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.
9. Während der Laufzeit dieser Vereinbarung ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht eines jeden Finanzierungspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

III.

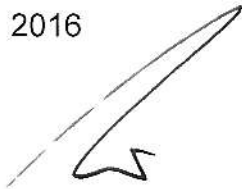
Die Parteien sind sich einig, dass mit dieser Vereinbarung eine rechtliche Verpflichtung begründet wird. Eine Absenkung der jeweiligen Festbetragsfinanzierung berechtigt den anderen Finanzierungspartner zur entsprechenden Absenkung.

IV.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Unwirksame Vorschriften werden durch solche ersetzt, die dem ursprünglich gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

Alle in dieser Vereinbarung genannten Stellen- und Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für Damen und Herren gleichermaßen.

Erfurt, den 2016



Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff
Chef der Thüringer Staatskanzlei und
Minister für Kultur, Bundes- und
Europaangelegenheiten

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister der Stadt Erfurt

Dr. Holger Poppenhäger
Vorstandsvorsitzender
Theater Waidspeicher e.V.

Kinder- und Jugendförderplan der Landeshauptstadt Erfurt 2017 bis 2021



Impressum

Herausgeber

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Redaktion

Jugendamt
Amtsleitung
Jugendhilfeplanung

Telefon +49 361 655-4707

Fax +49 361 655-6575

E-Mail: jugendamt@erfurt.de

Internet: www.erfurt.de

Redaktionsschluss: Dezember 2016

Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2016 (DS 1972/16)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Abbildungsverzeichnis.....	6
Tabellenverzeichnis.....	8
A Der Planungsprozess	9
A.1 Planungsgrundlagen	9
A.2 Fachpolitische Herausforderungen	11
A.3 Planungsfelder.....	14
A.4 Evaluation der Planungsziele 2012 bis 2016.....	14
A.5 Planungsziele 2017 bis 2021	22
A.6 Planungsverfahren.....	24
B Demografische Entwicklung, Lebenslagen und Interessen junger Menschen.....	26
B.1 Demografische Entwicklung	26
B.2 Lebenslagen junger Menschen in der Stadt Erfurt.....	30
Soziale Situation und Benachteiligung.....	30
Freizeitinteressen	35
B.3 Ergebnisse des Leitbildprozesses für ein kind- und jugendgerechtes Erfurt 2020....	37
C Bestandsdarstellung, Bewertung und Bedarfseinschätzung fach- und zielgruppenspezifischer Angebote	39
C.1 Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen	39
C.2 Schulbezogene Jugendarbeit.....	41
C.3 Projekte der außerschulischen Jugendbildung.....	43
C.4 Jugendsozialarbeit.....	44
C.5 Bestandsbewertung und Bedarfseinschätzung.....	48
D Bestandsdarstellung Bewertung und Bedarfseinschätzung planungsraumbezogener Angebote	53
D.1 Planungsraum City.....	53
Problemlagen und demografische Entwicklung	53
Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen	54
Kinder- und Jugendarbeit in Jugendverbänden	55

Schulbezogene Jugendarbeit.....	56
Jugendsozialarbeit.....	57
Kooperationsstrukturen	57
Bestandsbewertung und Bedarfseinschätzung.....	57
D.2 Planungsraum Gründerzeit Südstadt	59
Problemlagen und demografische Entwicklung	59
Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen	60
Kinder- und Jugendarbeit in Jugendverbänden	60
Schulbezogene Jugendarbeit.....	61
Jugendsozialarbeit.....	61
Kooperationsstrukturen	62
Bestandsbewertung und Bedarfseinschätzung.....	62
D.3 Planungsraum Gründerzeit Oststadt	63
Problemlagen und demografische Entwicklung	63
Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen	64
Kinder- und Jugendarbeit in Jugendverbänden	67
Schulbezogene Jugendarbeit.....	68
Jugendsozialarbeit.....	68
Kooperationsstrukturen	69
Bestandsbewertung und Bedarfseinschätzung.....	69
D.4 Planungsraum Großwohnsiedlungen Nord	70
Problemlagen und demografische Entwicklung	70
Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen	71
Kinder- und Jugendarbeit in Jugendverbänden	74
Schulbezogene Jugendarbeit.....	74
Jugendsozialarbeit.....	75
Kooperationsstrukturen	75
Bestandsbewertung und Bedarfseinschätzung.....	76
D.5 Planungsraum Großwohnsiedlungen Südost	78
Problemlagen und demografische Entwicklung	78
Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen	79
Schulbezogene Jugendarbeit.....	81
Jugendsozialarbeit.....	81
Kooperationsstrukturen	82
Bestandsbewertung und Bedarfseinschätzung.....	83
D.6 Planungsraum ländliche Ortsteile.....	84
Problemlagen und demografische Entwicklung	84
Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen	85
Schulbezogene Jugendarbeit.....	89
Jugendsozialarbeit.....	89
Kooperationsstrukturen	89
Bestandsbewertung und Bedarfseinschätzung.....	89

E Kinder- und Jugendarbeit in Jugendverbänden.....	90
E.1 Ziele und Aufgaben der Jugendverbandsarbeit.....	90
E.2 Die Entwicklung der Jugendverbandsarbeit 2012 bis 2016	90
Organisationsgrad	92
Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit.....	93
E.3 Ziel- und Bedarfsformulierung mit Rang- und Reihenfolge 2017 bis 2021.....	99
F Maßnahmeplanung 2017 – 2021	105
Anhang.....	110
Zeitplan zur Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes 2017 – 2021	111

Abbildungsverzeichnis

Abbildung A.4-1: Geschlechterquotierung Vorstände der Jugendverbände 2012 – 2015.....	18
Abbildung A.4-2: Geschlechterspezifische Auswertung der Stammmnutzer Jugendverbandsarbeit 2012-2014	19
Abbildung B.1-1: Entwicklung der Zahl junger Menschen von 6 bis 27 Jahren in der Landeshauptstadt Erfurt von 2006 bis 2015	26
Abbildung B.1-2: Entwicklung der in Erfurt lebenden jungen Menschen in ausgewählten Altersgruppen.....	27
Abbildung B.1-3: Prognose für die Entwicklung einzelner Altersgruppen 2017 bis 2027	28
Abbildung B.1-4: Verteilung junger Menschen (6 bis 27 Jahre) zum 31.12.2015 nach Planungsräumen.....	28
Abbildung B.1-5: Anteil der 6- bis 27-Jährigen an der Gesamtbevölkerung des Planungsraumes (31.12.2015)	29
Abbildung B.1-6: Verteilung Kinder und Jugendliche (6 bis unter 18 Jahre) zum 31.12.2015 nach Planungsräumen.....	29
Abbildung B.1-7: Anteil der 6 bis unter 18-Jährigen an der Gesamtbevölkerung des Planungsraumes (31.12.2015)	30
Abbildung B.2-1: Arbeitslose anteilig an allen Personen im erwerbsfähigen Alter (31.12.2014).....	31
Abbildung B.2-2: Arbeitslose Jugendliche anteilig an allen 15- bis unter 25-Jährigen (31.12.2015).....	31
Abbildung B.2-3: Kinder unter 15 Jahren in SGB II Bedarfsgemeinschaften anteilig an allen 0- bis unter 15-Jährigen (31.12.2014).....	32
Abbildung B.2-4: Einschätzung der finanziellen Lage der Familie durch die Kinder und Jugendlichen nach Planungsraum.....	33
Abbildung B.2-5: Häufigkeit von Urlaubsreisen im vergangenen Jahr nach Planungsraum	33
Abbildung B.2-6: Erhalt von Taschengeld nach Planungsraum.....	34
Abbildung B.2-7: "Wie gern lebst Du in Deinem Wohngebiet?" nach Planungsraum	34
Abbildung B.2-8: Zufriedenheit mit der Sicherheit vor Gewalt/Kriminalität nach Planungsraum	35
Abbildung B.2-9: Beurteilung einzelner Aspekte von Jugendhäusern/Freizeittreffs durch Kinder und Jugendliche, die diese Einrichtungen besuchen	36
Abbildung B.2-10: Wichtigkeit einzelner Merkmale von Freizeitangeboten.....	36
Abbildung D.1-1: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis unter 18 Jahre) im Planungsraum City.....	53
Abbildung D.1-2: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis 27 Jahre) im Planungsraum City	53
Abbildung D.2-1: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis unter 18 Jahre) im Planungsraum Gründerzeit Südstadt.....	59
Abbildung D.2-2: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis 27 Jahre) im Planungsraum Gründerzeit Südstadt.....	59
Abbildung D.3-1: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis unter 18 Jahre) im Planungsraum Gründerzeit Oststadt	63

Abbildung D.3-2: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis 27 Jahre) im Planungsraum Gründerzeit Südstadt.....	63
Abbildung D.4-1: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis unter 18 Jahre) im Planungsraum Großwohnsiedlungen Nord	70
Abbildung D.4-2: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis 27 Jahre) im Planungsraum Großwohnsiedlungen Nord.....	70
Abbildung D.5-1: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis unter 18 Jahre) im Planungsraum Großwohnsiedlungen Südost.....	78
Abbildung D.5-2: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis 27 Jahre) im Planungsraum Großwohnsiedlungen Südost.....	78
Abbildung D.6-1: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis unter 18 Jahre) im Planungsraum ländliche Ortsteile	84
Abbildung D.6-2: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis 27 Jahre) im Planungsraum ländliche Ortsteile	84
Abbildung E.2-1: Budgetanteil an der Gesamtfinanzierung 2014.....	91
Abbildung E.2-2: Verteilung der Sachkosten 2014.....	92
Abbildung E.2-3: Mitgliederentwicklung der Jugendverbände	92
Abbildung E.2-4: Ehrenamtliche in Jugendverbänden	92
Abbildung E.2-5: Altersstruktur Jugendverbandsarbeit.....	93
Abbildung E.2-6: Inhaltliche Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit.....	93
Abbildung E.2-7: Jugendgruppen-Entwicklung.....	94
Abbildung E.2-8: Jugendgruppenstunden	94
Abbildung E.2-9: außerschulische Jugendbildung	95
Abbildung E.2-10: ehrenamtliche Personen mit Juleica	97
Abbildung E.3-1: Schema der Budgetierung	101

Tabellenverzeichnis

Tabelle B.3-1: Themenfelder und Visionen Leitbild 2020	38
Tabelle C.2-1: Finanzmittel für die schulbezogene Jugendarbeit 2012 – 2014	41
Tabelle C.2-2: Schulen und Maßnahmeträger der schulbezogenen Jugendarbeit 2015	42
Tabelle C.2-3: Inhaltliche Ausrichtung der schulbezogenen Jugendarbeit	42
Tabelle D.1-1: Schulbezogene Jugendarbeit im PR City	56
Tabelle D.2-1: Schulbezogene Jugendarbeit im PR Gründerzeit Südstadt	61
Tabelle D.3-1: Schulbezogene Jugendarbeit im PR Gründerzeit Oststadt	68
Tabelle D.4-1: Schulbezogene Jugendarbeit im PR Großwohnsiedlungen Nord	74
Tabelle D.5-1: Schulbezogene Jugendarbeit im PR Großwohnsiedlungen Südost	81
Tabelle D.6-1: Schulbezogene Jugendarbeit im PR ländliche Ortsteile	89
Tabelle E.2-1: Personalstellenanteile in der Jugendverbandsarbeit 2012 – 2016	91
Tabelle E.3-1: Ergebnisse des Budgetierungsverfahrens	102
Tabelle E.3-2: Bedarfsanmeldungen der Jugendverbände	103
Tabelle E.3-3: Rang- und Reihenfolge der Jugendverbände	104

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

A Der Planungsprozess

A.1 Planungsgrundlagen

Für die Erarbeitung des Kinder- und Jugendförderplanes waren die nachfolgend aufgeführten Dokumente von grundlegender Bedeutung. Neben gesetzlichen Bestimmungen und bundesweiten Studien handelt es sich dabei auch um regionale bzw. lokale Erhebungen, Berichte und Qualitätsstandards.

- SGB VIII, Thüringer KJHAG.
- 14. Kinder- und Jugendbericht (2013).
- 17. Shell Jugendstudie (2015).
- Thüringer Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" (2014).
- Thüringer "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 16. Juni 2016".
- Thüringer Fachliche Empfehlung Schulbezogene Jugendsozialarbeit (2014).
- Thüringer Fachliche Empfehlungen offene Kinder- und Jugendarbeit (2013).
- Aufgaben und Qualitätskriterien außerschulischer Jugendbildung im Freistaat Thüringen (2013).
- Thüringer Qualitätskriterien verbandlicher Jugendarbeit (2004).
- Fachliche Empfehlungen zu Fachkräften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen (2012).
- Thüringer Qualitätsstandards für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und der Kommune (2015).
- Erfurter Qualitätsstandards für die offene Kinder- und Jugendarbeit (2004) und Qualitätskriterien für die Jugendverbandsarbeit (2004).
- die Arbeitsfelder betreffende Beschlüsse des Stadtrates.
- Qualitätsberichte der Träger (2012 bis 2015).
- Leitbild für ein kind- und jugendgerechtes Erfurt 2020 (2015).
- Erfurter Kinder- und Jugendbefragung 2014. Kommunalstatistisches Heft 90.
- Studienergebnisse "Bedarfsgerechte Steuerung in der Stadt Erfurt".
- Sozialstrukturatlas der Landeshauptstadt Erfurt 2012.
- Bevölkerungsprognose bis 2040 der Landeshauptstadt Erfurt (2015). Kommunalstatistisches Heft 93.
- Weitere Kommunalstatistische Hefte der Landeshauptstadt Erfurt.
- Die statistische Darstellung von Bevölkerungszahlen in einzelnen Altersgruppen wurde auf der Basis von Zahlen des Einwohnermelderegisters der Stadt Erfurt, Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres, errechnet.

Gemäß der Thüringer Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" werden die fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses bei der Realisierung der Angebote in den einzelnen Arbeitsfeldern berücksichtigt¹.

Im Wissen um die unterschiedlichen Aufträge der einzelnen Leistungsbereiche nach SGB VIII (Jugendarbeit = § 11, Jugendverbandsarbeit = § 12, Jugendsozialarbeit = § 13) wird dennoch zur Vereinfachung im Folgenden das Wort Jugendarbeit verwandt, wenn alle drei Bereiche gleichermaßen gemeint sind.

Einen Ausgangspunkt der Fortschreibung bildete die Klausurtagung des Jugendhilfeausschusses am 29.11.2014. In einer Arbeitsgruppe zu Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit

¹ "Die fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses für die jeweiligen Förderbereiche sollen berücksichtigt werden." (Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" in der ab 01.01.2014 geltenden Fassung, Punkt 4.6)

und Jugendsozialarbeit wurden folgende Herausforderungen für die Weiterentwicklung des Themenfeldes herausgearbeitet:

- **Beteiligung junger Menschen** → Von Seiten der Verwaltung wird eine Ist-Stand-Analyse zu Beteiligungsformen und -strukturen vorbereitet. Der Stadtjugendring Erfurt verantwortet die Bildung einer Arbeitsgruppe zur weiteren Diskussion des Themas.
- **Jugendförderplanung** → Der Stadtjugendring Erfurt stellt im Jugendhilfeausschuss den Antrag auf Einrichtung eines Unterausschusses „Jugendförderplanung“.
- **Qualitätsentwicklung** → Die Steuerungsgruppe nimmt in Kürze ihre Arbeit auf. Dabei sollten auch Qualitätsentwicklungsprozesse anderer Bereiche Beachtung finden (Soziale Dienste, erzieherische Hilfen...), um übergreifende Perspektive zu ermöglichen.
- **Struktur Schulsozialarbeit** → Die Finanzierungsperspektive ist aufgrund der noch ausstehenden Positionierung des Landes nicht klar. Der Bedarf liegt über dem aktuellen Leistungsangebot. Eine zusätzliche städtische Bezuschussung ist mit Blick auf die Sicherung der Angebote in anderen Bereichen (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit) nicht angezeigt. Eine Neustrukturierung der bisherigen Trägerschaften ist nicht zwingend erforderlich, jedoch ist die Kooperation unterschiedlicher Träger im Sozialraum teilweise ausbaufähig.
- **Jugendhilfe/Schule** → Die schulbezogene Jugendarbeit bietet gute Gelegenheiten für Träger der Jugendhilfe, junge Menschen in Schulen zu erreichen. Über einen Ausbau sollte nachgedacht werden. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen ist verbesserungswürdig.
- **Angebotsvielfalt** → In der Erfurter Landschaft der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit gilt es, sowohl Angebots- als auch Trägervielfalt zu sichern.
- **Finanzierungsformen** → Aus Sicht der Verwaltung ist zu diskutieren, ob die im Kinder- und Jugendförderplan ausgewiesenen Finanzierungsformen mittelfristig beibehalten werden sollen (Festschreibung Personalausstattung in VbE plus Verwaltungs- und Sachkostenpauschale bei Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sowie Sachkostenbudget bei Jugendverbandsarbeit).
- **ESF-Programme** → Künftige ESF-Programme müssen bedarfsgerecht mit bestehenden Angebotsstrukturen verzahnt werden (z. B. anstehendes Programm "Jugend stärken im Quartier").
- **Leitbild** → Der Leitbildprozess läuft derzeit. Ergebnisse werden in die Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes eingebracht.
- **Kinderschutz** → Welche Relevanz haben Fragen des Kinderschutzes für das Themenfeld?
- **Kinderarmut** → Der fachliche Beitrag des Themenfeldes zur Verhinderung/Verringerung von Kinderarmut sollte sowohl im Planungsprozess als auch im Rahmen der Qualitätsentwicklung thematisiert werden.
- **Prävention** → Welche präventiven Effekte werden erwartet, wie werden diese bewertet?
- **Situation im Planungsraum Südost** → Die Zunahme rechtsextremistischer Personen, Gruppen und Aktivitäten im Stadtteil Herrenberg wird als problematisch und belastend für die dort lebenden Kinder und Jugendlichen und deren Familien eingeschätzt. Welche Auswirkungen hat dies für Angebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit?
- **Minderjährige Flüchtlinge und Kinder aus Flüchtlingsfamilien** → Die Zunahme von Flüchtlingen wird als Herausforderung gesehen. Wie kann Jugendarbeit unterstützend agieren? Der Stadtjugendring wird sich im Laufe des 1. Halbjahres 2015 mit der Thematik befassen und Schlussfolgerungen für die Jugendförderplanung beschreiben.
- **Eigenständige Jugendpolitik** → Ergebnisse des bundesweiten Fachdiskurses "Eigenständige Jugendpolitik" sollten in örtliche Planungs- und Qualitätsentwicklungsprozesse einfließen.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 08.01.2015 die Einrichtung eines Unterausschusses Kinder- und Jugendförderplanung einschließlich Benennung der Aufgaben und Mitglieder be-

schlossen (DS 2507/14). Der Unterausschuss besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern bei folgender Zusammensetzung:

- a) 5 Mitglieder aus den Reihen der durch den Stadtrat gewählten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach § 6 Pkt. 2a der Satzung des Jugendamtes.
- b) 3 Mitglieder aus den Reihen der von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe benannten Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach Pkt. 2b der Satzung des Jugendamtes.
- c) Zwei Mitglieder aus der Verwaltung des Jugendamtes.
- d) Ein Mitglied aus dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen.
- e) Ein Mitglied aus dem Amt für Bildung.
- f) Ein Mitglied der Kreiselternvertretung.

In dem vom Unterausschuss erarbeiteten und vom Jugendhilfeausschuss am 04.06.2015 beschlossenen Zeitplan (siehe Anhang) sind die Verantwortlichkeiten für die einzelnen Planungsschritte festgelegt, wobei Vorbereitung und Umsetzung in der Regel in Verantwortung der Verwaltung liegen. Einzelne Planungsschritte wurden laut Zeitplan durch andere Beteiligte realisiert, bspw. die Erarbeitung eines inhaltlichen Abschnitts über die Jugendverbandsarbeit durch den Stadtjugendring. Der Unterausschuss wurde mit der Umsetzung des Planungsprozesses beauftragt.

A.2 Fachpolitische Herausforderungen

Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit² soll junge Menschen in ihrer Entwicklung unterstützen, dabei an ihren Interessen anknüpfen, von ihnen mitgestaltet werden und zu Selbstbestimmung, Verantwortung und sozialem Engagement hinführen.

Normen und Werte geben der Jugendarbeit eine grundlegende Orientierung. Die Angebote repräsentieren und vermitteln ein gesellschaftliches Wertesystem, sollen aber auch die Auseinandersetzung mit diesem anregen und fördern.

Jugendarbeit ist eine Querschnittsaufgabe unterschiedlicher gesellschaftlicher Institutionen, Organisationen und Politikfelder. Konzeptions- und Angebotsentwicklungen müssen auf die strukturelle Ausgangssituation sowie die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und deren Familien bezogen sein und sich am Leitbild für ein kind- und jugendgerechtes Erfurt ausrichten. Jugendarbeit leistet als wichtige Sozialisationsinstanz eigenständige Bildungsarbeit zur ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Sie wirkt gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegen und unterstützt junge Menschen, gegen Diskriminierung aktiv zu sein. Jugendarbeit trägt dazu bei, dass Kinder und Jugendliche in Erfurt gesund und wohlbehalten aufwachsen.

Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Die Bedürfnisse und Belange junger Menschen sind ernst zu nehmen. Als wichtige Akteure in unserer Gesellschaft haben sie das Recht, sich aktiv an der Gestaltung ihres Umfelds und der Kommune zu beteiligen. Die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen ist für eine zukunftsfähige und nachhaltige Stadtentwicklung unerlässlich. Als eine Herausforderung aller gesellschaftlichen Bereiche gilt es, Beteiligungsstrukturen zu verankern, auf die Kinder und Jugendliche verbindlich und wirkungsvoll zurückgreifen können.

Die Entwicklung von Beteiligung ist ein Lernprozess. Dies gilt sowohl für die Leitungen und die Fachkräfte der Träger der Jugendhilfe als auch für die jungen Menschen und Erwachsenen. Kontinuierlich gelingende Beteiligung braucht Rahmenbedingungen, die Beteiligung konzeptionell und auch strukturell ermöglichen und erfordern. Sie bedarf daher struktureller Verankerung in den (pädagogischen) Konzepten, den Arbeitsweisen der Betei-

² Im Wissen um die unterschiedlichen Aufträge der einzelnen Leistungsbereiche nach SGB VIII wird dennoch zur Vereinfachung im Folgenden das Wort Jugendarbeit verwandt, wenn alle drei Bereiche gleichermaßen gemeint sind.

ligten sowie in der methodischen und didaktischen Entwicklung von Beteiligungsverfahren.

Dauerhaft gelingende Beteiligung benötigt kinder- und jugendgerechte Kommunikationsstrukturen und Arbeitsweisen. Kinder und Jugendliche sollen in alle sie betreffenden Ereignisse und Entscheidungsprozesse einbezogen sein. Dazu brauchen sie aber Freiräume, um entsprechend ihrer Interessen und Bedürfnisse Entscheidungen aktiv mitzugestalten und somit in eigener Sache (Mit)Verantwortung übernehmen zu können. Fachkräfte, Verwaltung und Politik sind gefordert, einen Perspektivwechsel vorzunehmen und mehr Wert auf die Form der Kommunikation mit jungen Menschen zu legen, die dadurch gleichzeitig für mehr Transparenz sorgt.

Das setzt voraus, Kindern und Jugendlichen verantwortliches Handeln zuzutrauen und ihnen Raum zu geben, ihre Fähigkeiten selbstbestimmt unter Beweis zu stellen. Dafür brauchen junge Menschen Unterstützung, die begleitet, auffordert und sie in ihrer Entwicklung bestärkt. Sich dieser Herausforderung immer wieder neu zu stellen, ist Auftrag der Träger der Jugendhilfe aber auch der Schulen und der Kommune als Ganzes, indem sie ihr Handeln transparent machen, nachvollziehbar gestalten und zur Diskussion stellen. Es gilt gemeinsam Vorstellungen zu entwickeln, wie das institutionelle Handeln an Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, mit Rechten und Privilegien einerseits und Verantwortung und Pflichten andererseits, ausgerichtet werden kann.

Demografische Entwicklung

Die starken Rückgänge der Zahl von Kindern und Jugendlichen infolge des Geburtenknicks Anfang der neunziger Jahre haben die Diskussion um die Entwicklung der Jugendarbeit in der Vergangenheit maßgeblich mitbestimmt. Nach den leichten Geburtenzunahmen bis 2006 und dem sprunghaften Anstieg im Jahr 2007 hat sich eine grundlegend andere Perspektive ergeben. Im Gültigkeitszeitraum des neuen Kinder- und Jugendförderplans wird demnach die Zahl der Kinder und Jugendlichen im Zielgruppenalter deutlich ansteigen, d. h. voraussichtlich wollen auch mehr junge Menschen Angebote der Jugendarbeit in Anspruch nehmen.

Die Altersgruppe der jungen Volljährigen (18 bis unter 27 Jahre) hat sich in den vergangenen Jahren verkleinert, bildet aber dennoch knapp 11 % der Erfurter Gesamtbevölkerung ab (31.12.2014). Eine Prognoseeinschätzung für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplanes ist schwierig, da sich sowohl die Nachwende-Geburtenrückgänge rechnerisch auswirken als auch Zu- und Wegzüge junger Menschen in dieser Altersgruppe zu verzeichnen sind. Im Rahmen der "Eigenständigen Jugendpolitik" hat diese Altersgruppe wieder mehr Aufmerksamkeit bekommen. Jugendarbeit steht gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII in der Pflicht, auch die Persönlichkeitsentwicklung junger Volljähriger und älterer Jugendlicher in geeigneter Weise zu unterstützen.

Inklusion

Unterschiedliche Bedürfnisse, Lebenshintergründe, Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen wie zum Beispiel Behinderung und Armut in ihren vielfältigen Ausprägungen stellen für alle gesellschaftlichen Bereiche eine Herausforderung dar.

In Erfurt sind soziale Entmischungsphänomene (Segregation) feststellbar, d. h. Menschen mit unterschiedlichem sozialem Status sind räumlich unterschiedlich verteilt, was teilweise zur Häufung von sozialen Problemlagen in bestimmten Stadtgebieten führt. Dies zeigt sich auch bei der Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit, was sowohl für die Strukturplanung als auch für Konzeptentwicklung und -umsetzung eine wesentliche Herausforderung darstellt.

Mit dem Begriff der Inklusion erreicht die Jugendarbeit ein Konzept, ein Denken von Gesellschaft, in dem nicht mehr das Einteilen von Menschen in Gruppen, also die Gruppierung der Verschiedenheiten im Mittelpunkt steht. Vielmehr bedeutet Inklusion die Abschaffung der Normalitätsgrenzen. Jeder Mensch steht mit den gleichen Rechten in der Mitte der Gesellschaft. Die Inklusion stellt zur Integration insofern einen qualitativen Sprung dar, da eine selbstverständliche Akzeptanz von Verschiedenheiten der Ausgangspunkt ist. Soziale

Inklusion ist verwirklicht, wenn jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollem Umfang an ihr teilzuhaben. Diese Vorstellung von Gleichheit in Unterschiedlichkeit findet ihre Umsetzung in der UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention. Es besteht die Herausforderung für die Jugendhilfe, sich dieser Idee verpflichtet zu fühlen und daraus eigene Ansätze und Konzepte zu entwickeln.

Junge Menschen mit Migrationshintergrund

Die zunehmende Zahl von jungen Menschen mit Migrationshintergrund stellt auch die Jugendarbeit in Erfurt vor Herausforderungen. Begegnungsmöglichkeiten in Einrichtungen und Verbänden zu schaffen, die sowohl quantitativ als auch konzeptionell den Bedürfnissen von jungen Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund entsprechen, erfordert interkulturelle Kompetenzen, (neue) pädagogische Konzepte sowie ggf. veränderte strukturelle Bedingungen. Das Zugehen auf die sehr heterogene Adressatengruppe ist verbunden mit Antidiskriminierungsarbeit, der Herstellung einer Willkommensatmosphäre, dem Aufbau neuer Netzwerke und im Einzelfall mit der Notwendigkeit des sensiblen Umgangs mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen. Dies alles setzt zeitliche, personelle und materielle Ressourcen voraus, die ggf. zusätzlich bereitgestellt werden müssen.

Jugendhilfe und Schule

Die Systeme Jugendhilfe und Schule müssen notwendigerweise kooperieren, da ihre Adressaten gleichermaßen Kinder und Jugendliche sind. Jugendhilfe soll gemäß § 1 SGB VIII junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern, Eltern bei der Erziehung unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen und insgesamt zu positiven Lebensbedingungen beitragen. Der für die Schule geltende Bildungs- und Erziehungsauftrag ist in § 2 des Thüringer Schulgesetzes formuliert. Danach erzieht die Schule "...zur Achtung vor dem menschlichen Leben, zur Verantwortung für die Gemeinschaft und zu einem verantwortlichen Umgang mit der Umwelt und der Natur [...]. Wesentliche Ziele der Schule sind die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen, die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Vorbereitung auf das Berufsleben, die Befähigung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zur Mitgestaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zum bewussten, selbst bestimmten und kritischen Umgang mit Medien, die Erziehung zur Aufgeschlossenheit für Kultur und Wissenschaft sowie die Achtung vor den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer."

Jugendhilfe und Schule begegnen sich bspw. bei Unterstützungsleistungen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, bei Angeboten der schulbezogenen Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung, im Kontext von Projekten und der Zusammenarbeit im Sozialraum. Da sich die ureigenen Aufträge überschneiden, aber auch unterscheiden, besteht für beide Systeme die Herausforderung, sich im Kontext der Zusammenarbeit ihrer jeweiligen spezifischen Verpflichtungen, Perspektiven und professionellen Identität bewusst zu bleiben.

Kooperationsformen müssen es im Interesse der Kinder und Jugendlichen leisten, dass Jugendhilfe und Schule gleichberechtigt die Zusammenarbeit gestalten und gegenseitiges Verständnis für Arbeitsaufträge, Arbeitsformen und Bildungsverständnisse entwickelt werden kann. Die Kooperationsstrukturen benötigen eine gemeinsam abgestimmte Steuerung, um einen effektiven und effizienten Ressourceneinsatz für Kinder und Jugendliche in der Schule zu erreichen, der den jeweiligen professionellen Rahmungen Rechnung trägt.

Planungssicherheit

Damit die Träger der Jugendhilfe ihre Angebote für junge Menschen in der notwendigen Qualität erbringen können, ist hinsichtlich der finanziellen Förderung der personellen und sächlichen Ausstattung einschließlich der Maßnahmeförderung eine Planungssicherheit erforderlich. Damit sowohl Personalentwicklung betrieben als auch die Kontinuität der Angebote gewährleistet werden kann, sind konkrete Maßnahmen und Schritte erforderlich, die dem Anspruch auf Planungssicherheit Rechnung tragen.

Mit Blick auf die begrenzten Ressourcen ist ein zielgenauer Einsatz der Mittel sicherzustellen.

A.3 Planungsfelder

Die vorliegende Planung für die Jahre 2017 bis 2021 bezieht sich auf die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit (einschließlich schulbezogener Jugendarbeit) gemäß § 11, der Jugendverbandsarbeit gemäß § 12 und der Jugendsozialarbeit (einschließlich schulbezogener Jugendsozialarbeit) gemäß § 13 SGB VIII.

Die Kinder- und Jugendarbeit mit ihren lebensweltbezogenen und offen strukturierten Angeboten war und ist in Erfurt ein bedeutendes Arbeitsfeld und ist ebenso wie die Jugendverbandsarbeit in den Strukturen der Jugendhilfe verankert.

Die Jugendsozialarbeit präsentiert sich zwischenzeitlich in Erfurt als ein selbstständiger Leistungsbereich der Jugendhilfe. Schwerpunktmäßig sind die Angebote ausgerichtet auf schulbezogene Jugendsozialarbeit, auf Streetwork/aufsuchende Jugendsozialarbeit und auf Unterstützung an der Schnittstelle Schule/Ausbildung/Beruf.

In der Betrachtung kleinräumiger Sozialstrukturen hat sich die Kinder- und Jugendarbeit zu einem wesentlichen Bestandteil der sozialen Infrastruktur entwickelt, die in der Vernetzung mit anderen Institutionen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung und Verbesserung des Gemeinwesens leisten soll.

A.4 Evaluation der Planungsziele 2012 bis 2016

I Leitziele

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Erfurt unterbreitet mit seinen Maßnahmen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Angebote zur Förderung ihrer Entwicklung, die durch sie mitgestaltet werden, selbstbestimmtes, verantwortungsvolles Handeln fördern und zu sozialem Engagement motivieren.

Das Ziel wurde erreicht. Kinder und Jugendliche erschließen sich die Räume der offenen Jugendarbeit nach ihren Interessen und Bedürfnissen, was durch strukturelle Bedingungen und pädagogische Begleitung ermöglicht wird. Die Kinder- bzw. Jugendfreizeiteinrichtungen sind experimentelle Räume zum Ausprobieren von neuen Angeboten oder Formen der Freizeitgestaltung. Hier sind Fachkräfte wiederholt herausgefordert, ursprüngliche Planungen zu überdenken und auf die Nutzergruppe neu auszurichten. Langfristige Projekte oder feste Gruppenangebote sind dabei eher schwierig zu installieren.

Angebote der Jugendbildung fordern junge Menschen heraus, sich mit spezifischen Themen auseinanderzusetzen (Theater, Musik, Politik, gesellschaftliche Themen). Ziel der Angebote ist stets, Kinder und Jugendliche anzuregen, sich selbst mit ihrer Umwelt auseinanderzusetzen, Fähigkeiten zu entdecken und sich weiterzuentwickeln.

Im Rahmen der Jugendsozialarbeit wurden Kindern und Jugendlichen diesbezügliche Angebote unterbreitet, bspw. zum sozialen Lernen, zu Mobbing, zum Klassenklima, durch Unterstützung und Begleitung der Streitschlichterausbildung bzw. der Streitschlichter, Anregungen zur Pausengestaltung oder Gestaltung des Schulhauses, gemeinsam vorbereitete und durchgeführte Projekte wie z. B. das jährliche Soccer-Turnier oder auch lebens- und berufsvorbereitende Seminare.

Die Akteure des Kinder- und Jugendförderplans haben unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ein Leitbild für ein kinder- und jugendgerechtes Erfurt 2020 entworfen, in dem die Anforderungen, Aufgaben und Ziele für die Jugendarbeit in Erfurt beschrieben sind.

Das Ziel wurde erreicht. Das Leitbild wurde unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet und am 24.09.2015 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Die Angebote der Jugendarbeit sind als besondere Form der Bildungsarbeit im Kontext der dezentralen örtlichen Bildungslandschaften fest eingebunden, profiliert und etabliert.

Das Ziel wurde teilweise erreicht. Spezielle Bildungsangebote im Rahmen der kulturellen Jugendbildungsträger erfahren eine hohe Annahme, da sich Kinder und Jugendliche gezielt für ein Angebot entscheiden. Diese Angebote sind zu einem festen Bestandteil in der örtlichen Bildungslandschaft geworden, auch durch die Zusammenarbeit zwischen Trägern der Jugendhilfe und Schule (Musik College, Radio F.R.E.I., Schotte, Naturfreundejugend).

Durch die Entwicklung, Erprobung und Implementierung eines Instrumentes zur Zielkontrolle des Kinder- und Jugendförderplans werden Qualität und Transparenz des Fortschreibungsprozesses erhöht.

Das Ziel wurde teilweise erreicht. Die Verwaltung des Jugendamtes hat in Abstimmung mit dem Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplanung Indikatoren und Methoden der Zielkontrolle erarbeitet. Im Rahmen des begleitenden Zielcontrollings und der Zielvaluation kamen nicht alle Methoden zum Einsatz.

Mit der Einordnung der Einzelangebote in eine Rangliste und dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe wird trotz der Jährlichkeit des städtischen Haushalts eine mittelfristige Planungssicherheit hergestellt.

Das Ziel wurde teilweise erreicht. Leistungsvereinbarungen wurden mit den Trägern während der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplanes nicht geschlossen. Zu Beginn der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplanes erfolgte die Weitergabe der Zuwendungen aus der Richtlinie "Örtliche Jugendförderung" mittels "Zuweisungsbescheid"³. Im GFAW-Bewilligungsbescheid "Örtliche Jugendförderung" für das Jahr 2015 ist präzisiert, dass die Mittel in der Regel in Form eines Zuwendungsbescheides weitergegeben werden, aber auch die Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages möglich ist.

Die Träger erhielten während der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplanes Bewilligungsbescheide. Die Bewilligung erfolgte auf Grundlage der Rangfolge gemäß Maßnahmepunkt XXV. Alle im Rang Ia dokumentierten Angebote der Träger wurden im angegebenen Umfang tarifgerecht gefördert⁴.

Die im Maßnahmepunkt V festgelegte Höhe der Mittel für die schulbezogene Jugendarbeit wurde im Haushaltsplan 2015 nicht bereitgestellt (40.000 EUR statt 80.000 EUR).

Die im Maßnahmepunkt XXIX festgelegte Höhe der Mittel für Angebote zur Prävention und Intervention im Bereich Gewalt und Mobbing wurde im Haushaltsplan 2015 nicht bereitgestellt (25.000 EUR statt 50.000 EUR).

II Querschnittsziele

Die Angebote und Maßnahmen des Kinder- und Jugendförderplanes leisten einen Beitrag zur Demokratieerziehung und wirken gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegen.

Das Ziel wurde erreicht. Alle Angebote leisten einen Beitrag zur Demokratieerziehung und wirken gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegen, bspw. durch gemeinsam vorbereitete Projekte und Veranstaltungen, durch Gespräche in Schulen, in Kinder- bzw. Jugendfreizeiteinrichtungen, auf der Straße etc. Meinungsäußerungen der jungen Menschen werden ernst genommen, hinterfragt und diskutiert. Durch das Projekt "DemoParti!" wurden junge Menschen in die Lage versetzt, Demokratie und Teilhabe in unterschiedlichen Lebensbereichen zu erfahren und sich kritisch mit allen Formen von Ausgrenzung, Menschenverachtung und Rassismus auseinanderzusetzen.

³ Laut Zuweisungsbescheid der GFAW Thüringen für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2013.

⁴ Ausnahme: Mit Beschluss des JHA wurde die Förderung der Jugendsozialarbeit der Erfurter Brücke während der Laufzeit des Programms "Jugend stärken im Quartier" auf 4,5 VbE festgesetzt (DS 0711/15).

Partizipation und Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen sowie die Orientierung am Konzept des Gender Mainstreamings sind integrale Bestandteile der Jugendarbeit in Erfurt.

Das Ziel wurde erreicht. In den Kinder- bzw. Jugendfreizeiteinrichtungen, Projekten, Verbänden und Angeboten werden vielfältige Formen der Beteiligung und Mitbestimmung umgesetzt (z. B. Ideenwerkstatt, Clubrat, Kinderplanungstreffen, Befragungen, Unterstützung von Projekten in Eigenregie u. a.). In der Kinder- und Jugendbefragung 2014⁵ schätzten 71 % der Nutzer von Kinder- bzw. Jugendfreizeiteinrichtungen die dortigen Beteiligungsmöglichkeiten als sehr gut bzw. gut ein.

Kinder und Jugendliche konnten ihre Ideen zu einem kind- und jugendgerechten Erfurt im Rahmen der Erarbeitung des Leitbildes einbringen. Darüber hinaus wurden zwei Fachtage zu Partizipation und Mitbestimmung durchgeführt, an denen Kinder und Jugendliche teilgenommen haben. Eine verbindliche kommunale Beteiligungsstruktur, die partielle Mitbestimmungsformen und -möglichkeiten aufgreift und verbindet, existiert nicht.

In der offenen Jugendarbeit werden bei der Angebotsgestaltung Bedürfnissen von Mädchen und Jungen gleichermaßen berücksichtigt. Während in den Kinder- bzw. Jugendfreizeiteinrichtungen mit ca. 60 % (2015) der Jungenanteil überwiegt, werden Angebote der kulturellen Jugendbildung mit ca. 40 % (2015) Jungenanteil stärker von Mädchen wahrgenommen. Fachspezifische Angebote wie das Mädchenzentrum berücksichtigen besondere Bedarfe von Mädchen. Kinder- bzw. Jugendfreizeiteinrichtungen bieten vereinzelt Angebote nur für Jungen oder nur für Mädchen an. Auch gibt es, wenn es die räumlichen Kapazitäten zulassen, eigene Räume für Mädchen, die gemeinsam mit den Nutzerinnen nach deren Bedürfnissen gestaltet sind.

Die Beratungsangebote der Jugendsozialarbeit richten sich an Jungen und Mädchen und werden je nach den Befindlichkeiten oder Problemlagen individuell und geschlechtsspezifisch ausgerichtet. Die Streetworkteams sind männlich/weiblich besetzt. An einigen Schulen (außer Grund- und Berufsbildende Schulen) arbeiten Teams, die männlich und weiblich besetzt sind. An einer Gemeinschaftsschule gibt es eine Jungengruppe.

Die Angebote und Maßnahmen des Kinder- und Jugendförderplanes stehen allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unabhängig ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft offen. Die Angebote haben einen integrierenden Ansatz.

Das Ziel wurde erreicht. Diese Grundsätze sind gegeben, wobei einzelne Einrichtungen und Angebote spezifische Zielgruppen, z. B. hinsichtlich des Alters ansprechen.

Die Träger und Fachkräfte in der Jugendarbeit haben sich inhaltlich mit dem Thema Inklusion auseinandergesetzt und erste Strategien zur Umsetzung entwickelt.

Das Ziel wurde teilweise erreicht. Zum Thema Inklusion fand im Jahr 2012 ein Fachgespräch statt. Auf Trägerebene wurden Strategien zur Umsetzung entwickelt. Auf städtischer Ebene muss geprüft werden, ob sich der Inklusionsbegriff nicht nur auf Kinder mit Behinderungen bezieht, sondern erweitert betrachtet wird.

Die Jugendarbeit leistet einen Beitrag zur Teilhabegerechtigkeit und trägt damit zur Bekämpfung von Kinderarmut bei.

Das Ziel wurde erreicht. Die Angebote stehen allen jungen Menschen offen und werden auch von denjenigen genutzt, die besondere Unterstützung bei der Freizeitgestaltung, der Bewältigung des Schulalltages oder beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf oder allgemein bei der Lebensplanung benötigen.

Der Zugang zu Angeboten in Kinder- bzw. Jugendfreizeiteinrichtungen ist grundsätzlich kostenfrei. Wenn für einzelne Angebote Kostenbeiträge anfallen, weisen die Einrichtungen die Nutzer auf die mögliche Beantragung von Bildungsgutscheinen hin.

⁵ Landeshauptstadt Erfurt (2015): Kinder- und Jugendbefragung 2014. Kommunalstatistisches Heft 90.

III Einrichtungsbezogene offene Jugendarbeit

Es finden regelmäßig Angebote der außerschulischen Jugendbildung in den Einrichtungen statt.

Das Ziel wurde erreicht. Außerschulische Bildungsangebote sind fester Bestandteil jeder Kinder- bzw. Jugendfreizeiteinrichtung.

Die zur Weiterentwicklung der einrichtungsbezogenen offenen Jugendarbeit erarbeiteten Leitlinien werden umgesetzt.

Das Leitbild für ein kind- und jugendgerechtes Erfurt 2020 wurde am 24.09.2015 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen. Eine Einschätzung der Umsetzung kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Zwischen den Schulen und den Jugendhäusern sind in den Planungsräumen Kooperationsstrukturen aufgebaut.

Das Ziel wurde teilweise erreicht. Kooperationen zwischen Kinder- bzw. Jugendfreizeiteinrichtungen und Schulen existieren anlassbezogen sowie im Rahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und der kulturellen Jugendbildung. Zudem gibt es vereinzelt Angebote für Schulklassen zum Kennenlernen der Einrichtung (zu Beginn des 5. Schuljahres) – einzelne Projekte und Veranstaltungen finden in Kinder- bzw. Jugendfreizeiteinrichtungen statt oder der Träger stellt sich mit seinem Angebot in der Schule vor (im Rahmen von Elternabenden oder einem Angebot an Schule). Spezielle Kooperationsvereinbarungen außerhalb der schulbezogenen Jugendarbeit gibt es nicht.

Zwischen den Jugendhäusern und Jugendverbänden sind Kooperationsstrukturen etabliert.

Das Ziel wurde nicht erreicht. Zwischen den Kinder- bzw. Jugendfreizeiteinrichtungen und den Jugendverbänden gibt es keine festen Kooperationsstrukturen. Einzelne Projekte oder Veranstaltungen wurden gemeinsam umgesetzt. Durch unterschiedliche Zielausrichtung und Interessengruppen gab es keine Anknüpfungspunkte für dauerhafte Kooperationsstrukturen.

Die Gestaltung der Räumlichkeiten orientiert sich sowohl an den Interessen und Bedürfnissen der Zielgruppen als auch am Konzept.

Das Ziel wurde erreicht. Junge Menschen wurden bei der Raumgestaltung aktiv einbezogen – durch gruppenbezogene Umnutzung und Neugestaltung von Räumen (z.B. Rückzugsräume für Mädchen und Jungen, Sport- und Bewegungsräume, Chillecken). Je nach Nutzergruppe ändern sich die Raumkonzepte. Das entspricht auch den Konzepten der offenen Jugendarbeit.

IV Jugendverbandsarbeit

In Jugendverbänden können sich Kinder und Jugendliche direkt in der Jugendgruppenarbeit, den unterschiedlichsten Gremien und den Vorständen beteiligen und über Inhalte, Formen sowie Aktivitäten mitbestimmen. Damit wirkt Jugendverbandsarbeit unmittelbar Demokratie stärkend.

Das Ziel wurde erreicht. Jugendverbände leisten einen wichtigen und notwendigen Beitrag zur gesellschaftlichen und politischen Beteiligung junger Menschen. In der Gruppenarbeit machen viele Kinder und Jugendliche erste Erfahrungen von Mitbestimmung und Mitwirkung. Fortgeführt wird dies durch Meinungsbildungsprozesse und Entscheidungsfindungen auf allen Ebenen des Jugendverbandes bis hin zur Übernahme von Interessensvertretungen und Leitungsfunktionen. Mitbestimmung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen verstehen Jugendverbände umfassend: Aus der Jugendarbeit und Jugendhilfe heraus in alle Bereiche der Gesellschaft, die sie und ihre Zukunft betreffen. Konkret bedeutet dies, die eigenen Belange und Bedürfnisse wahrzunehmen, zu formulieren und sich öffentlich und in politischen Gremien für deren Realisierung einzusetzen.

zen. Dies geschieht innerverbandlich gegenüber dem Erwachsenenverband – wo es ihn gibt – und in verschiedenen gesellschaftlichen Bezügen, z. B. in Schule, Gesundheitswesen, Stadtentwicklung. Jugendverbände knüpfen an den Interessen von Jugendlichen an. Jugendliche bestimmen und gestalten Jugendarbeit mit, sie gestalten darüber hinaus Jugendarbeit gemeinschaftlich, sie organisieren und verantworten sie selber. Jugendarbeit in Jugendverbänden existiert überhaupt erst deswegen. Die Mitglieder bestimmen die Auswahl von Zielen und Programmen, sie wählen und beauftragen die Leitungen im Verband und sorgen für eine entsprechende Rechenschaftspflicht. Anliegen und Interessen junger Menschen werden durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse zum Ausdruck gebracht und vertreten. Selbstbestimmung, Selbstorganisation und Interessenvertretung in den Jugendverbänden sind nur denkbar, weil sie auf die Prinzipien freiwillige Teilnahme, demokratische Strukturen und qualifizierte Ehrenamtlichkeit bauen können. Jugendverbände tragen damit zum Erhalt und zur Weiterentwicklung einer demokratischen und solidarischen Zivilgesellschaft bei. Sie sind „Werkstätten der Demokratie“.

Der Stadtjugendring Erfurt e. V. und seine Mitglieder positionieren sich zu jugendpolitischen Themen und zu den fachpolitischen Herausforderungen.

Das Ziel wurde erreicht. Der Stadtjugendring hat sich seit 2012 vielfältig zu jugendpolitischen Themen geäußert und verhalten sowie fachpolitische Herausforderungen an die Verwaltung und die Stadt herangetragen. Hier sind insbesondere die Mitorganisation des Leitbildprozesses, die Abfragungen der Herausforderungen für die Jugendarbeit als solches und die aktive Mitwirkung im Jugendhilfeausschuss zu nennen.

Die Jugendverbände wirken aktiv bei der Zusammensetzung der Vorstände und in der Gremienarbeit auf die Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit hin.

Das Ziel wurde nicht erreicht. Die Jugendverbände haben aktiv bei der Zusammensetzung der Vorstände und in der Gremienarbeit auf die Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit hingewirkt. Den Jugendverbänden gelang es im Förderzeitraum nicht, eine konsequente Geschlechterquotierung in den Vorständen zu erreichen. Der Anteil von jungen Frauen in den Vorständen ist mit knapp 28 % sehr gering.

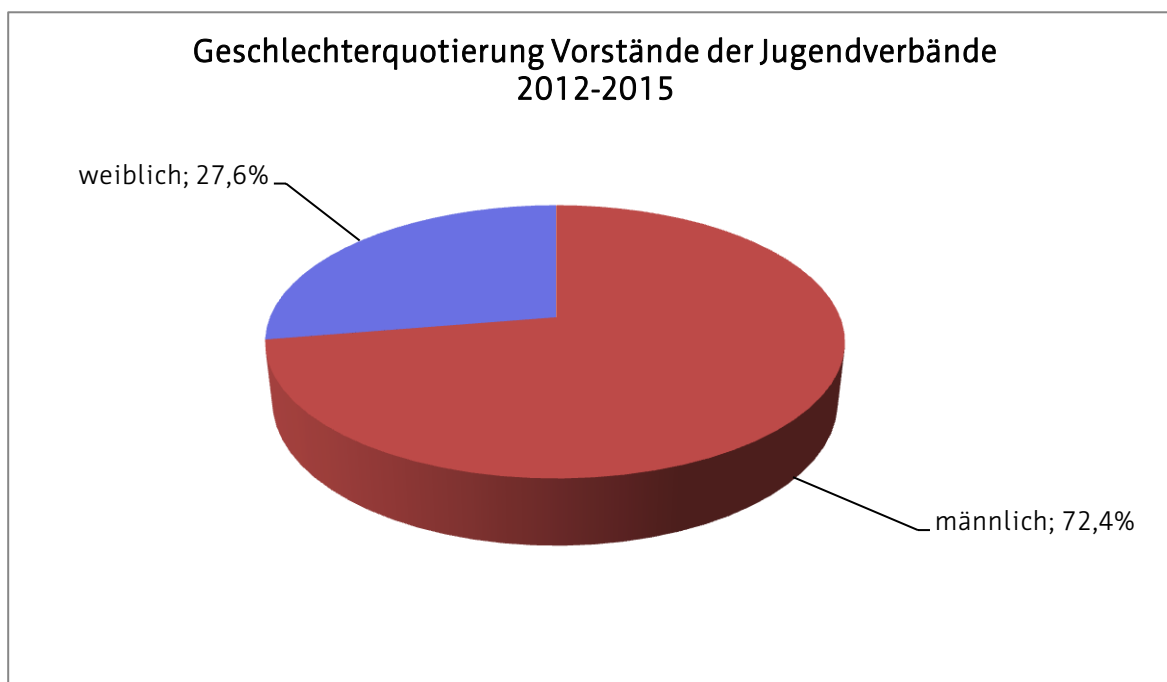


Abbildung A.4-1: Geschlechterquotierung Vorstände der Jugendverbände 2012 – 2015 (Quelle: Stadtjugendring Erfurt – interne Auswertung)

In der Zusammensetzung der Stammnutzer ergibt sich ein anderes Bild.

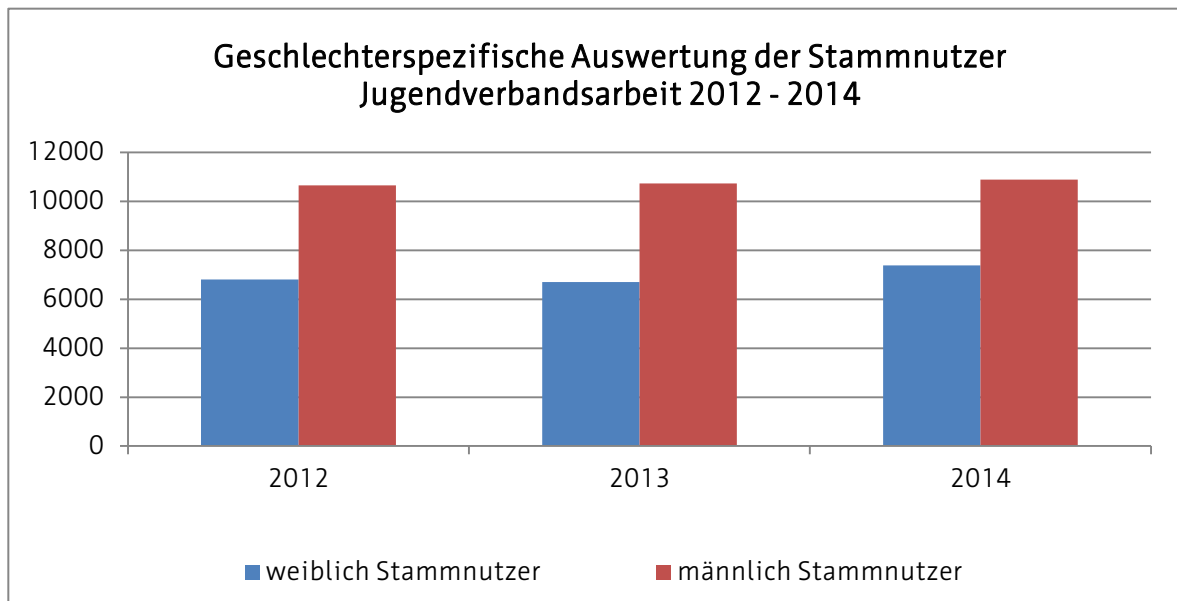


Abbildung A.4-2: Geschlechterspezifische Auswertung der Stammnutzer Jugendverbandsarbeit 2012-2014
(Quelle: Jugendamt Erfurt –Auswertung Qualitätsberichte JVA 2012-2014)

Die Jugendverbände sind angehalten, zukünftig junge Frauen stärker für die Arbeit in den Vorständen anzusprechen bzw. sie an diese Aufgabe heranzuführen. Dem Anspruch der Geschlechtergerechtigkeit wollen sich die Verbände auch in der kommenden Förderperiode widmen.

Die Jugendverbände haben ihr Budgetierungsverfahren überarbeitet und führen eine praxisorientierte ausgewogene Bewertung durch, die für die Erarbeitung der Verteilungsvorschläge für die Personalkostenförderung und die Sach- und Maßnahmenförderung eine Grundlage bildet.

Das Ziel wurde erreicht. Das Budgetierungsverfahren wurde im Rahmen der Fortschreibung des letzten Kinder- und Jugendförderplanes durch die Jugendverbände angepasst. Die Bewertungsgrundlagen für Teilnehmer und das Kriterium der Jugendgruppenstunden wurden umfassend geändert und eingearbeitet. Die Arbeitsbereiche der Jugendverbandsarbeit sind in der Matrix erfasst und ermöglichen eine abgestimmte und ausgeglichene Bewertung der einzelnen Jugendverbände.

Jeder geförderte Jugendverband hat jährlich einen qualitativen Bericht seiner Arbeit erstellt, der die Bandbreite der Tätigkeit darstellt. Der qualitative Bericht ersetzt den bisherigen Sachbericht insbesondere bei ausschließlicher Förderung von Sach- und Maßnahmenkosten.

Das Ziel wurde teilweise erreicht. Der Übergang des Sachberichtes zum Qualitätsbericht verlief reibungslos. Der Prozess wurde auch an die Budgetierung angepasst. Die Jugendverbände mit Personalanteilen nutzen die Berichte in Kooperation mit der Fach- und Praxisberatung des Jugendamtes jährlich zur Evaluation von Zielstellungen und Zielformulierungen für die zukünftige Arbeit. Für die Verbände mit ausschließlicher Förderung der Sach- und Maßnahmekosten wurde kein Bericht seitens des Jugendamtes abverlangt. Die Belastung für die Verbände, die sich nur durch Ehrenamtliche organisieren und verwalten, wäre zu groß.

Die umfassende und kompetente Beratung in fachlichen Fragen des Vereinslebens bleibt ein Kernbereich des Stadtjugendring Erfurt e. V. Sie wird durch eine serviceorientierte Geschäftsstelle umgesetzt, die sich den Erfordernissen und Erwartungen seiner Mitglieder entsprechend flexibel anpasst.

Das Ziel wurde erreicht. Die Ergebnisse aus einer internen Befragung legen dar, dass die Mitgliedsorganisationen insgesamt sehr zufrieden sind und der SJR als eine umfassend kompetente Beratungsstelle, eine serviceorientierte und eine sich flexibel anpassende Geschäftsstelle wahrgenommen wird. Das aktuelle Leistungsprofil der SJR-Gst trifft grundsätzlich die Kerninteressen der Mitgliederorganisationen (MGO). Die SJR-Gst geht nach Angaben der MGO auf deren Bedürfnisse ein und passt sich zumeist an deren Erwartungen und Problemlagen an. Die MGO fühlen sich laut ihren Angaben grundsätzlich gut beraten und betreut.

Es wurde folgende Priorisierung für die Arbeit der Geschäftsstelle festgelegt:

Priorität 1:

Beratung und Betreuung der Mitgliedsorganisationen, Vorstandsarbeit, Vollversammlungen, Arbeitskreis Jugendverbände, Arbeitskreis offene Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit, Jugendhilfeausschuss / UA des Jugendhilfeausschusses, Vorbereitung der freien Träger zum JHA, Angebot von Fortbildungen für die Mitgliedsorganisationen, Geschäftsfellertätigkeit, AG Jugendarbeit nach § 78 SGB VIII, Ehrenamtsbeirat, regelmäßiger Austausch mit dem Jugendamt und den Fraktionen

Priorität 2:

Homepage und Öffentlichkeitsarbeit, Spielfest, Internationaler Kindertag

Priorität 3:

Facharbeitskreis Gender, Bündnis für Familie

Der Stadtjugendring Erfurt e. V. sichert die Vernetzung der Jugendhilfelandschaft in Erfurt, übernimmt die jugendpolitische Interessenvertretung seiner Mitglieder und entwickelt eigene fachliche Vorstellungen und Ideen.

Das Ziel wurde erreicht. Die Vernetzung der Jugendhilfelandschaft wird in Form der Arbeitskreise, der AG Jugendarbeit, diverser thematischer AGs (u.a. Beteiligung, § 8a), der AG der freien Träger des JHA und der Vollversammlung realisiert. Durch die Erstellung einer Broschüre zur Jugendverbandsarbeit in Erfurt konnte eine breite Übersicht für die Öffentlichkeit erstellt werden.

V Jugendsozialarbeit

Die Jugendsozialarbeit wird bedarfsgerecht angeboten, insbesondere als schulbezogene Jugendsozialarbeit an Grund-, Förder-, Regel- und Berufsbildenden Schulen, als Streetwork in den Planungsräumen City, Nord, Südost, Süd und Ost und als arbeitswelt- und schulbezogene Jugendsozialarbeit durch die Einrichtung „Erfurter Brücke“.

Das Ziel wurde teilweise erreicht. Im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit konnte während der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplanes durch zusätzliche Landesmittel eine Aufstockung der Personalressourcen erfolgen. Dennoch wurde es nicht möglich, allen Bedarfen in Erfurter Schulen Rechnung zu tragen. Im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel erfolgten daher hinsichtlich der Schulstandorte Schwerpunktsetzungen, die zwischen Jugendamt, Amt für Bildung, Staatlichem Schulamt und Trägern abgestimmt wurden.

Im Bereich des Streetwork und der Jugendsozialarbeit an der Schnittstelle Schule/Ausbildung/Arbeitswelt konnte eine bedarfsgerechte Leistungserbringung erreicht werden.

Die fachliche und inhaltliche Arbeit wird im analytischen Teil des Qualitätsberichtes dokumentiert.

Das Ziel wurde erreicht. Für alle Bereiche der Jugendsozialarbeit gibt es einen analytischen Teil zum Qualitätsbericht. Dieser wird von den Trägern der schulbezogenen Jugendsozialarbeit am Ende des Schuljahres erstellt, von den Trägern der anderen Jugendsozialarbeit-Angebote am Jahresende.

VI Außerschulische Jugendbildung

Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind Bestandteil der einrichtungsbezogenen offenen Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit. Sie bieten ein plurales, an den Interessen und Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppe orientiertes Themenspektrum an. Thematische Schwerpunkte der außerschulischen Jugendbildung sind dabei: Demokratiestärkung, Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, soziale und ökologische Kompetenzen, Gesundheitsförderung, Medienkompetenz und Nachhaltigkeit.

Das Ziel wurde erreicht. Die thematischen Schwerpunkte sind von allen Trägern der offenen Jugendarbeit in Planung und Umsetzung ihrer Angebote eingebunden worden.

Beispielangebote:

Demokratiestärkung: Jugendbeirat, Auseinandersetzung mit Kommunal- und Landtagswahlen, Gesprächsrunden zu aktuellen politischen und gesellschaftlichen Themen,

Förderung von Beteiligung: Projekte zur Leitbildentwicklung, Hausversammlungen, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Tag der offenen Tür, Fasching, Kunst- und Kulturwoche),

Soziale und ökologische Kompetenzen: Patenschaften für Pflanzen im Garten, Waldgruppe, Projekt "Ich und meine Umwelt", Projekte zu Liebe und Partnerschaft,

Gesundheitsförderung: Sportangebote, gesunder Abendtisch, Hip-Hop-Kurs, Projekte zu Alkohol und Nikotin,

Medienkompetenz: kritische Auseinandersetzung mit Medien, Internetpass, Fotokurs, Umgang mit dem Tablet,

Nachhaltigkeit: Grundgedanke für alle Angebote, Mülltrennung, Gestaltung des Außengeländes, Frühjahrsputz.

VII Schulbezogene Jugendarbeit

Die schulbezogene Jugendarbeit trägt zur kontinuierlichen Weiterentwicklung einer abgestimmten und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Schulen und Trägern der Jugendhilfe bei. Die im laufenden Zeitraum eingesetzten Mittel werden gesichert und an die Antragsteller unter Beachtung von Sockelbetrag und Schülerzahl entsprechend der Förderrichtlinie an Regelschulen, Förderzentren, Gymnasien, Gesamtschulen und zukünftigen Gemeinschaftsschulen auf der Grundlage eines vorgelegten Konzepts und in Kooperation mit einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vergeben.

Das Ziel wurde teilweise erreicht. In den Jahren 2012, 2013 und 2014 standen jeweils 80.000,- EUR im Haushaltsplan zur Verfügung, die entsprechend der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Förderregelungen verteilt wurden. Im Jahr 2015 wurden die Mittel für die schulbezogene Jugendarbeit im Haushaltsplan reduziert (40.000,- EUR), so dass die Maßnahmeträger / Schulen nur ca. die Hälfte der in den Jahren zuvor bewilligten Finanzmittel abrufen konnten.

Die Zusammenarbeit der Schulen mit jeweils mindestens einem anerkannten Träger war an allen beteiligten Schulstandorten gegeben. Eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Zusammenarbeit ist zwischen einzelnen Schulen und Jugendhilfeträgern gelungen, aber in der Breite nicht erkennbar. Häufig wurde lediglich eine Maßnahme eines anerkannten Jugendhilfeträgers im Konzept verankert. Damit war die diesbezügliche Förder Voraussetzung erfüllt.

Die Angebote orientieren sich an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und zielen auf die Förderung persönlicher und sozialer Kompetenzen. Methodisch und inhaltlich orientieren sie sich an Formen der außerschulischen Bildung.

Das Ziel wurde teilweise erreicht. Sowohl eine Zwischenevaluation der schulbezogenen Jugendarbeit in Kooperation mit der Uni Erfurt als auch Ergebnisse der Kinder- und Jugendbefragung 2014 lassen zweifeln, dass sich alle Angebote an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren. Auch die in den Antragskonzepten beschriebenen Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen lassen darauf schlie-

ßen, dass diesbezüglich in den Schulen sowohl konzeptionell als auch operativ Unterstützungsbedarf besteht.

Die inhaltliche Ausrichtung der Projekte und Maßnahmen belegt zumindest teilweise, dass die Förderung persönlicher und sozialer Kompetenzen verfolgt wird. In den Antragskonzepten ist die Orientierung an Formen der außerschulischen Bildung erkennbar.

VIII Verwaltung des Jugendamtes

Es existiert eine vollständige und koordinierende Übersicht über die Angebote der Jugendarbeit in der Stadt Erfurt, insbesondere der Angebote, die durch Land, Bund und/oder EU (mit-)finanziert werden.

Das Ziel wurde nicht erreicht. In Zusammenarbeit mit dem Stadtjugendring wurde begonnen, eine Datenbank mit Informationen zu allen Angeboten aufzubauen. Aus technischen und arbeitsorganisatorischen Gründen konnte das Vorhaben nicht abgeschlossen werden.

Dennoch wird eingeschätzt, dass sich die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen verschiedenen Ämtern, zwischen städtischen und Landesinstitutionen, zwischen Jugendhilfe und schulischen Strukturen grundsätzlich positiv entwickelt hat, was ein verbessertes Wissen über die aus unterschiedlichen Quellen finanzierten Angebote einschließt.

Das Konzept zur Fach- und Praxisberatung wird umgesetzt.

Das Ziel wurde erreicht. Der Jugendhilfeausschuss hat am 10.01.2013 das Konzept der Fachberatung für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit beschlossen (DS 2478/12). Die Fachberatung arbeitet seitdem nach diesem Konzept.

Das Jugendamt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres in der Lage, eine Aussage zur Fachlichkeit und Qualität der Angebote und Maßnahmen des Kinder- und Jugendförderplanes anhand von transparenten Indikatoren zu geben.

Das Ziel wurde teilweise erreicht. Das Jugendamt ist in der Lage, auf der Grundlage der Trägersgespräche und Qualitätsberichte Aussagen zur Fachlichkeit und Qualität der Angebote und Maßnahmen zu treffen. In den Trägersgesprächen der Fachberatung werden jeweils die Entwicklungen und Zielstellungen der Einrichtungen / Angebote im Kontext der Zielfestlegungen des Kinder- und Jugendförderplanes reflektiert. Eine diesbezügliche Indikatorenliste existiert nicht.

A.5 Planungsziele 2017 bis 2021

I Leitziele

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Erfurt unterbreitet mit seinen Maßnahmen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Angebote zur Förderung ihrer Entwicklung, die durch sie mitgestaltet werden, selbstbestimmtes, verantwortungsvolles Handeln fördern und zu sozialem Engagement motivieren.

Die Akteure des Kinder- und Jugendförderplans beteiligen sich an der Umsetzung des Leitbildes für ein kind- und jugendgerechtes Erfurt 2020.

Die Akteure des Kinder- und Jugendförderplanes sind Teil der Beteiligungsstruktur und unterstützen diese mit ihren Kompetenzbereichen.

Die Angebote der Jugendarbeit sind als besondere Form der Bildungsarbeit im Kontext der dezentralen örtlichen Bildungslandschaften eingebunden. Zur Unterstützung der Vernetzung sind entsprechende Instrumente zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln.

Durch Anwendung und Weiterentwicklung von Indikatoren zur Zielkontrolle des Kinder- und Jugendförderplans werden Qualität und Transparenz des Fortschreibungsprozesses erhöht.

Mit der Einordnung der Einzelangebote in eine Rangliste wird trotz der Jährlichkeit des städtischen Haushalts eine mittelfristige Planungssicherheit hergestellt.

II Querschnittsziele

Die Angebote und Maßnahmen des Kinder- und Jugendförderplanes leisten einen Beitrag zur Demokratieerziehung und wirken gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegen. Die Träger und Fachkräfte haben sich inhaltlich mit interkultureller Jugendarbeit auseinandergesetzt und diesbezüglich konzeptionelle und methodische Elemente in ihre Praxis übernommen.

Partizipation und Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen sowie die Orientierung am Konzept des Gender Mainstreamings sind integrale Bestandteile der Jugendarbeit in Erfurt.

Die Träger, die Fachkräfte und die Verwaltung setzen sich inhaltlich weiter mit dem Thema Inklusion auseinander, um ein Konzept bzw. eine gesamtstädtische Strategie unter Berücksichtigung des Leitbildes zu erstellen.

III Einrichtungsbezogene offene Kinder- und Jugendarbeit

Es finden regelmäßig Angebote der außerschulischen Jugendbildung in den Einrichtungen statt.

Zwischen den Schulen und den Kinder- bzw. Jugendfreizeiteinrichtungen bestehen insbesondere in den Planungsräumen Kooperationsstrukturen.

Die Gestaltung der Räumlichkeiten orientiert sich sowohl an den Interessen und Bedürfnissen der Zielgruppen als auch am Konzept der Einrichtungen.

Für das Handlungsfeld der offenen Kinder- und Jugendarbeit wird ein Entwicklungsprozess mit Beteiligung der Träger, der Einrichtungen, der Fachkräfte, der Verwaltung des Jugendamtes und des Stadtjugendrings Erfurt durchgeführt. Zielstellung dieses Prozesses ist es, die Weiterentwicklung der vorhandenen Strukturen voranzutreiben und ein abgestimmtes gesamtstädtisches Konzept für den nächsten Kinder- und Jugendförderplan zu erarbeiten.

IV Jugendverbandsarbeit

In Jugendverbänden beteiligen sich Kinder und Jugendliche direkt in der Jugendgruppenarbeit, den unterschiedlichsten Gremien und den Vorständen und bestimmen mit über Inhalte, Formen sowie Aktivitäten. Damit wirkt Jugendverbandsarbeit unmittelbar Demokratie stärkend.

Jugendverbände setzen sich für Toleranz und Mitmenschlichkeit ein und positionieren sich sichtbar gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Form von thematischer Jugendgruppenarbeit, Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, Aktionen und Projekten und handeln entsprechend.

Jugendverbände schaffen Möglichkeiten, um Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, sozialer Benachteiligung oder jungen Geflüchteten den Zugang zu Angeboten zu erleichtern.

Die Jugendverbände wirken aktiv bei der Zusammensetzung der Vorstände und in der Gremienarbeit auf die Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit hin.

Die umfassende und kompetente Beratung in allen Facetten des Vereinslebens ist ein Kernbereich des Stadtjugendring Erfurt e.V. Sie wird weiterhin durch eine serviceorientierte Geschäftsstelle umgesetzt, die sich den Erfordernissen und Erwartungen seiner Mitglieder entsprechend flexibel anpasst.

Der Stadtjugendring Erfurt e.V.

- positioniert sich zu jugendpolitischen Themen, insbesondere in den fachpolitischen Herausforderungen.
- sichert die Vernetzung der Jugendhilfelandchaft in Erfurt.

- übernimmt die jugendpolitische Interessenvertretung und entwickelt eigene fachliche Vorstellungen und Ideen.

V Jugendsozialarbeit

Die Jugendsozialarbeit wird bedarfsgerecht angeboten, insbesondere als schulbezogene Jugendsozialarbeit, als Streetwork und an der Schnittstelle Schule/Ausbildung/Beruf als arbeitswelt- und schulbezogene Jugendsozialarbeit.

VI Außerschulische Jugendbildung

Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung werden im Rahmen eigenständiger Angebote geleistet und sind Bestandteil der einrichtungsbezogenen offenen Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit. Sie bieten ein plurales, an den Interessen und Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppe orientiertes Themenspektrum an. Thematische Schwerpunkte der außerschulischen Jugendbildung sind dabei: Demokratiestärkung, Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, soziale, ökologische und interkulturelle Kompetenzen, Gesundheitsförderung, Kultur, Medienkompetenz und Nachhaltigkeit⁶.

VII Schulbezogene Jugendarbeit

Die Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit orientieren sich an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und zielen auf die Förderung persönlicher und sozialer Kompetenzen. Methodisch und inhaltlich orientieren sie sich an Formen der außerschulischen Bildung.

Die schulbezogene Jugendarbeit trägt zur kontinuierlichen Weiterentwicklung einer abgestimmten und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Schulen und Trägern der Jugendhilfe bei.

VIII Verwaltung des Jugendamtes

Das Jugendamt besitzt Kenntnis über die Angebote der Jugendarbeit in der Stadt Erfurt, insbesondere der Angebote, die durch Land, Bund und/oder EU (mit-)finanziert werden.

Die Verwaltung des Jugendamtes übt ihre Aufgabe der Fachberatung auf Grundlage des "Konzeptes der Fachberatung für Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Jugendverbandsarbeit" aus.

Der Jugendhilfeausschuss wird regelmäßig über die Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes informiert. Die Berichterstattung beinhaltet eine Auswertung der Leistungsfelder in quantitativer und qualitativer Form auf Basis festgelegter Indikatoren.

A.6 Planungsverfahren

Der Unterausschuss Kinder und Jugendförderplanung hat zunächst ein Verfahren zur Fortschreibung einschließlich eines Zeitplanes erarbeitet, welches vom Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde.⁷

Der Zeitplan sieht eine frühzeitige Beteiligung von Trägern, AG Jugendarbeit, Ortsteilbürgermeistern und Schulen vor. Im April bzw. Juni 2015 wurden diese über die Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes informiert und gebeten, Überlegungen zur künftigen Leistungsentwicklung, fachpolitische Herausforderungen, Bedarfe bzw. Anregungen schriftlich mitzuteilen.

Kinder und Jugendliche waren an der Erarbeitung eines "Leitbildes für ein kind- und jugendgerechtes Erfurt 2020" beteiligt, dessen Themenfelder, Visionen und Impulse in den Fortschreibungsprozess eingeflossen sind. Eine repräsentative schriftliche Befragung von Kindern und Jugendlichen (2014) liefert wichtige Hinweise über die Lebenssituation jun-

⁶ Nachhaltigkeit i. S. des Weltaktionsprogramms "Bildung für nachhaltige Entwicklung"

⁷ Beschluss des JHA vom 04.06.2015 (DS 1049/15)

ger Menschen in der Stadt Erfurt, insbesondere zu ihrer sozialen Situation und zu ihren Freizeitinteressen.

Am 30.10.2015 hat der Stadtjugendrings Erfurt in Kooperation mit dem Jugendamt Erfurt, dem Deutschen Kinderhilfswerk e. V. und der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften (FH Erfurt) eine Veranstaltung mit 76 Klassensprecherinnen und Klassensprechern aus Erfurter Schulen durchgeführt. Ziel der Veranstaltung war es, Interessen, Problemlagen und Wünsche von Jugendlichen in Erfurt methodisch aufzuarbeiten, um diese transparent erfassbar zu machen. Mehr als 30 Fachkräfte aus der Jugendhilfe in Erfurt haben mit den Kindern und Jugendlichen zu verschiedenen Fragestellungen thematisch und methodisch gearbeitet. Es nahmen Schüler aus 4 Berufsschulen, 2 Förderschulen, 4 Gemeinschaftsschulen, 2 Gesamtschulen, 4 Gymnasien und 4 Regelschulen teil. Im Rahmen der Veranstaltung beschäftigten sich die Kinder und Jugendlichen in einem World-Café an 7 verschiedenen Stationen mit den Themen Beteiligung, Lebensraum, Freizeit, Schule, Demokratie, Mediennutzung und Kultur. Ebenfalls wurde ihnen der Prozess der Eigenständigen-Jugendpolitik sowie das Leitbild für ein kind- und jugendgerechtes Erfurt 2020 vorgestellt.

Die AG Jugendarbeit nach § 78 SGB VIII wurde um konkrete Ideen zur Bestandsdarstellung (Umfang, Inhalt, Darstellungsformen u. ä.) gebeten und hat entsprechende Vorschläge eingebracht. In einer Arbeitsgruppe der AG Jugendarbeit wurde ein Konzept für eine Beteiligungsstruktur erarbeitet und dem Unterausschuss vorgelegt. Die AG Jugendarbeit wurde mehrfach über den Planungsstand informiert, um von ihrem Anhörungsrecht fundiert Gebrauch machen zu können.

Der Jugendhilfeausschuss wurde regelmäßig über den Fortschreibungsstand informiert. Zwischenergebnisse des Entwurfs (Gliederung, fachpolitische Herausforderungen, Bedarfseinschätzung und Maßnahmeplanung) wurden durch den Jugendhilfeausschuss in öffentlicher Sitzung legitimiert.

Nach der Erarbeitung eines Entwurfes im Unterausschuss Kinder- und Jugendförderplanung erfolgte eine öffentliche Auslegung dieses Entwurfes vom 08.07. bis 19.08.2016 mit der Möglichkeit, Stellungnahmen und Änderungsanträgen einzureichen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden anschließend im Unterausschuss Kinder und Jugendförderplanung gewürdigt. Die Ergebnisse der Abwägung sind in den Entwurf eingearbeitet worden.

Aufgrund der Sitzungstermine ist die abschließende Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat abweichend vom Zeitplan für Dezember 2016 geplant.

B Demografische Entwicklung, Lebenslagen und Interessen junger Menschen

B.1 Demografische Entwicklung

Eine wesentliche Grundlage für die Bewertung des nachstehend dargestellten Bestandes an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sind die Daten zum Umfang der relevanten Zielgruppen und zu Faktoren wie Arbeitslosigkeit und Sozialleistungsbezug. Diese Indikatoren sozialer Belastung, deren kleinräumige Darstellung bei der Größe der Landeshauptstadt Erfurt zwingend erforderlich ist, vermitteln einen Eindruck über Lebenslagen, die das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen beeinflussen.

In Erfurt sind 57.497 junge Menschen bis 27 Jahre mit Hauptwohnsitz gemeldet (31.12.2015). 2.171 der in Erfurt mit Hauptwohnsitz gemeldeten 31.819 Kinder und Jugendlichen sind Ausländer, dies entspricht einer Quote von 6,8 % aller 0 bis unter 18-Jährigen (31.12.2015). Die Quoten der ausländischen Kinder und Jugendlichen differieren von Stadtteil zu Stadtteil sehr deutlich. Im Rieth, am Johannesplatz, in der Altstadt, am Berliner Platz und am Wiesenhügel fallen sie am höchsten bzw. in Daberstedt, der Brühlervorstadt und vielen ländlichen Ortsteilen am niedrigsten aus.

Als für die zu beschreibenden Arbeitsfelder relevante Zielgruppe werden nachfolgend die 6- bis 27-Jährigen dargestellt, wobei diese Zahlen nochmals in die Altersgruppen 6- bis unter 10-Jährige (jüngere Kinder), 10- bis unter 14-Jährige (ältere Kinder), 14- bis unter 18-Jährige (Jugendliche), 18- bis 27-Jährige (junge Erwachsene) aufgegliedert sind. Diese Aufgliederung erlaubt den Blick auf den Umfang und vor allem die zahlenmäßige Entwicklung deutlich trennbarer Zielgruppen.

Im 10-Jahres-Verlauf ist bei den 6- bis 27-Jährigen ein Rückgang bis 2014 um ca. 2.500 junge Menschen mit anschließendem deutlichem Anstieg um ca. 1.000 Personen zu erkennen⁸:

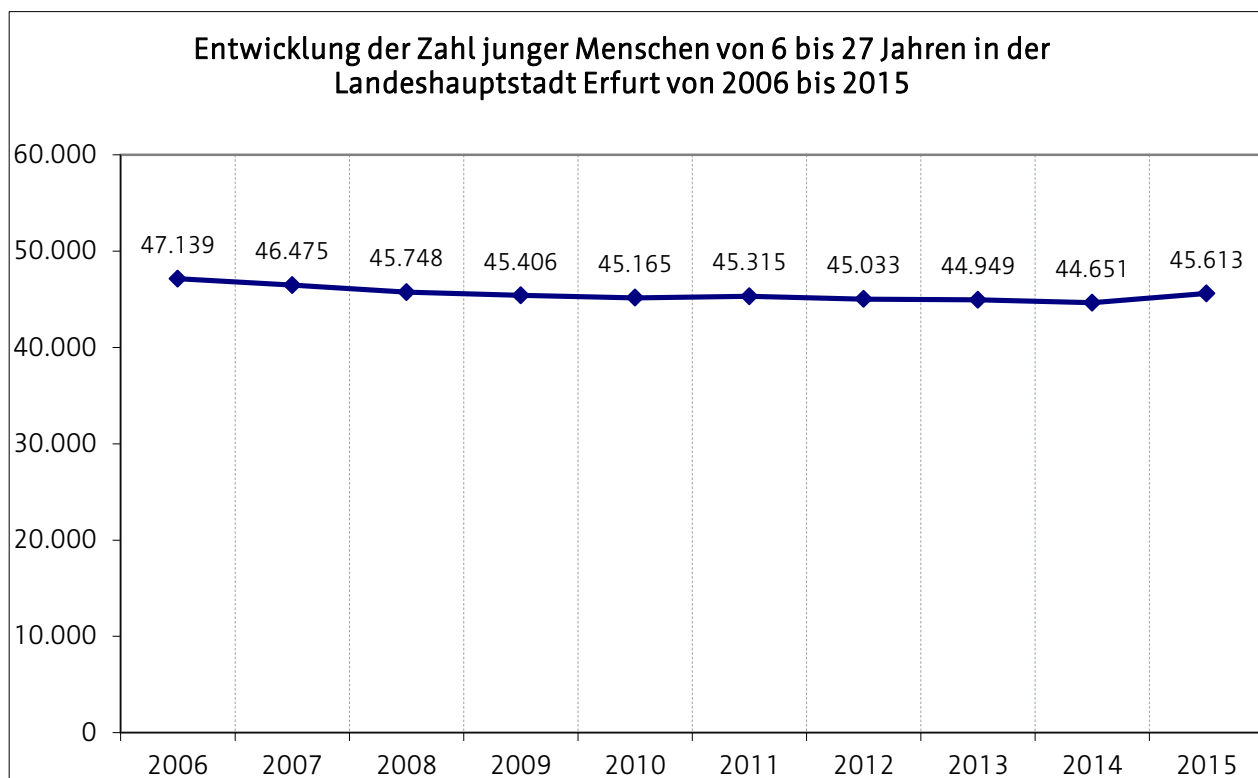


Abbildung B.1-1: Entwicklung der Zahl junger Menschen von 6 bis 27 Jahren in der Landeshauptstadt Erfurt von 2006 bis 2015 (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

In den einzelnen Altersgruppen zeigen sich im 10-Jahres-Verlauf unterschiedliche Entwicklungen:

⁸ Stichtag für die Zählenerhebung ist jeweils der 31.12.

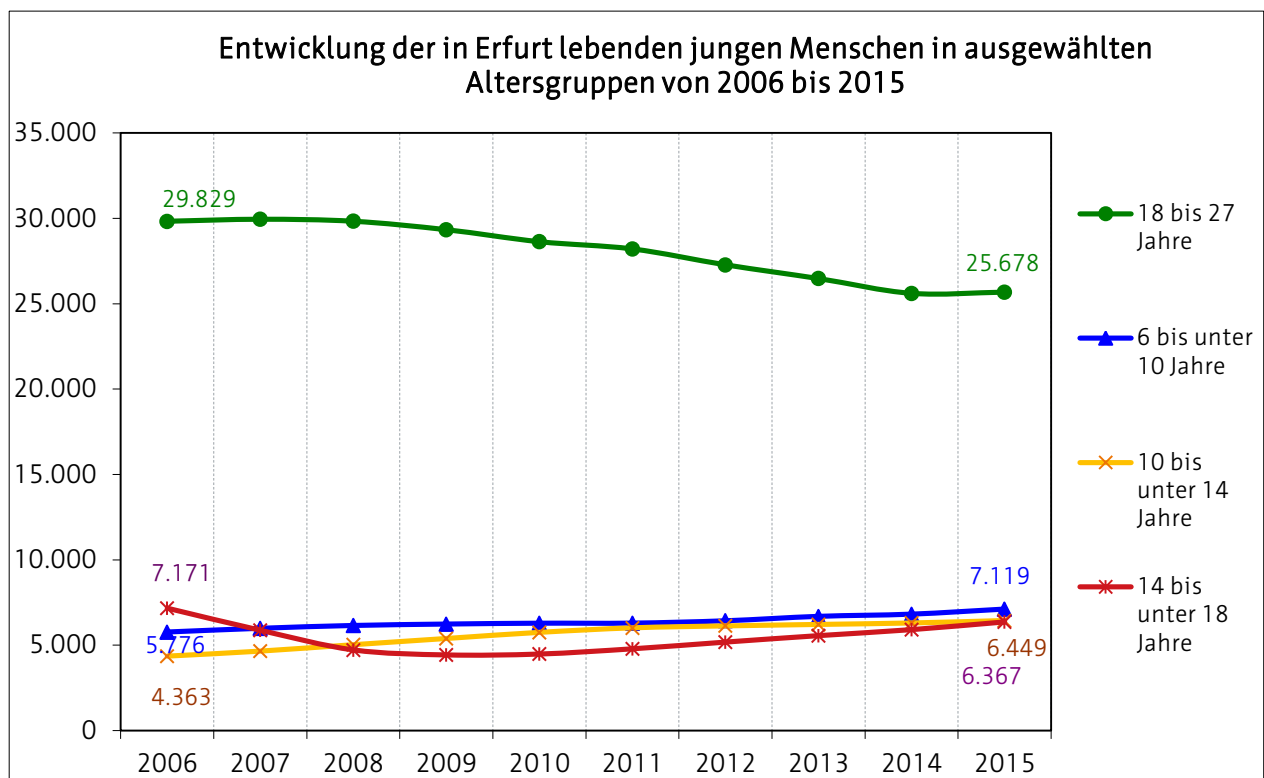


Abbildung B.1-2: Entwicklung der in Erfurt lebenden jungen Menschen in ausgewählten Altersgruppen von 2006 bis 2015 (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

Die Altersgruppen der 6- bis unter 10-Jährigen und der 10- bis unter 14-Jährigen sind während der vergangenen Jahre leicht angestiegen. In der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen sind die Auswirkungen des Geburtenknicks in den frühen neunziger Jahren noch erkennbar, hier wurde im Jahr 2009 der Tiefpunkt erreicht. Seitdem ist die Altersgruppe leicht angestiegen. Die Gruppe der jungen Volljährigen hat sich bis 2014 kontinuierlich verringert. Die Größe dieser Altersgruppe wird noch durch Auswirkungen des besagten Geburtentiefs, aber auch stark durch Zu- und Wegzüge beeinflusst (z. B. Auszubildende, Studierende).

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen in den letzten fünf Jahren kontinuierlich gewachsen ist, während die Zahl der jungen Volljährigen bis 2014 gesunken und anschließend leicht angestiegen ist.

Für den Planungszeitraum 2017 bis 2021 lassen die bisherigen demografischen Verläufe eine weitere Zunahme der Zahl der Kinder und Jugendlichen und auch der jungen Volljährigen erwarten. Diese Vermutung wird durch die jüngste Prognose zur Erfurter Bevölkerungsentwicklung bestätigt⁹. Demnach wird in den Jahren ab 2017 die Zielgruppe der Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Erfurt weiter wachsen. Dies gilt für alle Altersgruppen und wird ggf. zu steigenden Nutzerzahlen der Angebote bzw. zu steigender Nachfrage führen.

Die Altersgruppeneinteilung in der Bevölkerungsprognose (6 bis unter 10 Jahre, 10 bis unter 15 Jahre, 15 bis unter 18 Jahre und 18 bis unter 25 Jahre) führt dazu, dass die Abbildungen B.1-2 und B.1-3 nicht unmittelbar anschlussfähig sind. Die Altersjahrgänge der 25 bis 27-Jährigen umfassten bspw. im Jahr 2015 insgesamt über 10.000 junge Menschen, so dass die Altersgruppe der jungen Volljährigen in der Prognosedarstellung B.1-3 (18 bis unter 25 Jahre) deutlich kleiner ausfällt.

⁹ Landeshauptstadt Erfurt (2015): Bevölkerungsprognose bis 2040. Kommunalstatistisches Heft 93.

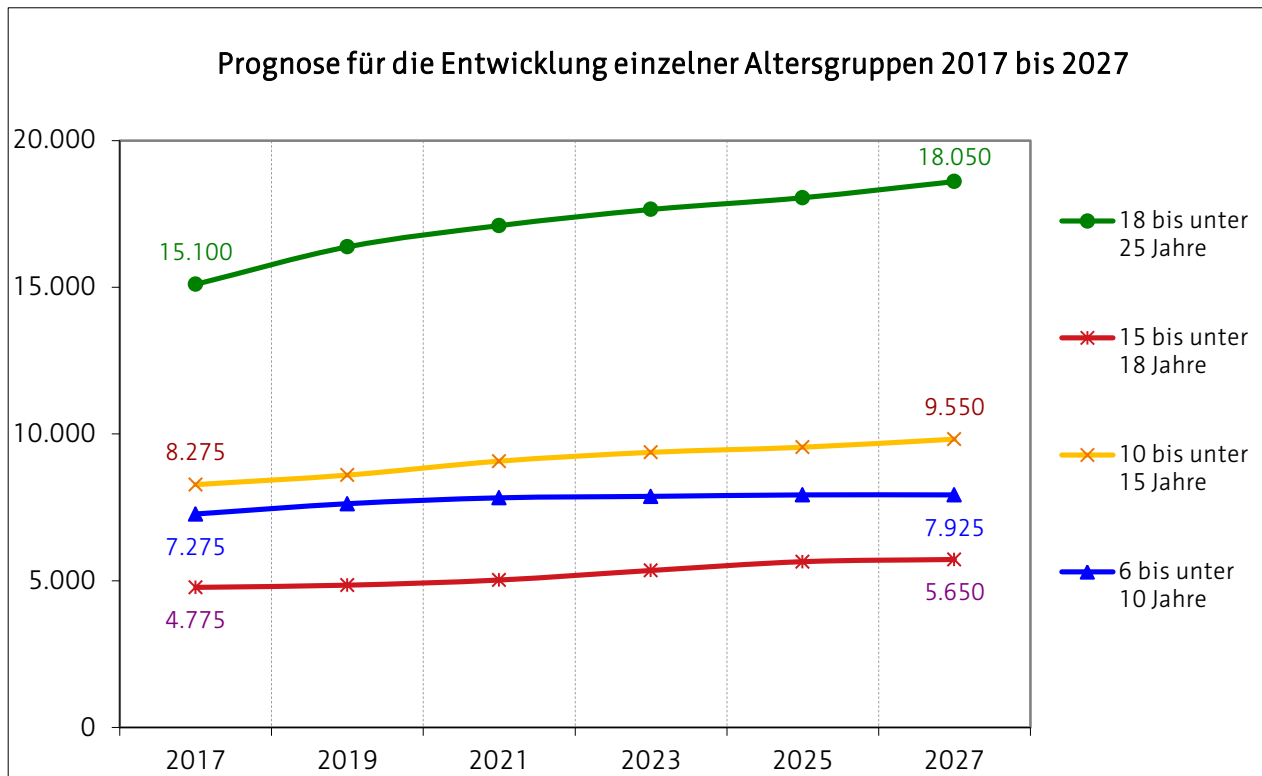


Abbildung B.1-3: Prognose für die Entwicklung einzelner Altersgruppen 2017 bis 2027 (Quelle: Kommunalstatistisches Heft 93, S. 38)

Die Gesamtheit der 6- bis 27-Jährigen ist nicht gleichmäßig auf die einzelnen Planungsräume verteilt, wie die nachstehende Abbildung zeigt. Im Vergleich zwischen den Planungsräumen leben die meisten 6- bis 27-Jährigen in der Oststadt und der City, die wenigsten in den Großwohnsiedlungen Nord und Südost.

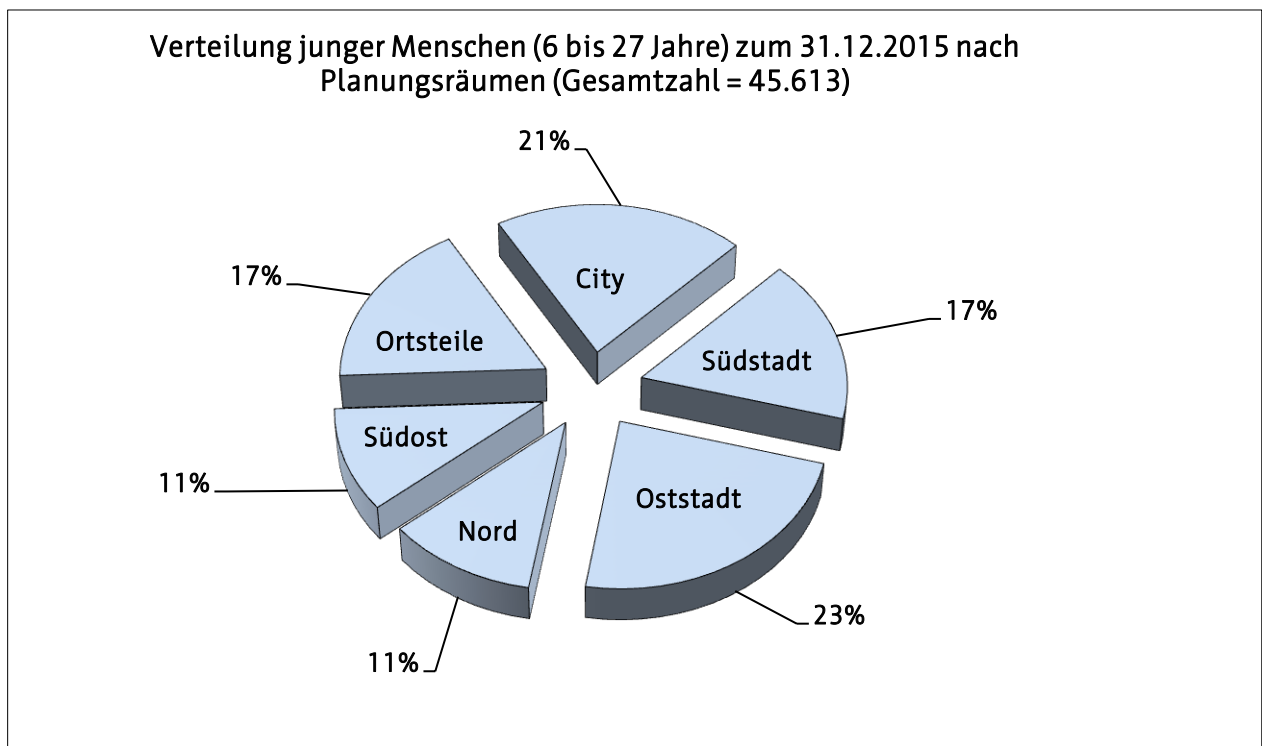


Abbildung B.1-4: Verteilung junger Menschen (6 bis 27 Jahre) zum 31.12.2015 nach Planungsräumen (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

In der City und der Oststadt ist auch der Anteil der 6- bis 27-Jährigen an der Gesamtbevölkerung des jeweiligen Planungsraumes überdurchschnittlich hoch, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht:

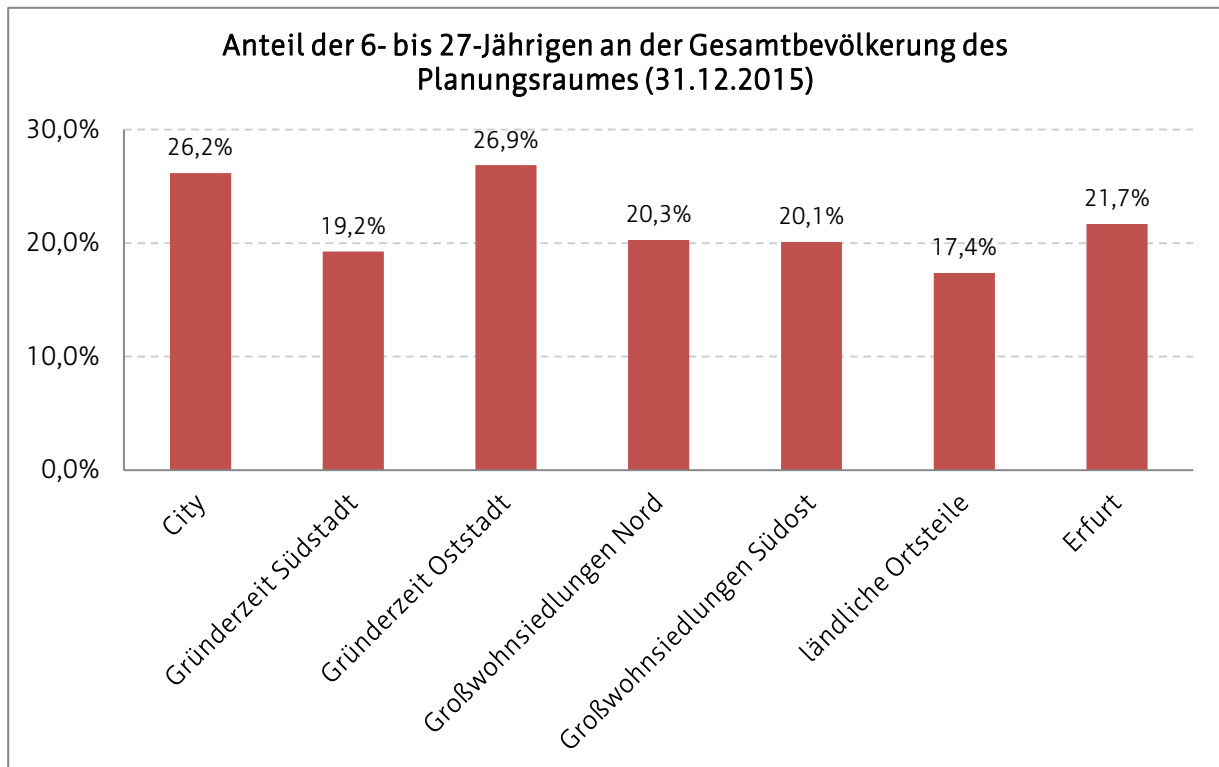


Abbildung B.1-5: Anteil der 6- bis 27-Jährigen an der Gesamtbevölkerung des Planungsraumes (31.12.2015)
(Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

Vergleicht man die Verteilung der Altersgruppe 6 bis unter 18 Jahre auf die Planungsräume, zeigt sich ebenfalls, dass in den Großwohnsiedlungen vergleichsweise wenige Erfurter Kinder und Jugendliche leben.

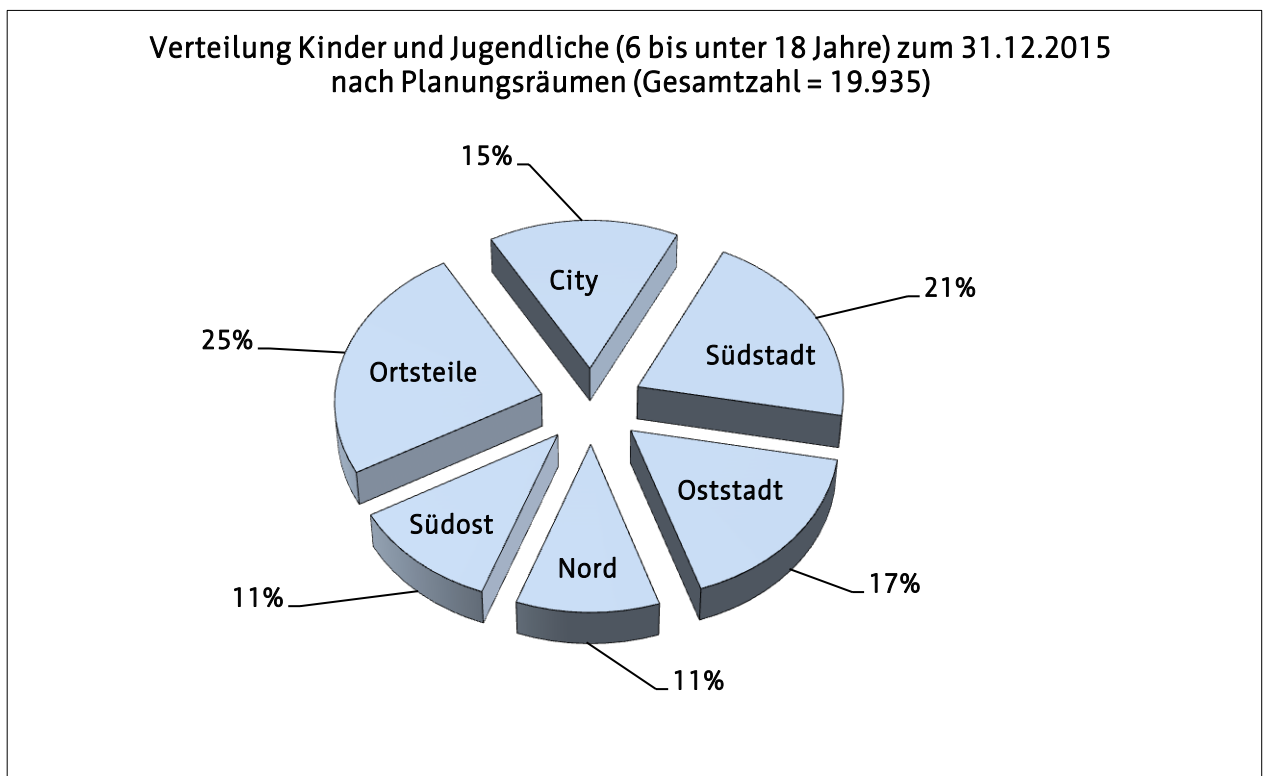


Abbildung B.1-6: Verteilung Kinder und Jugendliche (6 bis unter 18 Jahre) zum 31.12.2015 nach Planungsräumen (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

In den ländlichen Ortsteilen sowie in der Südstadt ist der Anteil der 6- bis unter 18-Jährigen an der Gesamtbevölkerung des jeweiligen Planungsraumes überdurchschnittlich hoch, wie die nachfolgende Abbildung zeigt:

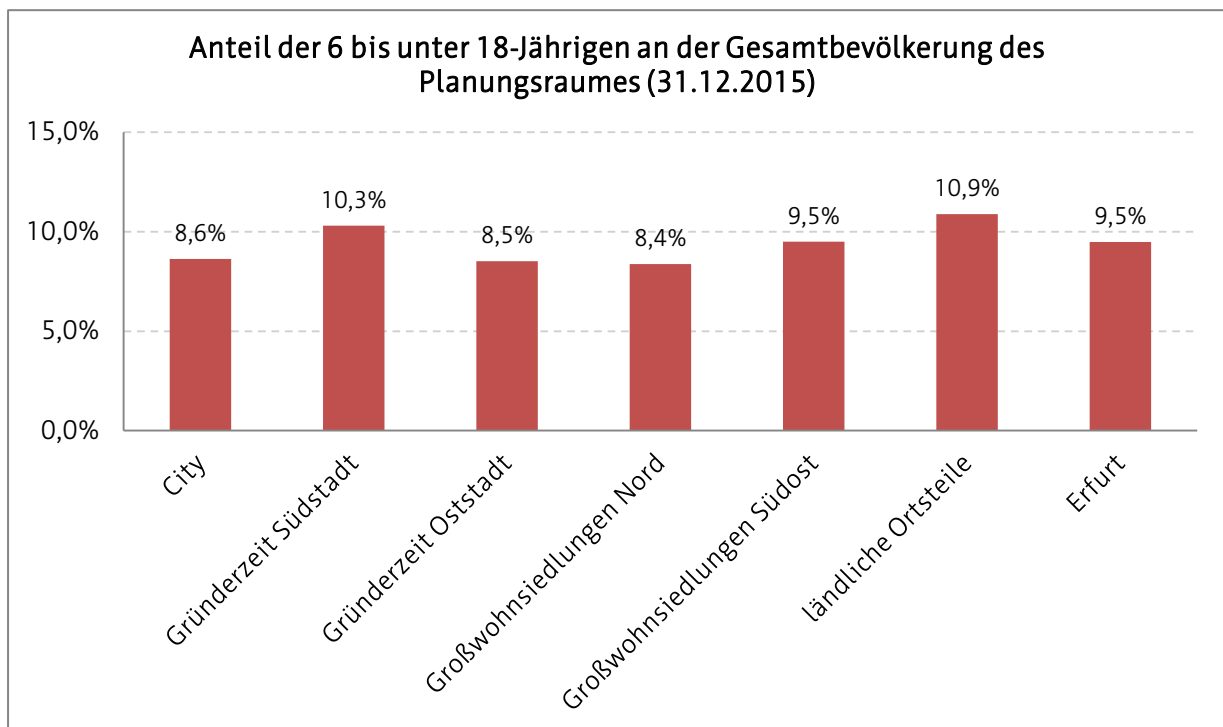


Abbildung B.1-7: Anteil der 6 bis unter 18-Jährigen an der Gesamtbevölkerung des Planungsraumes (31.12.2015) (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

Die Bedarfsermittlung für Leistungen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit muss berücksichtigen, wie groß die Zielgruppen ihrer Angebote sind. Da nicht alle jungen Menschen diese Leistungen nutzen oder benötigen, spielen weitere Aspekte wie soziale Situation, individuelle Benachteiligung, Freizeitinteressen u. ä. für die Bedarfsermittlung eine Rolle, die im folgenden Abschnitt näher betrachtet werden.

B.2 Lebenslagen junger Menschen in der Stadt Erfurt

Soziale Situation und Benachteiligung

Junge Menschen in Erfurt wachsen in unterschiedlichen sozialen und ökonomischen Verhältnissen auf. Nachfolgend werden diese mit Hilfe sozialer Belastungsindikatoren sowie Ergebnissen aus der Kinder- und Jugendbefragung 2014 charakterisiert.

Arbeitslosigkeit

Die Zahl der Arbeitslosen ist in Erfurt im Vergleich der Stichtage 31.12.2006 und 31.12.2014 von 15.513 auf 8.220 gesunken. Die Quote in Bezug auf alle erwerbsfähigen Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren ist ebenfalls gesunken (von 11,3 % auf 6,0 %). In den einzelnen Planungsräumen zeigen sich ungleiche Relationen. Am geringsten fällt die Arbeitslosenquote in den Planungsräumen Südstadt und ländliche Ortsteile aus, die höchsten Werte verzeichnet der Norden.

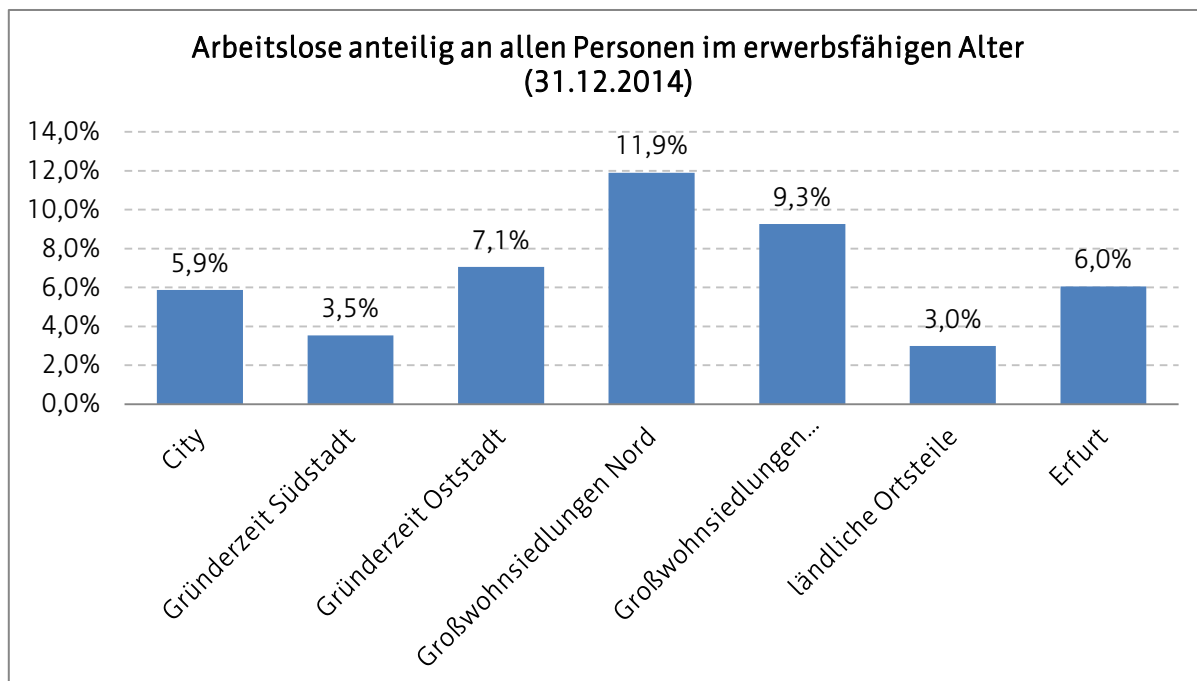


Abbildung B.2-1: Arbeitslose anteilig an allen Personen im erwerbsfähigen Alter (31.12.2014) (Quelle: Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnungen)

Jugendarbeitslosigkeit

Die Zahl der arbeitslosen jungen Menschen im Alter von 15 bis unter 25 Jahren ist im Vergleich der Stichtage 31.12.2006 und 31.12.2015 von 1.579 auf 424 gesunken. Die Quote in Bezug auf alle Personen in dieser Altersgruppe ist ebenfalls gesunken (von 5,9 % auf 2,2 %). Die Quote der Jugendarbeitslosigkeit ist in den einzelnen Planungsräumen unterschiedlich hoch. Am geringsten fällt sie in den Planungsräumen Südstadt und ländliche Ortsteile aus, die höchsten Werte verzeichnet der Norden.

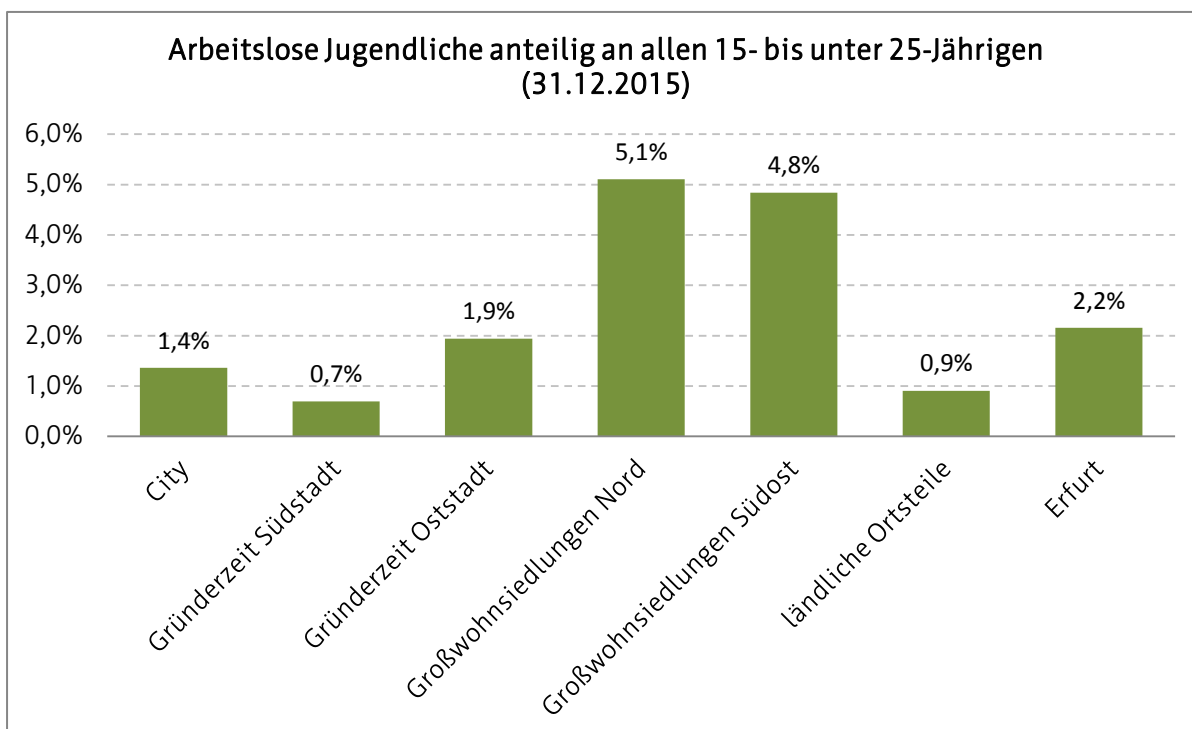


Abbildung B.2-2: Arbeitslose Jugendliche anteilig an allen 15- bis unter 25-Jährigen (31.12.2015) (Quelle: Bundesagentur für Arbeit, eigene Berechnungen)

Kinder in SGB II Bedarfsgemeinschaften

Die Zahl der Kinder unter 15 Jahren in SGB II Bedarfsgemeinschaften ist in Erfurt im Vergleich der Stichtage 31.12.2006 und 31.12.2014 von 7.837 auf 6.373 gesunken. Die Quote in Bezug auf alle Kinder unter 15 Jahren ist ebenfalls gesunken (von 37,0 % auf 24,2 %). In den einzelnen Planungsräumen zeigen sich ungleiche Ausprägungen. Am geringsten fällt die Quote in den Planungsräumen Südost und ländliche Ortsteile aus, die höchsten Werte verzeichnet der Norden.

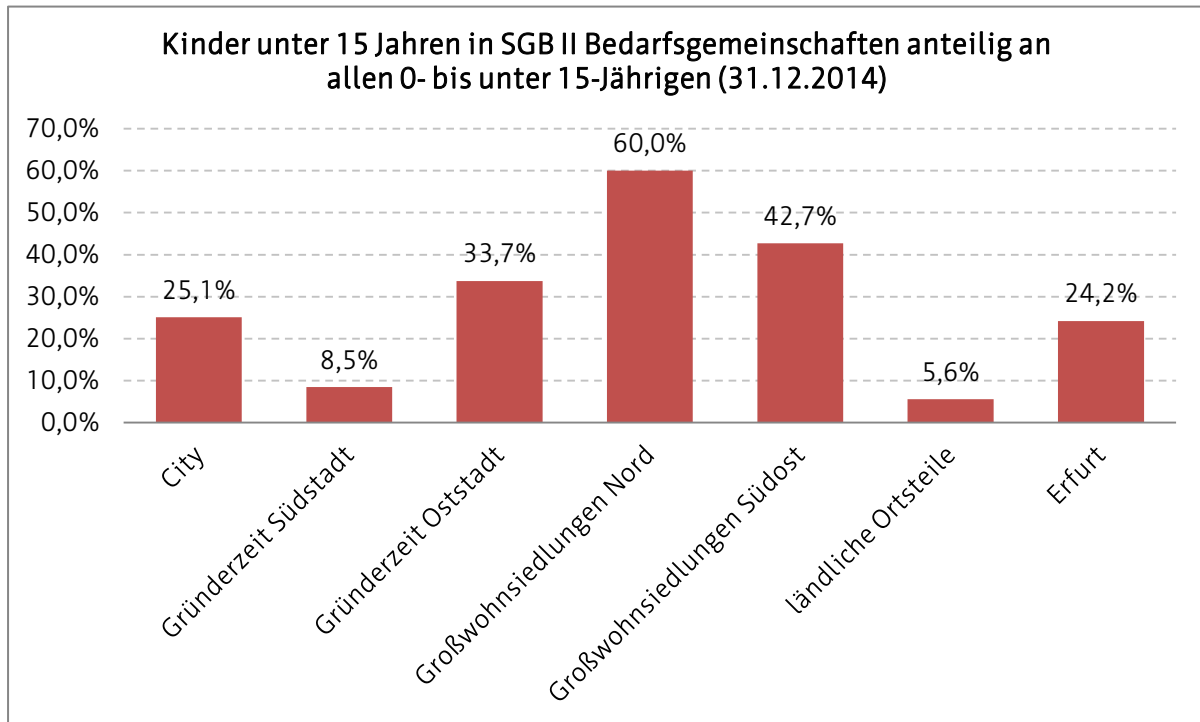


Abbildung B.2-3: Kinder unter 15 Jahren in SGB II Bedarfsgemeinschaften anteilig an allen 0- bis unter 15-Jährigen (31.12.2014) (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

Die drei ausgewählten Indikatoren weisen auf eine überdurchschnittliche soziale Benachteiligung junger Menschen in den Planungsräumen Nord und Südost hin. Dies wird durch die subjektive Einschätzung von Kindern und Jugendlichen bestätigt. In der Kinder- und Jugendbefragung 2014¹⁰ gaben in den Planungsräumen Nord und Südost überdurchschnittlich viele Kinder und Jugendliche an, dass ihrer Meinung nach die finanzielle Situation ihrer Familie nicht gut bzw. überhaupt nicht gut ist.

¹⁰ Landeshauptstadt Erfurt (2015): Kinder- und Jugendbefragung 2014. Kommunalstatistisches Heft 90.

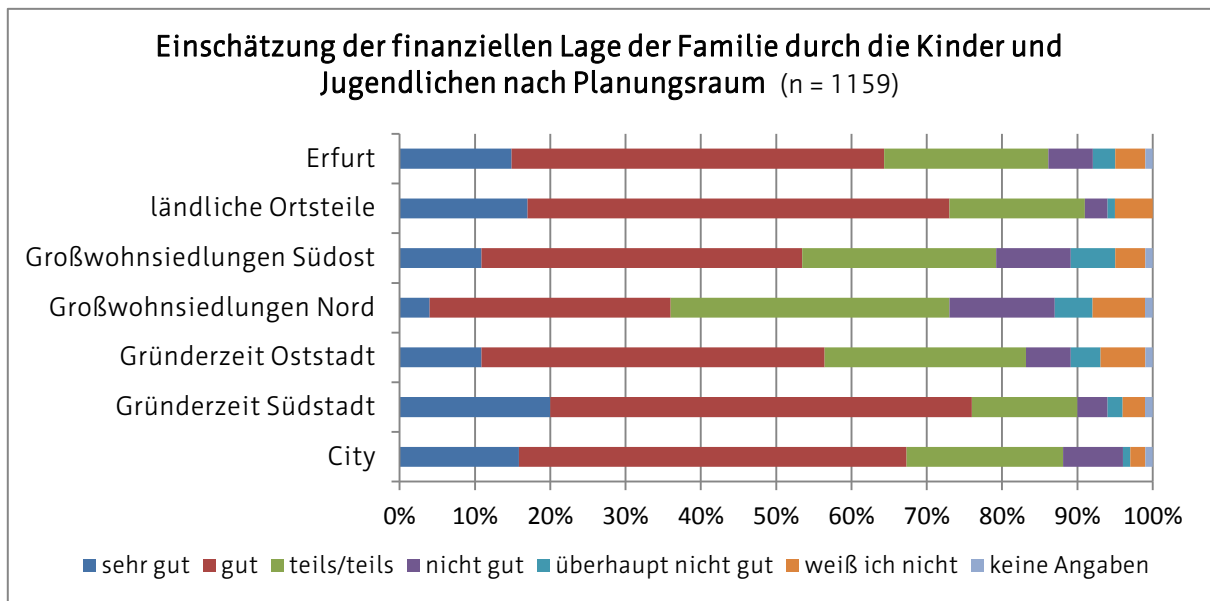


Abbildung B.2-4: Einschätzung der finanziellen Lage der Familie durch die Kinder und Jugendlichen nach Planungsraum (Quelle: Kinder- und Jugendbefragung 2014)

Auch bei der Frage nach der Häufigkeit von Urlaubsreisen findet sich in den beiden Planungsräumen ein überdurchschnittlicher Anteil von Befragten, die im Jahr vor der Befragung nicht mit ihrer Familie in den Urlaub gefahren sind.

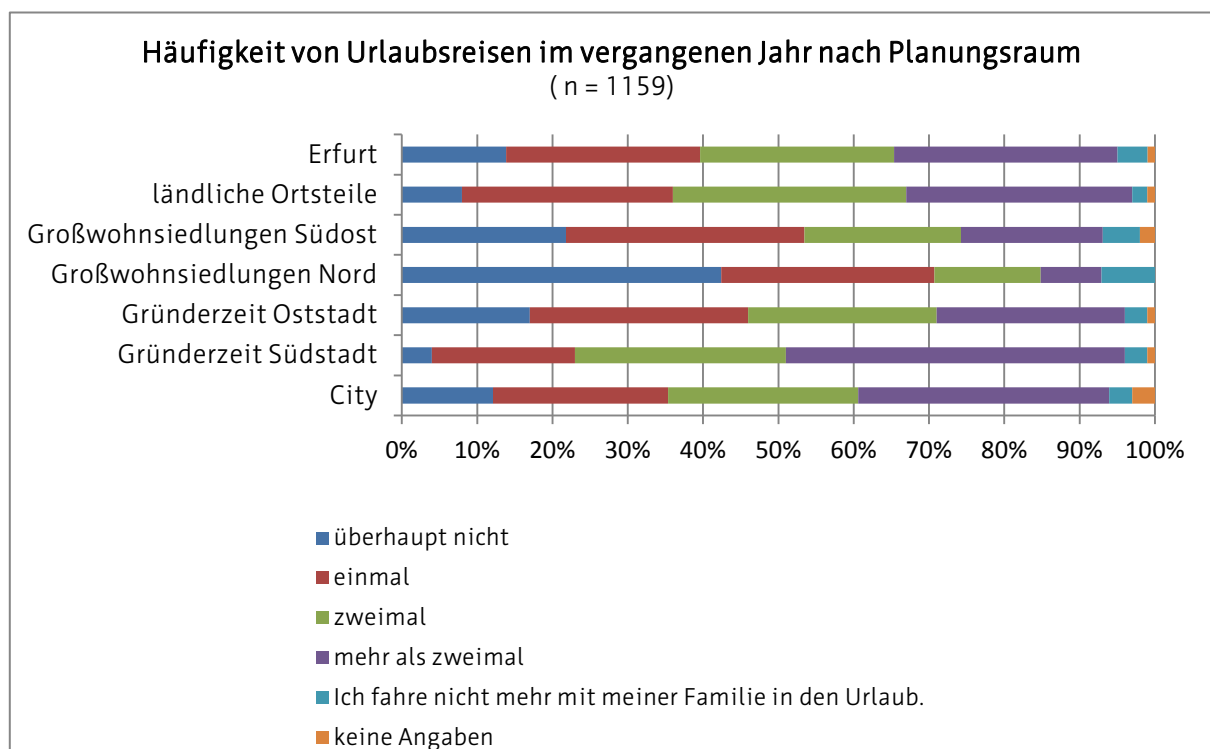


Abbildung B.2-5: Häufigkeit von Urlaubsreisen im vergangenen Jahr nach Planungsraum (Quelle: Kinder- und Jugendbefragung 2014)

Im Planungsraum Nord gaben überdurchschnittlich viele der befragten 12- bis unter 18-Jährigen an, kein Taschengeld zu bekommen. Der Anteil der Kinder mit regelmäßigem Taschengeld ist in den Planungsräumen Nord und Südost am geringsten.

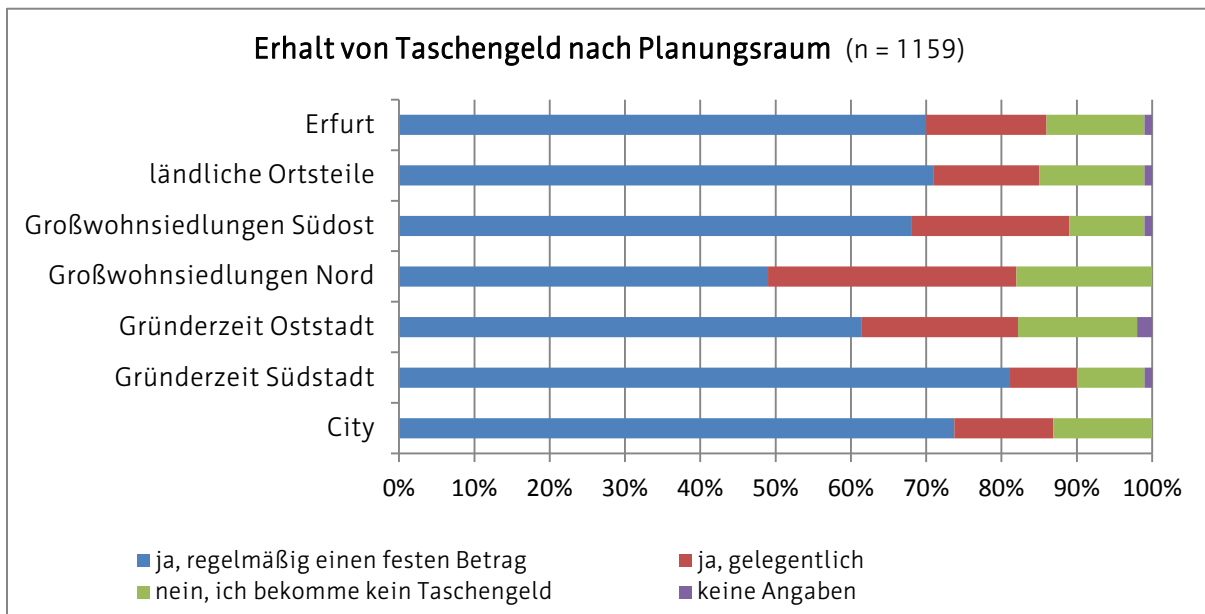


Abbildung B.2-6: Erhalt von Taschengeld nach Planungsraum (Quelle: Kinder- und Jugendbefragung 2014)

In den beiden Planungsräumen ist der Anteil der Befragten, die sehr gern in ihrem Wohngebiet leben, am geringsten. Gleichzeitig liegt der Anteil derer, die eher nicht gern/gar nicht gern dort leben, am höchsten.

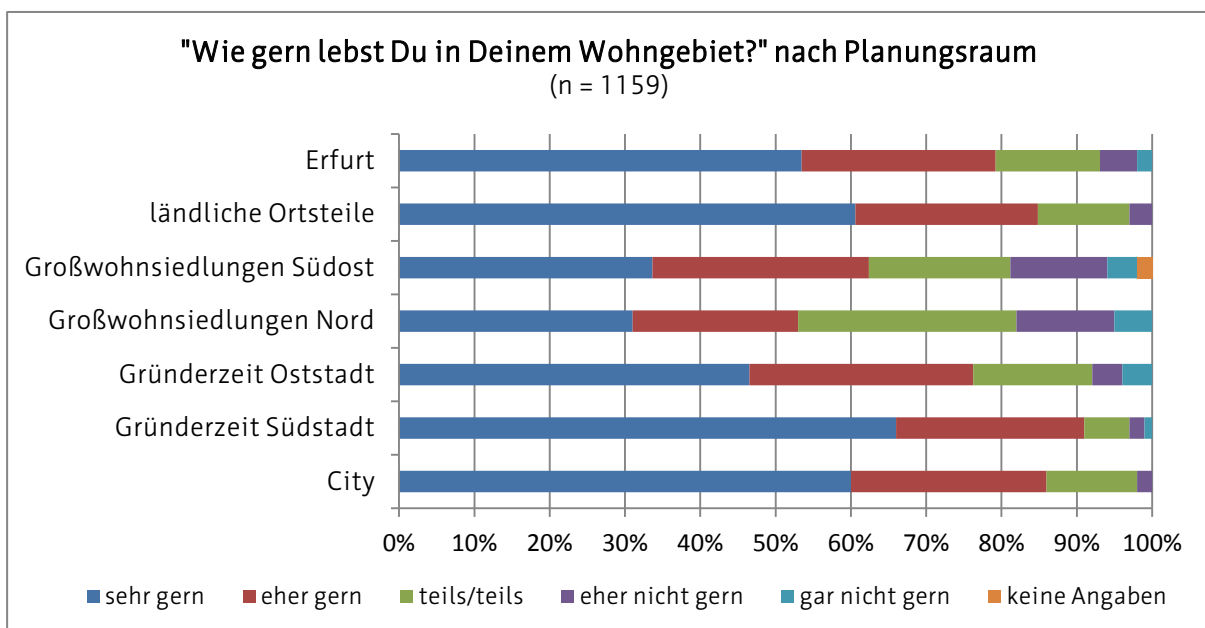


Abbildung B.2-7: "Wie gern lebst Du in Deinem Wohngebiet?" nach Planungsraum (Quelle: Kinder- und Jugendbefragung 2014)

Darüber hinaus ist in beiden Planungsräumen eine überdurchschnittlich hohe Unzufriedenheit der Befragten mit der Sicherheit vor Gewalt und Kriminalität zu verzeichnen. Nur 17 % der Kinder und Jugendlichen im Planungsraum Nord und 26 % im Planungsraum Südost gaben an, dass sie in ihrem Wohngebiet mit der Sicherheit vor Gewalt und Kriminalität zufrieden sind.

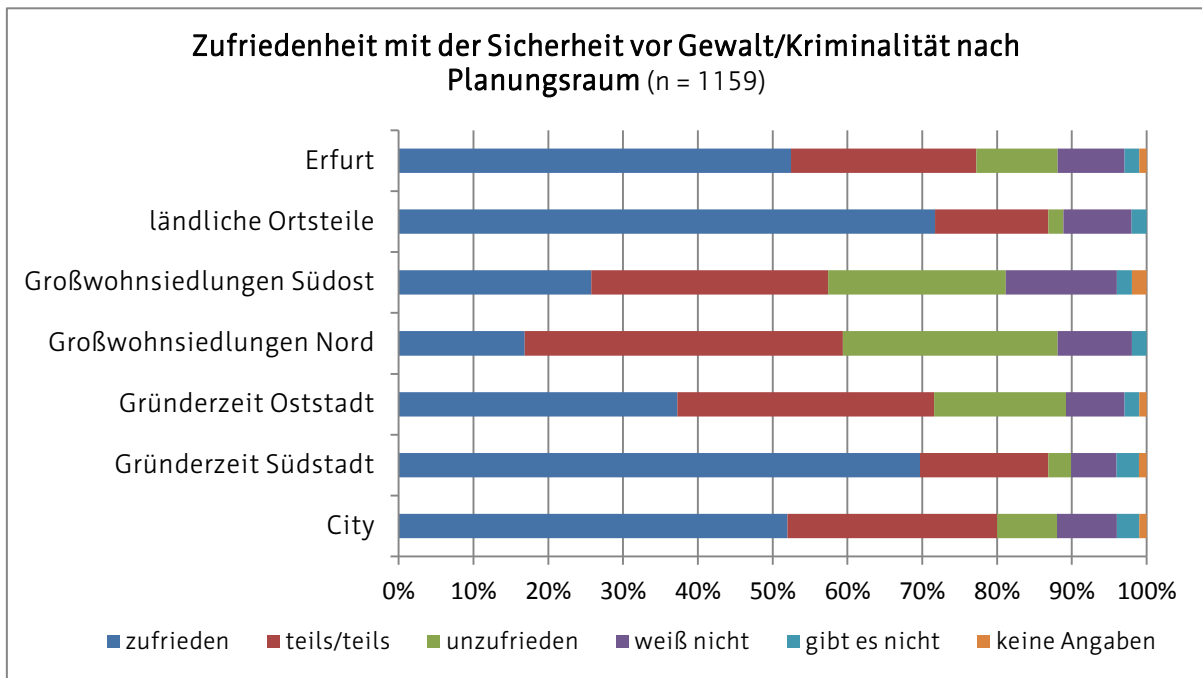


Abbildung B.2-8: Zufriedenheit mit der Sicherheit vor Gewalt/Kriminalität nach Planungsraum (Quelle: Kinder- und Jugendbefragung 2014)

Freizeitinteressen

Aus den Ergebnissen der Erfurter Kinder- und Jugendbefragung lässt sich ablesen, dass Kinder und Jugendliche ihre Freizeit vielfältig gestalten. Für fast alle gilt, dass sie gern Musik hören, Fernsehen oder Videofilme anschauen. Gleichzeitig nehmen das Erledigen von Hausaufgaben und das Lernen viel Zeit in Anspruch. Nahezu alle Kinder und Jugendlichen nutzen das Internet, vor allem um Musik zu hören bzw. Videos zu schauen. Mit zunehmendem Alter spielen soziale Netzwerke eine bedeutsamere Rolle.

Die Landeshauptstadt Erfurt hält verschiedene Angebote zur Freizeitgestaltung vor. Während die Möglichkeiten für sportliche Aktivitäten (Sportplätze, Schwimmhallen etc.) häufig genutzt werden, sind einige städtische Institutionen bei Kindern und Jugendlichen in Teilen nicht bekannt (Lernort Petersberg, Volkshochschule/Schülerakademie/Malschule, Fuchsfarm).

Zwei von drei Kindern und Jugendlichen sind in Vereinen und Verbänden aktiv, hier vor allem in Sportvereinen. Damit nehmen die Vereine und Verbände eine bedeutsame Stellung in der Freizeitgestaltung ein.

Nur ein geringer Teil der Kinder und Jugendlichen (jeder Achte) besucht zum Zeitpunkt der Befragung Jugendhäuser/Freizeittreffs. Dabei ist der Nutzeranteil unter den Regelschülern im Vergleich mit Gesamtschule bzw. Gymnasium überdurchschnittlich hoch.

Diejenigen Kinder und Jugendlichen, die Freizeittreffs/Jugendhäuser besuchen, bewerten diese Einrichtungen überwiegend positiv, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht:

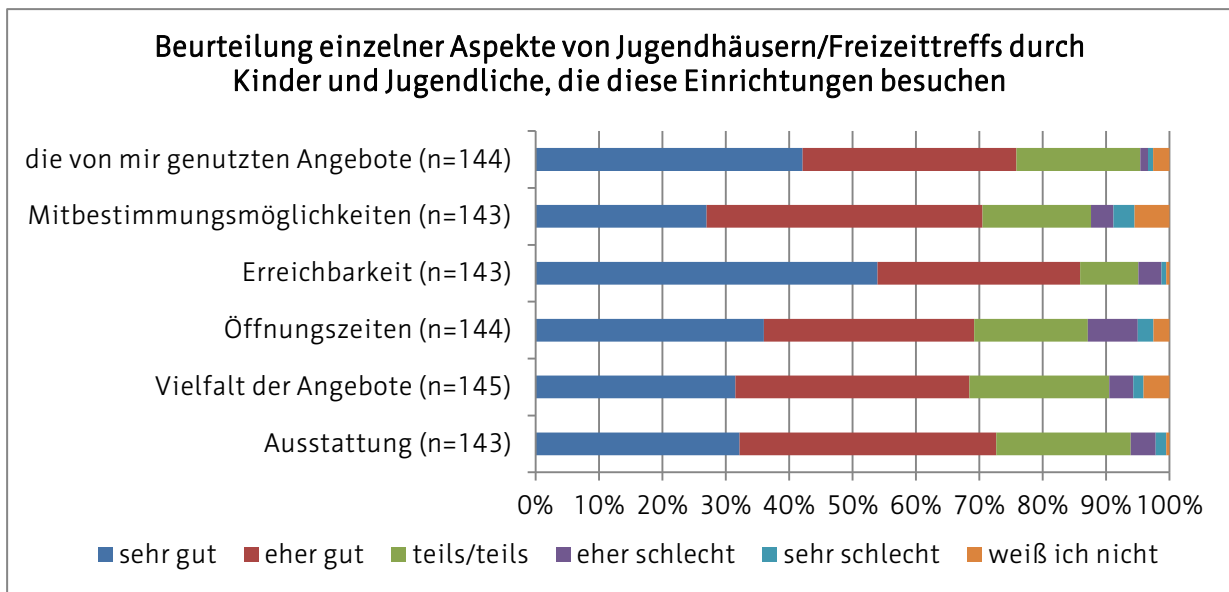


Abbildung B.2-9: Beurteilung einzelner Aspekte von Jugendhäusern/Freizeittreffs durch Kinder und Jugendliche, die diese Einrichtungen besuchen (Quelle: Kinder- und Jugendbefragung 2014)

Bei Freizeitangeboten ist besonders wichtig, dass sie gut erreichbar sind und dass man dort Freunde treffen kann. Auch die Haltung von Sozialarbeitern/Betreuern wird als relevantes Merkmal von Freizeitangeboten eingeschätzt, wie die nachfolgende Abbildung zeigt. Darüber hinaus geben Antwortdetails Auskunft darüber, dass eine kostenfreie Nutzung von Angeboten vor allem für Kinder und Jugendliche aus alleinerziehenden Familien, aus Regelschulen und aus dem Planungsraum Nord wichtig ist.

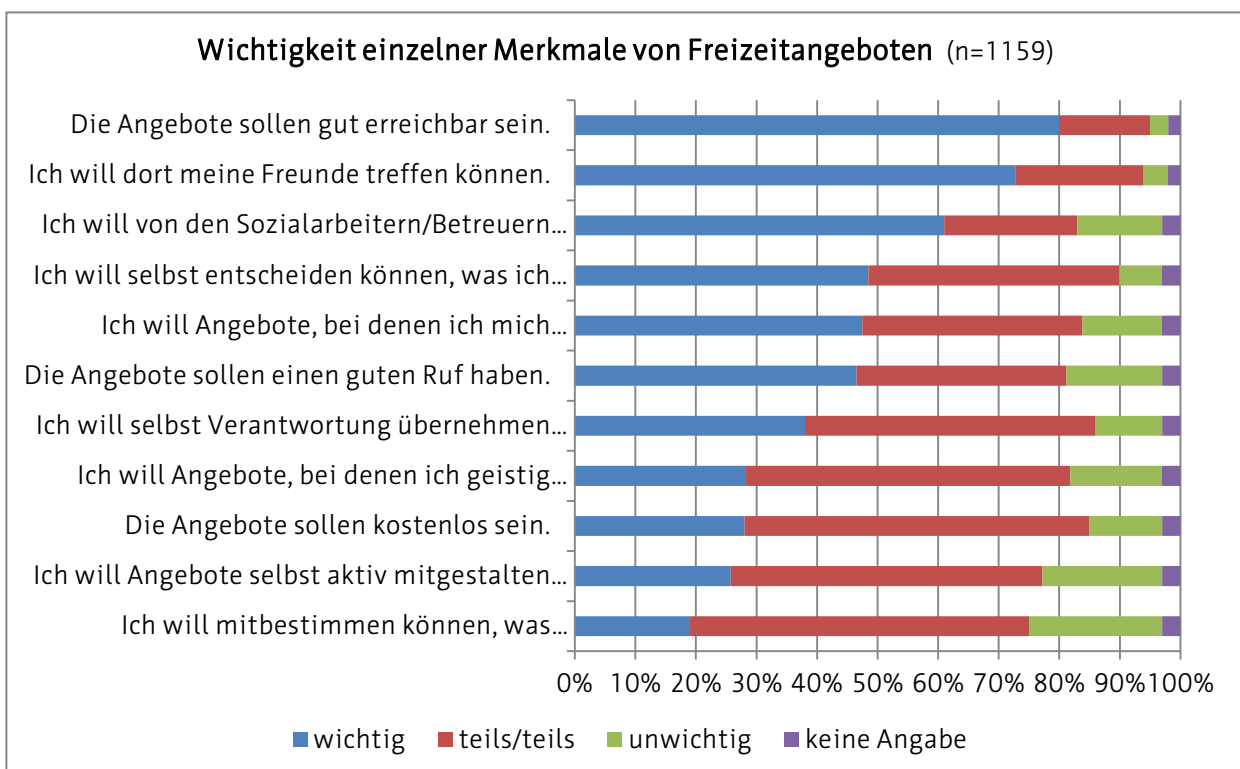


Abbildung B.2-10: Wichtigkeit einzelner Merkmale von Freizeitangeboten (Quelle: Kinder- und Jugendbefragung 2014)

Informationen zu Freizeitangeboten werden überwiegend im Freundeskreis ausgetauscht oder über soziale Netzwerke verbreitet. Internetportale öffentlicher Einrichtungen werden hingegen kaum genutzt.

B.3 Ergebnisse des Leitbildprozesses für ein kind- und jugendgerechtes Erfurt 2020

Gemäß einem Maßnahmepunkt des Kinder- und Jugendförderplanes 2012 – 2016 entstand in einem umfangreichen Erarbeitungsprozess ein "Leitbild für ein kind- und jugendgerechtes Erfurt 2020"¹¹, welches am 24.09.2015 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen wurde. Mehr als 15 Vertreter vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe und von freien Trägern aus den Bereichen der Jugendverbandsarbeit, der Jugendarbeit, der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und aus angrenzenden Arbeitsfeldern der Jugendhilfe arbeiteten kontinuierlich an der Entwicklung des Leitbilds mit. Die direkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Leitbildprozess war eine zentrale Zielstellung. Diese vollzog sich in mehreren Phasen des Prozesses, bspw. in einer offenen Online-Umfrage zur Überprüfung erster Thesen (www.stadtkind2020.de) und im Rahmen eines Workshops mit Schülersprechern zur Diskussion der Themenfelder. In einer Veranstaltung des Erfurter Stadtjugendrings, zu der u. a. alle Klassensprecher der weiterführenden Erfurter Schulen eingeladen waren, wurde das Leitbild öffentlich vorgestellt.

Das Leitbild umfasst insgesamt 10 Themenfelder. In den einzelnen Themenfeldern sind jeweils zentrale Visionen formuliert, welche die Zielrichtung für einen Zeitraum bis etwa ins Jahr 2020 beschreiben. Jedes Themenfeld enthält von der Vision abgeleitete Impulse. Diese richten sich zum einen an die Kinder- und Jugendhilfe selbst und fragen: Was kann die Kinder- und Jugendhilfe in Erfurt dazu beitragen, um die Vision umzusetzen? Zum anderen richten sich die Impulse an die Stadt Erfurt mit der Fragestellung: Was sollte die Stadt Erfurt aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe tun, um die Vision zu realisieren? Ein Praxisfenster gibt in jedem Themenfeld einen kleinen Einblick in die Entstehung des Leitbilds und zeigt exemplarisch, dass der Prozess der Leitbilderstellung partizipativ und methodisch vielfältig angelegt war.

Die nachfolgende Übersicht stellt die einzelnen Themenfelder und zugehörigen Visionen des Leitbilds vor:

Themenfeld	Vision
Beteiligung	Kinder und Jugendliche erleben, dass ihre Meinung akzeptiert wird und Einfluss hat. Sie können ihre Ideen und Interessen einbringen. Dabei stehen ihnen vielfältige Möglichkeiten zur Beteiligung zur Verfügung. Die Kinder und Jugendlichen werden durch konkrete Unterstützung zur Beteiligung befähigt.
Freizeit ohne Struktur	Kinder und Jugendliche verfügen über ausreichend Zeit, die nicht vorstrukturiert ist und in der sie das machen können, was sie wollen. Sie verfügen auch über entsprechende Orte, an denen sie das machen können, was ihren Interessen entspricht.
Angebote der Kinder- und Jugendarbeit	Kinder und Jugendliche in Erfurt haben vielfältige Interessen und Ansprüche an Jugendverbände und die offenen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Alle Kinder und Jugendlichen Erfurts haben die Möglichkeit, in der Nähe ihres Wohnraumes solche Angebote zu nutzen.
Willkommenes Miteinander	Kinder und Jugendliche erfahren in Erfurt ein Klima des willkommenen Miteinanders von Menschen unterschiedlicher Herkunft und gestalten es aktiv mit.
Inklusion	Die Gemeinsamkeit der Kinder und Jugendlichen ist, dass sie sich alle voneinander unterscheiden und somit einzigartig sind. Diese Unterschiedlichkeit ist überall in Erfurt gewollt und willkommen.

¹¹ Landeshauptstadt Erfurt (2015): Leitbild für ein kind- und jugendgerechtes Erfurt 2020. Entstehung, Meilensteine, Ergebnisse. <http://www.erfurt.de/ef/de/service/mediathek/veroeffentlichungen/2015/122801.html>

Wohnumfeld und Stadtentwicklung	Kinder und Jugendliche werden bei der Stadtentwicklung einbezogen und haben ein Mitspracherecht, was die Gestaltung ihres Wohnumfeldes angeht. Es gibt ausreichend bezahlbaren Wohnraum für alle in allen Stadtteilen Erfurts, um Chancengerechtigkeit und Vielfalt zu ermöglichen sowie Segregationsprozessen entgegen zu wirken.
Mobilität und Erreichbarkeit von Jugendhilfe	Kinder und Jugendliche können sich in der Stadt Erfurt sowie in den Ortschaften sicher, leicht und flexibel bewegen, um selbstständig ihren Interessen nachzugehen.
Chancengerechtigkeit	Kinder und Jugendliche können unabhängig von ihrer sozialen Situation an Angeboten der Jugendhilfe in Erfurt teilhaben, wie es ihren Interessen und Fähigkeiten entspricht. Kinder und Jugendliche in Erfurt wissen, wo sie für sie relevante Informationen dazu finden.
Außerschulische Bildung	Über die Schule hinaus gibt es vielfältige Bildungsangebote, in denen sich die Kinder und Jugendlichen nach eigenen Interessen Wissen, Kompetenzen, Erfahrungen und Fähigkeiten aneignen und anwenden können im Sinne einer emanzipatorischen Bildung. Dabei wird Bildung von Kindern und Jugendlichen nicht ausschließlich als Schulbildung wahrgenommen.
Gesundes Aufwachsen	Kinder und Jugendliche wachsen in Erfurt gesund und wohlbehalten unabhängig von der wirtschaftlichen Situation der Eltern auf. Sie haben Zugang zu gesunder Ernährung, verfügen über genügend Platz zum Lernen und Spielen, sind vor schädlichen Einflüssen geschützt und können am kulturellen und gesellschaftlichen Leben teilhaben.

Tabelle B.3-1: Themenfelder und Visionen Leitbild 2020 (Quelle: Leitbild für ein kind- und jugendgerechtes Erfurt 2020)

Das Leitbild versteht sich als ein erstes, aber wichtiges Zwischenergebnis auf dem Weg zu einem kind- und jugendgerechten Erfurt 2020. Diese Entwicklung ist als Prozess zu sehen, den das vorgelegte Leitbild nicht abschließt, sondern einleitet, anregt und begleitet.

Die Inhalte und Themen des Leitbilds laden durch die vielfältigen Anknüpfungspunkte zu einer methodischen Weiterarbeit mit Kindern und Jugendlichen ein. Das Leitbild enthält Anstöße für die Kinder- und Jugendhilfe, sich stärker als Schnittstelle zwischen den Interessen der Kinder und Jugendlichen und angrenzenden Bereichen wie z. B. Stadtplanung, ÖPNV, Bildung, Gesundheit und Schule zu entwickeln.

Es gilt, die im Leitbildprozess gewonnenen Erkenntnisse, Kontakte und Erfahrungen als wertvolle Bereicherung zu betrachten und für die weitere Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Erfurt gewinnbringend einzusetzen.

C Bestandsdarstellung, Bewertung und Bedarfseinschätzung fach- und zielgruppenspezifischer Angebote

C.1 Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen

Kinder- und Jugendarbeit soll junge Menschen in ihrer Entwicklung unterstützen, dabei an ihren Interessen anknüpfen, von ihnen mitgestaltet werden und zu Selbstbestimmung, Verantwortung und sozialem Engagement hinführen. Sie leistet als wichtige Sozialisationsinstanz eigenständige Bildungsarbeit. Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen vermittelt jungen Menschen Kenntnisse, die förderlich sind zur Entwicklung persönlicher Standpunkte, von Wertvorstellungen und Urteilsvermögen. Sie trägt damit wesentlich zur Sinnfindung und Persönlichkeitsbildung bei.

Informationen über die aktuellen Angebote stellen der Stadtjugendring, das Jugendamt und alle Jugendhäuser und Freizeiteinrichtungen zur Verfügung. Grundsätzlich sollte es für alle Kinder und Jugendlichen in Erfurt möglich sein, ein ihren Interessen entsprechendes Angebot zu finden. Jugendhäuser und Freizeittreffs gestalten ihre Angebote überwiegend für Kinder und Jugendliche aus dem sozialräumlichen Umfeld der Einrichtung. Fachspezifische Einrichtungen und Angebote richten sich an Interessierte aus dem gesamten Stadtgebiet. Zielgruppenspezifische Angebote sprechen ganz bestimmte Gruppen junger Menschen an.

Folgende fach- bzw. zielgruppenspezifischen Angebote werden in der Landeshauptstadt Erfurt im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans finanziert (Stand 2016):

- Radio F.R.E.I. (Träger: KOMED e. V.)
- Mädchenzentrum (Träger: PERSPEKTIV e. V.)
- Offene Arbeit (Träger: Evangelischer Kirchenkreis Erfurt)
- Autonomes Jugendzentrum (Träger: Autonomes Jugendzentrum Erfurt e. V.)

Bei den nachfolgenden Darstellungen handelt es sich um Angaben und Kurzbeschreibungen in inhaltlicher Verantwortung der Einrichtungen bzw. Träger:

Radio F.R.E.I. (Träger: KOMED e. V.)

Gotthardtstraße 21, 99084 Erfurt	
Telefon: 0361 7467421	Fax: -
E-Mail: -	Web: www.radio-frei.de
Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:	1 VbE
Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung	2 VbE
Zielgruppe der Einrichtung: Kinder und Jugendliche ab ca. 8 Jahren	
Regionale Ausrichtung: stadtweit	
Kurzbeschreibung der Einrichtung: Der KOMED e.V. ist ein Trägerverein von Radio F.R.E.I., das eine lokale Öffentlichkeit herstellt, auf Selbstverwaltung und basisdemokratischen Strukturen basiert und rund um die Uhr von Interessierten genutzt und gestaltet werden kann. Radio F.R.E.I. ist in der medienpädagogischen Kinder- und Jugendarbeit aktiv, sichert jungen Menschen den Zugang zum Bürgermedium und macht sie fit, dort selbst agieren zu können. Die Vermittlung von Medien-, Demokratie- und weiteren Schlüsselkompetenzen steht dabei im Vordergrund. Kinder- und jugendgerechte Strukturen wie die offenen Radioredaktionen der „F.R.E.I.Sprecher“ (10-14 Jahre) oder „Abendbrotmacher“ (15-20 Jahre) stehen bereit. Gemeinsam werden dort Themen bearbeitet, Radiobeiträge erstellt, live aus dem Studio oder von anderen Orten und Anlässen gesendet. Neben den offenen Strukturen werden Stadtteillradioformate, „Schnupperangebote“, Ferienworkshops und Schulprojekte angeboten. Die Radiosendungen laufen dienstags und mittwochs, 17-18 Uhr, sowie samstags und sonntags, 12-13 Uhr, auf der UKW-Frequenz 96,2 MHz in Erfurt und sind auf www.radio-frei.de nachzuhören und zu lesen.	

Mädchenzentrum (Träger: PERSPEKTIV e. V.)

Kronenburgasse 13, 99084 Erfurt	
Telefon: 0361 6438344	Fax: -
E-Mail: maedchenzentrum@perspektiv-erfurt.de	Web: www.perspektiv-erfurt.de
Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:	2 VbE
Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung	3 VbE
Zielgruppe der Einrichtung: Mädchen und junge Frauen im Alter von 7 bis 26 Jahren mit besonderem Augenmerk auf sozial benachteiligte Mädchen, Förderschülerinnen, Migrantinnen, lesbische Mädchen	
Regionale Ausrichtung: stadtweit	
Kurzbeschreibung der Einrichtung: Die Arbeit des Mädchenzentrums orientiert sich an der Lebenssituation und an den aktuellen Bedarfslagen von Mädchen und jungen Frauen in Erfurt. Angebotsbereiche: - offener Treff für Mädchen mit vielfältigen Räumen und Werkstätten und einer Freifläche zur individuellen Freizeitgestaltung - Mädchenbildung (umfassende Informations- und Präventionsangebote; thematische Gruppenarbeit zur Stärkung des Selbstvertrauens durch Ressourcenaktivierung und Motivation zur Selbsthilfe; Förderung der demokratischen Mitbestimmung durch Mädchenkonferenzen/ Befragungen; Thematisierung von Gewalterfahrungen, Essstörungen und anderen Problemlagen; Sport, Körperwahrnehmung und Selbstverteidigung; Musik, Trommeln und Tanz; Theater und Zirkus; Medienpädagogik; Kunst, Fotografie und Gestaltung; Kultur und internationale Verständigung; Gesundheit und Ernährung) - Ferienfreizeiten und Ausflüge - Gestaltung von Jahreshöhepunkten wie Mädchenfest, Mädchenkulturtagen - Mädchenberatung	

Offene Arbeit (Träger: Evangelischer Kirchenkreis Erfurt)

Allerheiligenstraße 9, 99084 Erfurt	
Telefon: 0361 6422661	Fax: 0361 5410967
E-Mail: offenearbeiterfurt@gmx.de	Web: www.offenearbeiterfurt.de.vu
Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:	1,5 VbE
Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung	1,75 VbE
Zielgruppe der Einrichtung: Kinder, Jugendliche, Familien, Erwachsene, MigrantInnen	
Regionale Ausrichtung: Stadtweit	
Kurzbeschreibung der Einrichtung: - Inklusive, intergenerative, alters- und interessenbezogene Freizeit- und Feriengestaltung, schulbezogene Jugendbildung - Inklusion - Vielfalt – gemeinsam Erlernen: Interkulturelle Bildung, Förderung von geflüchteten Kindern / Familien, AusländerInnenrechtsberatung im Café der Begegnung - ko-konstruktiv gestaltete politische, ökologische und religiöse Bildung (Themenabende, Workshops, Aktionen, Umweltbibliothek) - kulturelle Bildung: Schwarzes Theater, Puppenspiel, Kunst-Kurse, Ausstellungen, Medienpädagogik, Jam Session, Konzerte von Newcomer - Spiel, Sport: Indiaca, Einrad - Sozialdiakonische Arbeit, Seelsorge, Basisgemeinde mit Konsensprinzip - beteiligt sich an Initiativen, Bündnissen und Netzwerken zu Themen wie Gerechtigkeit, Frieden, Rechtsextremismus, Bewahrung der Umwelt - Partizipation - Förderung von individuellen Ressourcen, Raum von Begegnung und Miteinander verschiedener Menschen im Blick auf Alter, Geschlecht, Nationalität, Religion - Musik und Feste	

Autonomes Jugendzentrum (Träger: Autonomes Jugendzentrum Erfurt e. V.)

Vollbrachtstraße 1, 99086 Erfurt	
Telefon: 0361 7914497	Fax: -
E-Mail: ajz-erfurt@gmx.de	Web: www.ajz-erfurt.de
Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:	2 VbE
Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung	2 VbE
Zielgruppe der Einrichtung: Junge Menschen von 16 bis 27 Jahren überwiegend aus dem linken Spektrum	
Regionale Ausrichtung: stadtweit / überregional	
Kurzbeschreibung der Einrichtung: Das Autonome Jugendzentrum (AJZ) ist ein offenes, alternatives Jugendhaus im Erfurter Nordosten. Das AJZ deckt die Jugendarbeit für eine bestimmte Klientel in und um Erfurt ab. Ziel des Vereins ist die Förderung der sozialen, kommunikativen und kulturellen Arbeit junger Menschen in eigener Verantwortung. Die Sozialarbeiter gewährleisten den Betrieb einer Begegnungsstätte nebst laufenden Projekten. Des Weiteren stehen sehr viele kulturelle Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Lesungen, Vorträge) sowie gebührenfreie bzw. lediglich kostendeckende Angebote zur aktiven Freizeitgestaltung auf dem Programm. Im Mittelpunkt steht die offene Jugendarbeit, die durch Jugendberatung ergänzt wird. Auf Grund der besonderen Probleme unserer Besucher bieten wir Sozialarbeit an, die auf diese Nutzergruppe ausgerichtet ist.	

C.2 Schulbezogene Jugendarbeit

Schulbezogene Jugendarbeit umfasst allgemeine unterstützende/ergänzende Leistungen in den Bereichen Bildung, Persönlichkeitsentwicklung und Freizeitgestaltung. Es handelt sich um außerunterrichtliche bzw. außerschulische Angebote, welche sich aus dem allgemeinen Arbeitsauftrag der Jugendhilfe unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen generieren. Die Angebote verbinden den Lebensraum Schule mit Freizeit. Sie können in und außerhalb von Schulen realisiert werden. Die Angebote können auch von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, die nicht Schülerinnen und Schüler der Schule sind.

Laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016 sind jährlich 80.000,- EUR für Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind Mitarbeiter/innen der Träger Music College Erfurt e. V. und Schotte e. V. im Rahmen der geförderten Angebote "kulturelle Jugendbildung" an Schulen tätig.

Für die Ausschöpfung der für schulbezogene Jugendarbeit bereitstehenden Mittel gilt die vom JHA im September 2013 beschlossene "Regelung zur Umsetzung der FRLJHEF-P für die schulbezogene Jugendarbeit". Die folgende Übersicht zeigt die Höhe der beantragten und abgerufenen Mittel der Jahre 2012 bis 2014 sowie die Zahl der Schulen.

Jahr	2012	2013	2014
Beantragte Mittel	77.204,-	75.672,-	80.233,-
Genehmigte Mittel	76.392,-	75.620,-	80.002,-
Abgerufene Mittel	76.392,-	75.366,-	74.921,-
Anzahl der Schulen	22	23	25

Tabelle C.2-1: Finanzmittel für die schulbezogene Jugendarbeit 2012 – 2014 (Quelle: Jugendamt Erfurt – Bewilligung/Anträge schulbezogene Jugendarbeit 2012 - 2014)

Im Jahr 2015 handelte es sich um folgende Schulen:

Schule	Maßnahmeträger
Gemeinschaftsschule am Großen Herrenberg	Schulförderverein e. V.
Kooperative Gesamtschule "Am Schwemmbach"	Förderverein KGS "Am Schwemmbach" e. V.
Gemeinschaftsschule am Nordpark	CVJM Erfurt e. V.
Regelschule Stotternheim	Schulförderverein RS Stotternheim e. V.
Ulrich-von-Hutten-Schule	CVJM Erfurt e. V.

Friedrich-Ebert-Schule	Schulförderverein Friedrich-Ebert-Schule Erfurt e. V.
Evangelisches Ratsgymnasium	Offene Arbeit des Ev. Kirchenkreises Erfurt
Thomas-Mann-Regelschule	Kindervereinigung Erfurt e. V.
Albert-Schweitzer-Gymnasium	Albert-Schweitzer-Schulsportverein 99 e. V.
Heinrich-Mann-Gymnasium "Zur Himmelspforte"	Schulförderverein des Heinrich-Mann-Gymnasium Erfurt e. V.
Königin-Luise-Gymnasium	Förderverein Königin-Luise-Gymnasium e. V.
Gemeinschaftsschule am Roten Berg	Förderverein Gemeinschaftsschule e. V.
Integrierte Gesamtschule Erfurt	CVJM Erfurt e. V.
Regelschule an der Geraaue	MitMenschen e. V.
Otto-Lilienthal-Regelschule	MitMenschen e. V.
Heinrich-Hertz-Gymnasium	Kinder-und Jugendhilfhaus Lebensträume e. V.
Friedrich-Schiller-Schule	Schulförderverein Friedrich-Schiller-Schule Erfurt e. V.
Freie Waldorfschule Erfurt	Integra Gera e. V.
Regelschule "Steigerblick"	Schulförderverein RS 10 "Steigerblick" e. V.
Regelschule Kerspleben	Förderverein RS Kerspleben e. V.
Kolping-Schule	Förderverein der Staatlichen RS 3 e. V.
Aktiv-Schule Erfurt	Landesfilmdienst Thüringen e. V.
John-F.-Kennedy-Gemeinschaftsschule	Music College Erfurt e. V.
Evangelische Gemeinschaftsschule Erfurt	Music College Erfurt e. V.
Gemeinschaftsschule "Am Urbach" Urbich	Förderverein der Staatlichen Regelschule Urbich e. V.

Tabelle C.2-2: Schulen und Maßnahmeträger der schulbezogenen Jugendarbeit 2015 (Quelle: Jugendamt Erfurt – Anträge schulbezogene Jugendarbeit 2015)

Sofern der Maßnahmeträger ein Schulförderverein ist, muss mindestens mit einem anerkannten Jugendhilfeträger kooperiert werden. Häufig beschränkt sich dann die Zusammenarbeit auf die Durchführung von 1 Angebot durch einen anerkannten Träger.

Inhaltlich waren Maßnahmen/Projekte der schulbezogenen Jugendarbeit wie folgt ausgerichtet (Angaben aus 2014):

Inhaltliche Ausrichtung	Anzahl	Inhaltliche Ausrichtung	Anzahl
Sportliche Angebote	40	Informatik	10
Musische Angebote	23	Kommunikations-/Lerntraining	5
Sonstige künstlerische Angebote	25	Schülerzeitung	7
Mediennutzung	14	Schülertreff/Schülerklub	4
Mathematisch-naturwissenschaftliche Angebote	11	Berufsorientierung	6

Tabelle C.2-3: Inhaltliche Ausrichtung der schulbezogenen Jugendarbeit (Quelle: Jugendamt Erfurt – Anträge schulbezogene Jugendarbeit 2014)

Ab dem Haushaltsjahr 2015 stehen nur noch 40.000,- EUR jährlich für Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit zur Verfügung. Dies bedeutet eine Reduzierung der Angebote je Schule i. d. R. um die Hälfte.

Die Ergebnisse einer Evaluation durch eine Studierendengruppe der Uni Erfurt als auch Ergebnisse der Lebenslagenbefragung 2014 weisen darauf hin, dass die mit der schulbezogenen Jugendarbeit verbundenen Zielstellungen nicht im gewünschten Maße erreicht werden (siehe auch Abschnitt A.4).

Anregungen für die Weiterentwicklung der schulbezogenen Jugendarbeit

Die aktuell gültigen Fördervoraussetzungen hinsichtlich der Kooperation Jugendhilfe/Schule (mit mindestens einem anerkannten Träger, sofern Schulförderverein Maßnahmeträger ist) bedürfen einer Veränderung, wenn die Schuljugendarbeit weiterhin die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule stärken soll. Zu denken wäre an die abschließliche Maßnahmeträgerschaft durch anerkannte Jugendhilfeträger.

Der administrative Aufwand des Maßnahmeträgers für Antragstellung, Koordinierung etc. wird finanziell nicht honoriert. Überlegenswert wäre die Verwendung eines geringfügigen Teils der Fördermittel für den Verwaltungsaufwand des Maßnahmeträgers.

Es bedarf einer Unterstützung der Schulen hinsichtlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Die diesbezüglich bei Jugendhilfeträgern vorhandene Expertise sollte besser genutzt werden, bspw. durch ein entsprechendes Tätigwerden des Maßnahmeträgers (Jugendhilfeträger) in der Schule.

Die administrativen Modalitäten der Antragstellung sollten möglichst vereinfacht werden.

Der fachliche Austausch zwischen Maßnahmeträgern (Jugendhilfeträgern) der schulbezogenen Jugendarbeit sollte intensiviert werden, um von positiven Einzelentwicklungen in der Breite profitieren zu können.

C.3 Projekte der außerschulischen Jugendbildung

Im Bereich der außerschulischen Jugendbildung werden folgende stadtweit ausgerichtete Angebote im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans finanziert (Stand 2016):

- Kulturelle Jugendbildung mit Mitteln der Theaterpädagogik / des Theaterspielens (Träger: Schotte e. V.)
- Kulturelle Jugendbildung Musik (Träger: Music College Erfurt e. V.)
- Projekt "DemoParti!" - Demokratie und Partizipation – gegen Rechtsextremismus (Träger: KOMED e. V.)

Bei den nachfolgenden Darstellungen handelt es sich um Angaben und Kurzbeschreibungen in inhaltlicher Verantwortung der Einrichtungen bzw. Träger:

Kulturelle Jugendbildung mit Mitteln der Theaterpädagogik / des Theaterspielens (Träger: Schotte e. V.)

Schottenstraße 7, 99084 Erfurt	
<i>Telefon:</i> 0361 78929777	<i>Fax:</i> 0361 78929777
<i>E-Mail:</i> barbara.eger@dieschotte.de	<i>Web:</i> www.dieschotte.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>	0,5 VbE
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung</i>	2 VbE
<i>Zielgruppe der Einrichtung:</i> Junge Menschen von 10 bis 27 Jahren	
<i>Regionale Ausrichtung:</i> Gesamtstadt	
<i>Kurzbeschreibung der Einrichtung:</i> Angebotsbereiche: theaterpädagogisch, künstlerisch-ästhetisch: Kurse, Proben, Theaterspiel, Schultheater (konzeptionelle, methodische Unterstützung), Workshops für Schulen/Kitas/Pädagogen, lehrplanorientierte Spielplangestaltung, enge Zusammenarbeit mit DS-Lehrer*innen, Dienstleistungen (Bibliothek, Kostüm-, Technikausleihe); Beteiligung: kreative Prozessbeteiligung, Mitspracherecht gefördert und gefordert (selbst entwickelte Theaterstücke rund um das Erwachsenwerden, konkrete Aufgabenverantwortung, Jugendbeirat), Bildungsschwerpunkte: Entwicklung der Persönlichkeiten/von sozialen Kompetenzen der Kinder/Jugendlichen, humanistische und Demokratiebildung durch das Theaterspiel (Selbstvertrauen, -reflexion, Empathie, Toleranz, Respekt, Verantwortungsgefühl, Kommunikationsfähigkeit, Teamgeist); Spielerische Auseinandersetzung mit realen Lebenssituationen im "als ob"-Modus und im geschützten Raum, Wechselspiel von Ich und Welt, Ausprobieren, Improvisieren, Lösen, Trainieren, Handeln.	

Kulturelle Jugendbildung Musik (Träger: Music College Erfurt e. V.)

Ringweg 8, 99098 Erfurt	
Telefon: 0173 3887057	Fax: -
E-Mail: kultur@music-college.de	Web: www.music-college.de
Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:	1 VbE
Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung	1,5 VbE
Zielgruppe des Angebotes: Kinder und Jugendliche aus dem ganzen Stadtgebiet	
Regionale Ausrichtung: stadtweit	
Kurzbeschreibung des Angebotes Die Förderung von musikinteressierten Kindern und Jugendlichen ist das Kernstück der musikalischen Angebote unseres Vereins. Bei verschiedenen Musikworkshops können junge Interessenten sich unter sachkundiger Anleitung ausprobieren und die Faszination „Musik machen“ mit anderen Musikern hautnah erleben. Die Jugendlichen erfahren dabei eine Integration in einen gewalt- und isolationsabbauenden Prozess, der sich dynamisch und eigenständig weiterentwickelt. Sie entwickeln Selbstbewusstsein und sind stolz auf das Erreichte. Die Kurse finden sowohl an den Partnerschulen, als auch in den Proberäumen der Jugendhäuser statt.	

DemoParti! - Projekt für Demokratie, Partizipation – gegen Rechtsextremismus (Träger: KOMED e. V.)

Gotthardtstraße 21, 99084 Erfurt	
Telefon: 0361 7467421	Fax: -
E-Mail: -	Web: www.demoparti.radio-frei.de
Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:	1 VbE
Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung	1 VbE
Zielgruppe der Einrichtung: Junge Menschen im Alter von 14 bis 21 Jahren	
Regionale Ausrichtung: stadtweit	
Kurzbeschreibung der Einrichtung: Das Projekt DemoParti! ist bei Radio F.R.E.I. angesiedelt und zielt auf die Förderung von Demokratie und Partizipation und die aktive Arbeit gegen Rechtsextremismus ab. Über den medienpädagogischen Zugang und die aktive Gestaltung von Medien (Radio, Internet) setzt sich das Projekt für einen gleichberechtigten Umgang mit Menschen unterschiedlicher sozialer, kultureller, ethnischer, geographischer und religiöser Herkunft ein, wirkt aktiv gegen rechtes Gedankengut und fremdenfeindliche Ressentiments, greift dabei aktuelle und lokale Bezüge auf und ermöglicht Jugendlichen eine Identifikation mit demokratischen Grundwerten. Demokratierelevante Kompetenzen werden gefördert, Handlungsoptionen gesellschaftlichen Engagements erprobt. Vorrangig Schulklassen und Jugendgruppen werden mit den Angebotsformaten (z.B. Projekttag, -wochen, Radio-AGs) angesprochen, die in der historisch-politischen Bildung, der demokratiefördernden und klassischen Antirassismuserbeit sowie in der internationalen Jugendarbeit angesiedelt sind. Der Output der Projektarbeit findet sich in der projekteigenen Radiosendung und Homepage wieder.	

C.4 Jugendsozialarbeit

Maßnahmen und Dienste der **Jugendsozialarbeit** sind differenziert in vielfältiger Weise erforderlich. Zielgruppe dieser Maßnahmen sind junge Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung im Prozess des Selbstständigwerdens sozialpädagogischer Begleitung bedürfen.

Ziel der Jugendsozialarbeit ist die Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration. Dazu unterbreitet sie sozialpädagogische Unterstützungsangebote, die bereichsübergreifend und in Kooperation

mit anderen Stellen organisiert sind. Jugendsozialarbeit trägt zu mehr Chancengleichheit und gesellschaftlicher Teilhabe bei. Ihre Handlungsfelder umfassen u. a. schulbezogene Jugendsozialarbeit, Streetwork, Berufsfindung und -vorbereitung, Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte, Hilfen für junge Menschen mit Migrationshintergrund.

Folgende im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans finanzierte Angebote der Jugendsozialarbeit lassen sich als fach- bzw. zielgruppenspezifisch charakterisieren und sprechen damit über den jeweiligen Planungsraum hinaus junge Menschen der gesamten Stadt Erfurt¹² an (Stand 2016):

- Jugendsozialarbeit der Erfurter Brücke (Träger: Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.)
- Schulbezogene Jugendsozialarbeit an Staatlichen Berufsbildenden Schulen (Träger: MitMenschen e. V.)
- Schulbezogene Jugendsozialarbeit an Staatlichen Berufsbildenden Schulen (Träger: Internationaler Bund gGmbH)
- Schulbezogene Jugendsozialarbeit an Grundschulen (Träger: Internationaler Bund gGmbH)
- Schulbezogene Jugendsozialarbeit an Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Förderzentren (Träger: PERSPEKTIV e. V.)

Bei den nachfolgenden Darstellungen handelt es sich um Angaben und Kurzbeschreibungen in inhaltlicher Verantwortung der Einrichtungen bzw. Träger:

Jugendsozialarbeit der Erfurter Brücke

(Träger: Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.)

Wilhelm-Külz-Straße 33, 99084 Erfurt	
<i>Telefon:</i> 0361 6729 - 0	<i>Fax:</i> 0361 6729 - 122
<i>E-Mail:</i> dicv-erfurt@caritas-bistum-erfurt.de	<i>Web:</i> www.dicverfurt.caritas.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>	4,5 VbE
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung</i>	4,75 VbE
<i>Zielgruppe des Angebotes:</i> Junge Menschen bis 27 Jahre	
<i>Regionale Ausrichtung:</i> Stadtweit bzw. an einzelnen Schulstandorten (siehe unten)	
<i>Kurzbeschreibung des Angebotes:</i> - Kompetenzagentur (KA): intensive Einzelfallarbeit, Beratung und Begleitung für 14- bis 27-jährige, die sich um Übergang Schule - Ausbildung - Beruf befinden (Case Management, aufsuchende JSA und niedrigschwellige Beratung). - Berufsorientierungsladen (BEO): Kurzfristige und persönlich zugeschnittene Hilfen für Schüler/-innen und junge Erwachsene im Alter von 14 bis 27 Jahren bei Fragen und Problemlagen zu Schule, Berufswahl, Ausbildung und Beruf sowie allgemeine Beratung in besonderen Lebenssituationen. - Berufs- und Lebensorientierende Seminare: Außerschulische Seminarangebote für Klassen aller Erfurter Regelschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderschulzentren. Ein etablierter sowie umfangreicher Seminarkatalog ermöglicht eine kontinuierliche Prozessbegleitung der beruflichen Orientierung über mehrere Schuljahre. - Angebote für Praxisklassen (PK) und Schüler/-innen in Individueller Abschlussphase (IAP) an RS 5 und TGS 2: Prozessorientierte Gruppenarbeit zur Stabilisierung der Persönlichkeit und zur Berufsorientierung in Form von Seminaren im JH, regelmäßige Teilnahme am Unterricht der Klassen und außerschulischen Aktivitäten sowie umfangreiche Projektarbeit. - Angebote der Schulsozialarbeit an Evang. Gemeinschaftsschule: z. B. Beratung und Begleitung in der Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit, Projektarbeit zu lebensweltbezogenen Themen, Begleitung im Übergang Schule – Beruf. Stellenanteil (0,5 VbE) an Angebot "Erfurter Brücke Südost" des ESF-Programms "Jugend stärken im Quartier".	

¹² Die eher im sozialräumlichen Kontext geleisteten Angebote sind im Kapitel D näher beschrieben.

Schulbezogene Jugendsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen

(Träger: MitMenschen e. V.)

Eugen-Richter-Straße 6, 99085 Erfurt	
<i>Telefon:</i> 0361 5403032	<i>Fax:</i> 0361 5403034
<i>E-Mail:</i> info@mmev.de	<i>Web:</i> www.mitmenschen-ev.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>	3 VbE
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung</i>	6 VbE
<i>Zielgruppe des Angebotes:</i> Schüler/innen der Vollzeitschulformen, des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) und der Berufsfachschule (BFS)	
<i>Regionale Ausrichtung:</i> Walter-Gropius-Schule (SBBS 7) - Standort Binderslebener Landstraße 162 (1,5 VbE) - Standort Am Rabenhügel 10 (1,5 VbE)	
<i>Kurzbeschreibung des Angebotes:</i> Ziel ist Vernetzung schulischer und jugendhilfespezifischer Angebote an Berufsbildenden Schulen zur Überwindung sozialer Benachteiligungen und individueller Beeinträchtigungen von Jugendlichen. Zudem richtet sich das Angebot auch an Personen, die direkt bzw. indirekt in das System Schule oder den Sozialraum eingebunden sind. Dabei ergänzt und unterstützt das Angebot den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Handlungsmaxime: Beziehungsarbeit, Ressourcen-, Prozess-, Systemorientierung, Prävention, Freiwilligkeit, Partizipation und kritische Parteilichkeit. Aufgabenfelder: - Beratung/Begleitung und Unterstützung in individuellen Problemsituationen - Kooperation im Netzwerk - Vermittlung bei Konflikten in und außerhalb der Schule, Krisenintervention - Durchführung sozialer Gruppenarbeiten und Projekte - Integration von jungen Geflüchteten in den Schulalltag/Gemeinwesen - Begleitung von Übergang Schule-Ausbildung und weiterführende Schulen	

Schulbezogene Jugendsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen

(Träger: Internationaler Bund gGmbH¹³)

Iderhoffstraße 4, 99085 Erfurt	
<i>Telefon:</i> 0361 598310	<i>Fax:</i> 0361 5983115
<i>E-Mail:</i> BZ-Erfurt@internationaler-bund.de	<i>Web:</i> www.internationaler-bund.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>	2 VbE
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung</i>	2 VbE
<i>Zielgruppe des Angebotes:</i> Schüler/innen des BVJ, BVJ Sprache und der BFS, FOS, BG, Berufsschüler, Reha-Ausbildung	
<i>Regionale Ausrichtung:</i> Das Angebot ist an 2 Schulen verortet: SBBS 4 mit 0,5 VbE und SBBS 5 mit 1,5 VbE Stellenanteil.	
<i>Kurzbeschreibung des Angebotes:</i> - soziale Einzelfallhilfe: Schulverweigerung, Delinquenz, psychische Erkrankungen, Suchtproblematiken, Wohnungslosigkeit, Konflikte im Elternhaus, Umgang mit Konflikten und Gewalt, Schwangerschaft bei Minderjährigen, Verschuldung, Unterstützung bei der Berufsorientierung - soziale Gruppenarbeit mit präventivem Charakter sowie als Intervention bei Konflikten in der Schule: u.a. Klassenbildung, gruppenspezifische Prozesse, Mobbing, Handynutzung, Gewaltprävention, Rechtsorientierung, Fremdenfeindlichkeit, multikulturelle Verständigung, Sexualpädagogik - ganzheitlicher und niedrigschwelliger Ansatz; Vermittlung weiterführender Hilfen; Schnittstelle zwischen Elternhaus (Elternarbeit) und Schule oder auch anderen Institutionen (Netzwerkarbeit) - Unterstützung bei der Integration Geflüchteter in den Schulalltag - Beratung von Lehrer/innen und Betreuer/innen	

¹³ Der IB war bis 31.07.2016 Träger des Angebotes. Vom 01.08. bis 31.12.2016 übernahm der MitMenschen e. V. befristet die Trägerschaft. Der Träger ab 01.01.2017 ist im Abschnitt F auf Seite 105 ausgewiesen.

Schulbezogene Jugendsozialarbeit an Erfurter Grundschulen

(Träger: Internationaler Bund gGmbH¹⁴)

Iderhoffstraße 4, 99085 Erfurt	
<i>Telefon:</i> 0361 598310	<i>Fax:</i> 0361 5983115
<i>E-Mail:</i> BZ-Erfurt@internationaler-bund.de	<i>Web:</i> www.internationaler-bund.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>	7 VbE
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung</i>	7 VbE
<i>Zielgruppe des Angebotes:</i> Schüler/innen Klasse 1 bis 4 und deren Familien	
<i>Regionale Ausrichtung:</i> Das Angebot ist derzeit an 9 Grundschulen verortet: GS 1 mit 1 VbE, GS 5 mit 1 VbE, GS 27 mit 1 VbE, GS 9 mit 0,75 VbE, GS 22 mit 0,75 VbE, GS 23 mit 0,75 VbE, GS 25 mit 0,75 VbE, GS 6 mit 0,5 VbE und GS 34 mit 0,5 VbE Stellenanteil.	
<i>Kurzbeschreibung des Angebotes:</i> - soziale Einzelfallhilfe: Umgang mit Konflikten und Gewalt, Erlernen von konstruktiven Bewältigungsmechanismen, innerfamiliäre Konflikte, Delinquenz, Schulverweigerung, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung, häusliche Gewalt. - soziale Gruppenarbeit mit präventivem Charakter sowie als Intervention bei Konflikten in der Schule: bei Mobbing, Entwicklung von Sozialkompetenz, Gewaltprävention, gewaltfreie Kommunikation, Medien. - aktivierende Elternarbeit: Elterncafés, Beratung, Begleitung. - Netzwerkarbeit mit relevanten Partnern im Stadtteil sowie der Kinder- und Jugendhilfe - ganzheitlicher und niedrigschwelliger Ansatz; Schnittstelle zwischen Elternhaus und Schule - Unterstützung bei Integration Geflüchteter - Beratung von Lehrer/innen und Erzieher/innen	

Schulbezogene Jugendsozialarbeit (Träger: PERSPEKTIV e. V.)

Kronenburgasse 13, 99084 Erfurt	
<i>Telefon:</i> 0361 78929891	<i>Fax:</i> -
<i>E-Mail:</i> geschaeftsfuehrung@perspektiv-erfurt.de	<i>Web:</i> www.perspektiv-erfurt.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>	12 VbE
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung</i>	17 VbE
<i>Zielgruppe des Angebotes:</i> Vorrangig SchülerInnen der 5.-7. Klassen, darüber hinaus SchülerInnen der Klassenstufen 8-12; Personensorgeberechtigte; SchulleiterInnen, LehrerInnen und multiprofessionelle Fachkräfte im schulischen Kontext, NetzwerkpartnerInnen in den schulischen Nahräumen/ Sozialräumen	
<i>Regionale Ausrichtung:</i> Das Angebot ist derzeit an 12 allgemeinbildenden weiterführenden Schulen verankert: RS 1 mit 1,65 VbE; RS 3 mit 0,75 VbE; RS 5 mit 1,5 VbE; RS 7 und RS 8 mit je 0,75 VbE; RS 23 mit 0,75 VbE, TGS 1 mit 0,75 VbE; TGS 2 mit 0,5 VbE; TGS 3 und 4 mit je 1,5 VbE; IGS mit 0,5 VbE und KGS mit 1,0 VbE Stellenanteil.	
<i>Kurzbeschreibung des Angebotes:</i> 1. Soziale Einzelfallhilfe: Für SchülerInnen mit individuellen Unterstützungsbedarfen einschließlich Elternarbeit sowie Netzwerkarbeit/ Case Management. 2. Soziale Gruppenarbeit: Für Klassen, Klein- sowie klassenübergreifende Gruppen. Ziel ist die Förderung sozialer Kompetenzen z. B. Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Befähigung zur aktiven Beteiligung von SchülerInnen sowie Demokratieentwicklung. Themenspezifisch werden Gruppenarbeiten zu Themen wie Sexualität, Gewalt, gesunde Ernährung/ Suchtprävention usw. durchgeführt. 3. Aktivierende Elternarbeit: Eltern werden als fester Bestandteil von Schule und Schulentwicklung wahr- und ernstgenommen und in den Schulalltag integriert. 4. Sozialraum-/ Netzwerkarbeit: Schulsozialarbeit nutzt Ressourcen im Lebenskontext der zu betreuenden SchülerInnen und Familien im Sozialraum.	

¹⁴ Der IB war bis 31.07.2016 Träger des Angebotes. Vom 01.08. bis 31.12.2016 übernahm der PERSPEKTIV e. V. befristet die Trägerschaft. Der Träger ab 01.01.2017 ist im Abschnitt F auf Seite 105 ausgewiesen.

Seit dem Jahr 2014 sind im Kinder- und Jugendförderplan Unterstützungsangebote im Bereich Mobbing und Gewalt verankert. Das Programm „Gewaltlos macht Schule“ wird in Kooperation der Träger Kinder- und Jugendhilfehaus "Lebens(t)räume" e. V., Kontakt in Krisen e. V. und PERSPEKTIV e. V. realisiert. Es dient der Prävention und Intervention bei Gewalt und Mobbing und richtet sich an Täter und Opfer (Trainingsprogramm "Aufwind"). Der Zugang zu den Kindern und Jugendlichen erfolgt über die Schulen. Im Haushaltsplan wurden dafür im Jahr 2014 50.000,- EUR und im Jahr 2015 25.000,- EUR eingeplant.

Die Landeshauptstadt Erfurt ist Projektträger im ESF-Programm „Jugend stärken im Quartier“. Dieses Programm wird gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und den Europäischen Sozialfonds. Es unterstützt junge Menschen im Alter von 12 bis 26 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund beim Übergang von der Schule in den Beruf mit aufsuchender Jugendsozialarbeit, Beratung und Einzelfallhilfe.

Ziel ist es, auf dem Weg in Richtung Ausbildung und Arbeit individuelle Hürden zu überwinden und eine schulische, berufliche und soziale Integration zu ermöglichen. Zentraler Baustein des Programms ist das Case Management, eine intensive und langfristige sozialpädagogische Einzelfallhilfe und Begleitung junger Menschen. Weitere Bausteine sind die aufsuchende Jugendsozialarbeit und die niedrigschwellige Beratung als „erste Anlaufstelle“ und zur Klärung des weiteren Unterstützungsbedarfes. Diese "Kernbausteine" werden in drei Fördergebieten (Erfurt Nord, Südost und Oststadt) mit Projekten von folgenden Trägern ausgefüllt:

- Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.: Projekt "Erfurter Brücke Südost"
- Kontakt in Krisen e. V.: Projekt "Knotenpunkt"
- Ortsjugendwerk der AWO: Projekt "TalentIHRt Erfurt"

Daneben können junge Menschen im Rahmen von Mikroprojekten eigene Projektideen im Stadtteil entwickeln und umsetzen. Dabei erhalten sie professionelle Unterstützung durch die Träger KOMED e. V., Plattform e. V. und Naturfreundejugend Erfurt. Mikroprojekte fördern Kompetenzen junger Menschen, führen an weitere Unterstützungsangebote heran, verbessern das soziale Miteinander im Stadtteil und tragen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes bei

Das Jugendamt ist für die Koordinierung der einzelnen Projektbausteine verantwortlich.

C.5 Bestandsbewertung und Bedarfseinschätzung

Im Arbeitsfeld **Kinder- und Jugendarbeit** einschließlich der außerschulischen Jugendbildung bestehen vielfältige Angebote, die sich mit spezifischen Inhalten an junge Menschen bzw. an konkrete Zielgruppen in der gesamten Stadt Erfurt wenden.

Radio F.R.E.I. legt den Angebotsschwerpunkt auf Kinder und Jugendliche von 8 bis 18 Jahren. Dabei bedient sich das Angebot so genannter crossmedialer Effekte. Das Radio steht als zentrales Element in Zusammenhang mit Computer, Internetangeboten und Literatur, um Beteiligung junger Menschen an der Auseinandersetzung mit gesellschaftlich bedeutsamen Themen zu stärken und dazu eine Plattform zu bieten. Diese Angebote sollten mit vorhandenem Personalumfang (1 VbE) fortgeführt werden.

Der Träger KOMED e. V. hat mit dem Projekt "DemoParti!" den Maßnahmepunkt XX des Kinder- und Jugendförderplanes 2012-2016 umgesetzt – Projekt "Demokratie und Partizipation gegen Rechtsextremismus".

Um Rechtsextremismus durch Demokratie und Partizipation entgegenzuwirken, ist es entscheidend, Jugendliche von Beginn an für demokratische Inhalte zu begeistern und zu überzeugen. Das erreicht das Projekt mit Angeboten im Bereich Radio und durch die Vermittlung von fundierten Kenntnissen zu Nationalsozialismus, Diktatur und unterschiedlichen Kulturen. Jugendliche können ihre Fragen zu Gesellschaft, Politik und Weltanschauungen äußern und erhalten dazu den entsprechenden Rahmen. Sie setzen sich mit dem auseinander, was sie bewegt, erhalten nachvollziehbare Antworten und engagieren sich in Projekten des Trägers.

Sowohl die Netzwerkarbeit als auch bestehende Projekte innerhalb von Radio F.R.E.I. konnte der Träger effektiv nutzen, um für das Projekt "DemoParti!" attraktive und nachhaltige Angebote für junge Menschen in Erfurt anzubieten, Vorurteile abzubauen und für andere Lebensweisen und Kulturen zu sensibilisieren. Eine eigene Homepage für das Projekt informiert regelmäßig über aktuelle Aktivitäten und Inhalte (<http://demoparti.radio-frei.de/>). Die Vielfalt und Erreichbarkeit des Projektes, welches bisher mit 1 VbE gefördert wird, konnte in diesem Umfang mit 2 Stelleninhabern und den Ressourcen des Trägers erfolgreich umgesetzt werden und ist gerade in der aktuellen Diskussion um Flucht und Migration ein wichtiger Baustein in der Jugendarbeit.

Für Angebote in den Themenfeldern Demokratie und Partizipation gegen Rechtsextremismus besteht Bedarf. Explizit dafür sollten dem Träger Personalressourcen im Umfang von 0,5 VbE zur Verfügung gestellt werden. In der Summe ergibt sich ein Personalbedarf bei Radio F.R.E.I. (KOMED e. V.) von insgesamt 1,5 VbE.

Das Mädchenzentrum richtet seine Angebote prinzipiell an alle Erfurter Mädchen und jungen Frauen. Entwicklungsrelevante Themen speziell für Mädchen im Schwerpunkt außerschulische Jugendbildung und Sport, Spiel und Geselligkeit machen dieses Angebot stadtwweit einzigartig. Das Angebot sollte mit vorhandenem Personalumfang (2 VbE) fortgeführt werden.

Die Angebote der Offenen Arbeit werden von Kindern, Jugendlichen und Volljährigen aus dem gesamten Stadtgebiet in Anspruch genommen. Zu den Nutzern zählen auch viele junge Menschen bzw. Familien mit Migrationshintergrund. Diesbezüglich erbringt das Angebot Integrationsleistungen, für die voraussichtlich zunehmender Bedarf besteht. Das Angebot sollte mit vorhandenem Personalumfang (1,5 VbE) fortgeführt werden.

Das Autonome Jugendzentrum wird von Jugendlichen und Volljährigen aus der ganzen Stadt genutzt. Das AJZ ist ein fachspezifisches Angebot für verschiedenste Szenen und bietet jugendlichen Subkulturen einen Ort der Begegnung, Kommunikation und Unterstützung. Das Angebot sollte mit vorhandenem Personalumfang (2 VbE) fortgeführt werden.

Für die Umsetzung von Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit besteht Bedarf. Dafür sollten finanzielle Mittel mindestens in Höhe des Haushaltsbeschlusses 2015 (40.000 EUR) zur Verfügung gestellt werden. Es wird als notwendig erachtet, die bestehenden Förderregelungen zu verändern. Dabei sollten folgende Prämissen gesetzt werden: Die Maßnahmeträgerschaft sollten ausschließlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie der öffentliche Träger ausüben. Der administrative Aufwand des Maßnahmeträgers für Antragstellung, Koordinierung etc. sollte honoriert werden (Verwendung eines pauschalisierten Teils der Fördermittel für diese Aufgaben).

Die Angebote der kulturellen Jugendbildung im Bereich Theater des Trägers Schotte e. V. werden von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen zwischen 10 und 27 Jahren in Anspruch genommen. Es erfolgt eine enge Kooperation mit Schulen. Junge Menschen erlangen im Theaterspiel grundlegende Fertigkeiten zur Selbst- und Fremdwahrnehmung. Darüber hinaus werden die kulturelle Kompetenz und das Selbstbewusstsein gestärkt. Die bisherige Personalkostenförderung von 0,5 VbE sollte erhalten bleiben.

Das Angebot der kulturellen Jugendbildung im Bereich Musik des Trägers Music College Erfurt e. V. wird stark nachgefragt. Der Altersschwerpunkt liegt zwischen 10 und 18 Jahren. Das Projekt unterstützt auch die Gründung von Schülerbands und stellt entsprechende Räumlichkeiten und technisches Equipment zur Verfügung. Es erfolgt eine enge Kooperation mit Schulen. Die Nachfrage von Schulen übersteigt die Umsetzungsmöglichkeiten im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen. Das Angebot sollte mit vorhandenem Personalumfang (1 VbE) fortgeführt werden.

Ausgehend von den bisherigen Aktivitäten zur Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Erfurt wird der Aufbau einer verbindlichen Beteiligungsstruktur für dringend notwendig erachtet. Diese Struktur soll ermöglichen, dass Kinder und Jugendliche ihre Ideen und Interessen einbringen, dass ihnen dabei vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung stehen und sie durch konkrete Unterstützung zur Beteiligung befähigt werden¹⁵. Seitens der AG Jugendarbeit wurde ein konzeptioneller Vorschlag für eine Betei-

¹⁵ siehe auch Themenfeld "Beteiligung" im Leitbild für ein kind- und jugendgerechtes Erfurt 2020.

ligungsstruktur erarbeitet. Laut Konzept sind mit der Entwicklung einer solchen Beteiligungsstruktur folgende Ziele verbunden:

- a) Demokratie erfahrbar machen, über demokratische Prozesse bilden und Jugendliche zu demokratischem Handeln anregen.
- b) Gestaltung einer an den Interessen von Kindern und Jugendlichen ausgerichteten praktischen und planerischen Kinder- und Jugendhilfe sowie Jugendpolitik.
- c) Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen beim Erwerb und der Stärkung von Kompetenzen wie Selbstbestimmung, Empowerment, Verantwortungsbewusstsein und Selbstorganisation.
- d) Kindern und Jugendlichen werden, unter der Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedarfe, mehr Entscheidungsräume und Möglichkeiten zur Verfügung gestellt, um ihre Verantwortungsbereiche zu vergrößern.
- e) Kinder und Jugendliche können sich in demokratischen Prozessen und Strukturen ausprobieren und erproben und erfahren dadurch Selbstwirksamkeit.
- f) Erhöhung der Wertschätzung und Legitimation von Planungsprozessen durch eine Erweiterung und Verstetigung von Beteiligung.
- g) Vernetzung von Institutionen und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und der Verwaltung.

Ausgehend von den Zielstellungen lassen sich verschiedene Handlungsbereiche für den Aufbau einer Struktur formulieren, die zum Teil bereits mit konkreten Umsetzungsideen untersetzt sind:

1) Vernetzung mit Kindern, Jugendlichen und der Jugendhilfe

- Einrichtung von regelmäßigen Planungsveranstaltungen oder Jugendkonferenzen.
- Einrichtung von offenen Kontaktmöglichkeiten der Beteiligungsstruktur.
- Einrichtung einer Aktiven-Struktur.
- Einrichtung einer verpflichtenden Informationsweitergabe.
- Abschluss von Kooperationsvereinbarungen der Beteiligten.
- Einrichtung lokaler Vernetzungstreffen.

2) Vernetzung mit Verwaltung und Politik

3) Weiterbildung und Qualifizierung

- Durchführung von Qualifizierungsworkshops für Jugendhelfemitarbeiter.
- Ausbildung von Prozessmoderatoren.
- Berufung von Kindern und Jugendlichen zu Scouts.

4) Öffentlichkeitsarbeit

5) Kooperation mit LAP – Jugendforum

6) Vorhabenfinanzierungen über Mikroprojektförderung

Um eine gelingende und nachhaltige Struktur zu etablieren, ist eine personelle Unterstützung im Umfang von 1 VBE einschließlich eines erhöhten Sachkostenanteils, der über den derzeitigen Möglichkeiten der Förderrichtlinie liegt, erforderlich. Die Personalstelle sollte bei einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe verortet werden.

Für das Arbeitsfeld **Jugendsozialarbeit** wird eingeschätzt, dass es eine gut entwickelte Regel-Angebotsstruktur gibt, die durch projektgeförderte Maßnahmen und Angebote temporär ergänzt wird. Im Bereich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit ist dennoch keine Bedarfsdeckung gegeben.

Im Schuljahr 2015/16 werden in Erfurt in der schulbezogenen Jugendsozialarbeit insgesamt 24 Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) finanziell gefördert. Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind in Grundschulen, Regelschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Förderzentren und Berufsbildenden Schulen tätig. Je nach Größe der Schule (Schülerzahl) und Problemintensität beträgt der Beschäftigungsumfang je Fachkraft zwischen 0,5 und 1,0 VbE. Die Einschätzung der Problemintensität erfolgt zum einen auf der Basis von

Rückmeldungen der Schulen, des Staatlichen Schulamtes, des Amtes für Bildung und der Träger der schulbezogenen Jugendsozialarbeit. Zum anderen werden Daten zur sozialen Benachteiligung, zu Migration und zu Förderbedarfen herangezogen. Nicht zuletzt spielt bei der Festlegung der Schulstandorte die Erfüllung von Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Landesrichtlinie¹⁶ eine Rolle, bspw. hinsichtlich der Arbeitsräume, Nutzung von Gruppenräumen und Teilnahme an Lehrer- und Klassenkonferenzen.

Für die Praxis heißt dies jedoch, dass an mehreren Schulen mit begründbarem Unterstützungsbedarf durch schulbezogene Jugendsozialarbeit keine entsprechenden Angebote umgesetzt werden können. Für die Diskrepanz zwischen Bedarf und Umsetzung gibt es mehrere Gründe:

Die Landesrichtlinie bestimmt, dass eine Fachkraft in der Regel nicht an mehreren Schulen tätig sein soll. Gemäß den fachlichen Empfehlungen ist dabei anzustreben, keine Personalausstattung unterhalb von 0,75 VbE je Schule einzurichten. Die Gesamtressource von 24 VbE laut Kinder- und Jugendförderplan könnte damit rechnerisch auf bis zu 32 Schulen verteilt werden. Die Zahl der Erfurter Schulen ist jedoch weitaus größer (29 staatliche Grundschulen, 2 staatliche Gesamtschulen, 10 staatliche Regelschulen, 4 staatliche Gemeinschaftsschulen, 6 staatliche Förderzentren, 7 staatliche Gymnasien, 6 staatliche Berufsbildende Schulen sowie eine Vielzahl von Schulen in freier Trägerschaft). Nicht an allen dieser Schulen besteht Unterstützungsbedarf. Im Schuljahr 2015/16 liegen von mehreren Schulen begründete Bedarfsmeldungen vor, die nicht berücksichtigen können.

Dazu kommt, dass an vielen Schulen Unterstützungsbedarfe bestehen, die über 0,75 VbE hinausgehen, bspw. Schulen in Stadtgebieten mit überdurchschnittlicher sozialer Benachteiligung bzw. Schulen mit sehr hohem Schüleranteil mit Migrationshintergrund. Diesen Bedarfen wird teilweise mit höherer Personalzuordnung Rechnung getragen, was wiederum die Personalressourcen für andere Schulen verringert. Um die Zahl der Schulen ohne Unterstützung nicht weiter zu vergrößern, kann aber nicht an allen Schulen auf gestiegene Unterstützungsbedarfe mit Erhöhung der Personalausstattung geantwortet werden, obwohl dies fachlich angezeigt wäre.

Grundschulen

Im Schuljahr 2015/16 sind 7 VbE Fachkräfte des Trägers Internationaler Bund¹⁷ an 9 Grundschulen tätig. Einige dieser Schulen haben signalisiert, dass Bedarf für eine Aufstockung der Personalressourcen gesehen wird. Darüber hinaus liegen von vier weiteren Grundschulen Bedarfsanmeldungen für Unterstützung durch Schulsozialarbeit vor.

Regelschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren

Im Schuljahr 2015/16 sind 12 VbE Fachkräfte des Trägers PERSPEKTIV e. V. an 12 allgemeinbildenden weiterführenden Schulen tätig. Zwei dieser Schulen haben signalisiert, dass Bedarf für eine Aufstockung der Personalressourcen gesehen wird. An der Evangelischen Gemeinschaftsschule wird Jugendsozialarbeit von der "Erfurter Brücke" (Caritasverband Erfurt) realisiert. Darüber hinaus liegen von einer weiteren Regelschule und einem Förderzentrum Bedarfsanmeldungen für Unterstützung durch Schulsozialarbeit vor.

Staatliche Berufsbildende Schulen

Im Schuljahr 2015/16 sind insgesamt 5 VbE Fachkräfte der Träger MitMenschen e. V. und Internationaler Bund¹⁸ an drei SBBS (eine SBBS mit zwei Schulstandorten) tätig. Zwei dieser Schulen haben signalisiert, dass Bedarf für eine Aufstockung der Personalressourcen gesehen wird. Darüber hinaus liegen von einer weiteren SBBS sowie von zwei Berufsschulen in freier Trägerschaft Bedarfsanmeldungen für Unterstützung durch Schulsozialarbeit vor. Einer der beiden Träger hat ebenfalls auf weitere Bedarfe an Berufsschulen hingewiesen, insbesondere ausgehend von einem zusätzlichen Unterstützungsbedarf für Jugendliche mit Migrationshintergrund. Insgesamt wird aufgrund gestiegener Schülerzahlen mit

¹⁶ "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 16. Juni 2016"

¹⁷ Der IB war bis 31.07.2016 Träger des Angebotes. Vom 01.08. bis 31.12.2016 übernahm der PERSPEKTIV e. V. befristet die Trägerschaft. Der Träger ab 01.01.2017 ist im Abschnitt F auf Seite 105 ausgewiesen.

¹⁸ Der IB war bis 31.07.2016 Träger des Angebotes. Vom 01.08. bis 31.12.2016 übernahm der MitMenschen e. V. befristet die Trägerschaft. Der Träger ab 01.01.2017 ist im Abschnitt F auf Seite 105 ausgewiesen.

Unterstützungsbedarf ein zusätzlicher Bedarf für schulbezogene Jugendsozialarbeit an Berufsschulen festgestellt.

Gymnasien

Von Seiten der Gymnasien liegen zwar keine konkreten Bedarfsmitteilungen vor. Um Schülerinnen und Schülern Unterstützung bei bestehenden Problemen anbieten zu können, sind Streetworker an einigen Gymnasien präsent. Ein Gymnasium hat schriftlich darauf hingewiesen, dass auch in dieser Schulart Bedarf für den Einsatz von Schulsozialarbeitern besteht. Es wird eingeschätzt, dass grundsätzlich auch an Erfurter Gymnasien Bedarf für Unterstützung durch schulbezogene Jugendsozialarbeit besteht.

Prioritäteneinschätzung schulbezogene Jugendsozialarbeit

Sofern während der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplanes Ressourcen zur Verfügung stehen, die über den Finanzierungsbedarf von 24 VbE (Personal- und Sachkosten) hinausgehen (bspw. durch Änderungen der Landesförderung), sollten diese vorrangig für die schulbezogene Jugendsozialarbeit an Berufsschulen und an Grundschulen eingesetzt werden.

Die vielfältigen Angebote der "Erfurter Brücke" erreichen insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene thematisch im Bereich der beruflichen Orientierung, als direkte Unterstützung an der Schwelle Schule / Ausbildung / Beruf, als Begleitung von Praxisklassen und als Unterstützung im Schulalltag. Während der Laufzeit des ESF-Programms "Jugend stärken im Quartier" (planmäßig bis 31.12.2018) sollte die bisherige Personalausstattung (4,5 VbE) erhalten bleiben, wovon 0,5 VbE in das ESF-Projekt "Erfurter Brücke Südost" einfließen. Nach Beendigung des ESF-Programms "Jugend stärken im Quartier" sollte der zuvor bestehende Personalumfang von 5 VbE für die Jugendsozialarbeit der "Erfurter Brücke" gefördert werden.

Angebote im Rahmen des Konzeptes "Gewaltlos macht Schule" werden als mögliche Ergänzung im Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit bewertet, wofür jedoch kein unbedingter Förderbedarf besteht.

D Bestandsdarstellung Bewertung und Bedarfseinschätzung planungsraumbezogener Angebote

D.1 Planungsraum City

Problemlagen und demografische Entwicklung

Die Zahl der jungen Menschen von 6 bis unter 18 Jahren ist im Planungsraum City (Stadtteile Altstadt und Andreasvorstadt) ab dem Jahr 2009 kontinuierlich angestiegen. Der Anteil der 6 bis unter 18-Jährigen an der Gesamtbevölkerung des Planungsraumes lag im Jahr 2015 bei 8,6 % und damit unter dem städtischen Durchschnitt (9,5 %).

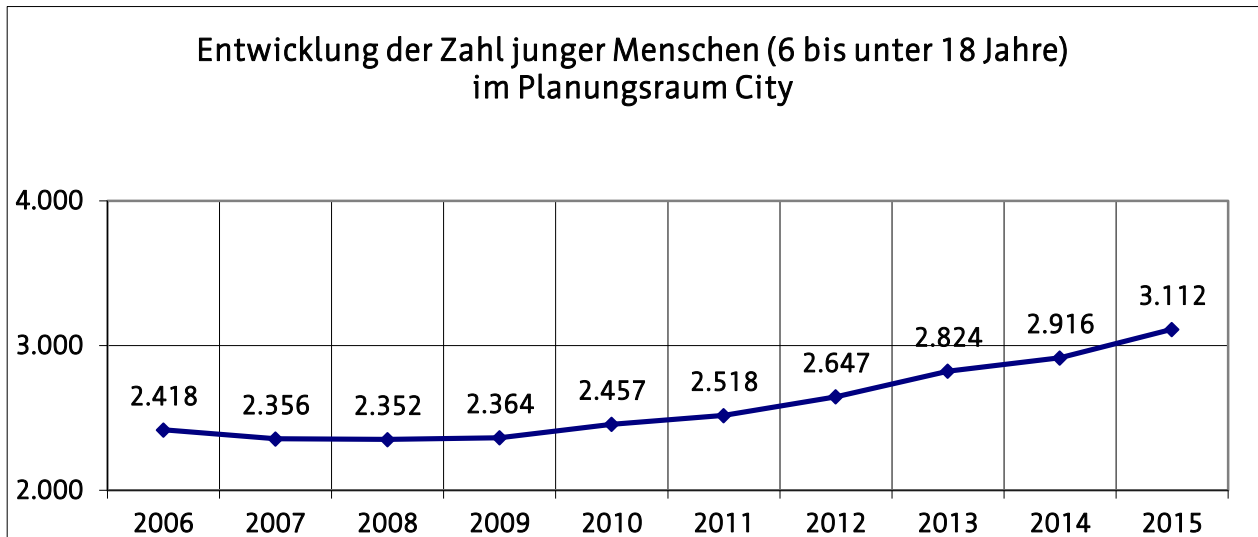


Abbildung D.1-1: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis unter 18 Jahre) im Planungsraum City (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

Erweitert man die Betrachtung auf die Altersgruppe bis 27 Jahre, sieht man einen leichten Anstieg in diesem Altersbereich. Der Bevölkerungsanteil der 6 bis 27-Jährigen des Planungsraumes lag im Jahr 2015 bei 26,2 % und damit über dem städtischen Durchschnitt (21,7 %)

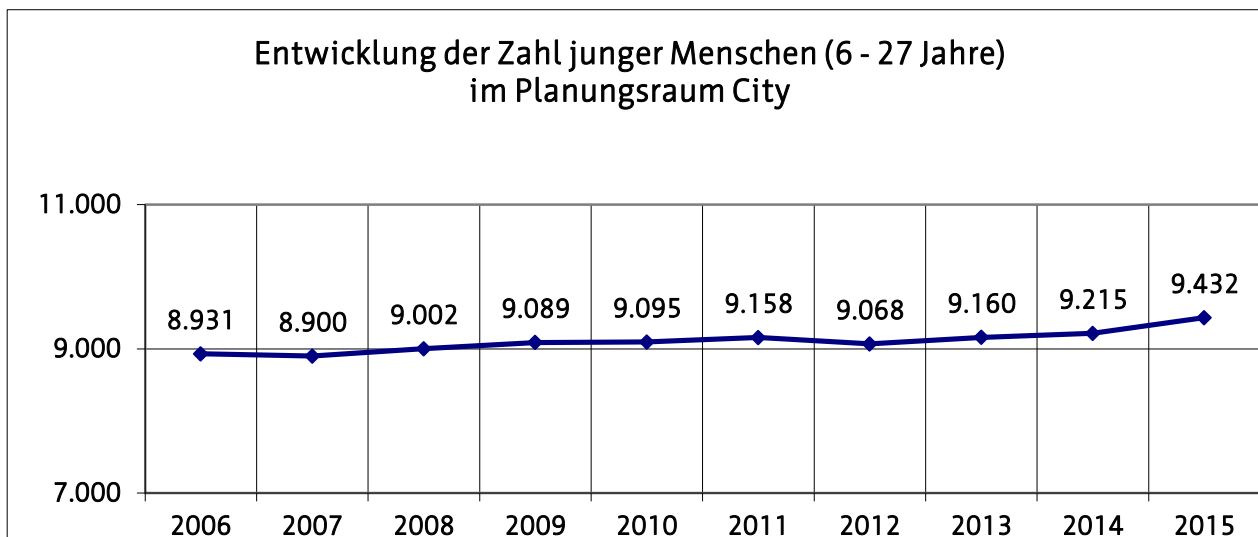


Abbildung D.1-2: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis 27 Jahre) im Planungsraum City (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

Hinsichtlich Jugendkriminalität sind im Planungsraum City Unterschiede in der Betrachtung nach Wohnort der Täter bzw. nach Tatort erkennbar. Der Planungsraum ist auffällig

überdurchschnittlich als Tatortgebiet erkennbar, währenddessen er bezüglich des Wohnortes der Täter geringfügig über dem Durchschnitt liegt (Jahresdaten 2014).

Im Planungsraum City wurden im Jahr 2014 unterdurchschnittlich viele Hilfen zur Erziehung begonnen und unterdurchschnittlich viele Inobhutnahmen ausgesprochen.

Mehr als die Hälfte der im Planungsraum wohnenden Viertklässler wechselte im Schuljahr 2013/14 nach der Grundschule auf ein Gymnasium. Dies stellt im Vergleich zur Gesamtstadt einen überdurchschnittlichen Anteil dar.

Die Jugendarbeitslosigkeit lag im PR City am 31.12.2014 zirka im städtischen Durchschnitt, ebenso der Anteil der Kinder unter 15 Jahren in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften. Auch die Quote der Arbeitslosigkeit und der Anteil der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften lagen zu diesem Stichtag im Bereich des städtischen Durchschnitts.

Bei den Einschulungsuntersuchungen im Schuljahr 2013/14 wurden im Planungsraum überdurchschnittliche Auffälligkeiten im Bereich von Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen sowie im Bereich Verhalten festgestellt. Im Bereich Motorik und beim Über- bzw. Untergewicht der Kinder sowie Adipositas gab es keine überdurchschnittlichen Auffälligkeiten.

Die genannten Belastungsindikatoren lassen insgesamt die Einschätzung zu, dass der Planungsraum City hinsichtlich sozialer Problemlagen in etwa dem städtischen Durchschnitt entspricht.

Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen

Im Planungsraum City gibt es folgende von sozialpädagogischem Fachpersonal begleitete räumliche Angebote für Kinder und Jugendliche mit Treffpunktfunktion, die sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus dem sozialräumlichen Umfeld der Einrichtung und teilweise darüber hinaus richten (Stand 2016):

- Freizeittreff Lindenweg (Träger: Stadtverwaltung Erfurt)
- Jugendhaus Fritzer (Träger: Music College Erfurt e. V.)

Bei den nachfolgenden Darstellungen handelt es sich um Angaben und Kurzbeschreibungen in inhaltlicher Verantwortung der Einrichtungen bzw. Träger:

Freizeittreff "Lindenweg" (Träger: Landeshauptstadt Erfurt)

Lindenweg 7, 99084 Erfurt	
Telefon: 0631 6554855	Fax: -
E-Mail: fzt-erfurt@erfurt.de	Web: http://www.erfurt.de
Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:	1,75 VbE
Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung	2 VbE
Zielgruppe der Einrichtung: Kinder und Jugendliche von 8 bis unter 18 Jahren	
Regionale Ausrichtung: unmittelbares Umfeld der Einrichtung (Juri-Gagarin-Ring, Krämpferufer), Altstadt und Krämpfervorstadt	
Kurzbeschreibung der Einrichtung: Überwiegend haben die Angebote unserer Einrichtung einen geselligen Charakter, der sich als wesentlicher Bestandteil kindlichen und jugendlichen Freizeitverhaltens in unserer Einrichtung herauskristallisiert hat: - Tischtennis, Fuß- und Basketball im Außengelände, Wii, Playstation, Dart, Billard, Brett- und Gesellschaftsspiele, - Gesundheitsförderung durch monatliche Angebote zum Thema "gesunde Ernährung", - Angebote zum Umgang mit Computer, Handy, Digitalkamera und Internet, - aktives Einbeziehen und Einbinden der Wünsche, Bedürfnisse und Ideen von Kindern und Jugendlichen bei der Monatsplanung, spontanen Aktivitäten, Anschaffung von neuen Spielmöglichkeiten, Raumgestaltung, Nutzen und Einnehmen von Räumen in der Einrichtung, Ferienplanung.	

Jugendhaus Fritzer (Träger: Music College Erfurt e. V.)

Talstraße 8, 99089 Erfurt	
<i>Telefon:</i> 0361 2606350	<i>Fax:</i> 0361 6536071
<i>E-Mail:</i> oliverkoehler@music-college.de	<i>Web:</i> www.music-college.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>	2 VbE
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung</i>	2,5 VbE
<i>Zielgruppe der Einrichtung:</i> Kinder und Jugendliche aus dem ganzen Stadtgebiet	
<i>Regionale Ausrichtung:</i> Stadtweit	
<i>Kurzbeschreibung der Einrichtung:</i> Das wohl traditionsreichste Jugendhaus in Erfurt, das "Fritzer", ist trotz seiner langen Geschichte keineswegs in die Jahre gekommen. Besondere Bedeutung hat das Jugendhaus Fritzer als kulturelles Zentrum in Erfurt. Neben den Proberäumen finden hier monatlich selbstorganisierte Konzerte statt, die Nachwuchsmusikern, Künstlern und Tänzern frühzeitig Erprobungs- und Orientierungsmöglichkeiten geben. Die Qualität des Fritzers als Veranstaltungsort und Szenetreffpunkt ist weit über die Grenzen Erfurts bekannt. Die breite Angebotspalette reicht von Workshops und Seminaren in allen Bildungs- und Freizeitbereichen bis zu spannenden Exkursionen und Ausflügen. Als offenes Jugendhaus ist jeder willkommen, der seine Ideen verwirklichen oder auch einfach nur das Beisammensein genießen will.	

Folgende Angebote im Planungsraum City richten sich über den Planungsraum hinaus an junge Menschen der gesamten Stadt Erfurt¹⁹:

- Mädchenzentrum (Träger: PERSPEKTIV e. V.)
- Offene Arbeit (Träger: Evangelischer Kirchenkreis Erfurt)
- RADIO F.R.E.I. (Träger: KOMED e. V.)
- Kulturelle Jugendbildung Theater (Träger: Schotte e. V.)

Kinder- und Jugendarbeit in Jugendverbänden

Die folgenden Jugendverbände verfügen über Kontaktstellen im Planungsraum City:

- Evangelische Jugend Erfurt
- Naturfreundejugend Erfurt

Bei den nachfolgenden Darstellungen handelt es sich um Angaben und Kurzbeschreibungen in inhaltlicher Verantwortung der Träger:

Jugendzentrum Predigerkeller (Jugendverband: Evangelische Jugend Erfurt)

Meister Ekkehard Straße 1, 99084 Erfurt	
<i>Telefon:</i> 0361 3418095	<i>Fax:</i> -
<i>E-Mail:</i> info@evangelischejugenderfurt.de	<i>Web:</i> www.predigerkeller.de
<i>Zielgruppe:</i> allgemein Kinder und Jugendliche, Schüler, Studenten und insbesondere auch Konfirmandengruppen	
<i>Regionale Ausrichtung:</i> Stadtweit und insbesondere auch im Gebiet des evangelischen Kirchenkreises Erfurt	
<i>Kurzbeschreibung des Angebotes:</i> Der Predigerkeller im Herzen der Stadt Erfurt ist seit vielen Jahren als Jugendzentrum und Veranstaltungsort der evangelischen Jugend bekannt und beliebt. Wir erarbeiten mit Jugendlichen stetig neue Formate und Projekte. Im Moment gibt es bei uns u. a. Konzerte, Poetry Slams, Jugendtheaterprojekte, Samba und viele einzelne Workshops (Ton-, Lichttechnik, Band, Fotografie).	

¹⁹ Diese Angebote sind im Abschnitt C näher beschrieben.

Ladenlokal (Jugendverband: Naturfreundejugend Erfurt)

Magdeburger Allee 11; 99086 Erfurt	
Telefon: 0361 7894386	Fax: 0361 7894385
E-Mail: info@naturfreundejugend-erfurt.de	Web: www.naturfreundejugend-erfurt.de
Zielgruppe: Junge Menschen von 10 bis 27 Jahren	
Regionale Ausrichtung: stadtweit	
Kurzbeschreibung des Angebotes: Die Naturfreundejugend versteht sich als Plattform für junge Menschen, ihre Freizeit selbstorganisiert zu gestalten und ihre Interessen wahrzunehmen und gegenüber Entscheidungsträger*innen vorzubringen. Themen und Arbeitsfelder wie Partizipation von Kindern und Jugendlichen, Nachhaltigkeit und Anti-Diskriminierungsarbeit sind zentrale Bestandteile der Vereinsarbeit. Zur Umsetzung seiner Ziele engagieren sich die Aktiven des Vereins in unterschiedlichen Arbeitsfeldern. Das Ladenlokal des Vereins bietet eine Anlaufstelle zur selbstorganisierten Freizeitgestaltung. Neben einer (Umwelt-) Bibliothek existiert ein Gruppenraum, der täglich zur Verfügung steht und in dem regelmäßig Angebote stattfinden (wie Diskussions- oder Spieleabende).	

Schulbezogene Jugendarbeit

In folgenden Schulen des Planungsraumes City werden Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit realisiert. In allen Schulen fungieren anerkannte Jugendhelfer*innen als Kooperationspartner bzw. Maßnahmeträger. Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2015:

Schule	Träger	inhaltliche Angebote (Auszug)
Evangelisches Ratsgymnasium	Offene Arbeit	Schwarzes Theater, Einrad AG, Physik AG
Königin-Luise-Gymnasium	Förderverein des KLG Erfurt/ Music College e. V.	Experimentalorchester, Improvisationstheater, Bläserklassen
Ulrich-von-Hutten-Schule	CVJM	AG Streitschlichter, AG Homepage, AG Judo

Tabelle D.1-1: Schulbezogene Jugendarbeit im PR City (Quelle: Jugendamt Erfurt – Anträge schulbezogene Jugendarbeit 2015)

Jugendsozialarbeit

Im Bereich der Jugendsozialarbeit wird zum einen ein innenstadtbezogenes Streetworkangebot realisiert, zum anderen sind die planungsraumübergreifend tätigen Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und der "Erfurter Brücke" auch an Standorten im Planungsraum City aktiv.

Streetwork City (Träger: AIDS-Hilfe Thüringen e. V.)

Liebknechtsstraße 8, 99085 Erfurt	
<i>Telefon:</i> 0361 7312233	<i>Fax:</i> 0361 3462298
<i>E-Mail:</i> projektkoordination@erfurt.aidshilfe.de	<i>Web:</i> www.erfurt.aidshilfe.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>	2 VbE
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung</i>	3 VbE
<i>Zielgruppe des Angebotes:</i> Junge Menschen zwischen 14 und 27 Jahren	
<i>Regionale Ausrichtung:</i> Altstadt (Kontaktstelle) und angrenzenden Stadtteile	
<i>Kurzbeschreibung des Angebotes:</i> - sucht Kontakt zu jungen Menschen auf der Straße - Einzelfallhilfen - verstärkte Szenepresenz im innerstädtischen Bereich, Aufsuchen der Treffpunkte, Kontaktpflege - Vermittlung bei Beschwerden von Anwohnern oder Geschäftsleuten - Schulhofpräsenz an drei Schulstandorten - Beratungszeiten in der Kontaktstelle - berät, hilft und vermittelt in verschiedenen Notlagen - Netzwerk-, Gremien- und Gemeinwesenarbeit - arbeitet parteilich, vertrauensvoll, akzeptierend und niederschwellig	

Kooperationsstrukturen

Die in der City tätigen Einrichtungen und Angebote kooperieren jeweils mit Schulen, Projekten, Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, Verbänden, Institutionen u. a. Die Formen, die Intensität und die Verbindlichkeit dieser Kooperationen sind unterschiedlich, bspw. Zusammenarbeit bei einer Veranstaltung (z. B. Spielfest Weltkindertag), Austausch in Fachgremien, Realisierung regelmäßiger Angebote auf Basis von Kooperationsvereinbarungen (z. B. schulbezogene Jugendarbeit an der Ulrich-von-Hutten-Schule durch CVJM Erfurt e. V.). Zwischen den im Planungsraum tätigen Streetworkern, Schulsozialarbeitern und Schulen finden in der Regel einmal monatlich Beratungen zur gegenseitigen Information, Abstimmung und Planung gemeinsamer Projekt statt.

Sozialraumbezogene Gremien (Stadtteilkonferenz o. ä.) mit Beteiligung der Jugendhilfe existierten im Planungsraum City mehrere Jahre lang nicht. Im Juni 2016 wurde vom Music College Erfurt e. V. eine Initiative zur Reaktivierung der früheren "City-Runde" gestartet.

Bestandsbewertung und Bedarfseinschätzung

Für das Arbeitsfeld **Kinder- und Jugendarbeit** wird eingeschätzt, dass eine Grundversorgung²⁰ mit dem erforderlichen Potential an Personal und Räumen in den beiden Stadtteilen Altstadt und Andreasvorstadt gewährleistet ist. Neben den hier tätigen sozialraumbe-

²⁰ Unter Grundversorgung wird verstanden, dass wohnortnahe, d. h. für Kinder und Jugendliche des Planungsraumes/Stadtteiles erreichbare Angebote mit inhaltlicher Vielfalt vorgehalten werden, deren pädagogisch begleitete Öffnungszeiten mit dem Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen abgestimmt sind und deren räumliche Rahmenbedingungen die Inanspruchnahme der Einrichtung durch alle interessierten Kinder und Jugendlichen ermöglicht. Insofern wird dem § 2 ThürKO Rechnung getragen.

zogenen Einrichtungen bieten auch die stadtweit ausgerichteten Projekte vielfältige Möglichkeiten für junge Menschen in der City.

Das Jugendhaus Fritzer nutzen Kinder und Jugendliche aus dem Planungsraum, aber auch aus weiter entfernten Stadtgebieten. Aufgrund stark gestiegener Nutzerzahlen insbesondere mit Migrationshintergrund und der Notwendigkeit inklusiver Angebote wird ein personeller Mehrbedarf im Umfang von 0,5 VbE festgestellt. Für die Einrichtung sollten daher künftig 2,5 VbE Fachpersonal bereitgestellt werden.

Den Freizeittreff Lindenweg nutzen überwiegend Kinder und Jugendliche aus dem unmittelbaren Umfeld der Einrichtung. Der Bestand der Einrichtung sollte mit den vorhandenen Personalressourcen (1,75 VbE) erhalten werden.

Für das Arbeitsfeld **Jugendsozialarbeit** wird eingeschätzt, dass durch das Streetworkangebot der AIDS-Hilfe Thüringen e. V. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige der Innenstadt gut erreicht werden. Die Innenstadt ist ein klassischer Aufenthaltsort für Jugendliche aus der ganzen Stadt. Die Streetworker stellen eine stetig steigende Zahl an Einzelfallhilfen mit Multiproblemlagen fest.

Die Zahl der Jugendgruppen in der Innenstadt nimmt zu. Junge Menschen aus dem gesamten Stadtgebiet treffen sich auf dem Anger, dem Domplatz, auf der Schlösserbrücke auf dem Petersberg, im Hirschgarten, hinter der Krämerbrücke. In den Ferienzeiten ist immer noch einmal ein Anstieg zu verzeichnen. Die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen unterliegt einer ständigen Veränderung, so dass immer wieder neue Kontakte geknüpft und gepflegt werden müssen. Dies erfordert einen hohen Zeitaufwand für die Szenepresenz. Die Szenepresenz im Bahnhofsviertel und im Stadtpark teilt sich das Team Innenstadt bereits mit dem Team Süd.

Die Kontaktstelle wird stark von den Jugendlichen frequentiert, sowohl während der Sprechzeiten als auch darüber hinaus. Auf Grund der hohen Belastung wird vorgeschlagen, das Streetwork-Team Innenstadt personell um 1 VbE zu stärken und künftig mit 3 VbE zu besetzen. Um dieses Ziel ohne Erhöhung der Gesamtressourcen im Bereich Streetwork in Erfurt erreichen zu können, wird aus Prioritätsgründen eine Umsetzung eines Mitarbeiters der AIDS-Hilfe aus dem Team Süd in das Team der Innenstadt angestrebt. Beide Teams haben bisher schon planungsraumübergreifend gearbeitet und könnten auch weiterhin eine gegenseitige Vertretung absichern.

D.2 Planungsraum Gründerzeit Südstadt

Problemlagen und demografische Entwicklung

Die Zahl der jungen Menschen von 6 bis unter 18 Jahren ist im Planungsraum Gründerzeit Südstadt (Stadtteile Löbervorstadt, Brühlervorstadt, Daberstedt) seit dem Jahr 2009 deutlich angestiegen. Der Anteil der 6 bis unter 18-Jährigen an der Gesamtbevölkerung des Planungsraumes lag im Jahr 2015 bei 10,3 % und damit über dem städtischen Durchschnitt (9,5 %).

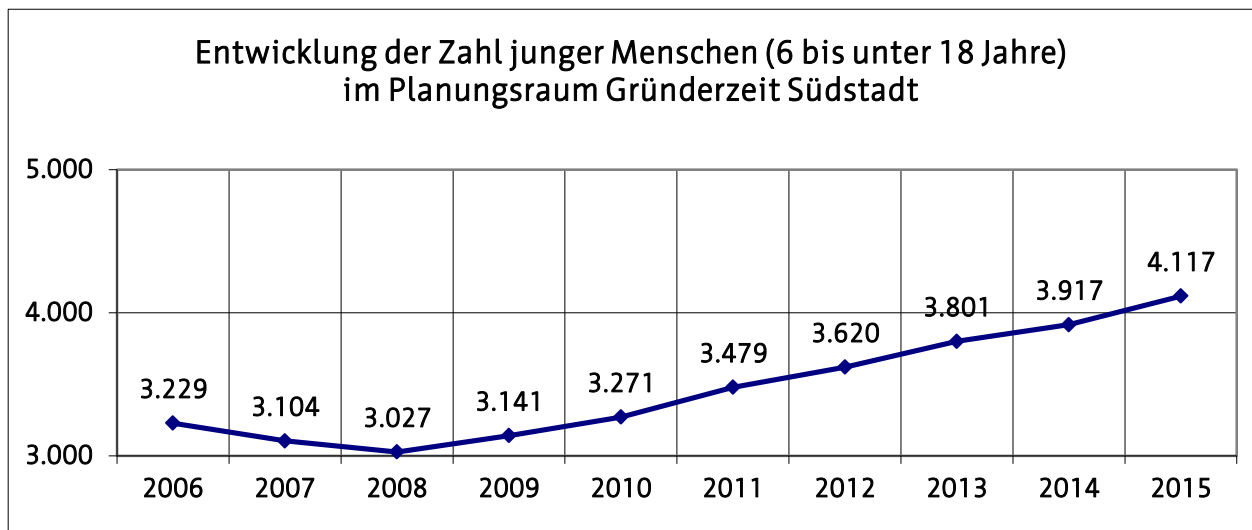


Abbildung D.2-1: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis unter 18 Jahre) im Planungsraum Gründerzeit Südstadt (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

Bei Betrachtung der 6 bis 27-Jährigen zeigt sich ein Rückgang bis 2010 mit anschließendem Anstieg. Der Bevölkerungsanteil der 6 bis 27-Jährigen des Planungsraumes lag im Jahr 2015 bei 19,2 % und damit unter dem städtischen Durchschnitt (21,7 %)

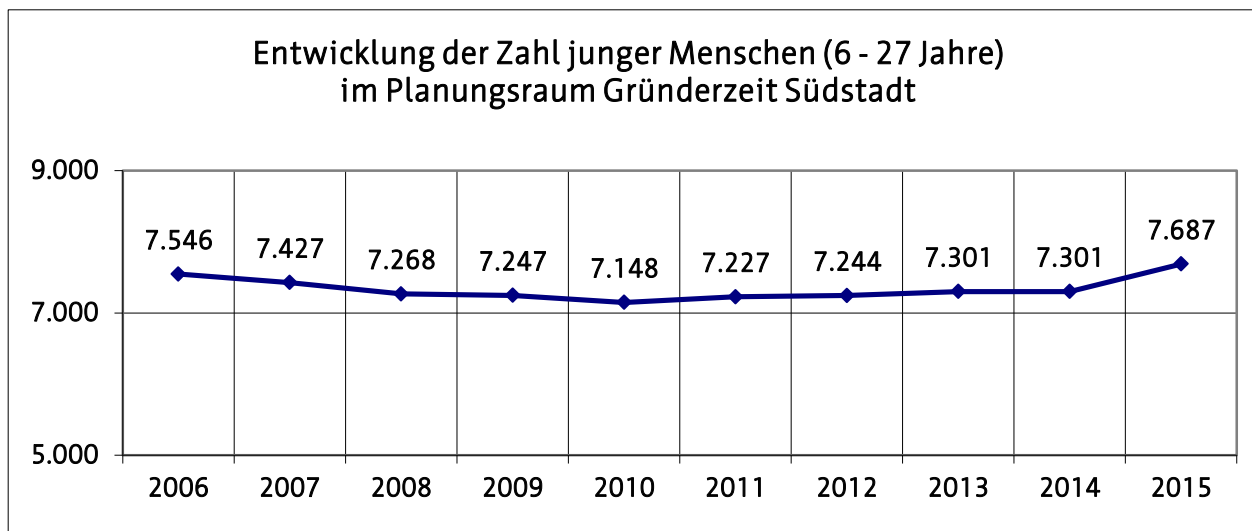


Abbildung D.2-2: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis 27 Jahre) im Planungsraum Gründerzeit Südstadt (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

Hinsichtlich Jugendkriminalität ist der Planungsraum Südstadt unterdurchschnittlich belastet, sowohl bezogen auf Tatort als auch auf Wohnort der Täter (Jahreszahlen 2014).

Im Planungsraum Gründerzeit Südstadt wurden im Jahr 2014 unterdurchschnittlich viele Hilfen zur Erziehung begonnen und unterdurchschnittlich viele Inobhutnahmen ausgesprochen.

Mehr als die Hälfte der im Planungsraum wohnenden Viertklässler wechselten im Schuljahr 2013/14 nach der Grundschule auf ein Gymnasium. Dies stellt im Vergleich zur Gesamtstadt einen überdurchschnittlichen Anteil dar.

Die Jugendarbeitslosigkeit lag am 31.12.2014 unterhalb des städtischen Durchschnitts, ebenso der Anteil der Kinder unter 15 Jahren in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften. Auch die Quote der Arbeitslosigkeit und der Anteil der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften waren zu diesem Stichtag unterdurchschnittlich hoch.

Bei den Einschulungsuntersuchungen im Schuljahr 2013/14 wurde im Planungsraum überdurchschnittlich häufig Untergewicht der Kinder diagnostiziert. In den Bereichen Verhalten, Motorik und Sprache und beim Übergewicht der Kinder/Adipositas gab es keine überdurchschnittlichen Auffälligkeiten.

Die genannten Indikatoren lassen insgesamt die Einschätzung zu, dass der Planungsraum Gründerzeit Südstadt im Vergleich mit der Gesamtstadt durch eine unterdurchschnittliche soziale Belastung gekennzeichnet ist.

Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen

Im Planungsraum Gründerzeit Südstadt gibt es keine geförderten räumlichen Angebote mit Treffpunktfunktion, die von hauptamtlichen Sozialpädagogen begleitet werden. Angebote für Kinder und Jugendliche werden im Rahmen schulbezogener Jugendarbeit sowie durch Jugendverbände realisiert.

Kinder- und Jugendarbeit in Jugendverbänden

Folgende Jugendverbände verfügen über eine Kontaktstelle im Planungsraum Südstadt:

- DGB Jugend Erfurt
- Jugendweihe Erfurt e. V.

Bei den nachfolgenden Darstellungen handelt es sich um Angaben und Kurzbeschreibungen in inhaltlicher Verantwortung der Träger:

filler. offenes Jugendbüro der Gewerkschaftsjugend

(Jugendverband: DGB Jugend Erfurt / ran e. V.)

Schillerstraße 44, 99096 Erfurt	
<i>Telefon:</i> 0361 2117240	<i>Fax:</i> -
<i>E-Mail:</i> dgbjugend@filler.cc	<i>Web:</i> www.filler.cc
<i>Zielgruppe:</i> Jugendliche ab 16 Jahren, Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Praktikantinnen und Praktikanten, Erwerblose, Mitglieder einer DGB Gewerkschaft	
<i>Regionale Ausrichtung:</i> -	
<i>Kurzbeschreibung des Angebotes:</i> Wir sind die Expertinnen und Experten rund um die Themen Ausbildung und Arbeit. In den Gewerkschaften könnt ihr in Projekt - und Aktionsgruppen aktiv werden und selbst bestimmen, welche Themen euch wichtig sind. Das filler. ist das offene Jugendbüro der Gewerkschaftsjugend und verfügt über eine Vielzahl an verschiedenen Räumlichkeiten, einen gut sortierten Schrank mit Brettspielen, Leinwand und Beamer, eine Bühne sowie Sofas, Kicker und den passenden Sound für die Kneipenatmosphäre im politisch korrekten Umfeld mit Getränken zu fairen Preisen. Verantwortlich für die Veranstaltungen sind die Gewerkschaftsjugendlichen selbst. Jeder kann frei entscheiden, die Abende zu gestalten, die Möglichkeiten zu entdecken oder sich einfach nur überraschen zu lassen und gemütlich etwas zu trinken. Kommt einfach vorbei! Im filler. stehen für Euch zwei Seminarräume und ein Saal zur Verfügung. In denen Ihr euch in euren Gruppen treffen könnt, um Eure Idee zu planen und umzusetzen.	

Jugendweihe Erfurt e. V.

Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt		
Telefon:	0361 6638999	Fax: 0361 6638998
E-Mail:	service@jugendweihe-erfurt.de	Web: www.jugendweihe-erfurt.de
Zielgruppe: Vorrangig für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren		
Regionale Ausrichtung: stadtweit		
Kurzbeschreibung des Angebotes: Die Jugendweihe Erfurt e. V. ist gekennzeichnet durch eigenverantwortliche, selbst organisierte und ehrenamtliche Jugendgruppenarbeit. Die Jugendgruppen bilden sich im Allgemeinen in den Klassenverbänden, die sich für die Jugendweihe interessieren. Die Gruppe entscheidet selbst und eigenverantwortlich, welche Angebote genutzt bzw. welche selbst organisiert werden. Die Anlaufstelle der Jugendweihe Erfurt steht den Gruppen und insbesondere den Gruppenverantwortlichen beratend und betreuend zur Seite. Sie koordiniert gemeinsame Beratungen und fördert somit die Vernetzung und den Austausch zwischen den Jugendgruppen. Gemeinsam mit anderen Jugendverbänden sichert die Anlaufstelle der Jugendweihe einen vielseitigen Zugang zu den verbandlichen Angeboten in Erfurt und zu Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements.		

Schulbezogene Jugendarbeit

In folgenden Schulen des Planungsraumes Gründerzeit Südstadt werden Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit realisiert. In allen Schulen fungieren anerkannte Jugendhilfeträger als Kooperationspartner bzw. Maßnahmeträger. Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2015:

Schule	Träger	inhaltliche Angebote (Auszug)
Friedrich-Ebert-Schule	Schulförderverein der RS 8 / Jugend und Schulplattform Erfurt e. V.	Erstellen von Video- und Lehrfilmen, Bibliothek-Online, Digitale Fotografie
Kooperative Gesamtschule "Am Schwemmbach"	Schulförderverein der KGS/ Music College e. V.	Musik und Tanz zum Anfassen und Selbermachen, Etüden- und Improvisationstheater, Schülerbibliothek
Friedrich-Schiller-Schule	Schulförderverein der Friedrich-Schiller-Schule / Music College e. V.	Schülerfirma, Grüne Oase, Junge Techniker
Kolping-Schule	Förderverein der Staatlichen Regelschule 03 / Music College e. V.	Sportmanagement, Darstellendes Gestalten, Medien, PC
Heinrich-Mann-Gymnasium	Schulförderverein Heinrich-Mann-Gymnasium / Arbeiter Samariter Bund	Homepage/Foto/Schulgeschichte, Orientierungslauf, Keramik
John-F.-Kennedy-Gemeinschaftsschule	Music College e. V.	Musik zum Selbermachen und Anfassen

Tabelle D.2-1: Schulbezogene Jugendarbeit im PR Gründerzeit Südstadt (Quelle: Jugendamt Erfurt – Anträge schulbezogene Jugendarbeit 2015)

Jugendsozialarbeit

Im Planungsraum Gründerzeit Südstadt ist kein Angebot der Jugendsozialarbeit verortet. In Daberstedt, der Löbervorstadt und der Brühlervorstadt sind Streetworker des Teams Süd tätig, zum anderen sind die planungsraumübergreifenden Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und der "Erfurter Brücke" auch an Standorten im Planungsraum aktiv.

Kooperationsstrukturen

Die Angebote im Planungsraum Südstadt kooperieren jeweils mit Schulen, Projekten, Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, Verbänden u. a. Die Formen, die Intensität und die Verbindlichkeit dieser Kooperationen sind unterschiedlich, bspw. Austausch in Fachgremien, Realisierung regelmäßiger Angebote auf Basis von Kooperationsvereinbarungen (z. B. schulbezogene Jugendarbeit in der John-F.-Kennedy-Gemeinschaftsschule durch Music College e. V.). Sozialraumbezogene Gremien mit Beteiligung der Jugendhilfe existieren im Planungsraum Südstadt nicht.

Bestandsbewertung und Bedarfseinschätzung

Im Planungsraum selbst stehen keine öffentlich geförderten Einrichtungen der **Kinder- und Jugendarbeit** zur Verfügung. Kinder und Jugendliche können Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit an mehreren Schulen nutzen sowie Einrichtungen in anderen Stadtgebieten aufsuchen. Darüber hinaus gehende Bedarfe werden nicht gesehen bzw. liegen formuliert nicht vor.

Bedarf an zusätzlichen Angeboten der **Jugendsozialarbeit** wird im Planungsraum Südstadt nicht gesehen.

D.3 Planungsraum Gründerzeit Oststadt

Problemlagen und demografische Entwicklung

Die Zahl der jungen Menschen von 6 bis unter 18 Jahren ist im Planungsraum Gründerzeit Oststadt (Stadtteile Johannesvorstadt, Krämpfervorstadt, Ilversgehofen und Johannesplatz) seit dem Jahr 2009 angestiegen.

Der Anteil der 6 bis unter 18-Jährigen an der Gesamtbevölkerung des Planungsraumes lag im Jahr 2015 bei 8,5 % und damit unter dem städtischen Durchschnitt (9,5 %)

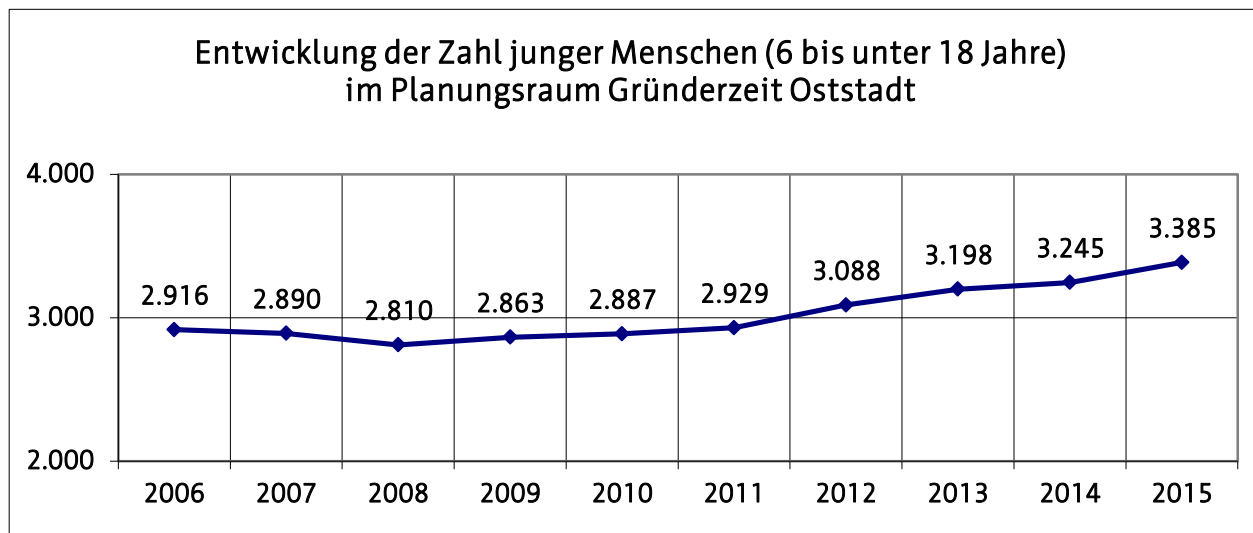


Abbildung D.3-1: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis unter 18 Jahre) im Planungsraum Gründerzeit Oststadt (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

Bei der Betrachtung der Altersgruppe bis 27 Jahre ist ein Anstieg bis zum Jahr 2013 zu erkennen. Der Bevölkerungsanteil der 6 bis 27-Jährigen des Planungsraumes lag im Jahr 2015 bei 26,9 % und damit über dem städtischen Durchschnitt (21,7 %).

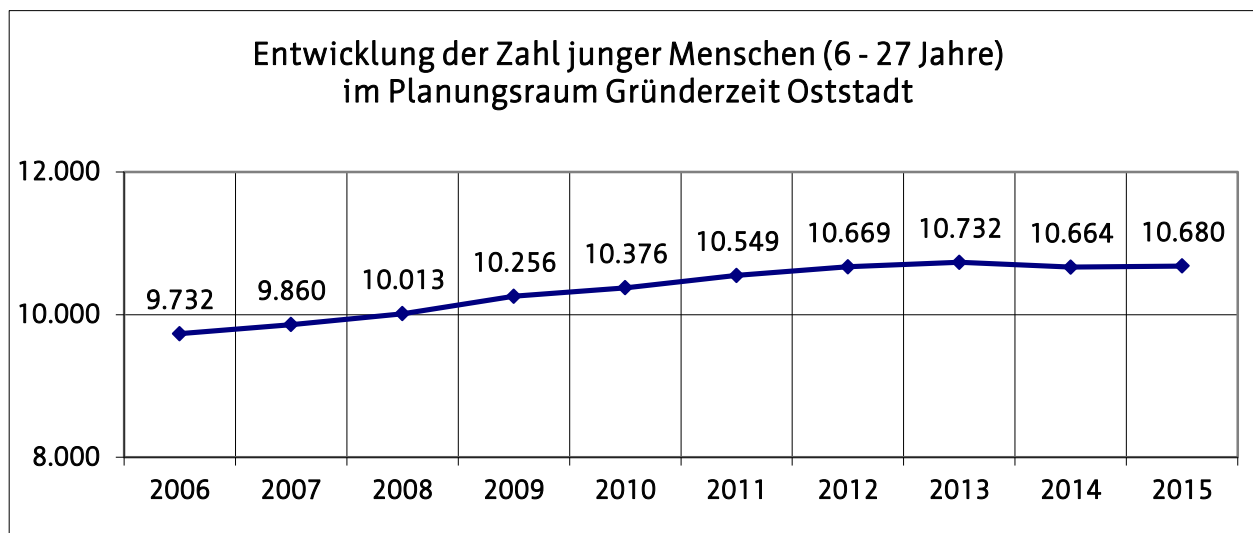


Abbildung D.3-2: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis 27 Jahre) im Planungsraum Gründerzeit Süd-stadt (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

Im Bereich der Jugendkriminalität zeigt sich ein überdurchschnittlich hoher Anteil jugendlicher Täter, die im Planungsraum Gründerzeit Oststadt wohnen. Als Tatort tritt der Planungsraum unterdurchschnittlich in Erscheinung (Jahreszahlen 2014).

Im Planungsraum wurden im Jahr 2014 unterdurchschnittlich viele Hilfen zur Erziehung begonnen und unterdurchschnittlich viele Inobhutnahmen ausgesprochen, wobei sich die

einzelnen Stadtteile voneinander unterscheiden. Am Johannesplatz liegt die Quote der Inanspruchnahme von erzieherischen Hilfen über dem Durchschnitt.

Etwa ein Drittel der im Planungsraum wohnenden Viertklässler wechselte im Schuljahr 2013/14 nach der Grundschule auf ein Gymnasium. Dies stellt im Vergleich zur Gesamtstadt einen unterdurchschnittlichen Anteil dar. Der Anteil derer, die an eine Regelschule wechselten, fiel dagegen überdurchschnittlich hoch aus. Zudem wechselten viele Schüler an eine Gesamtschule, was mit dem Standort der IGS im Planungsraum in Zusammenhang stehen dürfte.

Hinsichtlich der Jugendarbeitslosigkeit unterscheiden sich die einzelnen Stadtteile des Planungsraums voneinander. Diese lag am 31.12.2014 in der Johannesvorstadt und Krämpfervorstadt unterhalb und in Ilversgehofen und am Johannesplatz oberhalb des städtischen Durchschnittswertes. Im Planungsraum leben im Vergleich mit dem städtischen Anteilswert überdurchschnittlich viele Kinder unter 15 Jahren in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften. Auch die Quote der Arbeitslosigkeit und der Anteil der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften lagen zu diesem Stichtag über dem städtischen Durchschnitt.

Bei den Einschulungsuntersuchungen im Schuljahr 2013/14 wurden im Planungsraum in den Bereichen Verhalten, Motorik und Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen sowie bei Übergewicht und Adipositas überdurchschnittlich häufig Auffälligkeiten festgestellt. Beim Untergewicht der Kinder gab es keine überdurchschnittlichen Auffälligkeiten.

Die genannten Indikatoren lassen insgesamt die Einschätzung zu, dass der Planungsraum Gründerzeit Oststadt hinsichtlich sozialer Problemlagen überdurchschnittlich stark belastet ist. Dies gilt jedoch nicht für alle Stadtteile des Planungsraumes gleichermaßen, sondern besonders für den Johannesplatz und Ilversgehofen.

Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen

Im Planungsraum Gründerzeit Oststadt gibt es folgende von sozialpädagogischem Fachpersonal begleitete räumliche Angebote für Kinder und Jugendliche mit Treffpunktfunktion, die sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus dem sozialräumlichen Umfeld der Einrichtung und teilweise darüber hinaus richten (Stand 2016):

- Jugendhaus Domizil (Träger: Kindervereinigung Erfurt e. V.)
- Kinderfreizeittreff HOPPLA (Träger: Kindervereinigung Erfurt e. V.)
- Kreativ- und Abenteuerspielplatz KASpEr (Träger: DOMINO e. V.)
- Jugendhaus MAXI (Träger: PERSPEKTIV e. V.)

Bei den nachfolgenden Darstellungen handelt es sich um Angaben und Kurzbeschreibungen in inhaltlicher Verantwortung der Einrichtungen bzw. Träger:

Jugendhaus DOMIZIL (Träger: Kindervereinigung Erfurt e. V.²¹)

Am Alten Nordhäuser Bahnhof 14, 99085 Erfurt	
<i>Telefon:</i> 0361 5617060 / 1	<i>Fax:</i> 0361 5617060
<i>E-Mail:</i> domizil-club@t-online.de	<i>Web:</i> www.kindervereinigung-erfurt.de/index.php?id=3
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>	1,75 VbE
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung</i>	2 VbE
<i>Zielgruppe der Einrichtung:</i> Junge Menschen zwischen 14 und 27 Jahren	
<i>Regionale Ausrichtung:</i> Krämpfervorstadt, Rieth, Ringelberg	
<i>Kurzbeschreibung der Einrichtung:</i> Das Jugendhaus Domizil bietet von Montag bis Freitag 15 bis 20 Uhr ein offenes Haus für junge Menschen: - mit einem großen Spiel- und Sportbereich, einem Chill- und Medienraum, einem Mädchenraum, einem Sportraum, einem Töpferraum, einem Bandproberaum sowie einem kleinen Außengelände. Unsere Angebote: - außerschulische Jugendbildung mit offenen Angeboten, Workshops und Projekten zu den Bereichen Medien, Musik, Kunst, Kultur, Gesundheit/Ernährung, Sport, Demokratie, Natur & Umwelt etc. - Jugendkulturarbeit (Konzerte, z. B. Erfurter Zähne-Festival, Veranstaltungen, z.B. die BlockParty, Bandprojekt; kostengünstiger Proberaum) - niedrigschwellige Beratung und Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen - Bewerbungstraining und Lernunterstützung; Ausflüge und Freizeiten geschlechterspezifische Angebote: - kultursensible Jugendarbeit (z. B. internationale Abende und Thementage) - lebensweltorientierte und partizipative Jugendarbeit - Schulung von Eigeninitiative und Mitgestaltung, z. B. Hausversammlungen	

Kinderfreizeittreff HOPPLA (Träger: Kindervereinigung Erfurt e. V.)

Hallesche Straße 19, 99085 Erfurt	
<i>Telefon:</i> 0361 5610674	<i>Fax:</i> 0361 5610674
<i>E-Mail:</i> hoppla98@arcor.de	<i>Web:</i> www.Kindervereinigung-erfurt.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>	1,75 VbE
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung</i>	2 VbE
<i>Zielgruppe der Einrichtung:</i> Mädchen und Jungen im Alter von 6 bis 14 Jahren	
<i>Regionale Ausrichtung:</i> Krämpfervorstadt, Ringelberg, Gesamtstadt	
<i>Kurzbeschreibung der Einrichtung:</i> - alle Angebote offen, gendergerecht, interkulturell, sensibel; - offene Arbeit/ offener Bereich mit Spiel- und Sport- und Kreativangeboten; - Ausleihe von Sport- und Spielgeräten, Räumen, Beschäftigungsmaterial; - Projekte zu Themen der außerschulischen Jugendbildung und zum Themenbereich Sport, Spiel, Geselligkeit; - wöchentliche Angebotstage (Kreativ, Sport, Spiel und Spaß); Feste im Jahreskreis; - Feriengestaltung (Ausflügen und besondere Angebote); wöchentliche Turnhallenzeit; - betreuter Spielplatz mit Lagerfeuerstelle, Schaukel, Rutsche, Hängebrücke, Dreieck, Fußballplatz, Basketballkorb, Wiesenflächen, Sandkisten, Kletterbäume, Hochbeete, Schuppen, überdachter Terrasse; - regelmäßige "Laberrunde", Kummerkasten, individuelle Gespräche zur Beteiligung am Programm, zum Umgang mit Regeln, Öffnungszeiten, Ausgestaltung des Hauses; - Räume: Eingangsbereich und Flur, Bewegungsraum, Spielzimmer, Werkstatt, Selbstversorgerküche, Saal, Nintendoraum	

²¹ Die Kindervereinigung Erfurt e. V. war bis 31.12.2016 Träger der Einrichtung. Der Träger ab 01.01.2017 ist im Abschnitt F auf Seite 106 ausgewiesen.

Kreativ und Abenteuerspielplatz KASpEr (Träger: DOMINO e. V.)

Vollbrachtstraße 3, 99086 Erfurt	
Telefon: 0361 7451106	Fax: -
E-Mail: info@dominoev.de	Web: www.dominoev.de
Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:	1,75 VbE
Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung	3,25 VbE
Zielgruppe der Einrichtung: Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren, an drei Tagen in der Woche generationsübergreifender Ansatz	
Regionale Ausrichtung: stadtteilübergreifend	
Kurzbeschreibung der Einrichtung: Der KASpEr umfasst ein Gelände von 6000 qm mit unterschiedlichen Bereichen: Garten, Hüttendorf, Feuerstelle, Tiere, Freispiel, Holz-/Fahrradwerkstatt, Spielhaus, Schmiede, Mädchenwagen. Aufbau und Instandhaltung erfolgt mit den Kids. Dabei lernen sie spielerisch und nachhaltig ökologische Kreisläufe und Zusammenhänge kennen, Verantwortung zu übernehmen, selbst wirksam zu werden und unterschiedliche Meinungen wertzuschätzen. Sie können sich spielerisch in verschiedenen alten Handwerken ausprobieren, ihre Ressourcen entdecken und weiterentwickeln. Der Platz wird nie fertig, er bleibt veränderbar für neue Ideen, die die Kinder in das Platzplenum einbringen. Wir sehen uns als Teil der Bildungslandschaft von Erfurt, so werden im Rahmen zusätzlicher Tagesangebote soziale, interkulturelle, historische, gesundheitsfördernde und politische Themen, teilweise auch im generationsübergreifenden Ansatz handlungsorientiert und spielerisch integriert.	

Jugendhaus MAXI (Träger: PERSPEKTIV e. V.)

Rosa-Luxemburg-Straße 50a, 99086 Erfurt	
Telefon: 0361 5623391	Fax: 0361 5402508
E-Mail: jh-maxi@perspektiv-erfurt.de	Web: www.perspektiv-erfurt.de
Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:	2 VbE
Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung	3 VbE
Zielgruppe der Einrichtung: Kinder und Jugendliche ab Grundschulalter	
Regionale Ausrichtung: Johannesvorstadt und angrenzende Stadtteile	
Kurzbeschreibung der Einrichtung: Das Jugendhaus MAXI ist eine Einrichtung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und fester Bestandteil im Gemeinwesen. "GUT-DRAUF" ist unser Markenzeichen. Wir sind mit diesem Zertifikat der BZgA als einzige Einrichtung in Erfurt ausgezeichnet. Es beinhaltet vielfältige Angebote in den Bereichen Ernährung, Bewegung und Stressregulation für alle Altersgruppen. Sport und Gesundheit sind Schwerpunkte unserer Arbeit. Im Jugendhaus gibt es eine Vielzahl von spezifisch nutzbaren Räumen für die verschiedenen Altersgruppen. Regelmäßige Angebote wechseln sich mit besonderen Veranstaltungen und Projekten ab. Neben den typischen Freizeitangeboten bieten wir Information und Unterstützung für alle Lebenslagen. Besonders beliebt sind die zahlreichen Tagesausflüge, Unternehmungen und Ferienfahrten. Auch Elternarbeit ist uns wichtig.	

Das folgende Angebot im Planungsraum Oststadt richtet sich über den Planungsraum hinaus an junge Menschen der gesamten Stadt Erfurt²²:

- Autonomes Jugendzentrum (Träger: Autonomes Jugendzentrum Erfurt e. V.)

²² Das Angebot ist im Abschnitt C näher beschrieben.

Kinder- und Jugendarbeit in Jugendverbänden

Die folgenden Jugendverbände verfügen über Kontaktstellen im Planungsraum Oststadt:

- CVJM Erfurt e. V.
- SJD – Die Falken

Bei den nachfolgenden Darstellungen handelt es sich um Angaben und Kurzbeschreibungen in inhaltlicher Verantwortung der Träger:

Kinder- und Jugendcafé / Schülerclub / checkpoint Jesus

(Jugendverband: CVJM Erfurt e. V.)

Magdeburger Allee 46 / Wendenstraße 21 / Gerberstraße 14a	
<i>Telefon:</i> 0361 6536026	<i>Fax:</i> 0361 6536027
<i>E-Mail:</i> kontakt@cvjm-erfurt.de	<i>Web:</i> www.cvjm-erfurt.de
<i>Zielgruppe:</i> Junge Menschen von 5 bis 27 Jahren, Schüler, ausländische Jugendliche	
<i>Regionale Ausrichtung:</i> stadtweit	
<i>Kurzbeschreibung des Angebotes:</i> Der CVJM Erfurt bietet für Kinder und Jugendliche der Stadt Erfurt ein breites Angebot. Dieses teilt sich in vier Hauptbereiche: 1. Jugendverbandsarbeit, 2. Sportarbeit, 3. Kooperation mit Schulen und 4. internationale Jugendarbeit. Mit den drei Anlaufstellen bieten wir Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, an sechs Tagen pro Woche niederschwellige offene Angebote zu nutzen. Die Angebote sind so angelegt, dass Jugendliche darüber eingeladen werden, sich in den Gruppen der Jugendverbandsarbeit auszuprobieren und mitzuarbeiten. In allen Gruppen sind Ehrenamtlichkeit und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen Grundlage der Arbeit. Der CVJM Erfurt nimmt aktuelle Bedarfe wahr und kann flexibel auf neue Situationen reagieren.	

Ladenlokal [kany] (Jugendverband: SJD-Die Falken KV Erfurt)

Thälmannstraße 26, 99085 Erfurt	
<i>Telefon:</i> 0361 43028101	<i>Fax:</i> -
<i>E-Mail:</i> kontakt@falken-erfurt.de	<i>Web:</i> www.falken-erfurt.de
<i>Zielgruppe:</i> Jugendliche & Junge Erwachsene (16 - 26 Jahre)	
<i>Regionale Ausrichtung:</i> -	
<i>Kurzbeschreibung des Angebotes:</i> Immer am ersten Freitag im Monat organisieren wir von 15 bis 22 Uhr ein offenes Jugendcafé in unserem Ladenlokal [kany]. Wir diskutieren dort wechselnde politische Themen, hängen zusammen rum, kochen gemeinsam oder schauen einen Film.	

Schulbezogene Jugendarbeit

In folgenden Schulen des Planungsraumes Gründerzeit Oststadt werden Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit realisiert. In allen Schulen fungieren anerkannte Jugendhilfeträger als Kooperationspartner bzw. Maßnahmeträger. Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2015:

Schule	Träger	inhaltliche Angebote (Auszug)
Staatliche Integrierte Gesamtschule	CVJM	Trommelprojekt, TEN SING Projekt, Ernährungsprogramm "ISS DICH FIT"
Thomas-Mann-Schule	Kindervereinigung e. V.	Schülertreff "Blaue Stunde", Praktische Mathematik, Zwischen den Kulturen
Evangelische Gemeinschaftsschule	Music College e. V.	Musik zum Anfassen und Selbermachen, Theater und Schule
Gemeinschaftsschule am Nordpark	CVJM	Internationales Kochen, Klettern, Tanzgruppe

Tabelle D.3-1: Schulbezogene Jugendarbeit im PR Gründerzeit Oststadt (Quelle: Jugendamt Erfurt – Anträge schulbezogene Jugendarbeit 2015)

Jugendsozialarbeit

Im Planungsraum Gründerzeit Oststadt gibt es ein Streetworkangebot des Trägers Internationaler Bund gGmbH. Zudem sind die planungsraumübergreifend tätigen Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und der "Erfurter Brücke" auch an Standorten im Planungsraum aktiv.

Der Träger Kontakt in Krisen e. V. ist mit seinem Projekt "Knotenpunkt" im Planungsraum verortet. Das Projekt wird im Rahmen des ESF-Programms "Jugend stärken im Quartier" gefördert (Laufzeit 2015 – 2018) und verbindet Case Management mit einem niedrigschwelligen Beratungs- bzw. Clearingansatz. Es richtet sich an Junge Menschen i. S. d. § 13 SGB VIII im Alter von 12 bis 26 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund, die von den Angeboten der allgemeinen und beruflichen Bildung, Grundsicherung für Arbeitssuchende und/oder Arbeitsförderung nicht mehr erfasst/erreicht werden und zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe angewiesen sind.

Streetwork Oststadt (Träger: Internationaler Bund gGmbH)

Iderhoffstraße 4, 99085 Erfurt	
Telefon: 0361 598310	Fax: 0361 5983115
E-Mail: BZ-Erfurt@internationaler-bund.de	Web: www.internationaler-bund.de
Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:	2 VbE
Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung	2 VbE
Zielgruppe des Angebotes: Junge Menschen bis 27 Jahre	
Regionale Ausrichtung: Krämpfervorstadt, Johannesvorstadt, Ilversgehofen (Kontaktstelle), Johannesplatz	
Kurzbeschreibung des Angebotes: - soziale Einzelfallhilfe mit den Schwerpunkten: Förderung von persönlichen Ressourcen und Steigerung der Sozialkompetenz im Einzelfall, Beratung, Begleitung, Intervention, Konfliktmanagement - soziale Gruppenarbeit mit präventivem Charakter sowie als Intervention bei Konflikten in der Schule; Themenschwerpunkte: Mobbing, geschlechtsspezifische Angebote, Sozialkompetenz, Gewaltprävention, gewaltfreie Kommunikation, Medien, Drogen, politische Bildung etc. - Netzwerkarbeit und Kooperation mit relevanten Partnern im Stadtteil sowie weiteren Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Jugendeinrichtungen - Unterstützung junger Flüchtlinge bei der Integration - Zielgruppenkontakte herstellen in den jeweiligen Lebensmilieus - gemeinsame Planung und Durchführung von Projekten und sportlich/kulturellen Maßnahmen im Rahmen der Gruppenarbeit	

Kooperationsstrukturen

Die in der Oststadt tätigen Einrichtungen und Angebote kooperieren jeweils mit Schulen, Projekten, Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, Verbänden u. a. Die Formen, die Intensität und die Verbindlichkeit dieser Kooperationen sind vielfältig, bspw. Zusammenarbeit bei einer Veranstaltung (z. B. "KRÄMPF fresh"), Austausch in Fachgremien, Realisierung regelmäßiger Angebote auf Basis von Kooperationsvereinbarungen (z. B. schulbezogene Jugendarbeit in der Thomas-Mann-Regelschule durch Kindervereinigung Erfurt e. V.). Zwischen den im Planungsraum tätigen Streetworkern, Schulsozialarbeitern und Schulen finden in der Regel einmal monatlich Beratungen zur gegenseitigen Information, Abstimmung und Planung gemeinsamer Projekt statt.

Im Ortsteil Ilversgehofen ist ein Bürgerbeirat tätig, bei dessen Aktivitäten auch Einrichtungen der Jugendarbeit mitwirken (z. B. KASpEr, AJZ). Der Bürgerbeirat ist ein freiwilliger Zusammenschluss von engagierten Bürgern mit dem Ziel, die Stadtentwicklung im Gebiet des ehemaligen "Blechbüchsenviertels" voranzubringen.

Im Bereich der Halleschen Straße im Ortsteil Krämpfervorstadt hat sich ein lokales Bildungsnetzwerk aus Schule, Kita, Freizeittreff und weiteren Bildungsangeboten entwickelt, das gemeinsame Projekte ermöglicht, Angebotsabstimmungen erleichtert und z. B. auch in der Vorbereitung und Durchführung eines gemeinsamen Stadtteilstestes zum Tragen kommt.

Bestandsbewertung und Bedarfseinschätzung

Für das Arbeitsfeld **Kinder- und Jugendarbeit** wird eingeschätzt, dass eine Grundversorgung mit dem erforderlichen Potential an Personal und Räumen im Planungsraum gewährleistet ist.

Das Jugendhaus DOMIZIL wird von Jugendlichen und Volljährigen aus der Krämpfervorstadt, aus benachbarten und weiter entfernt liegenden Stadtteilen besucht. Eine konzeptionelle Neuausrichtung soll mit einer Neuvergabe der Trägerschaft verbunden werden²³. Im Rahmen der Weiterentwicklung der lokalen Bildungslandschaft ist eine bedarfsgerechte Angebotsabstimmung mit der Thomas-Mann-Schule und dem Freizeittreff HOPPLA sicherzustellen. Zur Umsetzung der konzeptionellen Neuausrichtung wird für die Einrichtung ein grundsätzlicher Personalbedarf im Umfang von 1,75 VbE festgestellt.

Den Kinderfreizeittreff HOPPLA besuchen Kinder aus der Krämpfervorstadt. Der bisherige Bestand mit aktuellem Personalumfang (1,75 VbE) sollte erhalten werden. Die räumliche Nähe der Einrichtung zur Thomas-Mann-Schule, Kindertagesstätte und Jugendhaus Domizil bietet gute Chancen zur Weiterentwicklung der lokalen Bildungslandschaft in der Krämpfervorstadt.

Die Angebote des Kreativ- und Abenteuerspielplatzes KASpEr nehmen Kinder, Jugendliche und Volljährige in Anspruch, Hauptzielgruppe sind die 6 bis 16-Jährigen. Diese kommen zu einem Großteil aus Ilversgehofen und benachbarten Stadtteilen. Der bisherige Bestand mit aktuellem Personalumfang (1,75 VbE) sollte erhalten werden.

Das Jugendhaus MAXI wird schwerpunktmäßig von Kindern ab 6 Jahren und von Jugendlichen genutzt. Der bisherige Bestand mit aktuellem Personalumfang (2 VbE) sollte erhalten werden.

Im Arbeitsfeld der **Jugendsozialarbeit** werden durch das Streetworkangebot, die Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und das Projekt im Rahmen des ESF-Programms "Jugend stärken im Quartier" Kinder, Jugendliche und junge Volljährige des Planungsraumes gut erreicht. Der Bestand des Streetworkangebotes Oststadt mit aktuellem Personalumfang (2 VbE) sollte erhalten werden.

²³ Beschluss des JHA vom 18.02.2016 (DS 0153/16): "Die konzeptionelle Ausrichtung und die Trägerschaft des Jugendhauses DOMIZIL werden im Rahmen der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes zum 01.01.2017 neu geregelt." Der Träger ab 01.01.2017 ist im Abschnitt F auf Seite 105 ausgewiesen.

D.4 Planungsraum Großwohnsiedlungen Nord

Problemlagen und demografische Entwicklung

Die Zahl der jungen Menschen von 6 bis unter 18 Jahren ist im Planungsraum Großwohnsiedlungen Nord (Stadtteile Berliner Platz, Rieth, Roter Berg und Moskauer Platz) seit 2010 angestiegen. Der Anteil der 6 bis unter 18-Jährigen an der Gesamtbevölkerung des Planungsraumes lag im Jahr 2015 bei 8,4 % und damit unter dem städtischen Durchschnitt (9,5 %)

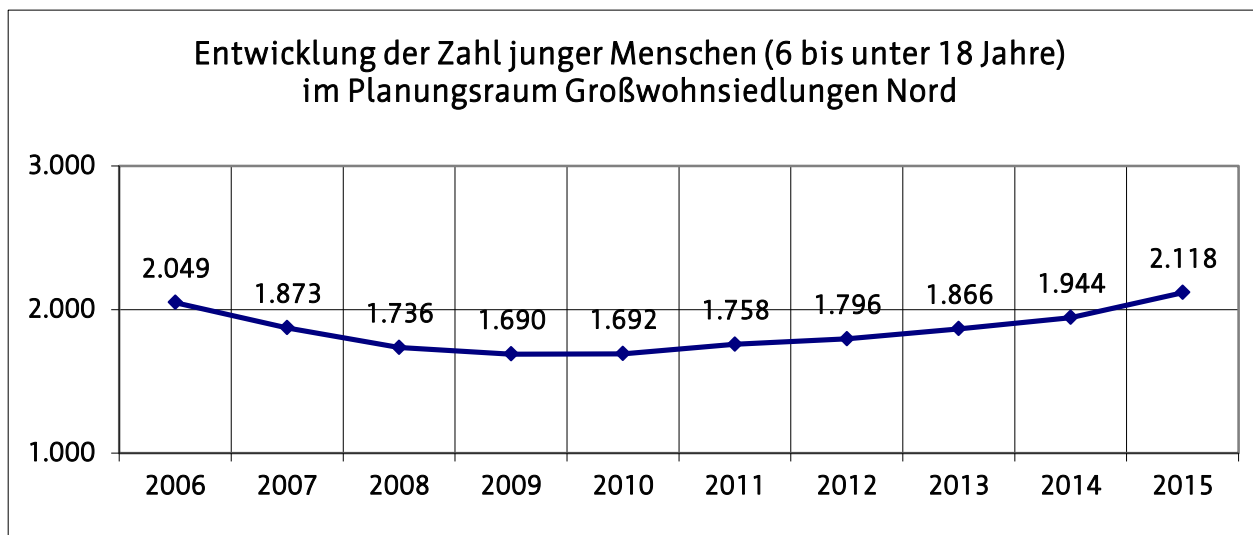


Abbildung D.4-1: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis unter 18 Jahre) im Planungsraum Großwohnsiedlungen Nord (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

Die Betrachtung der 6 bis 27-Jährigen im 10-Jahres-Vergleich zeigt einen Rückgang bis zum Jahr 2009 mit anschließender Konsolidierung und Anstieg im Jahr 2015. Der Bevölkerungsanteil der 6 bis 27-Jährigen des Planungsraumes lag im Jahr 2015 bei 20,3 % und damit unter dem städtischen Durchschnitt (21,7 %).

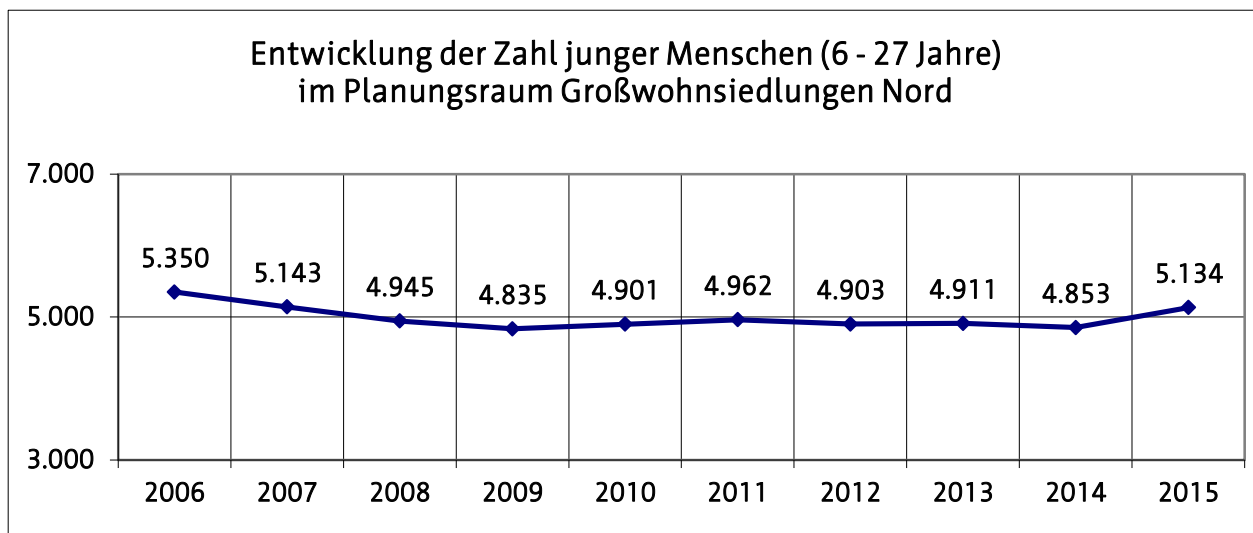


Abbildung D.4-2: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis 27 Jahre) im Planungsraum Großwohnsiedlungen Nord (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

Im Bereich der Jugendkriminalität ist der Planungsraum Nord durchschnittlich als Tatort gebiet betroffen. Im Planungsraum wohnen überdurchschnittlich viele jugendliche Straftäter (Jahreszahlen 2014).

Mit Ausnahme des Moskauer Platzes wurden im Jahr 2014 überdurchschnittlich viele Hilfen zur Erziehung begonnen. Es wurden überdurchschnittlich viele Inobhutnahmen ausgesprochen.

Etwa ein Viertel der im Planungsraum wohnenden Viertklässler wechselte im Schuljahr 2013/14 nach der Grundschule auf ein Gymnasium. Dies stellt im Vergleich zur Gesamtstadt einen unterdurchschnittlichen Anteil dar. Der Anteil derer, die an eine Regelschule wechselten, fiel dagegen überdurchschnittlich hoch aus (mehr als die Hälfte). Zudem wechselten vergleichsweise viele Schüler an eine Gesamtschule.

Die Jugendarbeitslosigkeit lag am 31.12.2014 in allen Stadtteilen des Planungsraumes oberhalb des städtischen Durchschnittswertes.

Zirka 60 % der Kinder unter 15 Jahren lebten am 31.12.2014 in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften. Das waren mehr als doppelt so viele wie im städtischen Durchschnitt. Auch die Quote der Arbeitslosigkeit und der Anteil der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften lagen an diesem Stichtag über dem städtischen Durchschnitt.

Bei den Einschulungsuntersuchungen im Schuljahr 2013/14 wurden im Planungsraum in den Bereichen Verhalten, Motorik und Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen sowie bei Übergewicht und Adipositas überdurchschnittlich häufig Auffälligkeiten festgestellt. Beim Untergewicht der Kinder gab es keine überdurchschnittlichen Auffälligkeiten.

Die genannten Indikatoren lassen insgesamt die Einschätzung zu, dass der Planungsraum Großwohnsiedlungen Nord hinsichtlich sozialer Problemlagen im Vergleich mit den anderen Planungsräumen am stärksten belastet ist.

Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen

Zum Planungsraum Großwohnsiedlungen Nord gehören folgende räumliche Angebote mit Treffpunktfunktion, die sozialpädagogisch begleitet werden und sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus dem sozialräumlichen Umfeld der Einrichtung und teilweise darüber hinaus richten (Stand 2016):

- Jugendclub "Berliner" (Träger: Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.)
- Kinder- und Jugendhaus Roter Berg (Träger: Evangelische Stadtmission und Gemeindedienste gGmbH)
- Jugendhaus Renne (Träger: MitMenschen e. V.)

Bei den nachfolgenden Darstellungen handelt es sich um Angaben und Kurzbeschreibungen in inhaltlicher Verantwortung der Einrichtungen bzw. Träger:

Jugendclub "Berliner"

(Träger: Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Regionalverband Mittelthüringen)

Berliner Straße 26, 99091 Erfurt	
<i>Telefon:</i> 0361 655 4141	<i>Fax:</i> 0361 6603514
<i>E-Mail:</i> jugendclub.berliner@johanniter.de	<i>Web:</i> www.johanniter.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>	2 VbE
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung</i>	k. A.
<i>Zielgruppe der Einrichtung:</i> Kinder, Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 12 bis 27 Jahren, besondere Personengruppe: junge Mütter und Väter; Flüchtlingskinder	
<i>Regionale Ausrichtung:</i> Ortsteile Berliner Platz, Rieth, Ilversgehofen, Roter Berg	
<i>Kurzbeschreibung der Einrichtung:</i> Kinder und Jugendliche sollen aktiv gestaltender Teil des Gemeinwesens werden, befähigt, ihre eigenen Ideen und Interessen zu entwickeln, zu vertreten und umzusetzen (z. B. in Stadteilkonferenz). Der Jugendclub dient als fester Standort, um die Nutzer von der Straße abzuholen, unterschiedliche Entwicklungsaufgaben während der Pubertät zu bewältigen, Lebenswege zu finden, Eigenverantwortung und Selbständigkeit zu entwickeln und zu stärken. Die inhaltlichen Angebote sind auf die Interessenlagen der Jugendlichen zugeschnitten: Beziehungs- und Vertrauensaufbau, schulische Bedarfe, berufsbegleitender Übergang, Spielnachmittage, Kreativ- und Sportangebote (Turnhallenzeit), erlebnispädagogische Angebote, Holz- und Fahrradwerkstatt, gemeinsames Kochen, verschiedene Workshops und Projekte. Wir bieten professionelle, vertrauliche und auf Wunsch anonyme Beratung und Begleitung in schwierigen Lebenssituationen. Die lebensweltbezogenen Beratung findet in den Räumen des Jugendclubs statt.	

Kinder- und Jugendhaus Roter Berg

(Träger: Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH)

Geranienweg 52, 99087 Erfurt	
<i>Telefon:</i> 0361 7913700	<i>Fax:</i> -
<i>E-Mail:</i> jhrb@gmx.de	<i>Web:</i> Facebook: KinderUJugendhausRoter Berg
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>	1,75 VbE
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung</i>	2 VbE
<i>Zielgruppe der Einrichtung:</i> Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter von 8 bis 27 Jahren	
<i>Regionale Ausrichtung:</i> ortsteilbezogen (Roter Berg)	
<i>Kurzbeschreibung der Einrichtung:</i> Die Einrichtung ist ein offenes Kinder- und Jugendhaus. Wir verfolgen das Ziel, die persönliche und soziale Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern. Dazu werden verschiedene methodische Orientierungen angestrebt. Diese entstehen aus den unterschiedlichen Lebenssituationen und -strukturen der Kinder und Jugendlichen. Unser Haus verfügt über verschiedene Räume mit unterschiedlichen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung. In dem großen Saal kann Tischtennis, Billard oder Tischkicker gespielt werden. Es gibt einen Kreativ-Raum sowie ein Kinderzimmer, welches als Rückzugsmöglichkeit für kleinere Kinder dient. Auf dem großen Außengelände können die Kinder und Jugendlichen im Sommer Volleyball, Fußball und Basketball spielen, auf der Terrasse entspannen oder unter Aufsicht grillen. Zudem gelten bei jedem methodischen Vorgehen die allgemeinen Grundsätze der Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und der Hilfe zur Selbsthilfe.	

Jugendhaus Renne (Träger: MitMenschen e. V.)

Moskauer Straße 83a, 99091 Erfurt	
<i>Telefon:</i> 0361 6002840	<i>Fax:</i> 0361 6002841
<i>E-Mail:</i> jugendhaus@mmev.de	<i>Web:</i> www.mmev.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>	1,75 VbE
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung</i>	1,75 VbE
<i>Zielgruppe der Einrichtung:</i> Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 27 Jahren, Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, benachteiligte Jugendliche des Stadtteils und der angrenzenden Stadtteile	
<i>Regionale Ausrichtung:</i> Moskauer Platz und angrenzende Stadtteile und Orte	
<i>Kurzbeschreibung der Einrichtung:</i> Der inhaltliche Schwerpunkt im Jugendhaus Renne liegt vor allem auf der Zusammenarbeit mit den Nutzern. Die Kinder und Jugendlichen gestalten aktiv ihr Lebensumfeld im Jugendhaus mit und beteiligen sich an dem Gestalten von Regeln, Angeboten und Projekten. Die Angebotsschwerpunkte liegen im kreativen und im spielerischen bzw. sportlichen Bereich. Es gibt eine regelmäßige Turnhallenzeit. Des Weiteren finden Projekte und Informationsangebote zu Themen wie z. B. Medien, Politik, Ernährung und Gesundheit statt. Die offenen Angebote können jederzeit in den Öffnungszeiten des Jugendhauses genutzt werden (Billard, Tischtennis, Kicker, Spiele, Computer, Instrumente). Neben den Angeboten finden die Kinder und Jugendlichen Unterstützung bei Hausaufgaben, schulbezogenen Projekten, Bewerbungen und Berufswahl oder einen Zuhörer bei Problemlagen.	

Daneben unterbreitet der Boxclub Erfurt "Thüringer Löwen" Sportangebote für Kinder und Jugendliche im Projekt "nachtaktiv". Das Medium und die Popularität des Fußballs und anderer Ballspielarten wird genutzt, um Kinder und Jugendliche zur sportlichen Aktivität zu bewegen. Das Angebot wird mit Honorarmitteln unterstützt²⁴.

Nicht an eine konkrete Einrichtung gebunden ist das als Modellprojekt konzipierte Angebot eines planungsraumbezogenen Jugendbildungsreferenten in Trägerschaft der Naturfreundejugend Erfurt:

Projekt "nordwärts" (Träger: Naturfreundejugend Erfurt)

Magdeburger Allee 11, 99086 Erfurt	
<i>Telefon:</i> 0361 7894386	<i>Fax:</i> 0361 7894385
<i>E-Mail:</i> nordwaerts@naturfreundejugend-erfurt.de	<i>Web:</i> www.naturfreundejugend-erfurt.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>	1 VbE
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung</i>	1 VbE
<i>Zielgruppe des Angebotes:</i> Junge Menschen im Alter von 10 bis 27 Jahren	
<i>Regionale Ausrichtung:</i> Erfurt Nord	
<i>Kurzbeschreibung des Angebotes</i> „nordwärts“ – Jugendbildung im Erfurter Norden ist ein Projekt für Kinder und Jugendliche, die in den Stadtteilen Berliner Platz, Rieth, Moskauer Platz oder Roter Berg ihre Freizeit verbringen. Das nordwärts-Team erarbeitet in enger Absprache mit der Zielgruppe und mit ortsansässigen Institutionen (z. B. Schulen und Jugendclubs) Angebote im außerschulischen Bildungsbereich, in den Bereichen soziale Bildung, Demokratiebildung, interkulturelles Lernen, Nachhaltigkeit, kulturelle Bildung und gesundheitliche Bildung (z. B. Drogen, Teamtraining, Vorurteile und Diskriminierung, Streitschlichter*innenausbildung etc.). "nordwärts" bietet weiterhin eine Plattform, den Stadtteil zu gestalten und sich für die eigenen Interessen einzusetzen!	

²⁴ Das Projekt "nachtaktiv" wurde bis zum 30.06.2016 angeboten.

Kinder- und Jugendarbeit in Jugendverbänden

Folgender Jugendverband verfügt über eine Kontaktstelle im Planungsraum Nord:

- Ortsjugendwerk der AWO Erfurt

Bei der nachfolgenden Darstellung handelt es sich um Angaben und Kurzbeschreibungen in inhaltlicher Verantwortung des Trägers:

Ortsjugendwerk (Träger: Kreisverband AWO Erfurt e. V.)

Sofioter Straße 38, 99091 Erfurt	
<i>Telefon:</i> 0361 3417025	<i>Fax:</i> 0361 51150383
<i>E-Mail:</i> ojw.ef@awo-thueringen.de	<i>Web:</i> www.awo-erfurt.de/ojw
Zielgruppe: - Kinder und Jugendliche mit und ohne Benachteiligung aus dem Stadtteil Moskauer Platz und der gesamten Stadt; - junge Erwachsene als ehrenamtlich Engagierte; - Schulklassen aus Grundschulen der Stadt Erfurt durch Projekttag "Umgang mit Vorurteilen" und "Umgang mit Konflikten" und von weiterführenden Schulen über das JUSTiQ-Projekt; - in der Kinder- und Jugendarbeit bereits Aktive mittels Fortbildungen und Juleica-Schulungen	
Regionale Ausrichtung: Das Ortsjugendwerk ist stadtweit tätig und hat seinen Sitz im Stadtteil Moskauer Platz. Somit ist der Erfurter Norden der Schwerpunkt der Besucher*innen.	
Kurzbeschreibung des Angebotes: Das Ortsjugendwerk der AWO Erfurt (OJW) ist der Kinder- und Jugendverband des Kreisverbands der AWO Erfurt e. V. Ziel ist es, den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu geben und sich im Verband eigenständig zu organisieren und für individuelle Interessen einzusetzen. Schwerpunkte des Ortsjugendwerks sind: 1. Die Selbstentfaltung und Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen stehen im Vordergrund der Angebote des OJW. 2. Die Werte Offenheit und Toleranz leiten uns und werden gelebt, indem die Angebote bewusst offen für alle Kinder und Jugendliche gestaltet sind. Ebenso ist das Ortsjugendwerk aktiv mit politischen Aktionen für diese Werte. 3. Durch pragmatische Vernetzung und Kooperation im Stadtteil Moskauer Platz und stadtweit mit Partner*innen der Jugendarbeit ist das Ortsjugendwerk ein Mitgestalter einer lebenswerten Stadt für Kinder und Jugendliche.	

Schulbezogene Jugendarbeit

In folgenden Schulen des Planungsraumes Nord werden Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit realisiert. In allen Schulen fungieren anerkannte Jugendhilfeträger als Kooperationspartner bzw. Maßnahmeträger. Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2015:

Schule	Träger	inhaltliche Angebote (Auszug)
Albert-Schweitzer-Gymnasium	Schulsportverein	Fitness und Gesundheit, Volleyball, Handball und Fußball
Heinrich-Hertz-Gymnasium	Lebensträume e. V.	Radio Her(t)z now, Jugend debattiert, Schulfernsehen
Regelschule an der Geraaue	MitMenschen e. V.	Tischtennis, Schülerzeitung, Gitarre
Gemeinschaftsschule am Roten Berg	Schulförderverein / CVJM	Energiesparfuchse, Hauswirtschaft, Fahrradwerkstatt
Otto-Lilienthal-Regelschule	MitMenschen e. V.	Lese Café, Kochen/Backen, Kreatives Gestalten

Tabelle D.4-1: Schulbezogene Jugendarbeit im PR Großwohnsiedlungen Nord (Quelle: Jugendamt Erfurt - Anträge schulbezogene Jugendarbeit 2015)

Jugendsozialarbeit

Im Planungsraum Nord gibt es ein Streetwork-Angebot der Stadtverwaltung Erfurt. Es umfasst insgesamt den nördlichen Teil der Andreasvorstadt ab Karlstraße (Nordpark), das Rieth, den Berliner Platz, den Moskauer Platz, den Roten Berg, Gispersleben und Stotternheim. Zudem sind die planungsraumübergreifend tätigen Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und der "Erfurter Brücke" auch an Standorten im Planungsraum aktiv.

Bei der nachfolgenden Darstellung handelt es sich um Angaben und Kurzbeschreibungen in inhaltlicher Verantwortung des Trägers:

Streetwork Nord (Träger: Stadtverwaltung Erfurt)

Steinplatz 1, 99085 Erfurt	
<i>Telefon:</i> 0361 6554853	<i>Fax:</i> 0361 6556408
<i>E-Mail:</i> jugendamt@erfurt.de	<i>Web:</i> www.erfurt.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>	3 VbE
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung</i>	3 VbE
<i>Zielgruppe des Angebotes:</i> Junge Menschen zwischen 14 und 27 Jahren	
<i>Regionale Ausrichtung:</i> Roter Berg (Kontaktstelle), Berliner Platz, Rieth (Kontaktstelle), Moskauer Platz (Kontaktstelle)	
<i>Kurzbeschreibung des Angebotes:</i> - Einzelfall- und Gruppenarbeit, aufsuchende Sozialarbeit - Beratungszeiten in den Streetwork-Kontaktstellen - Wöchentliche Schulhofpräsenz und Beratungsangebot an sechs Schulstandorten im Planungsraum, enge Vernetzung mit den Schulsozialarbeiterin, wöchentliche Kooperationsgespräche - Szenepräsenz und enge Vernetzung mit den Einrichtungen der offenen Jugendarbeit im Planungsraum - Kooperationsgespräche mit Beratungslehrer/in - Netzwerk-, Gremien- und Gemeinwesenarbeit - Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Migrationshintergrund	

Im Planungsraum ist das Projekt "TalentiHRT Erfurt" des Ortsjugendwerkes der AWO verortet, welches im Rahmen des ESF-Programms "Jugend stärken im Quartier" gefördert wird (Laufzeit 2015 – 2018). Das Projekt verfolgt einen niedrigschwelligen Beratungs- bzw. Clearingansatz und richtet sich an Junge Menschen i. S. d. § 13 SGB VIII im Alter von 12 bis 26 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund, die von den Angeboten der allgemeinen und beruflichen Bildung, Grundsicherung für Arbeitssuchende und/oder Arbeitsförderung nicht mehr erfasst/erreicht werden und zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe angewiesen sind.

Kooperationsstrukturen

Die im Planungsraum Nord tätigen Einrichtungen und Angebote kooperieren jeweils mit Schulen, Projekten, Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, Verbänden u. a. Die Formen, die Intensität und die Verbindlichkeit dieser Kooperationen sind vielfältig, bspw. Zusammenarbeit bei einer Veranstaltung (z. B. Stadtteilstfest Moskauer Platz, Berliner Platz), Austausch in Fachgremien, Realisierung regelmäßiger Angebote auf Basis von Kooperationsvereinbarungen (z. B. schulbezogene Jugendarbeit in der Regelschule an der Geraaue und der Otto-Lilienthal-Regelschule durch MitMenschen e. V.). Zwischen den im Planungsraum tätigen Streetworkern, Schulsozialarbeitern und Schulen finden in der Regel einmal monatlich Beratungen zur gegenseitigen Information, Abstimmung und Planung gemeinsamer Projekte statt.

In allen vier Ortsteilen des Planungsraumes sind Stadtteilkonferenzen aktiv, die sowohl Akteuren aus Einrichtungen als auch Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteiles ein Forum des

Austausches bieten. Diese Gremien, die ca. viermal jährlich tagen, können zum Teil auf eine mehrjährige Zusammenarbeit zurückblicken (Moskauer Platz, Roter Berg) bzw. wurden im Jahr 2015 durch das Projekt ThINKA (Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung) reaktiviert (Rieth, Berliner Platz).

Im Ortsteil besteht eine AG Kultur, in der auch das Jugendhaus mitwirkt. Die AG Kultur veranstaltet bspw. ein jährliches Sommerfest am Roten Berg.

Das Angebot "nordwärts" übt eine integrierende Funktion im Netz verschiedener Institutionen und Personen (Jugendhäuser, Schulen, Projekte, Ortsteilvertreter...) aus und hat zur Erschließung und Verbreitung von sozialraumspezifischen Kenntnissen beigetragen.

Bestandsbewertung und Bedarfseinschätzung

Für das Arbeitsfeld **Kinder- und Jugendarbeit** wird eingeschätzt, dass der Bestand der Einrichtungen im PR Nord mit der vorhandenen Personalausstattung zunächst erhalten und in einer vertiefenden Analyse überprüft werden sollte.

Der Jugendclub" Berliner" wird vor allem von Kindern und Jugendlichen aus dem Stadtteil Berliner Platz und benachbarten Stadtteilen genutzt. Da im Rieth keine Einrichtung vorhanden ist, kommen viele Kinder und Jugendliche aus diesem Stadtteil in den Jugendclub Berliner, was diesen an seine räumlichen Kapazitätsgrenzen gebracht hat. Der bisherige Personalumfang (2 VbE) sollte erhalten und weiterhin nach zusätzlichen räumlichen Ressourcen gesucht werden.

Das Kinder- und Jugendhaus Roter Berg nutzen vor allem Kinder und Jugendliche aus dem Stadtteil Roter Berg. Es wird eingeschätzt, dass das Jugendhaus seine inhaltlichen Angebote ausbauen und eine weitere Erhöhung der Nutzerzahlen anstreben sollte. Dies sollte unter Berücksichtigung anderer Angebote für Kinder und Jugendliche im Sozialraum erfolgen (z. B. in Schulen). Da die im Vergleich mit den anderen Einrichtungen im Norden unterdurchschnittlichen Nutzerzahlen ggf. mit dem Standort des Jugendhauses und den räumlichen Gegebenheiten zusammenhängen, sollte eine Standortüberprüfung und Suche nach räumlichen Alternativen erfolgen. Dabei sollte die Angebotslandschaft im Planungsraum insgesamt in den Blick genommen und räumliche Bedarfe anderer Einrichtungen mit berücksichtigt werden (z. B. Jugendclub Berliner). Um mögliche Änderungen, die in Folge der genannten Prüfungen und Vorgaben ggf. abgeleitet werden, während der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplanes umsetzen zu können, sollte die Förderung am bisherigen Standort mit 1,75 VbE zunächst bis Ende des Jahres 2018 befristet werden.

Das Jugendhaus Renne wird überwiegend von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen aus dem Stadtteil Moskauer Platz und angrenzenden Stadtteilen besucht. Zur Realisierung von Angeboten für Jüngere (6 bis 14 Jahre) werden zusätzlich Räumlichkeiten im Mehrgenerationenhaus Moskauer Platz genutzt. Die bisherige Personalausstattung (1,75 VbE) sollte erhalten werden.

Die Naturfreundjugend Erfurt hat mit dem Projekt "nordwärts" den Maßnahmepunkt XIX des Kinder- und Jugendförderplanes 2012-2016 umgesetzt – Modellprojekt "Jugendbildungsreferent/in im Planungsraum Nord".

Um die Ziele des Projektes zu erreichen, haben sich die Akteure des Projektes "nordwärts" zu Beginn des Projektes im Jahr 2012 mit den Jugendhäusern im Planungsraum abgestimmt und sich in den bestehenden Netzwerken im Planungsraum (Stadtteilkonferenzen, Ortsteilräte) vorgestellt. Von Beginn des Projektes an besteht eine enge Kooperation mit der schulbezogenen Jugendsozialarbeit in der Otto-Lilienthal-Regelschule, der Regelschule 23 und der Gemeinschaftsschule am Roten Berg. Über die Schulen im Planungsraum und die dort tätigen Sozialarbeiter wurde die überwiegende Zahl der Bildungsangebote installiert. Dazu zählen folgende Themenbereiche: Angebote im Bereich "neue Medien" und "Drogen", Streitschlichterausbildung, Jungsgruppe, Teamtraining, Lebens- und Berufsplanung, Vorurteile und Stereotypen, stadtteilbezogene Teamspiele wie geocaching.

Über die einzelnen Bildungsangebote an Schulen ist es gelungen, feste Nutzergruppen für das Projekt zu gewinnen. 2014 betrug die Zahl der monatlichen Nutzer 30 junge Menschen,

davon waren 15 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige im Alter zwischen 10 und 27 Jahren feste Stammnutzer der Angebote.

"nordwärts" war Partner des Motz-Projektes - ein Gemeinschaftsprojekt des Landesjugendringes Thüringen und des Ortsjugendwerks der AWO Erfurt. Ziel des Projektes war die Aktivierung von Kindern und Jugendlichen im Ortsteil Moskauer Platz, ihr Lebensumfeld zu gestalten und sich an Entscheidungsprozessen aktiv zu beteiligen.

"nordwärts" war ebenfalls an der Erstellung des Leitbildes für ein kind- und jugendgerechtes Erfurt 2020 beteiligt. Im Jahr 2014 fanden durch das Projekt Stadtteilbegehungen mit Ortsteilräten und Jugendlichen am Moskauer Platz und am Roten Berg statt.

Die Zusammenarbeit mit den Jugendhäusern im Planungsraum ist punktuell auf einzelne Aktionen ausgelegt, u. a. Teamtraining der Mädchengruppe im Jugendclub Berliner, Abstimmung im Rahmen der Netzwerkarbeit zu Veranstaltungen im Stadtteil. Da die Jugendhäuser im Planungsraum ebenfalls außerschulische Jugendbildung im Schwerpunkt haben, gab es von Seiten der Jugendarbeit weniger Anfragen zu Angeboten im Bereich der Jugendbildung. Das Projekt "nordwärts" ist aktiv in der Initiativgruppe am Moskauer Platz zur Koordination und Angebotserstellung im Themenbereich Flucht und Asyl im Rahmen der im Jahr 2014 eingerichteten Flüchtlingsunterkunft in der Ulan-Bator-Straße.

Das Projekt "nordwärts" hat sich seit 2012 in den Stadtteilen Berliner Platz, Rieth, Moskauer Platz und Roter Berg etabliert, seit 2015 auch mit einer Räumlichkeit in der Gemeinschaftsschule am Roten Berg. Besonders über die Schulstandorte und die Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeitern sind die Angebote des Projektes gewachsen und ein fester Bestandteil des Sozialraums geworden. Das betrifft z. B. die Streitschlichterausbildung an Schulen und die Jungsgruppe an der Regelschule 23.

Auch über die Ausgabe einer Zeitung konnte das Projekt für Bewohner und Institutionen im Planungsraum darstellen, was junge Menschen im Erfurter Norden bewegt und welche Angebote durch das Projekt erbracht werden.

Neben den zwei hauptamtlichen Personalstellen sind sechs Ehrenamtliche (Stand 2014) im Projekt engagiert. Das Projekt ist entsprechend der Leistungsbeschreibung umgesetzt worden, die im Rahmen der Interessenbekundung im Jahr 2012 vorgelegt wurde, und hat die Leitziele des Kinder- und Jugendförderplanes 2012-2016 berücksichtigt.

Gegenüber anderen Planungsräumen ohne ein separates Jugendbildungsangebot ist folgender Mehrwert durch das Projekt entstanden: Kindern und Jugendlichen konnten zusätzliche Angebote unterbreitet werden. Bildungsangebote der Schulsozialarbeit konnten ergänzt bzw. durch den Jugendbildungsreferenten realisiert werden (z. B. Streitschlichterausbildung), was zu einer Aufgabenentlastung der im PR tätigen Fachkräfte der Schulsozialarbeit führte. Für gemeinwesenorientierte Projekte mit vernetzendem Charakter (z. B. "Motz-Projekt") und Initiativen (z. B. im Bereich Flucht und Asyl) stand eine weitere unterstützende Ressource mit Sozialraumwissen zur Verfügung. Durch die integrierende Funktion des Angebotes im Netz verschiedener Institutionen und Personen (Jugendhäuser, Schulen, Projekte, Ortsteilvertreter...) konnte Wissen über sozialraumspezifische Bedarfe, Angebote, Prozesse etc. sowohl erschlossen als auch verbreitet werden.

Das Angebot sollte fortgeführt und im Rahmen der bisherigen Personalausstattung von 1 VbE auf den angrenzenden Planungsraum Gründerzeit Oststadt ausgeweitet werden. Die Erweiterung bei gleichbleibenden personellen Ressourcen erfordert eine konzeptionelle Weiterentwicklung, wobei die Projekterfahrungen im Norden genutzt werden können. Die Trägerschaft sollte beibehalten werden, um an die aufgebauten Strukturen und Kontakte sowie an die bisherigen Projekterfahrungen nahtlos anknüpfen zu können.

Es wird eingeschätzt, dass für das Projekt "nachtaktiv" kein Fortführungsbedarf besteht. Die bisherigen Teilnehmer können bestehende Strukturen im Planungsraum nutzen.

Für das Arbeitsfeld **Jugendsozialarbeit** wird eingeschätzt, dass die Streetworkangebote, die Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit sowie die Angebote des Programms "Jugend stärken im Quartier" Kindern und Jugendlichen in allen 4 Stadtteilen des Planungsraumes Unterstützung in verschiedenen Problemlagen bieten. Der Bestand des Streetwork im sozial überdurchschnittlich belasteten Planungsraum Nord sollte mit aktuellem Personallumfang (3 VbE) erhalten werden.

D.5 Planungsraum Großwohnsiedlungen Südost

Problemlagen und demografische Entwicklung

Die Zahl der jungen Menschen von 6 bis unter 18 Jahren ist im Planungsraum Großwohnsiedlungen Südost (Stadtteile Wiesenhügel, Melchendorf, Herrenberg) seit dem Jahr 2009 angestiegen.

Der Anteil der 6 bis unter 18-Jährigen an der Gesamtbevölkerung des Planungsraumes lag im Jahr 2015 bei 9,5 % und entsprach damit genau dem städtischen Durchschnitt.

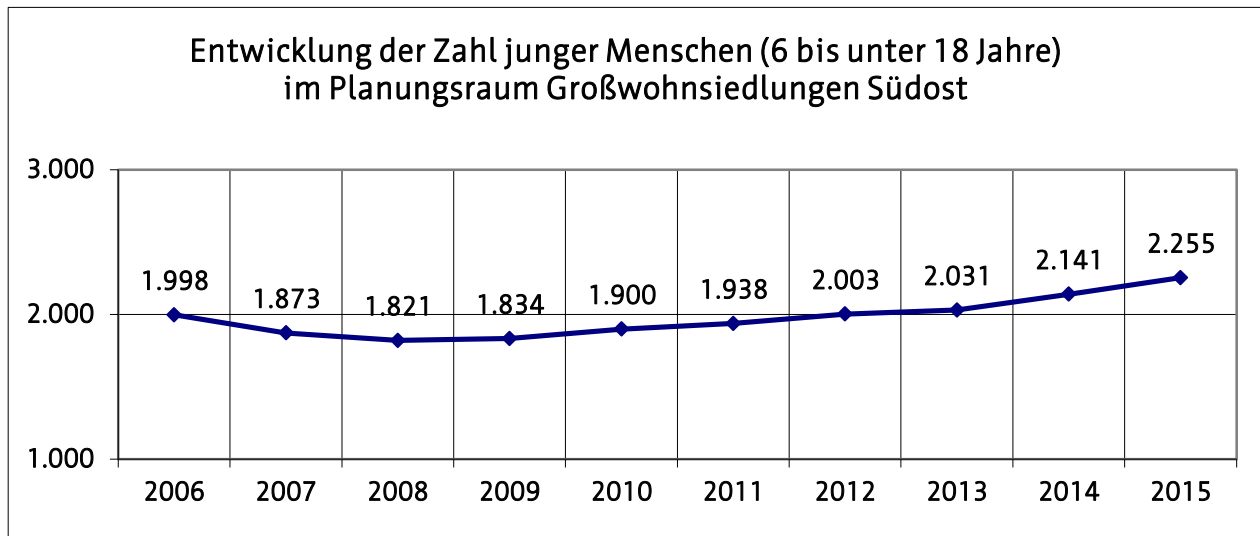


Abbildung D.5-1: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis unter 18 Jahre) im Planungsraum Großwohnsiedlungen Südost (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

Die Betrachtung der Altersgruppe 6 bis 27 Jahre im 10-Jahres-Vergleich zeigt einen kontinuierlichen Rückgang junger Menschen im Planungsraum Großwohnsiedlungen Südost bis zum Jahr 2014. Der Bevölkerungsanteil der 6 bis 27-Jährigen des Planungsraumes lag im Jahr 2015 bei 20,1 % und damit unter dem städtischen Durchschnitt (21,7 %).

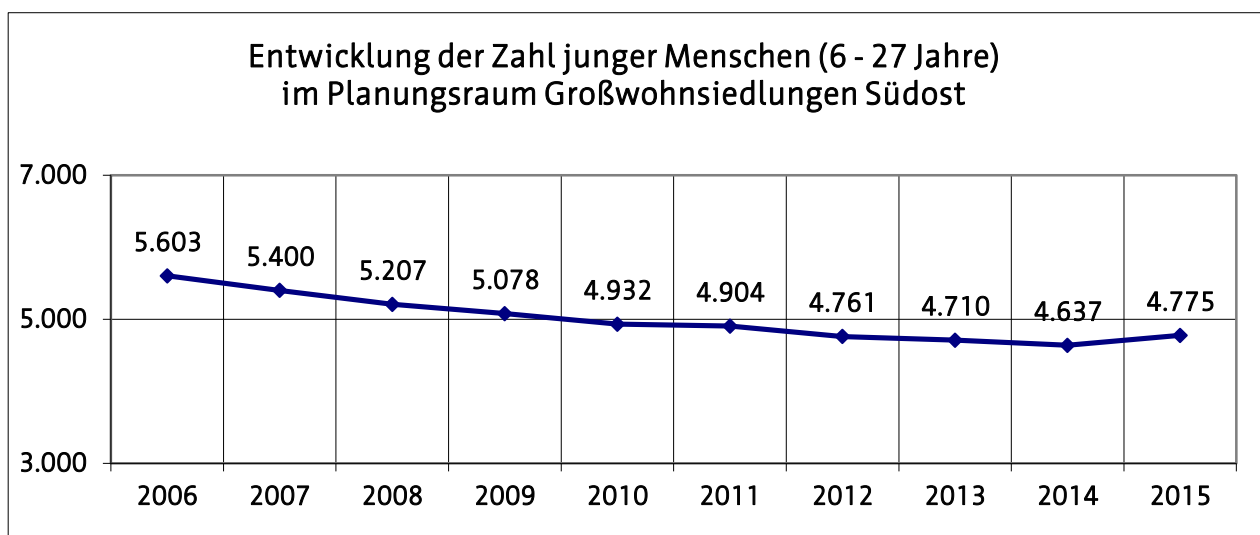


Abbildung D.5-2: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis 27 Jahre) im Planungsraum Großwohnsiedlungen Südost (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

Im Bereich der Jugendkriminalität zeigt sich ein überdurchschnittlich hoher Anteil jugendlicher Täter, die im Planungsraum wohnen. Als Tatort tritt der Planungsraum unterdurchschnittlich in Erscheinung (Jahreszahlen 2014).

Im Jahr 2014 wurden im Planungsraum überdurchschnittlich viele Hilfen zur Erziehung begonnen und überdurchschnittlich viele Inobhutnahmen ausgesprochen.

Etwa ein Viertel der im Planungsraum wohnenden Viertklässler wechselte im Schuljahr 2013/14 nach der Grundschule auf ein Gymnasium. Dies stellt im Vergleich zur Gesamtstadt einen unterdurchschnittlichen Anteil dar. Der Anteil derer, die an eine Regelschule wechselten, fiel dagegen überdurchschnittlich hoch aus (mehr als die Hälfte).

Die Jugendarbeitslosigkeit lag am 31.12.2014 in allen Stadtteilen des Planungsraumes oberhalb des städtischen Durchschnittswertes.

Überdurchschnittlich viele Kinder unter 15 Jahren lebten am 31.12.2014 in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften. Auch die Quote der Arbeitslosigkeit und der Anteil der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften lagen an diesem Stichtag über dem städtischen Durchschnitt.

Bei den Einschulungsuntersuchungen im Schuljahr 2013/14 wurden im Planungsraum in den Bereichen Verhalten und Sprech-, Sprach- und Stimmstörungen sowie beim Übergewicht der Kinder überdurchschnittlich häufig Auffälligkeiten festgestellt. Bei Adipositas, Untergewicht der Kinder und motorischen Einschränkungen gab es keine überdurchschnittlichen Auffälligkeiten.

Die genannten Indikatoren lassen insgesamt die Einschätzung zu, dass der Planungsraum Großwohnsiedlungen Südost hinsichtlich sozialer Problemlagen zu den besonders stark belasteten Planungsräumen zählt.

Weiterhin ist eine starke Präsenz der rechtsextremen Szene im Planungsraum zu konstatieren. Eine Immobilie am Herrenberg wird für diverse Veranstaltungen genutzt, die insbesondere auch Kinder und Jugendliche ansprechen sollen. Zum einen ist hier ein Einsickern von rechtsextremen Akteuren ins lokale Gemeinwesen zu befürchten, zum anderen besteht die Gefahr eines "Angstraumes" insbesondere für Jugendliche mit Migrationshintergrund.

Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen

Im Planungsraum Großwohnsiedlungen Südost sind folgende räumlichen Angebote mit Treffpunktfunktion vorhanden, die sozialpädagogisch begleitet werden und sich an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige aus dem sozialräumlichen Umfeld der Einrichtung und teilweise darüber hinaus richten (Stand 2016):

- Jugendhaus "Musikfabrik" (Träger: Music College Erfurt e. V.)
- Kinder- und Jugendhaus Drosselberg (Träger: PERSPEKTIV e. V.)
- Jugendhaus Wiesenhügel (Träger: Stark unter einem Dach e. V.)

Bei den nachfolgenden Darstellungen handelt es sich um Angaben und Kurzbeschreibungen in inhaltlicher Verantwortung der Einrichtungen bzw. Träger:

Jugendhaus "Musikfabrik am Rabenhügel" (Träger: Music College Erfurt e. V.)

Am Rabenhügel 31a, 99099 Erfurt	
<i>Telefon:</i> 0361 4233582	<i>Fax:</i> 0361 4233583
<i>E-Mail:</i> k.bommersbach@music-college.de	<i>Web:</i> www.music-college.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>	3 VbE
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung</i>	3 VbE
<i>Zielgruppe der Einrichtung:</i> Kinder und Jugendliche aus dem ganzen Stadtgebiet	
<i>Regionale Ausrichtung:</i> stadtweit	
<i>Kurzbeschreibung der Einrichtung:</i> Die „Musikfabrik“ ist eine Freizeiteinrichtung für Kinder und Jugendliche der Stadt Erfurt. Durch die Lage der Musikfabrik am Rabenhügel nimmt sie eine Schlüsselposition in der gesamten Bildungslandschaft des Erfurter Südostens ein. Angrenzend an die Stadtteile Melchendorf und Daberstedt wirken die Angebote auf dem Herrenberg auch zwischen den Kindern und Jugendlichen unter Beachtung vertikaler Bildungspotentiale vernetzend. Neben den offenen Angeboten wie z. B. Billard, Tischtennis und Gesprächsrunden zu aktuellen Themen finden im Haus die verschiedenen Anleitungen für zeitgemäße Instrumente wie z. B. Gitarre, Bass, Keyboard, Schlagzeug und Gesang statt. Weiterhin befinden sich in den oberen Etagen ein Tanzraum, ein Tonstudio, ein Computerkabinett und ein Fitnessraum.	

Kinder- und Jugendhaus Drosselberg (Träger: PERSPEKTIV e. V.)

Am Drosselberg 24, 99097 Erfurt	
<i>Telefon:</i> 0361 4233934	<i>Fax:</i> -
<i>E-Mail:</i> kjh-drosselberg@perspektiv-erfurt.de	<i>Web:</i> www.perspektiv-erfurt.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>	1,75 VbE
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung</i>	3 VbE
<i>Zielgruppe der Einrichtung:</i> Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren	
<i>Regionale Ausrichtung:</i> Planungsraum Erfurt Südost, aber auch stadtteilübergreifend	
<i>Kurzbeschreibung der Einrichtung:</i> Der offene Bereich des Jugendhauses ist Ausgangspunkt für systemische erlebnis- oder themenbezogene Angebote, die auf Partizipation und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen zielen: - medienpädagogische Angebote - PC-Nutzung, Fotoprojekte, Dokumentationen - kulturelle Jugendbildung - Hausband, Proberaum, kleines Tonstudio, Kreatives - Angebote mit dem Schwerpunkt der Gesundheitserziehung/Sucht- u. Drogenprävention - Sportangebote - Toberaum, Streetballplatz, Turnhallenzeit, Fitnessraum - Jugendberatung - Bewerbertraining, Hilfestellungen bei Bewerbungsschreiben	

Jugendhaus Wiesenhügel (Träger: Stark unter einem Dach e. V.)

Färberwaidweg 10, 99097 Erfurt	
Telefon: 0361 412164	Fax: -
E-Mail: jugendhauswh@web.de	Web: www.sued-ev.de
Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:	2 VbE
Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung	3 VbE
Zielgruppe der Einrichtung: Junge Menschen zwischen 6 und 27 Jahren	
Regionale Ausrichtung: Wiesenhügel	
Kurzbeschreibung der Einrichtung: - offene Jugendarbeit, hauptsächlich für Nutzer aus dem Wohngebiet Wiesenhügel (sozial benachteiligte Familien mit 5 - 8 Kindern, Alleinerziehende, Migranten, viele Kinder in Förderschulen), - Inklusion von behinderten Kindern, - Angebote: erlebnispädagogische Angebote, Ausflüge, Ernährungsprojekt "Schmaus im Jugendhaus", Turnhallenzeiten, Veranstaltungen, hauseigene Tanzgruppe, Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen sozialen Trägern der Stadtteilkonferenz Südost, kostenlose Freizeitgestaltung im Club, Ferienkurzfreizeiten, alle Angebote sehr niederschwellig, - Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 14:00 - 20:00 Uhr, - Beteiligung der Stammgäste (Angebotsstruktur, Feriengestaltung, Ausflüge)	

Daneben unterbreitet der Boxclub Erfurt "Thüringer Löwen" Sportangebote für Kinder und Jugendliche im Projekt "nachtaktiv. Das Medium und die Popularität des Fußballs und anderer Ballspielarten wird genutzt, um Kinder und Jugendliche zu sportlichen Aktivitäten zu bewegen. Das Angebot wird mit Honorarmitteln unterstützt²⁵.

Schulbezogene Jugendarbeit

In der folgenden Schule des Planungsraumes Südost werden Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit realisiert. Ein anerkannter Jugendhilfeträger fungiert als Kooperationspartner des Maßnahmeträgers. Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2015:

Schule	Träger	inhaltliche Angebote (Auszug)
Gemeinschaftsschule am Großen Herrenberg	Schulförderverein / Music College e. V.	Homepage AG, Streitschlichter/Schulmediation, Schulband
Aktiv-Schule Erfurt	Landesfilmdienst Thüringen e. V.	Natur trifft Medien

Tabelle D.5-1: Schulbezogene Jugendarbeit im PR Großwohnsiedlungen Südost (Quelle: Jugendamt Erfurt - Anträge schulbezogene Jugendarbeit 2015)

Jugendsozialarbeit

Im Planungsraum Südost sind zwei Träger mit Streetwork-Angeboten tätig. Die Fachkräfte bilden ein gemeinsames Team Süd. Das Tätigkeitsgebiet umfasst neben Melchendorf, Wiesenhügel, Herrenberg, Windischholzhausen auch die Löbervorstadt, Brühlervorstadt und Daberstedt. Zudem sind die planungsraumübergreifenden Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und der "Erfurter Brücke" auch an Standorten im Planungsraum aktiv.

Bei der nachfolgenden Darstellung handelt es sich um Angaben und Kurzbeschreibungen in inhaltlicher Verantwortung der Träger:

²⁵ Das Projekt "nachtaktiv" wurde bis zum 30.06.2016 angeboten.

Streetwork Süd (Träger: Stadtverwaltung Erfurt / AIDS-Hilfe Thüringen e. V.)

Steinplatz 1, 99085 Erfurt / Liebknechtsstraße 8, 99085 Erfurt	
<i>Telefon:</i> 0361 6554853	<i>Fax:</i> 0361 6556408
0361 7312233	0361 3462298
<i>E-Mail:</i> jugendamt@erfurt.de	<i>Web:</i> www.erfurt.de
vorstand@erfurt.aidshilfe.de	www.erfurt.aidshilfe.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>	
2 VbE / 1 VbE	
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung</i>	
2 VbE	
<i>Zielgruppe des Angebotes:</i>	
Junge Menschen zwischen 14 und 27 Jahren	
<i>Regionale Ausrichtung:</i>	
Melchendorf (Kontaktstelle), Wiesenhügel, Herrenberg, Windischholzhausen, Löbervorstadt, Brühlervorstadt und Daberstedt (Kontaktstelle)	
<i>Kurzbeschreibung des Angebotes:</i>	
- Einzelfall- und Gruppenarbeit, aufsuchende Sozialarbeit - Beratungszeiten in den Streetwork-Kontaktstellen - Wöchentliche Schulhofpräsenz und Beratungsangebot an fünf Schulstandorten im Planungsraum, enge Vernetzung mit den Schulsozialarbeiterin, wöchentliche Kooperationsgespräche - Szenepräsenz und enge Vernetzung mit den Einrichtungen der offenen Jugendarbeit im Planungsraum - Kooperationsgespräche mit Beratungslehrer/in - Netzwerk-, Gremien- und Gemeinwesenarbeit - enge Zusammenarbeit mit Team Innenstadt und in einigen Gebieten gemeinsame bzw. abwechselnde Szenepräsenz - Streetwork arbeitet primär mit jungen Menschen, die besondere Begleitung auf dem Weg in die Selbständigkeit brauchen und bestehende Hilffssysteme nicht in Anspruch nehmen oder nehmen können, die teilweise oder ausschließlich durch aufsuchende/nachgehende Arbeit erreicht werden können - szeneübergreifend, nicht geschlechtsspezifisch / nicht ausgrenzend - Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Migrationshintergrund	

Der Caritasverband ist mit seinem Projekt "Erfurter Brücke Südost" schwerpunktmäßig im Planungsraum tätig. Das Projekt wird im Rahmen des ESF-Programms "Jugend stärken im Quartier" gefördert (Laufzeit 2015 – 2018) und verbindet Case Management mit aufsuchender Jugendsozialarbeit und einem niedrigschwelligen Beratungs- bzw. Clearingansatz. Es richtet sich an Junge Menschen i. S. d. § 13 SGB VIII im Alter von 12 bis 26 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund, die von den Angeboten der allgemeinen und beruflichen Bildung, Grundsicherung für Arbeitssuchende und/oder Arbeitsförderung nicht mehr erfasst/erreicht werden und zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf sozialpädagogische Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe angewiesen sind.

Im Rahmen dieses ESF-Programms aktiviert der Träger Plattform e. V. mit dem Projekt „Ladebalken“ benachteiligte Jugendliche im Erfurter Südosten und darüber hinaus, indem sie in die Lage versetzt werden, eigene kleine Projektvorhaben zu realisieren. In diesem Prozess erfahren die teilnehmenden Jugendlichen nicht nur Selbstwirksamkeit, sie stärken auf einer praktischen Ebene ihre Kompetenzen und erhalten so (weitere) Teilhabemöglichkeiten an Gesellschaft. Im Gegenzug werden sie auch von der übrigen Bevölkerung im Quartier anders wahrgenommen, da sich ihre Projektansätze auf sichtbare und wirksame Gestaltung im Quartier konzentrieren.

Kooperationsstrukturen

Die im Planungsraum Südost tätigen Einrichtungen und Angebote kooperieren jeweils mit Schulen, Projekten, Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, Verbänden u. a. Die Formen, die Intensität und die Verbindlichkeit dieser Kooperationen sind vielfältig, bspw. Zusammenarbeit bei einer Veranstaltung (z. B. Ferienauftaktparty Südost), Austausch in

Fachgremien, Realisierung regelmäßiger Angebote auf Basis von Kooperationsvereinbarungen (z. B. schulbezogene Jugendarbeit in der Gemeinschaftsschule am Großen Herrenberg in Kooperation mit Music College e. V.). Zwischen den im Planungsraum tätigen Streetworkern, Schulsozialarbeitern und Schulen finden in der Regel einmal monatlich Beratungen zur gegenseitigen Information, Abstimmung und Planung gemeinsamer Projekte statt. Einmal monatlich treffen sich Streetworker und Schulsozialarbeiter mit dem zuständigen ASD-Regionalteam, um sich über aktuelle Entwicklungen, Unterstützungsbedarfe und Ressourcen auszutauschen.

Im Planungsraum ist seit vielen Jahren eine Stadtteilkonferenz aktiv, in der Akteure aus allen drei Ortsteilen mitarbeiten. In diesem Netzwerk werden Informationen ausgetauscht, gemeinsame Projekte geplant und durchgeführt (z. B. Stadtteilstadtfest Melchendorfer Markt), Ideen angestoßen und bürgerschaftliches Engagement aktiviert. Es finden zweimonatliche Treffen statt, einmal im Jahr tagt die Stadtteilkonferenz öffentlich für alle Bürgerinnen und Bürger des Gebiets.

Bestandsbewertung und Bedarfseinschätzung

Im Arbeitsfeld **Kinder- und Jugendarbeit** sollte der Bestand der Einrichtungen gesichert werden.

Das Kinder- und Jugendhaus Drosselberg wird von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen aufgesucht, die überwiegend aus den Stadtteilen des Erfurter Südostens kommen. Die Einrichtung wird sehr gut angenommen. Die Nutzerstruktur verzeichnet einen überdurchschnittlichen Betreuungsaufwand und spiegelt die Sozialindikatoren des Planungsraumes wider (Jugendkriminalität, Jugendarbeitslosigkeit, Hilfen zur Erziehung). Aufgrund der Größe der Einrichtung, der Annahme des Angebotes und des Betreuungsaufwandes sollte eine Erhöhung des Personalumfanges von 1,75 VbE auf 2 VbE erfolgen. Die Zusammenarbeit mit dem benachbarten Family-Club und der Streetwork-Kontaktstelle ist fortzuführen.

Die Nutzer der Musikfabrik kommen aus der ganzen Stadt. Die offenen Angebote mit Schwerpunkt Sport, Spiel und Geselligkeit werden überwiegend von Kindern und Jugendlichen im Stadtteil Herrenberg und benachbarten Stadtteilen angenommen. Die Jugendbildungsangebote sind stadtweit nachgefragt. Die musikalische Anleitung von jungen Bands, professionelle Unterstützung bei CD-Aufnahmen und vorhandene Proberäume fördern kreatives Denken junger Menschen und bieten eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung. Der Bestand sollte mit aktuellem Personalumfang (3 VbE) erhalten werden.

Das Jugendhaus Wiesenhügel wird hauptsächlich von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen aus dem Stadtteil Wiesenhügel aufgesucht. Der Bestand sollte mit aktuellem Personalumfang (2 VbE) erhalten werden.

Es wird eingeschätzt, dass für das Projekt "nachtaktiv" kein Fortführungsbedarf besteht. Die bisherigen Teilnehmer können die Turnhallenzeiten von Streetwork Süd und dem Kinder- und Jugendhaus Drosselberg nutzen.

Für das Arbeitsfeld **Jugendsozialarbeit** wird eingeschätzt, dass die Angebote von Streetwork, der schulbezogenen Jugendsozialarbeit und des ESF-Programms "Jugend stärken im Quartier" Kindern und Jugendlichen des Planungsraumes Unterstützung in Problemlagen bieten.

Das planungsraumbezogene Streetworkangebot sollte weitergeführt werden. Es besteht Bedarf für eine Personalausstattung im Umfang von 2 VbE (bisher 3 VbE). Eine Personalstelle des Trägers AIDS-Hilfe Thüringen e. V. kann daher aus Prioritätsgründen in das Streetwork-Team Innenstadt in Trägerschaft der AIDS-Hilfe Thüringen e. V. verlagert werden.

D.6 Planungsraum ländliche Ortsteile

Problemlagen und demografische Entwicklung

Der Planungsraum ländliche Ortsteile umfasst insgesamt 36 Ortsteile. Drei sehr kleine Orte sind bezüglich der Ortsteilverfassung jeweils einem anderen Ortsteil zugeordnet. Der Planungsraum unterscheidet sich insofern von den innerstädtischen Planungsräumen, dass die einzelnen ländlichen Ortsteile jeweils sehr unterschiedliche Merkmale aufweisen. Eine Deutung von Lebenslagen für den Planungsraum kann an dieser Stelle auf Unterschiede zwischen einzelnen Ortsteilen jedoch nicht detailliert eingehen.

Die Zahl der jungen Menschen von 6 bis unter 18 Jahren ist im Planungsraum seit dem Jahr 2009 kontinuierlich gestiegen. Der Anteil der 6 bis unter 18-Jährigen an der Gesamtbevölkerung des Planungsraumes lag im Jahr 2015 bei 10,9 % und damit über dem städtischen Durchschnitt (9,5 %).

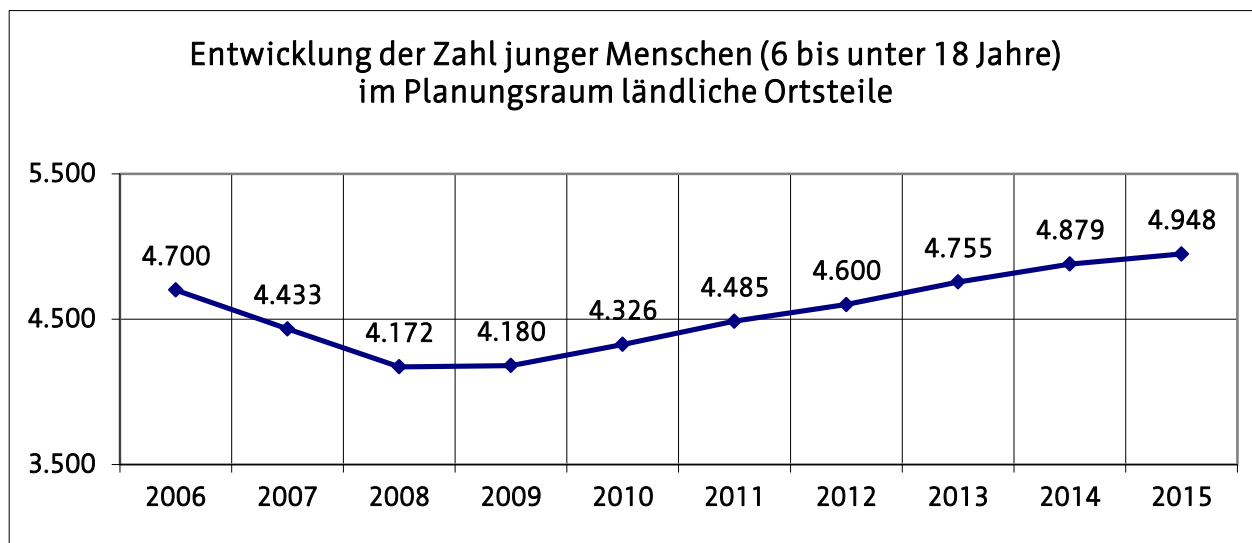


Abbildung D.6-1: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis unter 18 Jahre) im Planungsraum ländliche Ortsteile (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

Die Betrachtung der 6 bis 27-Jährigen zeigt, dass deren Zahl weiter zurückgegangen ist. Im Planungsraum leben demzufolge vergleichsweise wenig junge Volljährige.

Der Bevölkerungsanteil der 6 bis 27-Jährigen des Planungsraumes lag im Jahr 2015 bei 17,4 % und damit unter dem städtischen Durchschnitt (21,7 %).

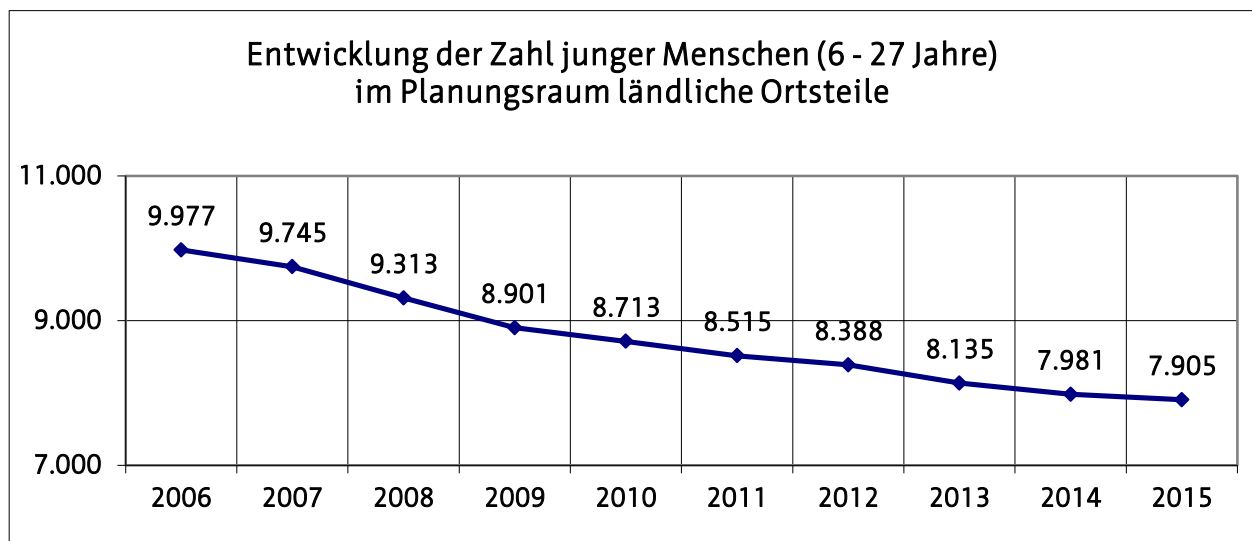


Abbildung D.6-2: Entwicklung der Zahl junger Menschen (6 bis 27 Jahre) im Planungsraum ländliche Ortsteile (Quelle: Personal- und Organisationsamt, Abteilung Statistik und Wahlen, eigene Berechnungen)

Hinsichtlich Jugendkriminalität ist der Planungsraum ländliche Ortsteile unterdurchschnittlich belastet, sowohl bezogen auf Tatort als auch auf Wohnort der Täter (Jahreszahlen 2014).

Im Planungsraum wurden im Jahr 2014 unterdurchschnittlich viele Hilfen zur Erziehung begonnen und unterdurchschnittlich viele Inobhutnahmen ausgesprochen.

Etwas weniger als die Hälfte der im Planungsraum wohnenden Viertklässler wechselte im Schuljahr 2013/14 nach der Grundschule auf ein Gymnasium. Weniger als die Hälfte wechselte auf eine Regelschule und ca. 10 % auf eine Gesamt- oder Gemeinschaftsschule. Damit ähneln die Schulübergangsdaten des Planungsraumes dem städtischen Durchschnitt.

Die Jugendarbeitslosigkeit lag am 31.12.2014 unterhalb des städtischen Durchschnitts, ebenso der Anteil der Kinder unter 15 Jahren in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften. Auch die Quote der Arbeitslosigkeit und der Anteil der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften waren zu diesem Stichtag unterdurchschnittlich.

Bei den Einschulungsuntersuchungen im Schuljahr 2013/14 wurde im Planungsraum überdurchschnittlich häufig Untergewicht der Kinder diagnostiziert. In den Bereichen Verhalten, Motorik und Sprache und beim Übergewicht der Kinder/Adipositas gab es keine überdurchschnittlichen Auffälligkeiten.

Die genannten Indikatoren lassen insgesamt die Einschätzung zu, dass der Planungsraum ländliche Ortsteile im Vergleich mit der Gesamtstadt durch eine unterdurchschnittliche soziale Belastung gekennzeichnet ist.

Kinder- und Jugendarbeit in Einrichtungen

In Trägerschaft der Stadtverwaltung Erfurt werden von pädagogischen Fachkräften (insgesamt 4 VbE) sieben Einrichtungen mit festen Öffnungszeiten betreut sowie 5 selbstverwaltete Jugendzimmer begleitet. Bei den Freizeittreffs mit festen Öffnungszeiten handelt es sich um folgende Einrichtungen (Stand 2016):

4 Öffnungstage pro Woche

- Freizeittreff Kerspleben
- Freizeittreff Stotternheim
- Freizeittreff Vieselbach

1 Öffnungstag pro Woche

- Freizeittreff Bischleben
- Freizeittreff Büßleben
- Freizeittreff Mittelhausen
- Freizeittreff Schwerborn

Bei den nachfolgenden Darstellungen handelt es sich um Angaben und Kurzbeschreibungen in inhaltlicher Verantwortung des Trägers:

Freizeittreff Kerspleben (Träger: Landeshauptstadt Erfurt)

Große Herrengasse 1, 99098 Kerspleben		
<i>Telefon:</i>	036203 72678; 0171 8641828	<i>Fax:</i> -
<i>E-Mail:</i>	fzt-kerspleben@erfurt.de	<i>Web:</i> www.erfurt.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>		
Bestandteil der "Jugendarbeit in Ortsteilen" mit insgesamt 4 VbE		
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung:</i> 5 VbE		
<i>Zielgruppe der Einrichtung:</i>		
Kinder und Jugendliche von 10 bis 18 Jahren		
<i>Regionale Ausrichtung:</i>		
Kerspleben, Vieselbach, Ringelberg		
<i>Kurzbeschreibung der Einrichtung:</i>		
Der FZT Kerspleben verfügt über verschiedene Angebotsräume: Kreativraum, Rückzugsraum, Sportraum, Küche. Je nach Interessenlagen der Nutzer können die Zimmer den jeweiligen Projekten und Aktivitäten angepasst und verändert werden. Die Einrichtung soll in ihrem Charakter den Lebensraum der Nutzenden abbilden. Das geschieht durch die farbliche Gestaltung von Wänden (auch Graffiti), neuen Raumkonzepten und durch gezielte Angebote, ob politisch, gruppenbezogen oder durch Initiative der Nutzer.		

Freizeittreff Stotternheim (Träger: Landeshauptstadt Erfurt)

Walter-Rein-Straße 154, 99095 Stotternheim		
<i>Telefon:</i>	036204 735760, 0160 90756165	<i>Fax:</i> -
<i>E-Mail:</i>	fzt-stotternheim@erfurt.de	<i>Web:</i> www.erfurt.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>		
Bestandteil der "Jugendarbeit in Ortsteilen" mit insgesamt 4 VbE		
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung:</i> 5 VbE		
<i>Zielgruppe der Einrichtung:</i>		
Kinder und Jugendliche von 8 bis 18 Jahren		
<i>Regionale Ausrichtung:</i>		
Ortsteile Stotternheim, Roter Berg, Sulzer Siedlung, Schwerborn		
<i>Kurzbeschreibung der Einrichtung:</i>		
- Kulturell-gesellige Jugendarbeit, außerschulische Jugendbildung (Demokratieverständnis/ Toleranz/ Partizipation/ Rassismus/ Flüchtlinge uvm.), kreativ- schöpferische Angebote, sportliche Freizeitangebote (Tischtennis, Kicker, Basketball, Fußball), jungenspezifische Angebote, Beratung und einzelfallbezogene Hilfsangebote, - Kommunikatives Zentrum, welches den Kindern und Jugendlichen ein angemessenes Balancieren zwischen „Lassen und Schaffen“ ermöglicht/ Chance, Bewältigungsstrategien für Entwicklungsaufgaben zu erproben/ individuelle Ressourcen aktivieren, um einen Entwicklungs- und Wachstumsprozess einzuleiten, der individuelle Autonomie, Lebensgestaltung und Kreativität der jungen Menschen anstrebt und zulässt, - Projekte im Bereich kulturelle Jugendbildung sowie Demokratieverständnis. Neben den organisierten Angeboten gibt es eine Vielzahl von Beschäftigungsmöglichkeiten (sportlich, kreativ, digital) und auch Rückzugsräume.		

Freizeittreff Vieselbach (Träger: Landeshauptstadt Erfurt)

Kreuzkirchgasse 8, 99098 Vieselbach		
Telefon:	036203 71177	Fax: -
E-Mail:	fzt-vieselbach@erfurt.de	Web: www.erfurt.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>		
Bestandteil der "Jugendarbeit in Ortsteilen" mit insgesamt 4 VbE		
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung:</i> 5 VbE		
<i>Zielgruppe der Einrichtung:</i>		
Kinder und Jugendliche von 10 bis 18 Jahren		
<i>Regionale Ausrichtung:</i>		
Ortsteile Vieselbach, Hochstedt, Azmannsdorf		
<i>Kurzbeschreibung der Einrichtung:</i>		
Der Freizeittreff Vieselbach erstreckt sich über 2 Etagen und verfügt über mehrere Räume im offenen Bereich: eine Kreativ- und Holzwerkstatt, eine Küche für Koch- und Backangebote, ein kleines Außengelände. Er bietet eine Vielzahl von geschlechts- und altersspezifischen Kreativ- und Beschäftigungsmöglichkeiten wie Billard, Tischtennis, Dart, Arbeiten mit Holz, Papier und Farbe, musikalische Angebote. Besonderes Sportangebot: Kegeln auf der Kegelbahn des SV Vieselbach 1890 e. V.		

Freizeittreff Bischleben (Träger: Landeshauptstadt Erfurt)

Lindenplatz 6, 99094 Erfurt		
Telefon:	0361 6437182	Fax: -
E-Mail:	fzt-bischleben@erfurt.de	Web: www.erfurt.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>		
Bestandteil der "Jugendarbeit in Ortsteilen" mit insgesamt 4 VbE		
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung:</i> 5 VbE		
<i>Zielgruppe der Einrichtung:</i>		
Kinder und Jugendliche von 10 bis 18 Jahren		
<i>Regionale Ausrichtung:</i>		
Ortsteile Bischleben, Hochheim, Möbisburg		
<i>Kurzbeschreibung der Einrichtung:</i>		
Der Freizeittreff Bischleben befindet sich im Bürgerhaus im 1. Obergeschoss mit 2 Angebotsräumen und einer Küche. Er offeriert eine Vielzahl von Möglichkeiten zur eigenständigen Freizeitgestaltung - u. a. Billard, Tischtennis, Dart, Playstation, Wii, Gesellschaftsspiele. Neben Sport und Spiel finden auch thematische Angebote zu aktuellen und politischen Themen und gesunder Ernährung statt. Der Freizeittreff bietet Gelegenheit für ein Gespräch mit dem Sozialarbeiter oder einfach Entspannung vom Alltag.		

Freizeittreff Büßleben (Träger: Landeshauptstadt Erfurt)

Platz der Jugend 6, 99098 Büßleben		
Telefon:	0361 6022150	Fax: -
E-Mail:	-	Web: www.erfurt.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>		
Bestandteil der "Jugendarbeit in Ortsteilen" mit insgesamt 4 VbE		
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung:</i> 5 VbE		
<i>Zielgruppe der Einrichtung:</i>		
Kinder und Jugendliche von 10 bis 18 Jahren		
<i>Regionale Ausrichtung:</i>		
Ortsteile Büßleben, Urbich, Niedernissa sowie Erfurt-Buchenberg		
<i>Kurzbeschreibung der Einrichtung:</i>		
Der Freizeittreff Büßleben verfügt über 2 Räume und ein großes Außengelände mit jahreszeitbezogenen Kreativangeboten und sportlichen Aktivitäten. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Spielmöglichkeiten - auf dem Brett oder digital.		

Freizeittreff Mittelhausen (Träger: Landeshauptstadt Erfurt)

Kleine Gasse 6, 99095 Mittelhausen		
Telefon:	0171 8641828	Fax: -
E-Mail:	-	Web: www.erfurt.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>		
Bestandteil der "Jugendarbeit in Ortsteilen" mit insgesamt 4 VbE		
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung:</i> 5 VbE		
<i>Zielgruppe der Einrichtung:</i>		
Kinder und Jugendliche von 10 bis 18 Jahren		
<i>Regionale Ausrichtung:</i>		
Mittelhausen		
<i>Kurzbeschreibung der Einrichtung:</i>		
Der Freizeittreff Mittelhausen ist ein großer Raum, der wie ein Spielplatz von verschiedenen Gruppen eingenommen werden kann, z. B. am Billardtisch, in der Kreativecke bei Karten- und Gesellschaftsspielen oder am Computer. Die Einrichtung ist je nach Angebotsart und Interessen veränderbar.		

Freizeittreff Schwerborn (Träger: Landeshauptstadt Erfurt)

Kastanienstraße 15, 99095 Schwerborn		
Telefon:	0160 90756165	Fax: -
E-Mail:	-	Web: www.erfurt.de
<i>Personalförderung laut Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016:</i>		
Bestandteil der "Jugendarbeit in Ortsteilen" mit insgesamt 4 VbE		
<i>Personalbedarf ab 2017 laut Trägermitteilung:</i> 5 VbE		
<i>Zielgruppe der Einrichtung:</i>		
Kinder und Jugendliche von 8 bis 18 Jahren		
<i>Regionale Ausrichtung:</i>		
Schwerborn		
<i>Kurzbeschreibung der Einrichtung:</i>		
Der Freizeittreff Schwerborn befindet sich im hinteren Teil des Bürgerhauses mit 3 Angebotsräumen, einer Küche sowie einem großen Außengelände. Es finden jahreszeitbezogene Kreativangebote und sportliche Aktivitäten (Tischtennis, Kicker, Fußball etc.) statt. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Spielmöglichkeiten - auf dem Brett oder digital.		

Die Fachkräfte der "Jugendarbeit in Ortsteilen" fungieren als fachlicher Begleiter nachfolgend genannter Jugendzimmer. Diese werden von jungen Menschen selbst verwaltet. Zwischen den Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen, den jeweiligen Ortsteilbürgermeistern und dem Jugendamt besteht eine Nutzungsvereinbarung. Die Fachkräfte halten regelmäßigen Kontakt zu den verantwortlichen Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen (persönlich/telefonisch) und zu den Ortsteilbürgermeistern.

- Bindersleben
- Fienstedt
- Töttelstädt
- Ermstedt
- Gottstedt

In Ortsteilen ohne Angebote können Absprachen über selbstverwaltete Raumnutzungen oder Aktivitäten getroffen werden, wenn junge Menschen des Dorfes oder Ortsteilvertreter entsprechenden Bedarf signalisieren.

Schulbezogene Jugendarbeit

Schulbezogene Jugendarbeit wird in folgenden Schulen des Planungsraumes realisiert. In Schulen fungieren anerkannte freie Jugendhilfeträger bzw. der öffentliche Träger als Kooperationspartner bzw. Maßnahmeträger. Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 2015:

Schule	Träger	inhaltliche Angebote (Auszug)
Regelschule Kerspleben	Schulförderverein / CVJM	Modellbau, Französisch, Internetblog
Gemeinschaftsschule "Am Urbach" Urbich	Schulförderverein / Jugend- und Schulplattform e. V.	Computer, Specksteinbearbeitung, Schmuckdesign
Freie Waldorfschule	Integra Gera e. V.	AG Gesellschaftstanz, AG Fechten, AG Theater
Regelschule Stotternheim	Schulförderverein / Jugendamt Erfurt (Freizeittreff Stotternheim)	Ran ans Netz-Volleyball, Nähen und textiles Gestalten, Keramik/Naturmaterialien
Regelschule Steigerblick	Schulförderverein / DRK	Mädchenfußball, Kreative Schreibwerkstatt Englisch, Erste Hilfe Ausbildung

Tabelle D.6-1: Schulbezogene Jugendarbeit im PR ländliche Ortsteile (Quelle: Jugendamt Erfurt – Anträge schulbezogene Jugendarbeit 2015)

Jugendsozialarbeit

Geförderte Angebote der Jugendsozialarbeit sind im Planungsraum nicht verortet. In einzelnen Ortsteilen sind Streetworker aktiv (Streetwork Süd in Windischholzhausen, Streetwork Nord in Stotternheim).

Kooperationsstrukturen

Kooperationen im Planungsraum ländliche Ortsteile bestehen hauptsächlich innerhalb der einzelnen Ortsteile, bspw. zwischen ortsansässiger Schule und Freizeittreff (z. B. schulbezogene Jugendarbeit in der Regelschule Stotternheim durch den Freizeittreff) oder zwischen örtlichen Vereinen und Einrichtungen zur gegenseitigen Information oder zur Vorbereitung von Veranstaltungen. Zwischen Jugendhilfeangeboten und den jeweiligen Ortsteilbürgermeistern finden regelmäßig Abstimmungen statt.

Bestandsbewertung und Bedarfseinschätzung

Im Arbeitsfeld der **Kinder- und Jugendarbeit** werden in sieben Einrichtungen Angebote mit ersten Öffnungstagen realisiert. Die Etablierung weiterer Einrichtungen mit festen Öffnungszeiten ist im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen nicht möglich. Zur qualitativen Absicherung der Freizeittreffs betreut eine Fachkraft (Organisation, Angebotsplanung und -durchführung, Absicherung der Öffnungszeiten) maximal 2 Freizeittreffs. Hinzu kommen die Betreuung der Jugendzimmer in Selbstverwaltung und der Austausch mit den Ortsteilbürgermeistern.

Für die Fortführung bestehender Angebote sollte der vorhandene Personalumfang von 4 VbE erhalten werden. Im Rahmen dieser Personalausstattung können zusätzliche Bedarfe, die ggf. während der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplanes in weiteren Ortsteilen entstehen, nicht abgedeckt werden.

Im Bereich der **Jugendsozialarbeit** sollten in einzelnen Ortsteilen Aktivitäten der Streetworker bedarfsabhängig durchgeführt werden.

E Kinder- und Jugendarbeit in Jugendverbänden

E.1 Ziele und Aufgaben der Jugendverbandsarbeit

Jugendverbände sind von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglied im Verband sind (§ 12 SGB VIII). Jugendverbände haben parteiliche und anwaltliche Funktion und sind insofern Interessenvertreter für junge Menschen in der Stadt Erfurt. Sie sind in der Regel auch in ihre jeweiligen Landes- und Bundesorganisationen eingebunden.

Jugendverbandsarbeit findet täglich in unterschiedlichsten Gruppenformen, Einrichtungen, Veranstaltungen und Angeboten statt. Jugendverbandsarbeit ist in ihren vielfältigen Formen und Ausrichtungen in allen Planungsräumen präsent und organisiert.

Die Arbeitsweisen, Strukturen und Organisationsformen der einzelnen Jugendverbände sind mannigfaltig und ausdifferenziert. Mit ihrer Pluralität sichern die Jugendverbände ein umfassendes Betätigungsfeld in der Erfurter Kinder- und Jugendarbeit. Unterschiedlich groß in den Einrichtungen, Angeboten und Mitgliederzahlen bilden sie das gewünschte vielfältige Angebotsspektrum für die Entwicklung Erfurter Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger.

Die Jugendverbände und -gruppen verstehen sich neben Elternhaus/Familie und Schule als weitere Sozialisationsinstanz und somit als eigenständiger Raum, in dem Bildung/Erziehung geschieht. Dabei ist hier eine eigenständige Entwicklung für junge Menschen in besonderem Maße gewährleistet und steht somit neben der Individualisierung und dem Erfahren/Erleben aktiver Sozialisation im Mittelpunkt der Kinder- und Jugendarbeit.

In der Praxis will Jugendverbandsarbeit den unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten von jungen Menschen mit der Erfüllung der von ihnen selbst beschriebenen Aufgaben Rechnung tragen. Zu diesen Aufgaben gehören:

- die Entwicklung eigenständiger Beiträge zur Erziehung und Bildung,
- beizutragen zur Herausbildung persönlicher Identität und Wertsetzung sowie zur Toleranz,
- durch ihre außerschulische politische Bildungsarbeit Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge zu vermitteln und zu gemeinsamem gesellschaftlichem Handeln beizutragen,
- organisierte Interessenvertretungen durch junge Menschen selbst und durch die von ihnen gewählten Vertreter auszuüben
- und sich als Ort gemeinsamen Lebens und Lernens zu verstehen.

Kinder- und Jugendarbeit in den Jugendverbänden geschieht sowohl kontinuierlich in den offenen Angeboten als auch in regelmäßigen Gruppenstunden. Sie setzt sich fort in gezielt und zeitlich begrenzt durchgeführten Projekten, Seminaren, Aktionen und bietet jungen Menschen die Möglichkeit, an Ferienfreizeiten, Zeltlagern und internationalen Jugendbegegnungen teilzunehmen.

E.2 Die Entwicklung der Jugendverbandsarbeit 2012 bis 2016

Im Zeitraum 2012 bis 2016 wurden 13 Jugendverbände gefördert. Entsprechend der Umsetzung der Maßnahmeplanung erhielten 9 Jugendverbände eine Förderung für Personalkosten sowie für Sach- und Maßnahmekosten, 4 Jugendverbände erhielten ausschließlich Förderungen für Sach- und Maßnahmekosten. Entsprechend der Maßnahmeplanung des Jugendförderplans erfolgte eine Personalkostenförderung in den Jahren 2012 bis 2016 wie folgt:

Jugendverband	Personalstellenanteil 2012 - 2016
AWO Ortsjugendwerk	0,5 VbE
CVJM	1,0 VbE
DGB-Jugend	1,0 VbE
Evangelische Jugend	1,0 VbE
katholische Dekanatsjugend	0,5 VbE
Malteser Jugend	0,5 VbE
Naturfreundejugend	0,5 VbE
Sportjugend	1,0 VbE
Stadtjugendring Erfurt	1,0 VbE
Summe	7,00 VbE

Tabelle E.2-1: Personalstellenanteile in der Jugendverbandsarbeit 2012 – 2016 (Quelle: Kinder- und Jugendförderplan 2012 – 2016)

Im Jahr 2014 standen für die Personalkostenförderung in der Jugendverbandsarbeit 320.000 € zur Verfügung.

Für die Förderung der Sach- und Maßnahmekosten standen in den Jahren 2012 bis 2016 jeweils 90.000 € zur Verfügung. Das in der Förderrichtlinie²⁶ festgeschriebene Budgetierungsverfahren wurde für die Erarbeitung eines Verteilungsvorschlages jährlich erfolgreich angewendet.

Die kommunale Förderung ist nur ein Anteil an der gesamten notwendigen Finanzierung der Erfurter Jugendverbandsarbeit. Sie ist aber ein wesentlicher Anteil, um zum Beispiel Drittmittel für Projekte und Maßnahmen nutzen zu können. Daher ist es wichtig, dass dieser Anteil nicht geringer wird und nachhaltig stabil bleibt.



Abbildung E.2-1: Budgetanteil an der Gesamtfinanzierung 2014 (Quelle: Stadtjugendring Erfurt - Auswertung VWNW JVA 2014)

Der Budgetanteil bei den Sach- und Maßnahmekosten an der Gesamtfinanzierung beträgt weniger als ein Drittel. Mehr als 70 Prozent werden durch die Jugendverbände an Dritt- und Eigenmitteln organisiert, um die Angebotsvielfalt in Erfurt zu sichern.

Dabei werden die Sach- und Maßnahmekosten primär für pädagogische Maßnahmen eingesetzt. Es wurden in den Jahren 2012 - 2014 sogar annähernd dreiviertel der finanziellen Mittel für Sach- und Maßnahmekosten für pädagogische Maßnahmen eingesetzt. Die geringen Aufwendungen insbesondere für Verwaltung, Miete und Bewirtschaftung wurden durch Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zugunsten pädagogischer Maßnahmen beibehalten.

²⁶ Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Erfurt für den Bereich Jugendhilfe in der Fassung vom 10.07.2013

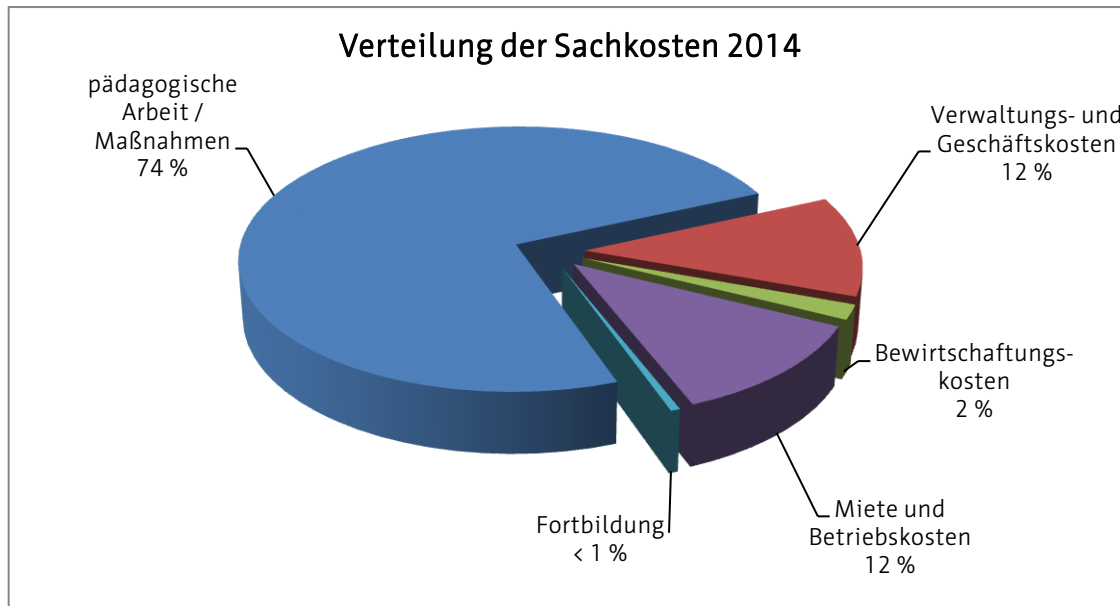


Abbildung E.2-2: Verteilung der Sachkosten 2014 (Quelle: Stadtjugendring Erfurt - Auswertung VWNW JVA 2014)

Organisationsgrad

Anknüpfend an die steigende Zahl von jungen Menschen in der Stadt Erfurt konnten die Jugendverbände ihre Mitgliederzahlen deutlich erhöhen.

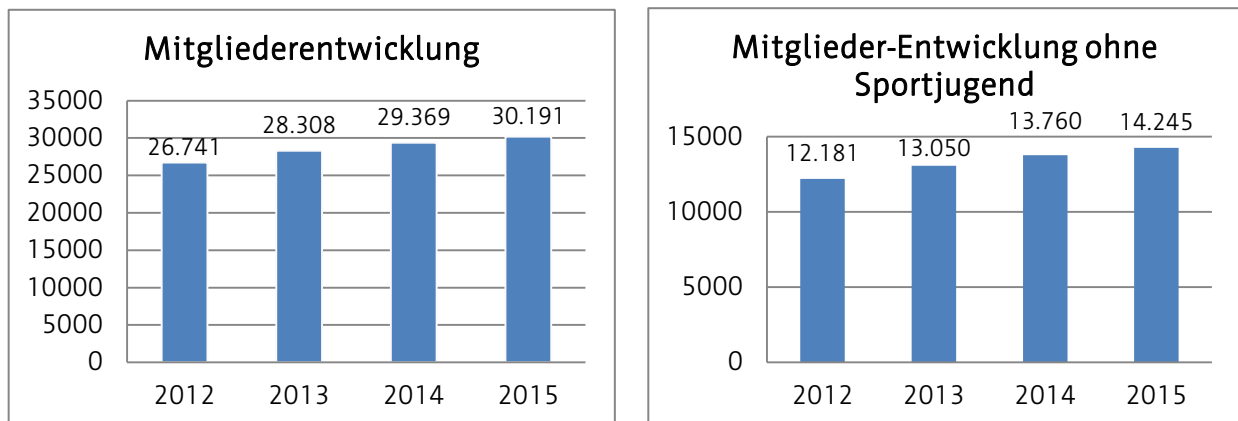


Abbildung E.2-3: Mitgliederentwicklung der Jugendverbände (Quelle: Stadtjugendring Erfurt – Budgetierung JVA 2012 – 2015)

Die Zahl der Ehrenamtlichen konnte auf einem hohen Niveau stabilisiert werden.

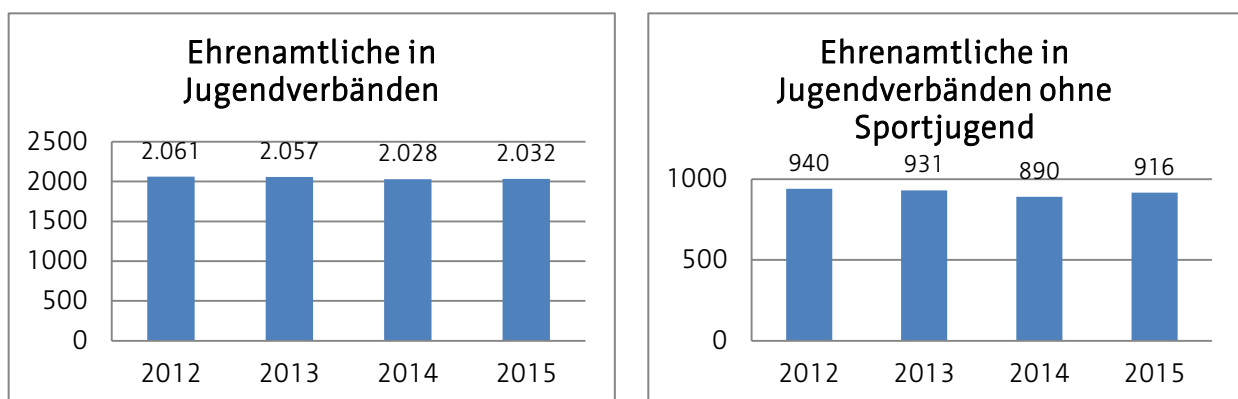


Abbildung E.2-4: Ehrenamtliche in Jugendverbänden (Quelle: Stadtjugendring Erfurt – Budgetierung JVA 2012 – 2015)

Jugendverbandsarbeit wurde in der Vergangenheit maßgeblich durch die Altersgruppe der 14- bis unter 18-jährigen Jugendlichen repräsentiert. In der Gesamtbetrachtung aller Jugendverbände kann festgestellt werden, dass insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Volljährige ab einem Alter von 10 Jahren aktiv an Jugendverbandsarbeit teilnehmen und sich in die Gruppenarbeit einbringen. Die stabile Entwicklung der Jugendgruppen untermauert das Grundprinzip jugendverbandlicher Arbeit und bestätigt, dass Jugendverbandsarbeit durch Gruppen lebt. Die Altersstruktur hat sich gegenüber 2010 (18 bis 27 Jahre = 52 %) an die Altersentwicklung der jungen Menschen in Erfurt angepasst.

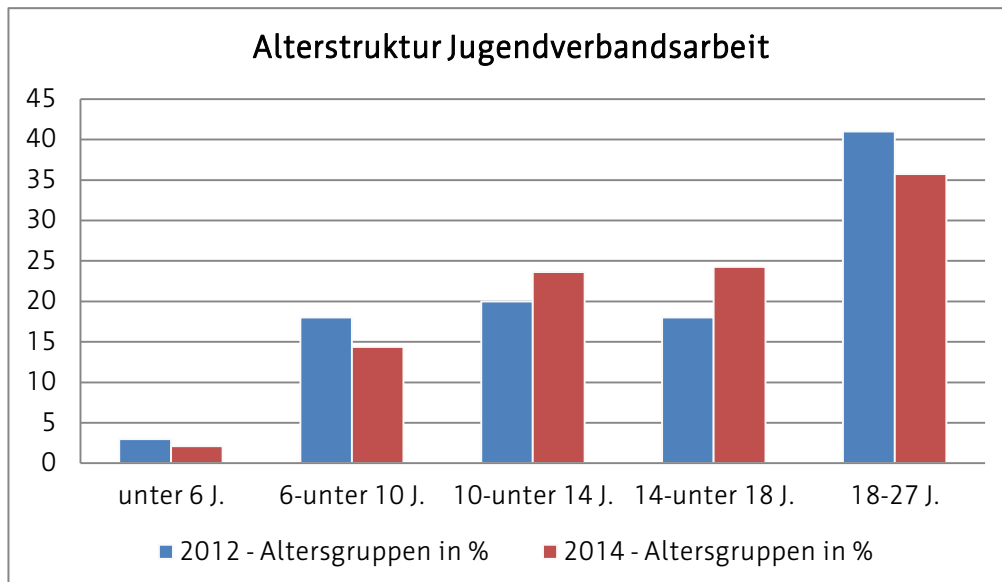


Abbildung E.2-5: Altersstruktur Jugendverbandsarbeit (Quelle: Jugendamt Erfurt – Auswertung Qualitätsberichte JVA 2012/2014)

Der Anteil der über 18-Jährigen ging seit Beginn der Laufzeit des aktuellen Kinder- und Jugendförderplanes beständig zurück. Die Altersgruppen der 10- bis unter 18-Jährigen steigen demgegenüber an.

Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit

Schwerpunkt der Angebote der Jugendverbandsarbeit war traditionell die außerschulische Jugendbildung.

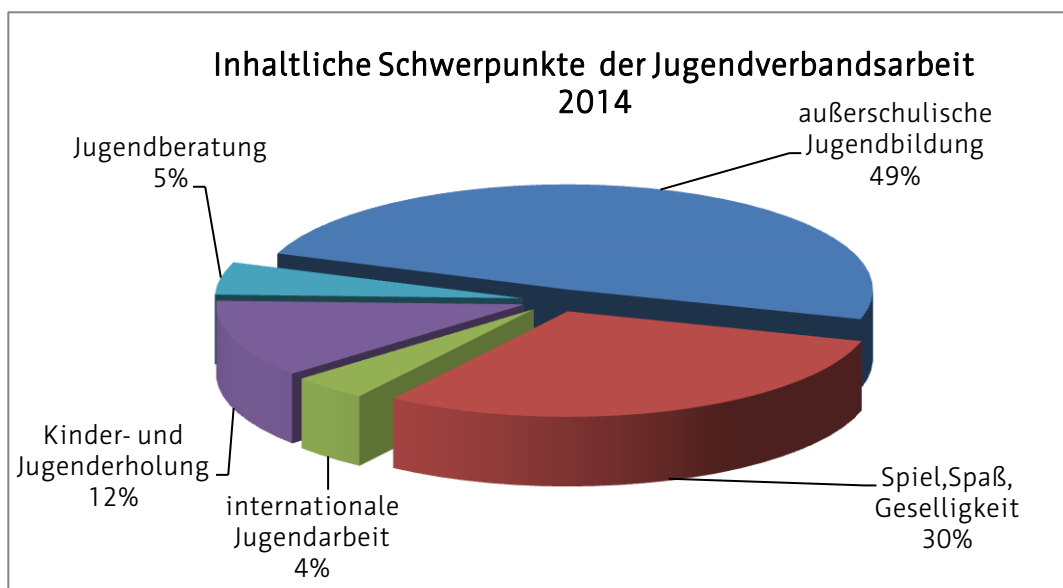


Abbildung E.2-6: Inhaltliche Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit (Quelle: Jugendamt Erfurt – Auswertung Qualitätsberichte JVA 2014)

Bezug nehmend auf die grundlegenden Ziele und Aufgaben der Jugendverbandsarbeit, die maßgeblich von ehrenamtlichem Engagement, von Selbstorganisation und verantwortungsvollem Handeln junger Menschen getragen werden, gibt es für die Jugendverbände folgende Arbeitsschwerpunkte:

Jugendgruppenarbeit

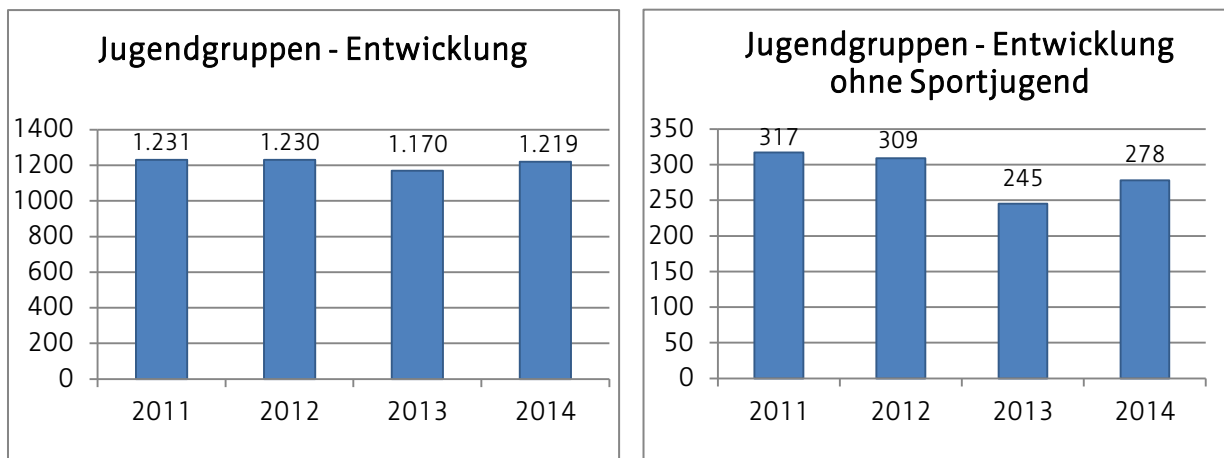


Abbildung E.2-7: Jugendgruppen-Entwicklung (Quelle: Stadtjugendring Erfurt – Budgetierung JVA 2011 – 2014)

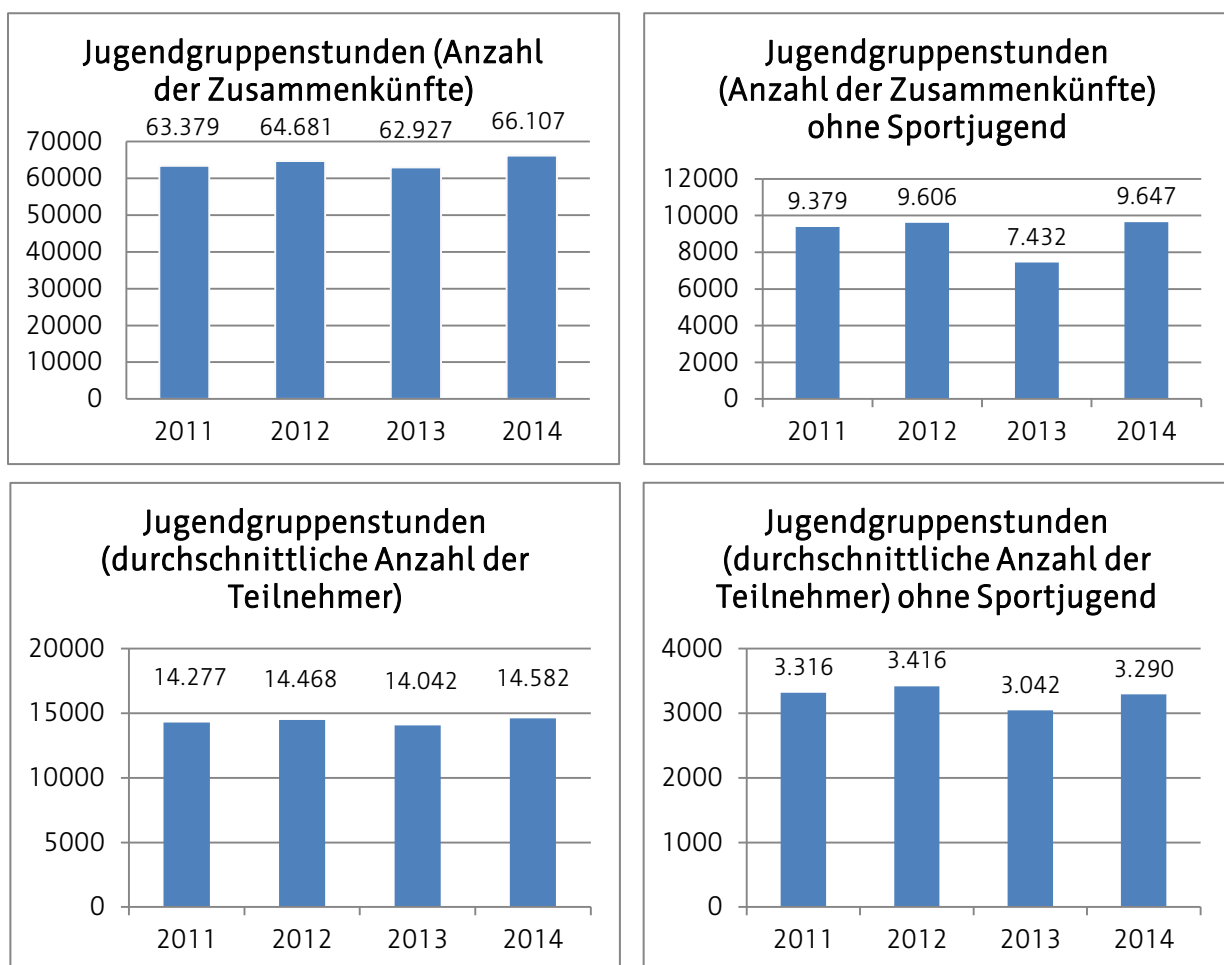


Abbildung E.2-8: Jugendgruppenstunden (Quelle: Stadtjugendring Erfurt – Budgetierung JVA 2011 – 2014)

Die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen der Verbände bietet jungen Menschen die Chance, sich ein Lern- und Erfahrungsfeld außerhalb von Elternhaus und Schule zusammen

mit Gleichaltrigen zu erschließen. Die thematische Bandbreite ist dabei genauso groß wie die Pluralität der Verbände insgesamt. Das heißt: Es geht in den Gruppenstunden um Fragen der Lebensgestaltung, um politische, sozialökologische, kulturelle, arbeitsweltbezogene und ethische Fragen, gesunde Lebensweise, aber auch um Sport, Spiel und Geselligkeit.

Durch die kontinuierliche Arbeit entstehen feste Bezugsrahmen, die die jungen Menschen bei der Aneignung der sie umgebenden Umwelt mit all ihren Widersprüchen und offenen Fragen unterstützen. Dabei ist ein ganz wesentlicher Aspekt, dass sie untereinander lernen, Beziehungen aufzunehmen und auszugestalten. Junge Menschen können hierbei eine aktive Rolle übernehmen. Sie werden an Entscheidungsprozessen beteiligt und bestärkt, Wünsche, Ideen und Vorstellungen zu äußern und ihre Interessen gegenüber anderen zu vertreten.

Die Betreuung der Kinder- und Jugendgruppen wird überwiegend von ehrenamtlichen Gruppenleitern realisiert.

Außerschulische Jugendbildung

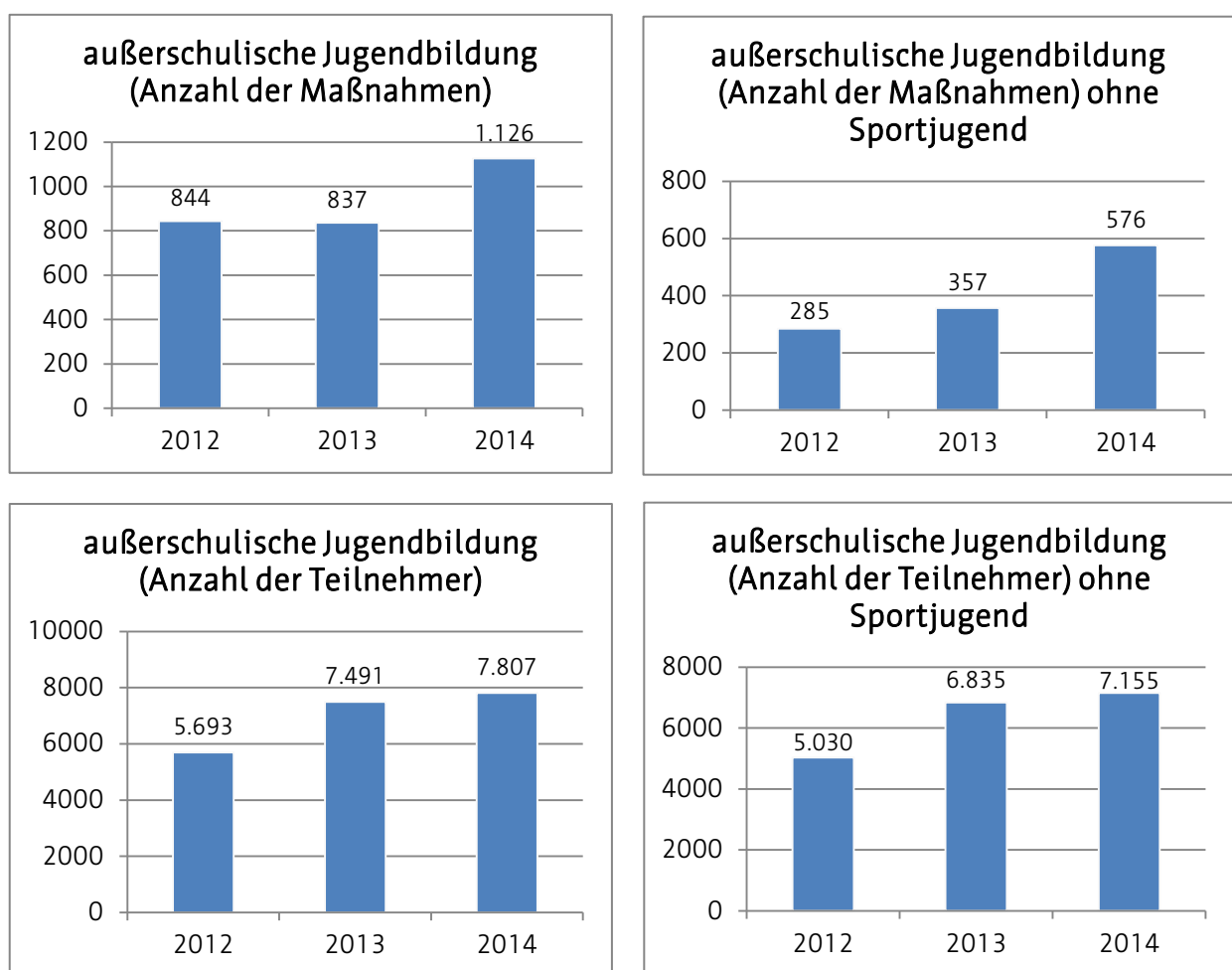


Abbildung E.2-9: außerschulische Jugendbildung (Quelle: Stadtjugendring Erfurt – Budgetierung JVA 2011 – 2014)

Die Jugendverbände bilden einen Raum, in dem junge Menschen in einem Prozess der Aushandlung zu einer eigenen Werteorientierung und Lebensform kommen und zugleich lernen, die Vorstellungen und Bedürfnisse anderer zu akzeptieren. In den Jugendverbänden kommen jedoch nicht nur junge Menschen zusammen. Sie unterstützen und begleiten diese dabei, sich zu entfalten und die Zusammenhänge unserer Welt zu verstehen. Anders als Orte der formellen Bildung ist die Bildung in Jugendverbänden in großem Maße von Freiwilligkeit, Selbstbestimmung der jungen Menschen und Orientierung an ihren Interessen und Bedürfnissen geprägt. Die Jugendverbände eröffnen damit über die

Vermittlung von Inhalten hinaus Möglichkeiten für Selbstorganisation und Partizipation, etwa durch Mitbestimmung und Mitgestaltung der Inhalte und Methoden.

Die außerschulische Jugendbildung findet statt in Form von:

- Projekten und Aktionen
- Tages- und Abendveranstaltungen
- Wochenendseminaren
- Sommer-/Winterakademien
- Exkursionen
- Kursen/Workshops
- Jugendgruppen

Die Pluralität der Gesellschaft spiegelt sich dabei in der Vielfalt von Ideen und Wertevorstellungen der Jugendverbände wieder. Diese Vielfalt äußert sich in einem facettenreichen Angebot der Verbände, belebt die gesellschaftlichen Debatten und stärkt die Demokratie. Neben den Angeboten zur Jugendleiter-Card-Ausbildung wurden durch die Jugendverbände unter anderem Jugendbildungsmaßnahmen zu folgenden Themenfeldern organisiert:

- Partizipation
- Demokratie, Zukunftsperspektiven, Gerechtigkeit
- gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
- tagesaktuelle Themen
- Konfliktlösung
- Rechtliche Grundlagen
- Techniken und Methoden der Jugendverbandsarbeit
- Erste Hilfe und Sanitätsdienst
- Religiöse Themen und Spiritualität
- Sport und Umwelt/Sport und Gesundheit
- Sexualität
- Kreativität
- Kulturelle und musische Bildung
- Politik und Geschichte
- Arbeitsweltbezogene Themen

Da die Bildungsleistungen der Jugendverbände, etwa im Unterschied zu Schule oder anderen curricular aufgebauten Bildungsangeboten, nicht nur abfragbares Wissen vermitteln, sondern auf Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zu einem selbst bestimmten und verantwortungsvollen Leben in einer demokratischen Gesellschaft zielen, sind sie anders als bei diesen nicht einfach quantitativ messbar oder im Sinne einer Kosten-Nutzen-Rechnung bewertbar.

Jugendleitercard (Juleica)

Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der jugendverbandlichen Arbeit, insbesondere in den Jugendgruppen, ist eine qualifizierte Schulung von Ehrenamtlichen nötig. Mit der Verbindung von Qualifizierung und deren Nachweis gegenüber Eltern, Behörden und Institutionen stellt die Juleica ein stetiges Qualitätsmerkmal von Jugendverbandsarbeit dar. Mit der regelmäßigen Aus- und Weiterbildung im Rahmen der Juleica leisten die Jugendverbände eine wichtige Grundlage für die Qualitätssicherung ehrenamtlichen Engagements.

Mit der Einführung des bundesweiten Online-Antragsverfahrens erfolgt die Antragstellung nun durch die ehrenamtlich tätige Person über das Portal www.juleica-thueringen.de selbst. Jugendverbände können den Antrag in der weiteren Bearbeitung frei geben bzw. ablehnen, bevor dieser an zentraler Stelle in den Druck geht.

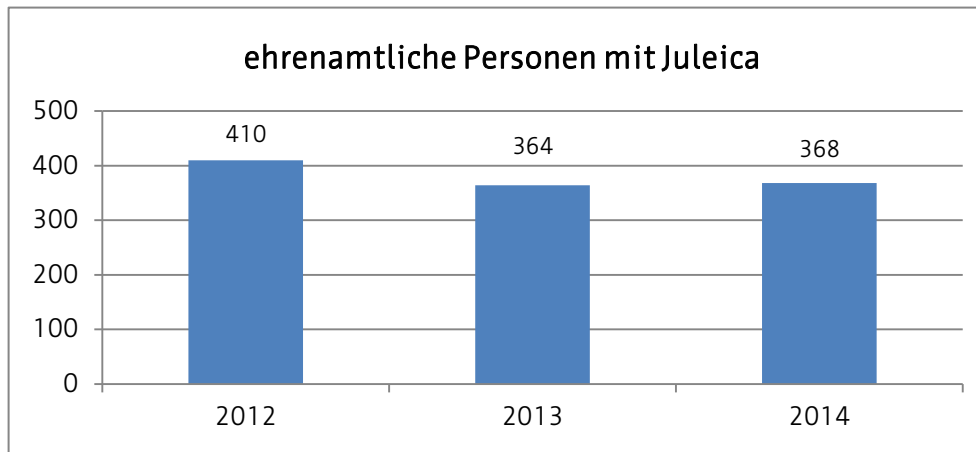


Abbildung E.2-10: ehrenamtliche Personen mit Juleica (Quelle: Jugendamt Erfurt – Auswertung Qualitätsberichte JVA 2012 - 2014)

Partizipation und Jugendpolitische Interessenvertretung

Jugendverbände bieten jungen Menschen vielfältige Möglichkeiten der Partizipation. Angefangen von der grundsätzlichen Freiwilligkeit der Angebote können sie unter verschiedensten Möglichkeiten der Freizeitgestaltung wählen. Die Inhalte der Arbeit werden selbst festgelegt. Jugendverbände haben dafür Strukturen und Gremien. Die Durchführung von Gruppenangeboten und Freizeiten wird maßgeblich von jugendlichen Ehrenamtlichen betreut. Mit vielfältigen Methoden und Abläufen können junge Menschen bei Gruppenangeboten, auf Freizeiten und anderen Angeboten mitbestimmen. Partizipation und Selbstorganisation sind Wesensmerkmale jugendverbandlicher Arbeit.

Dabei lernen Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, eigene Interessen zu formulieren, sich mit anderen dazu auseinander zu setzen und mit Konflikten umzugehen. In Gruppen, aber insbesondere als Gruppenleiter oder als Verantwortliche in Gremien, lernen sie, Meinungsbildungsprozesse zu begleiten, Kompromisse zu schließen, verantwortlich zu handeln und Autoritäten kritisch zu hinterfragen.

Gesellschaftliche Fragen werden in Kinder- und Jugendgruppen thematisiert. Die dabei entstehenden Positionen können direkt oder über die jugendpolitische Interessenvertretung in die politische Diskussion eingebracht werden.

Die jugendpolitische Interessenvertretung und damit die Gremienarbeit, die oftmals diese Interessenvertretung vorbereitet, stellen einen weiteren Kernbereich der Jugendverbandsarbeit dar. Mit ihren verschiedenen Werteorientierungen, Themen und Angeboten tragen die Jugendverbände zum Erhalt und zur Weiterentwicklung einer demokratischen und solidarischen Zivilgesellschaft bei. Dabei ist die Intensität und Gewichtung der jugendpolitischen Interessenvertretung so vielfältig wie die Pluralität ihrer Akteure. Die Jugendverbände reagieren daher unterschiedlich auf politische Ereignisse und Problemlagen in Erfurt.

Der Stadtjugendring als Zusammenschluss der Erfurter Jugendverbände vertritt die Gesamtinteressen der Erfurter Jugendverbände. Dabei bleiben jedoch die Einzelinteressen der Mitgliedsverbände und damit die eigenständige jugendpolitische Arbeit unberührt.

Offene Angebote der Jugendverbände

Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendverbände können nach § 11 Abs. 2 SGB VIII auch Maßnahmen und Aktivitäten der offenen Jugendarbeit umgesetzt werden.

Offene Angebote in Form von offenen Treffs und Veranstaltungen tragen in ihren spezifischen Zielstellungen und Inhalten den Charakter des jeweiligen Jugendverbandes und eröffnen einen niedrigschwelligen Zugang zum Verband. Auch die regelmäßige Gruppenarbeit steht im Allgemeinen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern offen.

In den offenen Angeboten kann der Verband von jungen Menschen in seiner inhaltlichen Ausrichtung, seinen weiteren Angeboten und in den mit ihm verbundenen Personen

kennengelernt und erlebt werden. Gleichsam bilden die offenen Angebote durch die Möglichkeit von Beziehungsaufbau und unverbindlichem Kennenlernen eine Brücke in den Verband hinein.

Zudem wird der Jugendverband in die Lage versetzt, Probleme und Wünsche von jungen Menschen, welche nicht im Verband organisiert sind, zu eruieren und Angebote an ihre Interessen und Bedürfnisse anzupassen.

Die Merkmale verbandlicher Jugendarbeit finden sich auch in den offenen Angeboten wieder. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige erhalten Raum zu selbst bestimmter Freizeitgestaltung. Sie partizipieren in Angebotsplanung und -gestaltung, betätigen sich ehrenamtlich in der Übernahme von Aufgaben innerhalb der offenen Angebote, werden in der Artikulation und Verwirklichung ihrer Interessen und Bedürfnisse unterstützt und erfahren in den Inhalten der offenen Angebote die Werteorientierung des jeweiligen Jugendverbandes.

Darüber hinaus werden offene Angebote immer wieder als angenehme Abwechslung innerhalb des Verbandslebens wahrgenommen und wirken für alle Beteiligten motivierend.

Schulbezogene Jugendarbeit und Kooperation mit Schule

Die schulbezogene Jugendarbeit ist eine Teilleistung des § 11 Abs. 3, Nr. 3 SGB VIII. Sie umfasst allgemeine unterstützende/ergänzende Leistungen in den Bereichen Bildung, Persönlichkeitsentwicklung und Freizeitgestaltung.

Durch eine Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe können interprofessionelle und strukturübergreifende Reformen gestärkt und eine gemeinsame und arbeitsteilige Aufgabenbewältigung erreicht werden. Jugendverbände bieten jungen Menschen im Ort Schule außerunterrichtliche Angebote, die den Lebensraum Schule mit Freizeit verbinden. Dabei wird auf die Paradigmen der Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Partizipation und Selbstorganisation großen Wert gelegt. Die Angebote der Jugendverbände sind auf Kontinuität angelegte Gruppenaktivitäten aber auch unverbindlich offene Angebote.

Die im Rahmen der schulbezogenen Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Zuwendungen waren aufgrund der begrenzten Mittel nur für einen Teil der Jugendverbände zugänglich. Darüber hinaus existieren vielfältige Kooperationsbeziehungen zwischen Jugendverbänden und Schulen.

Internationale Jugendarbeit

Internationale Jugendarbeit stellt einen Schwerpunkt in der Jugendhilfe dar. Im Zuge der Erweiterung der Europäischen Union und des Prozesses der Globalisierung gewinnt die internationale Jugendarbeit immer mehr an Bedeutung, da sich internationale Veränderungen spürbar auf die individuelle Lebenswirklichkeit auswirken. Diesen Prozess der Auseinandersetzung gestalten die Jugendverbände aktiv mit. Internationale Jugendarbeit will in erster Linie Begegnung zwischen jungen Menschen aus unterschiedlichen Ländern ermöglichen.

Die Qualität von internationaler Jugendarbeit wächst durch langjährige Partnerschaften mit Jugendorganisationen im Ausland. Eine wichtige Voraussetzung für gute internationale Jugendbegegnungen sind regelmäßige Besuche der Organisationen in Partnerländern. So wurden in den vergangenen Jahren Partnerschaften mit Organisationen aus Österreich, Portugal, Tschechien, Frankreich, Weißrussland, Ukraine, Dänemark, Spanien, Slowakei und Palästina geknüpft bzw. gepflegt.

Inklusive Jugendarbeit

Jugendverbände sind Interessenverbände von und für junge(n) Menschen. Sie orientieren sich maßgeblich an ihren Bedürfnissen. Die Interessen richten sich nicht nach Merkmalszugehörigkeiten, sondern sind unabhängig davon. Nicht erst seit der Ratifikation

der UN-BRK²⁷ ist der gelebte Anspruch von Jugendverbandsarbeit, alle willkommen zu heißen, ganz gleich ob der Begriff Inklusion dafür genutzt wird oder nicht. Eine inklusive Jugendarbeit erfordert einen Perspektivenwechsel von der Integration hin zur Inklusion. Diese bedeutet eine neue Praxis in der Arbeit mit jungen Menschen mit und ohne Behinderung.

Die im Stadtjugendring Erfurt zusammengeschlossenen Jugendverbände verschreiben sich dem Ansatz der Inklusion. Die menschliche Diversität sehen sie als Bereicherung für ihre Verbände, sei es hinsichtlich des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Religion, des soziokulturellen Hintergrunds, des Alters, der körperlichen oder geistigen Fähigkeiten. Für die Arbeit legen die Verbände einen weit verstandenen Begriff von „Inklusion“ zugrunde:

„Inklusion versucht Kategorien wie Behinderung, Migrationshintergrund etc. aufzulösen und Teilhabe zu realisieren, indem jeder Mensch als individuell unterschiedlich wahrgenommen wird.“

Jugendverbandsarbeit lebt von der Vielfalt und aus dem Zusammenwirken vieler entsteht ein breites Angebot. Inklusion ist demnach die logische Fortsetzung der Grundidee der verbandlichen Arbeit. Die Jugendverbände erkennen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung und die von Behinderung betroffen sind, junge Geflüchtete, Kinder und Jugendliche aus prekären Familienverhältnissen als selbstverständlichen Teil der Gemeinschaft an. Sie müssen, wie alle jungen Menschen, unterstützt, gefordert und gefördert werden, um dem eigenständigen Erziehungsauftrag der Jugendverbände gerecht zu werden.

E.3 Ziel- und Bedarfsformulierung mit Rang- und Reihenfolge 2017 bis 2021

Für eine Sicherung der auf Ehrenamt ausgerichteten jugendverbandlichen Arbeit ist eine auf Nachhaltigkeit und Dauer ausgelegte, leistungsfähige organisatorische Infrastruktur weiterhin notwendig.

Unterstützt werden die ehrenamtlich Tätigen von hauptamtlichen Mitarbeitern der Jugendverbände. Sie sichern die administrative und fachliche Begleitung von Selbstorganisationsprozessen. Dabei unterstützen sie die jeweiligen Vorstände des Jugendverbands in ihrer Tätigkeit, übernehmen die Anleitung, Bildung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen bspw. in Form von Gruppenleiter-Schulungen und fungieren so als Multiplikatoren, die die Jugendverbandsarbeit auf ehrenamtlicher Basis absichern. Sie verstehen sich als Übungsleiter für Demokratieprozesse und Mittler zwischen Verbandszielen, Verbandsstrukturen und Gruppenprozessen und gewährleisten damit Kontinuität.

Die „Förderung in der Breite der Verbandslandschaft“ wird von den Jugendverbänden weiterhin als eine wichtige Grundlage gesehen, jungen Menschen unterschiedliche werteorientierte Angebote und damit den Zugang zur gesellschaftlichen Mitgestaltung zu ermöglichen.

Die Budgetierung - als eigenverantwortlicher Prozess der Jugendverbände - ist fortzuführen. Es besteht aber ein Anpassungsbedarf in der Höhe der Förderung. Die Budgetsumme stagniert seit Jahren bei 90.000 EUR. Gleichwohl belasten Kostensteigerungen, die auch mit der Inflationsrate zu begründen sind, den Ausbau von Angebotsstrukturen. Die Budgetsumme sollte im nächsten Kinder- und Jugendförderplan angehoben und damit den Kostenentwicklungen angepasst werden.

Die demografische Entwicklung ist ein Grund, die hauptamtliche Struktur zu erweitern, um damit die frühzeitige Heranführung von jungen Menschen an ehrenamtliches Engagement sowie die Partizipation und Teilhabe an Demokratieprozessen zu fördern. Kinder und

²⁷ UN-BRK (UN-Behindertenrechtskonvention) – Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (2010) (Hrsg.): UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkunft der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, Berlin.

Jugendliche benötigen anfangs und insbesondere im Alter bis 16 Jahre eine intensivere fachliche Begleitung, die eine ehrenamtliche Struktur nicht vollständig sichern kann.

In den Jugendverbänden (ohne die Sportjugend) wurden 2014 mehr als 9.600 Jugendgruppenstunden organisiert und durchgeführt. Durchschnittlich nahmen mehr als 3.200 junge Menschen an den Jugendgruppenstunden teil. Das sind die „Stammnutzer“ der Jugendverbände. Weiterhin wurden 2014 mehr als 570 Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung mit einer breiten thematischen Vielfalt organisiert. Diese wurden von mehr als 7.100 jungen Menschen an durchschnittlich 980 Bildungstagen genutzt. Um diese Kernaufgabe der Jugendverbandsarbeit weiterhin nachhaltig zu sichern, ist es zwingend notwendig, die Förderung der hauptamtlichen Struktur zu erweitern.

Die steigenden Mitgliederzahlen in den Jugendverbänden zeigen deutlich die Nachfrage nach spezifischen und themenorientierten Angeboten. Aktuell zeichnet sich durch den demografischen Wandel eine Verschiebung der Altersgruppen ab. Die Kernzielgruppe der 10- bis unter 18-Jährigen nimmt kontinuierlich zu, der Anteil der 18- bis unter 25-Jährigen wird laut der Bevölkerungsprognose ebenfalls zunehmen. Für die Jugendverbände wachsen damit auch die Anforderungen in der alltäglichen Arbeit. Dieser Umstand wird durch Wegzug und Zuzug, insbesondere der Altersgruppe der jungen Erwachsenen aufgrund von Berufsausbildung bzw. Studium verstärkt. Aufgrund der gesellschaftlichen Flexibilisierung ist eine nachhaltige Kontinuität schwierig. Um Umbrüche und Wechsel in der ehrenamtlichen Arbeit nachhaltig zu gestalten und Qualifikationen und Fachlichkeit im Verband damit nicht verloren gehen, ist ein kontinuierlich tätiges Hauptamt für die Koordinierung, Begleitung und Anleitung notwendig. Speziell für die Übernahme der Geschäftsführung sowie Strukturbildung und Struktursicherung bedarf es einer hauptamtlichen Fachkraft. Eine aktuelle Studie der Otto-Brenner-Stiftung kommt zu dem Ergebnis, dass zivilgesellschaftliche Organisationen in Ostdeutschland gestärkt werden müssen, insbesondere um weniger gebildeten Jugendlichen mit einem weniger gestaltend-aktiven Freizeitstil Gelegenheiten zum Engagement zu bieten²⁸.

Die Jugendverbandslandschaft hat sich in Erfurt breit gefächert entwickelt und sichert eine hohe Vielfalt und Unterschiedlichkeit an Mitgestaltung und Beteiligung. Trotz der Flexibilisierung und der sich daraus ergebenden Schwierigkeiten für eine kontinuierliche verbandliche Arbeit wird die Nachfrage nach verbandlichen Angeboten steigen, insbesondere aufgrund der aktuellen und prognostizierten Bevölkerungsentwicklung. Aber auch die inhaltliche Gestaltung in Bezug auf die jugendpolitischen Herausforderungen bedarf einer fach- und sachgerechten Ressourcenbasis, die die Umsetzung der gesetzten Ziele auch ermöglicht.

Um die positive Strukturentwicklung der Erfurter Jugendverbände zu erhalten, der steigenden Nachfrage nach verbandlichen und themenspezifischen Angeboten gerecht zu werden, bedarf es einer weiteren Förderung der Personal- und Sachkosten.

Bewertungsverfahren

Die Bewertungsmatrix beruht auf einer „doppelten Wichtung“. Grundlage für die Matrix sind einerseits statistische Daten, die auf der Grundlage der Bewertungskriterien zu einem einheitlichen Stichtag erhoben werden. Andererseits wird als Grundlage eine prozentuale Wertigkeit für das Budgetjahr herangezogen, die sich ebenfalls nach den Kriterien gliedert.

²⁸ Der junge Osten: Aktiv und Selbstständig. Engagement Jugendlicher in Ostdeutschland. Frankfurt am Main 2015. Online im Internet: https://www.otto-brenner-shop.de/uploads/tx_mplightshop/2015_07_06_AP15_Partizipation_Ost_01.pdf

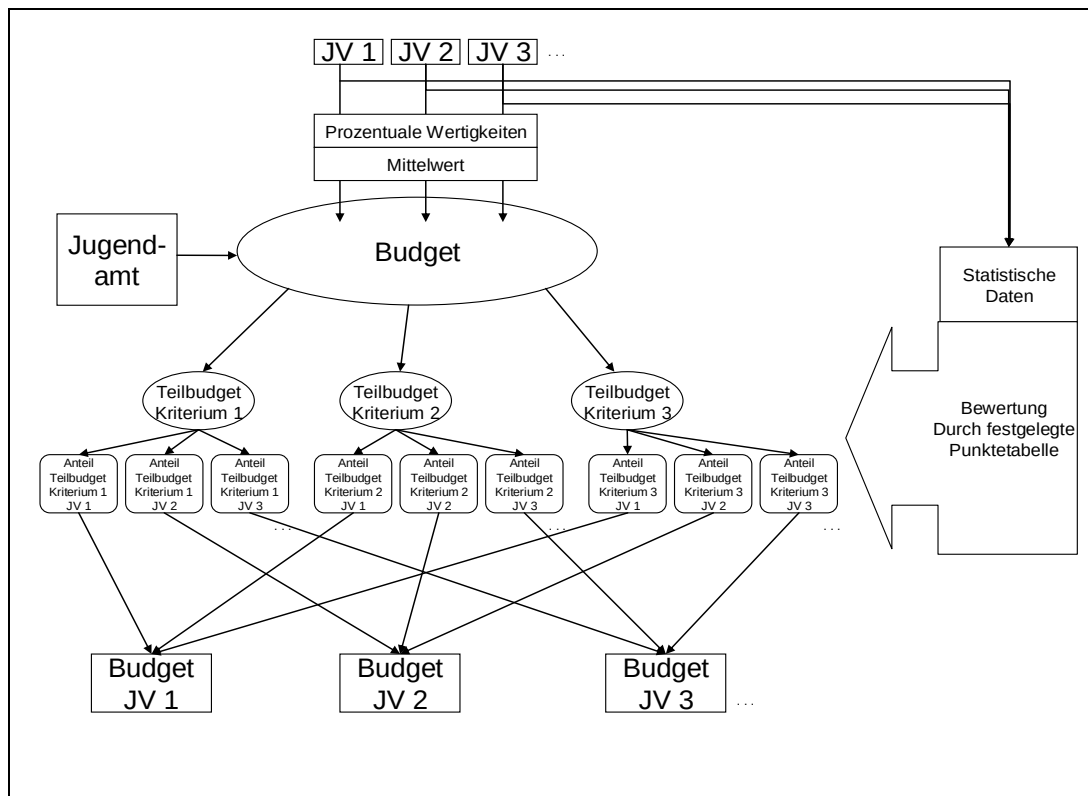


Abbildung E.3-1: Schema der Budgetierung (Quelle: Stadtjugendring Erfurt)

Die prozentuale Wertigkeit stellt den inhaltlichen Schwerpunkt der Arbeit des jeweiligen Jugendverbandes für das Budgetierungsjahr dar und definiert dadurch den Schwerpunkt der beabsichtigten Mittelverwendung. Anhand des Mittelwertes der prozentualen Wertigkeit aller am Verfahren beteiligten Verbände werden aus dem zur Verfügung stehenden Gesamtbudget kriteriengegliederte Teilbudgets gebildet.

Die statistischen Daten werden auf der Grundlage der Bewertungsstruktur in Punkte umgewandelt. Jeder Jugendverband wird dadurch im Punkteverhältnis zur gesamten erbrachten Leistung aller Jugendverbände darstellbar.

Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Sockelförderung
 - Struktur des Verbandes
 - Ist er ein Eigenverband oder Dachverband?
 - Unterhält er eine Geschäftsstelle (beispielsweise bei der Dachorganisation)?
 - Anzahl der hauptamtlich Beschäftigten
 - Anzahl der ehrenamtlich Aktiven
 - Anzahl der: FSJ/Praktikanten/Strafstunden
 - Größe des Verbandes
 - Anzahl der Mitglieder
 - Wirkungskreis
 - Anzahl der eigenen Einrichtungen
 - Mitglied im SJR
- Jugendgruppenarbeit
 - Anzahl der Jugendgruppen
 - Anzahl der Jugendgruppenstunden
 - Anzahl der Jugendgruppen - Teilnehmer

- Angebotsorientierte Förderung
 - Angebote der außerschulischen Jugendbildung
 - Anzahl der Tage / Anzahl der Maßnahmen / Anzahl der Teilnehmer
 - Freizeit- und Erholungsangebote
 - Anzahl der Tage / Anzahl der Maßnahmen / Anzahl der Teilnehmer
 - Durchgeführte Veranstaltungen
 - Anzahl der Tage / Anzahl der Teilnehmer
 - Angebote der internationalen Jugendarbeit
 - Anzahl der Tage / Anzahl der Maßnahmen / Anzahl der Teilnehmer
 - Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter (haupt- und ehrenamtlich)
 - Anzahl der Tage / Anzahl der Maßnahmen / Anzahl der Teilnehmer

Die nach diesem System erreichten Gesamtpunkte der Jahre 2013, 2014 und 2015 wurden für die Diskussionsgrundlage zur Erarbeitung der Rang- und Reihenfolge herangezogen. Aus den einzelnen Jahren wurde ein Durchschnitt gebildet und eine Sortierung anhand des prozentualen Anteils an der Gesamtpunktzahl vorgenommen.

Es ergab sich folgende Darstellung:

	2013		2014		2015		Durchschnitt	Reihenfolge
Jugendverband	Punkte	%	Punkte	%	Punkte	%	%	
Sportjugend	1098,50	31,23%	1100,50	30,94%	1106,50	29,01%	30,39%	1
Evangelische Jugend	625,40	17,78%	591,73	16,64%	763,54	20,02%	18,15%	2
Dekanatsjugend	316,75	9,00%	352,08	9,90%	374,50	9,82%	9,57%	3
Naturfreundejugend	283,86	8,07%	298,19	8,38%	290,86	7,63%	8,03%	4
CVJM	291,50	8,29%	280,00	7,87%	273,17	7,16%	7,77%	5
DGB-Jugend	266,95	7,59%	246,00	6,92%	269,67	7,07%	7,19%	6
Jugendweihe Erfurt	201,75	5,74%	224,83	6,32%	243,83	6,39%	6,15%	7
AWO OJW	150,29	4,27%	154,49	4,34%	158,51	4,16%	4,26%	8
SJD - Die Falken	81,42	2,31%	122,58	3,45%	153,48	4,02%	3,26%	9
Malteser-Jugend	107,94	3,07%	107,03	3,01%	106,07	2,78%	2,95%	10
dpsg	66,50	1,89%	51,17	1,44%	45,17	1,18%	1,50%	11
BdP - OG Erfurt	26,67	0,76%	28,17	0,79%	28,50	0,76%	0,77%	12
Stadtjugendring	-	-	-	-	-	-		
Summe	3517,53	100 %	3556,77	100 %	3813,80	100 %	100 %	

Tabelle E.3-1: Ergebnisse des Budgetierungsverfahrens (Quelle: Stadtjugendring Erfurt)

Aus Sicht der einzelnen Jugendverbände wurden folgende Bedarfe zur Fortschreibung gemeldet:

Verband	Bedarfe
CVJM Erfurt	1,0 VbE
Dekanatsjugend Erfurt	1,0 VbE
DGB-Jugend Erfurt	1,0 VbE
Evangelische Jugend Erfurt	1,5 VbE
Jugendweihe Erfurt	1,0 VbE
Malteser-Jugend Erfurt	0,5 VbE
Naturfreundejugend Erfurt	1,0 VbE
Ortsjugendwerk der AWO Erfurt	1,0 VbE
SJD – Die Falken Erfurt	0,5 VbE
Sportjugend Erfurt	1,5 VbE
Stadtjugendring Erfurt	1,0 VbE
Gesamt	11 VbE

Tabelle E.3-2: Bedarfsanmeldungen der Jugendverbände (Quelle: Stadtjugendring Erfurt)

Für die Verteilung der tatsächlich zu fördernden Personalstellen wurde die Matrix als Grundlage für die Diskussion genutzt. Die Verbände legten fest, dass die Personalstelle für die Geschäftsstelle des Stadtjugendrings die Rang- und Reihenfolge eröffnet, insbesondere für die Bündelung und Vertretung jugendpolitischer Interessen, Koordinierung, Vernetzung, Beratung und Unterstützung der Mitgliedsorganisationen sowie für ihre Vertretung in den unterschiedlichsten Gremien und in der Öffentlichkeit. Das bildet eine wichtige Basis für die Jugendverbandsarbeit in Erfurt.

Für eine in die Breite gerichtete Förderung und der Unterstützung der Angebotsvielfalt in der Jugendverbandsarbeit wird ab 2 % eine Personalförderung von mindestens 0,5 VbE und ab 10 % von mindestens 1,0 VbE vorgesehen. Bereits in der Konzepterstellung 2007 bzw. 2010 wurde festgelegt, dass eine Mindestförderung von 0,5 VbE beachtet werden sollte.

Da der Bedarf der Verbände teilweise über den grundlegend bisher geförderten Personalstellen lag, wurden entsprechend der prozentualen Anteile zunächst die mindestens geförderten Personalstellen dargestellt. Hieraus ergab sich die Rang- und Reihenfolge für die Plätze 2 bis 11 analog der Matrix. In einem zweiten Schritt wurden weitere Bedarfe ergänzt:

Aufgrund der Reduzierung der Personalanteile durch die Ergebnisse des Budgetierungsverfahrens beim CVJM Erfurt und der DGB-Jugend Erfurt und um einer erheblichen Leistungsreduzierung entgegenzuwirken, wurde den beiden Verbänden ein Mehrbedarf von jeweils 0,25 VbE anerkannt. Dieser Bedarf wurde in der Rang- und Reihenfolge auf den Plätzen 12 bis 13 abgebildet. Angesichts der deutlich positiven Struktur- und Leistungsentwicklung wird bei der Dekanatsjugend Erfurt und der Naturfreundejugend Erfurt ein Mehrbedarf von jeweils 0,25 VbE festgestellt. Dieser Bedarf wurde in der Rang- und Reihenfolge auf den Plätzen 14 bis 15 abgebildet. Der Sportjugend Erfurt, die als größter Verband in der Matrix knapp ein Drittel aller Prozentpunkte auf sich vereinen kann, wird auf dem Rangplatz 16 ein Bedarf in Höhe von 0,5 VbE anerkannt.

Die Jugendverbände haben auf der Basis dieses Budgetierungsverfahrens folgende Rang- und Reihenfolge beschlossen:

Priorität	Verband	VbE
1	Stadtjugendring Erfurt	1,00
2	Sportjugend Erfurt	1,00
3	Evangelische Jugend Erfurt	1,00
4	Dekanatsjugend Erfurt	0,50
5	Naturfreundejugend Erfurt	0,50
6	CVJM Erfurt	0,50
7	DGB-Jugend Erfurt	0,50
8	Jugendweihe Erfurt	0,50
9	Ortsjugendwerk der AWO Erfurt	0,50
10	SJD - Die Falken Erfurt	0,50
11	Malteser-Jugend Erfurt	0,50
12	CVJM Erfurt	0,25
13	DGB-Jugend Erfurt	0,25
14	Dekanatsjugend Erfurt	0,25
15	Naturfreundejugend Erfurt	0,25
16	Sportjugend Erfurt	0,50
		8,5 VbE

Tabelle E.3-3: Rang- und Reihenfolge der Jugendverbände (Quelle: Stadtjugendring Erfurt)

Es wird eingeschätzt, dass ein unbedingter Förderbedarf (Rang I) im Umfang von 7 VbE besteht. Weitere 1,5 VbE sollten gefördert werden, wenn zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Rang II). Die von den Jugendverbänden vorgelegte Rang- und Reihenfolge ist für die Rangeinordnung maßgeblich.

Für das jährliche Budget der Sach-, Betriebs-, Maßnahme- und Fortbildungskosten besteht ein Mindestbedarf in Höhe von 100.000 EUR.

F Maßnahmeplanung 2017 – 2021

- I. Fachkräfte werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gemäß der nachstehenden Rangfolge tarifgerecht gefördert:

Rang I = Angebote sind unbedingt zu erhalten.

Träger	Einrichtung / Angebot	VbE bisher (2012 - 2016)	VbE neu (2017 - 2021)
Fach- und zielgruppenspezifische Angebote			
Autonomes Jugendzentrum e. V.	Autonomes Jugendzentrum	2	2
KOMED e. V.	Radio F.R.E.I. mit zusätzlichem Themenschwerpunkt Demokratie / Partizipation gegen Rechtsextremismus	1	1,5
Evangelischer Kirchenkreis	Offene Arbeit	1,5	1,5
Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.	Jugendsozialarbeit der Erfurter Brücke	5	5 ²⁹
MitMenschen e. V.	Sozialarbeit an Berufsbildenden Schulen	5	5
PERSPEKTIV e. V.	Sozialarbeit an Regelschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren	12	12
PERSPEKTIV e. V.	Sozialarbeit an Grundschulen	7	7
Schotte e. V.	kulturelle Jugendbildung Theater	0,5	0,5
PERSPEKTIV e. V.	Mädchenzentrum	2	2
Music College Erfurt e. V.	kulturelle Jugendbildung Musik	1	1
Komed e. V.	Projekt für Demokratie / Partizipation gegen Rechtsextremismus	1	0 ³⁰
N. N. ³¹	Aufbau / Begleitung einer Beteiligungsstruktur	-	1
Naturfreundejugend Erfurt	Projekt "nordwärts" ³²	1	1
Planungsraum City			
Stadtverwaltung Erfurt	Freizeittreff Lindenweg	1,75	1,75
AIDS-Hilfe Thüringen e. V.	Streetwork City	2	3 ³³
Music College Erfurt e. V.	Jugendhaus Fritzer	2	2,5
Planungsraum Gründerzeit Oststadt			
Kindervereinigung Erfurt e. V.	Kinderfreizeittreff HOPPLA	1,75	1,75
Naturfreundejugend Erfurt	Jugendhaus DOMIZIL	1,75	1,75
DOMINO e. V.	Kreativ- und Abenteuerspielplatz KASpEr	1,75	1,75

²⁹ siehe MNP XX und XXI

³⁰ Überführung von 0,5 VbE in Förderung KOMED e. V. /Radio F.R.E.I. mit zusätzlichem Themenschwerpunkt

³¹ siehe MNP X

³² mit räumlicher Erweiterung auf den Planungsraum Oststadt ab 2017

³³ Verlagerung einer VbE von PR Südost nach PR City aus Bedarfsgründen

Träger	Einrichtung / Angebot	VbE bisher (2012 - 2016)	VbE neu (2017 - 2021)
PERSPEKTIV e. V.	Jugendhaus MAXI	2	2
Internationaler Bund gGmbH	Streetwork Oststadt	2	2
Planungsraum Großwohnsiedlungen Nord			
Evangelische Stadtmission und Gemeindedienst Erfurt gGmbH	Kinder- und Jugendhaus Roter Berg	1,75	1,75 ³⁴
MitMenschen e. V.	Jugendhaus Renne	1,75	1,75
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.	Jugendclub Berliner	2	2
Stadtverwaltung Erfurt	Streetwork Nord	3	3
Planungsraum Großwohnsiedlungen Südost			
Stark unter einem Dach e. V.	Jugendhaus Wiesenhügel	2	2
AIDS-Hilfe Thüringen e. V.	Streetwork Süd	1	0 ³⁵
Stadtverwaltung Erfurt	Streetwork Süd	2	2
PERSPEKTIV e. V.	Kinder- und Jugendhaus Drossel- berg	1,75	2
Music College Erfurt e. V.	Jugendhaus Musikfabrik	3	3
Planungsraum ländliche Ortsteile			
Stadtverwaltung Erfurt	Jugendarbeit in Ortsteilen	4	4
Jugendverbandsarbeit			
Stadtjugendring Erfurt		1	1
Sportjugend Erfurt		1	1
Evangelische Jugend Erfurt		1	1
Dekanatsjugend Erfurt		0,5	0,5
Naturfreundejugend Erfurt		0,5	0,5
CVJM Erfurt		1	0,5
DGB-Jugend Erfurt		1	0,5
Jugendweihe Erfurt		-	0,5
Ortsjugendwerk der AWO Erfurt		0,5	0,5
SJD - Die Falken Erfurt		-	0,5
Malteser-Jugend Erfurt		0,5	0,5

³⁴ befristet bis 31.12.2018, siehe MNP V

³⁵ Verlagerung einer VbE von PR Südost nach PR City aus Bedarfsgründen

Rang II = Maßnahmen bzw. Angebote sind wichtig und sollten entsprechend der Reihenfolge bei zusätzlichen Haushaltsmitteln gefördert werden:

Reihenfolge	Träger	Einrichtung	VbE
1	CVJM Erfurt	Jugendverbandsarbeit	0,25
2	DGB-Jugend Erfurt	Jugendverbandsarbeit	0,25
3	Dekanatsjugend Erfurt	Jugendverbandsarbeit	0,25
4	Naturfreundejugend Erfurt	Jugendverbandsarbeit	0,25
5	Sportjugend Erfurt	Jugendverbandsarbeit	0,5
6	CVJM Erfurt e.V.	Offener Treff	0,5

- II. Die fachpolitischen Herausforderungen und Ziele des Kinder- und Jugendförderplanes und das Leitbild für ein kind- und jugendgerechtes Erfurt 2020 bilden die Grundlagen zur fachlichen und inhaltlichen Weiterentwicklung der Einrichtungen, Maßnahmen und Angebote in der Jugendarbeit sowie für den Qualitätsentwicklungsprozess innerhalb der Jugendarbeit in Erfurt.
- III. Durch den Jugendhilfeausschuss ist ein Unterausschuss zur Begleitung der Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes einzurichten. Der Unterausschuss hat folgende Aufgaben:
 - Begleitung der Umsetzung sowie Unterstützung der Verwaltung des Jugendamtes bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes,
 - Erarbeitung eines Verfahrens zur Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes bis zum 30.06.2019.
- IV. Für Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit an Erfurter Schulen sind jährlich Mittel in Höhe von mindestens 40.000 EUR im Haushalt bereitzustellen. Ab dem Jahr 2018 liegt die Maßnahmeträgerschaft ausschließlich in den Händen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe bzw. des öffentlichen Trägers. Der Maßnahmeträger erhält ab dem Jahr 2018 einen pauschalierten Teil der Mittel der schulbezogenen Jugendarbeit für die mit der Antragstellung verbundene koordinierende Tätigkeit. Die Verwaltung wird beauftragt, die Regelung zur Umsetzung der FRLJHEF-P für die schulbezogene Jugendarbeit einschließlich Budgetberechnung³⁶ entsprechend zu überarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss bis zum 31.03.2017 zur Beschlussfassung vorzulegen.
- V. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss bis zum 31.12.2017 eine Analyse der Jugendarbeit im Planungsraum Großwohnsiedlungen Nord vorzulegen. Darin ist insbesondere auf die fachliche Entwicklung der Angebote des Jugendhauses Roter Berg, auf Standortalternativen für diese Angebote, auf Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit im Planungsraum und auf Möglichkeiten von räumlichen Erweiterungen für den Jugendclub Berliner einzugehen.
- VI. Für die Mikroprojektförderung sind jährlich 10.000 EUR im Haushalt bereitzustellen. Die Mittel sind während der Laufzeit des ESF-Programms "Jugend stärken im Quartier" vorrangig für Mikroprojekte im Rahmen dieses Programms einzusetzen.

³⁶ Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 19.09.2013 (DS 1702/13)

- VII. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, gemeinsam mit Trägern und Fachkräften des Kinder- und Jugendförderplanes ein Konzept bzw. eine Strategie zum Thema "Inklusion in der Jugendarbeit" zu erstellen. Dieses ist mit den Grundsätzen und Maßnahmen des "Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Landeshauptstadt Erfurt" abzustimmen.
- VIII. Den Trägern der freien Jugendhilfe wird die Personalstellenförderung für den jeweiligen Leistungsbereich als Stellenpool ermöglicht.
- IX. Für das Budgetierungsverfahren der Jugendverbände gilt folgendes Verfahren: Bis zum 01.09. des Vorjahres erarbeiten die Jugendverbände in Verantwortung des Stadtjugendrings einen Verteilungsvorschlag für die Miet-, Verwaltungs-, Sach- und Maßnahmekosten. Im Rahmen des Verteilungsvorschlages werden auch die Jugendverbände berücksichtigt, die keine Personalkostenförderung erhalten. Nach der Genehmigung des Verteilungsvorschlages durch die Verwaltung des Jugendamtes bis spätestens 15.09. erfolgt die Antragstellung der einzelnen Jugendverbände für das Folgejahr bis zum 30.09. Für die Sach- und Maßnahmekostenförderung der Jugendverbände sind jährlich 100.000 EUR im Haushalt bereitzustellen.
- X. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, für den Aufbau und die Begleitung einer Beteiligungsstruktur ein Interessenbekundungsverfahren einzuleiten, um einen geeigneten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mit der Umsetzung ab 01.05.2017 zu beauftragen.
- XI. Zur Feststellung des Investitionsbedarfs in den Einrichtungen der Jugendarbeit wird die Verwaltung des Jugendamtes beauftragt, in Kooperation mit dem Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung den mittelfristigen und langfristigen Investitionsbedarf zu ermitteln und die Ergebnisse dem Jugendhilfeausschuss bis zum IV. Quartal 2017 vorzulegen.
- XII. Der Jugendhilfeausschuss wird beauftragt, die Förderung von Verwaltungs-, Sach- und Maßnahmekosten für die laut MNP I geförderten Projekte, Einrichtungen und Angebote (außer Jugendverbandsarbeit) mit Gültigkeit ab 01.01.2018 jeweils festzulegen.
- XIII. Bis zur Umsetzung des Maßnahmepunktes XII gilt folgende Festlegung: Für die laut MNP I geförderten Projekte, Einrichtungen und Angebote gilt folgende pauschale Förderung von Verwaltungs-, Sach- und Maßnahmekosten: Jugendhäuser = 23 % der Fachpersonalkosten; außerschulische Jugendbildung = 10 % der Fachpersonalkosten; Jugendsozialarbeit = 10 % der Fachpersonalkosten. Für das Angebot "Aufbau und Begleitung einer Beteiligungsstruktur" sind die notwendigen Verwaltungs-, Sach- und Maßnahmekosten entsprechend dem Ergebnis des Interessenbekundungsverfahrens bereitzustellen.
- XIV. Die Förderung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit an Grundschulen, an Regelschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren (PERSPEKTIV e. V.) und an Staatlichen Berufsbildenden Schulen (MitMenschen e. V.) erfolgt entsprechend der Regelungen der Landesrichtlinie Schulsozialarbeit³⁷ ohne finanzielle Eigenleistung der Maßnahmeträger.
- XV. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, Fachkräfte und Träger über Fachveranstaltungen zum Thema "Jugendarbeit in Zeiten sozialer Netzwerke" zu informieren.
- XVI. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, gemeinsam mit Trägern, Einrichtungen, Fachkräften und dem Stadtjugendring Erfurt einen Qualitätsentwicklungsprozess für das Handlungsfeld der offenen Kinder- und Jugendarbeit durchzuführen. Die dafür er-

³⁷ "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 16. Juni 2016"

forderlichen Honorarmittel sind im Haushaltsplan bereitzustellen. Der Prozess ist im Jahr 2017 einzuleiten.

- XVII.** Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss einen jährlichen Bericht zur Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes vorzulegen, in dem auch über den Stand der Implementierung des "Leitbildes für ein kind- und jugendgerechtes Erfurt 2020" informiert wird. Dabei sind die bereits entwickelten Instrumente der Zielkontrolle des Kinder- und Jugendförderplanes zu nutzen und ggf. weiterzuentwickeln.
- XVIII.** Für den Ausbau konzeptioneller und methodischer Kompetenzen im Bereich der interkulturellen Jugendarbeit wird die Verwaltung beauftragt, einen kompetenten Fortbildungsanbieter zu gewinnen. Die dafür notwendigen Mittel sind zur Verfügung zu stellen.
- XIX.** Angebote der schulbezogenen Jugendsozialarbeit werden grundsätzlich im Umfang der zur Verfügung stehenden Landesförderung realisiert. Sofern während der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplanes dauerhaft zusätzliche finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen, die über den Finanzierungsbedarf von 24 VbE (Personal- und Sachkosten) hinausgehen (bspw. durch Änderungen der Landesförderung), sind diese vorrangig für die schulbezogene Jugendsozialarbeit an Berufsschulen und an Grundschulen einzusetzen. Sollte sich im laufenden Haushaltsjahr herausstellen, dass die Höhe der von den Trägern benötigten Mittel die Höhe der zur Verfügung stehenden Landesmittel übersteigt, so kann die entstehende Finanzierungslücke mit städtischen Mitteln durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses geschlossen werden.
- XX.** Während der Umsetzung des ESF-Programms "Jugend stärken im Quartier" werden von den gemäß Maßnahmepunkt I des Kinder- und Jugendförderplans für Jugendsozialarbeit der Erfurter Brücke zur Verfügung stehenden Personalressourcen (5 VbE) maximal 4,5 VbE gefördert.
- XXI.** Während der Umsetzung des ESF-Programms "Jugend stärken im Quartier" in der Landeshauptstadt Erfurt werden den Projekten des Programms jährlich folgende Mittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan als kommunale Eigenmittel zugeordnet:
- für die Umsetzung von Mikroprojekten bis zu 9.700,- EUR aus Maßnahmepunkt VI (Mikroprojektförderung),
 - für die Umsetzung der Module "Case Management", "Aufsuchende Jugendsozialarbeit" und "Niedrigschwellige Beratung/Clearing" bis zu 28.000,- EUR aus der Förderung der Jugendsozialarbeit der Erfurter Brücke aus Maßnahmepunkt I.
- XXII.** Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, den Jugendhilfeausschuss rechtzeitig vor Auslaufen des ESF-Programms "Jugend stärken im Quartier" über Bedarfe und Möglichkeiten der Fortführung der Projekte zu informieren.
- XXIII.** Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, vor Außerkrafttreten der Thüringer "Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit vom 16. Juni 2016" zum 30.06.2019 zu prüfen, inwieweit die Trägerstrukturen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit das Erreichen der Zielstellungen in diesem Leistungsbereich gewährleisten. Dem Jugendhilfeausschuss ist im II. Quartal 2019 ein Ergebnisbericht vorzulegen.
- XXIV.** Die Förderung des Fachpersonals in der Jugendverbandsarbeit erfolgt auf Grundlage des TVöD VKA bis zur Entgeltgruppe 9, sofern förderrechtliche Belange dem nicht widersprechen.³⁸

³⁸ Ausnahmen von dieser Regelung sind möglich für die Personalkostenförderung von Fachkräften in der Jugendverbandsarbeit, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01.01.2017 geschlossen wurde.

Anhang

- Zeitplan zur Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes 2017 - 2021

Zeitplan zur Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes 2017 – 2021³⁹

Nr.	Termin	Planungsschritt	Verantwortung
1	03/2015	Einstieg in die Fortschreibung, Diskussion zum Planungsverständnis und Planungsprozess im UA	UA
2	04/2015	Vorlage von Evaluationsergebnissen zur Umsetzung der schulbezogenen Jugendarbeit	Vorbereitung durch Verwaltung
3	04/2015, Rücklauf bis 06/2015	Schriftliche Aufforderung aller Träger der bisher im KJFP geförderten Angebote, ihre Überlegungen zur fachlichen Leistungsentwicklung, die sich daraus ergebenden Finanzierungsbedarfe (Personalkosten) incl. Begründung, Umsetzung MNP XXXII (pauschale Förderung von Verwaltungs-, Sach- und Maßnahmekosten), fachpolitische Herausforderungen aus Trägersicht sowie ggf. weitere Anregungen, Kritiken und Wünsche für die Fortschreibung mit ihren jeweiligen Strukturen zu diskutieren und die Ergebnisse mitzuteilen. Zugleich werden alle Träger der bisher im KJFP geförderten Angebote schriftlich darauf hingewiesen, dass sich durch die Fortschreibung des Jugendförderplanes ab dem 01.01.2017 Veränderungen hinsichtlich der Finanzierung und/oder des Finanzierungsumfanges ergeben können.	Umsetzung durch Verwaltung
4	05/2015	Vorlage der Ergebnisse der statistischen Auswertung der Qualitätsberichte im Unterausschuss	Vorbereitung durch Verwaltung
5	05/2015	Vorstellung von Ergebnissen der Lebenslagenbefragung im UA	Vorbereitung durch Verwaltung
6	05/2015	Erarbeitung des Prozessdesigns (Planungsschritte, Zeitplan) zur Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes mit entsprechenden Aufträgen an den UA, die Verwaltung, den Stadtjugendring und weitere Beteiligte	Vorbereitung durch Verwaltung, Entscheidung im UA
7	06/2015	Beschluss des Prozessdesigns zur Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes mit entsprechenden Aufträgen an den UA, die Verwaltung, den Stadtjugendring und weitere Beteiligte	Beschluss JHA (öffentlich)

³⁹ Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.06.2015 (DS 1049/15)

Nr.	Termin	Planungsschritt	Verantwortung
8	06/2015, Rücklauf bis 10/2015	Schriftliche Aufforderung der AG Jugendarbeit, der Ortsteilbürgermeister und der Schulleitungen aller Schulen (auch freie Träger), Anregungen für die Fortschreibung und ggf. konkrete Anträge mitzuteilen.	Umsetzung durch Verwaltung
9	07/2015	Würdigung der von den Trägern genannten fachpolitischen Herausforderungen, Verständigung auf fachpolitische Herausforderungen für die Fortschreibung im UA	Vorbereitung Verwaltung Entscheidung UA
10	09/2015	Vorstellen von Ergebnissen des Leitbildprozesses im UA	Vorbereitung durch Verwaltung
11	09/2015	Information über Diskussionsergebnisse zu fachpolitischen Herausforderungen an den JHA, Beschluss der fachpolitischen Herausforderungen	Vorbereitung durch Verwaltung, Beschluss JHA (öffentlich)
12	09/2015	Erarbeitung einer Gliederung des Kinder- und Jugendförderplans	Vorschlag durch Verwaltung, Entscheidung im UA
13	10/2015	Beschluss Gliederung des Kinder- und Jugendförderplans	Beschluss JHA (öffentlich)
14	10/2015	Auswertung der Rückmeldungen der Träger und Stellungnahme der Verwaltung; Vorlage weiterer Anträge	Vorbereitung durch Verwaltung, Beratung im UA
15	10/2015	Informationen zum Planungsstand an die AG Jugendarbeit	Entscheidung über Informationsinhalt im UA, Umsetzung durch Verwaltung
16	30.10.2015	Veranstaltung zum Thema "Eigenständige Jugendpolitik" mit Schülervvertreter/innen aus Erfurter Schulen und Fachkräften	Stadtjugendring Erfurt
17	11/2015	Vorlage von Evaluationsergebnissen zur Umsetzung des Modellprojektes "Jugendbildungsreferent Nord", eines Berichtes der Verwaltung und einer Einschätzung von Seiten des Trägers	Vorbereitung durch Verwaltung
18	11/2015	Auswertung der Rückmeldungen der AG Jugendarbeit, der Ortsteilbürgermeister, der Schulen und Stellungnahme der Verwaltung	Vorbereitung durch Verwaltung, Beratung im UA
19	11/2015	Vorlage des inhaltlichen Teils "Bestandsdarstellung und Bewertung"	Vorbereitung durch Verwaltung mit Einbeziehung der AG Jugendarbeit, Entschei-

Nr.	Termin	Planungsschritt	Verantwortung
			dung im UA
20	12/2015	Vorstellung von Ergebnissen der Veranstaltung vom 30.10.2015	Stadtjugendring Erfurt
21	12/2015	Abschluss der Evaluation der Planungsziele, Formulierung neuer Planungsziele	Vorbereitung durch Verwaltung, Entscheidung im UA
22	12/2015	Beginn der Bedarfsdiskussion	Beratung im UA
23	01/2016	Vorlage eines inhaltlichen Teils "Demographie, Lebenslagen und Interessen junger Menschen"	Vorbereitung durch Verwaltung, Entscheidung im UA
24	01/2016	Auswertung des Projektes "Demokratie und Partizipation gegen Rechtsextremismus", Vorlage eines Berichtes der Verwaltung und einer Einschätzung von Seiten des Trägers	Vorbereitung durch Verwaltung
25	01/2016	Auswertung der Mikroprojektförderung	Vorbereitung durch Verwaltung
26	01/2016	Zwischenbericht an den JHA über Stand der Fortschreibung	Verwaltung und UA
27	02/2016	Vorlage eines inhaltlichen Teils "Jugendverbandsarbeit" und von Vorschlägen zu veränderten Finanzierungsformen	Vorbereitung durch Stadtjugendring und Verwaltung, Entscheidung im UA
28	02/2016	Abschluss der Bedarfsdiskussion auf Basis der bislang diskutierten Evaluationsergebnisse, Beteiligungsergebnisse, fachlichen Perspektiven und politischen Perspektiven	Vorbereitung durch Verwaltung Entscheidung im UA
29	03/2016	Information über Ergebnisse der Bedarfsdiskussion an den JHA, Beschluss der Bedarfsfeststellung	Beschluss JHA
30	03/2016	Informationen zum Planungsstand an die AG Jugendarbeit	Entscheidung über Informationsinhalt im UA, Umsetzung durch Verwaltung
31	05/2016	Erarbeitung der Maßnahmeplanung 2017 – 20XX	Vorbereitung durch Verwaltung, Entscheidung im UA
32	05/2016	Beschluss der Maßnahmeplanung	Beschluss JHA
33	06/2016	Fertigstellung des Entwurfs	Vorbereitung durch Verwaltung, Beratung

Nr.	Termin	Planungsschritt	Verantwortung
			im UA
34	06/2016	ggf. Aufforderung zur gezielten Konzepteinreichung, sofern im Ergebnis der Bedarfsdiskussion die Trägerschaft von Angeboten neu geregelt bzw. neue Angebote realisiert werden sollen	Entscheidung im UA, Umsetzung durch Verwaltung
35	25.07. – 19.08.2016	Öffentliche Auslegung des Entwurfes	Umsetzung durch Verwaltung
36	Bis spätestens 21.08.2016	Abgabe von Stellungnahmen/Änderungsanträgen zum Entwurf	Entgegennahme durch Verwaltung
37	08/2016	Anhörung der AG nach § 78 SGB VIII im UA	Anhörung im UA
38	08/2016	Prüfung von Stellungnahmen/Änderungsanträgen im UA	Vorbereitung durch Verwaltung, Entscheidung über Änderungen im UA
39	08/2016	Ggf. Auswertung eingereichter Konzepte	Vorbereitung durch Verwaltung, Entscheidung im UA
40	09/2016	Überarbeitung des Entwurfs entsprechend der im UA beschlossenen Änderungen	Umsetzung durch Verwaltung
41	09/2016	Abschließende Beratung und Votierung des Entwurfs im UA	Entscheidung im UA
42	10/2016	Vorberatung in DBOB, Ortsteilräten und ggf. weiteren zuständigen Gremien	Erstellung einer Beschlussvorlage (DS) durch Verwaltung
43	11/2016	Beratung und Beschlussfassung im JHA	JHA
44	11/2016	Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat	Stadtrat

Änderung des Gesellschaftsvertrages

der SWE Stadtwirtschaft GmbH

Der § 15 Gesellschaftsvertrag erhält in Abs. 2 die hier aufgeführte Fassung. Alle anderen Regelungen des Gesellschaftsvertrages behalten ihre Gültigkeit.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(2) Sie beschließt insbesondere über:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Verwendung des Jahresergebnisses,
3. die Bestellung der Abschlussprüfer,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 17) und seiner Nachträge, sowie die Aufnahme von Krediten, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
5. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken,
6. die Entlastung von Geschäftsführern und des Aufsichtsrates,
7. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
8. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
9. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
10. die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
11. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
12. den Abschluss und die Änderung von Unternehmens- und Organschaftsverträgen,
13. die Führung eines Aktivrechtsstreites ab einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro,
14. die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
15. die Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
16. die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen nach § 9 Absatz 2 Satz 3.

Änderung des Gesellschaftsvertrages

der TUS Thüringer UmweltService GmbH

Der § 15 Gesellschaftsvertrag erhält in Abs. 2 die hier aufgeführte Fassung. Alle anderen Regelungen des Gesellschaftsvertrages behalten ihre Gültigkeit.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(2) Sie beschließt insbesondere über:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Verwendung des Jahresergebnisses,
3. die Bestellung der Abschlussprüfer,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 17) und seiner Nachträge, sowie die Aufnahme von Krediten, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
5. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken,
6. die Entlastung von Geschäftsführern und des Aufsichtsrates,
7. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
8. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
9. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
10. die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
11. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
12. den Abschluss und die Änderung von Unternehmens- und Organschaftsverträgen,
13. die Führung eines Aktivrechtsstreites ab einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro,
14. die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
15. die Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
16. die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen nach § 9 Absatz 2 Satz 3.

Änderung des Gesellschaftsvertrages

der SWE Bäder GmbH

Der § 15 Gesellschaftsvertrag erhält in Abs. 2 die hier aufgeführte Fassung. Alle anderen Regelungen des Gesellschaftsvertrages behalten ihre Gültigkeit.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(2) Sie beschließt insbesondere über:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Verwendung des Jahresergebnisses,
3. die Bestellung der Abschlussprüfer,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 17) und seiner Nachträge, sowie die Aufnahme von Krediten, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
5. die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an die Geschäftsführer nach Maßgabe des § 89 AktG,
6. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken,
7. die Entlastung von Geschäftsführern und des Aufsichtsrates,
8. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
9. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
10. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
11. die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
12. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
13. den Abschluss und die Änderung von Unternehmens- und Organschaftsverträgen,
14. die Führung eines Aktivrechtsstreites ab einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro,
15. die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
16. die Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
17. die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen nach § 9 Absatz 2 Satz 3.

Änderung des Gesellschaftsvertrages

der GWA Gesellschaft für Wasser- und Abwasserservice mbH

Der § 15 Gesellschaftsvertrag erhält in Abs. 2 die hier aufgeführte Fassung. Alle anderen Regelungen des Gesellschaftsvertrages behalten ihre Gültigkeit.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(2) Sie beschließt insbesondere über:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Verwendung des Jahresergebnisses,
3. die Bestellung der Abschlussprüfer,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 17) und seiner Nachträge, sowie die Aufnahme von Darlehen und Nutzung ähnlicher Finanzierungsinstrumente, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
5. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken,
6. die Entlastung von Geschäftsführern und des Aufsichtsrates,
7. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
8. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
9. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
10. die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
11. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
12. den Abschluss und die Änderung von Unternehmens- und Organschaftsverträgen,
13. die Führung eines Aktivrechtsstreites ab einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro,
14. die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
15. die Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
16. die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen nach § 9 Abs. 2 Satz 3.

Änderung des Gesellschaftsvertrages

der ThüWa ThüringenWasser GmbH

Der § 15 Gesellschaftsvertrag erhält in Abs. 2 die hier aufgeführte Fassung. Alle anderen Regelungen des Gesellschaftsvertrages behalten ihre Gültigkeit.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(2) Sie beschließt insbesondere über:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Verwendung des Jahresergebnisses,
3. die Bestellung der Abschlussprüfer,
4. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 17) und seiner Nachträge, sowie die Aufnahme von Krediten, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
5. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken,
6. die Entlastung von Geschäftsführern und des Aufsichtsrates,
7. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
8. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
9. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
10. die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
11. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
12. den Abschluss und die Änderung von Unternehmens- und Organschaftsverträgen,
13. die Führung eines Aktivrechtsstreites ab einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro,
14. die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
15. die Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
16. die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen nach § 9 Absatz 2 Satz 3.

Änderung des Gesellschaftsvertrages

der Bundesgartenschau Erfurt 2021 gemeinnützige GmbH

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Bundesgartenschau Erfurt 2021 gemeinnützige GmbH erhalten die hier aufgeführten Fassungen. Alle anderen Regelungen des Gesellschaftsvertrages behalten ihre Gültigkeit.

1. In § 12 – Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates – erhält Abs. 2 folgende Fassung:
 - (2) Neben den im Gesetz oder an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Fällen beschließt der Aufsichtsrat über:
 1. die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an die Geschäftsführer nach Maßgabe des § 89 AktG,
 2. den Erwerb sowie die dingliche Belastung und Veräußerung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 3. die Erteilung oder Widerruf von Prokura,
 4. sonstige Geschäftsführerhandlungen die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen.
 5. Gesamtplanung, Gesamtprogramm und die nach Durchführungsvertrag für die BUGA Erfurt 2021 zu bestimmenden Budgets,
 6. Entscheidung über gärtnerische, landschaftsarchitektonische oder städtebaulich relevante Einzelvorhaben,
 7. Berufung von Preisrichtern für landschaftsarchitektonische und städtebauliche Planungen und Wettbewerbe,
 8. Festsetzung der Eintrittspreise,
 9. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen leitender Mitarbeiter, soweit deren jährliche Gesamtvergütung eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigt,
 10. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen und Dauerschuldverhältnissen, soweit ihr Gegenstand im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze übersteigt [oder ihre Laufzeit über das Jahr 2021 hinausgeht],
 11. andere Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, insbesondere solche, die die Grenzen des Unternehmensgegenstandes überschreiten, eine angestrebte Gemeinnützigkeit der Gesellschaft gefährden oder in sonstiger Weise Ausnahmecharakter besitzen,
 12. Grundzüge des Ausstellungskonzeptes,
 13. Festlegung der Ausstellungsordnung,

14. Grundzüge des Werbekonzeptes,
15. Festlegung von Sonderveranstaltungen,
16. Durchführung von Schauwettbewerben auf der Grundlage des Gesamtprogramms bzw. der Gesamtplanung,
17. Berufung von Preisrichtern für gärtnerische Wettbewerbe und Leistungsschauen sowie für Schauwettbewerbe,
18. die Führung eines Aktivrechtsstreits, wenn der Streitwert Euro 100.000,00 (netto) übersteigt,
19. der Abschluss von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen und Verzicht auf oder Stundung von fälligen Ansprüchen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
20. Schlussabrechnung und Schlussbericht für die BUGA Erfurt 2021,
21. Festlegung des Wirtschaftsplans(Erfolgs-, Finanz- Stellen- und Investitionsplan) als Empfehlung an die Gesellschafterversammlung,
22. Grundzüge der Personalplanung.

2. In § 12 – Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates – erhält Abs. 5 folgende Fassung:

- (5) Der Aufsichtsrat soll in Fragen, die die BUGA Erfurt 2021 betreffen, Fachbeiräte berufen, deren Mitglieder nicht aus der Mitte des Aufsichtsrates kommen müssen und je zur Hälfte aus berufsständischen und aus städtischen Fachleuten bestehen sollen. Die Fachbeiräte bestehen aus max. 6 stimmberechtigten Personen. Darüber hinaus kann in jeden Fachbeirat ein sachkundiger Bürger der LHS Erfurt und ein fachlich versierter Mitarbeiter der Verwaltung der Landeshauptstadt Erfurt mit beratender Funktion berufen werden. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder und kann diese jederzeit abberufen. Die berufsständischen Fachleute werden von der DBG, die städtischen Fachleute werden von der LHS Erfurt im Einvernehmen mit der Stadtwerke Erfurt GmbH vorgeschlagen. Der/die Vorsitzende von Fachbeiräten wird aus deren Mitgliedern gewählt. Zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, Empfehlungen und Vorschlägen soll der Aufsichtsrat folgende Fachbeiräte berufen:
- a) Fachbeirat für Planung und Programm,
 - b) Fachbeirat für gärtnerische Ausstellungen und landschaftsgärtnerische Wettbewerbe,
 - c) Fachbeirat für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Fachbeirat für Finanzen und Controlling.

Der Aufsichtsrat darf den Fachbeiräten keine Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen. Der/Die Vorsitzende des Fachbeirates kann zu den Sitzungen andere Personen beratend und/oder informierend hinzuziehen.

Soweit Entscheidungsgrundlagen, Empfehlungen und Vorschläge der Fachbeiräte erhebliche Auswirkungen auf gärtnerische oder landschaftsplanerische Maßnahmen haben können, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der von der DBG vorgeschlagenen Beiratsmitglieder.

Soweit Entscheidungsgrundlagen, Empfehlungen und Vorschläge der Beiräte städtebauliche Maßnahmen betreffen, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der von der LHS Erfurt vorgeschlagenen Beiratsmitglieder.

V.Nr.	Vereinsname	Förderbetrag
100001	SSV Erfurt Nord e.V.	806,15 €
100002	Skiverein Einheit Erfurt e.V.	62,01 €
100003	Möbisburger SV e.V.	124,02 €
100004	Polizei SV Erfurt e.V.	1.860,34 €
100005	SC Medizin Erfurt e.V.	186,03 €
100006	FC Rot-Weiß Erfurt e.V.	1.674,30 €
100007	TSV Motor Gispersleben e.V.	930,17 €
100008	ESV Lok Erfurt Erfurt 1927 e.V.	1.178,21 €
100009	Bischleber SV e.V.	248,04 €
100013	FC Union Erfurt e.V.	248,04 €
100014	VfB Grün-Weiß 1990 Erfurt e.V.	62,01 €
100015	Eissportclub Erfurt e.V.	930,17 €
100017	Tauchsportclub Erfurt e.V.	186,03 €
100019	SV Concordia Erfurt e.V.	372,07 €
100021	1.Karate Verein Erfurt e.V.	1.116,20 €
100022	SV Empor Erfurt e.V.	992,18 €
100024	Athletik-Sport-Verein Erfurt e.V.	868,16 €
100025	SWE Volley-Team e.V.	310,06 €
100027	SG ERFURT electronic e.V.	124,02 €
100028	Erfurter TC Rot-Weiß e.V.	372,07 €
100031	SG An der Lache Erfurt e.V.	124,02 €
100032	TSV Grün-Gold Erfurt e.V.	124,02 €
100037	SV Blau-Weiß 52 Erfurt e.V.	124,02 €
100040	SV Erfurt-West 90 e.V.	186,03 €
100041	Universitätssportverein Erfurt e.V.	2.108,38 €
100043	Tauchsportclub Atlantis Erfurt e.V.	62,01 €
100044	MC Venedig Erfurt e.V.	186,03 €
100048	TC Optimus Erfurt e.V.	62,01 €
100061	Th. Bergsteigerbund e.V.	186,03 €
100065	CVJM Erfurt e.V.	62,01 €
100100	SG Salomonsborn 04 e.V.	186,03 €
100102	Deutsches Rotes Kreuz KV Erfurt e.V.	62,01 €
100103	Männerturnverein 1860 Erfurt e.V.	1.984,36 €
100104	DLRG-Stadtverband Erfurt e.V.	682,12 €
100112	Erfurter Hockey Club e.V.	186,03 €
100116	TC Erfurt 93 e.V.	248,04 €
100123	TSV 1898 Mittelhausen e.V.	124,02 €
100124	SG Urbich 1984 e.V.	62,01 €
100125	SV Blau-Weiß Büßleben 04 e.V.	248,04 €
100127	Pferdesportgemeinsch.Waltersleben e.V.	186,03 €
100130	SV 1899 Vieselbach e.V.	248,04 €
100131	TSV Kerspleben e.V.	186,03 €
100132	TSG Stotternheim e.V.	372,07 €
100134	SV Alach e.V.	124,02 €
100137	SV Blau-Weiß 90 Hochstedt e.V.	186,03 €
100140	Club maritim Erfurt e.V.	496,09 €
100143	SC 1910 Vieselbach e.V.	186,03 €
100148	SpVgg Eintracht Erfurt 94 e.V.	186,03 €
100149	Erfurter Judo-Club e.V.	310,06 €

V.Nr.	Vereinsname	Förderbetrag
100157	Schachverein Medizin Erfurt e.V.	496,09 €
100162	Karate Dojo Chikara Club Erfurt e.V.	1.054,19 €
100163	LG Erfurt e.V.	186,03 €
100180	Thüringer HC e.V.	434,08 €
100181	Lauf- und Triathlon-Verein Erfurt e.V.	248,04 €
100182	HSC Erfurt	124,02 €
100183	Erfurter LAC e.V. / ELAC e.V.	434,08 €
100184	Tischtenniszentrum SPONETA Erfurt e.V.	62,01 €
100188	FC Borntal Erfurt e.V.	434,08 €
100191	Judo- und Freizeitverein Erfurt e.V.	248,04 €
100197	1.Frauenfußballverein Erfurt e.V.	186,03 €
100208	ESK-Erfurter Schachklub e.V.	62,01 €
100210	Otto 10 - SSV der Lebenshilfe e.V.	62,01 €
100211	ESSV ERFURT 98 e.V.	248,04 €
100212	Turnverein 98 Erfurt e.V.	186,03 €
100213	Albert-Schweitzer Schulsportverein e.V.	186,03 €
100234	Radsportclub Turbine Erfurt e.V.	186,03 €
100241	Erfurter Schwimmsportclub e.V.	558,10 €
100247	Reit- und Therapiehof Kinderleicht e.V.	62,01 €
100252	Skisportverein Erfurt 02 e.V.	744,13 €
100257	Box Club Erfurt-Thüringer-Löwen e.V.	186,03 €
100258	Jugend- und Kampfsportclub Kodokan Erfurt e.V.	558,10 €
100261	FC Erfurt - Nord e.V.	62,01 €
100270	Thüringer Speedskatingclub Erfurt e.V.	372,07 €
100281	Erfurter Carneval-Kanonen e.V.	62,01 €
100284	Karnevalverein FACEDU e.V.	186,03 €
100289	Grupo Capoeira Rotacao Erfurt e.V.	62,01 €
100295	SG Einheit Melchendorf - Windischholzhausen e.V.	434,08 €
100296	ANAT e.V.	62,01 €
100302	JSC Stotternheim Jigoro Kano e.V.	558,10 €
100315	EHC Erfurt e.V.	372,07 €
100318	Mitteldeutsche Ballschule e.V.	62,01 €
100320	Basketball Club Erfurt e.V.	372,07 €
100326	Erfurter Volleyballclub e.V.	248,04 €
100332	Move it e.V. Erfurt	310,06 €
100336	Karneval-Club Braugold e.V.	62,01 €
100337	Gesund und Fit Erfurt e.V.	62,01 €
100343	Sporticus e.V.	620,11 €
100348	opus cultum e.V.	124,02 €
100350	Erfurter Kampfsportzentrum e.V.	62,01 €
100353	Sparta BV e.V.	124,02 €
	Summe	33.299,89 €

V.Nr.	Vereinsname	Förderbetrag
100001	SSV Erfurt Nord e.V.	1.258,51 €
100002	Skiverein Einheit Erfurt e.V.	114,85 €
100003	Möbisburger SV e.V.	296,68 €
100004	Polizei SV Erfurt e.V.	2.895,06 €
100005	SC Medizin Erfurt e.V.	311,04 €
100006	FC Rot-Weiß Erfurt e.V.	2.851,99 €
100007	TSV Motor Gispersleben e.V.	1.464,28 €
100008	ESV Lok Erfurt Erfurt 1927 e.V.	1.880,59 €
100009	Bischlebener SV e.V.	445,03 €
100013	FC Union Erfurt e.V.	607,72 €
100014	VfB Grün-Weiß 1990 Erfurt e.V.	454,60 €
100015	Eissportclub Erfurt e.V.	1.732,25 €
100017	Tauchsportclub Erfurt e.V.	325,40 €
100019	SV Concordia Erfurt e.V.	665,15 €
100021	1.Karate Verein Erfurt e.V.	1.789,67 €
100022	SV Empor Erfurt e.V.	1.579,12 €
100024	Athletik-Sport-Verein Erfurt e.V.	1.387,72 €
100025	SWE Volley-Team e.V.	478,52 €
100026	SV Schmira e.V.	57,42 €
100027	SG ERFURT electronic e.V.	253,62 €
100031	SG An der Lache Erfurt e.V.	564,66 €
100032	TSV Grün-Gold Erfurt e.V.	813,49 €
100034	1.Erfurter Badminton-Verein e.V.	181,84 €
100035	SV Handwerk Erfurt e.V.	47,85 €
100037	SV Blau-Weiß 52 Erfurt e.V.	425,89 €
100040	SV Erfurt-West 90 e.V.	315,82 €
100041	Universitätssportverein Erfurt e.V.	3.282,66 €
100042	Segelflugclub Erfurt e.V.	71,78 €
100043	Tauchsportclub Atlantis Erfurt e.V.	124,42 €
100044	MC Venedig Erfurt e.V.	301,47 €
100048	TC Optimus Erfurt e.V.	330,18 €
100050	Skiverein UT Erfurt e.V.	86,13 €
100056	GSC Erfordia 1916 Erfurt e.V.	62,21 €
100061	Th. Bergsteigerbund e.V.	669,93 €
100062	Bürger-Schützen-Corps Erfurt e.V.	76,56 €
100065	CVJM Erfurt e.V.	181,84 €
100071	Volleyballfreunde Erfurt 71 e.V.	71,78 €
100100	SG Salomonsborn 04 e.V.	397,17 €
100102	Deutsches Rotes Kreuz KV Erfurt e.V.	449,81 €
100103	Männerturnverein 1860 Erfurt e.V.	3.067,33 €
100104	DLRG-Stadtverband Erfurt e.V.	1.100,60 €
100112	Erfurter Hockey Club e.V.	784,78 €
100116	TC Erfurt 93 e.V.	392,39 €
100123	TSV 1898 Mittelhausen e.V.	229,69 €
100124	SG Urbich 1984 e.V.	162,70 €
100125	SV Blau-Weiß Büßleben 04 e.V.	736,92 €
100126	SV Fortuna Ermstedt 1990 e.V.	76,56 €
100127	Pferdesportgemeinschaft Waltersleben e.V.	311,04 €
100130	SV 1899 Vieselbach e.V.	425,89 €

V.Nr.	Vereinsname	Förderbetrag
100131	TSV Kerspleben e.V.	593,37 €
100132	TSG Stotternheim e.V.	617,29 €
100134	SV Alach e.V.	464,17 €
100135	SV Fortuna Fienstedt e.V.	90,92 €
100137	SV Blau-Weiß 90 Hochstedt e.V.	330,18 €
100140	Club maritim Erfurt e.V.	832,63 €
100143	SC 1910 Vieselbach e.V.	430,67 €
100148	SpVgg Eintracht Erfurt 94 e.V.	330,18 €
100149	Erfurter Judo-Club e.V.	564,66 €
100151	SV Töttelstädt 1990 e.V.	86,13 €
100157	Schachverein Medizin Erfurt e.V.	803,92 €
100162	Karate Dojo Chikara Club Erfurt e.V.	1.631,76 €
100163	LG Erfurt e.V.	354,11 €
100166	TC Tiergarten Erfurt e.V.	81,35 €
100172	1.PMSC Erfurt im ADAC e.V.	57,42 €
100180	Thüringer HC e.V.	698,64 €
100181	Lauf-und Triathlon-Verein Erfurt e.V.	416,31 €
100182	HSC Erfurt	205,76 €
100183	Erfurter LAC e.V. / ELAC e.V.	1.359,00 €
100184	Tischtenniszentrum SPONETA Erfurt e.V.	172,27 €
100188	FC Borntal Erfurt e.V.	717,78 €
100191	Judo- und Freizeitverein Erfurt e.V.	397,17 €
100197	1.Frauenfußballverein Erfurt e.V.	339,75 €
100208	ESK-Erfurter Schachklub e.V.	110,06 €
100210	Otto 10 - SSV der Lebenshilfe e.V.	172,27 €
100211	ESSV ERFURT 98 e.V.	1.430,78 €
100212	Turnverein 98 Erfurt e.V.	287,11 €
100213	Albert-Schweitzer Schulsportverein e.V.	588,58 €
100215	Fanfarenorchester Erfurt e.V.	114,85 €
100222	BSG Fiskus Erfurt e.V.	52,64 €
100234	Radsportclub Turbine Erfurt e.V.	339,75 €
100239	Fitness-Verein Tiefthal e.V.	71,78 €
100241	Erfurter Schwimmsportclub e.V.	1.167,60 €
100249	Sport - Freunde Marbach e.V.	330,18 €
100252	Skisportverein Erfurt 02 e.V.	1.181,95 €
100257	Box Club Erfurt-Thüringer-Löwen e.V.	378,03 €
100258	Jugend- und Kampfsportclub Kodokan Erfurt e.V.	899,62 €
100261	FC Erfurt - Nord e.V.	751,28 €
100265	HSC Erfurt e.V.	363,68 €
100270	Thüringer Speedskatingclub Erfurt e.V.	617,29 €
100277	Anger Karneval Club Erfordia e.V.	540,73 €
100281	Erfurter Carneval-Kanonen e.V.	153,13 €
100284	Karnevalverein FACEDU e.V.	617,29 €
100289	Grupo Capoeira Rotacao Erfurt e.V.	186,62 €
100295	SG Einheit Melchendorf - Windischholzhausen e.V.	722,57 €
100296	ANAT e.V.	95,70 €
100302	JSC Stotternheim Jigoro Kano e.V.	918,76 €
100306	Karneval Klub Helau Erfurt e.V.	196,19 €
100315	EHC Erfurt e.V.	583,80 €

V.Nr.	Vereinsname	Förderbetrag
100318	Mitteldeutsche Ballschule e.V.	1.512,13 €
100320	Basketball Club Erfurt e.V.	646,01 €
100324	Fechtzentrum Erfurt EnGarde e.V.	315,82 €
100326	Erfurter Volleyballclub e.V.	421,10 €
100334	Adam Ries Sportverein e.V. Erfurt	200,98 €
100336	Karneval-Club Braugold e.V.	282,33 €
100337	Gesund und Fit Erfurt e.V.	114,85 €
100343	Sporticus e.V.	1.684,40 €
100348	opus cultum e.V.	277,54 €
100350	Erfurter Kampfsportzentrum e.V.	157,91 €
100353	Sparta BV e.V.	191,41 €
	Summe	66.844,77 €

ENTWURF

Gesellschaftsvertrag der HYMA Erfurt Neufassung vom

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

HYMA – Die Hydrauliker GmbH

§ 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Erfurt.

§ 3 Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung von Hydraulikaggregaten und -systemen, Verkauf von Hydraulikkomponenten inkl. Zubehör und Service
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen mit ähnlichem oder anderem Geschäftsgegenstand zu beteiligen, entsprechende Beteiligungen zu erwerben, zu halten, zu verwalten und zu veräußern sowie alle Maßnahmen zu veranlassen, die unmittelbar oder mittelbar geeignet sind, den Geschäftsgegenstand des Unternehmens zu fördern.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

II. Stammkapital

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 204.520 EURO (in Worten: Zweihundertviertausendfünfhundertzwanzig Euro).

Am Stammkapital sind beteiligt:

1. Annegret Wolters mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 153.388,00 Euro (in Worten: einhundertdreißigtausenddreihundertachtundachtzig Euro)
2. Landeshauptstadt Erfurt mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 40.904,00 Euro (in Worten: vierzigtausendneunhundertundvier Euro)
3. Michael Riesner mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 3.580,00 Euro (in Worten: dreitausendfünfhundertachtzig Euro)
4. Holger Degenhardt mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 2.557,00 Euro (in Worten: zweitausendfünfhundertsiebenundfünfzig Euro)

5. Annegret Wolters mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 2.557,00 Euro (in Worten: zweitausendfünfhundertsiebenundfünfzig Euro)
6. Andreas Vedder mit einem Geschäftsanteil mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 1.534,00 Euro (in Worten: eintausendfünfhundertvierunddreißig Euro).

III. Geschäftsführer, Geschäftsführung und Vertretung

§ 6 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
3. Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschaft vertreten durch die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit einen Katalog von Geschäften beschließen, die nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder – soweit ein solcher bestellt ist – eines Beirats vorgenommen werden dürfen.

§ 8 Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafter können einen Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

IV. Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

§ 9 Gesellschafterversammlungen

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
2. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen. In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Wird dem Verlangen nicht binnen 8 Tagen entsprochen, so können diese Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhalts die Einberufung oder die Änderung der Tagesordnung selbst vornehmen.

3. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens zwei Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Das Einladungsschreiben muss Angaben über die Gegenstände enthalten, über die in der Gesellschafterversammlung im Einzelnen beschlossen werden soll. Ergänzende Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung allen Gesellschaftern zugegangen sein. Abstimmungen über Gegenstände, die nicht angekündigt sind, haben nur Gültigkeit, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung zugestimmt haben.
4. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50% des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
5. Gesellschafterversammlungen finden am Geschäftssitz der Gesellschaft oder in geeigneten Räumlichkeiten in Erfurt statt. Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
6. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
7. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, können sie auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden, wenn (i) sich jeder Gesellschafter in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt hat, oder (ii) jeder Gesellschafter sich in der genannten Form oder formlos mit der Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung mit der Maßgabe einverstanden erklärt hat, dass die Stimmabgabe in Schriftform, in elektronischer Form oder in Textform zu erfolgen hat.
2. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden.

3. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Jeder Euro eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

§ 11 Beirat

Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat von bis zu drei Personen sowie dessen Aufgaben und Befugnisse bestimmen.

V. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und – falls ihnen dies durch Gesellschafterbeschluss aufgegeben wird – den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen von 3 Monaten, bei Erfüllung der größenabhängigen Erleichterungen des § 264 HGB und soweit dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, innerhalb von 6 Monaten seit dem Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und den Gesellschaftern mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.
2. Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.
3. Beschlüsse, Beträge in die Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VI. Vorkaufsrechte und Einziehung von Geschäftsanteilen

§ 14 Vorkaufsrecht

1. Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
2. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
3. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

§ 15 Einziehung (Amortisation)

1. Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - c. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; oder
 - d. der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
4. Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß Abs. 5 entrichtet wird.
5. Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils zu verbinden oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils. Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.
6. Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Verkehrswertes des Geschäftsanteiles.

VII. Dauer der Gesellschaft

§ 16 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 18 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.



MDg Dr. Günter Hofmann
Unterabteilungsleiter III C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-2606
FAX +49 (0) 30 18 682-882606
E-MAIL IIIC2@bmf.bund.de
DATUM 19. April 2016

- E-Mail-Verteiler U 1 -

BETREFF Umsatzsteuer;
Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015,
Anwendung der Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 UStG

GZ III C 2 - S 7106/07/10012-06

DOK 2016/0366656

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts neu gefasst. Die Änderungen sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Es gilt eine Übergangsregelung, nach der die Anwendung des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiterhin möglich ist.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der Übergangsregelung in § 27 Absatz 22 UStG Folgendes:

Nach § 27 Absatz 22 Satz 1 UStG ist § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung auf Umsätze, die nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017 ausgeführt werden, weiterhin anzuwenden. § 2b in der am 1. Januar 2016 geltenden Fassung ist nach § 27 Absatz 22 Satz 2 UStG auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 ausgeführt werden.

Im Kalenderjahr 2016 gelten die bisher bestehenden Regelungen somit weiter. Die Neuregelung des § 2b UStG ist frühestens ab dem 1. Januar 2017 anzuwenden. Nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG kann die juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber jedoch einmalig erklären, dass sie § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember



Seite 2 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet.

Die Erklärung nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG (im Folgenden „Optionserklärung“) ist durch die juristische Person des öffentlichen Rechts für sämtliche von ihr ausgeübte Tätigkeiten einheitlich abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Abgabe einer Optionserklärung durch eine einzelne Organisationseinheit oder Einrichtung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Behörde, Dienststelle, Betrieb gewerblicher Art oder land- und forstwirtschaftlicher Betrieb) nur für ihren Bereich ist nicht zulässig.

Die Optionserklärung ist durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten abzugeben und grundsätzlich an das nach § 21 AO zuständige Finanzamt zu richten. Eine ggf. abweichende Zuständigkeit nach den Vorschriften der Abgabenordnung bleibt hiervon unberührt.

Das Umsatzsteuergesetz sieht für die Optionserklärung keine spezielle Form vor. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollen die Finanzämter die Schriftform anregen. Aus der Erklärung muss sich hinreichend deutlich ergeben, dass die juristische Person des öffentlichen Rechts § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Hat sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts bisher auf die neuere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts berufen, kann sie dennoch eine Optionserklärung mit der Wirkung abgeben, dass für sie ab dem 1. Januar 2017 § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anzuwenden ist.

Die Optionserklärung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Es handelt sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist.

Die Optionserklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Der Widerruf muss sich hinreichend deutlich auf die ursprünglich abgegebene Optionserklärung beziehen. Nach einem Widerruf ist die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ausgeschlossen.

Eine nach dem 31. Dezember 2016 neu errichtete juristische Person des öffentlichen Rechts kann wegen des Ablaufs der gesetzlichen Ausschlussfrist keine wirksame Optionserklärung abgeben. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wirkt die Optionserklärung auch für den Rechtsnachfolger. Im Fall des Zusammenschlusses mehrerer bestehender Körperschaften, von denen nicht alle die Option wirksam ausgeübt haben, hat die daraus entstandene Körperschaft

einheitlich zu entscheiden, ob die Rechtsfolgen der Option gelten sollen. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeiten ist auch in diesem Fall nicht möglich.

Ein Schreiben zu den Regelungen in § 2b UStG ergeht zu einem späteren Zeitpunkt.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (<http://www.bundesfinanzministerium.de>) unter der Rubrik Themen - Steuern - Steuerarten - Umsatzsteuer - BMF-Schreiben / Allgemeines zum Herunterladen bereit.

Im Auftrag
Dr. Hofmann

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

ABDRUCK